



18. a. Beschuldigung des Verfassers
18. a. Beschuldigung des Verfassers
18. a. Beschuldigung des Verfassers

Mindensche

Anzeigen und Beyträge

vom

Jahre 1787.



Minden, gedruckt durch Johan Augustin Enax, Königl. Preuss. Hofbuchdrucker.

23

I. Beiträge.



Stück.

1. Die Jahres = Feyer.
2. a. Kurze Anzeige zur Verbesserung des Kornbrantweins. Von Hrn. Wüttner. b. Eine nützliche Brandsalbe. c. Anecdoten.
3. Beschreibung des weißen Kornwurms, eines bewährten Mittels dagegen, und ein Paar Anmerkungen über das Getraide = Sollern. Von Hrn. W — s.
4. Freymüthiger Briefwechsel zweyer Schullehrer, die Schulbibliothek, oder das Handbuch für Schullehrer betreffend.
5. Fortsetzung des vorigen.
6. a. Beschluß des Briefwechsels. b. Etwas über den Umgang mit Frauenzimmern.
7. a. Von dem rechten Wadel des Bauholzes. b. Nachricht (von den Niederheiniſchen Unterhaltungen.)
8. Unterricht für den Landmann die Baumzucht betreffend.
9. Fortsetzung des vorigen.
10. Zweyte Fortsetzung.
11. Dritte Fortsetzung.
12. a. Verzeichniß der Lektionen fürs Friedrichsgymnaſium in Herford. b. Nachricht (die Subscription auf die hinterlaſſenen Werke Friedrichs des Zweyten betreffend.)
13. Vierte Fortsetzung des Unterrichts für den Landmann.
14. a. Beschluß des vorigen. b. Nachricht von einem in der Meyerschen Buchhandlung zu Lemgo herauskommenden wohlfeilen Auszuges des Herzelschen Bibelwerks.
15. Empfindungen des Christen am Aufstehungstage seines Erbibers.
16. a. Beschluß des vorigen. b. Englische Methode in trocknen Gegenden eine Tränke fürs Vieh anzulegen. c. Vermehrung und Fortpflanzung guter Obstbäume auf eine neue Art.
17. Nachricht wegen einer Viehkrankheit, der Zungenkrebs oder Carbunkel genannt.

Stück.

18. a. Beschluß des vorigen. b. Einfluß der Luft auf den Menschen.
19. a. Wie vortheilhaft es für Dienſtboten ist, wenn sie sich bey feisigen Herrschaften befinden. b. Versuch, auf geschmiedetes Kupfer und Eisen eine haltbare Glasur zu setzen, damit es der Verzinnung nicht bedarf, auch wohlfeiler ist, als diese, und wenn sie abspringt, zu repariren steht. Von Hrn. Bindheim.
20. Ueber den Gebrauch der Bilder bey jugendlichen Unterrichte. Von Hrn. Prof. Stuve.
21. Fortsetzung des vorigen.
22. a. Beschluß des vorigen. b. Anecdoten.
23. a. Fragment eines Gesprächs. (Aus Zimmermanns herrlichen Werke über die Einsamkeit.) b. Anmerkungen, die Erhaltung der Gesundheit betreffend.
24. Von besserer Aufbewahrung und Einspressung des Hopfens.
25. Caret.
26. Natur und Zererey.
27. Von der Verschwiegenheit.
28. Caret.
29. — — —
30. a. Beschluß der Abhandlung im 27ten Stücke von der Verschwiegenheit. b. Mittel zur Erhaltung des Eichenholzes.
31. Das Reiten.
32. Gesellschaftlicher Vorfall und dessen Anwendung auf die Moral.
33. An meine braven Landsleute. (Kriegslied von Hrn. T. in Minden.)
34. a. Ist jeder Krieg ein Krieg fürs Vaterland? b. Dintenſtecken aus gedruckten Bogen heraus zu bringen. c. Nähere Anzeige über die angekländigte Ausgabe der im Manuscript hinterlaſſenen französischen Werke Königs Friedrichs II. von Preußen.
35. a. Bemerkungen für Brandtweimbrenner. Von Hrn. Siemens. b. An die widerſtunigen Patrioten in Holland. Von Hrn. F. S — e. in M.

8

Stück.

36. Caret.

37. Beschluß der W. f. Brandtweinbrenner.

38. a. Nachricht übers Friedrichsgymnasium zu Herford. b. Vorschlag einer neuen Art den Flach zu rösten.

39. a. Deutliche Anweisung einer aufmerksamen Hauswirthin; ohne anderweitige Hülfe eine gute Seife zu lochen. b. Die Frage: wozu marschiren die Preußen? Beantwortet von einem alten Preuß. Grenadier.

40. a. Beschluß der deutlichen Anweisung u. b. Vom Feuerlösch.

41. a. Ueber den Einfluß der Geschichte auf das Herz der Menschen. b. Die Uebarmachung und Benutzung durrer Sandfelder.

42. Ueber den Genuß des Obstes. Vom Hrn. Prof. Hildebrandt.

43. Ueber den Genuß des Obstes. Fortsetzung.

44. a. Zweyte Fortsetzung des vorigen. b. Ueber das Durchsaugen der Brüste.

45. a. Ueber das Durchsaugen der Brüste. Beschluß. b. Schreiben des Hrn. Past.

Stück.

Schwager an die Frau von N. zu D über den thierischen Magnetismus.

46. Fortsetzung des Schwagerschen Schreibens.

47. a. Beschluß des vorigen. b. Beobachtungen über den Vortheil, seinen Kopf durch die Eindrücke der Kälte abzuhärten. c. Von besserer Aufbewahrung und Einpressung des Hopfens. (S. St. 24.)

48. Warum sterben so viele Kinder an den Blättern? Von Hrn. Dr. Ferd. Küster.

49. Reicher Leute Kinder sollten ein Handwerk lernen. Von Hrn. Mdsr.

50. Beschluß des vorigen.

51. An den Herzog von Braunschweig, Carl Wilhelm Ferdinand, als er als Sieger aus Holland kam, und dem Fuhrhel von Preussisch-Westphalen auswich. Von Hrn. S. zu F.

52. Das wahre Alter der Erden. (das so recht nicht auszumachen ist.) Von Hrn. S. zu F.

53. a. Heilsame Erinnerung bey dem Schlusse des Jahrs. b. Feyerabendlied. c. An Gott, den unwandelbaren Schöpfer der Zeiten. Von Hrn. Drude,

II. Ergangene Königl. Edicte, Verordnungen und Publicanda.

Nro.

1. Testamente der Juden und Vermächtnisse unter der Bedingung: daß die Erben bey dem Uebertritt zur christlichen Religion der Erbschaft oder des Legats verlustig seyn sollen, sollen in Rücksicht solcher Vorbehalte künftig ungültig seyn, d. d. Berlin, den 4. Nov. 1786.
2. Pferdeärzte und andere unbesugte Quacksalber sollen nicht als Aerzte gebraucht werden, d. d. Minden in Camera den 23. Dec. 1786.
3. Bey der Banco belegte Capitalien der

Nro.

- Particuliers sollen, zur Beförderung des Umlaufs und der Handlung künftig statt 2 und einen halben nur 2 prC. Zinsen genießen, d. d. Berlin den 1. Jan. 1787.
4. Zuerkannte Prämien in den Grasschaften Lingen und Tecklenburg.
5. Wie sich die Unterthanen bey Ansehung des Zungenkrebses bey dem Viehe zu verhalten haben, d. d. Minden in Camera den 13. Jan. 1787.
9. In wie ferne verabschiedete Officier berechtiget sind, Uniform zu tragen, und

Nro.
sich keiner ohne Qualification dessen an-
maßen solle, d. d. Berlin den 1. Febr.
1787.

11. a. Eben dasselbe. b. Statt 4 Ggr.
Stempelbogen sollen künftig 6 Ggr.
Bogen genommen und die Spielkarten
auf 8 Ggr. erhöht werden. Minden den
3ten März.

15. a. 6 Ggr. Spielkarten sind nach dem
1ten Jun. Conterbande. b. Statt 6 Ggr.
für das Pfund gewonnener, reiner Sei-
de soll 12 Ggr. Prämie gegeben werden.

17. Wiederholtes und geschärftes Verboth
aller Hazardspiele, d. d. Berlin den
9ten Febr. 1787.

19. Patent. 1. Die Ausfuhr der Goldenen
und Silbermünzen, des ungemünzten
Goldes und Silbers u. s. w. wird wie-
der frey gegeben. 2. Preussische Gold-
münzen sollen kein gefehmäßiges Ver-
hältniß zum Preuss. Silber-Courant ha-
ben. 3. Doch ist es den Unterthanen
frey gelassen, die Goldpräfstänbe an Cas-
sen in Courant mit 5 prC. Agio zu ent-
richten. Berlin den 21. Febr. 1787.

21. Fremde Arzencykrämer sollen nicht ge-
buldet, auch von ihnen keine Arzney
gekauft werden. Minden den 14. April
1787.

22. a. Wie es mit unbemittelten Personen
in Absicht der ihnen gegebenen Freyheit
mit der Post zu fahren gehalten werden
solle Berlin den 11. May. Vor fal-
schen 1 Drittel und 1—24. Stücken wird
gewarnt. Minden den 19. May. c. Zu-
gebilligte Prämien in der Niebergraf-
schaft Kingen, der Vogtey Schale und
des Kirchspiels Recke. d. Ausgebote-
ne neue Prämien für Kingen und Tecklen-
burg.

Nro.
24. Nachricht von einer im Hannooverschen
sich aufhaltenden Spitzhubenbande.
Minden den 2. Jun.

25. 26. Zugebilligte Prämien.

28. 29. Cartel wegen auszuliefernder Ver-
läufer zwischen Chur-Sachsen und
uns. Berlin den 11. Junius 1787.

30. Allerhöchste Königl. Erklärungen über
einige Justizpuncte.

32. 34. In wie weit es zu gestatten: daß
Unterthanen unmittelbar ihre Beschwer-
den ins Cabinet bringen, und wie gegen
unbefugte Consulanten zu verfahren sey.
Berlin den 24. Jun.

35. Wie zur Schonung des jungen Holzes
rätzlich mit Hopfen- und Bohnen-
stangen umzugehen. Berlin den 3. Aug.

36. Geschärfte Verordnung wider das heil-
lose Querculiren und Projeciren. Berlin
den 12. Jul.

37. a. Wie es bey eintretenden Criminal-
fällen, wenn Inquisit nicht selbst zur
Tragung der Inquisition- und Abzug-
kosten im Stande ist, in Absicht der Ge-
richtsstände zu halten sey. Berlin den
21. Jul. b. Witten um An- und Ver-
kauf ablicher Güter an Bürgerliche sol-
len nicht unmittelbar an des Königs al-
terhöchste Person, sondern an das Lehn-
Departement gerichtet werden. Berlin
den 21. Jul.

38. b. Der vorigen Nummer.

45. a. Vernachlässigung des Stempelpa-
piergebrauchs bey den immediat Vor-
stellungen und Bittschriften wird gerügt.
Berlin den 14. Aug. b. Das in den
Forsten verkaufte und angewiesene Holz
soll nicht liegen bleiben, sondern sofort
fortgeschafft werden. Minden den 20. Oct.

42. Zugebilligte Prämien in den Grasschaf-
ten Kingen und Tecklenburg.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. I. Montags den 1. Jan. 1787.

I Verordnung.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden, Königs von Preussen etc. etc.

Thun kund und fügen hiedurch jedermännlich zu wissen. Da Wir in der, bey Gelegenheit des Moses Isaacschen Prozesses, unterm 20ten vorigen Monats erlassenen, und öffentlich bekannt gemachten Cabinets-Ordre, aus Höchst eigener Bewegung erklärt haben, daß die von jüdischen Erblassern errichtete und bereits publicirte Testamente und letzte Willens-Verordnungen, wodurch dieselben ihren Kindern oder Anverwandten, Erbschaften, Legate, oder andre Vortheile, nur unter der Bedingung, wenn sie bey der jüdischen Religion beharren würden, zugewendet, zwar in Ansehung des Vergangenen gültig seyn, für die Zukunft aber, zum Nachtheil der christlichen Religion, nicht ferner statuirt werden sollen; So finden Wir nöthig, diese Unsere allerhöchste Willens-Meynung durch die gegenwärtige Verordnung dahin noch näher zu äußern:

Daß von nun an, in allen von Erblassern jüdischer Nation künftig zu errichtenden, so wie in den noch nicht publicirten Testamenten, und andern letztwilligen Dispositionen, die mit Zuwendung einer

Erbschaft, eines Vermächtnisses, oder andern Vortheils verbundene Bedingung:

wenn der Erbe oder Legatarius bey der jüdischen Religion beharren; oder wenn er zur christlichen Religion nicht übergehen würd,

für nicht geschrieben und unverbindlich gehalten; mithin dergleichen Erbschaft oder Legat demjenigen, welchem sie zugedacht worden, ohne daß derselbe an diese Bedingung gebunden sey, verabfolgt, und gelassen werden solle.

Es soll daher diese Unsere gegenwärtige Verordnung förderfamst allgemein bekannt gemacht; insonderheit aber der Judenschaft in Unsern Staaten so fort publicirt; auch von Unsern Gerichtshöfen, in allen künftig vorkommenden Fällen, genau darüber gehalten werden. Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Insignel. Gegeben Berlin, den 4ten November 1786.

Friderich Wilhelm.

v. Carmer.

II Citationes Edictales.

Eisbergen. Von dem Freyherrl. Schellersheimischen Gerichte allhier werden alle diejenigen, welche an der verschuldeten und deswegen in Guthsherrliche

Verwaltung genommenen Johann Korffs oder Lebben Stette Nr. 4. in Zulm Forderungen haben, hiermit öffentlich vorgeladen, in folgenden Terminen, als Dienstags den 10ten December. 1786 imgleichen den 16ten Jan. und 13ten Febr. des 1787. Jahres ihre Forderungen, sie mögen herrühren woher sie immer wollen, gegen den Colonus Johann Friedrich Lebben so gewiß am Gerichte anzubringen und rechtlich zu erweisen, als sie im Gegen- oder auch im Nicht-Erscheinungs-Falle damit werden gänzlich ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen; die gehörig erwiesene Forderungen aber aus dem verkauften Vieh- und Feld-Inventario, so weit es zureicht, und die übrigen aus dem Ueberschuß der Heuer-Gelder der Stetten Ländereyen, welcher von den Königl. und Gutsherrlichen Abgaben auch Bau-Kosten der Stetten Gebäude jährlich überüberbleibet, nach und nach in rechtlich erkannter Ordnung bezahlet werden sollen. den 10ten Dec. 1786.
Freiherrl. Schellersheimis. Gericht alhier
C. F. Wippermann, Justitiarius.

Lübbecke. Ueber das Vermögen des freyen Coloni Johann Heinrich Moehlmann auf Nr. 84. in Levern, ist von hochpreis. Landes-Regierung unterm 8ten Dec. 1786. die Eröffnung des Concurss Processus verordnet, und dem Unterschriebenen dessen Einleitung, fernere Instruction und Beendigung in erster Instanz aufgetragen. Alle und jede Gläubiger des Moehlmann, sie mögen an dessen Person oder seiner Stette und übrigen Vermögen irgend Ansprüche zu haben glauben, werden daher edictaliter hiermit vorgeladen, in Zeit von 9 Wochen und längstens in Termino den 14ten Martii 1787. Morgens 9 Uhr auf hiesigem Rathhause entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, ihre Anforderungen, wenn solche gleich schon vorhin eingeklagt, zu Protokoll anzumel-

den, die Beweismittel über deren Richtigkeit anzuzeigen, und sind es Schriften, welche originaliter und copenlich vorzulegen, nicht weniger sich über die Bestätigung des bestellten Interims-Curatoris Herrn Cammer Fiscal Bettsche zu erklären. Auswärtige denen es hier an Bekandschaft fehlet, können sich an den Herrn Ober-Amtmann Masse wenden und diesen gehörig bevollmächtigen und informiren. Diejenigen Creditores, welche sich in dem bestimmten Termino nicht gemeldet haben, werden mit ihren Ansprüchen an die Concurss-Masse auf immer abgewiesen und wird ihnen gegen die übrigen sich gemeldeten Creditores ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden. Zugleich wird hiemit über das gesamte Vermögen des Moehlmann der Arrest verhängen und denen, welche davon etwas an Gelde, Effecten oder anderer Art besitzen, aufgegeben, mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts, solches längstens in dem bezielten Termino an Commissarium abzuliefern, sonst aber des Verlusts ihres Rechts und über dem noch gesetzlichen Bestrafung im Verschweigen-Falle zu gewärtigen, so wie auch die Schuldner des Moehlmann angewiesen werden, bey Strafe nachmaliger Bezahlung nicht an diesen, sondern an Commissarium Zahlung zu leisten.
Vigore Commiss. Consbruch.

III Sachen, zu verkaufen.

Minden. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die dem Colono Buermeister zu Donckerffen gehörige, in der großen Doms-Breede belegene 1 und einen halben Morgen Zins-Zehnt und Landschaftspflichtige Ländereyen, welche zu 45 Rthlr. angeschlagen sind, öffentlich verkauft werden sollen. Lusttragende Käufer können sich deshalb in Termino den 7. Febr. Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach des Zuschla-

ges gewärtig seyn; wobey zur Nachricht dienet, daß die Subhastation des Vormittags abgeschlossen, und demnächst weiter kein Geboth angenommen werden soll.

Es sind noch einige wenige für die hiesigen Provinzien geprägte Huldivungsmedaillen bey dem Postsecretaire Kottenkamp allhier für die bekannte Preise nemlich die großen a 3 Rthlr. und die kleinen 18 Ggr. zu bekommen. Liebhaber dieser Denkmähler werden sich aber bald zu melden belieben; weil solche sonst remittiret werden müssen.

Amt Schlüsselburg. Da die dem Baurichter Deppermann zugehörige allodial freye zwey Kuhweyden auf dem Steinbrinke bey Dören, welche auf 86 Rthl. taxirt worden, und wovon jährlich bloß 1 Rthl. 4 mgr. an das Amt Petersteden gezet, zur Befriedigung eines darauf ingrossirten Creditoris, in Termino den 16. Febr. 1787. öffentlich und meistbietend verkauft werden sollen; so haben Kauflustige sich in diesem Termine an hiesiger Amtsstube einzufinden, und gegen das beste Geboth des Zuschlages zu gewärtigen, Zugleich werden alle, welche an diesen Kuhweyden Forderung und Anspruch zu haben vermeynen, hiedurch aufgefordert, solches bey Strafe ewigen Stillschweigens in besagtem Termine gehdrig anzugeben.

Amt Schildesche. Am 4ten Januar 1787 wird auf Welsmeyers Hofe zu Föllnbeck des verstorbenen Dntrup Nachlaß, bestehend in zu einer vollständigen Haushaltung gehörigen Geräthschaften nebst 6 Kuhtheilen und 2 Schweinen, meistbietend verkauft werden. Es haben sich also Kauflustige bemeldeten Tages Morgens 9 Uhr auf Welsmeyers Hofe einzufinden, und Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Bielefeld. Die Erben des ohnlangst verstorbenen Chyrurgi Schmachpfes-

fers, sind entschlossen, die ihnen angefallene Grundstücke, als 1) das an der breiten Straße End Nr. 490 belegene Wohnhaus von 2 Etagen, worin 3 Stuben 5 Kammern 1 Küche 2 kleine Keller und 2 Boden, so auf 780 rthl. Taxiret, und 2) den Garten an der Köhrteichs-Straße von 71 Schritt lang und 44 Schritt breit welcher zu 430 rthl. angeschlagen, freywillig an den Meistbietenden theilungs halber verkaufen zu lassen. Es werden daher zu dem Termin auf den 5. Febr. 2. Merz u. 2. Apr. 87 angesetzt, in welchen sich die Lusttragende Käufer am Rathhause einfinden, ihren Voth eröffnen, und dem Bestfinden nach den Zuschlag gewärtigen können.

IV Avertissements.

Am 18. Januar 1787. Terminus zum Verkauf der von Grappendorffschen Güter Lübbecke und Schockemühle ansteht, und die v. Grappendorffschen Gläubiger deshalb folgende Kaufbedingungen entworfen:

1. Das Gut Lübbecke nebst dem incorporirten Grapenstein wird besonders, und wieder besonders das Gut Schockemühle nebst dem incorporirten Hofe zu Gohfeld aufgesetzt und versteigert.
2. Aus dem Anschläge des Guthes Lübbecke fallen weg, und werden nicht mit verkauft, a) die von der hiesigen Domprobstey relevirende Lehne, von welchen noch nicht ausgemacht ist, ob sie den Creditoribus haften, als: die Eigenbedrigen Jacob Böhne oder Domprobst Nr. 6. zu Eickhorst, Rohmann Nr. 18. zu Rothensuffeln, Ednies Heinrich Rohemeier Nr. 37. zu Eixsen, Christian Friederich Heucke Nr. 27. zu Warthausen, Johann Heinrich Collmeyer Nr. 19. zu Aulhausen und die Zinspflichtigen Caspar Heinrich Welsmeyer Nr. 10. zu Warthausen, Lindemeyer alias Grabert, Johann Rönemann, Gronefeld, Alverding, Kolck, Erdwin Rönemann und Johann Hermann Schmedt zu Warmßen im Hannoverschen Amte Stolzenau, b) sal-

U 2

len aus dem Anschlage des Gutes Lübbe weg und werden nicht mit verkauft als Lehne, worauf die Handverstehe Regierung Anspruch macht, die Eigenbehdrige im Amte Lemförde, nemlich: Gerd Henrich Plate oder Niemeyer zu Stemsborn, Johann Henrich Tiemann daselbst, Gerd Wuck, Johann Henrich Nobbe, Gerd Grosford und Gerd Wäkemeyer daselbst, c. werden die Korngefälle, womit der Nordmeyer zu Schewe im Bückeburgischen angelegt ist, nicht mit Gewißheit für ein Allodial-Prästandum ausgegeben, weil einige Scripturen, die jedoch gar nicht sicher sind, es für ein Mindenschtes oder Bückeburgisches Lehn ansetzen. Es wird daher nur in seiner wärklichen Qualität verkauft, und der Käufer muß mit dessen wahrer Qualität ohne alle Kürzung an dem Kaufpretio vorlieb nehmen. 3. Im übrigen aber wird jedes der genannten Güter mit denen in dem Anschlage aufgeführten, vorhin nicht angenommenen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten dergestalt und also verkauft, daß wenn veranschlagete Gebäude, specificirte Corpora von Ländereyen, Wiesen, Weiden, Gehölzen, aufgeführte Eigenbehdrigen, Erbzins- und zinspflichtige, auch zur Nutzung gebrachte Recht und Gerechtigkeiten gänzlich und völlig fehlten, oder von einem dritten evinciret würden, der Käufer dierhalb nach Proportion seines Gebots gegen die Taxe entschädiget werden soll.

Jedoch muß die Evictions-Summe nach eben gedachtem Verhältniß wenigstens 50 Rthlr. betragen, wenn Käufer Vergütung zu erwarten haben will; In allen übrigen Fällen wird keine Gewähr geleistet; dagegen bleibt aber auch der Käufer selbst alsdenn mit Nachzahlungen verschonet, wenn sich mehrere Corpora, Pertinentzen, Recht und Gerechtigkeiten finden sollten, als veranschlaget worden sind. 4. Weder alsdenn, wenn die im Anschlage specificirten Dnera in einem größerm Maße als sie angegeben worden, vorhanden wären, noch als-

denn, wenn sich neue Lasten herborthun sollten, wird Eviction geleistet. Indessen dienet dem Käufer zur Nachricht: a) daß nach schon vollendetem Anschlage von dem Gute Schockemühle die Königl. Krieges- und Domainenkammer auf diesem Gute einen zweiten Hölzer mit 15 Rthlr. jährl. Gehalts aus den Revenüen des Gutes angesetzt hat, ohne jedoch zu bestimmen, daß er beständig bleiben solle, b) daß in einem zwischen dem Kriegesrath Meyer und Concurß-Curator bey der 2c. Kammer schwebenden Prozesse, vom erstern behauptet wird, daß außer der inter onera aufgeführten Contribution, von dem zum Gohfelder Hofe gehdrigen Krug-Kampe, noch jährlich 2 Rthlr. zu bezahlen sey, und er diese Contribution lange Jahre für den v. Grapendorff bezahlet hätte. Diese angeblich ausgelegte Contribution, wenn sie ersetzt werden muß, übernimmt der Concurß, indessen muß Käufer, wenn er dis bis jezt unbekanntes Dnus ferner bestreiten sollte, dem dieserhalb existirenden Prozesse gemeinschaftlich mit dem Curatore fortführen, und die Kosten von der Adjudication an, zur Hälfte tragen, auch das Dnus, wenn der Prozesse verlohren ginge, ohne Regress gegen die Masse ohnentgeltlich übernehmen. 5. Sowohl auf das Gut Schockemühle als Lübbecke wird in vollwichtigen Golde, die Pisthole zu 5 Rthlr. gerechnet, geboten. 6. Die Kaufgelder werden halb bey der Tradition, halb aber 6 Monate nachher mit Landüblichen Zinsen a die traditionis ad depositum gebracht. Inzwischen können ingrosirte Forderungen alsdenn in solutum angegeben werden, wenn Creditores solche bey dem Käufer stehen lassen wollen, und die Verkäufer sie für zahlbare Posten agnossciren. 7. Die Adjudication und Traditionskosten übernimmt der Käufer. 8. Die Tradition des Guts Schockemühle nebst dem incorporirten Gohfelder Hofe kann erst Trinitatis 1787. geschehen, weil der Pacht-Contract des zeitigen Conductoris

Rentmeisters Ledebur so lange dauret und gehalten werden muß. 9. Alle und jede Nebenken des Gutes Schockenmühle so bis Trinitatis 1787. entstehen, gehören dem Concurse, und bleibt 10. Creditoribus auch nach geschעהer Adjudication und Tradition das Dominium so lange reserviret, bis das Kaufgeld völlig berichtet ist, jedoch gehet die Gefahr des verkauften Gutes gleich von der Adjudication an, auf den Käufer über. 11. Das auf Schockenmühle und dem dazu gehörigen Gohlfelder Hofe befindliche Feld- und Vieh-Inventarium gehöret dem zeitigen Pächter Rentmeister Ledebur, mit welchem in dem Pacht-Contracte verabredet worden ist, daß er bey dem Ende der Pacht, Weile und Brake in eben der Maasse zurückliefern solle, als er beydes 1779. gefunden, dagegen aber auch zu erwarten hätte, daß ihm Weile, Einfaat, Pflügelohn, Vieh und andere Inventariens-Stücke nach eben den Principiis, als er solche Stücke bey dem Antritt der Pacht bezahlt, bey dem Ende derselben vergütet werden würden. Die Säge, nach welchen der Ledebur das Vieh- und Feld-Inventarium im Jahre 1779. bezahlt hat, und es wieder bezahlt bekommen muß, sind in den Regirungs-Acten wegen Ablieferung der v. Grappendorffischen Güter de 1779, so in Registratura eingesehen werden können, enthalten, und muß Käufer des Gutes Schockenmühle hiernach statt der Verkäufer den Pächter Rentmeister Ledebur dergestalt, und also, als es die zwischen ihm und Verkäufer zuzuliegende Liquidation nothwendig machen wird, befriedigen, und dies außer und neben dem Kaufpretio für das Guth selbst leisten.

12. Müßen Pächtern Rentmeister Ledebur von Käufern bey Einziehung der etwa Trinitatis 1787. noch rückständigen Revenuen keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. 13. Die Pacht des Gutes Lübbecke und des incorporirten Grapenstein, dauret bis Ende 1788, deren Aushaltung

dem Käufer hiermit zur Condition gemacht wird. 14. Alle während dieses Contractes entstehende Revenuen und Pachtgelder gehören respective der bisherigen Pächterin Bürgermeisterin Brüggemans und denen Creditoren. Der zukünftige Käufer kommt daher 15. erst pro 1789. in den Genuß des Gutes und erhält Michaelis 1788. deren Tradition, jedoch darf Pächterin 16. mit den Ihrigen auf dem Gute wohnen bleiben und alles, also auch die Korn- Wodens und Vorwerks-Gebäude nach Nothdurft mit gebrauchen. 17. Ostern 1789. räumt sie zwar das Guth gänzlich, in zwischen legt ihr Käufer auch nach dieser Zeit keine Hindernisse in den Weg die etwa als denn noch rückständigen Revenuen einzien zu können. 18. das Dominium vom Guthe Lübbecke und Grapenstein reserviren sich Creditores in eben der Maasse als es eben bey Schockenmühle geschehen ist, bis zu völliger Berichtigung des Kaufpretii 19. Wegen der extraordinariorum wird sowohl bey dem Guthe Schockenmühle als Lübbecke bestimmt, daß die Sterbfälle bis zur Tradition, wenn sie auch noch nicht bedungen sind, die übrigen aber, als Aufarth, Frey-Briefe Zwangdienste 20. nur in so fern als sie vor der Tradition bedungen sind, dem Verkäufer vorbehalten bleiben. Unter welchen Bedingungen der Verkauf der Güther vorgenommen werden solle; so werden solche den Kaufstüigen, hierdurch zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Sign. Minden den 8ten Dec. 1786.

Am statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen 2c.
v. Arnim.

Minden. Da der Herr Referens barius Kirbach mir die ihm gehörige erste Anberge zu Minden, in der Stadt Berlin genannt, in Pachtung übertragen hat; so wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht, und jedem Reisenden die Versicherung ertheilt, daß mit Anfang des Neuen

Jahres für alle mögliche Bequemlichkeit und gute Aufnahme derer bey mir einkehrenden höchsten und hohen Herrschaften und jedes Reisenden von Distinction auch sonstiger Gesellschaft werde geforgt werden. Auch werde ich die Pachtung der Kloster-Mühle beybehalten, und daselbst, die Wirthschaft auf die bisherige Art fortsetzen lassen.

S. Fehr.

Es ist zwischen Gohfeld und Herford ein Hockelohr gefunden worden. Wer sich dazu legitimiren kann, welche sich beym hiesigen Intelligenz-Comtoir, welches nähere Nachweisung geben wird.

Der Kranmeister Dieselhorst will Rabe auf seine Weide nehmen; die den 12. oder 20. May aufgetrieben werden können. Das Weidegeld macht 6 Rthlr. 18 Ggr. in Gold und Einschreibgebühren 6 Mgr.

Herford.

Catharina Wir aus Bielefeld gebürtig, welche fünf Viertel Jahr bey einer Herrschaft in Herford als Magd gedienet, hat sich während dieser Zeit nicht allein verschiedener Mansereyen schuldig gemacht, sondern ist auch am 12. dieses heimlich aus den Diensten entwichen, welches zur Warnung jeder Herrschaft hierdurch bekannt gemacht wird.

Detmold.

Wer sich ein immerwährendes Denkmal von dem grossen Könige von Preussen, Friedrichs des Einzigen, dem größten Könige von allen Menschen und dem größten Menschen von allen Königen stiften und sein Cabinet, Zimmer, oder Saal damit ausschmücken will, der schaffe sich nur den von dem Gräfl. Kippis. Votenmeister und Actuarius Weber zu Detmold mit dessen Kunstreichen Feder geschriebenen und in Kupfer gestochenen kurzen Abriss des Lebens und Thaten dieses würdigen Monarchen an.

Die Kupfertafel ist ohngefähr 12 Zoll hoch und 14 bis 15 Zoll breit. Die erste Zeile, welche sich mit den Worten: Frie-

drich der Grosse anfängt, und die dritte Zeile auf welcher sich die worte: Friedrich des Einzigen befinden, sind mit abwechselnd verzierten grossen Balkenbuchstaben, ohngefähr 1 Zoll hoch, so schön ausgearbeitet, das übrige aber mit ganz kleiner Fracturschrift auf die allerfeinste Art und so schön geschrieben, daß es das Auge desjenigen vergnügen wird, der sich ein Exemplar davon anschafft, und solches in Rahmen und Glas fassen läßt. Oben über der ersten Zeile und zwar zwischen den Worten: Friedrich der Grosse u, Friedrich der Einzige erblicket man einen aus den Wolken herabfliegenden Engel, mit einem Arm voll Lorbeerzweigen, welcher des Königs Portrait en Medaillon in ovaler Rundung, 2. 1 halben Zoll hoch und 2. 1 viertel Zoll breit, mit der Umschrift: Friedericus Unicus (von dem berühmten Hof- und Universitätskupferstecher Herrn Cöntgen zu Maynz ganz ausnehmend getroffen) an einem Band haltend, schwebend zwischen der Schrift herunter hangen läßt und solche voneinander theilet. Unter dem Portrait siehet man zwischen der immer noch rechts und links getheilten Schrift ein offenes Grabmal 4. 1 halben Zoll hoch und 2. 1 halben breit. In demselben erblickt man eine Römische mit Lorbeerzweigen bedeckte Urne, mit der in römischen Buchstaben darüber stehenden Grabschrift: Hic cinis, Nomen factaque ubique, über der Grabschrift aber die königliche Krone. Hier nun drängt sich die Schrift in der Mitte in ganze Zeilen wieder zusammen, dauert so bis zum Ende derselben fort, und schließt sich mit der Unterschrift, welche einst der Dichter unter des Königs im Kupfer gestochenes Portrait setzte:

Es sagen, Friedrich zu erböh'n,
Geschick' und Nachruhm viel zu wenig;
Von allen Menschen kan man hier den
größten König,
Von allen Königen den größten Menschen
sehn.

Die abgedruckten Exemplare werden mit jedem Posttag von Churmannz erwartet, und kostet ein Exemplar 24 Mgr. oder 1 fl. 12 kr. Wer aber vor diesem schönen Cabinetstück ein oder mehrere Exemplare ganz wohlfeil zu haben wünscht, der kan ein jedes insoferne für 12 Mgr. oder 36 kr. erhalten, wenn er die Gelder binnen 8 oder

höchstens 14 Tagen an den Gräf. Kappis. Actuarius Weber zu Detmold zu Bestreitung der Kosten pränumerando postfrei ein-sendet. Das 10te Exemplar ist jedesmal frei. Bey dem Herrn Post-Secretär Kot-tenkamp in Minden wird Pränumeration angenommen.

Die Jahres-Feyer.

Sänge heut, wie Davids hohe Psalme,
Mein schwacher Ton ein Feyerlied!
Stieg es empor, wo die erfungne Palme
Den Schläfen frommer Sängers blüht!

Sey heilig mir, du erste stille Feyer
Des Jahresmorgens, der begann;
Sey heilig mir, und zünde jetzt das Feuer
Des Danks in meinem Busen an!

Mein Auge schaut in die vergangner
Scenen,
Voll Ernst und Prüfung heut zurück;
Sie sind dahin mit Wonnen und mit
Thränen,
Mit ihrem Weh, mit ihrem Glück.

Dahin sind sie, wo auch die wärmste
Zähre
Nicht Einen Tag zurück erweint,
Dahin, wo sich Jahrtausend mit dem
Meere
Gränzloser Ewigkeit vereint.

Nur sie allein, die ausgekauften Tage,
Nur sie, o Sterblicher! sind dein;
Zu spät ist einst bey ihrer Flucht die Klage;
Ach wäre diese Zeit noch mein!

Sie eilt dahin, wo nie zurück errungen,
Sie nimmer zu dir wiederkehrt;
Wo Menschenblick noch nie hindurchge-
brungen,
Kein Ohr auf deine Klage hört.

Heil dem, der Ruh im Blick, zurück
darf schauen,
Dem auch nicht eine Stunde reut,
Der heute, voll von kindlichem Vertrauen,
Sich dieses Jahresfeyer freut!

Er dankt dem Herrn mit stillgeweinten
Thränen,
Für Freuden, die sein Herz genöß;
Für jeden Tag, der ihm im Wonnescenen,
Sanft wie ein Bach durch Blumen floß:

Dankt ihm so warm für Jubel und für
Zähren,
Für Wohlthat wie für Ungemach,
Weil Leiden oft mehr Nutzen ihm gewähren,
Als er vom Glücke sich versprach:

Dankt ihm für Schirm, Errettung aus
den Nöthen,
Für Stärkung, Ruhe, Trost und Rath,
Den er ihm gab, wenn ihn sein Herz gebeten,
Für Muth zu jeder frommen That.

Allliebender! in diesen Feiertönen,
Singt dir auch meine Seele Dank;
In Harmonie, mit allen deinen Söhnen,
Ednt dir ein froher Lobgesang.

Dir weyh ich, Gott, auch diesen Morgen,
Und weyhe ihn mit Thränen ein;
Du wirst für mich mit neuer Liebe sorgen,
Und Vater deines Kindes seyn.

Erwärme mich zu heiligen Entschlüssen,
In dieser kurzen Pilgerzeit:
Laß Stunden nicht, Minuten nicht ver-
fließen,
Verlohren für die Ewigkeit.

An deiner Hand durchs Leben hinzu-
wallen,
Sey mir hienieden Seeligkeit;
Nur dir allein auf Erden zu gefallen,
Sey meine ganze Thätigkeit.

Bedecke mich mit Fittigen der Liebe,
Du der bisher mich schonend trug;
Dein sey die Herz mit jedem seiner Triebe,
Das oft für Welt und Sünde schlug.

In deinem Dienst verfließe jede Stunde,
Erkauf für eine bessere Welt;

Gib daß mein Herz, getreu in deinem
Wunde,
Sich bis ans Ende zu dir hält!

Heil mir, wenn auch die letzte Abend-
feyer
Von diesem Jahr mir trostvoll wiew,
Wenn sich mein Herz, dann sorgenfreyer,
In Dank und Wonne ganz verliert!

Und nahte sich, noch eh es ganz ver-
schwunden
Der Tod wie ein willkommenner Freund,
Und käme sie, die letzte meiner Stunden —
Dann hat dies Auge ausgeteint.

Dann endet sich die kurze Periode
Des Pilgerlaufs, den ich begann;
Ich bin am Ziel! — und ach! nach meis-
nem Tode,
Geht erst mein wahres Leben an.

Dort ist, wo nicht mehr trift des Lobes
Schauer,
Unsterblichkeit mein hohes Loos,
Die Ewigkeit des neuen Lebens Dauer,
Und Seeligkeit in Gottes Schoos!

Die Interessenten dieser Blätter werden ersucht, ihr schuldiges Geld forderndst
abzutragen; widrigenfalls, nach Verlauf von 14 Tagen, landrenterliche Execu-
tion erfolgen muß. Minden den 1. Jan. 1787,

Schlutius.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 2. Montags den 8. Jan. 1787.

I Publicandum.

Sr. Königl. Majestät von Preussen
ic. Unser allergnädigster Herr!
haben mißfälligst in Erfahrung
gebracht, daß die Bewohner und
Untertanen des platten Landes, in solchen
Fällen, wenn sie oder ihre Familien mit
Krankheiten befallen werden, anstatt sich
der Hülfe eines geschickten und verordneten
Arztes zu bedienen, Pferde-Ärzte und an-
dere Quacksalber, die weder vom menschli-
chen Körper die gehörige Kenntniß haben,
noch zu dergleichen Curen qualificirt sind,
zu Rathe nehmen, und durch deren unge-
schickte Curen, zum öftern sich und die ih-
rigen aufopfern. Da aber Sr. Königl. Ma-
jestät nach dero Landesväterlichen Vor-
sorge nicht gleichgültig dabey bleiben kön-
nen, daß die Gesundheit und das Leben
dero getreuen Untertanen, der Gewinn-
sucht solcher unverständigen Leute, Preis
gegeben, und in die größte Gefahr gefekt
werden; so lassen Allerhöchstdieselben, die
Einwohner auf dem platten Lande hierdurch
ernstlich ermahnen, sich in Krankheitsfäl-
len, des Gebrauchs unkundiger und von
Sr. Königl. Majestät zur Cur an Men-
schen nicht angeordneter Leute, gänzlich zu
enthalten, und sich dagegen des Rathes und
der Hülfe geschickter und approbirter Ärzte
zu bedienen, Sollten aber die Untertanen

hierunter die Landesväterliche Absicht Sr.
Königl. Majestät, und ihr eigenes
Wohl nicht erkennen wollen; so werden sich
Allerhöchst Dieselben genöthiget sehen, die-
jenigen, welche dawider handeln und sich
oder die ihrigen der unbefugten und unge-
schickten Cur von Pferde-Ärzten, Scharf-
richtern oder anderer dazu nicht tüchtigen
und nicht qualificirten Personen anvertrau-
en, andern zur Warnung und zum Besten
des Ganzen, den Medicinal-Gesetzen und
andern Verordnungen gemäß, nachdrück-
lichst bestrafen zu lassen. Wornach sich als-
so ein jeder, dem seine und der seinigen
Wohlfarth, und die Gnade Sr. Königl.
Majestät am Herzen liegt, auf das genaues-
te zu achten und für Schaden zu hütthen
hat. Sign. Minden den 23. Dec. 1786.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preussen.

v. Dreitenbach. Haß. Schildbach.
Meyer.

II Warnungs-Anzeige.

Ein Untertan des Amtes Schildesche ist,
wegen unterlassenen Anhaltens eines
Deserteurs, zu 6 monatlicher Zuchthaus-
strafe außer dem erlittenen Arrest verurtheil-
et worden, welche Strafe denn nun auch
an ihn vollzogen werden wird. Signat.
Minden, den 27. Dec. 1787.

Anstatt und von wegen ic.

B

III Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen Euch, dem entwichenen Johan Conrad Gerlach zu wissen, daß Eure Ehefrau, Catharina Maria geb. Rünnebergs aus Neuenknick, Kirchspiels Windheim, wider Euch, wegen Trennung der Ehe, weil Ihr sie im Jahre 1763. böse-lich verlassen und wegen begangenen Ehebruchs, Klage angestellt, und weil Euer Aufenthalt unbekannt, um Eure öffentliche Vorladung gebeten: Wir laden Euch daher hierdurch vor, Euch spätestens bis zum 20. April 1787. hieselbst auf der Regierung einzufinden, und Euch über die Umstände der Sache und die von der Klägerin angegebene Facta näher vernehmen zu lassen; unter der Verwarnung, daß, wenn Ihr Euch auch auf diese Vorladung und in dem zuletzt angeetzten Termine nicht einfinden werdet, Ihr in contumaciam der Klage für geständig geachtet, und das Band der Ehe zwischen Euch, in Gefolg Rechts getrennt werden wird. Wornach Ihr Euch also zu achten habt. Urfundlich ist diese Edictal-Citation unter der Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt, und daselbst angeschlagen, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen, so wie den Lippstädter Zeitungen, inseriret worden. So geschehen Minden den 27. Dec. 1786.

An statt und von wegen etc.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der Lieutenant des hiesigen von Wpldeckschen Infanterie-Regiments Rudolph von Bünau mit Tode abgegangen, und dessen Erben den Nachlaß sub beneficio legis et Inventarii angetreten, deshalb also der erbbschaftliche Liquidations-Proceß per Decretum de hodierno eröffnet worden; als werden in Gemäßheit dessen

vermöge dieses Proclamatiss alle und jede, welche an dem Nachlaß des gedachten verstorbenen Lieutenants von Bünau Anspruch zu machen sich befugt halten, vorgeladen, in Termine den 14. Febr. 1787. vor dem Deputato Regierungs-Rath Widewind entz weder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte des Morgens 9 Uhr zu erscheinen, und ihre Ansprüche an die Erbschafts-Masse gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit durch Production der Original-Documente oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen, und haben die ausbleibenden Creditores zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch etwa übrig bleiben wird, werden verwiesen werden. Urfundlich ist dieses Proclama allhier affigiret, den Lippstädter Zeitungen einmal, und den hiesigen Intelligenz-Blättern dreymal inseriret worden. Signatum Minden am 12. Dec. 1786.

An statt und von wegen etc.

v. Arnim.

Amt Enger.

Da bey einem von dem bisherigen Heuerling Bernd Henrich Fischer in Barmmeyers Kotten zu Wester Enger nachgesuchten freywilligen Verkauf seiner Effecten und bey dieser Gelegenheit von ihm angegebenen Schulden die Unzulänglichkeit des Vermögens sich ergeben, und daher per Decretum de 21. Decbr. 86. Concursum Creditorum erkandt worden: So werden hiemit alle und jede, welche an dem Vermögen des gedachten ehemahligen Heuerlings und nunmehrigen Barmmeyerschen Knechts Bernd Henrich Fischer zu Wester Enger einige Forderung und Anspruch haben, es beste solche worin sie wolle, hiemit vorgeladen, in denen zu deren Angabe auf den 17. Jan., 7. Febr. und 7. Merz 1787. bezielten Terminen zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, die

zu deren Beweis dienende Mittel anzuzeigen und etwaige schriftliche Nachrichten sofort entweder in Originali oder beglaubter Abschrift mit zur Stelle zu bringen; unter der Verwarnung, daß diejenigen so alsdenn nicht erscheinen würden, mit allen ihren Forderungen an die Massa präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Zugleich werden, da auch ein generaler Arrest erkannt, diejenigen so etwa von dem Vermögen des Debitoris etwas in Händen haben oder solches als Pfand besitzen möchten, hiemit angewiesen, solches dem Gerichte mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts anzuzeigen, oder zu erwarten, daß sie im Verschweigungsfalle ihres Pfand-Rechts verlustig geachtet werden sollen.

Amte Schlüsselburg. Es soll in Termino den 7ten k. M. gegen die verschollene Gebrüder Johan Conrad und Johan Henrich Schlüter aus Schlüsselburg, deren Erben, und Erbenheimern, ein Erkenntniß eröfnet werden, welches allen, denen daran gelegen, bekant gemacht wird.

IV Sachen, zu verkaufen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen. ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach in Termino den 22ten Merz a. c. nur 60 rthl. für den vor Hausberge am Berge belegenen, von dem verstorbenen Controlleur Jacob angelegten Weinberg, bestehend überhaupt ohngefähr aus 2 Morgen Bergland, wovon ein halber Morgen zum Weinberg aptirt, und der ganze Grund und Boden auf 15 rthlr. die darauf befindlichen Weinstöcke, so wie deren Zustand iezo beschaffen, auf 134 rthl. 7 ggr. 4 pf. das darauf erbaute Haus, Keller, Küche, Stallung und Weinpresse aber zu 130 rthl. in Summa auf 279 rthlr. 7 ggr. 4 pf. gerichtlich taxiret, geboten worden, deshalb also Behuf der Jacobschen Gläubiger

und der Erben öffentlich anderweit verkauft werden soll, und dazu ein Termin auf hiesiger Regierung vor dem Auctultator Nieman auf den 12ten Merz 87. angesetzt worden; als werden alle diejenigen welche dieses Grundstück zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert, in dem angeführten Termine sich zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wobey den Kaufsüßigen beskantz gemacht wird, daß auf die nach Verlauf des Licitationis-Termins etwa noch einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Uebrigens dient zur Nachricht, daß von dem Fundo weiter nichts als jährlich 8 ggr. an die Hausberger Cämmerey bezahlt werden müssen; ferner, daß von dem Hausberger Magistrat behauptet werde, daß das Haus, wann es abgebrochen würde, wieder in Hausberge errichtet werden müsse, und können die speciellen Taxen in der Registratur inspicirt werden. Urkundlich ist dieses Subhastations-Patent allhier bey Unserer Regierung und zu Rinteln angeschlagen, und den hiesigen Intelligenz Blättern zu 4 malen eingerückt worden. So geschehen Minden am 21ten Novb. 1786.

Amte Schildesche.

Da am 15. Jan. c. alhier im Wiegbold auf Windmanns Stätte ein ansehnlicher Theil Hausgeräth, worunter auch Weberstühle mit Zubehör, meistbietend freywillig verkauft werden soll; so haben sich lusttragende Käufer Morgens 9 Uhr daselbst einzufinden.

V Sachen, so zu verpachten.

Minden. Nachdem der zu dem Seniorat eines Hochwürdigen Dom-Capituls gehörige Windheimer-Zehnte, imgleichen die Zinskorn-Gefälle und Theillands-Gelder pachtlos sind; so wird zur andern weiten Verpachtung vorbemerkten Zehntens und übriger Geld und Korn-Gefälle Terminus licitationis auf den 28ten Febr.

angesehet, und können die Liebhaber sich in Termino des Morgens um 9 Uhr auf dem Capitular-Hause einfinden, die Bedingungen vernemen, auch gewärtigen, daß nach vorgängig bestellter Caution mit dem Best- und annehmlichstbietenden der Contract auf gewisse Jahre geschlossen werde. Zugleich soll auch in eben diesem Termino der außershalb dem Marienthore belegene so genandte Balsfarts-Leiche und Finzeren Dom-Syndicats Zehnte den Meistbietenden auf 4 Jahre lang verpachtet werden, dahero sich auch hierzu die Liebhaber zu erwehnten Tage und Orthe einfinden und auf das höchste Geboth des Zuschlags gewärtigen können.

VI Avertissements.

Da am 18. Januar 1787. Terminus zum Verkauf der von Grappendorffschen Güter Lübbeke und Schockemühle ansteht, und die v. Grappendorffschen Gläubiger deshalb folgende Kaufbedingungen entworfen: 1. Das Gut Lübbeke nebst dem incorporirten Grapenstein wird besonders, und wieder besonders das Gut Schockemühle nebst dem incorporirten Hofe zu Gohfeld aufgesetzt und versteigert. 2. Aus dem Anschlage des Gutes Lübbeke fallen weg, und werden nicht mit verkauft, a) die von der hiesigen Domprobsten relevirende Lehne, von welchen noch nicht ausgemacht ist, ob sie den Creditoribus haften, als: die Eigenbehdrigen Jacob Widne oder Domprobst Nr. 6. zu Sickhorst, Kobmann Nr. 18. zu Rothensuffeln, Ednies Heinrich Rohemeier Nr. 37. zu Eysen, Christian Friederich Hencke Nr. 27. zu Barkhausen, Johann Henrich Collmeyer Nr. 19. zu Aulhausen und die Zinspflichtigen Caspar Heinrich Bekemeyer Nr. 10. zu Barkhausen, Lindemeyer alias Grabert, Johann Rönemann, Gronefeld, Alverding, Ko'ck, Erdwin Rönemann und Johann Hermann Schmidt zu Warmfen im Hannoverschen Amte Stolzenau, b) fallen aus dem Anschlage des Gutes Lübbeke weg und werden nicht mit verkauft als

Lehne, worauf die Handversche Regierung Anspruch macht, die Eigenbehdrige im Amte Lemförde, nemlich: Gerd Henrich Plate oder Niemeyer zu Stenshorn, Johann Heinrich Tiemann daselbst, Gerd Buck, Johann Heinrich Nobbe, Gerd Groscord und Gerd Bakemeyer daselbst, c. werden die Korngesälle, womit der Nordmeyer zu Scheve im Bückeburgischen angesetzt ist, nicht mit Gewißheit für ein Allodial-Prästandum ausgegeben, weiln einige Scripturen, die jedoch gar nicht sicher sind, es für ein Mindensches oder Bückeburgisches Lehn ausgeben. Es wird daher nur in seiner wirklichen Qualität verkauft, und der Käufer muß mit dessen wahrer Qualität ohne alle Kürzung an dem Kaufprelio vorlieb nehmen. 3. Im übrigen aber wird jedes der genannten Güter mit denen in dem Anschlage aufgeführten, vorhin nicht ausgenommenen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten dergestalt und also verkauft, daß wenn veranschlagete Gebäude, specificirte Corpora von Ländereyen, Wiesen, Weiden, Gehölzen, aufgeführte Eigenbehdrigen, Erbzius- und zinspflichtige, auch zur Nutzung gebrachte Recht und Gerechtigkeiten gänzlich und völlig fehlten, oder von einem dritten ewinciret würden, der Käufer dierhalb nach Proportion seines Gebots gegen die Tage entschädiget werden soll.

Jedoch muß die Evictions-Summe nach eben gedachtem Verhältniß wenigstens 50 Rthlr. betragen, wenn Käufer Verärgung zu erwarten haben will; In allen übrigen Fällen wird keine Gewähr geleistet; dagegen bleibt aber auch der Käufer selbst alsdenn mit Nachzahlungen verschonet, wenn sich mehrere Corpora, Pertinentzen, Recht und Gerechtigkeiten finden solten, als veranschlaget worden sind. 4. Weder alsdenn, wenn die im Anschlage specificirten Dera in einem größerem Maße als sie angegeben worden, vorhanden wären, noch alsdenn, wenn sich neue Lasten hervorthun

folten, wird Eviction geleistet. Indessen dienet dem Käufer zur Nachricht: a) daß nach schon vollendetem Anschlage von dem Gute Schockemühle die Königl. Krieges- und Domainenkammer auf diesem Gute einen zweiten Hödler mit 15 Rthlr. jährl. Gehalts aus den Revenüen des Gutes angefehet hat, ohne jedoch zu bestimmen, daß er beständig bleiben solle, b) daß in einem zwischen dem Kriegesrath Meyer und Concurse-Curator bey der 10. Kammer schwebenden Prozesse, vom ersteren behauptet wird, daß außer der inter onera aufgeführten Contribution, von dem zum Gohlfelder Hofe gehörigen Krug-Kampe, uoch jährlich 2 Rthlr. zu bezahlen sey, und er diese Contribution lange Jahre für den v. Grapendorff bezahlt hätte. Diese angeblich ausgelegte Contribution, wenn sie erstattet werden muß, übernimmt der Concurse, inoffen muß Käufer, wenn er bis bis jezt unbekannte Daus ferner bestreiten sollte, den dieserhalb existirenden Prozes gemeinschaftlich mit dem Curatore fortführen, und die Kosten von der Adjudication an, zur Hälfte tragen, auch das Daus, wenn der Prozes verlohren ginge, ohne Regress gegen die Masse ohnentgeltlich übernehmen. 5. Sowohl auf das Gut Schockemühle als Lübecke wird in vollwichtigen Golde, die Visthole zu 5 Rthlr. gerechnet, geboten. 6. Die Kaufgelder werden halb bey der Tradition, halb aber 6 Monate nachher mit Landüblichen Zinsen a die traditionis ad depositum gebracht. Inzwischen können ingrosirte Forderungen alsdenn in solutum angegeben werden, wenn Creditores solche bey dem Käufer stehen lassen wollen, und die Verkäufer sie für zahlbare Posten agnosciren. 7. Die Adjudication und Traditionskosten übernimmt der Käufer. 8. Die Tradition des Gutes Schockemühle nebst dem incorporirten Gohlfelder Hofe kann erst Trinitatis 1787. geschehen, weilen der Pacht-Contract des zeitigen Conductoris

Kentmeisters Ledebur so lange dauert und gehalten werden muß. 9. Alle und jede Revenüen des Gutes Schockemühle so bis Trinitatis 1787. entstehen, gehören dem Concurse, und bleibt 10. Creditoribus auch nach geschעהner Adjudication und Tradition das Dominium so lange reserviret, bis das Kaufgeld vödlig berichtigt ist, jedoch gehet die Gefahr des verkauften Gutes gleich von der Adjudication an, auf den Käufer über. 11. Das auf Schockemühle und dem dazu gehörigen Gohlfelder Hofe befindliche Feld- und Vieh-Inventarium gehöret dem zeitigen Pächter Kentmeister Ledebur, mit welchem in dem Pacht-Contracte verabredet worden ist, daß er bey dem Ende der Pacht, Geile und Brake in eben der Maasse zurückerliefern solle, als er beiz des 1779. gefunden, dagegen aber auch zu erwarten hätte, daß ihm Geile, Einsaat, Pflügelohn, Vieh und andere Inventariens Stücke nach eben den Principis, als er solche Stücke bey dem Antritt der Pacht bezahlt, bey dem Ende derselben vergütet werden würden. Die Säge, nach welchen der Ledebur das Vieh- und Feld-Inventarium im Jahre 1779. bezahlt hat, und es wieder bezahlt bekommen muß, sind in den Regierungs-Acten wegen Ablieferung der v. Grapendorffschen Güter de 1779, so in Registratura eingesehen werden können, enthalten, und muß Käufer des Gutes Schockemühle hiernach statt der Verkäufer den Pächter Kentmeister Ledebur dergestalt, und also, als es die zwischen ihm und Verkäufern zuzulegender Liquidation nothwendig machen wird, befriedigen, und dies außer und neben dem Kaufpretio für das Gut selbst leisten.

12. Müssen Pächtern Kentmeister Ledebur von Käusern bey Einziehung der etwa Trinitatis 1787. noch rückständigen Revenüen keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. 13. Die Pacht des Gutes Lübecke und des incorporirten Grapensteinis

bauret bis Ende 1788. deren Aushaltung dem Käufer hiermit zur Condition gemacht wird. 14. Alle während dieses Contracts entstehende Revenuen und Pachtgelder gehören respective der bisherigen Pächterin Bürgermeisterin Brüggemanns und denen Creditoren. Der zukünftige Käufer kommt daher 15. erst pro 1789. in den Genuß des Gutes und erhält Michaelis 1788. de ren Tradition, jedoch darf Pächterin 16. mit den Jhrigen auf dem Gute wohnen bleiben und alles, also auch die Korn: We: dens und Worwerk: Gebäude nach Noth: durst mit gebrauchen. 17. Ostern 1789. räumt sie zwar das Guth gänzlich, ins zwischen legt ihr Käufer auch nach dieser Zeit keine Hindernisse in den Weg die etwa als: denn noch rückständigen Revenuen einz: zihen zu können. 18. das Dominium vom Gütze Lübbeke und Grapenstein reserviren sich Creditores in eben der Maasse als seß eben bey Schockemühle geschehen ist, bis zu völliger Verichtigung des Kaufpreii 19. Wegen der extraordinariorum wird so: wohl bey dem Gütze Schockemühle als Lübbeke bestimmt, daß die Sterbfälle bis zur Tradition, wenn sie auch noch nicht be: dungen sind, die übrigen aber, als Auf: farth, Frey: Briefe Zwangdienste u. nur in so fern als sie vor der Tradition be: dungen sind, dem Verkäufer vorbehalten bleiben. Unter welchen Bedingungen der Verkauf der Gützer vorgenommen werden solle; so wer: den solche den Kaufsustigen, hierdurch zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt ge: macht. Sign. Minden den 8ten Dec. 1786.

An statt und von wegen Sr. Königl
Majestät von Preußen u.

v. Arnim.

Hierdurch wird zur Nachricht und Ach: tung bekannt gemacht, daß, da der zum Verkauf angestellte dem verstorbenen Obrjägermeister v. Grapendorff zu drey viertel zugehörige Anteil der Quernheimer

Marck, weßhalb Terminus licitationis auf den 22ten Merz 87. aufstehet, weder als ein Verfinenz der v. Grapendorffschen Gü: ter Lübbeke und Schockemühle, noch als ein adeliches Guth anzusehen ist, auch Per: sonen bürgerlichen Standes auf den zum Verkauf angestellten Anteil der Quern: heimer Marck mit licitiren können. Minden am 8ten Decbr. 1786.

Königl. Preuß. Minden Ravensbergische
Regierung.

v. Arnim.

Hierdurch wird bekannt gemacht, daß folgende Abänderungen, der ohnlängst publicirten Kauf: Conditionen Behuf Subs: tiation der Freyherrl. von Grapendorff: schen Gützer, Schockemühle Lübbeke und Grapenstein beliebt worden. Das Lübbeker Guth nebst dem incorporirten Grapenstein wird Ostern 1787. gegen Erlegung der Hälfte der Kaufgelder tradirt, und genieß: set Käufer von da an nicht nur die fäl: lig werdenden Pachtgelder, sondern auch die extraordinairten Gefälle in der Nr. 19. der bekannten Conditionen bestimmter maas: sen. Er muß aber dargegen nicht nur der Pächterin Bürgermeisterin Brüggemanns dasjenige leisten, was Nr. 13. 16. und 17. der publicirten Bedingungen festgesetzt ist, sondern sich auch überdem gefallen lassen, daß sie nach dem Pacht: Contract § 25 und der rechtskräftigen prioritäts Sentenz, die dem v. Grapendorff bestellte baare Caution von 1500 Rthlr. in Golde an den Pacht: geldern des letzten Jahres kürze. Er muß ferner die andere Hälfte der Kaufgelder um Michaelis 1787. mit landüblichen Zinsen a die traditionis berichtigen, in so weit er diese letzte Hälfte der Kaufgelder nicht schon vorher entweder baar, oder auf die Nr. 6. der bekannt gemachten Bedingungen ge: dachte Art erlegt. Bis das Kaufpretium völlig bezahlt ist, bleibt Creditoribus das Eigenthum der Gützer so reservirt, als es

Nr. 10. und 18. der schon publicirten Bedingungen bestimmet worden ist Wornach sich also Kaufleute zu achten haben.

Sign. Minden den 3ten Januar 1787.

Am Statt und von wegen ꝛc.
v. Armin.

VII. Notificaciones.

Amte Schlüsselburg. Es ist

die subhastirte Königl. Eigendehrigte Kochsche Stette Nr. 70. Bauersch. Ddren mit Approbation hochpreißl. Krieges- und Domainen-Kammer, dem Cord Henrich Kerckhof in Ddren, als Bestbiethenden zugeschlagen, und der Adjudications-Bescheid ertheilt worden.

VIII Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 2. Jan. 1787.
Für 4 Pf. Zwieback 5 Loth 2 Q.
= 4 Pf. Semmel 7 = 2 Q.
= 1 Mgr. fein Brodt 23 = =
= 1 Mgr. Speisebrodt 30 Lot. =
= 6 Mgr. gr. Brodt 10 Pf. 16 =

Fleisch-Taxe.

I Pf. bestes Rindfleisch 2 Mgr. 4 Pf.
I = Kalbfleisch, wovon
der Brate über 9 Pf. 2 6 =
I -- dito unter 9 Pf. 2 mgr. = =
I -- Schweinefleisch 3 = = =

Kurze Anzeige zur Verbesserung des Kornbrantweins.

Schon lange war es der vorzüglichste Gegenstand meiner Beschäftigung und meines Nachdenkens, den von hiesigen Brennern künstlichen Kornbrantwein durch Vermischung eines solchen Ingredienz zu verbessern, das weniger kostbar, und doch vermdgend sey, ihn seines mehrertheils anhängenden eckelhaft brandigten Geschmacks und Geruchs, der oft die Ursache ist, daß er bey verschiedenen besondern Arbeiten in den Apotheken unbrauchbar wird, zu entledigen. Aller damit bisher angestellten Versuche ohngeachtet, hat es mir denoch nicht glücken wollen, da ich gewiß nie einen Vorschlag zur Anwendung ungenutzt gelassen, der nur von irgend einem geschickten Scheidekünstler in dieser Hinsicht ist anempfohlen worden, bis endlich ein gewisser Loviz aus Petersburg nur kürzlich mir dazu den Weg eröffnete. Dieser achtungswerthe Forscher in der Chemie und genaue Arbeiter hat nemlich in dem 4ten Stücke der chemischen Annalen vom Herrn Bergrath

Crell 1786, pag. 393 seq. angezeigt, wie er bey Vereitung der wesentlichen Weinstensäure, und der geblätternen Weinsten-erde, von der Kohle die Eigenschaft bemerkt, daß, „da sie nämlich ihr Brennbares in einem dem Zutritt der freyen Luft verschlossenen Raume bey dem stärksten Grade des Feuers nicht fahren ließe, sie auch wohl geneigt seyn möchte, mehr Brennbares an sich zu ziehen, wo sie solches anträte,“ und da Herr Loviz dies durch Erfahrung bey Anwendung beyder Salze, die er deutlich beschrieben, bestätigt gefunden; so brachte es mich gleichfalls auf den Gedanken, daß die Vermischung dieser Substanz zur Verbesserung des Kornbrantweins ebenfalls anzuwenden seyn müsse. Ich entschloß mich daher, sogleich einen überzeugenden Gebrauch davon zu machen, und wählte ein halbes Anfer künstlichen Kornbrantwein, zu selbigen mischte ich eine halbe Meze Kohlengrus, wobey auch noch einige große Stücke befindlich waren, ließ

hierauf denselben auf einem reinen Gefäß 8 Tage ungestört liegen, und zog nachher den Spiritum über einer ganz sauber geschuerten kupfernen Blase unter egalem, einer solchen Abstraction nur angemessenen Grade des Feuers.

Hier fand ich nun zu meiner Freude dasjenige, was ich zu erhalten gewünscht hatte, nämlich einen sowohl von Geruch als auch Geschmack dem Franzbrantwein gleichkommenden Spiritum. — Nach der Zeit habe ich auch zu verschiedenen malen den Versuch auf ähnliche Weise wiederholt, und allemal einen dem vorigen gleichkommenden feinen Geist erhalten.

Es können daher Brantweimbrenner, die ihren verkäuflichen Brantwein aus Roggen oder Weizen gewöhnlich verfertigen, sich dieses Zusatzes sicher bedienen, wenn sie nämlich den ersten Abgang mit einer der

Quantität angemessenen Menge Kohlengruses vermischen, und nachdem es einige Zeit ruhig damit gestanden, nach meiner vorhergesagten Weise überziehen; da sich dann die Verbesserung ihres Brantweins sicher deutlich machen wird.

Ich bescheide mich gerne, hier nichts Neues gesagt zu haben, da ohne Zweifel mancher anderer Scheidekünstler, der mit mir des Herrn Lohs Abhandlung gelesen hat, auch den ähnlichen Gedanken schon zuvor mag gehabt haben: nur ist es meine Absicht, die Freunde der Chemie durch diese Bemerkung aufzumuntern, Versuche in dieser Absicht anzustellen, um näher zu erforschen, ob wir dahin kommen dürften, durchs Dehydrogisisiren aus unserm Getreide einen, dem Franzbrantwein etwas ähnlichen Geist zu erhalten.

Büttner.

Eine milchliche Brandsalbe.

Man zerschlägt ein frisches Ey, und rührt einen Löffel voll Baumöhl darunter, nebst einem Löffel voll Eßig und einem Loth geriebenen Bleyweiß. Man vermischt es gut und kocht es ein paar Minuten lang, doch nur gelinde. Endlich gießt

man einen Löffel voll vom Kampferbrantwein dazu. Hiemit bestreicht man den Brandschaden, jedoch etwas warm, oder man legt auch einen Lappen auf, der damit angestrichen ist. Es heilet das gebrannte Glied vortreflich.

Anekdoten.

Als die Gemahlin des dänischen Consuls zu Marocco in einem Reifrocke bey Hofe erschien, so befahlte sie die Kaiserinn um und um; endlich rief sie aus: Und bist du das alles selbst! Gewiß, die wichtigste Satyre, welche jemals auf unsere Mode ist gemacht worden.

Gewissenhaftigkeit.

In Deutschland wird der Meineid gemein, in Irland denkt man nicht so.

Eine vornehme alte Jungfer befahl, daß bey ihrem Begräbniß vier Jungfern von 24 Jahren das Leichentuch tragen sollten. Jeder vermachte sie eine Guinee, mit dem Beding, sie sollten ihre Jungferschaft beschwören. Sie starb und wurde begraben, ohne daß ihr letzter Wille erfüllt wurde; denn kein Mädchen in der ganzen Gegend wollte den Eid ablegen.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 3. Montags den 15. Jan. 1787.

I Publicandum.

Da Se. Königl. Majestät von Preussen u. Unser allergnädigster Herr, bei Dero landesväterlichen Absichten für das Wohl des Ganzen, auch vornehmlich auf Beförderung des Handels und anderer nützlichen Gewerbe in Dero sämtlichen Staaten ein beständiges Augenmerk richten, und Höchstdero Banque wiederholentlich aufzugeben geruhet haben, zu Beförderung dieses heilsamen Endzwecks nach Möglichkeit mitzuwirken: So hat das Haupt-Banko-Direktorium, in Betracht, daß eine Menge von Privatpersonen sehr ansehnliche Summen bei der Banque zu 2 ein halb Prozent Zinsen belegen und lange Zeit stehen lassen, welche Gelder ohne diese Bequemlichkeit in mancherlei guten Gewerben ansonst von den Eigenthümern selbst und unmittelbar angelegt werden würden, bei Sr. Königl. Majestät dahin angetragen: die Zinsen sämtlicher Kapitalien, die in Zukunft, und vom heutigen Dato an, von Partikuliers bei der Banque belegt werden, von 2 ein halb auf 2 Prozent herunterzusehen, und Se. Königl. Majestät haben solches mittelst Rabinets-Ordre vom 30ten December 1786 allergnädigst zu genemigen geruhet. Das Haupt-Banko-Direktorium machet also dem Publico hiedurch bekannt, daß es war 1) in Ansehung aller alter bis zum 31. Decbr.

1786 inclusive ausgefertigter Banke-Obligationen, bei der darin stipulirten Verzinsung resp. zu 3 und 2 ein halb Prozent fernerhin so lange als die Inhaber solcher Banke-Obligationen die darin verschriebene Kapitalien nicht sich zurückzahlen lassen werden, verbleibt; auch daß 2) noch vom 1. Jan. 1787 an, sämtliche Capitalia, welche für Minderjährige bei der Banque belegt werden, fernerhin mit 3 Prozent, und diejenigen Gelder, welche Kirchen und milden Stiftungen gehören, auch die gerichtlichen Deposita, fernerhin mit 2 und ein halb Prozent, dagegen aber 3) alle übrige von Rentenierern und von Privatpersonen überhaupt vom heutigen Dato an zu belegende Gelder nur zu 2 Prozent verzinst werden sollen. Wodurch auf der einen Seite allen denenjenigen, welche ihre Capitalia sonst eine Zeitlang ganz müßig liegen lassen müssen, noch immer ein sehr wesentlicher Nutzen verschafft wird, auf der andern Seite aber sich hoffen läßt, daß nach Seiner Königl. Majestät landesväterlichen Intention wenigstens ein großer Theil solcher Kapitalien zur Beförderung und Ausbreitung nützlicher Unternehmungen und Gewerbe, mittelst geschwindern Umlauf, angewandt werden wird. Berlin, den 1ten Jan. 1787. Haupt-Banko-Direktorium. Schulenburg. Roje. Blömer Kessler.

II Citationes Edictales.

Amt Petershagen. Alle diejenigen, welche an den Bauerrichter Meyer Nr. 24. in Maaslingen, oder dessen Stette aus irgend einem Grunde Forderung haben, müssen solche in Termino den 5ten Febr. 87 am hiesigen Amte angeben, und die Richtigkeit nachweisen, auch sich über das Gesuch des Meyer, ihm terminliche Zahlung zu bewilligen und den vorzulegenden Anschlag der Stette erklären, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden abgezwiesen, oder falls ihre Forderung doch bekannt ist, sie für einwilligend in dem Entschluß der gegenwärtigen gehalten werden.

Amt Brackwede. Es haben Seiner Königlichen Majestät allerhöchsthin verordnet, daß zur Beförderung einer vorzunehmenden Vererbpachtung der Sparenbergischen Environs, zuvörderst alle etwaige real-Prätendenten edictaliter verablattet und nach dem Befund ihrer Ansprüche abgefunden werden sollen. Dieserhalb werden hiedurch alle und jede Interessenten, welche ein Pflanz-, Hütungs-, Pflagen-, Matts- oder sonstiges Recht an folgenden zum Königlichen Schlosse Sparenberg gehörigen Environs, nemlich 1) an dem Thier-Garten, 2) an dem Platz hinter dem Sparenberge nebst dem Drill-Platz, 3) vor Hälseweden Hause, 4) an der Egge, 5) dem Plage vor dem Freudenthal, 6) an dem Weinberge und der Schanze, 7) an den übrigen zwischen und neben diesen belegenen kleinen Plätzen, Pflanzungen und Steinbrüchen, welche Environs zusammen 87 Morgen 96 Ruten Maas halten; zu haben vermerken, edictaliter verablattet, sich binnen 3 Monaten und längstens am 3 Apr. 87. Morgens 11 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld entweder persönlich oder durch bevollmächtigte Justiz-Commissarios zu melden, ihre Ansprüche und prätendirete Gesetzmäßigkeit deutlich anzugeben und zu be-

schreiben, die Beweismittel zu deren Begründung zu benennen und die dahin einschlagende schriftliche Nachrichten und Documente vorzulegen, widrigenfalls sie mit ihren etwaigen Ansprüchen an vorbeschriebene Königliche Domainen-Grundstücke, gänzlich präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Urtundlich soll diese Edictal-Citation sowohl in Bielefeld am Gerichts- und Rathshause und in Brackwede affigiret, als durch die Intelligenz-Blätter und Zeitungen bekannt gemacht werden.

III Sachen, zu verkaufen.

Minden. Das dem hiesigen Kaufmann Christian Meyer zugehörige mit 18 Mgr. Kirchen-Geld und gewöhnlichen bürgerlichen Lasten beschwerte, allhier am Rampe sub Nr. 622. belegene Wohnhaus nebst Hintergebäude und Stallung, imgleichen der darauf gefallne auf dem Marien-thorschen Bruche befindliche Hude-Theil für 3 Kühe, so zusammen auf 1026 Rthlr. geschätzt worden, soll nach ergangener freiwilliger Erklärung des Eigentümers öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich dazu in Terminis den 16ten Febr., den 16. März und 18. Apr. Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot des Zuschlages gewärtig seyn; wobey zur Nachricht dienet, daß der Anschlag von obigen Hause und Zubehör vorher bey dem Gerichte eingesehen, nach Ablauf des letzten Termins aber ein ferneres Gebot nicht zugelassen werden kann.

Zur Auseinandersetzung der Sieckmannschen Kinder, soll das am Weser-Thore sub Nr. 2. belegene mit der Frau-Gesetzlichkeit versehene, auch mit 8 Mgr. Kirchen-Geld und 7 Mgr. Grund-Zins behaftete Sieckmannsche bürgerliche Wohnhaus

nebst einem Stall, des Hude: Theils darzu gelegten, vor dem Wäser-Thore befindlichen Garten und Zubehör so zusammen 804 Rthlr. taxirt worden, freywillig und öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer haben sich demnach in Termino den 14. Febr. vor dem hiesigen Stadt-Gerichte zu melden, die Bedingungen zu vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot des Zuschlages gewärtig zu seyn.

Es ist bekannt genug, daß kein Bier besser geräth, als von wahren aufrichtigen und unbeschädigten neuen Englischen Hopfen. Inländische als auch auswärtige Liebhaber können einen solchen bey mir für den billigsten Preis erhalten; als auch aufrichtigen Kanaster und Portorico in Rollen und Paquetern; echten Virgini, und wahren Danziger Schnupftaback in Carotten und auch rapirt. Ich kann zu gleicher Zeit die besten Sorten französischer rothe und weiße Weine; wie auch einen guten Rheinwein Kennern empfehlen, die mir der Güte und des Preises halber den Beyfall nicht versagen werden.

Gerh. Heinr. Blancke.

Umt Limberg.

Es wird hies durch öffentlich bekannt gemacht, daß die auf der Oldendorffer Masch, bey der Mäggelschen Wiese, belegene Wiese, welche ehedem die Niemanns Erben, darauf Colonus Elamor Hymrich Clausing, demnach der Herr Receptor Neddermeyer, in Besitz gehabt, und Lastenfrey zu 180 Rthlr. taxirt am 23. Merz 87. öffentlich meistbietend zu Oldendorff an der Gerichtsstube verkauft werden soll; Lusttragende Käufer haben sich daselbst einzufinden und gegen den besten Gebot den Zuschlag zu erwarten.

Herford.

Es hat jemand in Herford eine kupferne Schlange und einen messingenen Hanen zu einer Brandtweinblase zu verkaufen; beydes wohl conditionirt. Derjenige welcher davon Gebrauch machen

wil, erhält bey dem Briefträger Römer nähere Auskunft.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ic.

Fügen männlichen hiedurch zu wissen: Wasmassen die im Dorfe Thuyne belegene Wohnung der Witwe Pöling nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht und, nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 544 Fl. Holl. gewürdiget worden; wie solches aus der in der Tecklenburg-Kingenschen Registratur und bey dem Mindenschen Adresscomtoir befindlichen Taxations-Schein mit mehrerem zu ersehen ist.

Wenn nun die darauf versicherte Sophia Pylarts um die Subhastation dieser Wohnung allerunterthänigst angehalten, Wir auch diesem Gesuch Statt gegeben haben; so subhastiren und stellen Wir zu jedermans feilen Kauf, gedachte Pölings Wohnung nebst allen derselben Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehreren beschrieben, mit der taxirten Summe der 544 fl. holl. citiren und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten, diese Wohnung mit Zubehör zu erkaufen, auf den auf hiesiger Regierungs-Audienz vor Unserm Regier. Rath Warendorf angeetzten Termin den 27. Merz 1787. daß dieselben sodann erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewärtigen sollen, daß im gedachten Termin diese Wohnung dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals niemand mit einem weiteren Gebot gehört werden soll. Uebrigens werden zugleich alle diejnigen, welche an oftgedachte Pölings-Wohnung ein dingliches Recht ex quocunque Capite zu haben vermeinen, hierdurch sub präjudicio verabladet, solches a dato binnen 9 Wochen präclusivischer Frist und spätestens in Termino den 27ten Merz 1787. ab Acta anzugeben und zu liquidiren, auch demnach gedachten Tages auf hiesiger Regr. Audienz

bey den vorernannten Deputatim ihre Rechte und Ansprüche rechtl. Art nach zu verificiren auch in casu insufficientia mit denen neben Creditoren super prioritata ad Protocollum zu verfahren und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urteil zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche ihre Forderungen und Ansprüche in präfixo Termino liquidationis nicht angegeben, oder wenn gleich solches geschehen, selbige nicht gehörig justificiret, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen an die Wohnung präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer derselben als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilet wird, auferleget werden soll. Urfundlich ic. Gegeben, Lingen den 28ten Dec. 1786.

Anstatt und von wegen ic.

Möller.

IV Sachen, so zu verpachten.

Da die Königl. Jagd im Amte Sparenberg nebst der damit verbundenen Krebs- und Forellen-Fischerey zukünftigen Trinitatis 1787. pachtlos wird, und selbige anderweite sechs Jahre, von Trinitatis 1787. an, bis dahin 1793. hinwiederum meistbietend verpachtet werden soll: Als werden die Pachtlustige eingeladen, sich in Terminis den 16. Januar 6. Febr. und 20. ej. auf hiesiger Krieger- und Dvm. Cammer Vormittags um 9 Uhr einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden diese Pacht gegen annemliche Sicherheit, bis auf Allerhöchste Approbation zugeschlagen werden soll. Signat. Minden, den 30. Dec. 1787.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic.

Haff. Hüllesheim. Bacmeister.

Minden. Am 26. Jan. c. Vormittags um 10 Uhr sollen auf dem Rathshause einige Gartenstücke, zwischen dem

Kuh- und Neuthore belegen. so denen Geist- Armen gehören, meistbietend vermiethet werden, worüber bey Herrn Deppen am Markte nähere Nachricht zu erfahren.

Es ist ein Garte gleich vorm Neuenthore, zu vermieten. Liebhaber können sich bey dem Kaufman Stoy am Kampemelden.

Der Hr. Conrector Johanning hieselbst zeigt an, daß er seine in der Brüderrasse belegene Schulwohnung von Ostern d. Jahrs an anderweitig vermieten wolle. Liebhaber können sich zu nähren Verabredung bey ihm melden.

Uhlenburg.

Das adeliche freye Haus die Ellerburg auf der Arrdde der Hobeit Beck belegen, welche Trinitatis 1787 ans der Pacht fällt, soll mit Gärten und 25 bis 30 Morgen gutes Feldland und auch Wiesewachs den Meistbietenden auf 4 und dem Bestinden nach mehrere Jahre verpachtet werden. Liebhaber können sich daher am 9ten Merz a. c. auf hiesigem Schlosse einfinden und salva ratificationis den Zuschlag gewärtigen. Gleichfals soll die zur Hobeit Beck gehörige Wollspanner Bartelings Stette zu Werse Kirchspiel Edinghausen Amt Hausberge Nro. 14 welche seit einigen Jahren wegen Blödsinnigkeit des Coloni elocirt gewesen und Michaeli 1787 aus der Pacht fällt, auch am 9ten Merz a. c. auf hiesigem Schlosse meistbietend ex nova gratia in Eigenthum gethan werden. Liebhaber können sich bey mir Endes Unterscribenen melden, und täglich die Bedingungen einsehen, auch in Termino salva ratificationis den Zuschlag erhalten.

Mandorf.

Herford.

Der Kaufmann Herr Philip Henrich Johanning zeigt an, daß er seine vor dem Lücker Thor belegene Dehlmühle in Zeit- oder Erbpacht austhun will. Der Pächter kann nach Gutfinden dazu einige Ländereyen in Pacht erhalten; Lieb-

haber mögen sich bey dem Eigenthümer melden.

V Gelder, so auszuleihen.

Minden. Es sind 1600 Rthlr. in Golde Selpertsche Erbschafts- und Pupillen-Gelder vorrätzig. Wer solche gegen Landübliche Zinsen u. gesetzmäßige Sicherheit verlanget, kann sich bey dem Vormund der Selpertschen Erben Hrn. Cammer-Secretario Riensch melden.

Am 26ten Febr. a. c. läuft der St. Marien Kirche ein Capital ad 550 rthlr. in Münze, und 210 auch 150 rthlr in Golde ein; wer diese Capitalsien aufs neue gegen gehörige Sicherheit und gewöhnliche Zinsen verlangt, kan sich bey Zeiten bey dem Rentanten gedachter Kirche Kaufman Casper Müller melden.

Enger. Siebenhundert Thaler Fischersche Pupillen-Gelder gehen im Monathe Merz d. J. ein und sollen von neuen belegt werden. Wer solche einzeln oder im ganzen anzuleihen Lust hat, kann sich bey unterschriebenem Vormunde melden.

Wagner als Fischerscher Vormund.

VI Avertissements.

Hierdurch wird bekannt gemacht, daß folgende Abänderungen, der obulängst publicirten Kauf-Conditionen Webus Subhastation der Freyherrn von Grapendorffschen Güther, Schockemühle Lübbeke und Grapenstern beliebt worden. Das Lübbeker Guth nebst dem incorporirten Grapenstern wird Ostern 1787. gegen Erlegung der Hälfte der Kaufgelder tradirt, und genießet Käufer von da an nicht nur die fälschlich werdenden Pachtgelder, sondern auch die extraordinairten Gefälle in der Nr. 19. der bekannten Conditionen bestimmter maassen. Er muß aber dargegen nicht nur der Pächterin Burgermeisterin Brüggemanns dasjenige leisten, was Nr. 13. 16. und 17. der publicirten Bedingungen festgesetzt ist,

sondern sich auch überdem gefallen lassen, daß sie nach dem Pacht-Contract § 25 und der rechtskräftigen prioritärs Sentenz, die dem v. Grapendorff bestellte baare Caution von 1500 Rthlr. in Golde an den Pachtgeldern des letzten Jahres kürze. Er muß ferner die andere Hälfte der Kaufgelder um Michaelis 1787. mit landüblichen Zinsen a die traditionis berichtigen, in so weit er diese letzte Hälfte der Kaufgelder nicht schon vorher entweder baar, oder auf die Nr. 6. der bekannt gemachten Bedingungen gedachte Art erlegt. Bis das Kaufpretium völlig bezahlt ist, bleibt Creditoribus das Eigenthum der Güther so reserviret, als es Nr. 10. und 18. der schon publicirten Bedingungen bestimmt worden ist Wornach sich also Kauflustige zu achten haben.

Sign. Minden den 3ten Januar 1787.

An statt und von wegen ꝛc.

v. Arnim.

Zur Deliberation über einige erhebliche Gegenstände, und vorzüglich darüber, ob und wie ein wiedereröffnetes altes Kohlenwerck und altes Schieferbruch in der Graffschaft Ravensberg bey Vielefeld in Betrieb gesetzt werden solle, ist ein Gewerke tag auf den 5ten Febr. Morgens um 9 Uhr auf der Gewerke stube zu Minden angesetzt worden, zu welchem sämtlich resp. Herren Gewerke hiemit verabladet werden. Minden den 2. Jan. 1787.

Königl. Preuß. privil. Minden-Ravensb. Berg=Amt.

Osnabrück. Johann Klinglenberg macht hiemit bekannt, daß er Armspfeile von Eisen verfertigt, die die Dienste gleich denen stählernen thun; auch hauer er alte Pfeile und Kaspeln, so von Schloßfern, Schmieden und andern Professionisten gebraucht werden, bergestalt aus, daß sie wieder brauchbar sind. Er befindet sich auf Wieths-Hoff beyrn Schlossermeister Hartmann.

Beschreibung des weissen Kornwurms, eines bewährten Mittels dagegen, und ein Paar Anmerkungen über das Getraide-Sollern.

Ueber den weissen Kornwurm ist schon so vieles geschrieben, gedruckt und gesprochen worden, daß dieser Aufsatz von vielen wird unwillig überschlagen werden, indem sie nur das schon oft gesagte wieder aufgewärmet hier muthmaßen, und glauben werden, den Verfasser prickeln vielleicht sein eigener Wurm.

Ehe Sie aber, meine Leser! weiter urtheilen, erlauben Sie mir eine Frage:

Haben Sie aus allen diesen gelesenen Abhandlungen den weissen Kornwurm seiner Natur nach schon genau kennen gelernt, und ist Ihnen ein bewährtes Mittel dagegen bekant geworden?

Diejenigen, denen dieser Wurm noch jährlich zur Last fällt, und also alle schon oft bekant gemachten Mittel vielleicht auch vergeblich versucht haben, werden bey dieser Frage vermuthlich die Achseln zucken.

Wenn auch ein Mittel dagegen im Kleinen von guter Wirkung gewesen seyn mag, so ist es doch im Großen nicht auszuführen gewesen, ob man gleich zuweilen Hoffnung dazu gehabt haben möchte.

Hätte man aber des weissen Kornwurms ganzen Lebenslauf genauer gekannt, man würde viele Mittel, die gar nicht anwendbar sind, nicht angerathen haben.

So versiel man denn auch nicht eher auf die Ausrottung desselben, bis er sich in seiner völligen Größe auf den Kornhaufen zeigte, als ob er denn erst anfängs fürchterlich zu werden, da er doch seine größte Wuth dann schon ausgehbet hatte; auch glaubte man, als benage dieser Wurm nur die Spitzen der Körner, hingegen der schwarze Kornwurm hñle sie aus.

Aus folgender Beschreibung des weissen Kornwurms überlasse ich aber meinen Lesern zu urtheilen, in wie weit diese Meynung gegründet ist:

Der weisse Kornwurm zeigt sich Anfangs Mai und Anfangs Junii, nach Beschaffenheit der Bitterung, früher auch später, auf den Fruchtböden in Gestalt einer kleinen fliegenden grauen Cule (Schabe genannt,) so wohl männlichen als weiblichen Geschlechts; sie begatten sich; das Weibchen leget und liebet seine kleinen kaum sichtbaren Eierchen an oder in die Poren der Fruchtböden; Männchen und Weibchen sterben darauf nachdem sie vorher für die Fortpflanzung und Nahrung ihres Geschlechts geforget haben, und überlassen denn ihre Brut der wohlthätigen Natur; jedoch gehet der Naturtrieb und die Vorsorge des Weibchens so weit; daß es seine Eierchen lieber an frisches wenn es vorhanden, als altes Korn, leget, vielleicht darum, weil dies noch nicht so hart und noch schwackhafter für das kleine Würmchen ist; daher wird oft frisches Korn, welches ganz frey vom Wurm gewesen, gleich das erste Jahr, da es zu Boden gekommen, so stark davon inficiret.

Die Wärme brütet darauf die kleinen Eierchen (grains) aus, das Würmchen tritt hervor, findet an dem Korn gleich Nahrung, frisst sich hinein, und sitzt darin so sicher, daß es in dieser Epoche allem Umstechen und dem stärksten Zugwinde Trotz bietet.

Daß es solches thue, habe ich dadurch erfahren, daß ich einige Rockenböden aus demjenigen Haufen, der am stärksten vom

weißen Kornwurm insicirt war, secirte, und die Würmer, so wohl große als kleine, mitten darinn fand.

In dieser Zeit richtet der Wurm die größte Verwüstung an; ob er gleich nicht sichtbar ist, so schadet er desto mehr incognito, er frist oder hlet ein Korn nach dem andern aus; läßt davon nur die Hülsen und seine weißen Mehleyeremente zurück, und sezet diese Lebensart so lange fort, bis er zur Vollkommenheit gediehen, welche gegen Michaelis, auch, nach Beschaffenheit der Witterung, früher oder später, erfolget.

Als denn wird der Wurm unruhig, zeiget sich mit seinem Gespinnste oben auf dem Getraidehaufen, sucht sich einen bequemen Winteraufenthalt, ziehet deswegen mit seinem Gewebe einige Fruchttdörner zusammen, macht dazwischen eine Art Cocoon, oder verfrichet sich auch in die Ritzen oder Fugen des Bodens und aufstehenden Stender u, überwintert so, läßt sich in seinem zwischen dem Korn gemachten Häuschchen mit dem Umstechen des Kornes hin und her werfen, ohne davon und von der strengsten Kälte Schaden zunehmen; wird darinn zur Puppe, und kömmt endlich daraus in zuerst gedachten Monathen wieder als eine kleine Eule zum Vorschein.

Dies ist der wahre Lebenslauf dieses kleinen, jedoch in seiner Art fürchterlichen Thiers, den ein jeder unermüdeter ökonomischer Beobachter bestätigen wird.

Da nun diese kleine Eule nach dem Insektenbelustiger Rüssel eine große Menge Eierchen leget, so ist nicht zu verwundern, daß von diesen Feinden ein großes Kornmagazin in kurzen Jahren kann ruinirt werden, folglich mit Recht so viel auf die Vertilgung desselben ist rasinirt worden.

Warum aber bis jetzt noch kein bewährtes Mittel darwider ausfindig gemacht ist, wiewohl oft solche Mittel angepriesen worden, läßt sich aus obbeschriebener Beschaf-

fenheit des Wurms erklären. Gewöhnlich sind diese Mittel zu der Zeit da der Wurm entweder als Eule oder als Wurm in seiner natürlichen Größe sich gezeigt, angewandt, und wenn denn darauf der Wurm unsichtbar geworden, so hat man das Mittel als bewährt angepriesen, indem man so wenig das kleine Würmchen im Fruchtkorn, als den zwischen dem Korn sich eingesponnenen Wurm bemerkt oder gemuthmaßet hat.

Hätte man den Wurm genauer gekannt, es würden gewiß so viele unanwendbare Mittel dagegen nicht zum Vorschein gekommen seyn.

Gesezt auch, es wären durch einige dieser Mittel viele tausende Würmer getödtet, so sind doch gewiß eben so viele diesem Tode entgangen: haben sich zwischen das Korn eingesponnen, oder auch ihre Eierchen vorher in Sicherheit gebracht, und denn haben sich wider Vermuthen diese Feinde im folgenden Jahre wider eingefunden; wenigstens ist es mir so gegangen, indem ich alle bekannt gemachten Mittel vergeblich versucht habe. An Fleiß ließ ichs dabey nicht fehlen, da ich den jährlichen großen Verlust der Kornfrüchte durch diese Thiere bemerkte, und solchen vorzubeugen äußerst wünschte.

Und, je genauer ich den Wurm kennen lernte, desto mehr wurd' ich in der Vermuthung bestärket, daß wohl ein Mittel, obgleich die vielen Versuche der Erwartung nicht entsprochen, seyn möchte, solchen entweder ganz zu vertilgen, oder doch wenigstens seine Wuth zu mäßigen.

Ich verfiel daher zuletzt auf das einfachste und (meiner Meynung nach) sicherste Mittel, welches einem geehrten Publikum hiemit bekannt zu machen, mir zur Pflicht rechne.

Nachdem, wie gesagt, ich alles vergeblich versucht hatte, verfiel ich endlich dar-

auf, den Würmern den Weg zu ihren Winterwohnungen zu sperren.

Die Früchte wurden deshalb, sobald sich der Wurm nur in seiner Vollkommenheit darauf zeigte, täglich umgestochen, damit der Wurm zum Einspinnen keine Ruhe behielt, ihm auf diese Weise der Faden immer wieder aufs neue abgerissen, und er von seinem Platz verdrängt wurde.

Da nun der Wurm hiedurch wieder zwischen das Korn verfezt wurde, ihm darzwischen der Raum zum Einspinnen zu klein war, und er sich folglich wieder nach der Oberfläche der Fruchthaufen durcharbeiten mußte, so wurde er endlich durch deren oftmalige Wiederholung, und durch den jedesmaligen Verlust seines Gespinnstes so entkräftet, daß er zusammenschumpfte und zwischen dem Getraide zuletzt todt liegen blieb.

Damit aber auch kein Wurm aus den Fruchthaufen entweichen möchte, wurde um dieselben und um die darinn anstehenden Stender, Schornsteinröhren zc. ein Kreis von Theer gezogen, worinn diejenigen, die hindurch wolten, auch ihr Grab fanden.

So einfach dieses Mittel auch scheinen mag, so ist es doch keine Prahlerey, wenn versichert wird, daß ich auf diese Weise eines der größten Kornmagazine hiesiger Lande, das auf das stärkste vom weißen Kornwurm inficirt war, erweislich dergestalt davon gesäubert habe, daß im zweyten Jahre da mit Mühe ein Wurm gesucht werden mußte, wo sie doch vorher mit Schauffeln konten zusammen geschoben werden.

Wenn ich demnach für die Zuverlässigkeit dieses einfachen Mittels, das sowohl

auf großen als kleinen Getraideböden anzuwenden ist, siehe, so ziehe ich daraus die unmaßgebliche Folge, daß ein Magazin, ohne eben aus gedarrtem Roggen zu bestehen, ohne großen Schaden zu nehmen, kann erhalten werden, wenn noch dabey folgende beide Erfahrungspunkte beobachtet werden:

1) Auf den Kornböden müssen so viele Luftlöcher an beiden Seiten in einer Linie mit der Fläche des Bodens horizontal angebracht werden, als die Lage des Bodens nur verstaten will, damit der Zugwind das Getraide überall bestreichen könne *), alsdenn erhält es sich frisch und braucht nur selten, wenn es erst gehdrig ausgetrocknet ist, umgestochen zu werden.

2) Der Aufseher eines Kornmagazins muß bey dem Empfang der Früchte seinen größten Fleiß und Diensteifer zeigen, und fürs nemlich dahin sehen, daß er kein muldrig, nasss oder sonst anbrüchiges Getraide empfangt, oder, wenn die Umstände es erfordern, es nicht zu der guten Frucht, sondern so lange allein schütten lassen, bis es gehdrig ausgeluftet, getrocknet und gereinigt ist, weil sonst ein einziges Malter schlechte Frucht eine noch größere Maasse bessere zugleich mit verderben würde.

Wenn demnach obiges alles beobachtet wird, so kann ein Magazin von ungedarrtem Roggen, ohne vom weißen Kornwurm stark inficirt, oder sonst anbrüchig zu werden, viele Jahre gut conservirt werden; und ich glaube nicht zu fahn zu seyn, wenn ich aus langjähriger Erfahrung behaupte, daß im Gegentheil solches lediglich der Vernachlässigung des einen oder andern Punkts zuzuschreiben sey.

*) Zwar ist dieses eine bekannte Sache, und haben solches schon andere vor mir angerathen: allein, man wird es an wenig Orten befolgt finden. Die meisten Kornböden haben entweder nicht Luftzüge genug, oder sie sind so hoch vorgerichtet, daß der Zugwind das Getraide nicht berühren kann; sie folglich wenig Nutzen schaffen.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 4. Montags den 22. Jan. 1787.

I Publicandum.

Seine Königl. Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, haben von denen pro Trinitatis 1785 — 86. für die Graffschaften Tecklenburg und Lingen ausgesetzten ordinairn Prämien, nachbenannten sich darunter vorzüglich verdient gemachten Unterthanen die beygefügtten Quanta allermildest zugebilligt, als: 1) Dem Müller Conermann auf der Wortlage und 2) dem Philip Baincker in Vacumers Leibzucht, beyde in der Graffschaft Tecklenburg, wegen der angefertigten beyden besten Stücke Löwendlinnen, jedem 2 Rthlr. 3) Dem Colono Siebelmann zu Osterledde und 4) dem Col. Beuningmeyer zu Holzhausen, in der Vogtey Brogterbeck, beydes in der Graffschaft Lingen, eben deshalb, jedem 2 Rthlr. 5) Dem Jacob Hinnah zu Cappeeln und 6) dem Johann Heinrich Schwie, in Riedbrocks Leibzucht, in der Graffschaft Tecklenburg, fernor 7) dem Col. Hagedorn, in der Vogtey Brogterbeck, so wie 8) dem Colono Daniel zu Holzhausen in der Obergraffschaft Lingen, wegen verfertigter besten Stücke Löwendlinnen 2ter Classe, jedem 1 Rthlr. 8 Ggr. Hiernächst in der Niedergraffschaft Lingen 9) dem Amtmann Rump zu Freren, wegen Anpflanzung einer ansehnlichen Anzahl Obstbäume 2 Rt.

12 Ggr. 10) Dem Amtmann Snetblage zu Schapen, eben deshalb 2 Rt. 12 Ggr. 11) Noch dem Amtmann Rump zu Freren, wegen angepflanzter vieler Eichen und Buchen 2 Rthlr. 12 Ggr. 12) Dem Colono Wöhle zu Spelle, wegen Anziehung eines dreyährigen noch zu keiner Arbeit gebrauchten Füllens, so wie 13) dem Col. Braam zu Braamhaar, eben deshalb jedem 4 Rthlr. 14) Dem Vorsteher Sundthies zu Anderveene, wegen Anpflanzung lebendiger Hecken 2 Rthlr. und 15) dem Col. Tonnies zu Beesten, eben deshalb 2 Rthlr. Es wird also solches zur Aufmunterung dieser und anderer Unterthanen, die sich der Industrie und wirthschaftlichem Fleiß widmen, hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und können vorbemeldete Demerenten die Gelder gegen Quitung von der hiesigen Krieges-Casse abfordern.

Sign. Lingen den 12. Oct. 1786.

Aufsat und von wegen ic.

v. Bessel. Schröder. Mauve. Dieckmann.

II Citationes Edictales.

Minden. Besage Bergbuchs der Minden-Ravensbergischen Gewerkschaft sind 1) der Herr General-Major von Beslow mit vier Ruxen und 2) der Herr Oberst-Leutenant von Platen mit zwey Ruxen dabey interessirt gewesen.

Bei denen letzten Distributionen der Ausbeute-Gelder im Jahr 1771 und 1772. sind für erstern 171 Rthlr. 17 Sgr. 1 Pf. und für letztern 85 Rthlr. 15 Sgr. 6 Pf. preuß. Courant in Deposito verblieben, weil sich so wenig jemand dazu gemeldet hat, als der rechtmäßige Eigenthümer bis hiehin aufzufinden gewesen ist. Es werden daher alle diejenigen, welche sich als Erben, Erbnehmer oder Eigenthümer dieser resp. 4 und 2 Ruxen und vorrätigen Ausbeute-Gelder ex quocunque titulo legitimiren können, hiedurch aufgefordert, sich spätestens in dem pro omni et peremptorio angeetzten Termin von neun Monathen und spätestens den 29ten Septbr. 1787. bey dem Berg-Amt zu Minden zu melden, und sich zu dem Besitz der resp. 4 und 2 Ruxen und Empfang der vorrätigen Ausbeute-Gelder zu legitimiren, widrigenfalls aber zu erwarten, daß ihr Recht sowohl zu den Ausbeute-Geldern als zu den Ruxen für erloschen und der übrigen Interessenschaft beimgefallen angesehen und erklärt werden soll. den 6ten Dec. 1786.

Königl. Preuß. privileg. Minden-Ravensbergisches Berg-Amt.

Stube. Widelind.

Sübbecke. Ueber das Vermögen des freyen Coloni Johann Heinrich Moehlmann auf Nr. 84. in Levern, ist von hochpreuß. Landes-Regierung unterm 8ten Dec. 1786. die Eröffnung des Concurss-Processus verordnet, und dem Unterschriebenen dessen Einleitung, fernere Instruction und Beendigung in erster Instanz aufgetragen. Alle und jede Gläubiger des Moehlmann, sie mögen an dessen Person oder seiner Stette und übrigen Vermögen irgend Ansprüche zu haben glauben, werden daher edictaliter hiemit vorgeladen, in Zeit von 9 Wochen und längstens in Termino den 14ten Martii 1787. Morgens 9 Uhr auf hiesigem Rathhause entweder persönlich oder durch gehdrig Bevollmächtigte, ihre

Anforderungen, wenn solche gleich schon vorhin eingeklagt, zu Protokoll anzumelden, die Beweis-Mittel über deren Richtigkeit anzuzeigen, und sind es Schriften, solche originaliter und copeylich vorzulegen, nicht weniger sich über die Bestätigung des bestellten Interims-Curatoris Herrn Cammer-Fiscal Bethacke zu erklären. Answärtige denen es hier an Bekandtschaft fehlet, können sich an den Herrn Ober-Amtmann Masse wenden und diesen gehdrig bevollmächtigen und informiren. Diejenigen Creditores, welche sich in dem bestimmten Termino nicht gemeldet haben, werden mit ihren Ansprüchen an die Concurss-Masse auf immer abgewiesen und wird ihnen gegen die übrigen sich gemeldeten Creditores ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden. Zugleich wird hiemit über das gesamte Vermögen des Moehlmann der Arrest verhängen und denen, welche davon etwas an Gelde, Effecten oder anderer Art besitzen, aufgegeben, mit Vorbehalt längstens daran habenden Rechts, solches spätestens in dem bezielten Termino an Commissarium abzuliefern, sonst aber des Verlusts ihres Rechts und über dem noch gesetzliche Bestrafung im Verschweigungs-Falle zu gewärtigen, so wie auch die Schuldner des Moehlmann angewiesen werden, bey Strafe nochmaliger Bezahlung nicht an diesen, sondern an Commissarium Zahlung zu leisten.

Nigore Commis. Consbruch.

Amt Reineberg. Am Mitwochen den 31. Jan. soll wider die zusammenberufenen Creditores des Neubauer's Wisemann in der Quernheimer Heide eine Prioritäts- und Distributions-Sentenz publiciret werden; zu deren Anhörung die dabei interessirten Creditores verabladet werden.

Amt Limberg. Der Johann Friedrich Clostermeyer, Besitzer der freyen Schreger's Stette Nr. 41. Banersch. Holzhausen hat angezeigt, daß von dem Leib-

züchter Anton Christian Schreger, mehrere ihm unbekante Schulden contrahiret, und darauf angetragen, daß um den Schuldenstand auf eine bestimmte Weise zu etuiren, die Gläubiger der Schregers Stette mögten convociret werden. Es werden deshalb alle und jede die an der Schregers Stette, irgend etwas zu fordern, aufgefordert, ihre Anforderungen binnen 9 Wochen und zuletzt am 23. Merz zu Didenborff an der Gerichtsstube anzugeben, zu bescheinigen, und dasern sie sich zu solcher Bescheinigung auf schriftliche Nachrichten, beziehen wollen, diese des Tages bezubringen. Im Ausbleibungsfall haben sie zu erwarten, daß sie der Forderungen verlustig erkläret werden. Denen Gläubigern, welche nicht persönlich erscheinen wollen, siehet frey, sich zur Angabe ihrer Forderungen an den Hn. Oberamtmann Nasse, auch Hn. Kammerfiscal Wetthake beyde zu Lübecke zu melden.

Es wird hiedurch bekant gemacht, daß am zoten Jan. a. c. in der Orthmans-Hüsnerbhoffischen Sache, in Betreff der auf der Orthmans Stette Nro. 65. ingroßirten Schulden, eine Abweisung- und Erstigkeits-Urteil publiciret werden sol.

III Sachen, zu verkaufen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, Kdnig von Preussen ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach der dem verstorbenen Oberjägermeister Freyh. von Grapendorff gehörende Antheil der im Fürstenthum Minden und Amt Reineberg belegenen Quernheimer-Marck, welcher Antheil 3 viertel derselben ausmacht, da den v. Wulffenschen Geschwistern nur 1 viertel von dieser Marck gehöret, und welche 3 von Grapendorffsche Theile laut aufgenommenen Taxe auf 5201 Rthlr. 30 Gr. 2 Pf. gewürdiget worden, auf Anhalten der Creditoren öffentlich verkauft werden sollen, und dazu Terminus vor Unserer Minden: Ravens-

bergischen Regierung auf den 22ten Martii 1787. angezehet worden: So werden alle diejenigen so nach der Eigenschaft dieser Marck solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind hiermit aufgefordert, in dem angezehten Termine sich zu melden und ihr Geboth abzugeben; wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Verlauf des Licitationstermins etwa einkommenden Gebothe, nicht weiter geachtet werden wird. Uebrigens dienet zur Nachricht, daß die näheren Nachrichten von dieser Quernheimer-Marck in der Regierungs Registratur, und bey dem Marckenschreiber Grovemeyer zu Kirchlengern erfahren werden können. Urkund dessen ist dieses Subhastations-Patent 3 mahl ausgefertigt und allhier bey der Regierung ingleichen zu Cleve und Lübbecke angeschlagen, auch zu 9 malen den hiesigen Intelligenz-Blättern und 3 mal den Lippstädter Zeitungen eingerickt worden. Sign. Minden am 31ten May 1786.

Un statt ic.

v. Arnim.

Minden. Demnach ein Hochwürdiges Dom-Capitul entschlossen ist, den Steinbruch im Wedigensteinschen Berge aus welchem die Mauer-Steine zum Bau der Domkirche, der Weserbrücke und mehreren Gebäuden hergenommen sind, wiederum öfnen zu lassen, auch Anfangs Monath Jannuar zur Probe einige Ruthen Mauer als auch Quader-Steine, zwischen dem Försterhause und dem Guthe Wedigenstein, am Postwege und nahe der Weser von Baulustigen besehen werden können: So belieben sich Käufer jeden Donnerstag Morgens 10 Uhr auf der Capitulstube wegen des Preises und der Quantität zu melden. Da auch ein Versuch gemacht werden soll, diesen Steinbruch auf einige Jahre, gegen eine gewisse Abgabe von jeder Ruthe derer zu brechenden Steine zu verpachten; so können sich Liebhaber hierzu in Termino den 27ten Febr. 1787 auf

D 2

der Capitulsstube Morgens 10 Uhr einfinden, und gewärtigen, daß mit dem annehmlichst Bietenden dem Befinden nach wird contrahiret werden.

Von nachstehenden Handpfsändern sub
Nris 632. 732. 755. 760. 822.
836. 867. 869. 904. 924. 927. 940. 942.
950. 956. 960. 961. 962. 966. 968. 972.
980. 994. 995. 996. 1007. 1010. 1013.
1018. 1021. 1026. 1031. 1033. 1034.
1037. 1038. 1041. 1049. 1050. und 1068.
stehen die Zinsen seit geraumer Zeit zurück.
Die Inhaber obiger Pfand-Scheine, werden hiedurch erinnert die rückständigen Zinsen ohne Anstand an den Krieges-Comissär Jäger zu berichtigen, oder zu gewärtigen, daß die Sachen am 5ten Febr. a. c. in dem Königlich Lombard durch öffentliche Auction an den Bestbietenden verkauft werden. Minden den 19. Januar 1787.

Königliche Banco-Direction.

Am Schlüsselburg. Da die dem Baurichter Deppermann zugehörige allodial freye zwey Kuhweyden auf dem Steinbrinke bey Dren, welche auf 86 Rt. taxirt worden, und wovon jährlich blos 1 Rt. 4 mgr. an das Amt Petershagen geht, zur Befriedigung eines darauf ingrossirten Creditoris, in Termino den 16. Febr. 1787. öffentlich und meistbietend verkauft werden sollen; so haben Kauflustige sich in diesem Termine an hiesiger Amtsstube einzufinden, und gegen das beste Geboth des Zuschlages zu gewärtigen, zugleich werden alle, welche an diesen Kuhweyden Forderung und Anspruch zu haben vermeynen, hiedurch aufgefordert, solches bey Strafe ewigen Stillschweigens in besagtem Termine gehdrig anzugeben.

Petershagen. Auf Ansuchen der verwitweten Frau Pastorin Fleischer alhier, sollen in deren Hause am 1. Febr. Morgens 9 Uhr allerley Mobilien, Hausgeräth und verschiedene theologische Bü-

cher, jedoch nicht anders, als gegen gleich baare Bezahlung, meistbietend verkauft werden.

Am Schildesche. Da am Donnerstag den 1ten Februar auf Harring-Sette in Wiegbold Schildesche der sämtliche Mobiliar-Nachlaß der verstorbenen Besitzer meistbietend verkauft werden sol, so haben sich lusttragende Käufer Morgens 9 Uhr auf gedachter Harringsette einzufinden.

Braunschweig. Uebier beym Hochfürstl. Intelligenz-Comtoir ist in Commission zu verkaufen: beste Zipoln-Saamen a Pfund 2 und einen halben Rthlr., Kopf-Salat-Saamen a Pfund 2 und einen halben Rthlr., Steck- oder Schnitt-Latuck-Saamen a Pfund 16 Ggr. Liebhaber können ihre Briefe und Commission mit dem Betrag des Geldes Fürstl. Intelligenz-Comtoir in Braunschw. franco einsenden; man versichert gute und reelle Bedienung.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. Nachdem der zu dem Seniorat eines Hochwüirdigen Dom-Capituls gehörige Windheimer-Zehnte, imgleichen die Zinkorn-Gefälle und Theillands-Gelder pachtlos sind; so wird zur andern weiten Verpachtung vorbemerkten Zehntens und übriger Geld und Korn-Gefälle Terminus licitationis auf den 28ten Febr. angesetzt, und können die Liebhaber sich in Termino des Morgens um 9 Uhr auf dem Capitular-Hause einfinden, die Bedingungen vernehmen, auch gewärtigen, daß nach vorgängig bestellter Caution mit dem Best- und annehmlichstbietenden der Contract auf gewisse Jahre geschlossen werde. Zugleich soll auch in eben diesem Termine der außerhalb dem Marienthore belegene so genannte Walfarts-Zeiche und Zingerey Dom-Syn-dicats-Zehnte den Meistbietenden auf 4 Jahre lang verpachtet werden, dahero sich auch hierzu die Liebhaber an erwehntem

Lage und Orte einfinden und auf das höchste Geboth des Zuschlags gewärtigen können. Da der von Besselsche Lehnhof auf dem Weingarten kommenden Pflern mietlosß wird; so mögen sich Liebhaber dazu baldigst bey mir melden.

Bessel, Regierungs-Secretair.

Beym Perückenmacher Hüneke im Scharn ist eine Stube und eine Schlafkammer mit und ohne Meubeln zu vermieten, so gleich bezogen werden kan.

V Avertiffements.

Hierdurch wird zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß, da der zum Verkauf ausgestellte dem verstorbenen Oberjägermeister v. Grappendorff zu drey viertel zugehörige Anteil der Quernheimer Marck, weshalb Terminus licitationis auf den 22ten Merz 87. aussehet, weder als ein Pertinenz der v. Grappendorffschen Güter Lübbecke und Schockemühle, noch als ein adeliches Gut anzusehen ist, auch Per-

sonen bürgerlichen Standes auf den zum Verkauf ausgestellten Anteil der Quernheimer Marck mit licitiren können. Minden am 8ten Decbr. 1786.

VI Steckbrief.

Bielefeld. Es hat die wegen verheimlichter Schwangerschaft und Geburt zur Inquisition gezogene Johanna Catharina Langen, gebürtig aus dem Hessischen, einige 20 Jahr alt, mittelmäßiger Statur gelbliche Haare, ein grün Kamisel und gestammten baumwollenen Rock tragend, Gelegenheit gefunden sich auf freye Füße zu setzen. Es werden dahero die benachbarte resp. Obrigkeiten zur Hülffe Rechtsens gebührend ersuchet, auf gedachte Langen vigiliren, solche in Verretungsfall arretiren und davon dem hiesigen Stadt-Gerichte zu weiterer Verfügung Nachricht geben zu lassen, so man in dergleichen und andern Vorfällen zu erwiedern bereit ist.

Fremdmüthiger Briefwechsel zweyer Schullehrer, die Schulbibliothek oder das Handbuch für Schullehrer betreffend.

P. P.

Wenn Sie, mein werthester Freund, sich die Fortsetzung der sogenannten Schulbibliothek angeschafft haben, so werden Sie durch gütige Mittheilung derselben mir einen besondern Gefallen erzeigen. Die beyden ersten Bände davon besitze ich schon, aber wegen des darin herrschenden Despotentons, der mich ganz gegen dies sonst brauchbare Buch aufbrachte, habe ich mich zur fernern Anschaffung desselben nicht überreden können. Zwar ist mir, wenn ich die Sache im Lichte besehe, dieser gebieterische Ton mehr lächerlich als anstößig. Aber ein Thor ist eben so wenig erbaulich als ein Despote, wenn er gleich die schönsten, Dinge von der Welt predigt. Jedoch bin

ich neugierig zu wissen, ob der Verfasser der Schulbibliothek, der zweifels ohne selbst Prediger ist, in der erhabenen Sprache eines sich fühlenden Vorgesetzten fortgefahren, oder wohl gar die Saiten noch höher gestimmt, und sich zu einem geistlichen Capitain, uns Schullehrer aber zu seinen unterhabenden Musquetirs gemacht hätte. In den beiden ersten Theilen war dieser Ton schon ganz vernemlich. Er schien mir da einem commandirenden Offizier zu gleichen, der sein vertrauliches Gespräch außer Dienst für Herablassung und Gnade angesehen haben will; in demselben aber sein befehlshaberisches Halt' richt' euch! mit einer Würde eines seine Autorität fühlenden Commandirs ausspricht; oder, um mich gelinder

auszudrücken, als wollte er sagen: Setzt Ihr uns untergeordnete Schuldiener auch nur gelassen hier auf die Fußbank, indes Wir im Bischöflichen Lehrsebel euch eure Pflicht und Schuldigkeit Amtsoberlich, und, wenn ihr anders unsern Befehlen folgen leistet, mit Güte und Nachsicht vortragen werden. Ein vortreflich Beispiel Apostolischer Demuth! Weil man inzwischen, eine Sache, die bey ihren ewigen Mängeln auch ihren Werth hat, und jene abgerechnet, auch Nutzen schaffen kann, ernsthaft betrachten muß; so möchte ich gerne wissen, ob nicht irgend ein wohldenkender Prediger oder Schullehrer, oder eine wachsame Critik, dem Herrn Verfasser seine Schwachheit — so will ichs ihm endlich in christlicher Liebe auslegen — entdeckt, und ihn von dem lieblosen und bey denkenden Schulmännern Erbitterung oder Verachtung erregenden Pastoralfolz zu heilen gesucht hat. Es wäre doch der Mühe werth, weil dies übrigens nutzbare Schulbuch bey denen für die es geschrieben, und die es auch zum Theil recht nöthig hätten, sonst gerade den wenigsten Nutzen stiften, und folglich eher den Namen einer Prediger als Schulbibliothek sich erwerben wird. Denn da jene Herrn mehr Zeit und Mittel zum Bücherkaufen und Lesen haben, mitunter auch mancher Dominus reverendus seine Dignität durch Mittheilung dieses Buchs seinem Subdito gern lebhaft machen möchte, so wird es in deren Händen zweifels ohne häufig genug seyn. Damit aber ist dem Entzwecke dieses Wercks, gute Gesinnungen und Kenntnisse unter Schullehrern zu befördern, kein Genüge gethan: denn dieses, und nicht herrschsüchtige Herabwürdigung der Schulbedienten wird doch des Verfassers Absicht seyn sollen. Ich hatte mich in dieser Rücksicht schon entschlossen, meine Gedanken hierüber öffentlich zu äußern, um dem Verf. theils ein kleines Quid pro Quo zu geben; theils und vorzüglich, ihn durch meine Neu-

ferung, die gewiß auch die Stimme aller vernünftigen und ehrliebenden Schulmänner, die seine Schrift kennen, seyn wird, vielleicht zu einer anständigen Sprache zu bewegen. Weil ich inzwischen, manchen Herrn Prediger, unter denen es doch, Gott sey Dank! größtentheils rechtschaffene und vernünftigdenkende Männer gibt dadurch anstößig zu werden besorge, so will ich mich des getrösten, und nur den mich und meine Amtsgenossen so niederrüchtig behandelnden Verfasser bey Lesung seiner Schrift fernerhin mit erwiebter Gevingschätzung betrachten, und, wenn ich wüßte, daß es bloße Ehrsucht und Selbstgefälligkeit wäre, um sich auf unsere Kosten zu erheben, ihn mit Großmuth und Mitleid ansehen. Weil er aber, wie gesagt, viel Einsicht verräth, so kann ich dies nicht, und wiederhole meine obige Bitte; um den Mann mit seiner Spanischen Brille näher kennen zu lernen. Unter Anwünschung verzügter Weihnachtstage verharre mit aufrichtigster Freundschaft und Hochachtung

D. d. 21ten
Dec. 1786.

Ev. Hochedeln
ganz ergebenster Diener
P. L. G.
Küster und Schullehrer.

Antwort.

Ich bedaure mein Theuerster! daß ich die Bitte ihres werthen Schreibens vom gestrigen Dato nicht erfüllen kann, weil ich eben wie Sie nur die ersten beyden Theile der von ihnen so strenge beurtheilten Schulbibliothek besitze. Daß ich mir die Fortsetzung derselben nicht angeschafft, ist, weil wir in unsern aufgeklärten Tagen — Dank seyns der Vorsehung! — auch mit gründlichen und kernhaften Schulschriften, reichlich gesegnet sind. Die Schulbibliothek will ich damit nicht unter die überflüssigen setzen, aber ein v. Rochow, Willaume, Köppe, und der Verf. des liebenswürdigen und glücklichen Schullehrers u. sind unter den Autoren für deutsche Schu-

len immer meine Lieblinge gewesen, und wer die gründlich studirt, kann alle andere entbehren, zumahl ja selbst das **Handbuch für Schullehrer** beträchtliche Auszüge aus ihnen liefert. Die in dieser Schrift empfohlne Lehrmethoden sind ohnehin nur Projecte, und werdens ohne Hochoberliche Mitwirkung auch gewiß bleiben, und was die Moralische Charaktere zur sittlichen Bildung des Schullehrers betrifft, so bin ich hierüber völlig Ihr und anderer vernünftigen Amtsbrüder Meinung; daß nemlich der Verf. seiner vielleicht guten Absicht dadurch mehr geschadet als genuzet. Denn da es leider gewiß ist, daß die Originale zu seinen treffenden Gemälden, ganz eigentlich und passend existiren, so sind seine Skizzen für Schulleute eben das, was Pasquin und Rabener für Rom und Deutschland waren — Geißeln, die den ganzen Orden ihres Gegenstandes erbitterten; indes die unwürdigen Glieder desselben, für die sie eigentlich waren, und die von Eigensliebe verblendet die Splitter ihrer irdenden Brüder für Balken ansahen, diesen sie zuerkannten, ohne ihren eigenen Balken im Spiegel der Satyre wahrzunehmen. Ja mancher war leichtsinnig genug, wenn sie ihn gleich noch so pünktlich zeichnete, sich damit zu amüsiren, und statt eines lustigen Histröchens das Zwergfell damit zu erschüttern. Dieses ist von jeher das Schicksahl der anonymischen Personalien gewesen und wirds auch mit diesen *) seyn. Daß aber der Autor durch seine beißende Schilderungen seiner Geschicklichkeit und Ansehen schmeicheln und den unwissenden und übelgesinnten Theil der Schullehrer, oder gar, um sich und seine Herrn Amtsbrüder übergebühlich zu erheben, uns alle dadurch herabwürdigen wollen, glaube ich nicht. Diese Charaktere, die vielleicht von einem fremden Verfasser, als Mitarbeiter herrühren, mag

*) Schulmeister-Satiren.

wohl ein junger, witziger und lebhafter Kenner von Schulleuten entworfen haben, die der gewiß würdige Herausgeber, um Männer, die zur Schulverbesserung eigentlich qualificiret sind, die Augen über den Greuel der Verwüstung in Schulen zu öffnen, und sie zur thätigen Abänderung und Verbesserung des Schadens Josephs zu bewegen; folglich aus der edelsten Absicht in seine Schulbibliothek aufgenommen hat. Hätte er aber dergleichen fehlerhafte Originale selbst dadurch besser wollen, so hätte er sich freylich einen schlechten Eingang zu ihren Herzensgewählet, und wie schon erwehnt seiner Absicht ganz aerfehlt. Was den Briefwechsel, den er zweyen sogenannten Dorf Cantoren in die Feder dikirtet, anlangt; so möchte ich, wenn mit ihnen den Mann von der schlimmen Seite betrachten wo te, wohl glauben er sey ein Stadtprediger, der nebenher sich auf den Vorzug eines Stadtgeistlichen vor einem Landprediger was zu gute thun wolte. Die Schilderung in diesen Briefen ist allerdings eine wahre Caricatur und nur für eine rohe Schulverfassung passend. In dieser Grafschaft wenigstens, die doch mit allen aufgeklärten Preuß. Provinzen im Schulwesen gleiche Verfassung haben wird, wüste ich kein Original zu seinem herrschächtigen Priester und selawischen Schuldiener, dem sein Herr Vorgesetzter kaum einer Antwort würdiget, und, indes er mit einem Gemeindegliede vertraulich schwazet, dem mit dem Huth unterm Arm in der gebeugten Stellung eines Delinquenten vor ihm stehenden Untergebenen mit Spanischer Grandezze über die Schultern siehet und nur nebenher ihm mit einem gebieterischen *Er mandato* ertheilet. Ich weiß nicht, ob hier mehr der Bischöfliche Stolz des Herrn Geistlichen oder die kriechende Untermwürfigkeit des Schulhalters lächerlich ist. Diesem macht das erniedrigende Betragen und die allein herrlichen Ausdrücke des Herrn Predigers über die

Schule ihrer Gemeinde so bekümmert und feigherzig, daß er darüber ein Klaglied an einen seiner Amtsfreunde anstimmet. Der ehrliche Tropf! Ich glaube nicht, daß vernünftige Prediger im Ernst eine solche klawische Erniedrigung von einfältigen Schulleuten, und wärens auch Nebenschulmeister, verlangen oder vielmehr durch ihr Betragen erzwingen werden. Daß wir in Amtssachen unsern Predigern, so wie diese ihrem Superintendenten subordinirt sind, und daß in streitigen Fällen dieser so wie das ihn bevollmächtigte Landes-Consistorium als unsere geistliche Obrigkeit richterlich Ansehen bekleidet, dieses ist eine göttliche Ordnung der wir mit willigem Herzen unterthan seyn müssen. Wäre inzwischen das Ideal eines so despotischen Herren Geistlichen, wie ihn der Verf. gedachter Briefe schildert, hier zu Lande existirend, und pasirte mir selbst der Fall, so würde ich einem solchen Herrn schon pro merito zu begegnen und meine Ehre gegen ihn zu behaupten wissen. *) Da ohnehin mancher Prediger selbst ein Schulmann gewesen, und ein rechtschaffener, ehrliebender Schulmeister seinem Prediger selbst Ehre macht,

so wüßte ich nicht, wie ein solcher auf eine niedrige Begegnung seines Schullehrers fallen könnte; überdem so hat auch hier und da ein redlicher, geachteter Schulmann, der seinen Prediger wegen dessen Vorzüge durch Empfehlung und Stimmensammlung in seiner Gemeinde ein Werkzeug seiner Beförderung war, und dem er mit den Gebräuchen und Observanzen seines Orts und Amtes bekannt machte, ihn auch zum Anfange seiner häuslichen Oekonomie dienstfertig unterstützte und ihn noch fernerhin manche Dienste und Gefälligkeiten erweist, sich zu der besondern Liebe und Achtung desselben keinen geringen Anspruch erworben. — In Ansehung der kahlen Besoldung einiger Schulstellen, die nach der Beschreibung des Verf. an einigen Orten so kärglich seyn soll, daß selbst Küster und Hauptschullehrer einen Nebenberuf treiben müssen, wüßte ich hier zu Lande doch kein Beyspiel. So gar Nebenschulmeister sind hier so gut versorgt, daß sie ohne Schuster- und Schneidestellen zugleich vertreten zu dürfen, von ihrem Schulgelde und den von Abgaben befreiten Ackerbau bequemlich subsistiren können. **)

*) Wie aber, wenn jeder Schulmeister der unmaßgeblichen Meinung wäre, seinem Prediger die Spitze bieten zu dürfen? Mir sind einige Fälle der Art bekannt, wo das Ansehen des Predigers ganz verlohren ging, und der Herr Küster that, was ihm wohlgefiel, nicht was er sollte. So ganz auf unsre eigene Hörner solten wir die Sache lieber nicht nehmen, lieber Herr Adjunkt, und ein hieschen Subordination muß am Ende doch bleiben. U. d. H.

***) Da erzählt uns der Herr Cantor adjunctus ganz etwas neues; mögt es Wahrheit seyn! So weit ich unsre Nebenschulen kenne, kenne ich auch das Gegentheil; aus Mangel an Unterhalt muß man Leute zu Nebenschulmeistern nehmen, die ein Nebengewerbe treiben, um bestehen zu können, und wil die Gemeine großmüthig seyn, so sucht sie den Hauptschullehrer etwas zu nehmen, um den Nebenschulmeister zu verbessern, noch lieber aber nähme der Bauer beyden, und behielt es für sich. Und ward er nicht oft gehdrt, wenn er Lust hatte, einen armen Schulmeister zu kränken? Wem wird wohl grössere Freigebigkeit zugemutet, als dem Prediger und Schulmeister? und wer kann weniger weggeben, wenn er nicht selbst darben will? U. d. H.

(Der Beschluß künftigt.)

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 5. Montags den 29. Jan. 1787.

I Publicandum.

Da sich zu Hannoversch = Münden zuerst und demnach auch bey Hameln und an mehreren Orten eine gleichsame epidemische Krankheit, der Zungen-Krebs genannt, sowohl an Horn = Vieh als an Pferden geäußert, auch daran allein auf einem adelichen Gute über 50 Stück erepiret seyn und zu besorgen stehet, daß diese sich im Hannoverschen ausgebreitete heftige Krankheit auch diese Provinzien überziehen könne; so wird dem Publico dasjenige was von Seiten der Chur = Hannoverschen Obrigkeiten den Unterthanen deshalb bekant gemacht worden, hierdurch öffentlich mitgetheilet:

1) Beschreibung und Kennzeichen der Krankheiten.

Witten vor dem Grunde der Zunge, ist oben eine bald kleinere bald größere Blase zu sehen, das Häutchen ist an Farbe bläulich braun, diese frist immer unter sich tiefer ein, die ganze Zunge ist außerordentlich schlüchicht, an den übrigen Theilen des Körpers spühret man nicht die mindeste übernatürliche Hitze. In dieser zeit trauret das Vieh nicht einmal, es stället wie das Gesunde so, daß niemand glauben kann, daß dem Viehe etwas fehle, und dieses währet

mehrere Tage, bey diesem Stück Vieh länger, bey dem andern kürzer.

Ist es mit dem tiefen Umfrage endlich weiter gekommen; so löset sich das Häutgen ab, und auf der Tiefe unter sich gefressene Wunde stillirt kein Ecyter (Pus) sondern ein dünnes rötliches Gewässer und man sieht einen Bügel, gleichsam wie steifes Haar, aus der Mitte der Wunde hervorragen; kraset man diese ab, und die Wunde frist tiefer unterwärts, so ragen neue dergleichen vermeintliche Haar aus dem nemlichen Orte hervor.

Daß diese Engandung der Zunge keine Geschwäre oder abscess, sondern zuerst in den heißen Gangrene übergehe, beweiset sich von daher, weil kein Ecyter, sondern nur ein scharfes dünnes Gewässer gemacht, und an letzter der angefressene Theil oben hart und trocken wird. Ein solch Stück Vieh wenn dem Uebel bey Zeiten nicht abgeholfen wird, muß also nothwendig an dem erstlich der Zunge zugekommen und dann dem übrigen Körper mitgetheilten Kalten-Brandt dahin fallen.

2) Cur = Methode.

Man wasche den Schleim mit einem nasen rauhen Luche von der Zunge wohl ab; dann reibt man die Blase und die Zunge mit gutem echtem Weinessig; nach diesen wird die Blase mit einem Instrument so tief auf-

getrahet, bis das helle Blut heraus fließt. Endlich reibt man die aufgetrahte Blase mit einem Pulver so aus gleichen Theilen, Pfeffer, Alaun und Salpeter bestehet. Dieses geschieht zweymal des Tages, so lange bis die Wunde heil und trocken ist.

Hernach wird die zugeheilte Wunde einige Tage mit vermischem Baumöhl auf Rosenhonig bestrichen, auf das eingeriebene Pulver muß das Vieh einige Stunden fasten; und das ist die Methode, mit welcher das Uebel allezeit und sicher geholfen, wenn sie in Zeiten angewendet worden. Während der Chur wird dem Kranken Vieh von 3 Loth China-Rinde und 1 Loth Weinstein alle 2 Stunden ein Eßlöf-fel voll eingegeben.

3) Verwahrungs-Mittel.

So viel die Verwahrungs-Mittel betrifft, ist das beste, daß man dem gesunden Viehe einmal des Tages die Zunge mit reinem Wasser wohl wasche, den Schleim davon ab und den ganzen Umfang der Zunge mit Weinessig und Salpeter reibe.

4) Beschreibung des zur Chur nötigen Instruments.

Das Instrument muß ein rundes Blat von feinem Silber ohngefähr eines 3 Wägen seyn, auf der einen Hälfte mit 11 bis 12 eingeschnittenen Zähnerchens, und auf der andern Hälfte am Rande etwas dünne geschliffen, mit einem einer kleinen Spannenlang eisernen, und einem eben so lang hölzernen Stiele versehen seyn.

Die Land- und Steuer-Räthe, Beamte, Magistrate auch Unterdiener und Vorsteher haben demnach auf die Aeußerung dieser Krankheit fleißig zu vigiliren, die vorgeschriebene Mittel, im Fall Pferde oder Kühe damit behaftet werden, gebrauchen zu lassen, und die nemliche Sorgfalt, welche bey der Vieh-Seuche vorgeschrieben ist, hierbey zu beachten, auch beym Ausbruch dieser gefährlichen Krankheit an die Krieger

und Domainen-Cammer sofort zu berichten. Sign. Minden den 13ten Jan. 1787.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic. ic.

Haff. Vacmeister. Niemann.

II Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der Lieutenant des hiesigen von Boldeckschen Infanterie-Regiments Rudolph von Bünan mit Tode abgegangen, und dessen Erben den Nachlaß sub beneficio legis et Inventarii angetreten, deshalb also der erbshafliche Liquidations-Proceß per Decretum de hodierno erdfnet worden; als werden in Gemäßheit dessen vermöge dieses Proclamatis alle und jede, welche an dem Nachlaß des gedachten verstorbenen Lieutenants von Bünan Anspruch zu machen sich befugt halten, vorgeladen, in Termino den 14. Febr. 1787. vor dem Deputato Regierungs-Rath Widekind entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte des Morgens 9 Uhr zu erscheinen, und ihre Ansprüche an die Erbschafts-Masse gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit durch Production der Original-Documente oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen, und haben die ausbleibenden Creditores zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch etwa übrig bleiben wird, werden verwiesen werden. Urtkundlich ist dieses Proclama allhier affigiret, den Lippstädter Zeitungen einmal, und den hiesigen Intelligenz-Blättern dreyimal inseriret worden. Signatum Minden am 12. Dec. 1786.

An statt und von wegen ic. ic.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wis-

Ben: Demnach der Hausberger Amts Notarius, Commissions-Secretär Willmanns, mit Tode abgegangen, und über dessen Vermögen, ob insufficientiam honorum, per Decretum de hodierno Concurfus Ereditorum eröffnet worden; als werden in Gemäßheit dessen, vermöge dieses proclamatiss, alle und jede, welche an dem Nachlasse des verstorbenen Commissions-Secretarii Willmanns Ansprüche zu machen sich befugt halten, vorgeladen, in Termino den 14ten April a. c. auf hiesiger Regierung des Morgens 9 Uhr vor dem ernennten Deputirten Regierungs-Asseffor Bermuth entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an gedachte Concurfus-Masse gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit durch Production der original Documente, oder auf andere rechtliche Art, nachzuweisen, imgleichen über die Bestellung des Justiz-Commissairs Müllers sich zu erklären; wobei jedem zur Warnung dient, daß die ausbleibenden Creditores aller ihrer etwanigen Ansprüche für verlustig erkläret, daher selbige von der Masse abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Zugleich wird denen, so dem verstorbenen Commissions-Secretär Willmanns annoch etwas zu bezahlen schuldig, oder etwas von dessen Effecten pfandweise besitzen sollten, solches bey Strafe doppelter Zahlung an Niemand als an unsere Regierung zu zahlen, auch die Pfand-Stücke bey Verlust ihres Pfand-Rechts binnen 4 Wochen bey der Regierung zur Ablieferung anzuzeigen, hierdurch anbesohlen. Urkundlich ist dieses Proclama allhier, und zu Bückeburg affigirt, den Kippstädter-Zeitungen zweymahl, und den hiesigen Intelligenz-Blättern 3 mahl inserirt worden. Sogesehen Minden am 19ten Januar 1787.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim,

Demnach die hiesigen hochlöblichen Landes-Collegia und Unterschriebenen die Theilung der Gemeinheiten im Amte Hausberge aufgetragen haben; so werden hiermit alle diejenigen welche irgend einige dingliche Rechte, Ansprüche und Forderungen die zur Theilung stehende im Amte Hausberge und zwar in den Kirchspielen Neunighüffe und Wolmerdingsen belegene sogenannte Werster und Scheider-Marck haben, sie bestehen nun in Hude, Weide, Pflanzung, Mast, Deputatholze, oder irgend einem andern Grunde und Gemeinschaftsrechte, hierdurch citirt und vorgeladen, sich in Termino den 10ten May a. c. in dem Hause des Contributions Sammlers Sundermeyer in Sundern vor der Commission in Person zu stellen, ihre Rechte und Ansprüche an der gedachten Werster und Scheider-Marck anzugeben, und die darüber in Händen habenden Brieffschaften mit zur Stelle zu bringen; im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß zwar eines jeden Rechte, so weit sie aus den Acten hervor gehen, beachtet, und mit den sich Meldenden die Theilung der gedachten Marken allein verhandelt; diejenigen aber, welche sich mit ihren dinglichen Rechten und Ansprüchen an gedachte Marken in dem angeetzten Termin gar nicht melden, noch solche gebührend angeben werden, damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Sollten auch unter den Interessenten einige vorhanden seyn, die für sich, rechtlicher Art nach, nichts beschließen können, als Besitzer von Fidei commissis und Lehnsgütern welche keine successionsfähige Erben haben, imgleichen Erbmeier, Erbpächter und Eigenbehörige; so wird den Lehnsherrn, Aignaten, Patronen, Gutts- und Eigenthumsherren aufgegeben, deren Rechte in dem obenbezielten general liquidations Termin wahrzunehmen, widrigenfalls auch die Lehnsherrn, Aignaten, Patronen, Grund- und

Guthsherrn zu erwarten haben, daß sie mit ihren etwanigen Widersprüchen und Einwendungen nicht weiter gehdret, sondern dergestalt betrachtet werden sollen, als ob sie mit demjenigen, was ihre Vasallen, Aquaten, Erbmeier, Erbpächter und Eigenbehdrige wegen der Theilung der Wersfer und Scheider-Marcß verhandeln und beschliessen werden, zufrieden seyn, und als rechtsbeständig genehmigen wollen.

Sig. Minden am 14ten Januar 1787.
Königl. Preuß. zu Theilung der Gemein-
heiten im Amte Hausberge verordneter
Regierungsrath, und Krieges- und
Dom-Cammer-Assessor.
Wos. Hoffbauer.

Eisbergen.

Von dem Freyherrl. Schellersheimischen Gerichte allhier werden alle diejenigen, welche an der verschuldeten und deswegen in Guthsherrliche Verwaltung genommenen Johann Korffß oder Lebben Stette Nr. 4. in Falm-Forderungen haben, hiermit öffentlich vorgeladen, in folgenden Terminen, als Dienstags den 19ten December, 1786 imgleichen den 16ten Jan. und 13ten Febr. des 1787. Jahres ihre Forderungen, wenn sie herrühren woher sie immer wollen, gegen den Colonum Johann Friederich Lebben so gewiß am Gerichte anzubringen und rechtlich zu erweisen, als sie im Gegen: oder auch im Nicht-Erscheinungs-Falle damit werden gänzlich ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen; die gehörig erwiesene Forderungen aber aus dem verkauften Vieh- und Feld-Inventario, so weit es zureichet, und die übrigen aus dem Uberschuss der Heuer-Gelder der Stetten Ländereyen, welcher von den Königl. und Guthsherrlichen Abgaben auch Vaukosten der Stetten Gebäude jährlich überbleibet, nach und nach in rechtlich erkannter Ordnung bezahlet werden sollen. den 10ten Dec. 1786.

Freiherrl. Schellersheimis. Gericht allhier
C. F. Wippermann, Justitiarius.

Amte Petershagen.

Der aus Petershagen gebürtige in Bremen als Beckerknecht gewesene und darauf nach Ostindien gegangene Johann Gottfried Augustin, ist seit länger als 12 Jahren abwesend, ohne von seinem Leben und Aufenhalt Nachricht zugeben. Da nun dessen leiblicher Bruder Eberhard Wilhelm Augustin, und dessen leibliche Schwester Sophie Herriette verehelichte Veringhaus gebeten, diesen ihren verschollenen Bruder für Todt zu erklären und ihnen dessen Vermögen zu zuerkennen, ehe solches aber geschehen kan, die Edictal-Citation des Verschollenen erforderlich ist: So wird gedachter Johann Gottfried Augustin oder dessen etwaige unbekante Erben und Erbnachmer hierdurch öffentlich und edictaliter vorgeladen, sich binnen 9 Monathen und spätestens in Termino den 3ten Aug. 87. persönlich oder schriftlich bey hiesigem Königl. Amte zu melden, und weitere Anweisung zu gewärtigen, wiederzuzugewarten, daß der Abwesende nach Ablauf des gesetzten Termins in Gemäßheit der Verordnung des 27ten Oct. 1763 für todt erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten ab intestato verabsolget werde.

Amte Enger.

Da bey einem von dem bisherigen Heuerling Bernd Heinrich Fischer in Barmeyers Kotten zu Wester Enger nachgesuchten freywilligen Verkauf seiner Effecten und bey dieser Gelegenheit von ihm angegebenen Schulden die Unzulänglichkeit des Vermögens sich ergeben, und daher per Decretum de 21. Decbr. 86. Concursus Creditorum erkandt worden: So werden hiemit alle und jede, welche an dem Vermögen des gedachten ehemahligen Heuerlings und nunmehrigen Barmeyerschen Knechts Bernd Henrich Fischer zu Wester Enger einige Forderung und Anspruch haben, es bestche solche worin sie wolle, hiemit vorgeladen, in denen zu deren

Angabe auf den 17. Jan., 7. Febr. und 7. Merz 1787. bezielten Terminen zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, die zu deren Beweis dienende Mittel anzuzeigen und etwaige schriftliche Nachrichten sofort entweder in Originali oder beglaubter Abschrift mit zur Stelle zu bringen; unter der Verwarnung, daß diejenigen so alsdenn nicht erscheinen würden, mit allen ihren Forderungen an die Massa präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Zugleich werden, da auch ein generaler Arrest erkandt, diejenigen so etwa von dem Vermögen des Debitoris etwas in Händen haben oder solches als Pfand besitzen möchten, hiemit angewiesen, solches dem Gerichte mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts anzuzeigen, oder zu erwarten, daß sie im Verschweigungsfalle ihres Pfand-Rechts verlustig geachtet werden sollen.

Am 1. Enger. Es ist über das Vermögen des verstorbenen Heuerlings Caspar Biermann in Sieckmanns Kotten zu zu Oldinghausen durch das Decret vom 18. dieses der Concurß eröffnet; daher alle und jede Gläubiger des Biermann hiemit edictaliter verabsahdet werden, in Zeit von sechs Wochen, und spätestens in Termino den 21. Merz 1787. Morgens 9 Uhr auf hiesigem Gerichtshause zu erscheinen, ihre Anforderungen zu Protocoll anzumelden, die Beweismittel über deren Richtigkeit anzuzeigen, so wie schriftliche Nachrichten gleich mit zur Stelle zu bringen; unter Verwarnung, daß diejenigen, welche in dem bestimmten Termine sich nicht gemeldet, mit ihren Ansprüchen an die Concurßmasse auf immer abgewiesen, und ihnen gegen die übrigen sich gemeldeten Creditoren ein ewig Stillschweigen auferlegt werden soll.

III Sachen, zu verkaufen.

Minden. Der Gärtner Hr. Johann

Christoph Platz aus Erfurt in Thüringen, macht denen Herren Gartenfreunden, Blumenisten, und seinen respectiven Gönnern hiedurch bekannt: daß er abermals zu Münster angekommen, daselbst in der verkehrten Welt auf der Clemensstrasse logiret, und bey ihm die ächt- und frischesten Blumen-Rüchen- und Kräuter-saamen, desgleichen Blumenzwiebeln, um den billigsten Preis zu haben sind. Der neuere Catalog bestehet dieses Jahr in 523 Sorten und ist solcher in hiesigem Intelligenz-Comtoir ohn-entgeltlich zu bekommen. Unter Verprechung der promptesten Expedition, empfiehlt er sich bestens, und schmeichelt sich vielen Absatz zu erhalten.

Lübbecke. Da über das Vermögen des Coloni Johann Heinrich Mühlmann in Levern der Concurß eröffnet, und die Subhastation dessen freien Stette sub Nr. 84. daselbst verordnet und erkandt worden; so wird gedachtes Colonat nach der durch beidete Sachverständige aufgenommenen Taxe nach folgenden Zubehrungen öffentlich zum Verkauf ausgedoten: 1) das Wohnhaus zu 279 rthlr. 29 gr. 2) der Garten bey Storcks Hause, aus 8 Stücken bestehend, wovon 2 Stück mit Rübsaamen bestellet, die übrigen aber unbesaamt liegen, zu 153 rthlr. 3) ein Kamp hinter Storcks Hause von 6 Stücken welche sämtlich mit Roggen bestellet, und 2 und ein halben Schfl. Saat Lübker Maas halten sollen, zu 93 rthl. 4) die Wiese zu 75 rthlr. 5) der Kamp bey der Obelage von zwey Stücken und zwey Schfl. Saat zu 60 rthlr. 6) ein kleiner Garten oberhalb dem Hause mit einem Stanket umgeben, nebst denen darin stehenden 10 jungen Bäumen zu 16 rthlr. und haften auf diesen Grundstücken an beständigen Lasten Monathlich 10 ggr. Contribution und 2 magr. jährlicher Zins-Abgabe an die Probstsey Levern. Alle diejenigen welche dieses Colonat anzukaufen gewilliget, und anzutreten und zu bezahlen

vermögend sind, werden aufgefordert, in denen unbezielten Licitationsterminen den 28ten Febr. den 28ten Martii und den 26ten April d. J. entweder persönlich oder durch gehdrig Bevollmächtigte auf hiesigem Rathshaus Morgens 10 Uhr ihren Borth zu Protokoll zu geben, und auf das im letztern peremptorischen Termino erfolgende annehmlichste Erbietten der Adjudication zu gewärtigen. Kauflustigen wird dabei bekannt gemacht, daß auf die nach Verlauff des letztern Licitations-Termins etwa einkommenden Offerten nicht weiter geachtet werden könne, und jedem frei stehe, die aufgenommenen Specialtaxen von denen Möblmannschen Grundstücken vor Eintritt des letztern Termins bey Unterschriebenem Commissario einzusehen.

Sig. Lübbecke am 11. Januar 1787.

Bilogore Commissionis.

Consbruch.

IV Sachen, so zu verpachten.

Da die Königl. Jagd im Amte Sparenberg nebst der damit verbundenen Krebs- und Forellen-Fischerey zukünftigen Trinitatis 1787. pachtlos wird, und selbige anderweite sechs Jahre, von Trinitatis 1787. an, bis dahin 1793. hinwiederum meistbietend verpachtet werden soll: Als werden die Pachtlustige eingeladen, sich in Terminis den 16. Januar 6. Febr. und 20. ej. auf hiesiger Krieger- und Dom. Cammer Vormittags um 9 Uhr einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden diese Pacht gegen annemliche Sicherheit, bis auf Allerhöchste Approbation zugeschlagen werden soll. Signat. Minden, den 30. Dec. 1786.

Minden. Das im guten Stande befindliche am Ruhthore denen Neuburgs Kindern gehdrige Haus, welches der Herr Cammerarius Roddewig jezo bewohnt, ist zu vermieten, und kan diesen Ostern bezogen werden. Mietslustige wollen sich bey

dem Vormund Hn. Grotjan dieserhalb melden, und die Bedingung vernehmen, und ist Terminus auf den 2ten Febr. angesetzt, in welchem sich die Liebhaber auf dem Rathshause einfinden können.

Uhlenburg. Das nahe bey Gohfeld belegene Adelige Gut Schockemühlen mit Ausschluß des Gohfelder Hofes, welches Trinitatis 1787. aus der Pacht fällt, soll den 15. Merz a. c. meistbietend Morgens 9 Uhr, dem Bestfinden nach auf 4 oder 6 Jahre verpachtet werden. Es wird dabei bestimmt, daß die nöthige Spann- und andere Handdienste dazu geleet sind, auch in Ansehung des Feldinventariums die Abänderung getroffen, daß Pächter selbige nicht mehr nach dem vorigen Fuß, sondern wie gewöhnlich nach eidlicher Taxe annimt. Uebrige Bedingungen sind täglich bey Endes unterzeichnetem nebst den Anschlag einzusehen, und können Pachtlustige sich deswegen vorher und nachdem in Termino auf hiesigem Schlosse einfinden.

Mandorf.

Der im Kirchdorf Gohfeld an der Poststrasse von Herford nach Minden gelegene zum dortigen Adelligen Guthe gehörende wohlgebaute Krug, welcher dergestalt privilegiert, daß um Gohfeld herum zwischen Bischofshagen und Edinghausen keiner Wirthschaft treiben darf und Trinitatis a. c. aus der Pacht fällt, soll den 16. ten Merz Morgens 9 Uhr auf 4 und mehrere Jahre meistbietend verpachtet werden, so wie auch nehmlichen Tages die Gohfelder Schäfferey. Pachtlustige können sich in Termino auf hiesigem Schlosse einfinden und vorher die Bedingungen einsehen.

Mandorff.

V Gelder, so auszuleihen.

Bei hiesiger Regierungs-Sportelkasse ist ein Capital von 1700 Rthlr in Cour. vorräthig; wer solches gegen 4 pCent und hinlängliche hypothecarische Sicherheit an-

zuleihen wünscht, kann sich dieserhalb bei dem Commissionrath Aschoff melden, und die gehörige Sicherheit nachweisen. Sign. Minden den 19ten Jan. 1787.

Königl. Preuß. Minden Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Minden. Es sind 150 Rthlr. in Golde gegen 5 Procent p. a. Zinsen und hinlängliche Sicherheit zu verleihen. Liebhaber wollen sich deshalb bei dem Herren Stifts-Secretario Kölling melden.

Enger. Siebenhundert Thaler Fischersche Pupillen-Gelder geben im Monathe Merz d. J. ein und sollen von neuen belegt werden. Wer solche einzeln oder im ganzen anzuleihen lust hat, kann sich bey unterschriebenem Vormunde melden.

Wagner als Fischerscher Vormund.

VI Avertissements.

Minden. Auf einem großen Adelichen-Guthe im Fürstenthum Minden wird ein junger Mensch jetzt gleich verlangt, der gut schreiben und rechnen kan, auch die Land-Wirthschaft zu erlernen lust hat. Der Postsecretair Herr Kottenkamp zu Minden weist das Adelige-Guth an.

Herford. Die Intestaterben des am 11ten Jan. dieses Jahrs verstorbenen Regierungs-rath u. Canonicus Hn. Joh. Friedrich Meyer zu Herford, wünschen zu wissen: ob derselbige an irgend einem Gerichte ein Testament nieder gelegt habe? Es wird daher gebethen solches durch diese Anzeigen bekant machen zu lassen.

VII Notificationes.

Es hat die Wittwe Dffevort mit Bewilligung ihres Majorennen Sohnes Johan Hermann Dffevort ihr in der Stadt Lingen in der großen Straßen sub No. 161 stehendes Haus, an den Schneidermeister Johan Henrich Holscher zu Lingen verkauft. Lingen den 4ten Januar 1787.

Es haben die Eheleute Colon. Johan Gerd Fischer und dessen Ehefrau Anna Margaretha gebohrne Fembers an den Kaufman Johan Herman Bielefeld zu Leninge ihr in der Bauerschaft Spelle an dem Esche gränzenden sogenannten Lienen Kämpgen mit dem Hause gerichtlich verkauft. Lingen den 28ten Decbr. 1786.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.

Wüller.

Freymüthiger Briefwechsel zweyer Schullehrer, die Schulbibliothek oder das Handbuch für Schullehrer betreffend.

Fortsetzung.

Das es in diesem Punkt freilich Ausnahmen gibt, trifft auch oft die Herrn Prediger selbst, wie z. B. eine öffentliche Zeitung von einem Sächsischen Prediger neulich hievon eine merkwürdige Anekdote erzählte. Selbiger hatte wegen seiner geringen Einkünfte schon einigemahl um eine bessere Beförderung bey seinem Consistorio

angehalten. Aber vergebens, bis er endlich bey Uebersendung der gewöhnlichen Fahrliste auf den glücklichen Einfall gerieth seine schlechte Umstände durch folgendes Reim seinem Landes-Consistorio fühlbar zu machen: Getauft war meins, gestorben keins, getraut ein Paar, das mein Küster selber war: welches auch

seinem Verlangen ein erwünschtes Gewicht gab. Alles dieses habe ich Ihnen und andern werthen Auntsfreunden, die dergleichen Vorwürfe aus einer unreinen Quelle geschöpft zu seyn glauben, zum Trost und Verubigung anführen zu müssen geglaubt. In unserer Gegend übrigens hat das Predigtamt manchen wackern, von unedler Ehrsucht weit entfernten Mann, worunter auch verschiedene um ihre Schullehrer sich kein geringes Verdienst erworben. Die Herrn Prediger Weselmann *) zu Minden, M. Delius und Schwager sind Muster in dieser Rücksicht, und so wie ihre Rechtchaffenheit, Menschenliebe und gründliche Einsichten überhaupt unverkennlich sind; so sind sie auch besonders als verdiente Männer um ihre Schullehrer rühmlichst bekannt; und so gewiß diese die innigste Verehrung und Dankbarkeit derselben verdienen, so gewiß bin ich, daß sie darum doch weit entfernt sind, selawische Unterwürfigkeit von denenselben zu verlangen. Eben so muß man auch den unverkennbaren Eifer und die Sorgfalt in der Bildung und Wahl redlicher und geschickter Schullehrer, so wie in der Einführung nützbarer Schulbücher unsern verehrungswürdigen Consistorialräthe und Superintendenten, derer Herren Fricke, Hoffbauer und Westermann gerechtes Lob widersahren lassen. — Ihren Voratz, mein werthester, den despotischen Ton des Hrn. Autors durch einen öffentlichen Aufsatz zurügen, hätten Sie aus der jangefährten Besorgniß nicht aufzugeben bedurft. Nebliche und wahrheitliebende Geistliche

würden Ihnen Ihren freimüthigen mit Bescheidenheit geführten Tadel gewiß nicht verargen haben. Außerte doch unser unvergessliche hochseelige König selbst ein, daß in seinem Lande ein jeder, der einem Andern seine Person und Würde ungekränkt ließe und die Religion und gute Sitten damit nicht beleidigte schreiben könnte was er wolte, ohne ein Ansehen der Person fürchten zu dürfen. **) Inzwischen wird Ihr Wunsch vielleicht schon ohne Ihre Bemühung erfüllt werden. Daß man übrigens dem ehrwürdigen Stande der Geistlichkeit, auch wenn irgend ein Mitglied derselben es nicht verdiente, geziemende Ehre und Achtung erweisen muß, versteht sich von selbst, und wir Schuldner sind es, die dem Laien oder Weltmann durch unser Beispiel hiezu vorzüglichem Anlaß geben und die schwache Seiten derselben möglichst decken und vertheidigen sollen. Ich versichere Ihnen, mein Theurster! wenn auch der größte Theil von Schulmännern das wäre, was er seyn sollte, so würde man nicht so oft Beweise von Geringschätzung derselben an Geistlichen selbst wahrnehmen. Dieses war mein Gedanke, als ich neulich des Herrn. Probst Eberhards Synodalschreiben zur Empfehlung des N. Gesangbuchs las, und p. 26 folgende Ausdrücke fand: "vielleicht sorgt schon ein rechtschaffener Mann für eine den Schulmeistern faßliche Methodik, welche diesen Leuten die schwere Kunst beibringt, die Aufmerksamkeit der Kinder zu erhalten, worauf alles beim Unterricht ankommt."

*) Dieser würdiger Mann, der selbst vorher, ein Schulumt bedienet, stand von Anno 1764 bis 68 als Prediger zu Iffelhorst, wo sein Andenken auch insbesondere den dortigen Schullehrern noch immer ehrwürdig ist.

**) Und dieses ist auch die Gesinnung unsers jetzigen preiswürdigsten Monarchen.

(Der Beschluß künftig.)

Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 6. Montags den 5. Febr. 1787.

I Beförderungen.

Se. Majestät der König haben bey hiesiger hochtbl. Krieges- und Domainen-Cammer stehenden bisherigen Cammer-Commissions-Rath Herrn Liemann, wegen dessen vorzüglichen Geschicklichkeit, zum Krieges- und Domainen-Rath zu bestellen als lerngnädigt geruhet. Auch haben Se. Majestät dem Candidaten der Mathematik Herrn Melchior, wegen seiner vorzüglichen Kenntniß vom Bau- und Maschin-Wesen und sonstiger guten Qualität, die auf dem Salzwerke bey Rehme vacante Salz-Inspector Stelle mit dem dabey vermachten Gehalte und Emolumenten conferiret.

II Citations Edictales.

Umnt Brackwede. Es haben Seiner Königlichen Majestät allerhöchst verordnet, daß zur Beförderung einer vorzunehmenden Vererbpachtung der Sparenbergischen Environs, zufrörderst alle etwaige real-Prätendenten edictaliter verabladet und nach dem Befund ihrer Ansprüche abgefunden werden sollen. Dieserhalb werden hiedurch alle und jede Interessenten, welche ein Pflanz-Hütungs-Plaggen-Matts- oder sonstiges Recht an folgenden zum Königlichen Schlosse Sparenberg gehörigen

Environs, nemlich 1) an dem Thier-Garten, 2) an dem Platz hinter dem Sparenberge nebst dem Drill-Platz, 3) vor Hülsweden Hause, 4) an der Egge, 5) dem Plage vor dem Freudenthal, 6) an dem Weinberge und der Schanze, 7) an den übrigen zwischen und neben diesen belegenen kleinen Plätzen, Pflanzungen und Steinbrüchen, welche Environs zusammen 87 Morgen 96 Ruten Maaß halten: zu haben vermerhnen, edictaliter verabladet, sich binnen 3 Monaten und längstens am 3 Apr. 87. Morgens 11 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld entweder persönlich oder durch bevollmächtigte Justiz-Commissarios zu melden, ihre Ansprüche und prätendirte Gerechtfahme deutlich anzugeben und zu beschreiben, die Beweismittel zu deren Begründung zu benennen und die dahin einschlagende schriftliche Nachrichten und Documente vorzulegen, widrigenfalls sie mit ihren etwaigen Ansprüchen an vorbeschriebene königliche Domainen-Grundstücke, gänzlich präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Uhrkundlich soll diese Edictal-Citation sowohl in Bielefeld am Gerichts- und Rathshause und in Brackwede affigiret, als durch die Intelligenz-Blätter und Zeitungen bekannt gemacht werden.

III Sachen, zu verkaufen.

Minden. Am 17ten Febr. a. c. des Nachmittags 2 Uhr soll auf der hiesigen Regierung meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in grob Courant ein Vorrath von schwarzen Flanel, in Stücken von einigen Ellen verkauft werden.

Umt Limberg. Es wird hies durch öffentlich bekannt gemacht, daß die auf der Oldendorffer Mäsch, bey der Nagelschen Wiese, belegene Wiese, welche ehemals die Niemanns Erben, darauf Colonus Clamor Heinrich Clausing, demnächst der Herr Receptor Heddermeyer, in Besitz gehabt, und Lastenfrey zu 180 Rthlr. taxiret am 23. Merz 87. öffentlich meistbietend zu Oldendorff an der Gerichtsstube verkauft werden soll; Lusttragende Käufer haben sich daselbst einzufinden und gegen den besten Gebot den Zuschlag zu erwarten.

Bielefeld. Da in dem zum öffentlichen Verkauf des Bischoffschen an der breiten Straße sub Nr. 479. belegenen und auf 200 Rthlr. gewürdigten Hauses ange- setzt gewesenen Termino sich kein Käufer eingefunden; so wird anderweiter Bietungs Termin auf den 26ten Febr. d. J. ange- setzt, in welchen die lusttragende Käufer sich am Rathhause einzufinden und ihren Both eröffnen können.

Bielefeld. Die Erben des ohn- längst verstorbenen Chyrurgi Schmackpfe- fers, sind entschlossen, die ihnen angefal- lene Grundstücke, als 1) das an der brei- ten Straße sub Nr. 490 belegene Wohn- haus von 2 Stagen, worin 3 Stuben 5 Kammern 1 Küche 2 kleine Keller und 2 Boden, so auf 780 rthlr. taxiret, und 2) den Garten an der Röhrteichs- Straße von 71 Schritt lang und 44 Schritt breit welcher zu 430 rthlr. angeschlagen, frey- willig an den Meistbietenden theilungshal-

ber verkaufen zu lassen. Es werden daher ro dazu Termini auf den 5ten Febr. 2ten Merz und 2ten April 1787 angesetzt, in welchen sich die lusttragende Käufer am Rathhause einzufinden, ihren Both eröffnen, und dem Befinden nach den Zuschlag ge- wärtigen können.

Umt Schilbesche. Da am Donnerstage den 8ten Februar auf Rachers bäumers Stätte zu Zöllnbeck der Mobiliars Nachlaß der verstorbenen Eheleute, bestes- hend in einem ansehnlichen Theil Hausge- rath, meistbietend verkauft werden soll; so haben sich lusttragende Käufer besagten La- ges Morgens 9 Uhr einzufinden, und wird allensals die folgende Tage mit der Auction fortgeföhren werden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ic.

Fügen männiglichem hiedurch zu wissen: Wasmassen die im Dorfe Pölyne belegene Wohnung der Witwe Pölyne nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht und, nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 544 fl. Holl. gewürdiget worden; wie solches aus der in der Tecklenburg-Lingenschen Regie- rungs-Registratur und bey dem Mindens- schen Adresscomtoir befindlichen Taxations- Schein mit mehrerem zu ersehen ist.

Wenn nun die darauf versicherte Sophia Wylarts um die Subhastation dieser Wohn- ung allerunterthänigst angehalten, Wir auch diesem Gesuch Statt gegeben haben; so subhastiren und stellen Wir zu jedermans feilen Kauf, gedachte Pölyns Wohnung nebst allen derselben Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehreren beschrieben, mit der taxirten Summe der 544 fl. holl. citiren und laden auch diejenigen, so Belieben haben möch- ten, diese Wohnung mit Zubehör zu er- kaufen, auf den auf hiesiger Regierungs- Audienz vor Unserm Regier. Rath Wa-

rendorf angezeigten Termin den 27. Merz 1787. daß dieselben sodann erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewärtigen sollen, daß im gedachten Termin diese Wohnung dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals niemand mit einem weiteren Geboth gehöret werden soll. Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an oftgedachte Pölings: Wohnung ein dingliches Recht ex quocunque Capite zu haben vermeinen, hierdurch sub präjudicio verabladet, solches a dato binnen 9 Wochen präclusivischer Frist und spätestens in Termino den 27ten Merz 1787. ab Acta anzugeben und zu liquidiren, auch demnächst gedachten Tages auf hiesiger Regr. Audienz bey den vorerannten Deputatum ihre Rechte und Ansprüche rechtl. Art nach zu verificiren auch in casu insufficientia mit denen neben Creditoren super prioritata ab Protocollum zu verfahren und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts: Urtheil zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche ihre Forderungen und Ansprüche in präfixo Termino liquidationis nicht angeben, oder wenn gleich solches geschehen, selbige nicht gehörig justificiret, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen an die Wohnung präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer derselben als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilet wird, auferleget werden soll. Uhrkundlich 2c. Gegeben, Lingen den 28ten Dec. 1786.

An statt und von wegen 2c.

Möller.

IV Sachen, so zu verpachten.

Nachdem die sogenannte Römer Insel an der Weser unterhalb der Bauerschaft Todtenhausen welche aus gutem Wiesgrund besteht, am 7ten 21ten Febr. und 7ten Marz a. c. jedes malen morgens um 10 Uhr auf der Krieger und Domainen: Cammer gegen zu stellende Sicherheit an

den Meistbietenden jedoch nur von Petri an bis Ende dieses Jahrs verpachtet werden soll; so werden Pachtlustige hiermit vorgeladen, in bemerkten 3 Terminen ihr Geboth zu Protocoll zu geben, da denn bis zu erfolgender allerhöchsten Approbation, im letzten Termin der Zuschlag geschehen wird. Sig. Minden d. 15. Januar 1787.

An statt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preussen 2c. 2c.

v. Breitenbauch. Haß. v. Nordenpflicht.

Minden Da ber, dem Hn. Justiz

Amtmann Stube zugehörige Freye Hoff auf künftigen Ostern mietlos wird; so belieben sich diejenigen so solchen zu mieten willens bey dem Herrn Kauffmann Dorrien zu melden.

Uhlenburg. Den 16ten Merz

a. c. sollen einige zur Arrode der Hobeit Beck gehörende Grund, bestehend aus guten Wirtschafis: Gebäuden, etwa zweyhundert Morgen Land, Wiesen, Waiden Schäferey 2c. so Trinitatis 1787. aus der Pacht fallen, auf 4 oder mehrere Jahre den Meistbietenden verpachtet werden. Liebhaber können Täglich den Anschlag und Bedingungen einsehen. Mandorf.

Lubbecke. Die instehenden Ostern

Pachtlos werdende hiesige Kämmerer Verrenten, als 1. der hiesige Rath: Keller 2. die Feuer: Kanne 3. der Fisch: Teich auf dem Wester: Walle 4. der Fisch: Teich zu Frotheim und 5. die Holz: Remise vornu Ofter: Thore werden hiermit, zur anderweitigen öffentlichen Vermietung auf vier nacheinander folgende Jahre, als von Ostern 1787. bis dahin 1791. ausgedoten, und werden Pachtlustige aufgefordert, in Termino licitationis den 12ten Febr. a. c. Morgens 9 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihren Botz zu thun und auf die annehmlichste Offerte mit Vorbehalt Königlichlicher Genehmigung des Zuschlages zu gewärtigen.

V Gelder, so auszuleihen.
Es sind bey der Domainen-Casse 342 Rt. 12 Ggr. Münze gegen landübliche Zinsen und hinlängliche hypothekarische Sicherheit zum Ausleihen vorrätzig. Liebhaber können sich also dieferhalb bey der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einfinden.

Es soll ein Capital von fünf und dreyßig Rthlr. 18 Ggr. leihbar gegen landübliche Zinsen ad 5 prCent ausgeliehen werden; wer nun solches verlanget, kan sich gegen Nachweisung gebühriger Sicherheit, bey dem Canzley Director Vorries melden.

Sign. Minden den 24ten Jan. 1787.
 Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Krieges- und Domainen-Cammer.

Minden. **Es** sind einige Hundert Thlr. in Golde gegen landübliche Zinsen und hinlängliche Sicherheit zu verleihen; wer solche verlanget, kan sich bey dem Herrn Criminal-Rath Nettesbusch melden.

VI Avertissements.

Hierdurch wird zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß, da der zum Verkauf ausgestellte dem verstorbenen Oberjägermeister v. Grappendorff zu drey viertel zugehörige Antheil der Quernheimer Marck, weßhalb Terminus licitationis auf den 22ten März 1787. anstehet, weder als ein Partinenz der v. Grappendorffschen Güter Lübbecke und Schockemühle, noch als ein adeliches Guth anzusehen ist, auch Personen bürgerlichen Standes auf den zum Verkauf ausgestellten Antheil der Quernheimer Marck mit licitiren können. Minden am 8ten Decbr. 1786.

Minden. **Es** ist demjenigen in der Brüder-Straße allhier belegenen wüsten Haus Plaze, der vorhin den Fräuleins von Huß, jetzt dem Herrn von Lossau gehört, statt des bißherigen Hude Theils von 2 Rühren, derjenige Hude Theil von 4 Rühren in der Rukthorschen Hude mit Genehmigung

hochtbl. Krieges- und Domainen-Cammer beygelegt, der bis dahin ein Zubehdr eines wüsten Plazes im Greifen-Bruche gewesen. Damit nun jener wüste Plaz in der Brüder-Straße wieder bebauet werde; so wird er den Liebhabern hiemit unter folgenden Puncten offeriret: 1) Derjenige, welcher dafür das meiste bietet, erhält das Eigenthum dieses wüsten Plazes mit dem Rukthorschen Hude-Theile auf vier Rühle. 2) Er muß aber den Plaz in Jahresfrist mit einem Nummer-Hause von 2 Stockwerken, und mit einem Keller versehen, bebauen, und daß es geschehen Sicherheit stellen. 3) Von da an ist er den gemeinen bürgerlichen Lasten des Hauses, und den Pflichten eines Hude-Besizers unterworfen. 4) Dagegen erhält er die edictmäßigen Bau-Freyheits Gelder. Solte sich niemand finden, der etwas an Kauf-Gelde dafür offerirte; so wird sich Magistratus vermerken, daß dieser Plaz auf vorbeschriebene Weise allenfalls unentgeltlich überlassen werde. Die Liebhaber werden also hiemit eingeladen, sich in dem Termino den 26ten Febr. c. auf dem Rathhause zu melden, und ihre Erklärung abzugeben.

Magistratus hieselbst.

Herford. Nachdem die Tochter des ohnlängst verstorbenen Scharfrichters Kleinen die hiesige Scharfrichterey cum annexis in die Hände des Magistrats resigniret hat; so wird diese Scharfrichterey wozu ein von allen Bürgerlasten befreynetes Wohnhaus nebst Garten, ferner die Verrichtung der vorkommenden Executionen und die Abdeckung alles in der Stadt und deren Burgbahn fallenden Viehes gehdret, allen und jeden, welche derselben vorzustehen vermögen und sich zu einer angemessenen Recognition erklären wollen, öffentlich angeboten. Liebhaber können sich in Termino den 28ten Febr. c. auf hiesigem Rathhause einfinden und gewärtigen, daß gedachte Scharfrichterey nebst Zubehdr dem

annehmlichsten Competenten von insiehenden Othern an, jedoch mit Vorbehalt als lerböchster Königlichem Genehmigung übertragen werden soll.

VII Notificationes.

Minden. Der Bürger und Bäcker Georg Ohm hat 1 und einen halben Morgen Fluß- und Zehnt-Land vor dem Neuen Thore von dem Bürger Hollweden angekauft.

Der Kaufmann Herr Rabanus Rodowe hat das im Umrade unter der Nummer 523. belegene Haus, und einen vorm Ruh-Thore am Stein-Bege belegenen Garten, von der relicta Gericken käuflich acquiritet.

Der Kupfer-Schmidt Bindel hat durch einen Vergleich mit dem Schiffer

Gottfried Brüggemann, nachstehende Grundstücke, als 1) zwey Wiesen im Ritterbruche. 2) Sechs Morgen Land im Schwencenbette. 3) Vier Morgen Land in Berens-Kämpen. 4) Drey Morgen Land auf dem Hasel-Brinck. 5) Zwen Morgen Land bey dem Galgen pro abdicato seiner Frau, einer gebornen Liefferts erb- und eigenthümlich abgetreten erhalten.

Bielefeld. Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die von ihrem Ehemann Rust geschiedene Charlotte Sparenbergen bey der mit dem Schneidersmeister Ferdinand Ludewig Wäscher eingegangenen anderweiten Heyrath, so wie bey ihrer ersten mit dem Kaufmann Rust die Gemeinschaft der Güter, vermöge gerichtlich bestätigten Ehevertrages ausgeschlossen habe.

Beschluß des Briefwechsels zweyer Schullehrer.

Ein gut Theil unserer Amtsglieder ist in eben wichtigsten Theilen seines Berufs un-
wiegend, steifsinzig, stolz und eigennützig.
Ein, jedem reblichen, ehrliebenden Schullehrer demüthigender Vorwurf, der aber doch dem größten Theil von uns mit Recht gemacht wird. Doch Dank seys der Vor-
sehung! daß sie in unsern Zeiten auch für das liebe Schulwesen die Aussicht zu einem heitern Morgen, dessen Licht an Deutschlands Horizonte schon dämmert, eröffnet hat. Und wenn wir, mein Werthester! diesen goldenen Zeitpunkt gleich nicht ganz erleben, so können wir doch unserer Nachwelt diese glücklichen Tage der allgemeinen Aufklärung und brüderlichen Einigkeit aller

Stände unter sich, in froher Hoffnung hervorverkündigen. *) Schließlich wünsche Sie durch dieses Schreiben mit dem Ihnen anständig gewordenen Verfasser in etwas wieder ausgesöhnt zu haben; ganz ist er freilich nicht zu vertheidigen, wenn er aber sein Werck fortsetzen sollte, so ist zu vermuthen, daß er die Fehler desselben zumahl wenn sie ihm zu Gemüth geführt werden, einsehen und verbessern wird. Unter Gegenwünschung fröhlicher Weinachtsferien beharre mit unveränderlicher Liebe und Hochachtung

B. den 22ten
Dec. 1786.

der Ihrige
J. F. S.
Cantor adjunctus.

*) Ich halte eben nicht viel auf solche Weissagungen, und an ihrer Erfüllung zweifle ich sehr stark. Ueberhaupt müßte der Aufklärung wohl nie insgeheim und offenbar stärker entgegen gearbeitet werden, als in unsern Tagen, und dessen, was der Staat zur wirklichen Verbesserung des Schulwesens thut, war bisher noch wenig, und das wenige war obendrein nicht selten zweckwidrig. Wo dürft' es

Nachschrift des Herausgebers.

Vertheidigen muß sich jeder können, Danck sey es der wohlthätigen Publicität, und auch die Gerechtigkeit ist man Schulmännern schuldig, die nicht gedrückt, sondern ermuntert werden sollten. Ich wenigstens thue bey jeder Gelegenheit das beste, und die gute Sache befindet sich wohl dabey. Daß es Prediger gebe, die es nicht thun, und Schulmänner, statt sie durch Freundlichkeit zu ermuntern, wie Sklaven behandeln, mag wahr seyn, und dann ist es eine traurige Wahrheit. Aber daß es auch auf dem platten Lande Schullehrer giebt, die sich mit der Gemeine wider ihren Prediger verbänden, und diesen durch Aufbeheren allen Verdruß anthun, ist leider auch wahr. Beydes sollte nicht seyn, und wenn Prediger und Schulmänn-

ner ihr Amt gewissenhaft führten: so würden sie nicht ihr Gewissen Privatlebenschaften aufopfern. Meinerseits hab ich immer gedacht: daß ein Schulmann, der täglich unterrichtet, das Ding vielleicht besser verstehe, als ich, und bin ich anderer Meinung; so sage ich sie, ohne zu befehlen, gebe Rath, und nehme Rath und Belehrung an — und so gehts wie es soll. Uebrigens gehören die meisten Vorschläge der Neuern unter die nicht ausführbaren bey uns, unsre Schuljugend hat zu Hause zu wenig Ermunterung, zum Nachdenken zu wenig Zeit und Anleitung, als daß sie nach neuerer Schule dressirt werden könnte, und zum Probiren fehlt's an Zeit. Man suche also nach und nach etwas und nicht mit einnemmale alles zu thun, und dann sprechen wir uns weiter.

3.

6.

Etwas über den Umgang mit Frauenzimmern.

Ohne daß ich dem weiblichen Geschlecht hier eine Lobrede halten will, möchte ich es doch nicht wagen zu leugnen, daß in dem Umgange mit demselben fürs männliche Geschlecht wahres Vergnügen liegen kann und muß, wenn nur der Zweck der richtige ist. Aber hierin, dünkt mich, verfehlen's wohl die meisten; denn wenige Jünglinge sind im Stande, bey dem Umgange mit Frauenzimmern ganz von Liebe zu abstrahiren, und dies hat denn — sey's über kurz, oder lang — die sichere Folge, daß sie auch das Gute nicht erhalten, das bloß der Umgang, der auf wahre, ächte Freundschaft gegründet ist, genießen lassen würde. Ich erinnere mich hiebey des Gedanken eines Dichters: daß Freundschaft ein starker Stock zum Reisen, Liebe hingegen nur ein Stöckchen zum Spazirengehn sey, und

bin von der Wahrheit dieses Satzes überzeugt. Denn so bald in dem Umgange, den ich mit einem Frauenzimmer habe, sich Liebe mit einmischet, bekommt er ein ganz andres Intresse, als er bisher hatte. Als Freund, bloß als Freund werde ich gewiß nicht so sehr meine Fehler, die ich habe, — und von denen sich doch wohl niemand wird ganz frey sprechen wollen — zu verbergen suchen, wie ich als Liebhaber schon thun werde. Ist es ein wahrer freundschaftlicher Umgang, den ich mit einem Frauenzimmer unterhalte, so werden wir uns einander freundschaftlich unsre Fehler entdecken, ohne daß einer von uns beyden sich gendthigt sieht, deshalb zu erröthen; denn wir wissen ja, daß wir Freunde sind, und daß das gewiß kein geringer Nutzen ist, den unsre Freundschaft uns stiftet,

z. E. ein Prediger oder Schullehrer wagen, einen bessern Catechismus und statt der Bibel ein anders Lesebuch einzuführen? Wo werden schlechtbesoldete Schullehrer durch Erhöhung des Gehalts ermuntert? Wo ist ein Fond zur Anschaffung einer Schulbibliothek? und wo wird Kenntniß des Schulwesens von einem angehenden Prediger gefordert?

A. d. S.

wenn wir durch die gegenseitige Aufdeckung unsrer Mängel gebessert werden. Lieb' ich hingegen ein Mädchen, so werd ich, besonders in der ersten Zeit meiner Liebe, wo ich noch nicht von ihrer Gegenliebe überzeugt bin, alle meine Fehler sorgfältig vor ihr zu verbergen suchen, weil ich ihr dadurch zu mißfallen, und meine Absicht alsdenn nicht erreichen zu können, befürchte. Ich werde also schon zum Heuchler. — Und mit dem Mädchen glaub ich, ist's der nemliche Fall: denn sobald sie nur sehen wird, sie sey einem jungen Manne nicht gleichgültig, und fühlt selbst bei sich für ihn mehr als Freundschaft — fühlt Liebe — so wird sie auch gewiß, wenigstens so lange der entscheidende Zeitpunkt noch nicht da gewesen ist, wo beyde sich ihre Liebe gestanden, und für Entzücken wer weiß in welche höhere Spähre hingerathen sind, so lange, sag ich, wird sie gewiß auch alle ihre Fehler sorgfältigst verbergen, damit der, den sie liebt, nicht eine andre ihr vorziehe an welcher er die Fehler nicht bemerkt, die er an ihr bemerken möchte, wenn sie sich nicht bemühet, sie zu verbergen. Sie wird also auch zur Heuchlerin! — und nun denke man sich, wie zwey solche Leutchen wohl gegen einander heucheln mögen, und die vielen üblen Folgen, die am Ende daraus leicht entstehen können, die ich hier nur nicht alle herrechnen mag. — Es ist auch gar keine Vermuthung, daß dies sich allenfals noch ändern könnte; denn sind sie nun gegen einander erst ganz Liebe, so werden sie auch noch weniger als vorher auf ihre wechselseitige Fehler Acht haben, werden sich einander vielleicht für unverbesserlich, für unfehlhaft halten: denn wer weiß es nicht, daß Liebe blind macht? — Zwar möchte man mir einwenden, daß Liebe gewiß nie ohne Freundschaft sey, sondern immer auf Freundschaft sich gründe; allein so delikat und unmerkbar auch immer der Unterschied zwischen Freundschaft

und Liebe, besonders beym Umgang mit Frauenzimmern seyn mag, so getraue ich mich doch, zu behaupten, daß der Fall wohl nicht selten vorkommen mag, wo jemand — er sey vom männlichen oder weiblichen Geschlecht — gleich beym ersten Anblick einer Person des andern Geschlechts, nicht erst von Freundschaft, sondern gleich ganz von Liebe gegen sie entflammt wird. Sollte ich mich hierin wohl irren? — Tausend Romanenschreiber lassen ja den Held, oder die Heldin ihrer Geschichte auftreten, ein Mädchen oder einen jungen Mann zum ersten mal im Leben sehen, und doch gleich ganz Liebe seyn! Warum soll ich denn diesen Herren Romanenschreibern, die ja Menschen- und Weltkenntnis haben wollen, nicht Glauben brymessen, da mich selbst häufig eigene Erfahrung es lehrt, wie oft Menschen gleich auf den äußersten Grad einer Leidenschaft — sie mag seyn, welche sie will — verfallen, und vorher die ersten Stufen derselben gar nicht, oder wenigstens doch nur auf sehr kurze Zeit betreten haben. Gesezt auch nun, daß mein Umgang mit einem Frauenzimmer etliche wenige Tage Freundschaft ist, ehe er in Liebe ausartet, — was wollen doch die wenigen Tage der Freundschaft gegen die auf dieselben folgende lange Zeit der Liebe sagen! —

Daß dies nun aber alles so wahr ist, wie ich's hier niedergeschrieben habe, was ist davon die Ursache? — Meines Erachtens liegt der erste Grund hierzu wohl in der jetzigen Erziehung der Jugend. Es ist leider ja fast zur Mode geworden, — die auch nur zu gern mitgemacht wird, — daß junge Leute, und fast möchte ich sagen Kinder, beyderley Geschlechts, schon im 14ten oder höchstens 12ten Jahre, daß ich mich so ausdrücke, etwas Liebes haben müssen; sie sehen dies von ihren Bekannten und Gespielen, die vielleicht wenige Monate oder Jahre älter als sie sind, und — ahmen diesen mit dem größten Vergnügen nach,

weil sie glauben, es sey unnöthig, daß jene etwas vor ihnen voraus hätten. Es kam auch leicht seyn, daß so ein Kind etwa einmal unvermerkt einem vertrauten Gespräch zweyer Verliebten zuhört, einen Roman in die Hände bekommt, oder — was häufig der Fall ist, — zum Botschafter zweyer Liebenden angenommen ist, weil man glaubte, es verstehe davon noch nichts: und sich auf der Stelle entschließt, das Ding auch zu versuchen. — Daher kommt es denn nun, daß der Umgang zwischen jungen Leuten beydesley Geschlechts wohl äußerst selten bloße Freundschaft bleibt, sondern gleich Liebe seyn muß. Jünglinge, die so glücklich waren, ein Mädchen kennen zu lernen, bey der reiner gesunder Verstand mit einem edlen Herzen verbunden ist, würden in der Freundschaft mit diesem Mädchen froh gewesen, wurden vielleicht gar von ihren Fehlern gebessert worden seyn; aber da kommt denn gleich die leidige Liebe und macht ihnen Duerstriche. Sie sind im Stande, stundenlang nach dem Kuß eines Mädchens, von der es ihnen zuweilen nur dünkt, daß sie sie lieben, zu geizen und zu wimmern, ob ihnen gleich dies nicht sehr zu verdenken ist, weil selbst junge Männer, die schon zu gesetzten Jahren gekommen, die schon fähig sind, ein Amt zu bekleiden, ihnen hierin mit einem guten Beispiele vorgehen. Aber ich begreife nicht, wie Männer, die doch das stärkere Geschlecht, die Herren der Schöpfung seyn wollen, so ihre Bestimmung vergessen können, daß von einem einzigen Kuß, den sie sich wünschten, und nicht erhielten, ihr Vergnügen und Laune auf mehrere Stunden oder Tage abhängt. Und was hilft denn nun der einzige Kuß und das ewige Küssen? Ich kann es nicht leugnen, der Kuß, den ich einem Mädchen, die mir Freundin ist, gebe, oder von ihr empfangen, bringt eben sowohl eine unerklärbare Empfindung in mir hervor, als die Umarmung eines Freundes beyr Empfang oder Abschied. In beyden Fällen sagt un-

fre Empfindung uns: wir freuen uns über das Glück, das wir dadurch genießen, weil wir Freunde sind. Aber ist in diesem Betracht wohl männlich und vernünftig, so sehr nach dem Kuße des Mädchens zu geizen? und warum geize ich nicht auch nach einem Kuß von meinem Freunde? — Wenn ein Frauenzimmer vernünftig und reell denkt, so glaube ich auch in der That, daß es ihr lächerlich, und am Ende wohl unangenehm seyn muß, sich so von den Küßern eines jungen Mannes verfolgt zu sehen, daß sie bey jeder Herannäherung seines Gesichts an den übrigen befürchten muß, daß er schon wieder küssen wolle. Zuletzt wird sie ausrufen: Männer: Männer! was für räthselhafte Geschöpfe seyd ihr! — Vielleicht aber irre ich mich hierin ganz; das Küssen mag den Frauenzimmern wohl immer angenehm und nie lästig seyn; ich glaube es vielleicht nur, daß Frauenzimmer auch so vernünftig denken, weil grade ich das für das vernünftige halte, — doch nein, denn müßte ich ja dem schönen Geschlechte alle Beurtheilungskraft und gesunde Vernunft absprechen, und das möchte mir wol sauer zu beweisen werden, besonders da tägliche Erfahrung zeigt, welches Vergnügen, welches Angenehme der Umgang mit einem Frauenzimmer gewährt, mit der man von andern Dingen, als von Moden, vom Wetter, vom lieben Mond, u. s. w. reden kann.

Aber ich bin auch ganz von meinem Zweck abgekommen, und will nur noch die Frage aufwerfen, ob es wohl möglich sey, daß in dem Umgange, den ich mit einem Frauenzimmer habe, und der nach meinem festen Vorsatz bloß Freundschaft seyn soll, sich auch wohl ganz unvermerkt, ohne daß einer von uns beyden es weiß, Liebe einschleichen kann? Diese Frage wage ich nicht verneinend zu beantworten, aber das glaub ich, daß wenn dem also seyn kann und ist, doch dabey die üblen Folgen wegfallen, die daraus gewiß entstehen, wenn bey dem Umgange bloß Liebe zum Grunde liegt.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 7. Montags den 12. Febr. 1787.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. Fügen hiemit jedermänniglich, und insonderheit denen von Unserm Fürstenthum Minden Lehntrügigen, sowohl außer demselben, als darin sesshaften Vasallen und Lehnträgern, auch wem sonst daran gelegen, in Gnaden zu wissen, welchesgestalt Wir bey heutigem Antritt Unserer Regierung es für nöthig achten, das Lehnwesen in Unserm Fürstenthum Minden zu berichtigen, damit Unsere getreue Vasallen Unserer Gnade Protection und Beistandes, und Ihrer Lehn-Güter durch würkliche Investitur desto mehr versichert seyn können; hingegen diejenigen, so mit Ihren Lehnen nicht nach Lehnrecht und Gewohnheit sich verhalten, dieselbe ohne Unsern, oder Unserer Vorfahren Consens veräußert, geschmälert, untergeschlagen, oder in andere Hände gebracht, deshalb zur Verantwortung gezogen, auch dem Befinden nach rechtliche Erkenntniß, nach Lehnart darüber veranlaßet werden könne: Als haben Wir allergnädigst verordnet, daß a dato dieses publicirten Patents vor Unserer Regierung zu Minden alle Dienstage ein ordentliches Lehngericht gehalten werden soll. Wir citiren, heischen und laden diesem nächst hiemit öffentlich und peremptorie alle

diejenigen so von Uns als Fürsten zu Minden einige Lehne erkennen oder erkennen sollen, binnen Jahrs Frist zur Empfangung ihrer Lehne auf Unserer Regierung in Person zu erscheinen, und sich den Tag vorher in der Lehn-Registratur zu melden, sie würden dann durch Kriegs-Expeditionen, Krankheit, oder andere genugsam bescheinigte Ehehaften davon abgehalten (welchenfalls sie ihre Stelle durch einen völlig instruirten Bevollmächtigten vertreten lassen können) auch

1) Ihre ältesten und jüngsten Lehnbriefe nebst den Muth-Zetteln in originali vorzubringen,

2) was sie die Lehnträger selbst, oder ihre Agnaten, oder wer es sonst in Possession habe, unter welcher Herrschaft, Amt und Kirchspiel, jedes Stück gelegen, was es an Geld oder Korn aufbringe, wie die Coloni heißen, so es Hufen- oder Morgenszahl weise beartigen, samt förmlichen Lehens-Registern.

3) was für Ackerlehne, und an wen sie selbige verliehen.

4) was etwa von den Lehn-Gütern in der Allodial-Erben oder Creditoren Hände geraten, und durch wen des Geschlechtes die Schuld gemachet.

5) wenn Unsere Vorfahren etwa Con-

fense darüber ertheilet, selbige in originali zu produciren,

6) eine vollständige Genealogie derer zu dem Lehn mit gehörigen, und zwar alle solche Nachrichten und Documenta dermaßen accurate einzubringen, wie sie es mittelst ihrer Lehns-Pflicht und Eides sich getrauen zu behaupten:

Gest. lt, damit Niemanden seine Unwissenheit entschuldigen könne, sie, bey denen Agnaten und Possessoren eines oder des andern Pertinenz-Stückes deshalb mit allem Fleiß sich zu erkundigen haben: worauf und wann obigem ein Genüge geschehen, ein Jeder in puncto renovationis Investiturä oder sonst gebührender Anzeige und Bescheidens vermöge der Lehn-Rechten und Unseres Fürstenthums Minden Herkommen gewärtigen soll; mit dieser ausdrücklichen Warnung, wofern einer oder der andere diesem allem also wie obstehet, binnen gesetzter Jahres Frist, nicht eigentlich nachkommen oder sich dessen entziehen würde, wider den oder dieselben, Wir durch den Lehns-Fiscal in poenam contumaciä oder auch nach Gelegenheit ad privationem procediren lassen wollen.

Wornach sich alle und jede Unsere und berührten Unseres Fürstenthums Lehnleute und andere, denen daran gelegen, zu achten, und für Schaden zu hüten haben. Zu Urkund dessen haben Wir diese Edictal-Citation unter Unserer Mindenschen Regierung Insiegel und gewöhnlicher Unterschrift ausfertigen lassen. So geschehen Minden am 19ten Septb. 1786.

In statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic. ic.
v. Arnim.

Wir Friederich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen, ic.
Thun kund und fügen Euch, dem entwichenen Johan Conrad Gerlach zu wissen, daß Eure Ehefrau, Catharina Maria geb. Rünnebergs aus Neuenknick, Kirchspiels Mindheim, wider Euch, wegen Trennung

der Ehe, weil Ihr sie im Jahre 1763. bößlich verlassen und wegen begangenen Ehebruchs, Klage angestellet, und weil Euer Aufenthalt unbekannt, um Eure öffentliche Vorladung gebeten: Wir laden Euch daher hierdurch vor, Euch spätestens bis zum 20. April 1787. hieselbst auf der Regierung einzufinden, und Euch über die Umstände der Sache und die von der Klägerin angegebene Facta näher vernehmen zu lassen; unter der Warnung, daß, wenn Ihr Euch auch auf diese Vorladung und in dem zuletzt angesetzten Termine nicht einfinden werdet, Ihr in contumaciäm der Klage für geständig geachtet, und das Band der Ehe zwischen Euch, in Gefolg Rechtens getrennt werden wird. Wornach Ihr Euch also zu achten habt. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter der Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt, und daselbst angeschlagen, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen, so wie den Lippstädter Zeitungen, inseriret worden. So geschehen Minden den 27. Dec. 1786.

In statt und von wegen ic.

v. Arnim.

Lübbecke. Ueber das Vermögen des freyen Coloni Johann Henrich Noehmann auf Nr. 84. in Levern, ist von hochpreis. Landes-Regierung unterm 8ten Dec. 1786. die Eröffnung des Concursus Processus verordnet, und dem Unterschriebenen dessen Einleitung, fernere Instruction und Beendigung in erster Instanz aufgetragen. Alle und jede Gläubiger des Noehmann, sie mögen an dessen Person oder seiner Stette und übrigen Vermögen irgend Ansprüche zu haben glauben, werden daher edictaliter hiemit vorgeladen, in Zeit von 9 Wochen und längstens in Termine den 14ten Martii 1787. Morgens 9 Uhr auf hiesigem Rathhause entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, ihre Anforderungen, wenn solche gleich schon

vorhin eingeklagt, zu Protocoll anzumelden, die Beweis-Mittel über deren Richtigkeit anzuzeigen, und sind es Schriften, solche originaliter und copieylich vorzulegen, nicht weniger sich über die Bestätigung des bestellten Interims-Curatoris Herrn Cammer-Fiscal Bethacke zu erklären. Auswärtige denen es hier an Bekandtschaft fehlet, können sich an den Herrn Ober-Amtmann Nasse wenden und diesen gehdrig bevollmächtigen und informiren. Diejenigen Creditores, welche sich in dem bestimmten Termino nicht gemeldet haben, werden mit ihren Ansprüchen an die Concurrs-Masse auf immer abgewiesen und wird ihnen gegen die übrigen sich gemeldeten Creditores ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden. Zugleich wird hiemit über das gesamte Vermögen des Moehlmann der Arrest verhängen und denen, welche davon etwas an Gelde, Effecten oder anderer Art besitzen, aufgegeben, mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts, solches längstens in dem bezielten Termino an Commissarium abzuliefern, sonst aber des Verlusts ihres Rechts und über dem noch gesetzliche Bestrafung in Verschweigungss Falle zu gewärtigen, so wie auch die Schuldner des Moehlmann angewiesen werden, bey Strafe nochmaliger Bezahlung nicht an diesen, sondern an Commissarium Zahlung zu leisten.

Digore Commis. Consbruch.

Amt Limberg. Der Johann Friedrich Clostermeyer, Besitzer der freyen Schregers Stette Nr. 41. Banersch. Holzhausen hat angezeigt, daß von dem Leitzüchter Anton Christian Schreger, mehrere ihm unbefante Schulden contrahiret, und darauf angetragen, daß um den Schuldenstand auf eine bestimmte Weise zu eruiren, die Gläubiger der Schregers Stette mögten convociret werden. Es werden deshalb alle und jede die an der Schregers Stette, irgend etwas zu fordern, aufgefordert, ihre Anforderungen binnen 9 Wochen und zu-

letzt am 23. Merz zu Oldendorff an der Gerichtsstube anzugeben, zu bescheinigen, und dafern sie sich zu solcher Bescheinigung auf schriftliche Nachrichten, beziehen wollen, diese des Tages herzubringen. Im Ausbleibungsfall haben sie zu erwarten, daß sie der Forderungen verlustig erkläret werden. Denen Gläubigern, welche nicht persönllich erscheinen wollen, steht frey, sich zur Angabe ihrer Forderungen an den Hn. Oberamtman Nasse, auch Hn. Kammerfiscal Bethacke beyde zu Lübecke zu melden.

Amt Enger. Es ist über das Vermögen des verstorbenen Heuerlings Caspar Biermann in Sieckmanns Kotten zu Oldinghausen durch das Decret vom 18. Jan. der Concurrs eröffnet; daher alle und jede Gläubiger des Biermann hiemit edictaliter verabladet werden, in Zeit von sechs Wochen, und spätestens in Termino den 21. Merz 1787. Morgens 9 Uhr auf hiesigem Gerichtshause zu erscheinen, ihre Anforderungen zu Protocoll anzumelden, die Beweismittel über deren Richtigkeit anzuzeigen, so wie schriftliche Nachrichten gleich mit zur Stelle zu bringen; unter Verwarnung, daß diejenigen, welche in dem bestimmten Termine sich nicht gemeldet, mit ihren Ansprüchen an die Concurrs-Masse auf immer abgewiesen, und ihnen gegen die übrigen sich gemeldeten Creditoren ein ewig Stillschweigen auferlegt werden soll.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen u.

Entbieten allen und jeden Unserer Souverainen Graffschaft Lingen, wie auch Graffschaft Tecklenburg, sowohl in selbigen, als in andern benachbahrten Chur- und Fürstenthümern, Hochstiftern, Graff- und Herrschaften gefessenen Vasallen, so von Uns und gedachten Unsern Graffschaften einige Lehnrübrige Güter, Rechte und Gerechtigkeiten, wie die auch Nahmen haben, oder benennet oder beschaffen seyn mö-

gen, besitzen, Unsere Gnade und fügen denselben insgesammt und einem jeden insonderheit allergnädigst zu wissen: daß, nachdem durch tödtlichen Hintritt Unseres nunmehr in Gott ruhenden Herrn Theims Majestät gemeldete Graffschaften Lingen und Tecklenburg mit allen ap- und dependenzien, Regalien, Lehnenschaften, Rechten und Gerechtigkeiten auf Uns und Unsere Descendenten devolviret worden, Wir als Landes- und Lehnsherr zur Conservation dieser Unserer Graffschaften wohlhergebrachter Jurium der Nothdurft zu seyn erachtet, einen generalen Lehnstag anzustellen, dabey alle und jede vorerwehnte Unsere Lehnteute zu Empfangung und Recognition sothaner Lehngüter in Gnaden zu erinnern, und denselben allergnädigst bekannt zu machen, daß, wie vorhin alle Lehnssachen und Belehnungen vor Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung zu tractiren und zu verrichten verordnet worden, auch vorjeho durch selbige sothane Belehnung expediret werden soll.

Wir citiren und laden demnach alle und jede, welche vorgemeldter Maassen von Uns als Grafen von Lingen und Tecklenburg einige Güter, Rechte und Gerechtigkeiten zu Lehn unterhaben und gebrauchen, hiermit, innerhalb Sechs Monathen nach öffentlicher Verkündigung dieses, welche einem jeden anstatt eines allgemeinen Lehn-Tages von dem ersten bis zum letzten, sub poena juris benennet und angesetzt werden, vor Unserer erwehnten Regierung und Lehn-Kammer in der Stadt Lingen Persönlich, oder falls einer oder anderer aus erheblichen und unvermeidlichen Ursachen, wovon dennoch genugsamer Beweis vorgebracht werden soll, verhindert seyn würde, durch dazu hinlänglich Bevollmächtigte gehorsamst zu erscheinen, über ihre zu Lehn tragende Güter den ersten und letzten Lehnbrief, auch in rechter und gebührender Zeit gesuchte und erhaltene Muth-Scheine in originali zu produciren, Copiam vidimatam

derselben in der Lehn-Registratur zu hinterlassen und eine aufrichtige Designation der Lehn-Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wo dieselben belegen oder anschließen, wie derselben Rahmen und Größe, worinn deren Ertrag bestehe und wie hoch solcher sich belaufe, mithin ob von solchen Lehnstücken etwas mit oder ohne Lehusherrlichen Consens veräußert worden, bey ihren Eyden und Pflichten getreulich anzugeben, auch darauf nach vorgegangener Qualification und ordentlicher Muthung binnen 6 Wochen, solche von Uns und Unsern respectiven Graffschaften Lingen und Tecklenburg zu Lehn ruhrende Güter mit wirklichem Lehn-Eyde und Pflichten wieder zu recognosciren und zu empfangen, auch was sonst gebühret, bey Vermeidung derentwege zu Recht verordneter Strafe, ferner zu verrichten. Dessen zur Uhrfunde haben Wir dieses Edict bey Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung und Lehn-Kammer ausfertigen, und durch den Druck auch öffentliche Publication zu jedermanns Wissenschaft bringen lassen. Gegeben Lingen, der 21ten September 1786.

An statt und von wegen Allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät von Preussen ic. ic. Müller.

Bielefeld. Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld, fügen hiedurch zu wissen: daß da der Sohn des hiesigen verstorbenen Chirurgi Schmackpfeffers, Namens Hermann Adolph, im Jahre 1772 von hier gegangen, in dieser Zeit aber von seinem Aufenthalte gar keine Nachricht ertheilet hat, die übrige Schmackpfeffersche Erben auf dessen Edictal-Citation angetragen, und gebeten haben, ihn im Ausenbleibungsfall für todt zu erklären, und dessen Erb-Antheil ihnen zuzuerkennen. Es wird daher gedachter Hermann Adolph Schmackpfeffer nicht nur, sondern auch dessen etwaige unbekante Erben und Erbnehmer, durch gegenwärtige Edictal-

Citation, woben ein Exemplar zu Frankfurt an der Oder, und das zweite hieselbst angeschlagen, auch denen Hamburger und Pippstädter Zeitungen, nicht weniger den Minder Intelligenz-Blättern inseriret worden, verabladet, sich in Termino den 26. October 1787. über die von seinem verstorbenen Vater zurückgelassene Disposition zu erklären, und seine Ansprüche an dem Nachlaß persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten, wozu ihm der Hr. Justiz-Commissarius Ziegler als dessen angeordneter Curator in Vorschlag gebracht wird, geltend zu machen, widrigenfalls derselbe für todt erklärt, und sein Erbtheil seiner Schwester und seines Bruders Kinder überlassen werden soll.

II Sachen, zu verkaufen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen. 2c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach in Termino den 22ten Merz a. c. nur 60 rthl. für den vor Hausberge am Berge belegenen, von dem verstorbenen Controllieur Jacob angelegten Weinberg, bestehend überhaupt ohngefähr aus 2 Morgen Bergland, wovon ein halber Morgen zum Weinberg aptirt, und der ganze Grund und Boden auf 15 rthl. die darauf befindlichen Weinstöcke, so wie deren Zustand iezo beschaffen, auf 134 rthl. 7 ggr. 4 pf. das darauf erbaute Haus, Keller, Küche, Stallung und Weinpresse aber zu 130 rthl. in Summa auf 279 rthl. 7 ggr. 4 pf. gerichtlich taxiret, geboten worden, deshalb also Behuf der Jacobschen Gläubiger und der Erben öffentlich anderweit verkauft werden soll, und dazu ein Termin auf hiesiger Regierung vor dem Auscultator Nieman auf den 12ten Merz 87. angesetzt worden; als werden alle diejenigen welche dieses Grundstück zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert, in dem angeetzten Termine sich zu melden, und ihr Geböth

abzugeben, woben den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Verlauf des Licitations-Termins etwa noch einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Uebrigens dient zur Nachricht, daß von dem Fundo weiter nichts als jährlich 8 ggr. an die Hausberger Cämmerey bezahlt werden müssen; ferner, daß von dem Hausberger Magistrat behauptet werde, daß das Haus, wann es abgebrochen würde, wieder in Hausberge errichtet werden müsse, und können die speciellen Taxen in der Regierung-Registratur inspiciert werden. Urkundlich ist dieses Subhastations-Patent allhier bey Unserer Regierung und zu Rinteln angeschlagen, und den hiesigen Intelligenz-Blättern zu 4 malen eingerückt worden. So geschehen Minden am 21ten Novb. 1786.

Herford. Da vom Kaufmann Grothen, wegen nicht gethanen acceptablen Gebots auf sein mehrmalen angebotenes Wohnhaus, quintus Terminus Subhastationis nachgesucht, solchem Suchen auch mit Einwilligung der Creditoren, statt gegeben worden; so wird dazu Terminus auf den 27ten Februar hierdurch präfigiret und die Kauflustige eingeladen, sodann zur gehörigen Zeit am Rathause sich einzufinden, auf dieses mehrmalen beschriebene Wohnhaus annehmlich zu bieten, und zu gewährleisten, daß plus licitanti solches sofort adjudicirt werden solle.

Bielefeld. Wegen nachstehenden nicht prolongirten Pfänder des hiesigen Königl. Lombards als Nr. 194. 558. 559. 563. 577. 623. 743. 811. 876. 919. 980. 986. 999. 1008. 1012. 1072. 1101. 1124. 1134. 1143. 1147. 1151. 1153. 1163. 1171. 1189. 1197. 1210. 1213. 1215. 1216. 1230. 1233. 1248. 1258. 1263. 1264. 1270. 1272. 1278. ist Verordnungsmaßig der öffentliche Verkauf angeordnet, und sind dazu die Termine auf

den 19ten und folgende Tage dieses Monats bestimmt. Es können sich dahero Kauflustige am Rathhause auf der Lombard-Comtoirstube einfinden, die Pfandgeber aber des Verkaufshalber zeitig ihr Interesse wahrnehmen.

Amt Ravensberg. Die von dem Heuerling Peter Henrich Meyer sub hasta erstandene Messmachersche Güter in Versmold sollen wegen nicht erfolgter Bezahlung des Kaufpreises nach Verordnung Hochpreißl. Regierung auf Gefahr und Kosten des vorigen Käuffers anderweit widerum subhastiret werden. Es werden daher gedachte Messmachersche Güter in Versmold, welche aus einem Wohnhause nebst einer Schmiede und Garten beyrn Hause, zwey Fächten Zuschlägen, einer Röhgrube auf der Wäsch, einem Mannes- und Frauensitze in der Kirche in Versmold, und einem Begräbnisse von 2 Lagern auf dasigem Kirchhofe bestehen, und von Sachverständigen auf 601 rthlr. 13 gr. gewürdiget sind, hiedurch nochmals zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe ausgestellt, und die Kauflustige eingeladen, in dem dazu auf den 20ten Merz a. c. angesetzten Termin an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen und ihr Geboth zu eröffnen. Wobey zugleich nachrichtlich bekannt gemacht wird, daß nach Ablauf dieses Licitations-Termins auf Nachgebothe nicht weiter geachtet werden könne.

III Sachen, so zu verpachten.

Nachdem die sogenannte Römer Insel an der Weser unterhalb der Bauerschaft Todtenhausen welche aus gutem Wiesgrund besteht, am 7ten 21ten Febr. und 7ten Marz a. c. jedes malen morgens um 10 Uhr auf der Krieger und Domainen-Cammer gegen zu stellende Sicherheit an den Meistbietenden jedoch nur von Petri an bis Ende dieses Jahrs verpachtet werden

soll; so werden Pachtlustige hiermit vorgeladen, in bemerckten 3 Terminen ihr Geboth zu Protocoll zu geben, da denn bis zu erfolgter allerhöchsten Approbation, im letzten Termin der Zuschlag geschehen wird. Sig. Minden d. 15. Januar 1787.

Da die Königl. Jagd im Amte Sparenberg nebst der damit verbundenen Krebs- und Forellen-Fischerey zukünftigen Trinitatis 1787. pachtlos wird, und selbige anderweite sechs Jahre, von Trinitatis 1787. an, bis dahin 1793. hinwiederum meistbietend verpachtet werden soll: Als werden die Pachtlustige eingeladen, sich in Terminis den 16. Januar 6. Febr. und 20. ej. auf hiesiger Krieger- und Dom. Cammer Vormittags um 9 Uhr einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden diese Pacht gegen annehmliche Sicherheit, bis auf Allerhöchste Approbation zugeschlagen werden soll. Signat. Minden, den 30. Dec. 1786.

Minden. Nachdem der zu dem Seniorat eines Hochwärdigen Dom-Capituls gehörrige Windheimer-Zehnte, imgleichen die Zinskorn-Gefälle und Theillands-Gelder pachtlos sind; so wird zur andern weiten Verpachtung vorbemerckten Zehntens und übriger Geld und Korn-Gefälle Terminus licitationis auf den 28ten Febr. angesetzt, und können die Liebhaber sich in Termino des Morgens um 9 Uhr auf dem Capitular-Hause einfinden, die Bedingungen vernehmen, auch gewärtigen, daß nach vorgängig bestellter Caution mit dem Best- und annehmlichstbietenden der Contract auf gewisse Jahre geschlossen werde. Zugleich soll auch in eben diesem Termino der außershalb dem Marienthore belegene sogenannte Walfarts-Zeiche und Fingerey Dom-Syndicats-Zehnte den Meistbietenden auf 4 Jahre lang verpachtet werden, dahero sich auch hierzu die Liebhaber an erwehntem Tage und Orte einfinden und auf das höchste Geboth des Zuschlags gewärtigen können.

IV Gelder, so auszuleihen.

Enger. Siebenhundert Thaler Fiskalische Pupillen-Gelder gehen im Monathe Merz d. J. ein und sollen von neuen belegt werden. Wer solche einzeln oder im ganzen anzuleihen Lust hat, kann sich bey unterschriebenem Vormunde melden.

Wagner als Fiskalischer Vormund.

Herford. Es sind 150 rthlr. in Courant Gemeinheitsgelder vorrätzig; wer selbige Lust hat gegen hinlängliche Sicherheit zu 5 proCent an sich zu nehmen, der kan sich bey dem Vorsteher Dressing melden.

Ledde. Bey der Kirche zu Ledde in der Graffschaft Tecklenburg liegen 100 rthlr. Courant; wer solche gegen Sicherheit und Landübliche Zinsen zu haben Lust hat, der kan sich bey dem Hrn. Prediger daselbst melden.

V Avertissemments.

Minden. Es ist angezeigt worden daß einige Bettler die Dreistigkeit gehabt haben, auf den Namen der Wittwen zweyer am 16ten Jan. d. J. in der Grube zur Böhlhorst verunglückter Bergleute, im Minden- und Ravensbergischen von Haus zu Haus Almosen zu suchen. Da nun gütliche Leute hiedurch hintergangen werden, indem kein Bergmann oder deren

Wittwen und Kinder bitteln dürfen, noch solches auch von denen-erwähnten Wittwen selbst oder für sie geschehen ist; so wird jeder vor diesen Betrügnern gewarnt und ersucht, im Fall sich ein solcher betreten lassen sollte, der Ortsobrigkeit davon Anzeige zu thun.

Königl. preuß. privil. Minden-Ravensbr. Bergamt hieselbst.

Minden. Auf einem großen Abelichen-Guthe im Fürstenthum Minden wird ein junger Mensch jezt gleich verlangt, der gut schreiben und rechnen kan, auch die Land-Wirthschaft zu erlernen Lust hat. Der Postsecretair Herr Kottenkamp zu Minden weist das Abeliche-Guth an.

Kinteln. Des Herrn Concertmeister Bachs musikalische Nebenstunden, für Anfänger und Geübtere auf dem Clavier, Erstes Heft, hat die Presse verlassen, und ist denen resp. Subscribenten zugeliefert. Bis Ende März wird denen, die auf diesen Jahrgang noch zu subscribiren belieben möchten, bis erste Heft, so wie jedes der drey folgenden, zu 16 Sgr. in Conventionsgelde, gelassen; welche bey Ablieferung jedes Hefts bezahlt werden. Nachher aber wird jedes Heft nicht unter 1 Rthlr. mithin der ganze Jahrgang nicht unter 4 Rthlr. gegeben.

A. H. Wisendahl.

Von dem rechten Wadel des Bauholzes.

Das Bauholz im rechten Wadel und in einem guten Zeichen fällen, lehren verschiedene Forstordnungen, ja so gar die Kalendar, ohne sich darüber bestimmt auszubrücken. Der gemeine Mann, dessen Erbtheil Unwissenheit und Vorurtheile sind, bildet sich ein: daß der Saft die Bäume im Herbst gänzlich verlässe, in den Wurzeln und der Erde die Winterquartiere nehme und im Frühling wiederum in den Baum schleiche, folglich dieser Zeitpunkt der rechte

Wadel, und wo ich nicht irre, der Scorpion ein überaus glückliches Himmelszeichen dazu sey.

Die Vernunft und Naturlehre hingegen behaupten: daß sich der Saft im Winter verdicke, der Frühling aber ihn wiederum verdünne und in Bewegung setze. Die Scheidekünstler endlich versichern: daß der gehemmte Umlauf des verdickten Saftes das Del absondere; und es ein Erfahrungssatz sey: daß ein Baum im Winter viel Del, im

Sommer aber dergleichen nur sehr wenig liefern. Ohne diese Säße weiter auszudehnen, und den Landwirth in unbekante Felder zu führen, kann man ihm den Ungrund seiner Meynung handgreiflich machen. Jeder Bauer weiß, daß bey starkem Frost das Holz in stehenden Bäumen so hart, wie Eisen frieret, dergestalt, daß die Aerte nicht darauf haften können. Da nun leicht zu begreifen ist, daß in einem Körper ohne Saft und Feuchtigkeiten, dergleichen nicht zu Eis werden können, wovon allenfals das wohl gedörrte Holz zum Beweise dienen; so folgt daraus: daß das stehende Holz auch im Winter Saft haben müsse; und da also die Dauerhaftigkeit in der gänzlichen Abwesenheit des Saftes vergebens zu suchen ist, so müssen andere Ursachen vorhanden seyn, welche die Vorzüglichkeit des Winters zum Holzfällen beweisen. Sie bestehen in folgenden: Die Veie sind nicht so, wie das Wasser, der Fäulniß ausgesetzt. Der Baum hat im Winter mehr Del, als wässerige Feuchtigkeiten. Die kalte Luft hindert, daß diese Säße nicht in Gährung kommen, und die Abwesenheit des Ungeziefers bewahrt den Baum vor ihrem Besuch. Im Frühling verhält es sich umgekehrt: Der Baum hat einen Ueberfluß an

wässerigen Säften. Die warme Witterung setzt den stockenden Saft eines abgehauenen Baums in baldige Gährung. Der Geruch des gährenden Safts reizt die empfindlichen Geruchs-Nerven des Ungeziefers. Es eilt nach einer Wohnung, in welcher ihm sein zarter Geruch Leckerbissen ankündigt. Die gute Nachtzeiten und angenehme Jahreszeit reizen zur Wollust; und diese Insekten lassen zur Dankbarkeit einen Saamen zurück, der unsern Baum dem Verderb unterwirft. Da also die Gährung des wässerigen Saftes den Stich des Wurms befördert, so würde im ganzen Jahr guter Wadel seyn. im Fall Mittel vorhanden, die Gährung zu verhindern, oder den Saft den Würmern unangenehm zu machen, oder ihnen den freien Zutritt zu wehren.

Dieses Mittel, welches alle erforderliche Wirkungen thut, sehr einfach und gar nicht kostbar ist, ist das Wasser. Wenn man einen frisch abgehauenen Baum ins Wasser steckt, so wird die Gährung aufgehalten, und ihre Bewegungen werden gehemmet, der Saft wird des den Würmern angenehmen Geschmacks beraubt, dem Ungeziefer selbst aber der Zugang beschwerlich gemacht. Jedoch ist es unnachlässig, dergleichen Holz, bald nachdem es gefällt worden, dem Wasser anzuvertrauen, um das Ungeziefer abzuhalten, auch Luft und Sonne zu verhindern, die obigen Theile an der Oberfläche aufzulösen, und dem Wasser Eingang zu verschaffen. Ferner muß dieses Holz, nachdem es ein paar Monate im Wasser gelegen, frisch bearbeitet, hiernächst im heißen Stande, oder vermittelst des Nachts, oder in einem lüftigen, der Sonne aber nicht ausgesetztem Ort, wohl gedörrt werden, ehe es zum Bau verwendet wird.

Nachricht.

In Wesel bey Röder kommt seit 1786 eine interessante, periodische Schrift: *Niederrheinische Unterhaltungen*, heraus, die monatlich brochirt versandt wird, und jährlich 1 Thaler 18 ggr. kostet. Schon der erste Jahrgang, den ich vor mir habe, leistet mehr, als man vielleicht erwartet hat; der zweyte wird aber jenen sehr an Interesse überreffen, da der Herr Verleger für mehrere Mitarbeiter, auch entfernte, gesorgt hat, deren Ruf nichts schlechtes erwarten läßt. Die Liebhaberey für Journale ist groß unter uns, und verbreitet Kenntnisse über Classen von Bürgern, die sich nicht auf vollständige Systeme und Werke einlassen können. Warum sollten wir denn eine vaterländische Schrift übersehen die sich nicht schämen darf, unter ihren

Gesellen mit Mobejacken mit hervor zu treten, und vielleicht mehr leistet, als manches Journal, das aus großen Stapelstädten kömmt? Jedes Orts werden die resp. Postämter sich hoffentlich nicht entziehen, diese Schrift den Liebhabern zu verschaffen, und der Herr Verleger wird alles thun, sie den Interessenten postfrey für 1 rthlr. 18 ggr. in die Hände zu liefern. Zöllnbeck in Febr. 1787. Schwager.

N. S. von dem ersten Jahrgange sind noch einige Exemplar um den Subscriptionspreis zu 1 drey viertel rthlr. bey dem Verleger zu haben, wie auch sumtsliche 7 Jahrgänge der bey ihm herausgekommenen Jugendzeitung, jeden Jahrgang um eben denselben Preis.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 8. Montags den 19. Febr. 1787.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der Hausberger Amts Notarius, Commissions-Secretär Willmanns, mit Tode abgegangen, und über dessen Vermögen, ob insufficientiam bonorum, per Decretum de hodierno Concursus Creditorum eröffnet worden; als werden in Gemäßheit dessen, vermöge dieses proclamatis, alle und jede, welche an dem Nachlaß des verstorbenen Commissions-Secretarii Willmanns Ansprüche zu machen sich befugt halten, vorgeladen, in Termino den 1sten April a. c. auf hiesiger Regierung des Morgens 9 Uhr vor dem ernannten Deputirten Regierungs-Assessor Vermuth entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an gedachte Concurs-Masse gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit durch Production der original Documente, oder auf andere rechtliche Art, nachzuweisen, imgleichen über die Bestellung des Justiz-Commissair Müllers sich zu erklären; woben jedem zur Warnung dient, daß die ausbleibenden Creditores aller ihrer etwanigen Ansprüche für verlustig erkläret, daher selbige von der Masse abgewiesen, und ihnen ein ewiges

Stillschweigen auferlegt werden wird. Zugleich wird denen, so dem verstorbenen Commissions-Secretär Willmanns annoch etwas zu bezahlen schuldig, oder etwas von dessen Effecten pfandweise besitzen sollten, solches bey Strafe doppelter Zahlung an Niemand als an unsere Regierung zu zahlen, auch die Pfand-Stücke bey Verlust ihres Pfand-Rechts binnen 4 Wochen bey der Regierung zur Ablieferung anzuzeigen, hierdurch anbefohlen. Urkundlich ist dieses Proclama allhier, und zu Bückeburg affigirt, den Lippstädter Zeitungen zweymahl, und den hiesigen Intelligenz-Blättern 3 mahl inserirt worden. So geschehen Minden am 19ten Januar 1787.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Burgermeister und Rath der Stadt Lübecke, fügen hiedurch jedermann zu wissen: daß über die Kaufgelder, welche für die ad instantiam der Reuterschen Vormundschaft subhastirte 3 drey viertel Scheffel Saatlans des des hiesigen Bürger und Schmidt Joh. Jacob Wip, und für den auf Ansuchen des Kaufmann Casper Müller in Minden verkauften Garten desselben aufgekomen, wegen mehrerer darauf versicherten Gläubiger, der liquidations Prozeß erkanndt wer-

5

den müssen. Von denen erst gedachten 3 drey viertel Scheffel Saarland liegen 3 Scheffel Saat, vor der Weddelage, welche der Hr. Obergemeinnehmer Heitmann für 110 rthlr. erstanden hat, die übrigen drey viertel Scheffel in der Westerbahler-Masch, sind dem Schahmacher Hagemann für 16 rthlr. zugeschlagen, und der dem Lohgärtner Crull. adjudicirte Garten, ist in der Landwehr bey der Rotemühle belegen. Alle diejenigen Gläubiger des Schmidts Joh. Jacob Wir, welche an vorbemerkten verkauften Grundstücken, ein dingliches Recht und Anspruch zu haben glauben, werden daher hiemit edictaliter vorgeladen, in Termino Donnerstags den 12ten April dieses Jahres Morgens 8 Uhr entweder persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte ihre Forderungen auf hiesigem Rathhause zu Protokoll anzuzeigen, und deren Richtigkeit durch Beybringung der Documente, oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen, auch über die Erstigkeit zu verfahren und sich vernehmen zu lassen, mit der Verwarnung, daß die ausbleibenden Real-Prätendenten, mit ihren an die Grundstücke habenden Ansprüchen präcludiret und ihnen deshalb sowol gegen die Käufer als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilt wird, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Amte Enger. Da bey einem von dem bisherigen Heuerling Bernd Henrich Fischer in Barmmeyers Kotten zu Westfer Enger nachgesuchten freywilligen Verkauf seiner Effecten und bey dieser Gelegenheit von ihm angegebenen Schulden die Unzulänglichkeit des Vermögens sich ergeben, und daher per Decretum de 21. Decbr. 26. Concurfus Creditorum erkandt worden: So werden hiemit alle und jede, welche an dem Vermögen des gedachten ebemahligen Heuerlings und nunmehrigen Barmmeyerschen Knechts Bernd Heurich Fischer zu Westfer Enger einige Forderung und Au-

spruch haben, es bestehe solche worin sie wolte, hiemit vorgeladen, in denen zu deren Angabe auf den 17. Jan., 7. Febr. und 7. Merz 1787. bezielten Terminen zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, die zu deren Beweis dienende Mittel anzuzeigen und etwaige schriftliche Nachrichten sofort entweder in Originali oder beglaubter Abschrift mit zur Stelle zu bringen; unter der Verwarnung, daß diejenigen so als denn nicht erscheinen würden, mit allen ihren Forderungen an die Massa präcludiret und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Zugleich werden, da auch ein generaler Arrest erkandt; diejenigen so etwa von dem Vermögen des Debitoris etwas in Händen haben oder solches als Pfand besitzen möchten, hiemit angewiesen, solches dem Gerichte mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts anzuzeigen, oder zu erwarten, daß sie im Verschweigungsfalle ihres Pfand-Rechts verlustig geachtet werden sollen.

Justiz Amt Tecklenburg.

Da der Königliche Eigenbehörige Colonus Hermann Wilhelm Wahlmann sub Nr. 3 Bauerschaft Doerbeck in der Vogtey Ladsbergen unterm 27ten Jan. a. c. angezeigt, daß seine verstorbene Eltern, nach dem vorhin gehaltenen Beneficio des Aufbringens neue Schulden contrahiret, mit denen alten Gläubigern aber, und was selbige Anspruchsmäßig erhalten, und denenselben noch zukommen möchte, auch ein Liquidum gleich jenen constituiret werden müste, und deshalb um eine gefegliche Vorladung angetragen, dessen Gesuch auch deferiret worden: Als werden alle und jede so an diesem Colone einige Schuld-Forderungen, sie rühren her, woher sie wollen, auch Brautschätze Auslobungen nicht ausgenommen, hiedurch edictaliter vorgeladen a Dato über 9 Wochen und spätestens in Termino liquidationis den 30. Martii a. c. Morgens 10

Uhr vor hiesiges Justiz Amt in Person oder zulässige Bevollmächtigte sich zu stellen, ihre Forderungen anzugeben, und deren Richtigkeit durch in Händen habende Urkunden, wovon beglaubte Abschriften ad Acta zu lassen, oder auf andere Art nachzuweisen, mit der Verwarnung, daß da es auf die völlige Sicherstellung des neo Coloni angesehen, denen nicht alsdenn Erscheinenden ein ewiges Stillschweigen in zukünftiger Veranlassung werde auferlegt werden; wobey denen etwaigen sich anmeldenden Gläubigern auch zugleich bedeutet wird, daß in Puncto particularis solutionis ein Prädial-Contract oder sonstigen Aufbringens zur Sühne nach geschlossenen Liquidations Protocoll verhandelt werden soll.

II Sachen, zu verkaufen.

Minden. Das dem hiesigen Kaufmann Christian Meyer zugehörige mit 18 Mgr. Kirchen-Geld und gewöhnlichen bürgerlichen Lasten beschwerte, allhier am Rampe sub Nr. 622. belegene Wohnhaus nebst Hintergebäude und Stallung, gleichem der darauf gefallne auf dem Marien-thorschen Bruche befindliche Hude-Theil für 3 Rube, so zusammen auf 1026 Rthlr. gewürdigt worden, soll nach ergangener freywilligen Erklärung des Eigenthümers öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich dazu in Terminis den 16ten Febr., den 16. Merz und 18. Apr. Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt Gerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot des Zuschlages gewärtig seyn; wobey zur Nachricht dienet, daß der Anschlag von obigem Hause und Zubehör vorher bey dem Gerichte eingesehen, nach Ablauf des letzten Termins aber ein ferneres Gebot nicht zugelassen werden kann.

Uebrigens soll auch auf Anhalten des Kaufmann Christian Meyer dessen Wohn- und Brauhaus sub Nr. 202. oben dem

Markte nebst Hinter-Gebäude, Hude-Theil und Zubehör in dem anstehenden letztern Termin subhastationis den 18. Apr. zum freywilligen Verkauf, mit ausgestellt werden und will der Eigenthümer sodann die anlebenden Gerechtigkeiten und Lasten anzeigen, weshalb auch lusttragende Käufer vorher bey demselben Erkundigung einziehen können.

Minden. Demnach ein Hochwürdiges Dom-Capitul entschlossen ist, dem Steinbruch im Wedigensteinschen Berge aus welchem die Mauer-Steine zum Ban der Domkirche, der Weserbrücke und mehreren Gebäuden hergenommen sind, wiederum öfnen zu lassen, auch Anfangs Monath Jannuar zur Probe einige Ruthen Mauer als auch Quader-Steine, zwischen dem Försterhause und dem Guthe Wedigenstein, am Postwege und nahe der Weser von Baulustigen besehen werden können: So belieben sich Käufer jeden Donnerstag Morgens 10 Uhr auf der Capitulsstube wegen des Preises und der Quantität zu melden. Da auch ein Versuch gemacht werden soll, diesen Steinbruch auf einige Jahre, gegen eine gewisse Abgabe von jeder Ruthe derer zu brechenden Steine zu verpachten; so können sich Liebhaber hiezu in Termino den 27ten Febr. 1787 auf der Capitulsstube Morgens 10 Uhr einfinden, und gewärtigen, daß mit dem annehmlichsten Bietenden dem Befinden nach wird contrahiret werden.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.
Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach der dem verstorbenen Oberjägermeister Freyh. von Grapendorff gehörige Antheil der im Fürstenthum Minden und Amt Reineberg belegenen Quernheimer-Marck, welcher Antheil 3 viertel derselben ausmacht, da den v. Wulffenschen Geschwistern nur 1 viertel von dieser Marck geböhret, und welche 3 von Grapendorffsche

Theile laut aufgenommenen Taxe auf 5201 Rthlr. 30 Gr. 2 Pf. gewürdiget worden, auf Anhalten der Creditoren öffentlich verkauft werden sollen, und dazu Terminus vor Unserer Minden: Ravensbergischen Regierung auf den 22ten Martii 1787. angesetzt worden: So werden alle diejenigen so nach der Eigenschaft dieser Marck solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind hiermit aufgefordert, in dem angesetzten Termine sich zu melden und ihr Gebot abzugeben; wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Verlauf des Licitationsterminis etwa einkommenden Gebote, nicht weiter geachtet werden wird. Uebrigens dienet zur Nachricht, daß die näheren Nachrichten von dieser Quernheimer: Marck in der Registratur, und bey dem Marckenschreiber Grovemeyer zu Kirchlengern erfahren werden können. Urkund dessen ist dieses Substitutions-Patent 3 mahl ausgefertigt und allhier bey der Regierung imgleichen zu Cleve und Lübbecke ange schlagen, auch zu 9 malen den hiesigen Intelligenz-Blättern und 3 mal den Lippstädter Zeitungen eingerückt worden. Sign. Minden am 3ten May 1786.

Un statt ac.

v. Armin.

III Sachen, so zu verpachten.

Nachdem die sogenannte Römer Insel an der Weser unterhalb der Wäuerschaft Todtenhausen welche aus gutem Wiesgrund besteht, am 7ten 21ten Febr. und 7ten Marz a. c. jedesmalen morgens um 10 Uhr auf der Krieger und Domainen-Cammer gegen zu stellende Sicherheit an den Meistbietenden jedoch nur von Petri an bis Ende dieses Jahrs verpachtet werden soll; so werden Pachtlustige hiermit vorgeladen, in bemerckten 3 Terminen ihr Gebot zu Protocoll zu geben, da denn bis zu erfolgder allerhöchsten Approbation im letzten Termin der Zuschlag geschehen wird. Sig. Minden d. 15. Januar 1787.

Minden. Es ist kommenden Markt eine Gelegenheit für einen Kaufmann am kleinen Dohmhofe zu vermieten. Der Quartireramtsdiener Gotthold gibt nähere Nachricht.

Es sol ein vor dem Marienthore im Rosenthal belegener auch mit Obstbäumen versehener Garten auf einige Jahre vermietet werden. Die Liebhaber können sich also in Termine den 23ten hujus auf dem Rathhause einfinden und die Bedingungen vernehmen.

IV Avertissements.

Hierdurch wird zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß, da der zum Verkauf ausgestellte dem verstorbenen Oberjägermeister v. Grappendorff zu drey viertel zugehörige Antheil der Quernheimer Marck, weshalb Terminus licitationis auf den 22ten Merz 1787. ansethet, weder als ein Pertinenz der v. Grappendorffischen Güter Lübbecke und Schöckemühle, noch als ein adeliches Guth anzusehen ist, auch Personen bürgerlichen Standes auf den zum Verkauf ausgestellten Antheil der Quernheimer Marck mit licitiren können. Minden am 8ten Decbr. 1786.

Herford.

Da wegen der in einigen benachbarten Gegenden grassirenden ansteckenden Krankheit des Viehes, der Zungen-Krebs genannt, für nöthig befunden worden, die bevorstehenden Pferdemarkte zu Halle und Versmold für dieses Jahr einzustellen; so wird dieses dem respectiven Publico hierdurch in Gefolge Resolut: Hochl. Krieger und Domainen-Cammer nachrichtlich bekannt gemacht.

Freyherr von Hohnhausen.

V Notificationes.

Minden. Der Kaufmann Rosdowe hat vom Schmidt Friderich Behrend einen Garten vor dem Simeons Thore angekauft.

Lübbecke. Des abgelebten Kaufmann Friedrich August Warren Wittwe geborne Maria Ernestina Kottkamps hat von denen Erben der Anna Maria Elisabeth Kottkamps, verehlicht gewesenen Brüdern, namentlich Johani Diederich Hümsfeld, Johann Christian Beschormann und Wittwe Sebenings in Herford unterm 7ten Julii 1785. die in hiesiger Feldflur belegene Grundstücke 1) den halben Kottkampschen Kamp zwischen den Birken. 2) 1 und ein halben Scheffelsaat zehntfreyen Landes an der Steinbecke 3) 2 Scheffelsaat zehntfreyen Landes unter obigen in Osten 4) 1 Scheffelsaat zehntfreyen Landes an den Busche in der Brinkweise, und 5)

1 Scheffelsaat zehntfreyen Landes auf die Landwehr Gärten schießend für 360 Rthlr. in Golde erblich angekauft, und darüber gerichtliche Confirmation ausgefertigt erhalten.

Amt Reineberg. Vermöge allergrädigsten Consensus hoher Krieges- und Domänen-Cammer vom 3ten August c. hat der Königl. eigene Colonus Johann Ernst Kahre sub Nr. 8. Bauerschaft Schnatshorst, den zu seiner Stette gehörigen Bergkamp ad 6 Morgen 10 Ruten der oberste Kamp genannt, an den gleichfalls Königl. eigene Colonum und Commercianten Conrad Kahre sub Nr. 38. daselbst verkauft für 400 Rthlr. in Golde.

Unterricht für den Landmann die Baumzucht betreffend.

Erstes Capitel.

von niedrigen Bäumen.

Erster Abschnitt,

von Spalierbäumen.

Diese Art von Bäumen nimmt wenig Raum ein, und liefert vorzüglich schone und schmackhafte Früchte.

Nach dem gemeinsten Begriffe sind Spalier, Hecken von Fruchtbäumen, die man an einem hölzernen Gitter von Latten regelmäßig anziehet. Man bedient sich derselben meistens zur Einfassung in Küchengärten, besonders aber an Mauern und Häusern, wo man solche gemeinlich 3 bis 4 Ellen hoch über die Erde heraus anzieht. Will man hohe Plätze an den Häusern und Scheunen mit Bäumen bedecken: so setz man, wenn das Vieh nicht darzu kommen kann, einen niedrigen, und wieder 6 Ellen davon einen hochstämmigen Spalierbaum, wodurch die oberen und unteren Wände begrünnet werden,

Beim der Wahl der Bäume zu Spalieren soll man, so viel möglich, suchen, die verschiedenen Sorten, so fast einerley Wachsthum haben, in eine Reihe zu setzen.

In den Baumschulen wird den zu Spalieren bestimmten jungen Bäumen der mittelste gerade Trieb gleich vom Anfange genommen, damit die Seitentriebe sich verstärken, dieses leidet wenigstens bey den Pfirsich- und Apricosenbäumen eine Ausnahme, maaßen diese bey dem Versetzen nur den mittelsten geraden Ast, mit 4 bis 6 Augen, behalten, alle Seitenäste aber abgeschnitten werden müssen.

Beim Versetzen der zu Spalieren bestimmten Bäume läßt man ihre Wipfel ganz bis ins folgende Frühjahr, da man selbige bis auf 5 oder 6 Augen beschneidet. Pflanzet man die Bäume an Mauern, so setzet man sie mit ihren Wurzeln 6 bis 8 Zolle weit von der Mauer ab, neiget aber die Wipfel mit dem daran schräge gemachten Schnitte gegen selbige, und macht sie an der Mauer

fest, daß die Winde sie nicht ausreißen. Nachdem das Spalier zurecht gemacht worden, muß man die Zweige der Bäume in gleicher Weite daran fest binden, die Zweige aber nicht kreuzen, noch zu dick anlegen; von denjenigen Bäumen, so große Früchte tragen, müßten die Aeste wenigstens 6 oder 8 Zoll, und von den kleinen 4 bis 5 Zolle weit von einander zu stehen kommen. Wie sie übrigens zu behandeln sind, hat man unten bey jeder Obstart besonders angezeiget.

Zweyter Abschnitt,

von Busch- oder Kesselfbäumen.

Es ist nicht rathsam, sich dieser Art von Bäumen zu bedienen; sie nehmen viel Platz ein, hindern Regen, Sonne und Luft, und bezahlen alle angewendete Mühe mit wenigen und unschmackhaften Früchten. Sie taugen zur Noth zu Sommer- und Herbstäpfeln und Birnen. Man pflanzet oder oculiret Quittenstämme 4 bis 5 Zoll über der Erde. In der Baumschule nimmt man den jungen Bäumen den mittelsten Trieb, bis auf 4 Augen, damit er Seitenäste treibe. Nach 2 Jahren verpflanzet man den Baum an seine Stelle, schlägt im Cirkel um den Baum Stecken ein, befestiget einen Reifen daran, und bindet die Aeste ordentlich, ohne daß sie sich kreuzen, an den Reifen, oder zwinget auch ohne Reifen durch regelmäßiges Beschneiden den Baum, daß er kesselförmig wachse, und innen ein leerer Raum bleibe.

Dritter Abschnitt,

von Pyramidenbäumen.

Äpfel und Birnen müssen hierzu ebenfalls auf Quitten oculiret oder gepflanzet werden, und zwar so niedrig als möglich. In den Baumschulen ist der mit-

telste Haupttrieb wohl zu unterhalten, jedoch auch im benöthigten Falle etwas zu verkürzen, damit er unten besser austreibe. Den Pyramidenbäumen wird bey dem Schneiden alle Jahre unten herum das Holz breiter gelassen, und aufwärts immer schmaler weggenommen. Auch diese Gestalt der Bäume hat jetzt nicht mehr viele Liebhaber.

Zweites Capitel,

von Beschneidung der Bäume überhaupt

Die Absicht des Beschneidens ist, des Baums Wachsthum dadurch zu befördern, ihn in fruchtbaren Stand zu setzen, und länger darinnen zu erhalten, die Früchte größer und schmackhafter zu machen, und ihm eine gute Gestalt zu geben. Der Schnitt aber erfordert eine gründliche Kenntniß und Vorsicht.

Die Kenntniß bestehet hauptsächlich darinnen, daß man das Trage- oder Fruchtholz von den frechen oder Wasser- und überflüssigen Reifern unterscheiden könne.

Die Trage- oder Fruchtreißer bestehen entweder aus dießjährigem Holze, als an Weine, oder aus vorjährigen Trieben, als bey den Pfirschen und Nectarinnen, oder aus 2- bis 7jährigem Holze, wie an den Äpfeln, Birnen, Pflaumen und Kirschen.

Diese Trage- oder Fruchtreißer haben im Herbst und Frühjahr gemeinlich Blütknospen, so fast noch einmal kürzer, runder und dicker sind, als die Laubknospen, welche letztere spizig und dünne erscheinen, diejenigen jedoch ausgenommen, so sich an dem Ende des Reißes befinden, als welche bisweilen auch stark aussehen, ohnerachtet sie nur Triebknospen sind. An den Pflaumen und Kirschen stehen meistens 3, 4 bis 5 Blütknospen nahe bey einander, auf ei-

nein kurzen Reiffe; weswegen darauf zu sehen, daß von dergleichen Zweigen ohne Noth gar nichts weggenommen werde.

In Ansehung der sogenannten Wasserreißer ist es nicht so zu verstehen, als könnten sie in der Folge keine Früchte tragen, sondern es sind nur frische Triebe, woran sich keine Blütknospen in den ersten Jahren zeigen, in welche der Stamm die meisten Säfte treibet, und solche den übrigen Fruchtreißern entziehet. Es treiben selbige auch gern nahe an dem Hauptstamme, wo die alten Aeste stehen, aus, und in die Höhe, wodurch nicht allein den alten Aesten die Kraft entzogen, sondern auch die Crone des Baums so dicht wird, daß Sonne, Luft und Regen nicht genugsam eindringen können, und daß die Aeste einander kreuzen und reiben. Auf diese Art wird der Baum beschädiget, oder erhält eine üble Gestalt. Wenn ein Baum ein übles Ansehen erlangen will, oder sich schwach und krank zeigt, so schonet man auch die Fruchtäste nicht, damit er die leeren Plätze ausfülle, und wieder frischen Trieb bekomme.

Nimt man einem Baume zu viel Holz weg, so treibet er wegen der zu häufigen Säfte in eine Menge Wasserholz aus. Wird ein Baum, besonders in trockenem hitzigen Boden, zu wenig geschnitten, so kann ihm bey heißer Bitterung die Wurzel nicht genugsamen Saft verschaffen, da denn die Früchte abfallen, und ein Ast nach dem andern abstirbt.

In Ansehung der Vorsicht, deren man sich bey dem Schnitte zu bedienen hat, so ist es im Sommer, wenn der Baum sich in seinem Wachstume befindet, nicht rathsam, daran zu schneiden; hauptsächlich bey dem Steinobste. Die Birnen und Äpfel sind zwar dauerhafter, und leiden weniger, jedoch ist es ihnen gleichfalls weit vor-

theilhafter, wenn auch sie im Sommer wenig oder gar nicht beschnitten werden. Ueberhaupt sind die Pflirschen, Nectarinen, Albricosen, Kirschen und Pflaumen viel kräftiger, je weniger sie beschnitten werden: denn beschneidet man sie, so lassen diese Bäume gern viel Gummi fließen, und sterben hernach ab, so daß es am besten ist, alle unnütze Augen und Triebe, so vor- oder hinterwärts austreiben wollen, sobald sie hervor kommen, im Frühjahr mit dem Nagel abzukneipen, und nur die Seitenaugen, theils zur Ausfüllung der leeren Wände, theils um neue Frucht-Aeste zu gewinnen, stehen zu lassen. Auf diese Art wird der Baum an seinen verschiedenen Theilen genugsames gutes Holz hervor bringen, und die Kraft desselben vertheilt sich einig und allein in diejenigen Aeste, die bleiben sollen, welche dadurch stärker und tüchtigter werden, gute Früchte zu tragen. Bleibet bey einer solchen Behandlung hernach noch etwas von unregelmäßigen Zweigen übrig, so wird der Schnitt im October unternommen. Dieser Herbstschnitt ist dem Schnitte im Februar vorzuziehen, es müßte denn die Gegend sehr rauh und kalt seyn. An den Zweigen muß der Schnitt allemal nahe über einem Laubauge etwas schief geschehen, damit er leichter verwachse.

Läßt man langes Holz über den Augen stehen, so stirbt es ab, und stecket oft die übrigen Zweige mit an, welches auch an einem starken Aste zu beobachten ist, an welchem man an dem Sägeschnitte, der mit dem Messer glatt geschmizet werden muß, einen jungen Zweig stehen läßt, damit der Zug des Saftes dahin geleitet werde.

Uebrigens wird das Besondere, was bey dem Schnitte jeder Art von Fruchtbäumen zu beobachten ist, weiter unten angemerkt werden. Was aber den Schnitt der hochstämmigen Bäume betrifft, so sind

hiervon folgende allgemeine Regeln zu geben:

1) Man nehme die Nester weg, welche gar zu frech und unregelmäßig an einer Seite des Baumes wachsen, und den schwächern Zweigen, alle Nahrung entziehen, daß die andern Theile des Baumes von Nesten leer bleiben, oder sehr geschwächt würden.

Diese Regel gilt jedoch nur von Birnen und Äpfeln. Trägt sich aber so etwas am Steinobste zu, so muß man dem Uebel durch Abnehmung oder Abkneipung der Schossen im Frühjahr abhelfen, ehe sie noch zu viele Kraft gewinnen.

2) Muß man alle Lobten und abgestandenen Zweige abschneiden, welche machen, daß der Gipfel zerrissen aussieht, und ein schlechtes Ansehen bekommt, welche auch schädliche Theile aus der Luft an sich ziehen. Sind die abgeschnittenen Nester groß, so ist es nöthig, nachdem man den beschnittenen Theil mit dem Messer oder Meißel vollkommen gleich gemacht, diesen Ort mit Pfropflehme zu verschmieren und zu verbinden, damit die Nässe durch den verwundten Theil nicht in den Baum dringe.

3) Auch soll man alle Zweige abschneiden, welche kreuzweise übereinander wachsen, denn sie machen nicht nur im Gipfel des Baumes eine Unordnung sondern reizen auch, indem sie übereinander liegen, ihre Rinde ab, und werden zum größten Nachtheile des Baums frechsig.

4) An alten Bäumen, sonderlich an Äpfeln, treiben die alten Nester nahe am Stamme oft junge kräftige Schößle, welche ober-

wärts in den Gipfel des Baumes hineinwachsen. Diese soll man alle Jahre auf das sorgfältigste ausschneiden, weil dadurch der freye Zugang der Sonne und Luft verhindert wird.

Drittes Capitel,

von Kranckheiten und Schäden der Bäume.

Diese nehmen größtentheils ihren Ursprung

1) aus dem Ueberflusse der Nahrung in gutem Erdreiche;

2) aus deren Mangel in schlechter Erde;

3) vom Schimmel in sehr feuchtem Erdreiche;

4) vom Moose;

5) aus der ungleichen Vertheilung der Säfte in den Bäumen;

6) aus einer angebohrnen Schwachheit der Bäume;

7) aus der Beschädigung durch Schläge, Abstoßen und Quetschen der Rinde von Menschen oder Vieh.

8) Aus der Unwissenheit oder Unvorsichtigkeit bey dem Beschneiden der Nester, und der Wurzeln bey dem Setzen; auch

9) von allzuviel Räubern an der Wurzel, dem Stamme, und den Zweigen;

10) vom Hagel;

11. vom starken Froste, wie auch von scharfen kalten Nachtreifen im Frühjahr mit darauf folgendem heißen Sonnenschein und von scharfen kalten Morgenwinden zur Zeit der Blüte.

12) von häufig aufsteigenden Dünsten in eingeschlossnen Orten;

13) von trocknen Morgenwinden;

14) vom Stiche und Fraße der Insecten.

(Die Fortsetzung künftig.)

Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 9. Montags den 26. Febr. 1787.

I Publicandum.

Da Seine Königl. Majestät von Preussen ic. Unser allergnädigster Herr, mißfälligst vernommen, daß sich viele verabschiedete Officiere des Vorrechts, die Uniform zu tragen anmaßen, ohne dazu befugt zu seyn, und durch diesen Mißbrauch nicht nur der Würde des allerhöchsten Königl. Dienstes zu nahe treten, sondern selbst die Vorrechte wohlgebender Officiere, welchen bey ihren Verabschiedungen die Distinction der Tragung einer Uniform, als eine Belohnung verliehen worden, beeinträchtigen; so haben Höchst dieselben zu Abstellung solchen Mißbrauchs, beschloffen, daß von sämtlichen verabschiedeten und zu Tragung der Uniform berechtigten Officieren ein genaues Verzeichniß angefertigt und unterhalten werden solle, und zu dem Ende festzusetzen geruhet, daß hinführo und zwar vom 1ten Febr. 1787. an, alle und jede von Dero Armee, mit oder ohne Gnadengehalt, verabschiedeten Officiere, welchen die Erlaubniß, lebenslänglich die Uniform zu tragen, in Gnaden nachgelassen werden mögte, ohne Unterschied ihres Ranges, verbunden seyn sollen, Höchstbero jedesmaligen General-Adjutanten diese erhaltene Erlaubniß schriftlich anzuzeigen, und sowohl durch Weylegung der besalsi-

gen allerhöchsten Cabinets Ordre, als auch durch Veybringung gültiger, von den Chefs, Commandeurs und Auditeurs ihrer respectiven Regimenter oder Bataillons, unterschriebener und mit dem Regiments- oder Bataillons-Siegel bekräftigter Urteste, dergestalt zu erweisen, daß aus letztern Tag und Jahr, wann sie Officiere geworden, und die Zeit, da sie den Abschied erhalten, wie auch, ob sie solche Zeit hindurch ununterbrochen gebietet, oder während derselben verabschiedet gewesen, und aus neue in Höchstbero Kriege-Dienste getreten sind, genau zu ersehen sey. Höchst dieselben lassen daher solches zu jedermanns Wissenschaft und Achtung öffentlich bekannt machen, und befehlen hierdurch so ernstlich als gnädig, daß sich nicht nur jeder künfftig verabschiedete Officier, welchem die Erlaubniß zu Tragung der Uniform bewilliget worden, nach dieser Anordnung allergehorfamst richte, sondern daß auch jedes Regiment oder Bataillon bey Ausstellung vorerwehnter Urteste, allemahl nach Wahrheit, Ehre und Pflicht verfare.

Damit aber auch jeder mit dieser Distinction bis hieber schon dimittirte Officier, durch eine genaue und allgemeine Verzeichnung aller und jeder derselben, Sr. Königl. Majestät namentlich bekannt werden

möge; So haben Höchstbieselben gleichmäßig zu befehlen geruhet, daß ein jeglicher mit der Erlaubniß zu Tragung der Uniform, aus Dero Krieges-Diensten bereits erlassene Officier, bey Dero Obristen und General-Adjutanten von Hanstein sich sofort auf vorgedachte Weise melde, unter der Verwarnung, daß jeder, welcher dieser Allerhöchsten Verfügung bis zum 1ten May 1787. nachzukommen versäumen wird, eben dadurch des Vorrechts zu Tragung der Uniform, verlustig erklärt seyn solle; zu welchem Ende Seine Königliche Majestät solches durch die Zeitungen, jedermann, welchen es angehet, bekannt machen zu lassen, in Gnaden befohlen haben. Sign. Berlin den 1. Febr. 1787.

II Warnungs-Anzeige.

Hierdurch wird zur Warnung bekannt gemacht, daß zwey Unterthanen des Amts Hausberge wegen begangener Diebereyen, der eine mit anderthalbjähriger Zuchthaus-Arbeit und ganzen Willkommen und Abschied, der andere hingegen mit vier Wöchentlicher Zuchthausarbeit mit halben Willkommen und Abschied bestrafet worden sind. Sign. Minden den 6. Febr. 1787.

Am statt und von wegen r.
v. Arnim.

Minden. Der Bürgerschaft wird hiemit bey Straffe doppelter Ersehung verboten, von Soldaten, oder deren Frauen, ohne Vorwissen der Herren Compagnie-Chefs nichts zu kaufen.

Magistratus hieselbst.*

III Citaciones Edictales.

Demnach die hiesigen hochlöblichen Landes Collegia uns Unterschriebenen die Theilung der Gemeinheiten im Amte Hausberge aufgetragen haben; so werden hiemit alle diejenigen welche irgend etwige dingliche Rechte, Ansprüche und Forderungen die zur Theilung stehende im Amte Haus-

berge und zwar in den Reichspielen Menighäffe und Wolmerdingen belegene sogenannte Werster und Scheider-Marck haben, sie bestehen nun in Hude, Weide, Pflanzung, Mast, Deputatholze, oder irgend einem andern Grunde und Gemeinschaftsrechte, hierdurch citirt und vorgeladen, sich in Termino den 10ten May a. c. in dem Hause des Contributions Sammlers Sundermeyer in Sundern vor der Commission in Person zu stellen, ihre Rechte und Ansprüche an der gedachten Werster und Scheider-Marck anzugeben, und die darüber in Händen habenden Brieffschaften mit zur Stelle zu bringen; im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß zwar eines jeden Rechte, so weit sie aus den Acten hervor gehen, beachtet, und mit den sich Meldenden die Theilung der gedachten Marken allein verhandelt; diejenigen aber, welche sich mit ihren dinglichen Rechten und Ansprüchen an gedachte Marken in dem angefügten Termin gar nicht melden, noch solche gebürend angeben werden, damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Sollten auch unter den Interessenten einige vorhanden seyn, die für sich, rechtlicher Art nach, nichts beschließen können, als Besitzer von Fidei commiss und Lehngütern welche keine successions fähige Erben haben, imgleichen Erbmeier, Erbpächter und Eigenbehörige; so wird den Lehnsherren, Agnaten, Patronen, Gutts- und Eigenthumsherren aufgegeben, deren Rechte in dem obenbezielten general Liquidations Termin wahrzunehmen, widrigenfalls auch die Lehnsherrn, Agnaten, Patronen, Grund- und Gntsherrn zu erwarten haben, daß sie mit ihren etwanigen Widersprüchen und Einwendungen nicht weiter gehöret, sondern dergestalt betrachtet werden sollen, als ob sie mit demjenigen, was ihre Vasallen, Agnaten, Erbmeier, Erbpächter und Eigenbehörige wegen der Theilung der Wer-

ster und Scheider: Marck verhandeln und beschließen werden, zufrieden seyn, und als rechtshändig genehmigen wollen.

Sig. Minden am 14ten Januar 1787.
Königl. Preuss. zu Theilung der Gemein-
heiten im Amte Hausberge verordneter
Regierungsrath, und Krieges- und
Dom- Cammer- Assessor.
Voss. Hoffbauer.

Amt Reiteberg. Am 6ten
Merz cur. soll wider die zusammen berufe-
nen Creditores des Coloni Wögeding zu
Mehnen einer Abweisungs- und Erstigkeits-
Sentenz publiciret werden; zu deren Anhö-
rung Creditores hierdurch verabladet wer-
den.

Amt Sparenberg Schildesche
Es ist hieselbst eine ledige Frauensperson
mit Nahmen Angela Berendes, gebürtig
aus Kleineberg Hochstifts Paderborn ohne
Testament verstorben, und darauf von den
Geschwistern Anne Margrethe Christine und
Cathrine Berendes als nächste Intestat-
Erben im 2ten Grade die Verlassenschaft in
Anspruch genommen. Da nun aber nicht
vollkommen gewiß ist, ob nicht noch an-
dere Erben vorhanden; so werden alle die-
jenigen, welche an die Verlassenschaft der
Angela Berendes ein Erbrecht zu haben
vermeinen hiedurch ein vor allemal mit dem
Bedeutenden auf den 18ten April an das Ge-
richtshaus zu Dielesfeld verabladet, daß beym
Ausbleiben die Abweisung erfolget, und
benannten 3 Geschwistern als nächste In-
testat-Erben der Nachlaß der Angela Be-
rendes übereignet werde.

Tecklenburg. Weyn die näch-
sten Erben des Bürgers Christopher Naß
in Tecklenburg sich seiner Nachlassenschaft
entsagt; ist auf Andringen eines mit 109
rthlr. auf dessen Immobilien ingrosfirten
Creditoris nach Vorschrift der Proz. Ord.
von Hochblbl. Regierung der Concurß er-
dfnet, und werden die unbekannte Gläu-

biger ernannten Christopher Naß hiermit
bei Strafe ewigen Stillschweigens verab-
ladet, in den für den 1ten 2ten und 3ten
auf Dienstag den 17ten April a. c. des
Morgens um 9 Uhr angeetzten Termino
vor dem Untergeschriebenen als ernannten
Commissario ihre Forderungen anzugeben
und rechtl. zu bewahrheiten, welchem nächst
dieselben weitere rechtliche Verfügung! ge-
wärtig seyn können.

Vigore Commiss. Mettingh.

Nachdem auf Andringen verschiedener
Gläubiger der Majorin Langrehr ge-
bohrnen von Grothaus zum Erietenstein,
über deren im hiesigen Amte Wittlage und
Kirchspiele Warthausen belegene adeliche
Gut Erietenstein unterm 11ten November
verwichenen Jahrs General-Arrest vers-
hängt, demnächst aber von ihr Majorin
Langrehr die Zusammenberufung ihrer sämt-
lichen Gläubiger dahier nachgesucht und
auch erkannt worden: Als werden hiedurch
mit Vigorifirung des bereits angelegten
Arrestes, alle diejenigen, welche an ge-
dachtem adelichen Gute Erietenstein, samt
allen dazu gehdrigen Pertinenzien, Recht
und Gerechtigkeiten, aus irgend einem be-
ständigen Grunde eine Forderung oder An-
spruch haben oder zu haben vermeinen, bey
Strafe eines ewigen Stillschweigens ver-
abladet, um selbige in dem, zu dem Ende
angeetzten ersten Termine, nemlich am
Sonabend den 10ten Merz a. c. bey hie-
siger Hochfürstlicher Canzley ad Protocol-
lum anzuzeigen, und mit den erforderlichen
Beweisen zu belegen, auch die Zinsen und
Rückstände ordentlich zu liquidiren, des
Endes einen Procuratorem ad Acta zu con-
stituiren; sonst zu gewärtigen, daß ihnen
ex officio jemand auf ihre Kosten angezett
werden solle. Decretum in Consilio, De-
nabrück den 3ten Februar 1787:

Hochfürstl. Dönaßbrücksche zur Land und
Justiz-Canzley verordnete Vice-Canzler,
Vice-Director und Rätbe

J. C. Gruner, F. W. Dyckhoff.

IV Sachen, zu verkaufen.

Wir Friedrich Wilhelm. r. r.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach in Termino den 22ten Merz a. c. nur 60 rthl. für den vor Hausberge am Berge belegenen, von dem verstorbenen Controllieur Jacob angelegten Weinberg, bestehend überhaupt ohngefähr aus 2 Morgen Bergland, wovon ein halber Morgen zum Weinberg aptirt, und der ganze Grund und Boden auf 15 rthlr. die darauf befindlichen Weinstöcke, so wie deren Zustand lezo beschaffen, auf 134 rthl. 7 gr. 4 pf. das darauferbauete Haus, Keller, Küche, Stallung und Weinpresse aber zu 130 rthl. in Summa auf 279 rthlr. 7 gr. 4 pf. gerichtlich tariret, geboten worden, deshalb also Behuf der Jacobschen Gläubiger und der Erben öffentlich anderweit verkauft werden soll, und dazu ein Termin auf hiesiger Regierung vor dem Auscultator Nieman auf den 12ten Merz 87. angesetzt worden: Als werden alle diejenigen welche dieses Grundstück zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert, in dem angeetzten Termine sich zu melden, und ihr Geboth abzugeben; wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Verkauf des Licitations-Termins etwa noch eintommende Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Uebrigens dient zur Nachricht, daß von dem Fundo weiter nichts als jährlich 8 gr. an die Hausberger Cämmerey bezahlt werden müsse; ferner, daß von dem Hausberger Magistrat behauptet werde, daß das Haus, wann es abgebrochen würde, wieder in Hausberge errichtet werden müsse, und können die speciellen Taxen in der Regierungs-Registratur inspicirt werden. Unrkundlich ist dieses Subhastations-Patent allhier bey Unserer Regierung und zu Hinteln angeschlagen, und den hiesigen Intelligenz-Blättern zu 4 malen eingerückt worden. So geschehen Minden am 21ten Novb. 1786.

Minden. Leipziger Weibohnen

20 Pf. 1 Rthlr. Bamberger Schwetischen
18 Pf. 1 Rthlr. Franckfurter Spelzmehl
12 Pf. 1 Rthlr. Nürnberger Griesmehl
9 Pf. 1 Rthlr. Schweizer Käse das Pf.
8 Mgr. sind frisch angekommen und zu haben bey J. B. Hemmerde.

Amt Limberg. Es wird hies

durch öffentlich beandt gemacht, daß die auf der Oldendorffer Maaß, bey der Nagelschen Wiese, belegene Wiese, welche ehedem die Niemanns Erben, darauf Colonus Elamor Heinrich Clausing, demnachst der Herr Receptor Reddermeyer, in Besitz gehabt, und Lastenfrey zu 180 Rthlr. taxiret am 23. Merz 87. öffentlich meistbietend zu Oldendorff an der Gerichtsstube verkauft werden soll; Lusttragende Käufer haben sich daselbst einzufinden und gegen den besten Gebot den Zuschlag zu erwarten.

Lübbecke. Da über das Vermögen des Coloni Johann Heinrich Mühlmann

in Levern der Concurß eröffnet, und die Subhastation dessen freyen Stette sub Nr. 84. daselbst verordnet und erkandt worden; so wird gedachtes Colonat nach der durch beeidete Sachverständige aufgenommenen Taxe nach folgenden Zubebrungen öffentlich zum Verkauf ausgeboten: 1) das Wohnhaus zu 279 rthlr. 29 gr. 2) der Garten bey Storcks Hause, aus 8 Stücken bestehend, wovon 2 Stück mit Rübesaamen bestellet, die übrigen aber unbesaamet liegen, zu 153 rthlr. 3) ein Kamp hinter Storcks Hause von 6 Stücken welche sämtlich mit Rollen bestellet, und 2 und ein halbes Schfl. Saat Lücker Maaß halten sollen, zu 93 rthl. 4) die Wiese zu 75 rthlr. 5) der Kamp bey der Ebelage von zwey Stücken und zwey Schfl. Saat zu 60 rthlr. 6) ein kleiner Garten oberhalb dem Hause mit einem Stanket umgeben, nebst denen darin stehenden 10 jungen Bäumen zu 16 rthlr.

und haften auf diesen Grundstücken an beständigen Lasten Monatlich 10 ggr. Contribution und 2 mgr. jährlicher Zins - Abgabe an die Probstei Levern. Alle diejenigen welche dieses Colonat anzukaufen gewilliget, und anzutreten und zu bezahlen vermögend sind, werden aufgefordert, in denen angezeigten Licitationsterminen den 28ten Febr. den 28ten Martii und den 26ten April d. J. entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte auf hiesigem Rathhause Morgens 10 Uhr ihren Both zu Protokoll zu geben, und auf das im letztern peremptorischen Termine erfolgende annehmlichste Erbiethen der Adjudication zu gewärtigen. Kauflustigen wird dabey bekannt gemacht, daß auf die nach Verlauf des letztern Licitations-Termins etwa einkommenden Offerten nicht weiter geachtet werden könne, und jedem frei stehe, die aufgenommenen Specialtaxen von denen Wohlmannschen Grundstücken vor Eintritt des letzten Termins bey unterschiedenem Commissario einzusehen.

Sig. Lübecke am 11. Januar 1787.

Biogore Commissionis.

Consbruch.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen. 2c.

Fügen männiglichem hiedurch zu wissen: Wasmassen die im Dorfe Thunne belegene Wohnung der Witwe Pöding nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht und, nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 544 Fl. Holl. gewürdiget worden; wie solches aus der in der Tecklenburg-Lingenschen Registratur und bey dem Mindenschen Adreßcomtoir befindlichen Taxations-Schein mit mehrerem zu sehen ist.

Wenn nun die darauf versicherte Sophia Wylarts um die Subhastation dieser Wohnung allerunterthänigst angehalten, Wir auch diesem Gesuch Statt gegeben haben; so subhastiren und stellen Wir zu jedermans feilen Kauf, gedachte Pödings Wohnung

nebst allen derselben Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehreren beschrieben, mit der taxirten Summe der 544 fl. holl. citiren und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten, diese Wohnung mit Zubehör zu erkaufen, auf den auf hiesiger Regierungs-Audienz vor Unserm Regier. Rath Warendorf angezeigten Termin den 27. Merz 1787. daß dieselben sodann erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewärtigen sollen, daß im gedachten Termine diese Wohnung dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals niemand mit einem weiteren Geboth gehört werden soll. Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an oftgedachte Pödings-Wohnung ein dingliches Recht ex quocunque Capite zu haben vermeinen, hierdurch sub präjudicio verabladet, solches a dato binnen 9 Wochen präklusivischer Frist und spätestens in Termine den 27ten Merz 1787. ad Acta anzugeben und zu liquidiren, auch demnachst gedachten Tages auf hiesiger Regr. Audienz bey den vorerannten Deputatum ihre Rechte und Ansprüche rechtl. Art nach zu verifiziren auch in casu insufficientia mit denen neben Creditoren super prioritare ad Protocolum zu verfahren und demnachst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urteil zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche ihre Forderungen und Ansprüche in präfixo Termine liquidationis nicht abgegeben, oder wenn gleich solches geschehen, selbige nicht gehörig justificiret, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen an die Wohnung präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer derselben als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilet wird, auferlegt werden soll. Uhrföndlich 2c. Gegeben, Lingen den 28ten Dec. 1786.

An statt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preußen 2c. 2c.

Wöller.

Zecklenburg. Nach eröffneten Concurs über des Bürger's in Zecklenburg Christophers Nass Vermögen werden seine von den geschwornen Taxatoren zu 190 Rth. 16 Ggr. 6 Pf. gewürdigte liegende Grundstücke: 1) Das unweit des Rathhauses gelegene Wohnhaus nebst dem kleinen Hofraum, auch 3 Begräbnißstellen und der Gerechtigkeit zum Lensingschen Brunnen. 2) Der ungefehr 1 und 1 Viertel Schfl. Saat große Pachtfreye zwischen Daleweg und Hünemeiers Garten gelegene Garte bey Zecklenburg, hiermit zum feilen öffentlichen Kauf gestellt, und steht zum Aufgeböth vor dem Untergeschriebenen der Licitationstermin auf Freytag den 20. Apr. a. c. des Morgens um 9 Uhr an, in welchem demnach Kauflustige ihren Both eröffnen und den Kauf schließen wollen. Nach Ablauf dieses Termins wird kein weiteres Aufgeböth zugelassen werden.

Bigore Commissionis. Mettingh.

V Sachen, so zu verpachten.

Minden. Vor dem Simeons Thore auf dem alten Graben gelegen, ist ein Garte zu vermietthen. Liebhaber können sich dieserhalb bey dem Kaufmann Herrn Joh. Georg Harten melden.

Schöttmar. Dem Publico wird hieburch bekannt gemacht, daß ein gewisser Lipp. Meyer im Amte Schöttmar gewilliget ist, seinen freyen Hof von diesen Osiern 1787. an gerechnet, auf 12 nach einander folgende Jahre zu verpachten. Liebhaber können sich desfalls in Zeit von 4 Wochen gefälligst bey dem Herrn Commerciant Wöhmer für dem Rasenbaume Amtes Heepen melden, die näheren Conditiones erfahren und den Anschlag einsehen. Es gehören zu diesem Hofe 5 Fuder Saat

Land, 6 gute Fisch-Teiche, Wiesen, und sonstige zur Wirthschaft dienliche Vertinnenzien ic.

VI Gelder, so auszuleihen.

Minden. Ein Domainen-Capital von 50 rthlr. in Münze ist gegen 5 proCent Zinsbar zu belegen. Wer solches anzuleihen Lust hat, kann sich bey der Königl. Krieger- und Dainen-Cammer melden, jedoch muß sichere Hypothek nachgewiesen werden.

VII Avertiffements.

Minden. Herr J. C. Götte aus Cassel gebürtig ist gesonnen sich hier als ein geschickter Uhrmacher zu etabliren. Er hat sich 10 Jahre lang in Paris aufgehalten und daselbst in seiner Kunst perfectioirt; verfertigt alle Sorten von Uhren, nemlich: Repetier- Silinder- und große flache Mode-Uhren von Gold, Silber und Lombach nach dem neuesten Geschmack; reparirt auch dergleichen Uhren auf die beste Art in den billigsten Preisen; verspricht sich geneigten Zuspruch und logirt vorzeht aufm Kampe bey dem Schuwachermeister Haupt.

Minden. Auf einem großen Adelichen-Guthe im Fürstenthum Minden wird ein junger Mensch jetzt gleich verlangt, der gut schreiben und rechnen kan, auch die Land-Wirthschaft zu erlernen Lust hat. Der Postsecretair Herr Kottenkamp zu Minden weist das Adelige-Guth an.

VIII Notifications.

Minden. Der Colonus Reinhardus Christiani in Hahlen hat von des Schuster Ahrens Ländereyen einen Acker Landes um den Berenskämpen belegen so mit 6 Himpen Zinsgerste an die Marienkirche und 6 mgr. Landsebat beschwert zu 80 rthlr. in Golde angekauft.

Unterricht für den Landmann die Baumzucht betreffend.

Fortsetzung.

I.
Dem Ueberflusse der Nahrung, wovon die Bäume ein unnützes Holz treiben, und keine Früchte ansetzen, wehrt man ab, indem man die Weichheit des Bodens auf die oben beschriebene Art mäsiget; hierzu dienet auch das sogenannte Schreyfen. Man ritzt nämlich mit der Spitze eines subtilen Messers den Baum in der Rinde, von den Zweigen an bis auf den Boden, entweder gerade oder schlangenweise; dieser Riß muß auf der Abend- oder Mitternachtsseite gemacht werden. Man muß auch nicht bis aufs Holz durchschneiden, sondern nur in die Rinde. Die Zeit ist im Februar und März.

3. und 4.

Die große Feuchtigkeit des Erdreichs, worinnen die Bäume, stehen, oder ein Fehler an den Wurzeln, verursacht Moos und Schimmel. Man darf nur die Bäume reinigen, und dem Saftte einen freyen Umlauf verschaffen, so wird sich dieses Uebel ungleich seltner zutragen.

Man kann auch die Bäume 2 bis 3 Schuhe um den Stamm umgraben, und von Zeit zu Zeit eine Lage Mist hinein thun, oder die Erde gegen den Winter vom Fuße des Baums hinweg räumen, und im Frühlinge mit langem Stroh vermischet wieder hinzu legen; oder Mistlacke daran schütten. Ein sehr gutes Mittel ist folgendes: Man lasse im Februar die Erde auf 3 Zolle tief bis auf 3 Schuhe um den Baum aufhacken, und im November diese Erde mit zusammen gerechtem Laube oder gutem Dünger bedecken: das Laub wird mit etwas Erde

überschüttet, daß es sich verzehre, und vom Winde nicht weggeführt werde.

Wenn die Bäume zu einiger Stärke gelanget sind, so ist oft das Erdreich nicht im Stande, ihre Wurzeln hinreichend zu ernähren. Man mache daher im November oder April des zehnten oder zwölften Jahres eines Baumes rings um denselben 4 Schuhe vom Stamme eine Grube 3 bis 4 Schuhe breit, und 1 und einen halben Schuhe tief, verbessere das Erdreich nach der oben vorgeschriebenen Art, wie der Boden vor dem Baumpflanzen zubereiten gelehret worden, und fülle alsdann den Graben wiederum zu *).

Für die Wurzeln muß man hierbey Sorge tragen, ist man aber genöthiget, einige derselben abzuschneiden, so darf man sich deswegen kein Bedenken machen, nur muß man sie schief abschneiden, und sie nicht zerspalten.

Das Moos setzt sich gemeinlich auf einer Rinde an, welche hart, trocken, rauh und uneben ist. Eine solche Rinde verhindert die Ausdünstung und die freye Bewegung des Nahrungssaftes in den Bäumen. Schilt dieselbe im März und April sowohl an dem Stamme als an den Aesten, die ein wenig groß sind, ohne Bedenken ab, und ritzt auch zugleich ungefähr an dem sechsten Theile des Baumes, die unter der äuffern liegende grüne Rinde sowohl am Stamme als an den Aesten auf. Dieses letztere muß jedoch nur leicht geschehen, damit die innere feine Rinde, welche unter der grünen liegt, und das Holz bedeckt, auf keine Weise verletzt werde. Dieses wird

*) Dies ist sehr nöthig zu beobachten, daß der Dung niemals bloß auf die Wurzeln, oder ganz nahe an den Stamme komme, und diese Stellen berühren könne: sondern es muß zwischen Dung und Wurzeln und Stamm noch Erde seyn, oder aufgetragen werden.

den Baum von dem größten Theile des Mooſes befreien, und bleibt ja noch etwas an den Aeſten übrig, ſo wird ſich ſolches nach und nach ſelbſt ablöſen *)

5.

Die ungleiche Vertheilung der Säſſte entſtehet von der unrechten Wartung und Beſchneidung, weſwegen man ſich nach den angegebenen Regeln zu richten hat.

6.

Iſt ein Baum aus angebobrner Krankheit einer beſondern Schwäche unterworfen, ſo iſt es am beſten den Baum ſogleich wegzunehmen, das Erdreich zu erneuern, und einen andern an ſeine Stelle zu ſetzen.

7.

Aus den Beſchädigungen, aus dem Wegſchneiden großer Aeſte, ohne die Wunde zu bedecken, aus dem Reiben der Pferde, u. ſ. w. entſpringt hauptſächlich der Krebs, die Rinde vertieft ſich an dem Orte, und wächſt gleichfalls an dem Holze an, heyde verlieren auch ihre natürliche Farbe. Dieſe kranken Theile muß man zu der Zeit des vollen Saſſtes, wenn die Bäume alle Blätter haben, mit einem guten Gartenmeſſer oder Meiſſel bis auf das friſche grüne Holz wohl ausſchneiden, und die Wunde mit Pfropfſehm verbinden. Nach einem oder zwey Jahren nimmt man das Pflaſter im April hinweg, muß aber die Wunde, wenn ſie nicht genug geſchloſſen iſt, reinigen, und von neuem verbinden. Iſt ſie mehrentheils zugeſchloſſen, ſo überläßt man ihre vollkommene Ausheilung dem Nahrungſaſte. Findet man noch einige Theile im gerinſten Beſchädiget, ſo ſchneidet man ſolche auf das

neue aus. Iſt das Uebel bereits zu tief in das Holz gedrungen, ſo ſchneidet man die Rinde bis auf das Leben weg, von dem Holze aber nur das verborbenſte, weiſ man ſonſt den Baum zerbrechen könnte; allein das Uebel wird ſolchergeſtalt auch nur unvollkommen geheilt.

Aus dem Krebſe, wenn er nicht curirt, oder nur obenhin gewartet wird, entſtehen die Knorren oder Knoten an Stamm und Aeſten, ſo man ebenſalls an ſtarken Stämmen nach der Thranenzeit rein ausſchneidet, an Aeſten aber in friſchen Holze abnimmt, und wohl verbindet. Die Aeſte ſchneidet man am liebſten ganz weg. Die vernachläſſigten Knorren veranlaſſen die Miſſel, welche faſt allemal eine Schwachheit und Schwindsucht der Bäume nebst ihrem baldigen Untergange ankündigt. Iſt das Uebel nicht alt, ſo kann man es zugleich mit den Knorren heilen.

8.

Wie den üblen Folgen eines unregelmäßigen Schnitts vorzubauen ſey, hat man in den Vorſchriften, ſo für jede Art der Bäume dieſerhalb gegeben worden, deutſich gezeigt.

9.

Die Schößlinge aus den Wurzeln und am Stamme in der Erde ſind ein Uebel, von welchem man den Baum jährlich befreien muß. Man hebt zu dem Ende im April die Erde vom Baume ab, ſchneidet die Sprößlinge hart am Stamme weg, und bedeckt den Baum hierauf wieder mit Erde. **)

*) Eine ſehr zur Ausübung zu empfehlenden Methode.

**) Bekannte Regel, die aber nicht überall befolgt wird; daher ich ihre allgemeine Beſorgung empfehle.

d. H.

d. H.

(Die Fortſetzung künftighin.)

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 10. Montags den 5. Merz 1787.

I Citationes Edictales.

Amte Reineberg. Alle und jede, welche an die olim Wösch Stette Nr. 28. in Quernheim und ibren vormaligen Besizer Cord Henrich Wösch Spruch und Forderung haben, es sey aus welchem Grunde es wolle, werden hierdurch auf Verlangen des jetzigen Käufers und Eigenthümers besagter Stette Claus Henrich Everdmeyer verabladet, binnen 9 Wochen und in dem ein für allemal bezielten Termino den 9ten May ihre Ansprüche an hiesiger Amtstube anzugeben und sie gebührend zu bescheinigen, wiedrigenfalls sie nachher nicht weiter gehdret, vielmehr damit von der gedachten Wösch Stette abgewiesen werden sollen.

Amte Enger. Es ist über das Vermögen des verstorbenen Heuerlings Caspar Biermann in Sieckmanns Kotten zu Oldinghausen durch das Decret vom 18. Jan. der Concurs eröffnet; daher alle und jede Gläubiger des Biermann hiemit edictaliter verabladet werden, in Zeit von sechs Wochen, und spätestens in Termino den 21. Merz 1787. Morgens 9 Uhr auf hiesigem Gerichtshause zu erscheinen, ihre Anforderungen zu Protocoll anzumelden, die Beweismittel über deren Richtigkeit anzu-

zeigen, so wie schriftliche Nachrichten gleich mit zur Stelle zu bringen; unter Verwarnung, daß diejenigen, welche in dem bestimmten Termine sich nicht gemeldet, mit ihren Ansprüchen an die Concurssmasse auf immer abgewiesen, und ihnen gegen die übrigen sich gemeldeten Creditoren ein ewig Stillschweigen auferlegt werden soll.

Amte Limberg. Der nun verstorbene Kaufmann Meyersiel zu Oldendorf, hat unter den 16ten Juny a. pr. bey hiesigem Amte ein Testament deponiret, zu dessen Eröffnung auf den 23. Merz c. Terminus bezielet, so hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Amte Limberg. Der Johann Friedrich Clostermeyer, Besizer der freyen Schregers Stette Nr. 41. Banersch. Holzhäuser hat angezeigt, daß von dem Leizüchter Anton Christian Schreger, mehrere ihm unbekante Schulden contrahiret, und darauf angetragen, daß um den Schuldenstand auf eine bestimmte Weise zu eruiren, die Gläubiger der Schregers Stette mögten convociret werden. Es werden deshalb alle und jede die an der Schregers Stette, irgend etwas zu fordern, aufgefordert, ihre Anforderungen binnen 9 Wochen und zuletzt am 23. Merz zu Oldendorff an der See

richtsstube anzugeben, zu bescheinigen, und dafern sie sich zu solcher Bescheinigung auf schriftliche Nachrichten, beziehen wollen, diese des Tages bezubringen. Im Ausbleibungsfall haben sie zu erwarten, daß sie der Forderungen verlustig erkläret werden. Denen Gläubigern, welche nicht persönlich erscheinen wollen, stehet frey, sich zur Angabe ihrer Forderungen an den Hn. Oberamtmann Nasse, auch Hn. Kammerfiscal Wetthake beyde zu Lübecke zu melden.

Lübecke. Wir Ritterschaft Burgemeister und Rath der Stadt Lübecke, fügen hiedurch jedermann zu wissen: daß über die Kaufgelder, welche für die ad instantiam der Reuterschen Vormundschaft subhastirte 3 drey viertel Scheffel Saatland des des hiesigen Bürger und Schmidt Joh. Jacob Wix, und für den auf Ansuchen des Kaufmann Caeser Müller in Minden verkauften Garten desselben angekommen, wegen mehrerer darauf versicherten Gläubiger, der liquidations Prozeß erkannt werden müssen. Von denen erst gedachten 3 drey viertel Scheffel Saatland liegen 3 Scheffel 1 Saat, vor der Weddelage, welche der Hr. Obereinnehmer Heitmann für 110 rthlr. erkanden hat, die übrigen drey viertel Scheffelsat in der Westerbahler-Masch, sind dem Schuhmacher Hagemann für 16 rthlr. zugeschlagen, und der dem Lohgärtner Erull. adjudicirte Garten, ist in der Landwehr bey der Kottenmühle belegen. Alle diejenigen Gläubiger des Schmidts Joh. Jacob Wix, welche an vorbemerkten verkauften Grundstücken, ein dingliches Recht und Anspruch zu haben glauben, werden daher hiemit edictaliter vorgeladen, in Termino Donnerstags den 12ten April dieses Jahres Morgens 8 Uhr entweder persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte ihre Forderungen auf hiesigem Rathhause zu Protokoll anzuzeigen, und deren Richtigkeit durch Beybringung der Docu-

mente, oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen, auch über die Erstigkeit zu verfahren und sich vernehmen zu lassen, mit der Verwarnung, daß die ausbleibenden Real-Prätendenten, mit ihren an die Grundstücke habenden Ansprüchen präcludiret und ihnen deshalb sowol gegen die Käufer als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilet wird, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Amt Sparenb. Schildbesche.

Da auf der Königlichen Racherbäumers Stätte in der Niederbauerschaft Jöllenbeck beyde Besitzer verstorben und 6 Kinder nachgelassen, mithin die angeordnete Vormünder zur Berichtigung des Vermögens um öffentliche Verabladung aller Creditoren angehalten; so werden hemit alle und jede, welche an dem Nachlaß der Eheleute Racherbäumers Anforderungen haben, hiewit ein für allemal auf den 12ten May nach Dielefeld ans Gerichtshaus zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche verabladet, mit dem Bedeuten, daß den Ausbleibenden ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Amt Brackwede. Es haben

Seiner Königlichen Majestät allerhöchstherrlich verordnet, daß zur Beförderung einer vorzunehmenden Vererbpachtung der Sparenbergischen Environs, zuförderst alle etwaige real-Prätendenten edictaliter verabladet und nach dem Befund ihrer Ansprüche abgefunden werden sollen. Diefierhalb werden hiedurch alle und jede Interessenten, welche ein Pflanz-Hütungs-Plaggen-Matts oder sonstiges Recht an folgenden zum Königlichen Schlosse Sparenberg gehörigen Environs, nemlich 1) an dem Thier-Garten, 2) an dem Plaz hinter dem Sparenberge nebst dem Drill-Plaz, 3) vor Hülseweben Hause, 4) an der Egge, 5) dem Plaz vor dem Freudenthal, 6) an dem Weinberge und der Schanze, 7) an den

Abriegen zwischen und neben diesen belegen kleinen Plätzen, Pflanzungen und Steinbrüchen, welche Environs zusammen 87 Morgen 96 Ruten Maas halten: zu haben vermeynen, edictaliter verabladet, sich binnen 3 Monaten und längstens am 3 Apr. 87. Morgens 11 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld entweder persönlich oder durch bevollmächtigte Justiz-Commissarios zu melden, ihre Ansprüche und prätentirte Besitzrechte deutlich anzugeben und zu beschreiben, die Beweismittel zu deren Begründung zu benennen und die dahin einschlagende schriftliche Nachrichten und Documente vorzulegen, widrigenfalls sie mit ihren etwaigen Ansprüchen an vorbezeichnete Königl. Domainen-Grundstücke, gänzlich präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Urkundlich soll diese Edictal-Citation sowohl in Bielefeld am Gerichts- und Rathshause und in Brackwede affigiret, als durch die Intelligenz-Blätter und Zeitungen bekannt gemacht werden.

II Sachen, zu verkaufen.

Amte Petershagen. Zu Befriedigung eines ingrosirten Gläubigers soll das alhier auf der Neustadt belegene Mohlmannsche olim Hersemannsche Haus Nr. 170. nebst dabey befindlichen Hofraum, Gasse, Planke, Kirchenstuhl und Grabstelle, welches alles durch geschworne Schätzer auf 119 Rthlr. 21 Gr. gewürdiat worden und wovon die gewöhnlichen Bürgerlasten geben in Terminis den 2. Apr. den 7. May und den 11. Jun. öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden. Kauflustige können sich also vor hiesiger Amtestube Morgens 9 Uhr einfinden. Zugleich müssen alle diejenigen so wegen Eigenthums, Dienstbarkeit Unterpfund oder sonst ein dingliches Recht an

diesem Hause haben, sich in einen der Termine melden, sonst Abweisung erwarten.

Herford. Dienstags den 13ten Merz und folgende Tage, jedesmal Nachmittags um 1 Uhr sollen in der Behausung des hiesigen Commandeurs Hn. Major von Schack verschiedene Effecten und Mobilien, bestehend in modernen Silbergeräthe, Montirungs- und Equipagestücken von vorzüglicher Schduheit, Betten, Linnen, Kupfer und sonstigen Hausgeräte, auch eine wohl conditionirte vierfüßige Kutsche, gegen baare Bezahlung in Preuß. Courant meistbietend verkauft werden.

Bielefeld. Die Erben des ohn längst verstorbenen Chyrurgi Schmackpfeffers, sind entschlossen, die ihnen angefallene Grundstücke, als 1) das an der breiten Straße Sub Nr. 490 belegene Wohnhaus von 2 Etagen, worin 3 Stuben 5 Kammern 1 Küche 2 kleine Keller und 2 Boden, so auf 780 rthlr. taxiret, und 2) den Garten an der Röhrteichs-Straße von 71 Schritt lang und 44 Schritt breit welcher zu 430 rthlr. angeschlagen, freywillig an den Meistbietenden theilungshalber verkaufen zu lassen. Es werden daher zu dem Termin auf den 5ten Febr. 2ten Merz und 2ten April 1787 angefehet, in welchen sich die lusttragende Käufer am Rathhause einfinden, ihren Voth eröffnen, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können.

III Sachen, so zu verpachten.

Minden. Es sollen die gemeinschaftlichen Fischerstädter Hude-Gründe auf 6 Jahr unter folgenden Bedingungen, daß a) dieselben nicht in Ackerland verwandelt werden, sondern Weideland bleiben, und die Locaria b) jährlich Martini in Courant bezahlet werden müssen, in Termino den 19. Merz c. in Zeit-Pacht aus-

gethan werden. Diese Grundstücke sind 1) ein Brink dieſſeits der Brüggenmans Mühle unterm Rampe ongefehr 1 und einen halben Morgen groß. 2) Ein Brink hinter Gevekohnten Rampe ongefehr 3 und einen halben Morgen groß, worüber des Winters ein Nothweg gehen ſoll. 3) Noch daſelbſt ein Revier von ongefehr anderthalb Morgen. 4) Noch daſelbſt ongefehr einen halben Morgen, wo der Fußſteig aufs Feld geht. 5) Die ſogenannte Trift ohne den Fahrweg, welcher vom Pächter ungeſchmälert unterhalten werden muß, ongefehr 4 Morgen groß. 6) Ein Weg vom Rönemannſchen Werder zwiſchen Dieſelhorſt, und Eſchenbergs Hude-Theile. Es werden daher ſämtliche Pachtliebhabere citirt, alsdenn ſich Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhauſe zum Bieten einzufinden, indem der Meiſtbietende den Zuſchlag zu gewärtigen hat.

Uhlenburg. Da gewiſſer Umſtände halber die Pachtungs-Termin des adelichen Guths Schockemühle und Conductoron von der Hoheit Beeck weiter geſetzt werden müſſen; ſo dienet zur Nachricht, daß die Verpachtung vom Guth Schockemühle auf den 20. Merz a. c. und die Conductoron der Hoheit Beeck auf den 21. Merz feſtgeſetzt worden, und der des Gohfelders Kruges nebit der Gohfelders Schäferon auf den 22. Merz angeſetzt iſt.

IV Gelder, ſo auszuleihen.

Minden. Es ſind etliche hundert Thaler in Golde, gegen landübliche Zinſen und hinlängliche Sicherheit, zu verleihen. Wer ſolche vrlanget, kan ſich bey dem Herrn Criminal-Rath Nettesbuſch melden.

Olbendorff unterm Limberg.

Es ſind von der hieſigen Kirche 75 Rthl. in Golde gegen hinreichende Sicherheit und 5 prCent Zinſen zu verleihen, welche ſofort in Empfang genommen werden können.

V Avertiſſements.

Hierdurch wird zur Nachricht und Aſſertung bekannt gemacht, daß, da der zum Verkauf ausgetellete dem verſtorbenen Oberjägermeiſter v. Grappendorff zu drey viertel zugehörige Antheil der Quernheimer Mark, weſhalb Terminus licitationis auf den 22ten Merz 1787. anſtehet, weder als ein Pertinenz der v. Grappendorffſchen Güter Lübbecke und Schockemühle, noch als ein adeliches Guth anzusehen iſt, auch Perſonen bürgerlichen Standes auf den zum Verkauf ausgetellete Antheil der Quernheimer Mark mit licitiren können. Minden am 8ten Decbr. 1786.

Minden. Ein junger Menſch, welcher gut ſchreibt und rechnet, auch ſowohl Damen als Chapeaux frieſirt, und von ehrlichen Herkommen die beſten Zeugniſſe beybringen auch wenn es verlangt wird Caution ſtellen kann: wünſchet als Bedienter unterzukommen. Der Peruckensmacher Koſe gibt davon nähere Nachricht.

VI Notificationes.

Amt Reineberg. Claus Henrich Eversmeyer hat die freie in Quernheim belegene kleine Wdſch Stette ſub Nr. 28. von den biſherigen Beſigern erhandelt für 180 Rthl.

Colonus Dhrtmann aus Holſen hat ſeine Colonus Spradow Nr. 46. belegene olim Schröders Stette, an den Colonum Hölke daſelbſt verkauft für 900 Rthl. und es iſt darüber die gerichtliche Confirmation ertheilt.

Unterricht für den Landmann die Baumzucht betreffend.

Fortsetzung.

10.

Der Schaden, welchen der Hagel verursacht ist ein Unglück, dem menschliche Klugheit und Vermögen nicht ausweichen können.

11.

Ein starker Frost, ungleich ein gewaltiger Windstoß verursacht Spalte im Baume, wovon ein Auslauf der Säfte entsteht. Es trägt sich dieses auch an Bäumen zu, welche den Krebs oder andere beträchtliche Zufälle haben, wovon sie nicht vollkommen geheilet worden. Die Cur ist vielen Schwierigkeiten unterworfen, weil die eigentliche Ursache des Nebels in dem Innersten des Baums verborgen liegt. Am besten ist es also, einen solchen Baum wegzuschaffen, und mit einem andern zu ersetzen. Wider die scharfen kalten Reife bedeckt man die Bäume mit Matten und Rohre, Leinwand, groben Tuche, die mit Rollen versehen, und oben an der Mauer festgemacht sind, daß man sie aufziehen und niederlassen kann. Diese zieht man bey Nacht über die Bäume, und nimmt solche bey Tage, wenn es das Wetter erlaubt, wieder hinweg.

12.

Von vielen Dünsten, welche im Frühjahr aufsteigen, werden zuweilen die Sonnenstrahlen dicht zusammen gebracht, daß sie Blüten, Blätter und ganze Bäume versengen, welches man den Feuerbrand nennt. Hierwider ist kein Mittel, als daß ihr den Bäumen den nöthigen Raum gebet, und eine freye gesunde Lage ausücht, wo die Luft zwischen den Bäumen frey durchhin streichen, und die Dünste zertheilen kann.

13.

Ein anhaltender trockner Morgenwind, ohne darzwischen kommenden gelinden Re-

gen oder Morgenthau, verhindert die Ausdünstung, daher sich die ausdünstende Materie auf den Blättern verdickt, und vielerley Insekten herben lockt. Bey dergleichen Witterung mäßt ihr die Bäume von Zeit zu Zeit mit gemeinem Wasser besprengen, etliche Gefäße voll Wasser unter die Bäume setzen; auch die Zweige, welche stark angegriffen zu seyn scheinen, durch das Abwaschen mit einem wollenen Lappen von aller klebrichten Materie nach Möglichkeit reinigen. Das Besprengen muß aber früh geschehen, und die Sonne muß dabey nicht sehr heiß auf die Wand scheinen.

14.

Endlich sieht man die Untragbarkeit auch als einen Mangel des Baums an. Diese hat oft ihre Ursache darinnen, daß man Wintersorten von Aepfeln und Birnen auf dergleichen wilde Stämme pflanzet oder oculiret, und zu niedrigen Bäumen macht, welches sie nicht vertragen wollen. Verschiedene fremde hochstämmige Sorten wollen eine gewisse Zeit, Stärke und Größe erst erlangen haben, ehe sie tragbar werden, welche man erwarten muß. Kann die Ungebild es nicht so lange ansehen, so nimt man die Aeste ab, und pflanzet andere tragbare Sorten darauf, oder versuchet es einige Jahre mit dem Schutte oder guter Düngung.

Viertes Capitel,

von Insekten, welche den Obstbäumen schädlich sind.

Das schädliche Ungeziefer für die Obstbäume sind die Fahr- oder Rittmäuse, Ameisen, Maykäfer, Nagekäfer, Mehlthau, verschiedene Arten von Raupen, Schnecken, die Würmer, so sich in dem Holze unter der Rinde nähren, der große

Wurm der Lärche genannt, so den Baum an der Wurzel beschädiget. Deren Vertilgung ist in der nachfolgenden monatlichen Behandlung größtentheils angezeigt, den letztern ausgenommen. Es hat selbiger die Gestalt einer großen Made oder Raupe, und sucht sowohl seine Nahrung an den Wurzeln der Bäume, als auch in dem Grase. Dieses Ungeziefer schieht den Tag und die freie Luft, weswegen man nur den obern Theil der Wurzeln 3 Füsse weit umher von Zeit zu Zeit entblößen, das Gras aber möglichst rein von ihm erhalten darf.

Ein den Aepfelbäumen, besonders aber denjenigen, so auf wilde süße Stämme gepropfet sind, und vornehmlich der Reinette grüße schädliches Insekt, ist der Bastwurm, eine kleine glatte und bräunliche Raupe, die sich zwischen der Borke und dem Holze aufhält. Die Borke wird an solchen Bäumen schwarz und trocken, schrumpelt zusammen, und borstet auf, und an dem verwundeten Orte des Baums entsteht eine Fäulniß. Im April wird diese Raupe lebendig, verwandelt sich sodann in eine Puppe, woraus mit Ende des Maymonats ein Nachtschmetterling ausfliegt. Man muß im April dergleichen Wunden so weit wegschneiden, bis die Borke oder das Holz grün und lebendig wird, die Raupen dabey fleißig tödten, die Wunde aber mit einem Leige von Lehmen und Kuhmist zudecken.

Fünftes Capitel,

von der Beschaffenheit und Wartung
der verschiedenen Arten von
Obstbäumen.

Erster Abschnitt,

von Pflerschäumen.

Der Pflerschbaum, einer der angenehmsten und zärtlichsten, verlangt die genaueste Beobachtung und Wartung. Wer einen großen Garten und folglich Platz hat, um diese Früchte selbst aus den Samen zu ziehen, der kann, sonder Zweifel, manche gute Sorten erhalten, welche für unser Klima besser taugen, als diejenigen, so man aus wärmern Ländern zu uns bringt. Es werden viele darunter untauglich seyn, jedoch einige wenige gute Sorten belohnen die Mühe der Erziehung reichlich. Will man nun die Steine dieser Früchte stecken, so lasse man die Früchte von guten Sorten so lange am Baume, bis sie abfallen, da dann der Kern zum Pflanzen besser taugen wird.

Die besten Sorten zum Säen aber sind diejenigen, welche ein dichtes Fleisch haben, das am Steine hängen bleibt, welche zeitig reifen, und einen angenehmen wenigen Saft führen. Die Steine davon werden im Herbst in ein Beet von leichter, trockener Erde ungefähr 4 Zoll tief und eben so weit auseinander eingelegt.

Im Winter muß man das Beet bedecken, um sie vor der Kälte zu verwahren, wenn sie aufgegangen, jätten, und in Trockenheit begießen.

Im zweyten Frühjahre hebt man sie sorgfältig aus, daß ihre zarte Wurzeln keinen Schaden leiden, und versetzt sie in eine Baumschule reihenweise, jede Reihe 3 Schuhe, und die Pflanzen jeder Reihe 18 Zolle auseinander, wobey etwas Laub auf den Boden um die Wurzeln gelegt werden kann, damit er nicht zu stark trockne. Ist der Frühling sehr trocken, so müssen sie wöchentlich einmal ein wenig begossen werden, bis sie Wurzeln geschlagen haben. Nachher hat man sie vom Unkraute beständig

rein zu halten, und den Boden zwischen den Reiben alle Frühlinge durch Umgraben aufzulockern.

In dieser Baumschule können sie 2 bis 3 Jahre bleiben, nachgehends müssen sie dahin versetzt werden, wo sie bleiben und Früchte tragen sollen, wobey nach einer andern Ortes gegebenen Anweisung verfahren wird. So lange bis man siehet, was sie für Früchte bringen, werden diese Bäume an keine Wände, sondern einzeln in die Felder des Ruchengartens gesetzt. Haben sie Früchte gebracht, so kann man bald von ihrer Güte urtheilen, und diejenigen, so die Erhaltung nicht verdienen, leicht ausrotten, die guten aber fortpflanzen, indem man sie auf andere Stämme oculirt.

Zum Oculiren muß man mit jungen Stämmen von der Muschel- und weißen Birnpläume, die geschwind und stark treiben, aber nicht so lange dauern, der Hasferpflaumen, gelben Spillinge, Rosspflaumen und sogenannten Türkeln, imgleichen von Mandeln, welche aber nur in sehr warmen und trocknen Boden gut fortkommen, wie auch für einige Sorten Pfirschen, so auf den Pflaumenstämmen nicht wachsen, mit Stämmen von Abrikosen versehen seyn.

Zum Oculiren der Violette und Scheureuse sind die Ableger oder aus Kernen gezogenen Stämme von der St. Julianspläume am zuträglichsten. Die Mandelkerne, so man zu jungen Stämmen legen will, müssen von demselbigen Jahre, und keine bittern Mandeln seyn.

An Orten, wo die Mandeln keine Art zu wachsen haben, bedienet man sich lieber der obgedachten Pflaumenstämme. Man kann die Stämmchen, worauf man oculiren will, sogleich an das Spalier setzen,

*) Da auch dies nur wenige befolgen, so erinnere ich es, allgemein zu thun. d. S.

und wenn sie angewachsen sind, darauf oculiren; bey dieser Methode fährt man allezeit sicherer, als bey der Verpflanzung eines oculirten Stammes.

Man erwählet Oculirreiser von gesunden Bäumen, welche insgemein viel und wohlgeschmeckende Früchte getragen, und von Bäumen, welche schon lange gewachsen sind. Auch wähle man niemals die frechsten und stärksten Triebe, sondern solche, deren Knospen dicht bey einander wachsen. Die Augen von diesen Reisern werden im folgenden Jahre zwar nicht so stark treiben, sind aber geschickter, Früchte zu tragen. Die Reiser sollen allezeit entweder des Morgens oder des Abends, oder an einem trübden Tage von den Bäumen genommen werden, weil sie bey heißem Sonnenscheine zu sehr ausdünsten, daß den Knospen der Saft entgeht. Je eher man sie auch brauchet, nachdem sie vom Baume geschnitten werden, desto besser kommen dieselben fort. Auch ist das Ablactiren und Ablesen der Aeste von guten Sorten Pfirschen vorzüglich wegen des guten Erfolgs zu empfehlen.

Die beste Erde zu den Pfirschenbäumen ist diejenige, so man von einer Wiese nimmt, welche weder zu naß noch zu trocken, oder auch zu starr ist. Denn die Pfirschen lieben einen lockern, mehr hitzigen als kalten Boden, in feuchtem fetten Boden aber treiben sie mehr in das Wasserholz, welche sie verhindert, wohlgeschmeckende Früchte anzusetzen. Die vorher beschriebene Erde gräbt man an der Oberfläche des Bodens ungefähr 10 Zoll tief auf, so daß man den Rasen mitnimmt. Man wirfft solche ein Jahr vor dem Gebrauche auf Haufen zusammen und wendet sie oft, daß der Rasen verfault, und die Erdoberfläch zerdrückt werden. *)

Mit Anfange des Septembers bringt man

sie in den Garten; und macht die Rabatten daraus. Diese muß man so viel über die Oberfläche erhöhen, daß die Bäume der Masse nicht ausgezehrt sind. In sehr nassem Boden, wenn man nicht lieber das ganze Erdreich nach der oben vorgeschriebenen Art verbessern will, kann man unten in die Rabatten, ehe man sie erhöht, etwas Schutt legen, um die Masse abzuhalten, und zu verhindern, daß die Wurzeln nicht unter sich treiben. In todtem sandigen Boden muß auf eben diese Art zu Werke gegangen werden. Ist aber der Boden sehr trocken, so darf man die Rabatten nicht über 4 oder 5 Zolle höher machen; damit die Erde sich setzen könne; die Breite soll wenigstens 3 Ellen seyn, weil sie sonst die Wurzeln innerhalb 4 oder 5 Jahren so eingeschlossen finden, daß sie nachgehends selten weiter gut wachsen. Die Erde soll nicht über eine Elle betragen, weil außerdem die Wurzeln zu tief gehen, und der Sonne und des Regens nicht genießen; daher sie viel rohe Säfte an sich ziehen, wovon die Bäume zwar stark wachsen, aber auch unfruchtbar werden, oder unschmackhafte Früchte tragen.

Die Rabatten, nachdem sie also zubereitet worden, läßt man 3 bis 4 Wochen liegen, und sich setzen, worauf man die Bäume verpflanzt, sobald die Blätter abgefallen sind, damit sie noch vor einfallendem Froste Wurzeln schlagen können. Dieser zarte Baum verlangt besonders eine vor dem Nordwinde an Mauern und Gebäuden gedeckte Lage. In einem starken kühlen und fetten Erdreiche ist die Morgenseite vor

Abendseite vorzuziehen; im Gegentheil aber in trockenem Sande oder steinigem Boden die Abendseite.

Wie man bey der Verpflanzung mit den Bäumen umzugehen hat, habe ich andern Orts gelehrt. *) Die Bäume müssen 6 Ellen, und wo der Boden recht gut ist, 7 Ellen weit von einander zu stehen kommen; für die Höhe der Mauer aber, an welche sie gesetzt werden, sind 6 Ellen hinreichend: ist die Mauer nur etwa 4 Ellen hoch, so können die Bäume bis 8 Ellen weit von einander gesetzt werden. Vier Zolle von der Mauer kann ein besonderes Spalier angebracht werden; dieses Abwärts des Spaliers von der Mauer ist sehr zuträglich für diese Bäume, weil die Sonnenstrahlen sich von der Mauer auf die Früchte wieder zurück werfen können, die fruchtbaren Regen die Bäume erquickend und rein halten, auch die im Winter sehr erkältete Mauer nicht zu nahe am Baume ist, das gewöhnliche Ungeziefer sich nicht so leicht verbergen kann, denn man wird noch immer Raupennester unter und hinter den Latten finden, und endlich sich die Früchte nicht zwischen den Spalieren und der Mauer quetschen. Sind die Bäume in der Baumschule otuliret worden, so ist es rathsam, solche Bäume zu versetzen, die in demselben Jahre oculiret worden, und nur einen Trieb getrieben haben; **) wenn das Auge gesunde und dick ist, und die Rinde am Stamme, wo das Auge eingeschoben worden, sich wohl geschlossen hat, so darf man nicht fürchten, daß selbiges nicht treiben sollte.

*) Es soll ein andermal auch mitgetheilt werden.

b. H.

**) Ich halte es nicht für rathsam, Bäume gleich im ersten Jahre, nach dem Deuliren, und ehe die Augen ausgetrieben haben, zu versetzen. Ich habe es versucht, aber mit schlechtem Erfolge. Allemal kommt man mit solchen Bäumen, wenn sie auch einschlagen, ein Jahr später zum Genuß der Früchte.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Mr. II. Montags den 12. Merz 1787.

I Publicanda.

Da Sr. Königl. Majestät von Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, misfälligst vernommen, daß sich viele verabschiedete Officiere des Vorrechts, die Uniform zu tragen anmaßen, ohne dazu befugt zu seyn, und durch diesen Mißbrauch nicht nur der Würde des allerhöchsten Königl. Dienstes zu nahe treten, sondern selbst die Vorrechte wohlgebender Officiere, welchen bey ihren Verabschiedungen die Distinction der Tragung einer Uniform, als eine Belohnung verliehen worden, beeinträchtigen; so haben Höchst dieselben zu Abstellung solchen Mißbrauchs, beschlossen, daß von sämtlichen verabschiedeten und zu Tragung der Uniform berechtigten Officieren ein genaues Verzeichniß angefertigt und unterhalten werden solle, und zu dem Ende festzusetzen geruhet, daß hinführo und zwar vom 1ten Febr. 1787. an, alle und jede von Dero Armee, mit oder ohne Gnadengehalt, verabschiedeten Officiere, welchen die Erlaubniß, lebenslänglich die Uniform zu tragen, in Gnaden nachgelassen werden mögte, ohne Unterschied ihres Ranges, verbunden seyn sollen, Höchst dero jedesmaligen General-Adjubanten diese erhaltene Erlaubniß schriftlich, anzuzeigen, und sowohl durch Beylegung der besfalls-

gen allerhöchsten Kabinetts-Ordre, als auch durch Beybringung gültiger, von den Chefs, Commandeurs und Auditeurs ihrer respectiven Regimenter oder Bataillons, unterschriebener und mit dem Regiments- oder Bataillons-Siegel bekräftigter Atteste, dergestalt zu erweisen, daß aus letztern Tag und Jahr, wann sie Officiere geworden, und die Zeit, da sie den Abschied erhalten, wie auch, ob sie solche Zeit hindurch ununterbrochen gedient, oder während derselben verabschiedet gewesen, und außneue in Höchst dero Krieges-Dienste getreten sind, genau zu ersehen sey. Höchst dieselben lassen daher solches zu jedermanns Wissenschaft und Achtung öffentlich bekannt machen, und befehlen hierdurch so ernstlich als gnädig, daß sich nicht nur jeder künftig verabschiedete Officier, welchem die Erlaubniß zu Tragung der Uniform bewilliget worden, nach dieser Anordnung allergehorsamsf richte, sondern daß auch jedes Regiment oder Bataillon bey Ausstellung vorerwehnter Atteste, allemahl nach Wahrheit, Ehre und Pflicht verfare.

Damit aber auch jeder mit dieser Distinction bis hieher schon dimittirte Officier, durch eine genaue und allgemeine Verzeichnung aller und jeder derselben, Sr. Königl. Majestät namentlich bekannt werden

möge; So haben Höchst dieselben gleichmäßig zu befehlen geruhet, daß ein jeglicher mit der Erlaubniß zu Tragung der Uniform, aus Dero Krieger-Diensten bereits erlassene Officier, bey Dero Obristen und General-Adjubanten von Hanstein sich sofort auf vorgedachte Weise melde, unter der Verwarnung, daß jeder, welcher dieser Allerhöchsten Verfügung bis zum 1ten May 1787. nachzukommen versäumen wird, eben dadurch des Vorrechts zu Tragung der Uniform, verlustig erklärt seyn solle; zu welchem Ende Seine Königliche Majestät solches durch die Zeitungen, jedermann, welchen es angehet, bekannt machen zu lassen, in Gnaden befohlen haben. Sign. Berlin den 1. Febr. 1787.

Nachdem Sr. Königlichen Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr, Höchstbero Landesherrlichen Einkünften und Staatsbedürfnissen unvermeidlich nothwendig gefunden und ein für allemal gemeinschaftlich festgesetzt haben, daß vom 1. Jun. c. an, die bisherige Vier Ggr. Stempelbogen auf Sechs Ggr. erhöht, und diese zu allen denjenigen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften gebraucht werden sollen, wozu bisher 4 Ggr. Stempelbogen gesetzlich erforderlich gewesen sind, ingleichen, daß die bisher zu 6 Ggr. debitirte Spielkarten vom 1sten Jun. d. J. an mit Acht Ggr. bezahlet werden sollen; so wird solches zu jedermanns Wissenschaft hiedurch bekant gemacht, und hat sich jeder Unterthan und Landeseinwohner, weß Standes und Würden er auch sey, hiernach auf das genaueste zu achten, und vor der schon im Stempel-Edict vom 13ten May 1766. auf jeden Contraventionsfall festgesetzten Strafe zu hüten. Signat. Minden den 3ten Merz 1787.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen 2c. 2c.
Haß. v. Redeker. v. Hüllesheim,

II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen. 2c.
Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der Hausberger Amts Notarius, Commissions-Secretär Willmanns, mit Tode abgegangen, und über dessen Vermögen, ob insufficientiam bonorum, per Decretum de hodierno Concursus Creditorum eröffnet worden; als werden in Gemäßheit dessen, vermöge dieses proclamatis, alle und jede, welche an dem Nachlaß des verstorbenen Commissions-Secretarii Willmanns Ansprüche zu machen sich befugt halten, vorgeladen, in Termino den 14ten April a. c. auf hiesiger Regierung des Morgens 9 Uhr vor dem ernannten Deputirten Regierungs-Officior Vermuth entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit durch Production der original Documente, oder auf andere rechtliche Art, nachzuweisen, imgleichen über die Bestellung des Justiz-Commissair Müller sich zu erklären; woben jedem zur Warnung dient, daß die ausbleibenden Creditores aller ihrer etwanigen Ansprüche für verlustig erklärt, daher selbige von der Masse abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Zugleich wird denen, so dem verstorbenen Commissions-Secretär Willmanns annoch etwas zu bezahlen schuldig, oder etwas von dessen Effecten pfandweise besitzen sollten, solches bey Strafe doppelter Zahlung an Niemand als an unsere Regierung zu zahlen, auch die Pfand-Stücke bey Verlust ihres Pfand-Rechts binnen 4 Wochen bey der Regierung zur Ablieferung anzuzeigen, hierdurch anbefohlen. Urkundlich ist dieses Proclama allhier, und zu Bückeburg affigirt, den Lippstädter-Zeitungen zweymahl, und den hiesigen Intelligenz-Blät-

tern 3 mal inserirt worden. So geschehen
Minden am 19ten Januar 1787.

Au statt und von wegen ic.
v. Arnim.

Amte Petershagen. Der
aus Petershagen gebürtige in Bremen als
Beckerknecht gewesene und darauf nach
Ostindien gegangene Johann Gottfried Augu-
stin, ist seit länger als 12 Jahren abwesend,
ohne von seinem Leben und Aufens-
halt Nachricht zugeben. Da nun dessen
leiblicher Bruder Eberhard Wilhelm Augu-
stin, und dessen leibliche Schwester Sophie
Henriette verehelichte Beringhaus gebeten,
diesen ihren verschollenen Bruder für Todt
zu erklären und ihnen dessen Vermögen zu
zuerkennen, ehe solches aber geschehen kan,
die Edictal-Citation des Verschollenen er-
forderlich ist: So wird gedachter Johann
Gottfried Augustin oder dessen etwaige
unbekante Erben und Erbnehmer hierdurch
öffentlich und edictaliter vorgeladen, sich
binnen 9 Monathen und spätestens in Ter-
mino den 3ten Aug. 87. persönlich oder
chriftlich bey hiesigem Königl. Amte zu
selben, und weitere Anweisung zu gewär-
tzen, wiebrigensals aber zu erwarten, daß
der Abwesende nach Ablauf des gesetzten
Termins in Gemäßheit der Verordnung de
7ten Oct. 1763 für todte erklärt und sein
Vermögen seinen nächsten Verwandten ab-
testato verabsolget werde.

Amte Brackwede. Es haben
Euer Königl. Majestät allerhöchst
Verdnet, daß zur Beförderung einer vor-
zuziehenden Vererbpachtung der Sparen-
berghen Environs, zu förderst alle etwai-
ge v. Prätendenten edictaliter verabladet
und ch dem Befund ihrer Ansprüche ab-
gefun werden sollen. Dieserhalb wer-
den hurch alle und jede Interessenten,
welche Pflanz-Hütungs-Plaggen-Waits-
oder soiges Recht an folgenden zum Kö-
nigliche Schlosse Sparenberg gehdrigen

Environs, nemlich 1) an dem Thier-Gar-
ten, 2) an dem Platz hinter dem Sparen-
berge nebst dem Drill-Platz, 3) vor Hülfe-
weben Hause, 4) an der Egge, 5) dem
Platze vor dem Freudenthal, 6) an dem
Weinberge und der Schanze, 7) an dem
übrigen zwischen und neben diesen belege-
nen kleinen Plätzen, Pflanzungen und
Steinbrüchen, welche Environs zusammen
87 Morgen 96 Ruten Maas halten: zu ha-
ben vermeynen, edictaliter verabladet, sich
binnen 3 Monaten und längstens am 3 Apr.
87. Morgens 11 Uhr am Gerichtshause
zu Dielesfeld entweder persönlich oder durch
bevollmächtigte Justiz-Commissarios zu
melden, ihre Ansprüche und prätendirte Ge-
rechtsahme deutlich anzugeben und zu be-
schreiben, die Beweismittel zu deren Be-
gründung zu benennen und die dahin ein-
schlagende schriftliche Nachrichten und Do-
cumente vorzulegen, widrigenfalls sie mit
ihren etwaigen Ansprüchen an vorbebeschrie-
bene Königl. Domains-Grundstücke,
gänzlich präcludiret und ihnen deshalb ein
ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.
Urkundlich soll diese Edictal-Citation so-
wohl in Dielesfeld am Gerichts- und Rath-
hause und in Brackwede affigiret, als durch
die Intelligenz-Blätter und Zeitungen be-
kannt gemacht werden.

Amte Sparenberg Schildesche
Es ist hieselbst eine ledige Frauensperson
mit Nahmen Angela Berendes, gebürtig
aus Kleinberg Hochstifts Paderborn ohne
Testament verstorben, und darauf von den
Geschwistern Anne Margrethe Christine und
Cathrine Berendes als nächste Intestat-Er-
ben im 3ten Grade die Verlassenschaft in
Anspruch genommen. Da nun aber nicht
vollkommen gewiß ist, ob nicht noch an-
dere Erben vorhanden; so werden alle die-
jenigen, welche an die Verlassenschaft der
Angela Berendes ein Erbrecht zu haben
vermeinen hiedurch ein vor allemal mit dem
Bedeuton auf den 18ten April an das Ge-

richthaus zu Dielesfeld verabladet, daß bey dem Ausbleiben die Abweisung erfolgt, und benannten 3 Geschwistern als nächste Inzestat Erben der Nachlaß der Angela Besrendes übereignet werde.

Tecklenburg. Wenn zur Befriedigung sowohl der rückständigen Landesherrlichen Gefälle als einiger ingroskirten Creditoren des freien Coloni Joh. Henr. Marschalls zu Schale der Liquidations-Prozeß eröffnet, und dessen Instruction von Hochtbl. Landes-Regierung dem Untergeschriebenen aufgetragen worden; worauf natern heutigen Dato ein Subhastations-Patent der ganzen Marschallsstätte, weil selbige nicht süglich dismembriert werden kann, und zu welchem Verkauf der letzte Terminus auf Dienstag den 12ten Jun. a. c. des Morgens um 10 Uhr ansteht, erlassen ist: Als werden mittelst dieses alle etwaige unbekante Gläubiger welche an die Marschallsstätte irgend einen real Anspruch zu haben vermeinen, öffentlich und edictaliter vorgeladen, in dem auf den 30ten Merz 1ten May und 5ten Jun. a. c. des Morgens um 9 Uhr angeetzten Terminen ihre Forderungen anzumelden, und zugleich mit Urkunden oder auf sonstige rechtliche Art zu bewahrheiten. Diejenige, welche in Person vor mir zu erscheinen verhindert, können durch die hiesigen Justiz-Commissionarien, dem Hoffiscal Holsche oder Bursgermeister Krummacher ihre Gerechtfame beachten lassen, und selbige des Endes mit Vollmacht und Instruction versehen. Die auch im letzten peremptorischen Termin ausbleibende real Gläubiger werden mit ihren Ansprüchen an die zu subhastirende Marschallsstätte präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen somol gegen den Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilt werden soll, auferlegt werden.

Wigore Commissionis.

Mettingh.

III Sachen, zu verkaufen.

Dem Publico und besonders den Müllern wird hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß das hiesige Königl. Mühlensteinlager anderweit mit allen in hiesigen Provinzen nur gebräuchlichen Sorten von Mühlensteinen, welche insgesamt von gutem Sande, und ohne Tadel sind, complectirt worden. Die Kauflustige können sich daher der Preise wegen bey dem Mühlensteincaßenrendanten Cammerregistrator von der Marck melden. Sign. Minden den 7. Merz 1787.

Königl. Preuss. Mindensche Ravenssb. Bergwerks Commission.

v. Breitenbauch. v. Hüllesheim.

Minden. Der dem Schuster Gabriel Kobaus gehörige vor dem Fischthore belegene Landschaftspflichtige und nach der Abtretung fünf achtel Morgen haltender Garten der zu 135 Rthlr. taxirt und im letzten Termin 184 Rthlr. darauf geboten ist, sol nochmals öffentlich feilgeboten werden: Da nun hierzu Terminus auf den 14. April angeezet worden, so können sich die Liebhaber des Vormittags bey dem Stadtgerichte einfinden, die Bedingung vernehmen, und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtigen.

Bückeburg. Nachdem Ihre Durchlaucht, die verwittwete Fürstin zu Schaunburg-Lippe, sich entschlossen haben, künftigen 26. Merz eine Anzahl Rutsch- und Reit-Pferde aus hiesigem Marstall an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Louisd'or zu 5 Rthlr. desgleichen einige Rutschen und andere Wagen, Rutsch-Geschirr, Sattel und Zeug zu verkaufen; so wird solches zu jedermanns Nachricht hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Sollten Kauf-Lustige die Pferde und dergleichen zuvor besehen wollen; so können sich selbige in hiesigem Marstall zu aller Zeit melden. Die Reit-Pferde bestehen aus Beschälern

von Spanischer, Englischer, Ost-Preussischer und Siebenbürger Race, Wallachen und einigen Stuten von Spanischer und Senner Race. Die Rutsch-Pferde sind Spanischer, Barber, Händvönscher und Oldenburgischer Race. Die Anzahl sämtlich zu verkaufender Pferde besteht in vierzig Stück. Remmer, Stallverwalter.

IV Avertissements.

Demnach in Termino den 22ten Merz a. c. die Quernheimer Marck laut des ergangenen Subhastations-Patents subhastiret werden soll: So werden folgenden Kauf-Conditionen hiermit bekannt gemacht 1) Creditores stehen für weiter nichts ein, als daß der v. Grapendorff gemeinschaftlich mit dem Hause Uhlenburg Marckenherr oder Holz-Gräf von der Quernheimer Marck ist, und daß ihm von denen mit der Marckenherr oder Holz-Grasschaft verknüpften Aufkäufern drey viertel zustehen, weilen im übrigen die adhaftam gebrachte Sache im Bausch und Bogen verkauft wird. 2) Es wird in vollwichtigem Golde geboten. 3) Die Kaufgelder müssen wenigstens Ostern a. c. bezahlt und baar erlegt werden. 4) So lange sie nicht völig berichtigt sind, verbleibt Creditoribus das Eigenthum des zum Verkauf gestellten Marcken-Urtheils. 5) Es verbleiben auch Creditoribus alle ordinaire noch rückständige Aufkäufe bis Ende 1786. desgleichen. 6) Alle schon bedungene aber noch nicht bezahlte extraordinaria, und 7) an noch unbedungenen extraordinairten Aufkäufen gehören Creditoribus alle die seit dem im Jahre 1784 gehaltenen letzten Marcken-Gerichte bis Ostern a. c. vorg.ommene Weinkaufs, Umschlags, Brüchten, Fälle, und sonstige extraordinaria, sie haben Namen wie sie wollen 8) Creditores halten zu Dingung dieser noch nicht festgesetzten außerordentlichen Gefälle um Ostern dieses Jahrs, oder zu einer ihnen sonst gelegenen Zeit, noch einmahl Marcken-Gericht 9) Sie müssen auch

in Ansehung der sich reservirten ordentlichen und außerordentlichen Aufkäufe noch als Marckenherr betrachtet, mithin ihnen erlaubt werden, solche Aufkäufe auf Marckenherrliche Art einzuziehen. 10) Bis zu Ostern a. c. wodie Tradition erfolgt, hat Käufer in Marckenherrlichen Sachen nichts zu sagen, und muß sich also darin nicht mischen. 11) Käufer übernimmt die Adjudications- und Traditions-Kosten. 12) Der Reinebersche Amts Pedell Grovemeyer ist im Contracte vom 25ten May 1778. auf 6 Jahre zum Marckenschreiber angenommen worden. Dieser Contract ist, weilen er nicht aufgekündigt worden, nach dessen §. 2. auf anderweite 6 Jahre verlängert, und muß von Käufern dem Grovemeyer ausgehalten werden. 13) Wenn mehrere in Compagnie etwa bieten solten, so muß ein jeder für alle, und alle für einen haften. 14) Wenn das Kaufpretium nicht prompt auf Ostern o. c. bezahlt wird, so haben Creditores die Wahl, ob sie auf dasselbe gegen laudäbliche Verzinsung weiter warten, hendes beytreiben lassen, oder so fort eine neue Subhastation auf Kosten und Gefahr des Käufers erlassen wollen. Sign. Minden am 9ten Marz. 1787.

Ausstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.

v. Arnim

Da dem Burgemeister und Salzfactor Fiebing zu Hausberge unter andern durch gewaltsamen Einbruch in der Nacht vom 12ten bis den 13ten dieses entwendeten Sachen, auch das Hansbergische Stadtsiegel, und der Königl. Salzstempel gestohlen worden; so wird solches hiermit bekannt gemacht und hat derjenige, dem diese öffentliche Siegel etwa zu Gesicht kommen solten, selbige an den Cantzendirector Borries hieselbst abzuliefern. Signatum Minden, den 27. Febr. 1787.

Anstatt und von wegen 2c. Häß, v. Bogelsang, Hoffbauer.

Herford. In der Kadewicher Kirche zu Herford soll ein neu erbauter Kirchthurm mit Schiefer gedeckt werden. Diejenigen Meister, so zu dieser Arbeit Lust haben, und mit guten Attesten versehen sind, können sich bey dem wohlthätlichen Magistrat oder denen Herrn Provisoren melden, da denn mit dem Billigsten der Contract geschlossen werden soll.

V Notificationes.

Minden. Erstens der Schloß-fermeister Friderich Müller hat 2 am Hahler Mittel-Wege belegene freye Morgen Landes von dem Herrn Ober-Empfänger Harten gekauft. 2) Namens des Herrn Fähnrich Constantin von Loffau hat dessen Frau Mutter Ihre Excellenz die verwittwete Generallieutenantin von Loffau ein und einen halben Morgen Landes an den hiesigen Bürger und Bäcker Eberhard Augustin verkauft. 3) Der Wörthermeister Kleine hat laut Kauf-Contractis de 27ten Januarii 1785. das auf dem Weingarten sub Nr. 330. belegene Haus von dem Herrn Canzleysecretär Gaffran für 360 Rthl. in Golde gekauft. 4) Der Huthmacher Eigenrauch

hat von der Wittwe Pielen gebohrne Grotjans 2 Morgen Theil-Land vorm Ruithore am Lichtenberge belegen käuflich erb- und eigenthümlich acquiriret. 5) Der Kaufmann Herr Holt hat das im Umrabe sub Nr. 503. belegene Haus von dem Fabricanten Ludwig Nassmann käuflich acquiriret.

Lübbecke. Der hiesige Apotheker Herr Johann George Christian Dönd hat den Garten des verstorbenen Herrn Bürgermeister Müller vor dem Niederthore für 370 Rthlr. in Golde angekauft und bestbietend erstanden.

Der hiesige Bürger und Bäcker Ludwig Brüggenmann hat 1) von der Wittwe Brandts 2 Scheffel Saat-Land im Wester Felde, und 1 Scheffel Saat in der Brinkwiese für 105 Rthlr. 2) Vom Colono Spilcker oder Lucker in Fisenstädt, 1 Scheffel Saat-Land im Osten Felde am Schnathorster Pad-Wege für 40 Rthlr., und 3) von dem Bürger Christ. Schreyer, 1 Platz am Osten Berge, von einen halben Scheffel Saat groß, für 20 Rthlr. angekauft, und ist die gerichtliche Bestätigung darüber ausgefertigt worden.

Unterricht für den Landmann die Baumzucht betreffend.

Fortsetzung.

Nachdem man die Plätze, wo jeder Baum hinkommen soll, bezeichnet hat, so muß man mit dem Grabseile ein Loch machen, welches für die Wurzeln des Baumes weit genug ist. In dieses setzt man selbigen dergestalt hinein, daß der Ort, wo er oculirt worden, auswärts zu stehen komme. Der Schnitt muß hinterwärts nach der Mauer, bey trockener und nicht kalter Witterung geschehen, man bedeckt den Schnitt mit ein wenig Baumwache, und lockert die Erde um den Baum

ohne Beschädigung der Wurzeln behutsam wieder auf. Auch bedeckt man die Erde um den Baum, im trockenen Lande mit Laube, welches man, nachdem es verfault ist, in einige Entfernung von den Wurzeln der Bäume in die Rabatte vergräbt, oder mit umgewandten Rasen, und wenn die Erde nicht feucht genug ist, begießet man sie gelinde mit einer Gießkanne. Besprengt man den obern Theil des Baums ebenfalls, so ist es ihm sehr zuträglich.

Das Begießen muß nicht zu häufig ge-

schehen, denn beydes ist den neugepflanzten Bäumen höchstschädlich. Wenn das Auge nun treibt, und ein Reiß von 5 bis 6 Zollen geworden ist, so hält man es durch Abkneipung des obern Endes zurück, damit es Seitenzweige treibe. Sobald es diese zeigt, wendet man allen Fleiß, so viel möglich, dahin, daß an jeder Seite nur ein Arm hervorkomme. Je tiefer diese am oculierten Stamme ausschlagen, desto besser. Die hinterwärts oder vorwärts treibenden, und die schwachen Aeste, nimmt man weg. Wenn an einer Stelle 2 oder 3 Knospen mit einander ausbrechen, darf nur die beste stehen bleiben; die übrigen werden weggebrochen. Sollte der Baum nur nach einer Seite Augen treiben wollen, so bricht man solche zusammen weg, um ihn zu zwingen, daß er erst an der andern Seite Augen ansetze. Diejenigen Zweige, so man am Stamme läßt, müssen den ganzen Sommer über ungestört wachsen, und man thut nicht wohl, daran zu schneiden. Am Ende des Junius biege man die vorhandenen Zweige, so weit es geschehen kann, zur Seite nach der Erde, und binde sie so niedrig, als möglich, und fast wagerecht an. Am besten ist es, wenn man an jeder Seite nur einen Arm hat. Sollten deren aber mehrere seyn, so bleibt die Verbesserung bis zu dem folgenden Herbstes ausgeföhrt.

Alle 14 Tage sieht man nach den jungen Bäumen, und bindet das weiter nachwachsende so, daß jeder Zweig seine Lage bekomme und sich nichts kreuze. Im October schneide man außer zween Armen,

von denen man an jeder Seite einen läßt, und wozu man diejenigen wählt, welche sich im Wachstume am gleichsten sind, alle andern, so dicht als möglich, am Stamme ab, damit die Wunde vor Winters zuheile, und der Stamm darneben nicht wieder austreibe. Hätte derselbe aber sehr freche Wasserreiser ausgetrieben, so dürfen diese nicht dicht am Hauptstamme weggeschnitten werden, wenn man versäumt hat, sie vom Anfänge wegzubrechen; *) sonst entsteht eine Wunde, die nicht zuwächst. Den alten Stamm schneide man gerade über den obersten ausgewachsenen Auge schräge weg. Sollte er oben anfangen zu trocknen, so muß man ihn soviel weiter abnehmen, bis man frisches Holz findet. Fehlt dieses, und das Holz oder die Borke ist schwarz, so ist nichts übrig, als den Stamm wegzurwerfen. Die beyden zur Seite liegenden Armen, welche künftig die Hauptzweige geben müssen, stuzt man auf 12 bis 15 Zolle genau über einem unter sich zur Erde sehenden Auge ab. Alle ausgewachsenen kleinen Nebenreiser schneidet man gerne ab, sie müßten denn an beyden Seiten gleich seyn, und gutes Holz versprechen.

Sollte der Stamm im ersten Sommer nur einen Hauptzweig getrieben haben, so pflegt dieses an der Spitze zu seyn, und man thut besser, den alten Stamm darunter glatt wegzuschneiden, daß er neue Zweige treibe. Wollen aber die Umstände dieses nicht erlauben, so stuzt man das ausgetriebene Reiß kurz ab, und nimmt den alten Stamm gleich über dem Auge weg, um an beyden Seiten Zweige zu bekommen.

*) Bey dem Wegnehmen der Wasserreiser verdient die geprüfte Anweisung zu der Erziehung und Behandlung der hochstämmigen und Zwergbäume gelesen zu werden, welche der Herr Hauptmann Schmidt in Mannheim (nun Landcammerath zu Neuenstein im Hohenlohschen) 1776 heraus gab, und dadurch alle Jahre Früchte zu bekommen lehret. Wer die Bemerk. der Ruhrpfälz. ökon. Gesellschaft v. J. 1774. besigt: findet es auch darinnen.

Ferner ist bey dem Beschneiden der Pfirschkäume darauf zu sehen, daß

1) jeder Theil des Baums; sowohl mit Laub= als Trageholz, gleich stark versehen sey, und daß man

2) die Zweige nicht zu dicht an einander lege, vielweniger kreuze.

Was den ersten Punkt betrifft, so ist zu wissen, daß diese Bäume ihre Früchte an dem jungen Holze des vergangenen Jahres sehr selten an zweyjährigen Zweigen tragen. Daher muß man die Zweige derselben so behandeln, daß sie jährlich überall neues Fruchtholz ansetzen. Man muß daher im Maymonathe die Bäume zwey bis drey-mal durchgehen, und die unregelmäßigen Triebe mit leichter Hand theils an ihren Knospen verkneipen, theils wegnehmen, diejenigen Zweige aber, so stehen bleiben, in guter Ordnung an die Wand ziehen, daß jeder Trieb sowohl der Sonne als Luft genießen könne, welches höchst nöthig ist, damit das Holz reife, und geschickt gemacht werde, im nächsten Jahre Frucht zu bringen.

Beym diesem Verfahren wird man nach-mals keines so starken Beschneidens nöthig haben, dergleichen an den Pfirschkäumen oft zu ihrem größten Schaden vorgenommen wird, indem sie durch die Masse, welche sich in die verletzten Theile zieht, leicht den Krebs bekommen.

Was den andern Punkt, oder die Entfernung der Zweige von einander anbelangt, so muß man die Zweige in so gleicher Weite anbinden, als es nur möglich ist, damit die Blätter, wenn sie herankommen, Platz zu wachsen haben, ohne die Zweige gar zu stark zu beschatten.

Den folgenden Sommer versäume man abermals nicht, alle unnützen Knospen, und junge vor- oder hinterwärts austretenden Reiser sofort auszubrechen, oder abzukneipen, um Johannis die ausgewachse-

nen Zweige wieder niederzubiegen und anzubinden. Alle 14 Tage sieht man nach den jungen Bäumen, und bindet das weiter Ausgewachsene so, daß jeder Zweig seine Lage bekomme, sich nichts kreuze, und jede Seite bis auf der Erde Holz habe.

Nachdem die Zweige nach der gegebenen Anweisung im Frühlinge und Sommer gezogen worden, so folgt hierauf das Beschneiden im Herbst. Die beste Zeit dazu ist um Michaelis, und dieses ist frühe genug, daß die Wunden heilen können, ehe der Frost kömmt, oder im Februar, nachdem der Saft zu circuliren angefangen hat.

Man beschneide die Bäume allezeit hinter einem Holzauge, welches das Leitauge wird, so die Nahrung herbey zieht, widerigensfalls der Zweig bis zu dem nächst darunter stehenden Auge leicht abstirbt. Die Länge, in welcher man die Zweige lassen sol, muß sich nach der Stärke des Baumes richten. In einem gesunden kräftigen Baume kann man sie 10 bis 12 Zolle lang lassen, an einem schwachen aber dürren sie nicht über 6 Zolle lang seyn, wiewohl man sich hierbey nach der Länge eines Leitbauges zu richten hat, indem es besser ist, einen Zweig 3 bis 4 Zoll länger zu lassen, oder 2 bis 3 Zolle kürzer abzuschneiden, wenn nur ein solches Auge da ist. Was vor- oder hinterwärts wächst, und also einen Uebelstand macht, ingleichen was sehr schwach ist, wird weggenommen. Auch sucht man den schwachen Zweigen durch die Abnahme der zu starken zu helfen. Ein Hauptvortheil des Schnittes besteht darin, daß man von denen Zweigen, welche aus einem im vorigen Jahre beschnittenen Zweige gekommen sind, nur einen, oder, wenn es zur Bedeckung der Mauer nöthig ist, höchstens zwey, und zwar die niedrigsten, stehen lasse.

Die Fortsetzung künftigt.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Mr. 12. Montags den 19. Merz 1787.

I Bekanntmachung.

Dem Herausgeber des Westphälischen Magazins Hn. Weddigen zu Bielefeld, ist von der Philosophischen Facultät zu Jena zur Aufmunterung bey seinen geographischen Bemühungen die Magisterwürde übertragen, und ihm bereits das Diplom ausgefertigt worden.

II Citationes Edictales.

Wir Friederich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen, ic. Thun kund und fügen Euch, dem entwichenen Johan Conrad Gerlach zu wissen, daß Eure Ehefrau, Catharina Maria geb. Nünnebergs aus Neuentnick, Kirchspiels Windheim, wider Euch, wegen Trennung der Ehe, weil Ihr sie im Jahre 1763. ddselich verlassen und wegen begangenen Ehebruchs, Klage angestellt, und weil Euer Aufenthalt unbekannt, um Eure öffentliche Vorladung gebeten: Wir laden Euch daher hierdurch vor, Euch spätestens bis zum 20. April 1787. hieselbst auf der Regierung einzufinden, und Euch über die Umstände der Sache und die von der Klägerin angegebene Facta näher vernehmen zu lassen; unter der Verwarnung, daß, wenn Ihr Euch auch auf diese Vorladung und in dem zuletzt angeetzten Termine nicht einfinden werdet, Ihr in contumaciam der Klage für gestän-

big geachtet, und das Band der Ehe zwischen Euch, in Gefolg Rechtens getrennt werden wird. Wornach Ihr Euch also zu achten habt. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter der Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt, und daselbst angeschlagen, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen, so wie den Lippstädter Zeitungen, inseriret worden. So geschehen Minden den 27. Dec. 1786.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic. ic.
v. Arnim

Lübbecke. Wir Ritterschaft Burgermeister und Rath der Stadt Lübecke, fügen hiedurch jedermann zu wissen: daß über die Kaufgelder, welche für die ad instantiam der Reuterschen Vormundschaft subhastirte 3 drey viertel Scheffel Saatlandes des hiesigen Büger und Schmidt Joh. Jacob Wix, und für den auf Ansuchen des Kaufmann Casper Mäler in Minden verkauften Garten desselben aufgekomen, wegen mehrerer darauf versicherten Gläubiger, der liquidations Prozeß erkandt werden müssen. Von denen erst gedachten 3 drey viertel Scheffel Saatland liegen 3 Scheffel Saat, vor der Weddelage, welche der Hr. Obereinnehmer Heitmann für 110

W

rtblr. erfanden hat, die übrigen drey Viertel Scheffelsat in der Welterhahler-Masch, sind dem Schuhmacher Hagemann für 16 rtblr. zugeschlagen, und der dem Lohgärber Erull. adjudicirte Garten, ist in der Landwehr bey der Rotenmühle belegen. Alle diejenigen Gläubiger des Schmidts Joh. Jacob Wir, welche an vorbemerkten verkauften Grundstücken, ein dingliches Recht und Anspruch zu haben glauben, werden daher hiemit edictaliter vorgeladen, in Termins Donnerstags den 12ten April dieses Jahres Morgens 8 Uhr entweder persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte ihre Forderungen auf hiesigem Rathhause zu Protokoll anzuzeigen, und deren Richtigkeit durch Beybringung der Documente, oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen, auch über die Erstigkeit zu verfahren und sich vernehmen zu lassen, mit der Verwarnung, daß die ausbleibenden Real-Prätendenten, mit ihren an die Grundstücke habenden Ansprüchen präcludiret und ihnen deshalb sowohl gegen die Käufer als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilt wird, ein ewiges Stillschweigen auferleat werden soll.

Ritterschaft, Bürgermeister
und Rath.

Amte Brackwede. Es haben Seiner Königlichen Majestät allerhöchst verordnet, daß zur Beförderung einer vorzunehmenden Vererbpachtung der Sparenbergischen Environs, zuvörderst alle etwaige real-Prätendenten edictaliter verabladet und nach dem Befund ihrer Ansprüche abgefunden werden sollen. Dieserhalb werden hiedurch alle und jede Interessenten, welche ein Pflanz-, Hütungs-, Plagen-, Mattes- oder sonstiges Recht an folgenden zum Königlichen Schlosse Sparenberg gehöriigen Environs, nemlich 1) an dem Thier-Garten, 2) an dem Platz hinter dem Sparen-

berge nebst dem Drill-Platz, 3) vor Hülseweben Hause, 4) an der Egge, 5) dem Platz vor dem Freudenthal, 6) an dem Weinberge und der Schanze, 7) an den übrigen zwischen und neben diesen belegenen kleinen Plätzen, Pflanzungen und Steinbrüchen, welche Environs zusammen 87 Morgen 96 Ruten Maas halten: zu haben vermeynen, edictaliter verabladet, sich binnen 3 Monaten und längstens am 3 Apr. 87. Morgens 11 Uhr am Gerichtshause zu Vielefeld entweder persönlich oder durch bevollmächtigte Justiz-Commissarios zu melden, ihre Ansprüche und prätendirte Rechtsfabne deutlich anzugeben und zu beschreiben, die Beweismittel zu deren Begründung zu benennen und die dahin einschlagende schriftliche Nachrichten und Documente vorzulegen, widrigenfalls sie mit ihren etwaigen Ansprüchen an vorbeschriebene königliche Domainen-Grundstücke, gänzlich präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Urfundlich soll diese Edictal-Citation sowohl in Vielefeld am Gerichts- und Rathhause und in Brackwede affigiret, als durch die Intelligenz-Blätter und Zeitungen bekannt gemacht werden.

Tecklenburg. Wenn die nächsten Erben des Bürgers Christopher Naß in Tecklenburg sich seiner Nachlassenschaft entsetzt; ist auf Anbringen eines mit 109 rtblr. auf dessen Immobilien ingrossirten Creditors nach Verschrift der Proz. Ord. von Hochtbl. Regierung der Concurß eröffnet, und werden die unbekanntene Gläubiger ernannten Christopher Naß hiermit bei Strafe ewigen Stillschweigens verabladet, in den für den 1ten 2ten und 3ten auf Dienstag den 17ten April a. c. des Morgens um 9 Uhr angesetzten Termino vor dem Untergeschriebenen als ernannten Commissario ihre Forderungen anzugeben

und rechtl. zu bewahrheiten, welchem nächst dieselben weitere rechtliche Verfügung gewärtig seyn können.

Vigore Commissionis
Mettingh.

III Sachen, zu verkaufen.

Minden. Das dem hiesigen Bürger und Brantweinbrenner Stodil gehörige sub Nr. 403 an der Kubthorschen Straße belegene Wohnhaus nebst Hofraum, kleiner Garten, Hintergebäude, Stallungen, Hudeheil für vier Kühe am Rodendel und sonstigen Zubehör, so zusammen auf 1842 rthlr. gewürdiget worden und worauf außer gewöhnlichen bürgerlichen Lasten nach der Angabe des Besitzers 9 ggr. Kirchengeld haften, soll in Termino den 21ten April den 23ten May und 26ten Juny öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich in diesen Terminen Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, und auf das höchste Geboth dem Bestinden nach des Zuschlages gewärtig seyn. Der Anschlag kann vorher bey dem Gerichte eingesehen, nach Ablauf des letzten Termins aber ein ferneres Geboth nicht angenommen werden.

Minden. Das dem hiesigen Kaufmann Christian Meyer zugehörige mit 18 Mgr. Kirchen-Geld und gewöhnlichen bürgerlichen Lasten beschwerte, allhier am Rampe sub Nr. 622. belegene Wohnhaus nebst Hintergebäude und Stallung, imgleichen der darauf gefallne auf dem Marien thorschen Bruche befindliche Hude-Theil für 3 Kühe, so zusammen auf 1026 Rthlr. gewürdiget worden, soll nach ergangener freywilligen Erklärung des Eigenthümers öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich dazu in Terminis den 16ten Febr., den 16. Merz und 18. Apr. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Bestinden nach

auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtig seyn; wobey zur Nachricht dienet, daß der Anschlag von obigem Hause und Zubehör vorher bey dem Gerichte eingesehen, nach Ablauf des letzten Termins aber ein ferneres Geboth nicht zugelassen werden kann.

Uebrigens soll auch auf Anhalten des Kaufmann Christian Meyer dessen Wohn- und Brauhaus sub Nr. 202. oben dem Markte nebst Hinter-Gebäude, Hude-Theil und Zubehör in dem anstehenden letztern Termino substationis den 18. Apr. zum freywilligen Verkauf, mit ausgestellt werden, und will der Eigenthümer sodann die anklebenden Gerechtigkeiten und Lasten anzeigen, weshalb auch lusttragende Käufer vorher bey demselben Erkundigung einziehen können.

Tecklenburg. Nach eröffneten Concurs über des Bürgers in Tecklenburg Christopher Nass Vermögen werden seine von den geschwornen Taxatoren zu 190 Rt. 16 Ggr. 6 Pf. gewürdigte liegende Grundstücke: 1) Das unweit des Rathhauses gelegene Wohnhaus nebst dem kleinen Hofraum, auch 3 Begräbnißstellen und dererechtigkeit zum Lensingschen Brunnen. 2) Der ungefehr 1 und 1 Viertel Schff. Saat große Pachtfreye zwischen Patewegs und Hünemeiers Garten gelegene Garten bey Tecklenburg, hiermit zum feilen öffentlichen Kauf gestellt, und steht zum Aufgeboth vor dem Untergeschriebenen der Licitationis Termin auf Freytag den 20. Apr. a. c. des Morgens um 9 Uhr an, in welchem demnach Kauflustige ihren Voth eröffnen und den Kauf schließen wollen. Nach Ablauf dieses Termins wird kein weiteres Aufgeboth zugelassen werden.

Vigore Commissionis. Mettingh.

Tecklenburg. Die zu 1952 rthlr. und nach Abzug der jährlichen Lasten ad 22 rthlr. 14 ggr. 8 pf. zu 1387 rthlr.

10 ggr. gewürdigte des Joh. Henr. Marschalls zu Schale gelegene, in einem Wohnhause, dahinter liegende Garten, Leibzucht nebst Garten oder Tobackszuschlag, Torffcheunen, einem Kamp beim Hause hinter dem Speicher gelegen, dem hohen Kamp bei Dröferskamp, der Wiese am Freesenkamp einen kleinen Kamp daneben und noch einem Wieseplacken bestehende Stätte, soll zur Tilgung herrschaftlicher Lasten und anderer ingrosfirten Forderungen in dem auf den 2ten April a. c. als den ersten 4ten May als dem andern und 12ten Jun. dieses Jahrs als dem 2ten Termin des Morgens um 10 Uhr hier in Tecklenburg vor dem Untergeschriebenen als von Hochtbl. Regierung dazu ernannten Commissario aufgeschlagen und dem bestannehml. Bietenden von Hochtbl. Regierung zugeschlagen werden, ohne daß nach Ablauf des letzten peremptorischen Termins ein weiteres Aufgeböth werde zugelassen werden: wes Endes Kauflustige in selbigem ihren Böth eröffnen, und den Kaufschließen werden. Die specielle Taxe kann bei mir eingesehen werden.

Vigore Commiss.

Mettingh.

IV Gelder, so auszuleihen.

Ein Königl. Domainen Capital von 200 Rthlr. Courant wird den 2ten Septbr. d. J. eingehen, und soll gegen hinlängliche hypothecarische Sicherheit zu 5 pCent Zinsen wieder belegt werden. Wer solches Capital anzuleihen Lust hat, kann sich deshalb bey der Krieges- und Domainen-Cammer melden. Sign. Minden den 7ten Merz 1787.

Bielefeld. Fünfzehn hundert

Thaler Cobbenische Pupillen-Gelder sind gegen Landesübliche Zinsen und hinlängliche Sicherheit sofort zu verleihen; wer solche ganz oder zum Theil verlanget, kan sich bey dem hiesigen Stadtgericht oder den Hrn. Hofprediger Kraushaar deshalb melden.

V Avertisement.

Uhlenburg. Wenn jemand der das Fischen, Netzesstricken und was dazu gehöret aus dem Grunde verstehet, auch würklich dieses Gewerbe mit Neigung treibet, verheirathet oder unverheirathet als Fischer sich niederlassen will, der kann sich auf dem Schlosse zu Uhlenburg bey dem Rentmeister melden, und ein gutes Auskommen erwarten.

Verzeichniß der Lectionen fürs Friedrichsgymnasium zu Herford, auf den Sommer 1787. und Einladung zu einer öffentlichen Prüfung aller Classen, auf den 29. Merz Morgens um 9 Uhr.

Aus der nachfolgenden Vertheilung der Lehrstunden erhellt, daß wir nicht allein dem künftig studierenden Jünglinge, sondern auch jedem andern zu seiner künftigen Bestimmung so beförderlich zu seyn suchen, als der Plan einer lateinischen Schule es nur immer erlaubt, und daß also der angehende Kaufmann, Soldat, Deconom, Künstler oder Handwerker bey aus dem Grund zu seiner vereinstigen Lebensart

ebenfalls recht gut legen, und sich nützlich darauf vorbereiten könne! Der Unterricht, welchen die verschiednen Classen unsrer Schule genießen werden, ist folgender:

Montags.

Von 7—8 wird der ersten Classe vom Rector die Geschichte der merkwürdigsten philosophischen Schulen aus den ältesten, mittlern und neuern Zeiten, als Vorbereitung zur Logik und Metaphysik, vorgebra-

gen. Es steht derselbe jetzt bey den Philosophen des Neuern Alters und den Wiederherstellern der Wissenschaften — der zweyten und dritten Classe erklärt der Conrector den Justin und nimt dabey Rücksicht auf die allgemeine Weltgeschichte — die vierte Classe hat beyhm Cantor den 2ten Cursum des angehenden Lateiners — die fünfte liest beyhm Subcantor die biblische Geschichte, und die sechste übt sich im Buchstabieren.

Von 9 — 10 hat die erste Classe beyhm Conrector die Theologie nach dem Baumgarten, und schlägt die Beweisstellen dabey nach. — Der zweyten und dritten trägt der Subconrector die Theologie nach Dieterichs Lehre zur Glückseligkeit vor — die vierte Classe erhält vom Subcantor nach dem hier eingeführten Catechismus Unterricht in den Grundsätzen der Religion. — Der fünften bringt der Cantor dann die Grundsätze des Rechnens bey, und die sechste hat Leseübungen.

Von 10 — 11 mit der ersten Classe hat bisher der Rector die Denkwürdigkeiten des Socrates griechisch gelesen, und wird nach Endigung derselben Homers Odyssee anfangen. — Die zweyte liest die Orat. select. des Ciceros beyhm Conrector, und nimt die, welche kein Griechisch lernen, mit auf — die dritte hat beyhm Subconrector Gedikens griechisches Lesebuch, womit die grammatischen Anfangsgründe verbunden werden — die vierte wird vom Cantor im Schreiben unterwiesen, der auch die Nichtgriechen aus der dritten Classen, so wie die, welche bey ihm kein Schreiben lernen, mit Rechnen beschäftigt. Die fünfte hat beyhm Subcantor die Anfangsgründe der lat. Sprache — die sechste hat Zahlenübungen.

Von 1 — 2 mit der ersten und zweyten, wie auch in Verbindung mit denen aus der dritten Classe, die weit genug sind, liest der Rector den 4ten Theil des Amulements philolog. und erklärt dabey das nö-

thigste aus der Mythologie. — Die übrigen Schüler der dritten Classe haben dann in Verbindung mit der vierten Gedikens lat. Lesebuch beyhm Cantor. Die fünfte hat beyhm Subcantor das bekannte lat. Vestibulum. Die sechste aber Leseübungen.

Von 2 — 3 die erste und zweyte Classe liest beyhm Conrect. den Valer. maxim. Der dritten trägt der Subconrector die Geographie nach dem Pfennigschen Lehrbuche vor. Die vierte hat die Anfangsgründe derselben beyhm Cantor nach dem Raff. Die fünfte beschäftigt sich mit Bibellesen, und die sechste mit Buchstabiren und Lesen.

Von 3 — 4 mit der ersten Classe liest der Rector die Oden des Horazes; die zweyte hat beyhm Conrector Cæsars Comment. Die dritte erhält durch den Subconr. Anleitung zum französischen Uebersetzen in Gedikens franz. Lesebuche. Die vierte lernt mit den ältern Schülern aus der fünften das französische Lesen und die Anfangsgründe der Grammatick, während des die übrigen nebst der sechsten die Grundsätze der lat. Sprache durchnehmen.

Dienstags.

Von 7 — 8 der ersten Classe, nebst denen Schülern aus der zweyten, welchen das Latein nicht so wichtig ist, trägt der Rector die Grundsätze der reinen Mathematick nach Eberts Unterweisung vor, und zeigt auch die Anwendung davon aufs Feldmessen und gemeine Leben. — Die übrigen Jünglinge der zweyten nebst der dritten Classen haben beyhm Subconrector Phäbri Fabel; die vierte beschäftigt sich, wie Montags in derselben Stunde beyhm Cantor — die fünfte hat beyhm Subcantor die Grundsätze der Religion nach dem Catechismus; die sechste so wie Montags.

Von 8 — 9 die, welche sich aus der ersten und zweyten Classe der Theologie widmen, haben beyhm Conrector das Hebräische, und abwechselnd einige der wichtig-

sten Bücher aus dem Neuen Testamente. Die übrigen dieser Classen, nebst der dritten hören beyhm Subconrector die allgemeine Weltgeschichte nach dem Schrödh. Die vierte hat beyhm Cantor Gedikens lat. Lesebuch. Die fünfte conjugirt und die sechste declinirt. —

Von 9 — 10 die erste liest mit den nicht Griechisch Lernenden aus der 2ten Classe den Tacitus; die zweyte hat beyhm Conrector Stroths griechische Chrestomathie. Die dritte nebst denen, aus der vierten Classe, die weit genug dazu sind, beschäftigen sich beyhm Rector mit dem Kaufmännischen Rechnen, der auch schon etwas Rücksicht auf die Mathematik dabey nimt. Die vierte hat die Anfangsgründe des Rechnens beyhm Cantor, das bis zur Regula de tri geht. Die fünfte beschäftigt sich mit Latein, und die sechste mit Zahlenübungen.

Von 1 — 2 die erste und zweyte Classe, nebst den fähigen der dritten Classe werden zu französischen Ausarbeitungen und Aufsätzen angeführt. — Die übrigen der dritten und die Schüler der vierten haben Vocalmusik. — Die fünfte wird in der Calligraphie geübt, die sechste liest beyhm Subcantor.

Von 2 — 3 die erste und zweyte Classe ist, wie Montags zu der Zeit beschäftigt. — Die dritte hat beyhm Subconrector die Naturgeschichte nach Ruffs Lehrbuche. Die vierte hat lateinische Ausarbeitungen beyhm Cantor. Die fünfte Uebungen im Latein beyhm Subcantor — die sechste Lesen u. allerley Vorübungen.

Von 3 — 4 mit der ersten hat der Rector bisher die Georgica gelesen, und wird nach Endigung derselben die Aeneide anfangen — die zweyte liest beyhm Conrector Ovids Metamorphosen, auch in Rücksicht der Mythologie — die dritte hat beyhm Subconr. Uebung in der teutschen Sprache und im Brieffschreiben. Die vierte und fünfte

liest beyhm Subcantor Langens Colloquia; die sechste übt sich im Decliniren.

Mittwochs,

Von 7 — 8 der ersten und zweyten Classe trägt der Rector die allgemeine Weltgeschichte, in der ältern Zeit nach dem Schröder, und in der neuern nach dem Schrödh vor — die dritte hat beyhm Subconr. das Schüzische lat. Elem. Werck die vierte beyhm Subcantor Seilers Religion der Unmündigen. Die fünfte erhält beyhm Cantor, als Vorbereitung zur 4ten Classe Unterricht im ersten Cursus des angehenden Lateiners. Die sechste liest.

Von 8 — 9 die zweyte und erste Classe hört beyhm Subconrector die Geographie nach dem Pfennig. Die dritte erhält beyhm Conrector die Anfangsgründe des Hebräischen. Die vierte nebst den nicht Hebräisch lernenden aus der dritten, lesen beyhm Cantor Gedikens lat. Lesebuch. Die fünfte hat das leichteste aus Ruffs Nat. Geschichte. Die sechste übt sich in den Anfangsgründen des lateins.

Von 9 — 10 die vier ersten Classen erhalten jede von ihrem Lehrer lateinische oder die zur Handlung bestimmte Jünglinge französische Ausarbeitungen und Anzeige der begangnen Fehler gegen die Sprache und den Stiel nach Verhältnisse ihrer Kenntnisse. Die fünfte hat den Catechismus, und die sechste Uebungen in Zahlen und leichten Rechnen.

Donnerstags.

Von 7 — 8 Alle sechs Classen sind so, wie Montags in derselben Stunde beschäftigt.

Von 8 — 9 eben so für alle Classen wie Montags

Von 9 — 10 gleichfalls

Von 1 — 2 die erste und zweyte Classe so wie Montags in derselben Zeit — die dritte ist beyhm Cantor im Muzelschen Westib. beschäftigt — die vierte wird vom Suba

conr. zur dritten Classe im Latein vorbereitet.

— Die fünfte und sechste so wie Montags —
Von 2 — 3 sind alle Classen wie Montags
beschäftigt.

Von 3 — 4 gleichfalls.

Freytags.

Von 7 — 8 die erste Classe ist wie Dien-
stags in derselben Stunde beschäftigt — die
zweite und dritte liest bey dem Corrector den
Cornel. Nepos — die vierte hat bey dem Sub-
cantor Seilers Kelig der Unmündigen.
Die fünfte ist wie Mittwochs bey dem Cantor
beschäftigt. Die sechste beschäftigt sich mit
Leseübungen.

Von 8 — 9 sind alle Classen wie Dien-
stags in derselben Stunde besetzt.

Von 9 — 10 eben so wie Dienstags
von 9 — 10.

Von 1 — 2 die erste und zweyte Classe
hört bey dem Rector das wichtigste aus der
Physik nach Erlebens Handbuche mit
einigen Experimenten — die vier übrigen
Classen sind wie Dienstags beschäftigt.

Von 2 — 3 die erste und zweyte Classe
wie Dienstags. Die dritte erhält bey dem Sub-
conr. französische Ausarbeitungen und Brie-
fe — die vierte treibt die Arbeit des Dien-
stags in dieser Stunde — die fünfte eben-
falls — die sechste hat Leseübungen.

Von 3 — 4 Alle Classen sind, wie Dien-
stags zu der Zeit beschäftigt.

Sonnabends.

Von 7 — 8 die drey ersten Classen so,
wie Mittwochs. Die vierte so wie Montags
und Dienstags zu der Zeit. Die fünfte hat
Übung im Latein; die sechste gleichfalls

Von 8 — 9 die vier ersten Classen sind
auf gleiche Weise, wie Mittwochs besetzt —
die fünfte liest in Nochs Lesebuche für
Schulen — die sechste declinirt lateinisch
und deutsch.

Von 9 — 10 der ersten Classe werden in

den teutschen, und lateinischen Ausarbei-
tungen die Regeln des Stiels und die be-
gangnen Fehler wider denselben bekant ge-
macht — die zweyte lernt die Regeln der
Prosodie kennen und wechselt mit eigenen
Aufsätzen ab — die dritte hat, so wie die
vierte das Muzelsche Vestibulum — die
fünfte hat die biblische Geschichte und
die sechste lat. Vocabeln und Vorübungen
in der lat. Grammatick.

Um dem allgemeinen, und leider oft nur
gar zu wahren Vorwurfe, daß der öffent-
liche Schullehrer fast niemals mehr, als
bloß Lehrer, und selten Erzieher sey, mit-
hin sehr wenig Einschluß auf die Bildung
der Jünglinge habe, zuvorzukommen, und
denn auch, um den Eltern der uns anver-
trauten Schüler anzuzeigen, in welchem
Grade wir mit ihren Söhnen zufrieden,
oder unzufrieden sind, haben wir seit vor-
rigem halben Jahre, eine vierteljährige
moralische Schulkensur errichtet, in
welcher wir nicht allein auf die Fortschritte
in den Lehrstunden selbst, sondern auch auf
den häuslichen Fleiß und die übrige
moralische Aufführung in und außer-
halb der Schule, so viel die Natur einer
öffentlichen Schule es zuläßt, Rücksicht neh-
men. Wir sehen dabey also vorzüglich dar-
auf, welcher Schüler mehre Stunden ver-
säumt, welcher zu spät in die Lehrstunden
kommt, sich gehörrig entschuldigt, sich vor-
züglich in der Aufführung, durch Aufmerk-
samkeit während des Unterrichts, und durch
häuslichen Fleiß auszeichnet, oder endlich
welcher unsre besondere Unzufriedenheit ver-
dient. Nach diesen unsern Bemerkungen
wird dann auch am Ende jedes Vier-
teljahrs das Zeugniß eingerichtet, wel-
ches wir jedem, unserer Schüler als
dann schriftlich geben, und welches die El-
tern der Schüler also von jedem sich föh-
nen vorzeigen lassen. Diese Zeuanisse sind
also entweder Zeugnisse vorzüglicher oder

nur mäßiger Zufriedenheit, oder nur Zeugnisse der Mittelmäßigkeit, oder gar der Unzufriedenheit mit Fleiß und der guten Ausführung. Das Protokoll, welches wir unter diese Punkte führen, können die Eltern bey uns, oder auch bey der öffentlichen Prüfung zum Ansehen erhalten.

Diese Einrichtung, hoffen wir, wird und kan von den besten Folgen seyn, besonders

Hersford den 14ten Merz 1787.

wenn die Eltern unsern Absichten behülflich sind, und sie befördern wollen

Wir zeigen jetzt noch an, daß am 20ten d. M. Morgens um 9 Uhr, wie gewöhnlich in Unserer Schullirche, eine öffentliche Prüfung aller Classen unsrer Schule seyn wird, wozu wir uns die Gegenwart aller Gönner und Freunde guter Anstalten gehorsamst erbitten wollen.

Das Schul-Collegium.

Nachricht.

Von benen Buchhändlern Herrn Wosß und Sohn und Königl. Hofbuchdrucker Herrn Decker und Sohn zu Berlin, ist die Subscription auf die hinterlassenen Werke Friedrich des Zweiten angekündigt worden. Der Druck wird mit neuen Lettern auf vorzüglichem Papier in groß Octav ausgeführt; und wahrscheinlich werden es über 12 Bände werden. Zwey Louis d'or werden sogleich bey der Unterzeichnung voraus bezahlt.

Die Schriften sind folgende: 1) Denkwürdigkeiten meiner Zeit (vom J. 1740. bis zum Dresdner Frieden.) 2) Geschichte des siebenjährigen Krieges. 3) Geschichte der Begebenheiten vom Subertoburger bis Teschner Frieden. 4) Versuch über Regierungsformen und Pflichten der Re-

genten. 5) Prüfung des Systems der Natur. 6) Anmerkungen über dasselbe. 7) Von der Unschädlichkeit der Irthümer des Verstandes. 8) Drei Todtengespräche. 9) Drei Bände Gedichte. 10) Vorbericht zur Henriade. 11) Betrachtungen über den gegenwärtigen Zustand des Europäischen Staatensystems. 12) Mehrere hundert von Briefen. Unterschriebener, dem die Collecte in hiesigen Gegenden übertragen worden, und der die umständliche Nachricht mittheilen kann, nimt Pränumeration und Unterzeichnung an, und erbittet sich zugleich Erklärung, wer das französische Original, und wer die deutsche Uebersetzung zu besitzen wünscht. Minden, den 15. Merz 1787.

Schlutius,

Wosß-Commissarius und Intell. Rendant.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 13. Montags den 26. Merz 1787.

I Citationes Edictales.

Minden. Besage Bergbuch
der Minden-Ravensbergischen Gewerkschaft
sind 1) der Herr General-Major von Wes-
low mit vier Ruxen und 2) der Herr Obersts-
Lieutenant von Platen mit zwey Ruxen da-
bey interessiert gewesen.

Hey denen letzten Distributionen der
Ausbeute-Gelder im Jahr 1771 und 1772.
sind für erstern 171 Rthlr. 17 Sgr. 1 Pf.
und für letztern 85 Rthlr. 15 Sgr. 6 Pf.
preuß. Courant in Deposito verblieben, weil
sich so wenig jemand dazu gemeldet hat,
als der rechtmäßige Eigenthümer bis hie-
hin aufzufinden gewesen ist. Es werden
daher alle diejenigen, welche sich als Er-
ben, Erbnehmer oder Eigenthümer dieser
resp. 4 und 2 Ruxen und vorrätigen Aus-
beute-Gelder ex quocunque titulo legitimiz-
ren können, hiedurch aufgesodert, sich spä-
testens in dem pro omni et peremptorio ange-
setzten Termin von neun Monaten und
spätestens den 29ten Septbr. 1787, hey dem
Berg-Amte zu Minden zu melden, und sich
zu dem Besitz der resp. 4 und 2 Ruxen und
Empfang der vorrätigen Ausbeute-Gelder
zu legitimiren, widrigenfalls aber zu er-
warten, daß ihr Recht sowohl zu den Aus-
beute-Geldern als zu den Ruxen für erlo-
schen und der übrigen Interessenschaft

heimgefallen angesehen und erklärt werden
soll. den 6ten Dec. 1786.

Königl. Preuß. privileg. Minden-Ra-
vensbergisches Berg-Amte,
Stuve, Widelind.

Minden und Lübecke.

Da die Möglichkeit der Theilung der Iffsenstäd-
ter Gemeinheiten anerkannt und Unterschrie-
benen die Ausführung dieses Geschäftes
aufgetragen ist: So werden hiermit alle
und jede welche an denen Iffsenstädter Ge-
meinheiten und besonders am Iffsenstädter
Walde dem Frey-Mohr Friedebrinck und
Richtesab Gerechtsahme haben aufgefordert,
die ihnen zustehende Recht und Gerechtig-
keiten, sie bestehen in Hude, Weide, Plag-
gen, Schollenhieb, Holzung, Mastungs-
gerechtigkeit, oder andern Gemeinheits-
Rechten, in Termino den 22ten Juny dies-
ses Jahres vor unterzeichneter Commission
im Frefelerschen Hause zu Frotheim zum
Protocoll anzuzeigen, die vorhandene Ur-
kunden und Documenta darauf sie solche
begründen wollen in Originali zu produciren
und wenn solche von einem andern abzu-
fordern deshalb in Zeiten Verfügung nach-
zusuchen, und dienet denen die diesen Ter-
min nicht beachten oder ihre Gerechtsamen
nicht vollständig angeben, zur Nachricht,
daß sie selbiger durch eine abzufassende prä-
s

clussions: Sentenz für verlustig erkläret werden. In Rücksicht der Interessenten, die für sich auf eine Rechts verbindende Art nichts beschließen können, als Besitzer von Fidecommiss Lehngüthern welche keine Successionsfähige Erben haben, imgleichen Erbnehmer, Erbpächter und Eigenbehörige liegt ihren Grund Lehn und Eigenthums: Herrn ob, das erforderliche zu beachten, sonst es so anzusehen, daß sie mit demjenigen was die gegenwärtigen beschließen friedlich, und solches als Rechtsverbindend ansehen wollen. Uebrigens dienet noch zu jedermanns Nachricht, daß unter dem Jffensstädter Walde derjenige District verstanden wird, der von dem Mittelwalde, durch die Brenzhauffen geschieden ist.

Vigore Commissionis.

Schrader. Consbruch.

Ampt Reineberg.

Alle und jede, welche an die olim Bösch Stette Nr. 28. in Quernheim und ihren vormaligen Besitzer Cord Henrich Bösch Spruch und Forderung haben, es sey aus welchem Grunde es wolle, werden hierdurch auf Verlangen des jetzigen Käufers und Eigenthümers besagter Stette Claus Henrich Eversmeyer verabladet, binnen 9 Wochen und in dem ein für allemal bezielten Termino den 9ten May ihre Ansprüche an hiesiger Amtstube anzugeben und sie gebührend zu beschleunigen, widerigenfalls sie nachher nicht weiter gehöret, vielmehr damit von der gedachten Bösch Stette abgewiesen werden sollen.

Ampt Sparenberg Schildesche

Es ist hieselbst eine ledige Frauenperson mit Nahmen Angela Berendes, gebürtig aus Kleineberg Hochstifts Paderborn ohne Testament verstorben, und darauf von den Geschwistern Anne Margrethe Chrisine und Cathrine Berendes als nächste Intestat Erben im 3ten Grade die Verlassenschaft in Anspruch genommen. Da nun aber nicht

vollkommen gewiß ist, ob nicht noch andere Erben vorhanden; so werden alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft der Angela Berendes ein Erbrecht zu haben vermeinen hiedurch ein vor allemal mit dem Bedeuten auf den 18ten April an das Gerichtshaus zu Bielefeld verabladet, daß beyim Ausbleiben die Abweisung erfolget, und benannten 3 Geschwistern als nächste Intestat Erben der Nachlass der Angela Berendes übereignet werde.

Ampt Sparenb. Schildesche.

Da auf der Königl. Racherbäumers Stätte in der Niederbauerschaft Föllenberg beyde Besitzer verstorben und 6 Kinder nachgelassen, mithin die angeordnete Vormünder zur Verichtigung des Vermögens unbesentliche Verabladung aller Creditoren angehalten; so werden hemit alle und jede, welche an dem Nachlass der Eheleute Racherbäumers Ansorderungen haben, hemit ein für allemal auf den 12ten May nach Bielefeld aus Gerichtshaus zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche verabladet, mit dem Bedeuten, daß den Ausbleibenden ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Ampt Brackwede.

Es haben Seiner Königl. Majestät allerhöchst verordnet, daß zur Beförderung einer vorzunehmenden Vererbpachtung der Sparenbergischen Environs, zunächst alle etwaige real-Prätendenten edictaliter verabladet und nach dem Befund ihrer Ansprüche abgefunden werden sollen. Dieserhalb werden hiedurch alle und jede Interessenten, welche ein Pflanz-Hütungs-Plaggen-Matts- oder sonstiges Recht an folgenden zum Königlich-n Schlosse Sparenberg gehörigen Environs, nemlich 1) an dem Thier-Garten, 2) an dem Plag hinter dem Sparenberge nebst dem Drill-Plag, 3) vor Hülsweden Hause, 4) an der Egge, 5) dem Plage vor dem Freudenthal, 6) an dem

Weinberge und der Schanze, 7) an den übrigen zwischen und neben diesen belegten kleinen Plätzen, Pflanzungen und Steinbrüchen, welche Environs zusammen 87 Morgen 96 Ruten Maas halten: zu haben vermeynen, edictaliter verabladet, sich binnen 3 Monaten und längstens am 3 Apr. 87. Morgens 11 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld entweder persönlich oder durch bevollmächtigte Justiz-Commissarios zu melden, ihre Ansprüche und prätendirte Gerichtsahme deutlich anzugeben und zu beschreiben, die Beweismittel zu deren Begründung zu benennen und die dahin einschlagende schriftliche Nachrichten und Documente vorzulegen, widrigenfalls sie mit ihren etwaigen Ansprüchen an vorbeschriebene königliche Domainen-Grundstücke, gänzlich präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Unkündlich soll diese Edictal-Citation sowohl in Bielefeld am Gerichts- und Rathshause und in Brackwede affigiret, als durch die Intelligenz-Blätter und Zeitungen bekannt gemacht werden.

Bielefeld. Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld, fügen hiedurch zu wissen: daß da der Sohn des hiesigen verstorbenen Chirurgi Schmackpfeffers, Namens Hermann Adolph, im Jahre 1772 von hier gegangen, in dieser Zeit aber von seinem Aufenthalte gar keine Nachricht ertheilet hat, die übrige Schmackpfeffersche Erben auf dessen Edictal-Citation angetragen, und gebeten haben, ihn im Ausenbleibungsfall für todt zu erklären, und dessen Erb-Antheil ihnen zuzuerkennen. Es wird daher gedachter Herrmann Adolph Schmackpfeffer nicht nur, sondern auch dessen etwaige unbekante Erben und Erbennehmer, durch gegenwärtige Edictal-Citation, wovon ein Exemplar zu Frankfurt an der Oder, und das zweite hieselbst angeschlagen, auch denen Hamburger und Lippstädter Zeitungen, nicht weniger den

Minder Intelligenz-Blättern inseriret worden, verabladet, sich in Termino den 26. October 1787. über die von seinem verstorbenen Vater zurückgelassene Disposition zu erklären, und seine Ansprüche an dem Nachlaß persöhnlich, oder durch einen Bevollmächtigten, wozu ihm der Hr. Justiz-Commissarius Ziegler als dessen angeordneter Curator in Vorschlag gebracht wird, geltend zu machen, widrigenfalls derselbe für todt erklärt, und sein Erbtheil seiner Schwester und seines Bruders-Kinder überlassen werden soll.

In Convocation: Sachen derer Gläubiger der Majorin Langwehr gebornen von Grothaus zum Erietenstein werden mit Rigorisirung des angelegten Arrestes alle diejenige, welche an das im hiesigen Amte gelegene adeliche Gut Erietenstein samt allen dazu gehörigen Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, aus irgend einem beständigen Grunde eine Forderung oder Anspruch zu haben vermeynen, hierdurch bey Strafe eines ewigen Stillschweigens zum zweyten male verabladet, um selbige am Sonnabend den 3ten dieses Monats Martii bey hiesiger hochfürstlicher Canzley ab Protocollum anzuzeigen, und mit den erforderlichen Beweisen zu belegen, auch die Zinsen und Rückstände ordentlich zu liquidiren, des Endes einen Procuratorem ad Acta zu constituiren; sonst zu gewärtigen, daß ihnen ex Officio jemand auf ihre Kosten angesetzt werden solle. Decretum in Consilio. Dnabrück den 12ten Martii 1787.

Hochfürstl. Dnabrücksche zur Land- und Justiz-Canzley verordnete vice Canzler, vice Director und Rätbe.
(L. S.) Lohdmann. F. W. Dyckhoff.

II Sachen, zu verkaufen.

Minden. Der Buchhändler Kober hat verlegt: J. H. Steins (Gärtner zu Haldem) Geschichte einer künstlichen We-
R 2

Fruchtung der Levojen nebst einer Anweisung wie dadurch gefüllte Blumen zu erhalten. Kostet 3 Ggr. Auch nimt er Subscription an auf die hinterlassenen Werke Friedrichs des Zweiten, und sind noch unter vielen andern Büchern bey ihm zu haben: Aneboten und Charakterzüge Friedrichs des Zweiten, I — 4te Sammlung 1 Rthlr. 8 Ggr. Die 5te Sammlung kömmt unter 8 Tagen.

Braunschweigische Krab-Vicebohnen 16 Pfund 1 Rthlr. **Magdeburger Zwerg-Bohnen** 18 Pf. 1 Rthlr. **Neumodige Berliner Wasch-Farben** in diverse Couleuren das Pf. 2 Rthlr. **Damberger Schwetschen** 18 Pf. 1 Rthlr. **Geräucherten Rhein-Lays** das Pf. 24 Gr. und **Enckhäuser Speckbällinge** das St. 1 Mgr. sind angekommen und zu haben bey F. W. Hemmerde.

Minden. Es ist demjenigen in der Brüderstraße alhier belegenen wüsten Hausplätze, der vorhin den Fräuleins von Huf, jetzt dem Herrn von Kossau gehdret, statt des bisherigen Hudetheils von 2 Kühen derjenige Hudetheil von 4 Kühen in der Kuhthorschen Hude mit Genehmigung Hochl. Krieges- und Domainen-Cammer beigelegt, der bis dahin ein Zubehör eines wüsten Platzes im Greifenbruche gewesen. Damit nun jener wüste Platz in der Brüderstraße wieder bebauet werde; so wird er den Liebhabern hiemit unter folgenden Puncte offeriret. 1) Derjenige, welcher dafür das meiste bietet, erhält das Eigenthum dieses wüsten Platzes, mit dem Kuhthorschen Hudetheile auf vier Kühe. 2) Er muß aber den Platz in Jahresfrist mit einem Nummehaue von 2 Stockwercken, und mit einem Keller versehen, bebauen, und daß es geschehen Sicherheit stellen. 3) Von da an ist er den gemeinen Bürgerlichen Lasten des Hauses, und den Pflichten eines Hudebesizers unterworfen. Es werden auch 4 ggr. Grund-Zinse von dieser wüsten Stette an die Cammeren jährlich ent-

richtet. 4) Er erhält die edictmäßigen Baufreiheitsgelder. Sollte sich niemand finden, der etwas an Kaufgelde dafür offeriret; so wird sich Magistratus verwenden, daß dieser Platz auf vorbeschriebene Weise allenfalls unentgeltlich überlassen werde. Die Liebhaber werden also hiemit eingeladen, sich in Termino den 23. April c. auf dem Rathhause zu melden, und ihre Erklärung abzugeben.

Magistratus hieselbst.

Lübbecke. Da über das Vermögen des Coloni Johann Henrich Wöhlmann in Levern der Concurz eröfnet, und die Subhastation dessen freien Stette sub Nr. 84. daselbst verordnet und erandt worden; so wird gedachtes Colonat nach der durch beeidete Sachverständige aufgenommenen Taxe nach folgenden Zubehörungen öffentlich zum Verkauf ausgeboten: 1) das Wohnhaus zu 279 rthlr. 29 gr. 2) der Garten bey Storcks Hause, aus 8 Stücken bestehend, wovon 2 Stück mit Rübsaamen bestellet, die übrigen aber unbesaamet liegen, zu 153 rthlr. 3) ein Kamp hinter Storcks Hause von 6 Stücken welche sämtlich mit Roppen bestellet, und 2 und ein halben Schfl. Saat Lücker Maas halten sollen, zu 93 rthl. 4) die Wiese zu 75 rthlr. 5) der Kamp bey der Ebelage von zwey Stücken und zwey Schfl. Saat zu 60 rthlr. 6) ein kleiner Garten oberhalb dem Hause mit einem Strauße umgeben, nebst denen darin stehenden 10 jungen Bäumen zu 16 rthlr. und haften auf diesen Grundstücken an beständigen Lasten Monatlich 10 ggr. Contribution und 2 mgr. jährlicher Zins-Abgabe an die Probsten Levern. Alle diejenigen welche dieses Colonat anzukaufen gewilliget, und anzutreten und zu bezahlen vermögend sind, werden aufgefördert, in denen angezeigten Licitationsterminen den 28ten Febr. den 28ten Martii und den 26ten April d. J. entweder persönlich oder durch gehdrig Bevollmächtigte auf hiesigem Rathe-

haufe Morgens 10 Uhr ihren Both zu Protokoll zu geben, und auf das im letztern peremptorischen Termine erfolgende annehmlichste Erbiethen der Adjudication zu gewärtigen. Kauflustigen wird dabey bekannt gemacht, daß auf die nach Verlauf des letztern Licitations-Termins etwa einkommenden Offerten nicht weiter geachtet werden könne, und jedem frei stehe, die aufgenommenen Specialtaxen von denen Adhthalmannschen Grundstücken vor Eintritt des letztern Termins bey unterschriebenem Commissario einzusehen.

Diogore Commiss. Consbruch.

Da von nachstehenden Hand-Pfändern sub Nr. 755, 869, 904, 940, 956, 960, 961, 962, 972, 980, 1021, 1031, 1037, 1038, 1041 und 1059, die Zinsen

ohngeachtet der geschehenen Erinnerung noch nicht berichtet sind; so sollen diese den 16ten Apr. öffentlich in dem Königl. Lombard verkauft werden. Minden, den 24ten Merz 1787.

Westphälische Banco-Direction.
v. Hedecker.

IV Notification.

Amt Reineberg. Der Herr Prediger Heidsieck zu Kirchlegern, hat vermöge eines mit dem Colono Bünermann sub Nr. 52. daselbst geschlossenen und gerichtlich bestätigten Contracts das zu der Stelle Nr. 52. gehörige Wohnhaus samt Garten angekauft, für die Summe von 467 Rthlr. 18 Mgr.

Unterricht für den Landmann die Baumzucht betreffend.

Fortsetzung.

Alle Zweige werden gänzlich weggenommen, ob schon verschiedene Fruchtknospen darauf stünden, denn sie haben nicht Kraft genug, wohlschmeckende Früchte hervorzubringen, und schwächen die übrige Theile des Baums. Die Wunden der abgenommenen starken Aeste können zu mehrerer Vorsorge mit Baumwachs verstrichen, oder noch besser mit einem Eisen gebrannt werden. Findet man beim Schneiden, daß das Gummi einen Ast angegriffen hat, so nimmt man ihn bis auf einen Zoll unter dem Schaden ab, zu verhindern, daß das Uebel nicht zu weit um sich greife.

Wenn die Früchte hervorgekommen, und die Größe einer kleinen Nuß erlangt; so muß man den Baum durchgehen, und dieselben zum Theile wegnehmen, so, daß

sie nur 5 oder 6 Zolle von einander stehen bleiben. Auf diese Art erhält man größere und schmackhaftere Früchte, ohne den Baum zu schwächen. An großen ausgewachsenen Bäumen soll man an jedem nie über 5 Duzend Früchte lassen; an mittelmäßigen sind 3 bis 4 Duzend hinlänglich. Fällt heißes und trockenes Wetter ein, so ist es gut, die Erde um den Stamm jedes Baums aufzugraben, und gleichsam ein hohles Becken von etwa 6 Schuhen über das Kreuz zu machen. Dieses Becken muß man sodann mit Streu bedecken, und die Woche ein- oder zweymal, nachdem die Witterung heiß oder trocken ist, an die Wurzel jedes Baums 16 bis 18 Maaß Wassers gießen. Werden alle diese Regeln wohl beobachtet, so ist es nicht nöthig, um den Früchten Sonne zu verschaffen, die Blätter wegzunehmen. Diese werden zum

Besten der Blüthknospen, an deren Stielen sie allezeit wachsen, unumgänglich erforderlich. Wenn die Pflirschen nicht in einer Rabatte stehen, welche gedüngt und bepflanzt wird; so sind sie alle 2 Jahre mit wohlverfaulten Dünger zu stärken, welchen man im November in die Rabatten eingräbt. Kuhmist dient für einen lockern, sandigen, Pferdebönger aus einem Treibe- bette aber für einen kalten starken Boden.

Umgräbt den Boden um den Baum jährlich; jedoch nicht allzutief. Wo die Erde sich gern fest zusammen hängt, kommt es den Bäumen wohl zu statten, wenn man selbige jährlich zweymal auflockert. Hal- tet alles Unkraut das ganze Jahr hindurch davon ab. Die Rabatten sollen auch mit keinem andern, als mit schwachen Pflan- zen und Küchengewächsen, die man im Frühlinge bald wieder wegnehmen kann, z. E. Sallate, besetzt werden.

Gemeinlich wird geklagt, daß die Pflirschbäume dem Brande im Anfange des Frühlinge unterworfen sind; dieses kommt von einer Krankheit und Schwäche der Bäume her, deren Nester klein, und nur halb reif sind, dicht an einander, und meh- rentheils voller Blüthknospen stehen. Diese Knospen gehen zwar auch auf; allein da alle Kraft der Nester auf die Nahrung der Blumen verwendet wird, und diese nichts weiter zu thun im Stande sind; so fallen die Blüten ab, und die wenige Nahrung, welche die Blätterknospen bekommen sollen, wird zurückgehalten, so, daß vielmals der größte Theil der Nester abstirbt. Diesem Uebel, welches man den großen Brand nennt, wird vorgebeugt, wenn man nach der vorhergehenden Anweisung den Baum sorgfältig wartet, daß er mit Nesten niemals überhäuft sey, noch ein Theil dessel- ben alle Nahrung aus der Wurzel, zum Schaden der übrigen, an sich ziehe, noch die Kraft des Baums auf die Unterhaltung

unnäher Zweige getrieben werden darf. Zuweilen gehen auch die Wurzeln dieser Bäume zu tief in die Erde, welches in ei- nem kalten und feuchten Boden den Früch- ten äußerst nachtheilig ist. Wann aber der Brand und die Unfruchtbarkeit der Bäume aus keiner der vorangeführten Ursachen oder aus Mangel von guter Nahrung ent- steht; so ist das beste zur Zeit noch bekann- te Mittel, daß man bey kaltem Wetter, da wenig Thau fällt, zur Blüthezeit, und wenn die erst hervorgekommene Frucht noch zart ist, die Zweige der Bäume gelind mit Wasser besprengt, welches aber allezeit Vormittags geschehen muß, damit die Nä- se vor eintretender Nacht vergehe.

Sehr dienlich wird es auch seyn, wenn die Bäume über Nacht mit Matten und an- dern leichten Decken verwahrt werden. Obwohl, wenn die Bäume stark und kräf- tig sind, so hat man nicht leicht von irgend einer schlimmen Bitterung etwas zu besor- gen, wenn man sich auch gleich keiner Deck- ten bedienet. Denn bey der Bedeckung ist viel Behutsamkeit nöthig; bedeckt man die Bäume zu genau, oder fährt zu lange da- mit fort, oder nimt die Bedeckung ohne Vorsicht hinweg, wenn man sie eine Zeit- lang bedeckt gehalten, so, daß sie zu ge- schwind wieder an die freye Luft kommen, so leiden die Bäume hierdurch mehr, als wenn sie unbedeckt geblieben wären.

Sehr wohl wird man sich auch dabey befinden, wenn man zu der Zeit, da die Bäume zu blühen anfangen, von einigen an einander gefügten räumlichen Brettern ein Vordach über ihnen aufrichtet, das die senkrecht herabfallende Feuchtigkeit abhält. Dieses behält man so lange bey, bis die Frucht völlig ausgebildet ist, worauf man solches wieder hinwegnimmt, damit die Blät- ter und Zweige des Thaues und Regens ge- nießen, die man ihnen nun nicht länger entziehen darf.

Unter den vielerley Sorten und Namen dieser Frucht scheinen nachstehende den Vorzug zu haben:

Petite Mignone oder Zwölfsche,
 Große Mignone oder Lackpflirsche,
 Magdeleine rouge oder Melcatons,
 Magdeleine blanche oder la Montagne,
 Teton de Venus.
 Violette hative,
 Boardin,
 Beste Chevreuse,
 Pourprée,
 Admirable,
 Bellegarde,
 Royale,
 Nivette,
 Pourprée hative,
 Rossane,
 Rambouillet.

Zweyter Abschnitt,

von Nectarinen.

Diese unterscheiden sich von den Pfirschen durch ihre glatte Schale. Sie werden in der Erziehung und Wartung wie die Pfirschen behandelt. Es scheint, als ob man die Nectarinen besser, als andere Pfirschen, aus dem Kerne ziehen könne. Sie erfordern einen wärmen trocknen Ort, und ein gutes sandiges Erdreich; auch viel Sonne, wenn der Saft völlig durchkocht werden soll. Ist eine Nectarine zu ihrer Vollkommenheit gekommen; so hat sie etwas sehr Angenehmes und Reizendes, einen herrlichen Weingeschmack, dabey auch das Vorzügliche, daß sie nie mehlich wird, sondern gemeinlich am besten schmeckt, wenn sie schon ein wenig eingeschrumpft ist, und unten am Stiele welk und runzlich, inwendig aber welk wird. Man pflegt sie daher nicht eher zu essen, als bis sie sich selbst löset, und vom Baume abfällt. Zum Kochen und Einmachen schicket sich

diese Pflirschart weniger, als die übrigen. Die Sorten, so wie man sie findet, sind

die italienische große Nußpflirsche,
 die frühe Nectarine,
 die Newington,
 die Scharlach,
 die Römische,
 die dunkelbraune oder gelbe, so ein dunkelgelbes Fleisch, und um den Kern viel rothes hat; sie ist eine von der besten,
 die goldene,
 die Kempels,
 die Petersburger Nectarinen.

Dritter Abschnitt.

von Abrikosen.

Diesen Abrikosen sind die besten, welche am wenigsten mehlich sind, und einen süßen reizenden Geschmack haben. Sie werden auf Hafer- und Spillingpflaumenstämme, wie auch Marunten und Rosspflaumenstämme, oculiret und ablattirt.

Pfropfen lassen sie sich nicht leicht. Die hochstämmigen Bäume erfordern eine warme Gegend, und Schutz von Anhöhen, Häusern oder Mauern. Die Drangenabrikose scheidt sich bey uns fast allein in die freye Luft, und man muß sie nur niedrig ziehen.

Wenn hochstämmige Bäume Früchte ansetzen, so sind sie viel süßer und schmackhafter, wiewohl etwas kleiner, als die von Spalieren. Am sichersten ist es, wenn man gute Früchte haben will, die Abrikosen an Spalieren anzuziehen. Die Bäume sollen gegen Morgen oder Abend stehen. Man versähret bey Anlegung der Spaliere eben so, wie oben bey den Pfirschbäumen gelehret worden. Mit dem Beschneiden verfähret man eben so, wie bey den Pfirschbäu-

bäumen. Mit der Wartung in den folgenden Jahren verhält es sich eben so. Doch hat man dieses zu merken, daß die Abricosen ihre Blütknospen nicht allein auf dem lehtjährigen Holze, sondern auch auf den Spizen und Reißern der zweyjährigen tragen; daher muß man sie bei der Sommerwartung nicht verletzen.

Dieserigen Bäume, so hochstämmig wachsen, und ins freye Feld gesetzt werden, haben des Beschneidens und der Wartung nicht so nöthig, außer, daß man im Herbst oder Frühlinge alles abgestorbene Holz, und die Zweige, so sich kreuzen, wegnimmt. Die besten Sorten sind.

- 1) die frühreife l'Abricot précoce,
- 2) die weiße l'Abricot blanc, ist blässer als die übrigen, und am wenigsten weichlich, an Gestalt aber die längste und platteste.
- 3) Die Drangenabritose, l'Orange d'Hollande, wird zu Zeiten fast braungelb, und größtentheils roth, ist eine der kleinsten, trägt aber am häufigsten.
- 4) die große Abritose, le gros Abricot, hat dunkelgelbes Fleisch, und die größten schönsten Früchte, trägt aber seltener, und ist weichlicher als die übrigen.
- 5) Morellen sind die kleinsten, tragen häufig, und sind am besten auf hochstämmigen Bäumen.

Vierter Abschnitt,

von Kirschbäumen.

Alle Sorten Kirschpflanzen man fort, indem man sie auf Stämme von schwarzen oder rothen wilden süßen Kirschbäumen, welche der gemeine Mann Kirscheln nennet, oder auf saure schwarze und wilde Amarellentirschen, und zwar süße auf dergleichen Stämme, saure auf saure pflanzet und oculiret.

Die Steine dieser zwei Arten säet im Beete von leichter sandiger Erde.

Im folgenden Jahre hebt im October die jungen Stämmchen aus dem Pflanzbeete, verpflanzet sie auf ein zubereitetes Beet nach der Anweisung eines andern Capitels. Wollt ihr Zwergbäume ziehen, so könnt ihr sie im zweyten Jahre nach dem Versehen oculiren. Sollen es hochstämmige Bäume werden, so dürft ihr nicht eher, als im 4ten Jahre, 6 Schuhe hoch von der Erde oculiren oder pflanzten. Einige verpflanzen auch die wilden Stämme an den Ort, wo sie beständig stehen bleiben sollen, und setzen, wenn sie eine ansehnliche Größe erlangt haben, auf alle Hauptzweige Pfropfreißer mit glücklichem Erfolge. Nehmt diejenigen Bäume, an welchen das Auge beliebt, zu Anfange des Märzens etwa 6 Zolle über dem Auge ab. Einige Zeit nachher nimmt man auch diesen Ast völlig weg.

Diese Bäume könnt ihr im folgenden Herbst versehen, oder auch, wenn der Boden nicht ganz geschickt wäre, zwey Jahre stehen lassen. Wenn ihr eure Bäume an eine Wand setzet, so können sie 7 Ellen aneinander, und nach jedem Zwergbaume ein hochstämmiger zu stehen kommen. Nachdem die Zweige wachsen, und die Wand ausfüllen, müßt ihr jene wegnehmen, um diesen Platz zu verschaffen.

Unter hochstämmige Kirschbäume pflanzt niemals andere Fruchtbäume, weil keine einzige Art unter Kirschbäumen wohl anschlägt.

Kirschen an einem Epaliere gegen Mittag pflanzet nicht viel zu tragen. Befleidet man hingegen die Wände gegen Abend und Mitternacht damit, so kann man lange Kirschbäume haben.

Nur muß man dazu wohltragende Arten nehmen: Z. E. die holländische, von dem Broeck, die spanische Kirsch, die Amarellen.

Die Fortsetzung künftigt.

Wöchentliche Sündensche Anzeigen.

Mr. 14. Montags den 2. April 1787.

I. Offener Arrest.

Lübbecke. Denenjenigen, welche von dem hiesigen Bürger und Hof-Schmidt Johann Jacob Wix etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften besitzen, oder demselben etwas schuldig sind, wird hiemit von Gerichts wegen aufgegeben: dem Wix nicht das geringste verabsolgen zu lassen, und nichts zu bezahlen, vielmehr davon fordersamst getreuliche Anzeige zu thun und die Sachen, Gelde oder Schriften, binnen 8 Wochen mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts, an den Magistrat abzuliefern, widrigenfalls die etwa an den Wix geschehene Zahlungen oder Auslieferungen, als nicht geschehen, angesehen, die anderweite Veytreibung gegen den Verabsolger auf dessen Kosten verordnet, und wann jemand dergleichen verschwiegen, derselbe alles seines daran gehaltenen Rechts für verlustig erkläret werden soll.

II. Citations Edictales.

Demnach die hiesigen hochlöblichen Landes Collegia uns Unterschriebenen die Theilung der Gemeinheiten im Amte Hausberge aufgetragen haben; so werden hiez mit alle diejenigen welche irgend einige dingliche Rechte, Ansprüche und Forderungen die zur Theilung stehende im Amte Haus-

berge und zwar in den Richspielen Menighäuffe und Wolmerdingen belegene sogenannte Werster und Scheider-Marck haben, sie bestehen nun in Hude, Weide, Pflanzung, Mast, Deputatholze, oder irgend einem andern Grunde und Gemeinschaftsrechte, hierdurch citirt und vorgeladen, sich in Termino den 10ten May a. c. in dem Hause des Contributions Sammlers Sundermeyer in Sundern vor der Commission in Person zu stellen, ihre Rechte und Ansprüche an der gedachten Werster und Scheider-Marck anzugeben, und die darüber in Händen habenden Brieffschaften mit zur Stelle zu bringen; im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß zwar eines jeden Rechte, so weit sie aus den Acten hervor gehen, beachtet, und mit den sich Meldenden die Theilung der gedachten Marcken allein verhandelt; diejenigen aber, welche sich mit ihren dinglichen Rechten und Ansprüchen an gedachte Marcken in dem angesetzten Termin gar nicht melden, noch solche gebärend angeben werden, damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Sollten auch unter den Interessenten einige vorhanden seyn, die für sich, rechtlicher Art nach, nichts beschließen können, als Besitzer von Fidei commiss und Lehngütern welche keine successionsfähige Erben haben, imgleichen

Erbmeier, Erbpächter und Eigenbehdrige; so wird den Lehnsherren, Aignaten, Patronen, Gutts- und Eigenthumssherren aufgegeben, deren Rechte in dem obenbezielten general liquidations Termin wahrzunehmen, widrigenfalls auch die Lehnsherren, Aignaten, Patronen, Grund- und Gntsherren zu erwarten haben, daß sie mit ihren etwanigen Widersprüchen und Einwendungen nicht weiter gehdret, sondern dergestalt betrachtet werden sollen, als ob sie mit demjenigen, was ihre Vasallen, Aignaten, Erbmeier, Erbpächter und Eigenbehdrige wegen der Theilung der Wersster und Scheider-Marck verhandeln und beschliessen werden, zufrieden seyn, und als rechtsbeständig genehmigen wollen.

Sig. Minden am 1ten Januar 1787.
Königl. Preuß. zu Theilung der Gemein-
heiten im Amte Hausberge verordneter
Regierungsrath, und Krieger's: und
Dom: Cammer: Assessor.
v. Voß. Hoffbauer.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Bur-
germeister und Rath der Stadt Lübbecke
machen hiedurch öffentlich bekannt: daß da
der hiesige Bürger und Hufschmidt Johann
Jacob Wir bei der Unzulänglichkeit seines
Vermögens, seine in ihn dringende Gläu-
biger zu befriedigen, auf das beneficium
cessionis honorum provociret, unter heutgem
dato der Concurs über dessen Vermögen er-
öffnet werden müssen. Alle diejenigen,
welche entweder an denen hiesigen Bürger-
häusern, Ländereyen und sonstigen Grund-
stücken des Johann Jacob Wir oder an des-
sen übrigen Vermögen und Person irgend
eine Forderung zu haben glauben, werden
daher hiemit edictaliter vorgeladen, ihre
Ansprüche binnen 3 Monaten und längstens
in Termino liquidationis den 2ten Julii die-
ses Jahres bei hiesigem Magistrat zu Pro-
tokoll anzumelden, und deren Richtigkeit
durch die in Original und Abschrift beizu-
bringende Documente und schriftliche Nach-

richten, oder auf sonstige rechtliche Art aus-
zuweisen, mit der Warnung, daß diejen-
gen welche sich in diesem Termino nicht ein-
finden, mit allen ihren Anforderungen an
die Concursmasse des Johann Jacob Wir
abgewiesen, und ihnen gegen die übrigen
sich gemeldeten Creditores ein immerwähren-
des Stillschweigen auferlegt werden solle,
und gereicht dabei sämtlichen Gläubigern
des Wir zur Nachricht, daß nunmehr we-
gen Eröffnung des Concursus der über die
Kaufgelder einiger bereits subhastirten
Grundstücke angefangene liquidations-Pro-
zeß und der auf den 12ten April anbezielte
liquidations Termin aufgehoben, und diese
Gelder zu der übrigen Concursmasse gezogen
worden. Die Creditores des Wir werden
angewiesen, sich bei der liquidation ihrer
Forderungen auch über die Bestätigung
des zum Interims-Curator bestellten Hrn.
Ober Amtmann und Justiz-Commissarii
Nasse zu erklären, necht weniger sich über
das von dem Gemeinschuldner nachgesuchte
beneficium cessionis honorum vernehmen zu
lassen, und entweder persönlich zu erschei-
nen oder zulässige und hinlänglich infor-
mirte Bevollmächtigte zu bestellen, wozu
denen Auswärtigen der Hr. Cammerfiskal
und Justiz-Commissarius Bethake in Vor-
schlag gebracht wird.

Amte Enger. Die Wittwe Anna
Maria Elisabeth Drthmeiers hat angezeigt,
wie sie von ihrer in Leugern sub Nr. 37.
belegenen an das Gut Hiddenhausen
eigenbehdrigen kleinen Stette die darauf ha-
fende viele Schulden auf einmahl zu bezah-
len nicht im Stande, und daher auf Zu-
sammenberufung sämtlicher Gläubiger und
Regulirung eines terminlichen Abtrags an-
getragen. Da nun diesem Gesuche deferirt
worden, und Termini zur Angabe etwa ha-
bender Forderungen auf den 19ten April,
10. May und 31. May a. e. bezieht; so
werden hiemit all und jede so an der Witt-
we Drthmeiers oder deren Colonat einige

Anforderungen haben, vorgeladen, solche in den bezielten Terminen zu Hiddenhause anzuzeigen, die zu deren Befcheinigung dienende Mittel anzuzeigen, und besonders in dem letztern Termine über die gesuchte terminliche Zahlung sich zu erklären, unter der Verwarnung, daß diejenigen, so alsdann nicht erscheinen werden, mit ihren Ansprüchen von der Masse gänzlich abgewiesen und ihnen gegen die sich gemeldete Creditoren ein ewig Stillschweigen auferlegt werden solle.

Tecklenburg. Weyn die nächsten Erben des Bürgers Christopher Naß in Tecklenburg sich keiner Nachlassenschaft entsagt; ist auf Andringen eines mit 109 rthlr. auf dessen Immobilien ingrosirten Creditoris nach Vorschrift der Proz. Ord. von Hochtbl. Regierung der Concurs erdsaet, und werden die unbekante Gläubiger ernannten Christopher Naß hiermit bei Strafe ewigen Stillschweigens verabladet, in den für den 1ten 2ten und 3ten auf Dienstag den 17ten Aprill a. c. des Morgens um 9 Uhr angesetzten Termino vor dem Untergeschriebenen als ernannten Commissario ihre Forderungen anzugeben und rechtl. zu bewahrheiten, welchem nächst dieselben weitere rechtliche Verfügung gewärtig seyn können.

Wigore Commissionis
Mettingh.

III Sachen, zu verkaufen.

Minden. Das dem hiesigen Kaufmann Christian Meyer zugehörige mit 18 Mgr. Kirchen-Geld und gewöhnlichen bürgerlichen Lasten beschwerte, allhier am Rampe sub Nr. 622. belegene Wohnhaus nebst Hintergebäude und Stallung, imgleichen der darauf gefallne auf dem Marienthorschen Bruche befindliche Hude-Theil für 3 Kühe, so zusammen auf 1026 Rthlr. gewürdiget worden, soll nach ergangener frey-

willigen Erklärung des Eigenthümers öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich dazu in Terminis den 16ten Febr., den 16. Merz und 18. Apr. Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Geböht des Zuschlages gewärtig seyn; wobey zur Nachricht dienet, daß der Aufschlag von obigem Hause und Zubehöhr vorher bey dem Gerichte eingesehen, nach Ablauf des letzten Termins aber ein ferneres Geböht nicht zugelassen werden kann.

Uebrigens soll auch auf Anhalten des Kauffmann Christian Meyer dessen Wohn- und Brauhaus sub Nr. 202. oben dem Marke nebst Hinter-Gebäude, Hude-Theil und Zubehöhr in dem anstehenden letztern Termino subhastationis den 18. Apr. zum freywilligen Verkauf, mit ausgestellt werden, und will der Eigenthümer sodann die anlebenden Gerechtigkeiten und Lasten anzeigen, weshalb auch lusttragende Käufer vorher bey demselben Erkundigung einzesehen können.

Amst Petershagen. Zu Befriedigung eines ingrosirten Gläubigers soll das allhier auf der Neustadt belegene Mohlmannsche olim Hersemannsche Haus Nr. 170. nebst dabey befindlichen Hofraum, Gasse, Planke, Kirchenstuhl und Grabstelle, welches alles durch geschworne Schätzer auf 119 Rthlr. 21 Gr. gewürdiget worden und wovon die gewöhnlichen Bürgerlasten gehen in Terminis den 2. Apr. den 7. May und den 11. Jun. öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden. Kauflustige können sich also vor hiesiger Amtsstube Morgens 9 Uhr einfinden. Zugleich müssen alle diejenigen so wegen Eigenthums, Dienstbarkeit Unterpand oder sonst ein dingliches Recht an diesem Hause haben, sich in einen der Termine melden, sonst Abweisung erwarten.

Tecklenburg. Nach eröffneten Concurs über des Bürgers in Tecklenburg Christopher Nass Vermögen werden seine von den geschwornen Taxatoren zu 190 Rt. 16 Sgr. 6 Pf. gewürdigte liegende Grundstücke: 1) Das onweit des Rathhauses gelegene Wohnhaus nebst dem kleinen Hofraum, auch 3 Begräbnisstellen und der Gerechtigkeit zum Lensingschen Brunnen. 2) Der ungefehr 1 und 1 Viertel Schfl. Saar große Pachtfreye zwischen Daleweg und Hünemeiers Garten gelegene Garte bey Tecklenburg, hiermit zum feilen öffentlichen Kauf gestellt, und steht zum Aufgeboth vor dem Untergeschriebenen der Citations Termin auf Freytag den 20. Apr. a. c. des Morgens um 9 Uhr an, in welchem demnach Kauflustige ihren Both eröffnen und den Kauf schließen wollen. Nach Ablauf dieses Termins wird kein weiteres Aufgeboth zugelassen werden.

Vigore Commissionis. Mettingh.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. Der Kaufman Hr. Dove ist gewilliget sein in dem Scharn belegenes Haus so er von dem Seifensieder Keitel gekauft auf 4 Jahr zu vermietzen. Es kan das Haus gleich bezogen werden; und wer dazu Lust hat kan sich bey ihm melden.

V Sachen, so verlohrent.

Minden. Zwischen Dehme und Bedigenstein ist den 30. Merz c. ein spanisch Rohr mit einem weißen Elfenbeinen Knopf und schwarzen Stockband mit goldenen Trodeln verlohrent worden. Wer ihn gefunden hat und solchen bey dem Königl. Post Amt zu Minden oder Herford wieder ablieffert, hat einen Ducaten zum Recompens in Empfang zu nehmen.

VI Sachen, so gestohlen.

Bielefeld. In der Nacht vom 20ten auf den 21ten Merz sind nahe bei

dem Gotteshaufe Klarholz in der Herrschaft Rheda von dem am sogenannten todten Lande hergehenden Walle einige tausend birkenne Potten, welche kurz vorher gepflanzt worden, böshafterweise ausgerissen und entwandt: Da nun dem gedachten Gotteshaufe an der Entdeckung des Thäters und seiner Mitschuldigen äußerst gelegen ist; so macht dasselbe hierdurch bekandt und verpflichtet sich, demjenigen, welcher demselben oder dem Stadtrichter Hr. Waddeus zu Bielefeld eine beglaubte Anzeige von dem Thäter und einen oder mehreren Mitschuldigen dieser frevelhaften Entwendung geben wird, eine Belohnung von Fünffzig Rthlr. mit Verschweigung seines Namens auszuzahlen, auch wenn es der Käufer dieser Potten selbst thun sollte, solche ihm zu überlassen; nicht weniger verbindet sich dasselbe zu bewirken, daß wenn der Angeber ein Mitschuldiger seyn, derselbe von der Strafe frey bleiben und dem ohngeachtet die versprochene Belohnung zu gewarten haben solle.

VII Gelder, so auszuleihen.

Es sind bey hiesiger Domainen: Cassé 227 Rthlr. Preuß. Cour. vorhanden, welche am 1. Junii c. gegen 5 prCent Zinsen und hypothecarische Sicherheit auszuliehen werden sollen: Derjenige also, der diese Gelder in solcher Maasse anzuleihen gesonnen, hat sich bey der Krieges- und Domainen: Cammer, oder bey dem Canzley Director Vorries zu melden. Sign. Minden den 22. Merz 1787.

An statt und von wegen ic.
v. Breitenbauch v. Redecker, v. Hüllesheim,
v. Bogelsang. v. Deutecom.

Herford. Gegen den 1. Sept. dieses Jahres geht dem hiesigen Armenkloster ein Capital von 900 Rthlr. in Golde ein; wer solches gegen landübliche Zinsen und hypothecarische Sicherheit wieder anzuleihen Lust hat, kan sich bey dem Magistrat

oder Provisori des Armenklosters-Vorsteher
Müller melden.

VIII Avertissements.

Minden. Einem hochgeehrten
Publico wird hiedurch angezeigt, daß am
Charfreitage, die Graunische Passion auf
hiesigem Concert-Saale wird aufgeführt
werden. Der Anfang ist präcise 6 Uhr Abds.

Uhlenburg. Auf denen Arrodten

der Hoheit Beck und incorporirten Gütern,
sollen einige Erbpächter angesetzt werden,
und würde man gerne sehen, wenn unter
diesen einige geschickte Töpfer, die in Ue-
bersuß vorhandene stirtrefliche Töpfererde
nutzen wollten; und können solche so wie
jede andere sich hier niederlassende Fami-
lien thätige Unterstützung erwarten. Lust-
tragende melden sich auf hiesigem Schloße.

Unterricht für den Landmann die Baumzucht betreffend.

(Beschluß.)

Stehen sie im leimichten Boden, so macht
im Herbst mit einem spizigen Eisen Löcher
umher, und gießet Rinds- oder Schweiz-
nejauche umher, so werden sie viel und gro-
ße Früchte tragen. Das öftere Auslockern
des Bodens um den Baum her ist auch zu
rathen.

Hochstämmige Kirschbäume, wenn sie
in ihrem vollen Wachsthume sind, wollen
wenig oder gar nicht geschnitten seyn, in-
dem man sie sonst dem Gummi und Abster-
ben der Aeste unterwirft.

Beym Beschneiden der Kirschbäume an
Spalieren, habt ihr hauptsächlich darauf
zu sehen, daß ihr die jungen Triebe nicht
wegnehmet, indem die Fruchtaugen dieser
Bäume meistens an den äußersten En-
den der Zweige ansetzen.

Die Zweige müßt ihr nach ihrer ganzen
Länge waagrecht wie ausgesperrte Arme
ausbreiten, und im Mayen darauf Acht
haben, daß ihr, wo etwan an der Wand
ein leerer Platz ist, einige daran stehende
starke Zweige abkürzt, damit sie zwey oder
mehr Schossen treiben, und mit solchen die
Wand bedecken. Die vor- und hinterwärts
ausstreibenden Zweige bringr man mit den
Händen in die Ordnung, oder nehmt sel-
bige nach Befinden zu dieser Zeit sogleich ab,

Die kurzen Sprossen, so aus dem zwey-
und dreyjährigen Holze treiben, behaltet
vorsichtig bey, weil sie die weissen Früchte
ansetzen. Die Schnitte an dem starken
Holze müssen rein und glatt geschehen, weil
sie sonst leicht Gummi treiben. Die besten
Sorten sind:

Frühe Amarellkirsche,
Späte Amarellkirsche,
Große holländische wohlschmeckende Ama-
rellkirsche,

Gerise de Mont Morenci,
Frühzeitige schwarze Herzkirsche,
Schwarze Herz- oder Krosspeltkirsche,
Große schwarze Herzkirsche,
Große weisse Herzkirsche,
Große rothe Herzkirsche,
Große Maykirsche,
Glaschkirsche,
Perlchkirsche,
Lothchkirsche,
Muscatterlkirsche,
Leopolduskirsche,
Pragerkirsche,
Rheinischekirsche,
Spanische schwarze Kirsche,
Spanische rothe Kirsche,
Späte Prinzenkirsche,

Fünfter Abschnitt, Vom Pflaumenbaume.

Der Pflaumenbaum kommt fast in den meisten Arten des Erdreichs fort, gedeiht aber am besten in einem mehr feuchten als trocknen Mittelboden. Alle Sorten lassen sich durch Legung der Kerne sowohl, als der häufigen Ausläufer, aus der Wurzel vermehren. Das Oculiren ist bey diesen Bäumen, da sie gern Gummi geben, besser, als das Pfropfen. Man oculirt und pflropfet auf die Stämme von der St. Julians- von der Mäusel- von der weissen Birn- von der großen eyförmigen rothen, und von der weissen Kayserpflaume.

Zum Versetzen sollen die Bäume vom Oculiren an nicht älter, als ein Jahr seyn, weil sie sonst leicht den Krebs bekommen. Die Weite, in welcher sie zu stehen kommen, darf nicht unter 8 bis 12 und an niedrigen Wänden 10 Ellen seyn. Die Früchte werden schöner, wenn man sie an Spalieren pflanzt, jedoch tragen diese Bäume nicht häufig. Die Art u. d. Weise, den Boden für diejenigen zuzurichten, so an Wänden stehen sollen, die Wurzeln zu beschneiden, und die Bäume einzusetzen, ist eben dieselbe, wie bey den Pfirsichen. Die Pflaumenbäume bringen ihre Früchte nicht allein am Holze des letzten Jahres sondern auch an Sprossen, so aus 2- und 3 jährigem Holze wachsen. Daher darf man sie an Mauern und an Spalieren nicht so stark beschneiden, damit sie jährlich überall neue Sprossen treiben, sondern man lege ihre Sprossen nur horizontal und in gleicher Weite, nach Porportion der Länge ihrer Blätter, an. Sollten nicht genug Aeste zu Ausfüllung der leeren Plätze des Baums vorhanden seyn, so kann man mit Anfang der Mayen die Schossen abzwicken, damit sie Seitenäste treiben: Auch schaffeman,

so lange sie im wachsen sind, alle vorwärts austreibenden Schossen bey Seite, und ziehe diejenigen, so stehen bleiben sollen, an die Mauer, oder an das Spalier fein ordentlich an. Solchergestalt wird man des Witterschnittes größtentheils entüberiget seyn können, welcher bey allen Arten Steinobst leicht von übler Folge ist.

Man hat zwey Hauptarten von Pflaumen, unsere Zwetsche, Prune de Damas, und die fremden Pflaumen. Unter den letztern sind die grünen die besten, und zwar diejenigen, welche die Franzosen reine Clau-de oder Mirabelle verte, die Engländer aber the Green gage Plum nennen. Merkwürdig ist die Pflaume ohne Stein, la Prune sans noyou, weil der bloße Kern ohne Gehäuse im Fleische sitzt. Sie ist sonst klein, und nicht größer als eine Schlehe, auch säuerlich vom Geschmack, aber gut zum Einmachen.

Die sicherste Art Pflaumen eine Zeitlang aufzubewahren, ist, wenn man sie mit den Stielen abpflückt, und auf Laube von Pflaumenbäumen, welches nicht naß ist, in einem luftigen Zimmer neben einander legt.

Die wohlschmeckenden gebackenen Pflaumen sind die geschälten, welche man an der Sonne, oder gelinder Wärme, nach und nach abtrocknen läßt.

Die besten Sorten sind:

- Die kleine frühe Pflaume,
- Frühe schwarze damascener Pflaume,
- insgemein Marocco-Pflaume,
- Die kleine schwarze Damascener-Pflaume,
- Die Orleanische Pflaume,
- Die längliche schwarzrothe Pflaume,
- Die schwarze Pflaume mit rothem Fleische,

Die große röthlicht violetfarbne zucker-
süße Pflaume,
Die weiße Kayser = Bonum magnum,
weiße holländische oder Moguls Pflau-
me,
Die große einförmige blaue Pflaume,
Die Abrifosen-Pflaume,
Die rothe sehr süße Pflaume,
La Reine Claude,
Die Mirabolanen-Pflaume,
Die Drapdor-Pflaume,

Die St. Catharinen-Pflaume,
Die Königs-Pflaume,
Die Mirabellen,
Die Brignoler-Pflaume,
Die Kayserin,
Prune de Monsieur, wird auch die
Werthwort genannt,
Die Kirsch = Pflaume,
Die weiße Birn = Pflaume,
Die Muschel = Pflaume,
Die St. Julians = Pflaume.

Ein wohlfeiles und sicheres Mittel wider die Blattläuse und andere den Bäumen und Pflanzen schädliche Insecten.

Dieses Mittel ist in England erfunden und nach vielen gemachten Erfahrungen bewährt gefunden worden. Es bestehet in dem in allen Haushaltungen zur gewöhnlichen Wäsche bereits gebrauchten Seifenwasser. Was die Blattläuse (die auch hier zu Lande von einigen Mehlthau genannt werden) und andere zu ihnen gehörende Insectengeschlechter für Verwüstungen an verschiedenen Arten von Bäumen, an Kohl und Bohnen anrichten können; ist bekannt genug. Im Frühjahr sind sie gemeinlich weniger zahlreich anzutreffen als im Sommer; doch findet man verschiedene Arten derselben schon an den Baumknospen, ehe sie sich zu Blättern entwickeln, sonderlich an Bäumen, welche das Jahr vorher von Blattläusen viel gelitten haben. Es ist sehr wahrscheinlich, daß alle Insecten dieser Art, wenn sie den Winter überleben, sich in dieser kalten Jahreszeit entweder unter den Zweigen der Bäume, zwischen dem Lattenwerk, oder in den Ritzen der Mauern und Wände verbergen, wenigstens ihre Eier dahin versteckt haben, die hernach durch die Sonnenwärme ausgebrütet werden.

Das Seifenwasser ist zu ihrer Vertilgung, sie mochten noch so tief versteckt seyn, allezeit wirksam befunden worden. Der Gebrauch desselben ist weder sehr mühsam, noch sehr kostbar; und man kann sich dieses Mittels zu allen Zeiten, sonderlich aber in dem Zeitraume, wenn die Bäume die Blätter verlohren haben, bis dahin, wenn die Blüthenknospen eben wieder ausbrechen wollen, mit großem Vortheil bedienen.

Man nehme einen gewissen Vorrath bei gewöhnlicher Wäsche bereits gebrauchten Seifenwassers, und verdünne es, falls es noch zu dick seyn sollte, mit gemeinem Wasser. Alsdann setze man eine Leiter an und begieße mit einer gewöhnlichen Gießkanne Mauern und Bäume von oben an, bis nach und nach ganz auf die Stämme und den Erdboden herunter. Das Seifenwasser muß zu diesem Gebrauchlich im Winter mehr als milchwarm seyn, und giebt überdem allen Theilen der Mauern und Wände, wenn sie oft und gehörig damit begossen werden, eine dem Auge nicht unangenehme blasrothe Farbe.

Das Seifenwasser scheint, nächst der Vertilgung der Blattläuse auch noch andere gute Wirkungen hervorzubringen. Es trägt viel dazu bey, das junge Holz der zärtlichen Bäume, als der Pflschen und Aprikosen gegen Frost, Kälte und Glateis zu sichern, wenn die Bäume sogleich, wenn die Blätter abgefallen sind, damit begossen werden. Unsr Sommer sind gemeiniglich zu kurz und nicht immer warm genug, die Sommertriebe am Holze der zärtlichen Obstarten, ohne künstliche Mittel zur gehörigen Reife zu bringen. Ist dies junge Holz nicht vollkommen reif, so ist es sehr leicht dem Krebs unterworfen, sonderlich wenn auf Regen gleich Nachfröste folgen, oder das sogenannte Glateis einfällt. Der Krebs entstehet gemeiniglich unmittelbar an den Knospen des jüngern jährigen Holztriebes, oder wenigstens nicht sehr weit davon, und wahrscheinlich aus folgenden Ursachen.

Das nicht zu seiner wahren Reife gekommene junge Holz ist noch zart und schwammicht, und ziehet folglich bey Regenwetter mehr Feuchtigkeit ein als es sollte. Wenn alsdenn die Knospen und die zu ihnen gehenden sehr feinen Haardöhren an einem regnichten Abend ganz mit Feuchtigkeit überladen sind, und ein plötzlicher Nachfröst einfällt; so erfriert diese Feuchtigkeit in den kleinen Fäserchen, und treibet sie

auseinander; wodurch natürlicher Weise das Absterben dieser Theile, da ihre Saftgefäße von einander gerissen werden, erfolgen muß. Das fleißige Begießen mit Seifenwasser belegt nun gleichsam die Zweige mit einem lackartigen glänzenden Ueberzuge, welcher sowohl als die dichten in die zarten Zweige eingebrungenen Theile desselben, ein gutes Verwahrungsmittel gegen das mehr als nöthige Einsaugen von Feuchtigkeiten zu seyn scheint.

Hier möchte es manchem wunderbar vorkommen, daß das Del, welches sonst allen Pflanzen und Bäumen schädlich ist, hier als etwas zuträgliches angepriesen werde. Es ist auch wahr, daß es ungemischt wie die Erfahrung lehret, ihnen nicht zuträglich ist. Dem ohngeachtet aber ist vielleicht nichts in der Welt den Pflanzen nützlicher und nahrhafter, als dichte mit andern Substanzen vermischte Theile. Seifenwasser ist aus diesem Grunde auch ein Dünger für das Land, in welches die Bäume eingepflanzt sind, und hält noch überdies die Bäume ganz reine von Moos, und verschaffet ihnen eine gesunde und glatte Rinde. Das Seifenwasser welches bereits zum Waschen gebraucht ist, verbiethet deswegen vorzüglich empfohlen zu werden, weil es weit mehr dichte Theile enthält, als bloß gekochtes und noch nicht zur Wäsche angewandtes Seifenwasser.

Nachricht.

Viele Bibelleser haben von dem beliebtesten Hezelschen Bibelwerke einen wohlfeilern Auszug gewünscht, der denn auch nunmehr von dem Hn. Verfasser in der bisherigen Verlagsbandlung bergestalt besorget worden, daß der erste Theil des Auszugs in bevorstehender Leipziger Ostermesse 1787. ausgeliefert, und jedes Alphabeth

für einen Conventionsgulden haar, diesem nächst aber in den Buchläden für einen Reichsthaler verlassen, überdem auch auf zehn Exemplare des Auszugs das erste frei beygelegt werden wird. Lemgo den 23ten Febr. 1787.

Meyersche Buchhandlung daselbst.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 15. Montags den 9. April 1787.

I Publicandum.

Da vom 1ten Jun. d. J. an, wie bereits bekant gemacht worden, keine andere französische Spiel-Carten, als welche mit 8 Ggr. Stempel versehen, als gesetzmäßig qualificirt, und zum Gebrauch für legitimirt zu halten sind, der Fall sich aber ereignen mögte, daß bis dahin Vorräthe von 6 Ggr. Carten aufgekauft würden, um solche noch nach Eintritt des benannten Termins zu gebrauchen; so wird nachMaasgabe Reser. clem. d. d. Berlin den 6. Jul. hierdurch jedermann gewarnet, sich dergleichen Aufkaufs in der bemeldeten Absicht zu enthalten, und wird derjenige, welcher nach dem 1ten Jun. c. sich noch der 6 Ggr. Spielcarten bedienet für jeden Contraventions-Fall in 1 Rthlr. Strafe verfallen seyn.

Wenn aber Particuliers nach dem 1. Jun. noch Vorräthe von 6 Ggr. Carten haben sollten; so müssen sie solche zur Aufdruckung des 2 Ggr. Stempels an die Hauptstempel-Cammer zurück liefern, und diesen Nachschuß abführen. Signat. Minden den 17. Merz 1787.

An statt und von wegen ic.
v. Breitenbauch, v. Redeker, Bacmeister.
Da der Seidenbau in disseitigen Landen seit einigen Jahren durch äusserst ungnädige Bitterung gar sehr zurück gekommen ist; so haben Sr. Königl. Majestät

um diesen so nützlich und schätzbaren Theil der Landes-Deconomie mit neuen Kräften zu beleben, den Entschluß genommen, für dieses Jahr statt der auf das Pfund gewonnener reinen Seide bisher ausgesetzt gewesenen Prämie von 6 Ggr. nun dergleichen von 12 Ggr. für das Pfund zu bewilligen und bezahlen zu lassen. Es wird also dieses zu jedermanns Wissenschaft hierdurch bekant gemacht. Signatum Minden den 21. Merz 1787.

An statt und von wegen ic.
Haß, v. Redeker, v. Hüllesheim.

II Öffener Arrest.

Lübbecke. Denenjenigen, welche von dem hiesigen Bürger und Hof-Schmidt Johann Jacob Wix etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften besitzen, oder demselben etwas schuldig sind, wird hiemit von Gerichts wegen aufgegeben: dem Wix nicht das geringste verabsolgen zu lassen, und nichts zu bezahlen, vielmehr davon fordersamst getreuliche Anzeige zu thun und die Sachen, Gelder oder Schriften, binnen 3 Wochen mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts, an den Magistrat abzuliefern, widrigenfalls die etwa an den Wix geschehene Zahlungen oder Auslieferungen, als nicht geschehen, angesehen, die anderweite Veytreibung ges
p

gen den Verabfolger auf dessen Kosten verordnet, und wann jemand dergleichen verschwiegen, derselbe alles seines daran gehabten Rechts für verlustig erkläret werden soll.

III Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Fügen hiemit jedermänniglich, und insbesondere denen von Unserm Fürstenthum Minden Lehnürigen, sowohl außer demselben, als darin sesshaften Vasallen und Lehenträgern, auch wem sonst daran gelegen, in Gnaden zu wissen, welchergestalt Wir bey jeglichem Antritt Unserer Regierung es für nöthig achten, das Lehnwesen in Unserm Fürstenthum Minden zu berichtigen, damit Unsere getreue Vasallen Unserer Gnade Protection und Beistandes, und Ihrer Lehn-Güter durch wirkliche Investitur desto mehr versichert seyn können; hingegen diejenigen, so mit Ihren Lehnen nicht nach Lehnrecht und Gewohnheit sich verhalten, dieselbe ohne Unsern, oder Unserer Vorfahren Consens veräußert, geschmälert, untergeschlagen, oder in andere Hände gebracht, deshalb zur Verantwortung gezogen, auch dem Befinden nach rechtliche Erkenntniß, nach Lehnart darüber veranlaßet werden könne; als haben Wir allergnädigst verordnet, daß a dato dieses publicirten Patents vor Unserer Regierung zu Minden alle Dienstage ein ordentliches Lehngericht gehalten werden soll. Wir citiren, heischen und laden diesem nächst hiemit öffentlich und peremptorie alle diejenigen so von Uns als Fürsten zu Minden einige Lehne erkennen oder erkennen sollen, binnen Jahrs Frist zur Empfangung ihrer Lehne auf Unserer Regierung in Person zu erscheinen, und sich den Tag vorher in der Lehns-Registratur zu melden, sie würden dann durch Kriegs-Expeditionen, Krankheit, oder andere genugsam bescheinigte Ehehaften davon abgehalten (welchenfalls sie ihre Stelle durch einen völlig instruirten

Bevollmächtigten vertreten lassen können) auch

1) Ihre ältesten und jüngsten Lehnbriefe nebst den Ruth-Zetteln in originali vorzubringen,

2) was sie die Lehenträger selbst, oder ihre Agnaten, oder wer es sonst in Possession habe, unter welcher Herrschaft, Amt und Kirchspiel, jedes Stück gelegen, was es an Geld oder Korn aufbringe, wie die Coloni heißen, so es Hufen- oder Morgen-Zahl weiße beartigen, samt förmlichen Lehend-Registern.

3) was für Austerlehne, und an wen sie selbige verliehen.

4) was etwa von den Lehn-Gütern in der Allodial-Erben oder Creditoren Hände geraten, und durch wen des Geschlechtes die Schuld gemachet.

5) wenn Unsere Vorfahren etwa Consense darüber erteilet, selbige in originali zu produciren,

6) eine vollständige Genealogie derer zu dem Lehn mit gehdrigen, und zwar alle solche Nachrichten und Documenta dergleichen accurate einzubringen, wie sie es mittheilt ihrer Lehns-Pflicht und Eides sichgetrauen zu behaupten:

Gestalt, damit Niemanden seine Unwissenheit entschuldigen könne, sie, bey denen Agnaten und Possessoren eines oder des andern Pertinenz-Stückes deshalb mit allem Fleiß sich zu erkundigen haben: worauf und wann obigem ein Genüge geschehen, ein Jeder in puncto renovationis Investitur- oder sonst gebührender Anzeige und Bescheid vermöge der Lehn-Rechten und Unseres Fürstenthums Mindens Herkommen gewärtigen soll; mit dieser ausdrücklichen Warnung, wofern einer oder der andere diesem allem also wie obstehet, binnen gesetzter Jahrs Frist, nicht eigentlich nachkommen oder sich dessen entziehen würde, wider den oder dieselben, Wir durch den Lehns-Fiscus in poenam contumaciä oder auch nach Gelegenheit ad privationem procediren lassen wollen.

Wornach sich alle und jede Unsere und berürten Unseres Fürstenthums Lehnsleute und andere, denen daran gelegen, zu achten, und für Schaden zu hüten haben. Zu Urkund dessen haben Wir diese Edictal-Situation unter Unserer Mindenschen Regierung Insiegel und gewöhnlicher Unterschrift ausfertigen lassen. So geschehen Minden am 10ten Septb. 1786.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der sich bisher zu Herford aufgehaltene Regierungs-Rath und Canonicus Johann Friedrich Meyer mit Tode abgegangen, und zwar verschiedene Intestat-Erben zu dessen Nachlassenschaft sich angefangen, ob aber nicht noch mehrere Anspruch habende unbekannte Erben vorhanden sind, unausgemacht, und daher die öffentliche Vorladung nothwendig ist; so werden hierdurch sämtliche an dem Nachlaß des gedachten verstorbenen Regierungs-Raths und Canonici Joh. Friedrich Meyer Anspruchmachende Erben und Gläubiger vorgeladen, ihr Erb- und sonstiges Recht in Termino den 1ten July c. vor dem Deputato Regierungs-Rath Crayen anzuzeigen, und solches mit gehöriger Bescheinigung durch beglaubte Urteste aus den Kirchenbüchern etc. über die Nähe der Verwandtschaft mit dem Defuncto zu unterstützen, zu dem Ende sich Morgens um 9 Uhr auf der Regierung hieselbst einzufinden, unter der Verwarnung, daß alle sich nicht gemeldeten, von der Erbschaft ausgeschlossen und abgewiesen, der Nachlaß aber den sich dazu qualificirten Erben verabsolget werden solle. Urkundlich dessen ist dieses Proclama unter Unserer Regierung Insiegel und Unterschrift erlassen, in den Pippstädter Zeitungen, in hiesigem Intelligenzblatte eingerückt, auch hieselbst

und zu Herford und Dettmold affigiret worden. So geschehen Minden am 27ten Merz 1787.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc.

v. Arnim.

Demnach die hiesigen hochlöblichen Landes-Collegia uns Unterschriebenen die Theilung der Gemeinheiten im Amte Hausberge aufgetragen haben; so werden hiermit alle diejenigen welche irgend einige dingliche Rechte, Ansprüche und Forderungen die zur Theilung stehende im Amte Hausberge und zwar in den Kirchspielen Menninghüffe und Wolmerdingen belegene sogenannte Werster und Scheider-Marck haben, sie bestehen nun in Hude, Weide, Pflanzung, Mast, Deputatholze, oder irgend einem andern Grunde und Gemeinschaftsrechte, hierdurch citirt und vorgeladen, sich in Termino den 1ten May a. c. in dem Hause des Contributions Sammlers Sundermeyer in Sundern vor der Commission in Person zu stellen, ihre Rechte und Ansprüche an der gedachten Werster und Scheider-Marck anzugeben, und die darüber in Händen habenden Brieffschaften mit zur Stelle zu bringen; im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß zwar eines jeden Rechte, so weit sie aus den Acten hervor gehen, beachtet, und mit den sich Meldenden die Theilung der gedachten Marken allein verhandelt; diejenigen aber, welche sich mit ihren dinglichen Rechten und Ansprüchen an gedachte Marken in dem angezeigten Termin gar nicht melden, noch solche gebürend angeben werden, damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Sollten auch unter den Interessenten einige vorhanden seyn, die für sich, rechtlicher Art nach, nichts beschließen können, als Besitzer von Fidei commissi und Lehngütern welche keine successionsfähige Erben haben, imgleichen Erbmeier, Erbpächter und Eigenbehörige; so wird den Lehns Herren, Aignaten, Pa-

tronen, Gutts- und Eigenthumsherren aufgegeben; deren Rechte in dem obenbezielten general Liquidations Termin wahrzunehmen, widrigenfalls auch die Lehns-herren, Aignaten, Patronen, Grund- und Gutsherren zu erwarten haben, daß sie mit ihren etwanigen Widersprüchen und Einwendungen nicht weiter gehdret, sondern dergestalt betrachtet werden sollen, als ob sie mit demjenigen, was ihre Vasallen, Aignaten, Erbmeier, Erbpächter und Eigenbehörige wegen der Theilung der Berser und Scheider-Mark verhandeln und beschließen werden, zufrieden seyn, und als rechtsbeständig genehmigen wollen.

Eig. Minden am 14ten Januar 1787.
Königl. Preuß. zu Theilung der Gemein-
heiten im Amte Hausberge verordneter
Regierungs-rath, und Krieges- und
Dom-Cammer-Affessor.
v. Wosß. Hoffbauer.

Amt Hausberge. Demnach der Johann Friederich Droste, Auerbe der Königl. Eigenbehörigen Stette sub Nr. 27 zu Eisbergen vor etwa 6 Jahren außer Landes getreten, und nach Holland gegangen seyn soll, und dessen einzige noch lebende Schwester Christine Wilhelmine Drostens gebethen hat, diesen ihren ausgetretenen Bruder öffentlich vorladen zu lassen, und ihr sodann, falls derselbe sich in hiesigen Landen nicht wieder einfinden sollte, nach abgelaufenen Maßjahren ihrer Stiefeltern das Auerbe-Recht der Drostenschen-Stette zuzuerkennen, diesem Gesuche auch deferiret worden: So wird der ausgetretene Johan Friederich Droste durch diese hieselbst angeschlagene, und den Mindenschen-Intelligenzblättern, wie auch den Lippstädtischen Zeitungen inferirte Edictal-Citation hiedurch öffentlich vorgeladen, a dato binnen 9 Monathen, und spätestens in dem auf den 23ten Januarius 1788 bezielten peremptorischen Termine des Morgens um 9 Uhr vor dem hiesigen Amte in Person zu er-

scheinen, und von seiner geschenehen Entweichung Rede, und Antwort zu geben; unter der Verwarnung, daß er im Nichterscheinungsfall für einen Treulosen werde erklärt, und das Auerbe-Recht der Drostenschen Königl. Eigenbehörigen Stette sub Nr. 27. zu Eisbergen, seiner Schwester Christine Wilhelmine Drostens, sein kindlicher Antheil aber, nach gescheneher Auerbemittelung desselben, der Königl. Invaliden-Casse werde zu erkannt werden.

Demnach der im Jahr 1764 aus Mühlburg in der Marggrafschaft Baaden hierher gekommene, und sich im hiesigen Amte in der Ellerburg Nr. 78. Bauerschaft Mühlbergen etablirte Colonist, Johann Heinrich Schlotterers vor einigen Jahren, dessen Frau aber vor etwa einem Jahre, mit Hinterlassung einer einzigen 4 jährigen Tochter, Namens Louise mit Toge abgegangen, und dieses Kind ebenfalls an den Blattern verstorben, ohne einen Verwandten in hiesiger Gegend nachgelassen zu haben. So werden die etwanigen unbekanntten Erben der Louise Schlotterers, durch diese hieselbst und bey dem Fürstlichen Oberamte Carlshruhe angeschlagene, und den Mindenschen Intelligenzblättern, wie auch den Lippstädtischen Zeitungen inferirte Edictal-Citation öffentlich verabladet, sich a dato über 9 Monathe und spätestens in dem auf den 22ten Januar 1788 des Morgens um 9 bezielten peremptorischen Termine vor dem hiesigen Königl. Amte entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte (wozu denenselben allenfalls der Herr Assistent-Rath Stuve und Justiz-Commissair Müller zu Minden in Vorschlag gebracht werden) zu erscheinen, ihre etwaige Erbrechte gehörig an- und auszuführen, und sich zu erklären, ob sie die von dem Colonisten Johann Schlotterer im Jahre 1773 angelegte Neubauerey in der Ellerburg sub Nr. 78. Bauerschaft Moelbergen, wozu ein neues Wohnhaus von 5 Fach ein Garten von drey

viertel Morgen, und ein Zuschlag von ein drey viertel Morgen gehöret, und die vorräthigen etwa 60 rthlr. betragende Gelder gegen Erstattung der von einer Königl. Krieges- und Domainen-Cammer zu Minden vorgeschossenen Etablissementsgelder ad 120 rthlr. antreten, und in Empfang nehmen wollen; unter der Verwarnung, daß sie im Nichterschreimungsfall mit ihrem etwaigen Erbrechte präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und die Neubauern so wohl, als die baaren Gelder dem Fisco, als ein bonum Vacans und zur Entschädigung der vorgeschossenen Etablissements-Gelder ad 120 werden zu erkannt werden.

Dennach der Schuldenzustand der Königl. Eigenbehörigen Berend Korffs Stette sub Nr. 19. zu Eisbergen es nothwendig gemacht, daß solche vorerst auf 6 Jahre elociret werden müssen: So werden hierdurch alle und jede, welche an dem Colono Berend Korff sub Nr. 19. zu Eisbergen oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, hierdurch öffentlich verabladet, a dato binnen 9 Wochen und spätestens in Termino den 3ten July a. c. des Morgens um 9 Uhr vor dem hiesigen Amte entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, und deren Richtigkeit, etwaiges Vorzugs-Recht durch vorzuzeigende Original-Documente, oder auf sonstige rechtliche Art nachzuweisen, und liquide zu stellen, mit der Verwarnung, daß die nicht erscheinenden Gläubiger mit ihren Forderungen so lange werden zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden von den jährlichen 178 rthlr. 16 gr. 2. pf. betragenden Ankünften der Stette werden befriediget seyn.

Amt Sparenberg Werther.
Es wird der seit 12 Jahren abwesende An-

erbe Franz Henrich von der Königl. Domshöfeners Stette in der Bauerschaft Schrödinghausen Kirchspiels Werther oder dessen zurückgelassene unbekante Erben und Erbennehmer hiemit verabladet, sich vom 1ten May dieses Jahrs an in Zeit von 12 Monaten einzufinden und wegen Annahme der Stätte zu erklären, wiedrigenfalls zu gewärtigen, daß selbige für todt gehalten, und die Stette anderweit besetzt werde.

III Sachen, zu verkaufen.

Minden. Nachstehende dem Colono Rahtert Nr. 2. zu Todtenhausen gehörige Ländereyen: a) Zwey Morgen über dem Wallfahrts Teiche; wovon 3 Scheffel Zins-Gerste an das Johannis Capitul und 12 Mgr. Landschatz an die hiesige Cämmerey gehen, auch mit Contribution belegt seyn sollen, taxirt per Morgen zu 50 Rthlr. b) Drittehalb Morgen auf dem Teigel Felde bey dem Wallfahrts Teiche in drey Stücke bestehend, welche zwar Landschatz frey sind, wovon aber das erste Stück zehntbar, und mit einem Schfl. Zinsgerste an die Vicari Sancti Cosmae et Damiani des Johannis Capituls, die beyden andern Stücke aber mit 4 Schfl. Zinsgerste an besagtes Capitul behaftet, und überhaupt zu 100 Rthlr. gewürdiget sind, sollen öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 9. May, 14. Junii und den 18. Julii Vormittags von 10 bis 11 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte einfinden, ihr Geboth eröffnen, und nach Beschaffenheit der Umstände des Zuschlags gewärtig seyn; woben zur Nachricht dienet, daß die Subbastaion in dem letzten Termino abgeschlossen, und auf ein ferners Nachgeboth nicht geachtet werden soll.

Herford. Nachdem Unterscriberener sub Dato Minden den 27ten dieses von Hochpreißl. Regierung allergnädigst

beauftraget worden, die Mobilien-Verlassenschaft des ohnlängst verstorbenen Lippe Detmoldischen Regierungsrath und Canonici ad St. Johani. et Dionys. Herr Meyer hieselbst bey einer zu haltenden Auction mit Zuziehung des zum Curatore hereditatis jacentis bestellten Herrn Justiz-Commissär Hartog öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen, und dann zu diesem Verkauf der 23te April c. und folgende Tage Morgens von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr bestimmt worden; so wird solches hiedurch jedem so daran gelegen bekannt gemacht, und haben die Kauflustige zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden das Erstgebote gegen baare Bezahlung verabfolget werden solle. Es dienet zugleich zur Nachricht, daß das hinterlassene Mobilien-Vermögen in einem ansehnlichen Vorrathe von Silberzeug, Meubles und Hausgeräthe von Zinn, Kupfer, Messing, Eisen und Blech, auch in Betten, Kinnen und Drelsen-Zeug, Kleidung und Getraide an Koffen, Gerste und Haber bestehe.

Rulemeier, Königl. Richter.

Amt Brackwede.

Es sollen auf Ansuchen der Bielefeldschen Bürgerschaft folgende in hiesigem Amte belegene Gemeinheits-Plätze, welche zuvor von den Amts-Taxatoribus gewürdiget worden, als 1) Sandhügel gegen Steinbecks Bleiche über 17 □R. 64 Fuß groß zu 18 Mgr. 2) Der Platz daneben von 34 □R. 56 Fuß zu 1 Rthlr. 18 Mgr. 3) Der Platz unter Waimanns Lande von 6 □R. 40 Fuß zu 18 Mgr. 4) Der Platz über J. H. Baumhöfeners Grunde von 6 □R. 72 Fuß ad 12 Mgr. 5) Der Platz neben denselben so auch an Laucks Wiese grenzet von 1 Morgen 51 □R. 16 Fuß 18 Rthlr. 6) Der Platz über Laucks Wiese von 28 □R. zu 6 Rthlr. 7) Der Platz unter Pilgrims Lande 41 □R. 76 Fuß zu 9 Rthlr. 8) Der Platz daneben von 9 □R. 60 Fuß zu 24 Mgr. 9) Der Platz zwischen Laucks

Wiese und Kotten excl. der Wege von 1 M. 28 □R. 71 und einen halben Fuß zu 12 R. 10) Der Platz gegen J. H. Baumhöfeners Bleiche und unter Laucks Wiese von 144 □R. 35 Fuß zu 4 Rthlr. am 16ten May Morgens 10 Uhr an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden, wozu sich also die Kauflustige einzufinden. Zugleich werden alle diejenige, welche an gedachten Gemeinheits-Plätzen etwa Anspruch oder sonstige Gerechtsfahme zu haben verneynen, hiemit aufgefordert, solche an nemlichem Tage vor dem Verkauf bey Gefahr ewigen Stillschweigens und gänzlicher Abweisung anzugeben, und sich über die Beweis-Mittel darüber vernehmen zu lassen, wo denn zugleich eine gütliche Abfindung deshalb versucht werden soll.

Lübbecke. Da über das Vermögen des Coloni Johann Henrich Möhlmann in Levern der Concurs eröffnet, und die Subhastation dessen freien Stette sub Nr. 84. daselbst verordnet und erkanbt worden; so wird gedachtes Colonat nach der durch bereidete Sachverständige aufgenommenen Taxe nach folgenden Zubelehrungen öffentlich zum Verkauf ausgedoten: 1) das Wohnhaus zu 279 rthlr. 29 gr. 2) der Garten bey Storcks Hause, aus 8 Stücken bestehend, wovon 2 Stück mit Rübsamen bestellet, die übrigen aber unbesaamet liegen, zu 153 rthlr. 3) ein Kamp hinter Storcks Hause von 6 Stücken welche sämtlich mit Koffen bestellet, und 2 und ein halben Schf. Saat Lübler Maas halten sollen, zu 93 rthl. 4) die Wiese zu 75 rthlr. 5) der Kamp bey der Ebelage von zwey Stücken und zwey Schf. Saat zu 60 rthlr. 6) ein kleiner Garten oberhalb dem Hause mit einem Stanket umgeben, nebst denen darin stehenden 10 jungen Bäumen zu 16 rthlr. und haften auf diesen Grundstücken an beständigen Lasten Monathlich 10 ggr. Contribution und 2 mgr. jährlicher Zins-Abgabe an die Probstey Levern. Alle dieje-

nigen welche dieses Colonat anzukaufen ge-
williget, und anzutreten und zu bezahlen
vermögend sind, werden aufgefodert, in
denen angezeigten Licitationsterminen den
28ten Febr. den 28ten Martii und den 26ten
April d. J. entweder persönlich oder durch
gehörig Bevollmächtigte auf hiesigem Rath-
hause Morgens 10 Uhr ihren Both zu Pro-
tokoll zu geben, und auf das im letztern
peremptorischen Termino erfolgende anneh-
mlichste Erbieten der Abjudication zu gewär-
tigen. Kauflustigen wird dabey bekannt
gemacht, daß auf die nach Verlauf des
letztern Licitations-Termins etwa einkom-
menden Offerten nicht weiter geachtet wer-
den könne, und jedem frei stehe, die auf-
genommenen Specialtaxen von denen Wohl-
mannschen Grundstücken vor Eintritt des
letztern Termins bey unterschriebenem Com-
missario einzusehen.

Wigore Commiss. Consbruch.

Tecklenburg. Die zu 1952
rthlr. und nach Abzug der jährlichen Lasten
ad 22 rthlr. 14 ggr. 8 pf. zu 1387 rthlr.
10 ggr. gewürdigte des Joh. Henr. Mars-
schalls zu Schale gelegene, in einem Wohn-
hause, dahinter liegende Garten, Leib-
zucht nebst Garten oder Tobackszuschlag,
Torfscheunen, einem Kamp beim Hause hin-
ter dem Speicher gelegen, dem hohen Kamp
bei Dörlerskamp, der Wiese am Freesen-
Kamp einen kleinen Kamp daneben und noch
einem Wiesepflack bestehende Stätte, soll
zur Tilgung herrschaftlicher Lasten und an-
derer ingrosirten Forderungen in dem auf
den 3ten April a. c. als den ersten 4ten
May als dem andern und 12ten Jun. dieses
Jahrs als dem 3ten Termin des Morgens
am 10 Uhr hier in Tecklenburg vor dem Un-
tergeschriebenen als von Hochtbl. Regie-
rung dazu ernannten Commissario auf-
geschlagen und dem bestannehml. Bietenden
von Hochtbl. Regierung zugeschlagen wer-

den, ohne daß nach Ablauf des letzten pe-
remtorischen Termins ein weiteres Aufge-
both werde zugelassen werden: wes Endes
Kauflustige in selbigem ihren Both erbieten,
und den Kaufschließen werden. Die specielle
Taxe kann bei mir eingesehen werden.

Wigore Commiss.

Mettingh.

IV Gelder, so auszuleihen.

Es sind bey hiesiger Domainen-Casse
227 Rthlr. Preuß. Cour. vorhanden,
welche am 1. Junii c. gegen 5 prCent Zin-
sen und hypothecarische Sicherheit aus-
geliehen werden sollen: Derjenige also, der
diese Gelder in solcher Maasse anzuleihen ge-
sonnen, hat sich bey der Krieges- und Do-
mainen-Cammer, oder bey dem Canzley-
Director Vorries zu melden. Sign. Min-
den den 22. Merz 1787.

In statt und von wegen ic.

v. Breitenbauch. v. Redeker. v. Hüllesheim.
v. Vogelssang. v. Deutecom.

V Notification.

Herford. Es haben der Schus-
machermeister J. J. Beschormann einen
Garten am Amserwege an den Hrn. Pastor
AmEnde für 70 rthlr.; der Schumachermei-
ster Schläter 12 Esl. Landes beym Laßen-
garten an den Müller Keyser für 600 rthlr.;
der Fleischer Hunke sen. 8 Esl. auf der
Dserringe an den Schumachermeister Rud.
Siefmann für 200 rthlr.; die Wittwe Hei-
denreichs einen Garten vorm Rennthor an
den Schumacher Fr. Adolph Brinkmann für
90 rthlr.; der Kaufmann Hr. Schröder ei-
nen Garten vorm Deichthor an den Schloß-
fermeister Horstmann für 150 Rthlr. Der
Unterofficier Fleer 4 und ein halben Schff.
neben dem Offenloh an die Witwe Pipers
für 150 Rthlr. verkauft, und sind die ge-
richtlichen Kaufbriefe darüber ausgefertig-
get worden.

VI Brodt-Taxe

| | |
|---|-------------|
| für die Stadt Minden vom 1. April 1787. | |
| Für 4 Pf. Zwieback | 5 Loth 2 Q. |
| „ 4 Pf. Semmel | 7 = 2 Q. |
| „ 1 Mgr. fein Brodt | 23 = „ |
| „ 1 Mgr. Speisebrodt | 30 Lot. = |
| „ 6 Mgr. gr. Brodt 10 Pf. | 24 = |

Fleisch-Taxe.

| | |
|--------------------------|--------------|
| 1 Pf. bestes Rindfleisch | 2 Mgr. 4 Pf. |
| 1 = Kalbfleisch, wovon | |
| der Brate über 9 Pf. | 2 2 = |
| 1 — dito unter 9 Pf. | 1 mgr. 4 = |
| 1 — Schweinefleisch | 3 = = „ |

Empfindungen des Christen am Auferstehungstage
seines Erlösers.

Das heutige Fest ist ein Fest des Lebens und der Unsterblichkeit. Heute kann ich meinen Versöhner, den ich vor Kurzem nach der Erinnerung seiner Leidensgeschichte, am Kreuze sterben sah, als den Fürsten des Lebens, als den Wiederbringer meiner seligen Unsterblichkeit betrachten. Ich weiß, er ist wahrhaftig auferstanden und so vielen seiner ersten Bekenner erschienen. Wenn ich mich in Gedanken an ihre Stelle versetze, wenn ich recht lebhaft den Kummer empfunden hätte, den sie bey seinem Tode und bey der scheinbaren Vernichtung aller vorhin geschöpften Hoffnungen empfanden; wenn ich so wie sie zu dem Grabe gekommen wäre, darinn der theureste unter allen Menschen ruhete, und eine Stimme wäre mir entgegen geschallt! Was suchet ihr den Lebendigen bey den Todten? Er ist nicht hier, er ist auferstanden; und der Auferstandene selbst hätte sich gleich darauf vor mir erblicken lassen, und mich überzeugt, daß Er es sey: — zu welcher Freude würde mich nicht dieser Anblick erweckt haben! Doch auch jetzt noch in dieser weiten Entfernung, wenn ich mir so die ganze Geschichte vergegenwärtige, wird mein Herz mit Freude und Bönne erfüllt. Denn wenn ich ihn recht liebe, wenn ich von den grossen Absichten seines Todes und seiner Auferstehung überzeugt bin; so muß mir

diese Nachricht, so oft ich mich von neuem wieder an sie erinnere, immer eine Freude-erweckende Nachricht seyn. Dieser Tag ist der größte Triumph des Erlösers, an welchem Himmel und Erde Antheil nimmt, und den die Hallelujagesänge aller himmlischen Heerschaaren feyren. Er ist mir und allen denen, die Leben und Unsterblichkeit wünschen und hoffen, äusserst wichtig und trostvoll. Gießt nun nicht mehr, Thränen der Wehmuth, vom Auge herab, werdet Thränen der Freude, dem Siege des Erlösers gewidmet! Keine Klage mehr — der Herr hat überwunden! Keine bangen Ahnungen mehr — Tod und Grab sind besiegt, und ich kann mich nun meiner künftigen Auferstehung freuen, und sichere, heitere Blicke in das Land des Lebens thun.

Ich weiß, daß mein Erlöser lebt! Dieser Gedanke ist mir so beruhigend, so trostvoll, daß ich mir ihn auch heute erneuern, und es recht innig fühlen will, wie ungemein viel Trost, Stärke, Beruhigung und Freude dieser Gedanke: mein Erlöser lebt! in sich faßt. Er lebt und hat sein grosses und göttliches Werk vollbracht, seine Religion auf einen unerschütterlichen Felsen gegründet, meinen Glauben über alle Zweifel erhoben und meinen frohesten und seligsten Erwartungen die erhabenste Gewißheit gegeben.

Der Beschluß folgt.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 16. Montags den 16. April 1787.

I Avertissement.

Alle diejenige welche Lehn- u. Pferde-Gelder und Lehn-Canones an die hiesige Krieges-Casse zu entrichten haben, werden hierdurch erinnert, diese Gelder pro 1786 bis 87. binnen 4 Wochen abzuführen, widrigenfalls sie sich selbst bezuzumessen haben, wenn nach Ablauf dieses Termins, und nicht erfolgter Zahlung die nachdrücklichsten Maaßregeln zu Herbeschaffung der Rückstände getroffen werden. Sign. Minden am 3ten Merz 1787.

Rdnigl. Preuß. Minden = Ravensberg'sche Krieges- und Domainen-Cammer.

Haf. v. Nebeker. v. Hüllesheim,

II Öffener Arrest.

Lübbecke. Denenjenigen, welche von dem hiesigen Bürger und Hof-Schmidt Johann Jacob Wix etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften besitzen, oder demselben etwas schuldig sind, wird hiemit von Gerichts wegen aufgegeben: dem Wix nicht das geringste verabsolgen zu lassen, und nichts zu bezahlen, vielmehr davon forderksamst getreuliche Anzeige zu thun und die Sachen, Gelder oder Schrifften, binnen 8 Wochen mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts, an den Magistrat abzuliefern, widrigenfalls die etwa an den Wix geschene Zahlungen oder

Auslieferungen, als nicht geschehen, angesehen, die anderweite Veytreibung gegen den Verabsolger auf dessen Kosten verordnet, und wann jemand dergleichen verschwiegen, derselbe alles seines daran gehabtens Rechts für verlustig erkläret werden soll.

III Citaciones Edictales.

Demnach die hiesigen hochblblichen Landes-Collegia und Unterschriebenen die Theilung der Gemeinheiten im Amte Hausberge aufgetragen haben; so werden hiermit alle diejenigen welche irgend einige dingliche Rechte, Ansprüche und Forderungen die zur Theilung stehende im Amte Hausberge und zwar in den Richspielen Menighüffe und Wolmerdingen belegene sogenannte Werster und Scheider-Marck haben, sie bestehen nun in Hude, Weide, Pflanzung, Mast, Deputatholze, oder irgend einem andern Grunde und Gemeinschaftsrechte, hierdurch citirt und vorgeladen, sich in Termino den roten May a. c. in dem Hause des Contributions Sammlers Sundermeyer in Sundern vor der Commission in Person zu stellen, ihre Rechte und Ansprüche an der gedachten Werster und Scheider-Marck anzugeben, und die darüber in Händen habenden Brieffschaften mit zur Stelle zu bringen; im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß zwar eines

jeden Rechte, so weit sie aus den Acten hervor gehen, beachtet, und mit den sich Meldenden die Theilung der gedachten Marken allein verhandelt; diejenigen aber, welche sich mit ihren dinglichen Rechten und Ansprüchen an gedachte Marken in dem angeetzten Termin gar nicht melden, noch solche gebürend angeben werden, damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Sollten auch unter den Interessenten einige vorhanden seyn, die für sich, rechtlicher Art nach, nichts beschließen können, als Besitzer von Fidei commissi und Lehnsgütern welche keine successionsfähige Erben haben, ingleichen Erbmeier, Erbpächter und Eigenbehörige; so wird den Lehnsherrn, Agnaten, Patronen, Gutsherrn und Eigenthumsherren aufgegeben, deren Rechte in dem obenbezielten general liquidations Termin wahrzunehmen, widrigenfalls auch die Lehnsherrn, Agnaten, Patronen, Grund- und Gutsherrn zu erwarten haben, daß sie mit ihren etwanigen Widersprüchen und Einwendungen nicht weiter gehdret, sondern dergestalt betrachtet werden sollen, als ob sie mit demjenigen, was ihre Vasallen, Agnaten, Erbmeier, Erbpächter und Eigenbehörige wegen der Theilung der Werster und Scheider-Marck verhandeln und beschließen werden, zufrieden seyn, und als rechtsbeständig genehmigen wollen.

Sig. Minden am 14ten Januar 1787.

Königl. Preuß. zu Theilung der Gemein-
heiten im Amte Hausberge verordneter
Regierungsrath, und Krieges- und
Dom-Cammer-Inspector.
v. Wof. Hoffbauer.

Minden. Da über die geringe Nachlassenschaft des allhier verstorbenen Pärchenmachers Ludwig, weil schon mehr Schulden angegeben sind, als Vermögen vorhanden ist, Concurfus eröffnet werden muß: Als werden dessen unbekante Creditores hieinit edictaliter auf den 31. May c.

verabladet, ihre an der Nachlassenschaft des Pärchenmachers Ludwig habende Forderungen bey Strafe ewigen Stillschweigens allhier am Rathhause Morgens 10 Uhr zu liquidiren, und zu justificiren. Wobey Creditores über die Bestätigung des zum Interims Curatore bestellten Hrn. Referendarium Brüggemann in dicto Termino sich zugleich zu erklären haben.

Amt Reineberg.

Alle und jede, welche an die olim Wösch Stette Nr. 28. in Quernheim und ihren vormaligen Besitzer Cord Henrich Wösch Spruch und Forderung haben, es sey aus welchem Grunde es wolle, werden hierdurch auf Verlangen des jetzigen Käufers und Eigenthümers besagter Stette Claus Henrich Evermeyer verabladet, binnen 9 Wochen und in dem ein für allemal bezielten Termino den 9ten May ihre Ansprüche an hiesiger Amtstube anzugeben und sie gebührend zu bescheinigen, widrigenfalls sie nachher nicht weiter gehdret, vielmehr damit von der gedachten Wösch Stette abgewiesen werden sollen.

Amt Sparenb. Schildesche.

Da auf der Königlichen Racherbäumers Stätte in der Niederbauerschaft Böllenbeck beyde Besitzer verstorben und 6 Kinder nachgelassen, mithin die angeordnete Vormünder zur Berichtigung des Vermögens nur öffentliche Verabladung aller Creditoren angehalten; so werden hieinit alle und jede, welche an dem Nachlaß der Eheleute Racherbäumers Anforderungen haben, hiewit ein für allemal auf den 12ten May nach Bielefeld ans Gerichtshaus zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche verabladet, mit dem Bedeuten, daß den Ausbleibenden ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Tecklenburg. Wenn zur Befriedigung sowohl der rückständigen Landesherrlichen Gefälle als einiger ingrosfirten

Creditoren des freien Coloni Joh. Henr. Marschalls zu Schale der Liquidations-Prozeß eröffnet, und dessen Instruction von Hochtbl. Landes-Regierung dem Untergeschriebenen aufgetragen worden; worauf uatern heutigen Dato ein Subhastations-Patent der ganzen Marschallsstätte, weil selbige nicht füglich dismembriert werden kann, und zu welchem Verkauf der letzte Terminus auf Dienstag den 12ten Jun. a. c. des Morgens um 10 Uhr ansteht, erlassen ist: Als werden mittelst dieses alle etwaige unbekante Gläubiger welche an die Marschallsstätte irgend einen real Anspruch zu haben vermeinen, öffentlich und edictaliter vorgeladen, in dem auf den 30ten Merz 1ten May und 5ten Jun. a. c. des Morgens um 9 Uhr angeetzten Terminen ihre Forderungen anzumelden, und zugleich mit Urkunden oder auf sonstige rechtliche Art zu bewahrheiten. Diejenige, welche in Person vor mir zu erscheinen verhindert werden, können durch die hiesigen Justizcommissarien, dem Hoffiscal Holsche oder Burgemeister Krummacher ihre Gerechtfame beachten lassen, und selbige des Endes mit Vollmacht und Instruction versehen. Die auch im letzten peremptorischen Termin ausbleibende real Gläubiger werden mit ihren Ansprüchen an die zu subhastierende Marschallsstätte präcludiert, und ihnen ein ewiges Stillschweigen sowol gegen den Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilt werden soll, auferlegt werden.

Vigore Commissionis.

Mettingh.

IV Sachen, zu verkaufen.

Minden. Bey dem Buchhändler Hrn. Kdrber sind, nebst vielen andern, folgende neue Bücher zu haben: 1) Allgemeines hist. Taschenbuch für 1787. von Sprengel mit Kupf. Berlin 31 Ngr. 4 Pf. 2) Zusätze für die Besitzer der Ausgabe für 1786. 8 Ngr. 3) Von Herzberg letztes

Lebensjahr Friedrichs II. 6 Ngr. dito franz. zöf. 4) Von der Trenks merkw. Lebensgeschichte 2 Theile Berlin 1 Rthlr. 21 Ngr. der 3te Theil wird mit 30 Ngr. pränumerirt. 5) Gemälde aus dem Leben Friedrichs II. 1te Samml. mit 2 schönen Kupf. als Kronprinz und als Freymäurer 1 Rthl. 24 Ngr. Die 2te Samml. wird mit 1 Rthl. 6 Ngr. pränumerirt. 6) Beckers deutsche Zeitung für die Jugend und ihre Freunde Jahrg. 1787. in monatlichen Sendungen 2 Rthlr. 18 Ngr. 7) Niederelbisches hist. pol. Magazin für 1787. jedes Stück 12 Ngr. 8) Schözers Herzog Ludwig 2 Th. 2te Ausgabe 1 Rthl. 33 Ngr.

Herford. Nachdem Unterschriebener sub Dato Minden den 27ten dieses von Hochpreisl. Regierung allergnädigst beauftraget worden, die Mobiliar-Verlassenschaft des ohnlängst verstorbenen Lippe Detmoldischen Regierungsrath und Canonici ad St. Johan. et Dionys. Herr Meyer hieselbst bey einer zu haltenden Auction mit Zuziehung des zum Curatore hereditatis facientis bestellten Herrn Justiz-Commissar Hartog öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen, und dann zu diesem Verkauf der 23te April c. und folgende Tage Morgens von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr bestimmter worden; so wird solches hiedurch jedem so daran gelegen bekant gemacht, und haben die Kauflustige zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden das Erstandene gegen baare Bezahlung verabfolget werden solle. Es dienet zugleich zur Nachricht, daß das hinterlassene Mobiliar-Vermögen in einem ansehnlichen Vorrathe von Silberzeug, Meubles und Hausgeräthe von Zinn, Kupfer, Messing, Eisen und Blech, auch in Betten, Kinnen und Drehslenzeug, Kleidung und Getraide an Kofen, Gerste und Haber bestehe.

Kulemeier, Rdnigl. Richter.

Münster. Nachdem der Herr

Erbkämmerer Freyher von Galen sich entschlossen haben, am 20sten dieses Monats April des Morgens 9 und des Nachmittags 2 Uhr eine Anzahl Gestüt-Pferde, bestehend aus einigen Hengsten, Gestüt-Stuten, wovon eine oder andere trächtig ist, sodann verschiedenen einjährigen, zweijährigen und dreyjährigen Pferden, auch Reit- und Zug-Pferden, den Meistbiethenden gegen baare Zahlung, in Pistolen zu 5 rthlr. zu verkaufen; so wird solches zu Jedermanns Nachricht hierdurch öffentlich bekant gemacht. Sämmtliche Pferde sind von englischen und spanischen Beschellern (letztere von Bückburgscher Race) und englischen und guten Gestüt-Stuten gefallen. Die Anzahl sämmtlicher zu verkaufenden Pferde besteht in etlichen und zwanzig Stücken. Der Verkauf geschieht zu Münster. Die Pferde können den Tag zuvor besehen, und der Platz des Verkaufs bey mir erfahren werden.

Sandfort, Rentmeister.

V Sachen, so zu verpachten.

Es sol ein Versuch gemacht werden, den zu den Königl. Domainen-Stücken gehörigen, und mehrentheils ausgetrockneten Fischteich bey der Banerschaft Kerbeck, der Schlag genannt, welcher nach seinem Flächeninhalt 6 Morgen 125 R. hält, und zu Wiesewachs sehr bequem ist, entweder ganz oder in einzelnen Stücken in Erbpacht auszuthun. Zu dem Ende wird hiermit Terminus auf Freytag den 27. Apr. d. J. festgesetzt, und können sich diejenigen, welche gedachten Teich ganz, oder zum Theil in Erbpacht zu nehmen Lust haben, an besagtem Tage des Morgens um 9 Uhr auf dem Königl. Amtsvorwerk Rotenhoff einfinden, und bey annehmlichen Gebot auf die vorzulegende Bedingungen gewärtigen, daß ihnen mit Vorbehalt Königl. Genehmigung der Zuschlag geschehen soll. In eben diesem Termino sollen auch noch folgende Königl. zum Theil verschlammte Teiche, als

a) der sogenannte Sieckmüllers Teich in Lohfeld. b) Der sogenannte Homeyers Teich daselbst. c) Der Teich zu Dankersen. d) Der Teich bey Wollenhof zu Werste im Kreuze. e) Der Teich im Kolterholze die Waacken genannt bey Racopers. f) Der Teich bey Dieselmüllers Colonat Nr. 28. in Bischofsbagen. g) Der Amtmannsteich in Bössen in in Erbpacht ausgetoten werden, und können Liebhaber zu dem einem oder andern sich melden, und ihr Gebot eröffnen.

Sign. Minden den 31. Merz 1787.

An statt und von wegen ic.

Haß. Schönbach. Niemann.

VI Gelder, so auszuleihen.

Es sind bey hiesiger Domainen-Casse 227 Rthlr. Preuß. Cour. vorhanden, welche am 1. Junii c. gegen 5 prCent Zinsen und hypothecarische Sicherheit ausgeliehen werden sollen: Derjenige also, der diese Gelder in solcher Maasse anzuleihen gesonnen, hat sich bey der Kriegs- und Domainen-Cammer, oder bey dem Canzley Director Vorries zu melden. Sign. Minden den 22. Merz 1787.

An statt und von wegen ic.

v. Breitenbauch v. Redeker. v. Hülfesheim.
v. Bogelsang. v. Deutecom.

Minden. Bey der Nicolai-Armen-Casse sind 100 Rthlr. in Golde vorräthig, welche leihbar gegen Sicherheit und Landübliche Zinsen bey Herrn Deppen am Markte zu erhalten.

VII Sachen, so verlohren.

Es ist hinter Minden auf dem Wege nach Lübbecke ein Cristall-Petttschaft mit Gold eingefaßt und im Wappen mit einem Wår bezeichnet, verlohren gegangen. Der Finder wird ersucht, solches gegen ein billiges Douceur an den Kaufmann Herrn Gottlieb Niemann zu Minden gefällig zurückzugeben.

Empfindungen des Christen am Auferstehungstage seines Erlösers.

(Beschluß.)

Er lebt in dem vollkommensten Verstande, und durch ihn sollen alle leben, und ihm einst noch ihr neues Leben mit den unaussprechlichsten Wonnegefühlen vor seinem Throne danken. Er lebt und ging ehemals aus seinem Grabe siegreich hervor, um auch einst meinen Leib aus dem Staube des Todes durch seine erweckende Stimme hervorzurufen. Ich weiß, daß Er mein göttlicher Heiland lebt, und von dieser trostvollen Wahrheit bin ich so fest versichert, als wenn ich ihn selbst mit diesen meinen Augen aus dem Grabe hätte hervorgehen sehen. Er lebt im herrlichsten Triumphe und hat dadurch seine eigene Vorheragung bestätigt. Seine Auferstehung ist das Siegel der Göttlichkeit seiner Sendung, der Wahrheit seiner Lehren und der Erfüllung aller seiner Verheißungen. Er lebt die Quelle meines Lebens und meiner seligsten Hoffnungen. Diese triumphirende Wahrheit soll meinen Glauben stärken und meinen Muth befehlen. Wenn ich bekümmert bin, soll mich die Erinnerung an sie trösten; wenn Thränen der Wehmuth über meine Wangen herabfließen, will ich mir die Vorstellung meines lebenden Erlösers vergegenwärtigen, und meine Thränen werden versiegen; wenn Trostlosigkeit und Niedergeschlagenheit sich meiner bemächtigen sollte, so will ich meine Seele durch ihn aufrichten und empor heben. Und um dieses Trostes immer empfänglicher zu werden, so will ich Ihm leben, Ihm meine Tage, meine Kräfte heiligen, und mich Ihm ganz aufopfern.

So gewiß Er lebt, über alle Himmel erhöht, im seligsten Wonnegenuß lebt, so gewiß soll auch ich, sein Erlöster leben. Er selbst hat das Band geknüpft, welches sein Leben mit dem Meinigen verbindet, weil Er mir und meinen Brüdern zuruft: Ich lebe und ihr sollt auch leben! Er verbindet also sein eigenes Leben mit dem Leben seiner Erlöster, indem jenes die fruchtbare Quelle ist, aus welcher Ströme des Lebens und der Seligkeit hernieder fließen. In seiner Auferstehung liegt der Grund meines künftigen Lebens. Weil Er auferstanden ist und über Grab, Moder und Verwesung gesiegt hat, so werde auch ich nicht in dem Grabe bleiben, sondern durch seine Kraft auferstehen, wenn einst an dem feyerlichsten Tage, seine Stimme durch die ganze Schöpfung wandelt und die Entschlafenen Gottes zum neuen Leben hervorruft. Meine künftige Auferstehung ist mit der Auferstehung meines Erlösers so genau verbunden, daß jene eine natürliche Folge von dieser ist, und darum muß mir der heutige Tag, so froh, ehrwürdig und trostvoll werden. Alles, was Er gethan und gelitten hat, geschah zu meinem Besten. Für mich kam Er vom Himmel auf diese Erde herab; für mich lebte, wirkte, lehrte, litt und starb Er, für mich ist Er auch auferstanden, und lebt nun für mich sein göttliches Leben. Da Er das siegreiche Haupt lebet, sollte ich im Grabe bleiben, wenn ich mit ihm als Glied aufs innigste verbunden bin? Sollte mein Leib in dem Staub des Todes dahin geworfen, und der Verwesung

übergeben werden, ohne daß ich die tröstliche Hoffnung hätte, daß dieser Staub wieder werde belebt werden? Sollte er den zerstreuten Staub seiner Erlöbten nicht sammeln und beleben und sie in die Wohnungen des Friedens, zum Mitgenuß seiner Seeligkeit einführen? Ja gewiß, ich kann den beruhigenden Schluß machen; weil Christus auferstanden ist, so werden auch alle Todten, und unter ihnen auch ich einst auferstehen. Eins ist mit dem andern unzertrennlich verbunden. Er ist der Erstling, auf welchen die große Erndte am Tage der Garben folgen wird.

Ich werde auferstehen! Eine große und trostvolle Wahrheit. Freylich, wenn ich bloß meine Vernunft darüber befrage, so verwickle ich mich in Schwierigkeiten, die ich mir nicht ganz auflösen kann. Dieser Leib, den jetzt meine Seele bewohnt, der künstliche Bau seiner Glieder, die wunderbare Einrichtung seiner sinnlichen Werkzeuge, das genaueste Ebenmaaß seiner Theile — kurz dieser ganze wunderbare und kunstvolle Vallaß der Seele, wird nach dem Tode ein Raub der Wärme oder Verwesung. Dieses vortrefliche Gebäude wird zerstört, alle seine Theile zerstreut und in Staub und Asche verwandelt, welches sich mit der Erde vermischt. Dieser zerstreute Staub soll wieder gesammelt und belebt werden. Dies scheint zwar dem ersten Anblick nach unbegreiflich zu seyn, und durch alles Nachsinnen meiner Vernunft würde ich auch nie auf eine solche Umschaffung und Wiederherstellung meines vermoderten Leibes fallen können. Ich erkenne zwar überhaupt die Möglichkeit einer solchen Veränderung; ich finde nichts Widersprechendes, nichts Unmögliches in der Auferweckung und Belebung meines Staubes; ich denke, daß solches der Allmacht des Gottes gar wohl möglich sey, der Himmel und Erde durch sein bloßes Wollen erschaf-

fen hat; ich finde es eben so begreiflich den vermoderten Leib des Menschen, neuer, herrlicher umzuschaffen, als ihn anfangs aus Thon oder Erde zu bilden. Allein dennoch kann mir allein die Offenbarung und das große Beyspiel meines auferstandenen Erlösers davon die seeligste Gewißheit geben.

Ich werde auferstehen! Wie angenehm und Seelerhebend ist diese Hoffnung! Auch mein Leib soll an einer Seeligkeit Antheil nehmen, die meine kühnsten Hoffnungen und meine heißesten Wünsche so weit übertrifft, und die Menschenworte nicht vermögend sind, sie würdig zu beschreiben. Welche angenehme Vorstellung, daß mein Leib, der oft hienieden unter Schmerzen und Krankheiten leiden mußte, erneuert und erquickt, gestärkt und verschönert werden soll; daß mein Mund, der sich hier oft zu Seufzern und Klagen öffnete, sich zu den Gesängen der Freude und des Danks, zu Lobliedern dem erwärgten Lamm gesungen, öffnen werde; daß mein Auge welches hier oft Thränen vergoß und bekümmert gen Himmel sah, verklärt meinen Erlöser schauen soll! Welche entzückende Vorstellung, daß mein Leib, wenn er hier nicht durch sündliche Lüste entwehrt ward, in herrlicher jugendlicher Schönheit, stark und blühend, mit erhöhten und vollkommenern Sinnen, auferweckt werden wird?

Ich werde auferstehen und Gott schauen, das ist, alle die unaussprechliche und unbegreifliche Glückseligkeit genießen, welche für meine unsterbliche Seele in den Wohnungen des Himmels bestimmt ist. Zwar kann ich schon hier Gott in seinen Werken sehen, bewundern und anbeten; aber nur unvollkommen und dunkel. Dort wird es klarer, vollkommener und in größerm Umfange geschehen. Ich werde zur seeligsten Gewißheit der göttlichen Erkenntniß gelangen; die Zweifel werden aufgelöst, die Geheimnisse entwickelt, und die

Dunkelheiten aufgeklärt seyn. Ich werde mich zu einer größern Klarheit und Vollkommenheit meiner Erkenntniß erheben, und den Unendlichen und Majestätischen in einem reinen und hellern Lichte erkennen, und seine Eigenschaften in der heiligsten Harmonie betrachten; und zwar wird diese Erkenntniß mich unmittelbar erleuchten, und immer wachsen und zunehmen, so daß ich immer neue Tiefen des Reichthums, neue Wunder der Gnade, neue Schätze der Liebe entdecken werde. Ich werde in die nähere Gemeinschaft des Gottes aufgenommen werden, den ich hier nur aus tiefer Ferne anbeten konnte, und gewürdigt werden vor seinem Thron mit seinen Engeln und mit allen seligen Einwohnern des Himmels niederzufallen — und anzubeten!

Ich werde auferstehen, und Jesum Christum, meinen Erlöser, der für mich litt, blutete und starb, nun in seiner verklärten Menschheit schauen! Welch ein Anblick, der mich unaussprechlich erfreuen wird, wenn ich ihn den Retter meiner Seele, den ich hier lieb hatte, ob ich ihn gleich nicht sahe, mir zum Trost in seiner Herrlichkeit mit diesen meinen Augen schauen und mit diesem meinem Munde, für seine Liebe bis zum Tode, für seine Erlösung, für seinen herrlichsten Triumph danken kann! Dann werde ich mich seines Auferstehungstages, den ich heute seyre, mit himmlischen Empfindungen erinnern, und die großen Folgen seines Sieges, auch in Ansehung meiner, bewundern und anbeten.

Ich werde auferstehen, weil mein Retter vom Tode erstanden ist! Erhabener, seliger Gedanke! Nun ist mir der Tod nicht mehr fürchterlich, denn er endigt nicht meine Hoffnungen, sondern erweitert sie

vielmehr und eröffnet mir die herrlichsten Aussichten in ein ewiges Bonnelieben. Ich sehe meinen triumphirenden Erlöser aus dem Grabe hervorgehen und folge ihm gleichsam auf den Flügeln des Glaubens nach; selbst in meiner letzten Stunde werden sich meine sterbenden Blicke nach seinem Grabe hinwenden, welches mir meine Erlösung, meine Unsterblichkeit, meine herrliche Auferstehung predigt. — Es ist wahr, der Tod hat immer etwas fürchterliches, die ganze Natur schaudert, wenn sie an ihn denkt. Aber ich weiß doch auch, und überzeuge mich davon am Siegestage meines Heilandes, wenn gleich meine Augen sich im letzten Schummer schließen, so werden sie doch nicht auf ewig geschlossen bleiben. Sie werden sich mit verklärtem Glanze öffnen, um die neue Welt der Herrlichkeit zu schauen. Wenn gleich meine Zunge verstummt, und die Worte auf meinen Lippen ersterben, so wird sie doch einst von diesen Wanden gelöst werden, um ein neues Lied von den großen Thaten Gottes, im Einklang himmlischer Töne zu singen. Wenn gleich dieser ganze Leib im Staub zerfällt, so wird er doch einst herrlicher umgeschaffen werden, um ewig zu leben. Wohl mir, daß ich so herrliche Hoffnungen habe, die meine Seele auch unter den letzten großen Erschütterungen standhaft erhalten können! Wohl mir, wenn ich an einen Erlöser glaube, der mir nicht nur meine Unsterblichkeit gesichert hat, sondern auch meinen Leib erwecken, und ihn mit Licht und Glanz umkleiden wird! Wohl mir, der Auferstandene lebt, und auch ich soll leben und ihn einst in seiner Herrlichkeit sehen! Ich werde erwachen, um die seligen Früchte seiner Erlösung ewig zu genießen. Ein Schummer ist nun mein Tod, und sanfte Ruhe mein Grab!

Englische Methode in trockenen Gegenden eine Träncke fürs Vieh anzulegen.

Man wähle einen Fleck Erbreichs, etwa 30 Ellen, mehr oder weniger im Durchmesser, und grabe die Erde einen Fuß tief aus. Sodann fange man an, diese Grube weiter, etwa in Gestalt einer gewöhnlichen hölzernen Mulde, auszuhöhlen, bis die senkrechte Tiefe in der Mitte von der wagerechten Oberfläche angerechnet etwa 5 Fuß beträgt. Wenn dies geschehen ist, wird die ganze Grube mit fein zerstoßenem Leim etwa 2 bis 3 Zoll dick übergesetzt. Auf diesen Leim bringe man eine Schichte wohl bereiteten Thons, in der Dicke von etwa 6 bis 7 Zoll. Der Thon muß, wenn er aufgebracht wird, mit runden hölzernen Stampfen, die etwa einen Fuß im Durchmesser halten, und 3 Zoll dick seyn können, wohl durchgearbeitet werden, indem man Anfangs die scharfe Kante der Stampfen gebraucht, nachher aber mit der breiten Seite die Oberfläche völlig glättet.

Auf diesen so bearbeiteten Thon bringe man Kiesel sand, oder Kalksteine, etwa 6 Zoll hoch. Man muß aber nie mehr Thon zubereiten, als in einem Tage verarbeitet werden kann, widrigenfalls würde er von der Hitze so gut, als von der Kälte Risse kriegen, und folglich das Wasser sich aus dem Teiche verlieren. Wenn die Sandschichte übergebracht ist, so ist alles fertig. Wenn es seyn kann, so setze man dahin, daß man einen Ort wählt, der niedriger liegt, als die Gegend umher. Uebrigens ist's am bequemsten, diese Arbeit im Winter, oder im ersten Frühling zu verrichten. Ist der Leim so fein, daß er ohne Wasser bearbeitet werden kann, so ist's desto besser. Wo nicht, so nehme man so wenig Wasser dazu, als immer möglich ist. Der Thon muß nicht stärker angefeuchtet werden, als nur gerade nöthig ist, ihn geschmeidig zu machen.

Vermehrung und Fortpflanzung guter Obstbäume auf eine neue Art.

Es ist eine glückliche und vortrefliche Erfindung, die alle Achtung und Nachahmung verdient, alle Arten Obstbäume fortzupflanzen, ohne daß man nöthig habe, solche zu pflöpfen oder zu oculiren. Man nimmt hiezu jährige Zweige oder Schößlinge von allerley guten Arten Obstbäumen, steckt sie in recht lockere und feuchte Erde, so tief sie hinein gehen wollen. Es ist ihnen gut, wenn man sie dann und wann mit Mistpflügenwasser begießt. Wenn sie, nachdem sie im Frühjahr also gepflanzt worden, ein Jahr gestanden, nimmt man sie heraus, schneidet das lange Ende unter den getriebenen Wurzeln weg, und verpflanzt den neu gezogenen Baum. Man hat von dieser Art, Bäume zu erzeugen,

den Vortheil, daß man gleich Bäume und zwar auf eine geschwindere Art hat, welche eben dieselben Früchte tragen, als diejenigen Bäume, wovon sie als Zweige genommen sind. Die Sache ist allerdings ausgemacht, und der Nachahmung um so mehr werth, je geschwinder und leichter man auf diese Weise Bäume erziehen und gutes Obst ohne viele Mühe und Kosten fortzupflanzen kann. Es wäre also auch zu wünschen, daß diese Erzeugungart guter Obstsorten weiter versucht und in den Schwung gebracht würde, da man alsdenn des Pflöpfens, Oculirens und anderer Veredelungsmethoden, die mancherley Zufällen und Gefahren unterworfen sind, überhoben seyn könnte.

Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

Nr. 17. Montags den 23. April 1787.

I EDICT.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen; obgleich durch wiederholte Verordnungen, besonders durch die Edikte vom 8ten August 1714, 19ten September 1731, 12ten September 1744, 9ten April 1763 und 24ten November 1774 alle Hazardspiele, als: Bassette, Lansquenet, Faraon, Quinze, Cinq & Neuf, Passe à dix, Trischacken und Würfeln, in unsern Residenzien und sämtlichen Königl. Landen schlechterdings und gänzlich verboten worden; So müssen Wir doch mit höchstem Mißfallen wahrnehmen, daß gedachten heilsamen Verordnungen nicht überall gehörig nachgelebet werde; vielmehr seit der Zeit noch andre Hazardspiele aufgetkommen sind, auch auf den Coffeehäusern, Billards, in den Wein- und Bierchenken, ingleichen bey Privatpersonen ungeschweht gespielt werden.

Da nun alle Hazardspiele für das Vermögen einzelner Familien von den nachtheiligsten Folgen und für die guten Sitten höchst gefährlich sind, auch auf die Wohlfahrt des Landes überhaupt den schädlichsten Einfluß haben; und Wir daher aus landesväterlicher Vorsorge für das Wohl Unserer gesammten Unterthanen solchen ver-

erblichen Anwesen weiter nachzusehen nicht gemeint sind; vielmehr dergleichen verderbliche Spiele auf alle Weise gestört und abgeschafft wissen wollen; als haben Wir in dieser Absicht nöthig gefunden, nicht nur die vorbemelbeten Edikte und Verbote in allen Stücken zu erneuern, sondern auch die Vorschriften derselben nachstehendermaßen zu erläutern, zu bestimmen und zu verschärfen.

Nicht nur die vorbenannten bisher schon untersagten Hazardspiele mit Inbegriff des sogenannten Viribi sondern auch alle andern, bey welchen Gewinn und Verlust hauptsächlich vom Zufall abhängen, und die nach Beschaffenheit der spielenden Personen, des Einsatzes und der übrigen Umstände, nicht bloß zum Zeitvertreib, sondern aus Gewinnsucht gespielt werden; es mögen solche schon erfunden seyn oder künftig noch ausgedacht, und dazu Würfel, Charten oder andre Zeichen gebraucht werden, sind und bleiben in Unsern Residenzien und übrigen gesammten Königlich-landen gänzlich verboten.

2.

Wer bey dergleichen Hazardspielen die sogenannte Bank macht, hat, nach Beschaffenheit des Spiels, der Höhe des Einsatzes und der Größe des gesuchten uner-

R

laubten Gewinnes, fiffalifche Strafe von Einhundert bis Eintausend Dukaten verwürft.

3.

Jeder Mitspieler, sowohl bey dem Faraon als allen übrigen Hazardspielen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, soll nach gleichem Verhältniß um Fünffzig bis Dreyhundert Dukaten fiffalifch bestraft werden.

4.

In allen Fällen, wo die verwürkte Geldstrafe von dem Uebertreter nicht beygetrieben werden kann, tritt eine verhältnißmäßige Festungsstrafe an deren Stelle.

5.

Alle Unserer höhere und niedere Bedienten, sowohl Militair- als Civilstandes, haben, wenn sie auf dergleichen verbotenen Hazardspielen betroffen werden, die Casation und den Verlust ihrer Dienste, ohne weitere Rücksicht zu gewärtigen.

6.

Leute die von Hazardspielen Gewerbe machen, und zu solchem Ende Brunnen, Bäder und andere öffentliche Verter und Versammlungen besuchen, sollen über die Grenze geschafft, wenn sie aber dennoch zur Treibung ihres verbotenen Gewerbes ins Land zurück kehren, zuvor noch auf ein Jahr zur Festung abgeliefert werden.

7.

Gast- und Caffeewirthe, Wein- und Bierverkäufer und überhaupt alle Unternehmer öffentlicher Zusammenkünfte, welche verbotne Spiele bey sich dulden, ohne die Spieler dagegen zu verwarnen, oder da diese sich daran nicht kehren, solches sofort der Obrigkeit anzuzeigen unterlassen, sollen Dreyhundert Rthlr. Strafe entrichten, oder wenn sie solche zu erlegen nicht vermöchten, mit Dreymonatlichem Verhaftungsarreste bestraft werden.

8.

Haben sie zu solchen Spielen verschlossene Zimmer hergegeben, oder sonst zu deren Verheimlichung mitgewürkt, so wird die Strafe verdoppelt.

9.

Werden sie zum zweytenmale auf einer solchen Uebertretung betroffen, so sollen sie ausser der Geld- oder Festungsstrafe der Befugniß zur fernern Treibung ihres Gewerbes verlustig seyn.

10.

Marqueurs und andere dergleichen zur Aufwartung bey den Gästen bestimmte Leute sind schuldig, wenn sie wahrnehmen, daß verbotene Hazardspiele von den Gästen gespielt werden, und diese sich davon nicht abmahnen lassen wollen, solches ihrem Dienstherrn, oder wenn dieser nicht zur Stelle wäre, der Pollicey-Obrigkeit unverzüglich anzuzeigen. Unterlassen sie dieses, so haben sie nachdrückliche körperliche Strafe verwürkt.

II.

Andre Partikuliers, welche dergleichen verbotene Spiele der Vorschrift des §. 6. zuwider in ihren Wohnungen dulden, auch ohne selbst mit zu spielen, sollen, wenn solches um eines gewissen Antheils am Gewinn oder andern Vortheils wegen geschieht, gleich den Gastwirthen und Coffetiers bestraft; ausserdem aber mit der Hälfte dieser Strafe belegt werden.

Wir befehlen daher allen Unser Militair- und Civilbedienten, sämtlichen Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Beamten, Magisträten, Gerichts-Obrigkeiten und sonst jedermanniglich, insonderheit Unserm Officio Fisci hierdurch so gnädig als ernstlich, über gegenwärtiges Edict und Verbot bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade nachdrücklich zu halten, gegen die Uebertreter mit aller Strenge und ohne Weitläufigkeit zu verfahren; auch selbige, ohne das geringste Ansehn der Person, zu den festgesetzten irremissiblen Strafen zu ziehn; wie denn auch diejenigen, welche dergleichen Conventionen anzeigen und erweislich machen, dafür die Hälfte der erkannten Geldstrafe zu genießen haben sollen.

Damit auch diese Unsere ernstliche Willensmeinung zu einzeln jeden Wissenschaft komme und desto weniger ausser Acht gelassen werde, so soll das gegenwärtige Edict nicht nur in Unsern sämtlichen Provinzen und Landen publicirt und öffentlich angeschlagen; sondern auch von Zeit zu Zeit von den Canzeln oder vor den Kirchthüren verlesen werden.

Urkundlich haben Wir dieses erneuerte und geschärfte Edict höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königlichem Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin den 9. Febr. 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

v. Zinkenstein v. Blumenthal. v. Herzberg.
v. Carmer. v. Gaudi. v. Heinig. v. Werder.
v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Schulenb.

II Citationes Edictales.

Demnach die hiesigen hochlöblichen Landes-Collegia uns Unterschriebenen die Theilung der Gemeinbeiten im Amte Hausberge aufgetragen haben; so werden hiermit alle diejenigen welche irgend einige dingliche Rechte, Ansprüche und Forderungen die zur Theilung stehende im Amte Hausberge und zwar in den Kirchspielen Nennighüffe und Wolmerdingsen belegene sogenannte Werster und Scheider-Marck haben, sie bestehen nun in Hude, Weide, Pflanzung, Mast, Deputatholze, oder irgend einem andern Grunde und Gemeinschaftsrechte, hiedurch citirt und vorgeladen, sich in Termino den 10ten May a. c. in dem Hause des Contributions Sammlers Sundermeyer in Sundern vor der Commission in Person zu stellen, ihre Rechte und Ansprüche an der gedachten Werster und Scheider-Marck anzugeben, und die darüber in Händen habenden Brieffschaften mit zur Stelle zu bringen; im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß zwar eines jeden Rechte, so weit sie aus den Acten hervor gehen, beachtet, und mit den sich Meldenden die Theilung der gedachten Mar-

ken allein verhandelt; diejenigen aber, welche sich mit ihren dinglichen Rechten und Ansprüchen an gedachten Marcken in dem anzugesetzten Termin gar nicht melden, noch solche gebührend angeben werden, damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Sollten auch unter den Interessenten einige vorhanden seyn, die für sich, rechtlicher Art nach, nichts beschließen können, als Besitzer von Fidei commissi und Lehngütern welche keine successionsfähige Erben haben, imgleichen Erbmeier, Erbpächter und Eigenbehörige; so wird den Lehnherrn, Agnaten, Patronen, Gutts- und Eigenthumsherren aufgegeben, deren Rechte in dem obenbezielten general Liquidations Termin wahrzunehmen, widrigenfalls auch die Lehnherrn, Agnaten, Patronen, Grund- und Gutsherren zu erwarten haben, daß sie mit ihren etwaigen Widersprüchen und Einwendungen nicht weiter gehdret, sondern dergestalt betrachtet werden sollen, als ob sie mit demjenigen, was ihre Vasallen, Agnaten, Erbmeier, Erbpächter und Eigenbehörige wegen der Theilung der Werster und Scheider-Marck verhandeln und beschließen werden, zufrieden seyn, und als rechtsbeständig genehmigen wollen.

Sig. Minden am 14ten Januar 1787.

Königl. Preuß. zu Theilung der Gemeinbeiten im Amte Hausberge verordneter,

Regierungsrath, und Kriegeres- und

Dom-Cammer-Rath.

H. Voss. Hoffbauer.

Minden. Alle diejenigen, welche an dem geringen Vermögen des entwichenen hiesigen Bürgers und Tischler Harn Forderung zu haben vermeynen, werden zu deren Angabe und Rechtfertigung bey Strafe des Verlustes aller Ansprüche an die vorhandene Masse auf den 26ten Junii vor das hiesige Stadt-Gericht verabthet, und denenjenigen welche dem Harn noch etwas schuldig seyn oder Pfänder und Sa-

chen von ihm in Händen haben mögten, bedeutet, solches allhier anzuzeigen, und bey Strafe doppelten Erlasses nichts davon an demselben oder auf dessen Anweisung zu bezahlen oder verabsolgen zu lassen.

Winden und Lubbecke. Da die Möglichkeit der Theilung der Iffsenstädter Gemeinheiten anerkannt und Unterschrieben die Ausführung dieses Geschäftes aufgetragen ist: So werden hiermit alle und jede welche an denen Iffsenstädter Gemeinheiten und besonders am Iffsenstädter Walde dem Frey- Mohr Friedebrinck und Richtefad Gerechtsahme haben aufgefordert, die ihnen zustehende Recht und Gerechtigkeiten, sie bestehen in Hude, Weide, Plaggen, Schollenhieb, Holzung, Mastungs-gerechtigkeit, oder andern Gemeinheits-Rechten, in Termino den 27ten Juny dieses Jahres vor unterzeichneter Commission im Frefelerschen Hause zu Frothheim zum Protocol anzuzeigen, die vorhandene Urkunden und Documenta darauf sie solche begründen wollen in Originali zu produciren, und wenn solche von einem andern abzufordern, deshalb in Zeiten Verfügung nachzusehen, und dienet denen die diesen Termin nicht beachten oder ihre Gerechtsamen nicht vollständig angeben, zur Nachricht, daß sie selbiger durch eine abzufassende präclufions-Sentenz für verlustig erkläret werden. In Rücksicht der Interessenten, die für sich auf eine Rechts verbindende Art nichts beschließen können, als Besitzer von Fidecommiss Lehngüthern welche keine Successionsfähige Erben haben, imgleichen Erbmayner, Erbpächter und Eigenbehdrige, liegt ihren Grund Lehn und Eigenthums-Herrn ob, das erforderliche zu beachten, sonst es so anzusehen, daß sie mit demjenigen was die gegenwärtigen beschließen friedlich, und solches als Rechtsverbindend ansehen wollen. Uebrigens dienet noch zu jedermans Nachricht, daß unter dem Iffsenstädter Walde derjenige District verstanden

wird, der von dem Mittewalde, durch die Grenzhauffen geschieden ist.

Digore Commissionis.
Schrader. Consbruch.

Amte Enger. In Termino den 26. April sol in der Convocations-Sache des Coloni Kösters zu Eudlengern ein Abweisung- und Ordnungs-Bescheid zu Hiddenhausen publicirt werden. Zu dessen Anführung jeder, so dabey interessiert, verabsoladet wird.

Amte Enger. Die Wittwe Anna Maria Elisabeth Orthmeiers hat angezeigt, wie sie von ihrer in Lengern sub Nr. 37. belegenen an das Gut Hiddenhausen eigenbehdrigen kleinen Stette die darauf hafende viele Schulden auf einmal zu bezahlen nicht im Stande, und daher auf Zusammenberufung sämtlicher Gläubiger und Regulirung eines terminlichen Abtrags angetragen. Da nun diesem Gesuche deferirt worden, und Termini zur Angabe etwa habender Forderungen auf den 19ten April, 10. May und 31. May a. c. bezielt; so werden hiemit all und jede so an der Wittwe Orthmeiers oder deren Colonat einige Anforderungen haben, vorgeladen, solche in den bezielten Terminen zu Hiddenhausen anzugeben, die zu deren Befriedigung dienende Mittel anzuzeigen, und besonders in dem letztern Termine über die gesuchte terminliche Zahlung sich zu erklären, unter der Verwarnung, daß diejenigen, so alsdann nicht erscheinen werden, mit ihren Ansprüchen von der Masse gänzlich abgewiesen und ihnen gegen die sich gemeldete Creditoren ein ewig Stillschweigen auferlegt werden solle.

In Convocations-Sachen derer Gläubiger der Majorin Langrehr gebornen von Grothaus zum Crietenstein, werden alle diejenige, welche an das in hiesigem Amte Wittlage und Kirchspiele Barckhausen belegene adeliche Gut Crietenstein, samt allen

dazu gehörigen Vertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten aus irgend einem beständigen Grunde eine Forderung oder Anspruch haben, oder zu haben vermeinen, hiedurch bey Strafe eines ewigen Stillschweigens zum dritten und letzten mal verabladet, um selbige am Sonnabend den 28ten künftigen Monats April bey hiesiger Hochfürstl. Canzley ad Protocollum anzuzeigen, und mit den erforderlichen Beweisen zu belegen, auch die Zinsen und Rückstände ordentlich zu liquidiren, und des Endes einen Procuratorem ad Acta zu constituiren, sonst zu gewärtigen, daß ihnen ex officio jemand auf ihre Kosten angefehrt werden solle. Decretum in Consilio. Dsnabrück den 31. Mart. 1787.

Hochfürstl. Dsnabrückische zur Land- und Justiz-Canzley verordnete Vice-Canzler, Vice-Director und Rätthe

J. B. Hartmann. Lodtmann.

III Sachen, zu verkaufen.

Minden. Das dem hiesigen Bürger und Brantweinbrenner Stodtk gehörige sub Nro. 403 an der Kuhthorschen Straße belegene Wohnhaus nebst Hofraum, kleinen Garten, Hintergebäude, Stallungen, Hudetheil für vier Rüche am Rodenbek und sonstigen Zubehör, so zusammen auf 1842 Rthlr. gewürdiget worden und worauf außer gewöhnlichen bürgerlichen Lasten nach der Angabe des Besitzers 9 ggr. Kirchengeld haften, soll in Termino den 21ten April den 23ten May und 26ten Juny öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich in diesen Terminen Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, und auf das höchste Geboth dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn. Der Anschlag kann vorher bey dem Gerichte eingesehen, nach Ablauf des letzten Termins aber ein ferner Geboth nicht angenommen werden.

Diesen kommenden Maymarkt werden alhier die Gebrüder Daniel et Leff-

man Samson Hertz aus Hamburg handeln mit seine und ordinaire Zitzen und Cattune, wie auch weissen und vielen Englischen Waaren. Sie versprechen die billigste Preise und logiren auf dem Markt bey dem Herrn Major von Uttenhoven.

Lübbecke.

Wir Ritterschaft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lübecke machen hierdurch bekandt, daß da über das Vermögen des hiesigen Hof-Schmidt Johann Jacob Wix der Concurß eröffnet, die Subhastation seiner Immobilien verordnet worden, und werden daher 1) das Bürgerhaus sub Nr. 181. auf der Lanzel-Steete belegen, nebst denen dazu gehörigen Bergtheilen und der Bruch-Gerechtigkeith, auch mit dem hinter dem Hause befindlichen Hof-Raume zu 491 Rthl. 4 mgr. taxiret, 2) das Bürgerhaus sub Nr. 183. im Steinwege belegen mit angehöriger Berg- und Bruch-Gerechtfame zu 141 Rthl. 6 mgr. gewürdiget, 3) ein Manns-Kirchen-Stand auf der neuen Raths-Prieche in 2ter Reihe zu 5 Rthl. 4) ein zweiter Manns-Kirchen-Stand unter dieser Raths-Prieche in der 2ten Reihe zu 4 Rthl. 5) ein Dorf-Platz im Frotheimer Mohre zu 5 Rthl. 6) Sieben Begräbnisse mitten auf dem Kirchhofe bisher bey das Haus sub Nr. 181. angeschrieben zu 3 Rthl. 18 mgr. 7) Sieben Begräbnissen zu dem Hause sub Nr. 183. bey Sachtleben Wohnung zu 3 Rthl. 18 mgr. 8) 2 Scheffel-Saat zehntbaren Landes auf den Wiehen zu 100 Rthl. 9) Zwey Röhre-Kuhlen an der Steinbecke zu 10 Rthl. veranschlaget, hiemit öffentlich zum Verkauf ausgeboten, wobey bemerkt wird, daß aus jeden der beyden Häuser jährlich 2 mgr. Grund-Zins an hiesiges St. Andreas-Capitul entrichtet werden muß. Alle diejenigen, welche hierauf zu bieten gewilliget, und bürgerliche Grundstücke anzukaufen zu besitzen und zu bezahlen vermögend sind, werden aufgefordert, in denen zur Licitation anbezielten

Terminen den 29. May, den 26. Junius und Mittwochs den 25. Julius dieses Jahres Morgens 9 Uhr auf hiesigem Rathhause entweder persönlich oder durch genugsam Bevollmächtigte ihren Both zu Protokoll zu geben, mit der Nachricht, daß auf die nach Verlauf des letzten peremptorischen Termins einkommende Offerten nicht weiter geachtet wird. Die Special-Taxen der Grund-Stücke können täglich bey dem Magistrat eingesehen werden.

Amte Brackwede. Es sollen auf Ansuchen der Bielefeldschen Bürgerschaft folgende in hiesigem Amte belegene Gemeinheits-Plätze, welche zuvor von den Amts-Taxatoribus gewürdiget worden, als 1) Sandhügel gegen Steinkamps Bleiche über 17 □ R. 64 Fuß groß zu 18 Mgr. 2) Der Platz daneben von 34 □ R. 56 Fuß zu 1 Rthlr. 18 Mgr. 3) Der Platz unter Waimanns Lande von 6 □ R. 40 Fuß zu 18 Mgr. 4) Der Platz über F. H. Baumhöfeners Grunde von 6 □ R. 72 Fuß ad 12 Mgr. 5) Der Platz neben denselben so auch an Laucks Wiese grenzet von 1 Morgen 51 □ R. 16 Fuß 18 Rthlr. 6) Der Platz über Laucks Wiese von 28 □ R. zu 6 Rthlr. 7) Der Platz unter Pilgrims Lande 41 □ R. 76 Fuß zu 9 Rthlr. 8) Der Platz daneben von 9 □ R. 60 Fuß zu 24 Mgr. 9) Der Platz zwischen Laucks Wiese und Rotten eyel. der Wege von 1 M. 28 □ R. 71 und einen halben Fuß zu 12 R. 10) Der Platz gegen F. H. Baumhöfeners Bleiche und unter Laucks Wiese von 144 □ R. 35 Fuß zu 4 Rthlr. am 16ten May Morgens 10 Uhr an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden, wozu sich also die Kaufsüchtige einzufinden. Zugleich werden alle diejenigen, welche an gedachten Gemeinheits-Plätzen etwa Anspruch oder sonstige Gerechtfahme zu haben vermeynen, hiemit aufgefordert, solche an nemlichem Tage vor dem Verkauf bey Gefahr ewigen Stillschweigens und gänzlicher Abweisung anzugeben, und sich über die Beweis-Mittel darüber vernehmen zu lassen, wo denn zugleich eine gütliche Abfindung deshalb versucht werden soll.

zugeben, und sich über die Beweis-Mittel darüber vernehmen zu lassen, wo denn zugleich eine gütliche Abfindung deshalb versucht werden soll.

Minden. Der Polisey-Ausreuter Schwager ist willens seine Scheuren von der Stelle zu verkaufen; die Liebhaber können sich bey demselben melden.

IV Sachen, so zu verpachten.
Es sol ein Versuch gemacht werden, den zu den Königl. Domainen-Strücken gehörigen, und mehrentheils ausgetrockneten Fischteich bey der Bauerschaft Kerbeck, der Schlag genannt, welcher nach seinem Flächeninhalt 6 Morgen 125 R. hält, und zu Wiefewachs sehr bequem ist, entweder ganz oder in einzelnen Strücken in Erbpacht auszuthun. Zu dem Ende wird hiermit Terminus auf Freytag den 27. Apr. d. J. festgesetzt, und können sich diejenigen, welche gedachten Teich ganz, oder zum Theil in Erbpacht zu nehmen Lust haben, an besagtem Tage des Morgens um 9 Uhr auf d. m. Königl. Amtsvorwerk Rothenhoff einfinden, und bey annehmlichen Gehot auf die vorzulegende Bedingungen gewärtigen, daß ihnen mit Vorbehalt Königl. Genehmigung der Zuschlag geschehen soll. In eben diesem Termino sollen auch noch folgende Königl. zum Theil verschlammte Teiche, als a) der sogenannte Sieckmüllers Teich in Lohfeld. b) Der sogenannte Homeyers Teich daselbst. c) Der Teich zu Dankersen. d) Der Teich bey Wollenhof zu Berse im Kreuze. e) Der Teich im Kollerholze die Waacken genannt bey Racopers. f) Der Teich bey Wiefelmüllers Colonat Nr. 28. in Bischofsbagen. g) Der Amtmannsteich in Wiffen in Erbpacht ausgedoten werden, und können Liebhaber zu dem einem oder andern sich melden, und ihr Gehot ersüßen.

Sign. Minden den 31. Merz 1787.

Am statt und von wegen ic.

Hap. Schönbach. Tiemann.

V Gelder, so auszuleihen.

Sieben hundert fünfzehn Rthl. in Golde sind gegen 5 pCent. Zinsen bey hinlänglicher Hypothecarischen Sicherheits-Nachweisung zu verleihen. Liebhaber können sich bey der Krieges- und Domainen-Cammer hieselbst melden. Eign. Minden am 21ten Merz 1787.

Königl. Preuß. Minden = Ravensbergische Krieges- und Domainen-Cammer.

Huß. v. Hüllesheim. Ziemann.

VI Avertissements.

Messe im Hochstifte Osnab.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht: daß mit gnädiger Genehmigung Hochpreißl. Landes-Regierung die bisher auf den 2ten May gestandene Mellesche Kirchmesse auf den ersten Dienstag nach Pfingsten verlegt worden und dis Krammarkt auch schon in diesem Jahre an gedachten Tage also am 29ten May abgehalten werde. Das magerre Viehmarkt aber bleibet vor wie nach auf den 3ten May unverändert bestehen.

Lingen. Von der zum Andenken der vor funfzig Jahren errichteten hiesigen

lutherischen Kirche verfertigten und gedruckten Kantate sind noch Exemplarien zu Ein auch Zwey Ggr. bey dem hiesigen Buchbinder Schumann zu haben.

VII Notificationes.

Amt Petershagen. Fried.

Jacob, Besitzer der Sudfelds Stette Nr. 21. in Eldagsen hat von dem Schuster Georg Christoph Braungart allhier nebst dessen Frau und der letztern Schwester Ilse Margr. Schätels laut Kaufbriefe de respective de 2. Sept. 1782. und 28. Merz 1787. 5 und einen halben Morgen auf dem Kamp der Distelkamp genannt im Englischen Bruche belegen für 182 und einen halben Rthl. in Golde gekauft und die gerichtliche Confirmation darüber erhalten.

Amt Reineberg. Der freye

Colonus Hippe sub Nr. 47. in Spradow hat an den gleichfals freyen Colouum Morris Hempelmann sub Nr. 21. daselbst, seine auf den Weerbreden belegene Ländel ad 4 Morgen 75 Ruthen verkauft für 247 und einen halben Rthl.

Nachricht wegen einer Viehkrankheit, der Zungenkrebs oder Carbunkel genannt.

Im Herbst des verwichenen Jahres 1786, hat sich im Herzogthum Württemberg, im Dettingschen, Hohenloheschen, in der Unterpfalz, in der Wetterau, und im Würzburgischen, eine heftige und tödliche Krankheit, besonders unter dem Hornvieh, denn auch zuweilen unter Pferden, Schaafen, und Schweinen geäußert, die der Zungenkrebs, auch von einigen der Carbunkel genannt wird, welche weil sie ansteckend ist, viel Schaden angerichtet hat. Da man

nun diese Seuche welche auch 1731 und 1732 in Frankreich, in der Schweiz und in einem großen Theil von Deutschland gewüthet hat, abermals in den nahe benachbarten Lüneburgs. Landen bemerket, so ist gut gefunden worden, den Landwirthen von deren Kennzeichen und den Präservativs und Curmitteln Nachricht zu geben, besonders von denen, die im Herzogthum Württemberg von vorzüglicher Wirkung befunden worden.

Angegebene Ursachen der Seuche. Man schreibt im Württembergischen die Ursach dieser Krankheit der im verwizhenen Sommer heftigen Raupen und Ungezieser zu, welche Wiesen und Tristen unreinigt härten, um so mehr ist alle Sorgfalt anzuwenden, daß das trockene Futter vorher ausgeklopft, und überhaupt gutes gesundes Futter gegeben werde.

Kennzeichen. Bey Ausbruch dieser Seuche bemerket man auf der Zunge nahe am Schlunde, auch unter der Zunge, eine bläulich braune Blase oder Blatter, in welcher sich eine scharfe Feuchtigkeit oder Materie sammlet, die in Zeit von etlichen Stunden die Zunge des Viehes durchfrist, und öfters in 24 Stunden die völlige Abfäulung und den Tod verursacht. Weil das Vieh noch bey Anfang dieser Krankheit frist, säuft, und zur Arbeit tauglich ist, so ist die Vorsicht nöthig, daß das Vieh alle Morgen im Rachen besichtigt wird, und daß man solches etliche male im Tage wiederholet.

Präservativ. So halb wie man spüret, daß die Zungen des Rindviehes außerordentlich schleimicht werden, so muß man nicht allein täglich öfters nach der Zunge und Hals sehen, sondern auch diese Theile mit Salz reiben, die Ledge, Krippe und Futterraufen täglich mit frischem Wasser waschen, die Stallungen vom Mist reinigen, lüften, und mit Wachholberbeeren austrüchern, letzteres mit der Präcaution wie solches im Königl. Viehsterbe-Edict de Dato Berlin den 13. April 1769. S. 18. befohlen worden, nemlich: Der Topf mit Kohlen, worauf das Räucherwerk anzuzünden, wird in einem Stallenger gesetzt, auch kann Weineßig auf glühende Eisen gegossen, und damit geräuchert werden.

So halb wie man bey einem Haupt, die Blase oder Blatter auf der Zunge gewahr wird, so muß man solches gleich von dem gesunden Vieh absondern, und nicht mit dem übrigen gesunden Vieh zur allgemeinen Tränke, oder auf die öffentliche Weide treiben, sondern es in einem abgesonderten Stall füttern und tränken lassen.

Cur. Die Blase selbst muß sogleich geöffnet und mit einer vorher gemachten Mischung aus ein halb Maas Essig, 2 bis 3 Loth Salz, ein Loth stinkenden Mand oder Teufelsdreck, ein Loth Pfeffer, 3 bis 4 Wollen, Knoblauch, wohl und öfters ausgewaschen und die Blase damit aufgerieben werden. Dazu nimt man einen rauhen wollenen Lappen, oder ungebleichten Leinen Tuch, der an einen runden hölzernen Stock fest gemacht ist, und wird die Blase so lange damit gerieben, bis sie aufgehet, und die Stelle blutet. In einigen Orten geschiehet solches mit einem silbernen Löffel, mit welchem die Blase aufgekratz wird, an andern hat man dazu ein langes silbernes Instrument. Da die in der Blase befindliche Materie sehr giftig ist, so muß man so viel möglich zu verhüten suchen, daß davon nichts in den Hals fließet, und deshalb den Kopf bey der Operation herunter halten lassen, auch wird dem Vieh gleich nach dem öffnen und waschen der Blase, nicht zu fressen, oder zu saufen gegeben, sondern erst nach einer oder 2 Stunden.

Innerlich giebt man zu der Zeit dem Vieh alle 2 Stunden 2 Löffel voll Weineßig in welchen Eberwurz abgessotten worden; man nimt 3 Loth Eberwurz zu ein Quart Weineßig, und läßt sie in einem zudeckten Topf bey gelindem Feuer kochen.

(Der Beschluß folgt künftig.)

Druckfehler: Im 13ten Stück dieser Anzeigen in der Citation von Minden und Bissede wegen Theilung der Hensstädt Gemeintheiten ist der Termin nicht auf den 22ten sondern den 27ten Junii bestimmt.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 18. Montags den 30. April 1787.

I Warnungs-Anzeigen.

Zur Warnung wird hierdurch bekant gemacht, daß ein Unterthan des Gerichts Beck wegen begangenen Meineydes mit einjähriger Zuchthaus-Arbeit nebst ganzen Willkommen und Abschied bestrafet worden.

Sign. Minden am 24ten April 1787.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergis. Regierung.

v. Arnim.

Es ist ein Unterthan des Amts Ravensberg, welcher sich zu einer Accise-Defraudation hat brauchen lassen, zur vier wöchentlichen Zuchthaus-Arbeit verurtheilt worden, welches hiermit zur Warnung jedermann bekant gemacht wird. Sign. Minden den 16ten April 1787.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Krieger- und Domänen-Cammer.

Haf. v. Nebeker. v. Dentecom.
Meyer. Ziemann.

II Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach der Krieger- und Domänen-Cammer-Assessor Peter Friederich Hoffbauer durch Production gerichtlicher Documente nachgewiesen hat, daß er von dem General-Lieutenant Ernst Ludwig von

Pfuhl und dessen Ehefrau gebörne von Pott folgendes eigenthümlich angekauft habe; als 1) ein adelich freyes Wohnhaus in der Nieder Straße in der Stadt Vielefeld, 2) die dazu gehörigen Kirchenstände sowohl in der Alt- als Neustädter Kirche daselbst, 3) zwey Gärten vor dem Niederthore daselbst, und 4) zwey eigenbehörige Colonate nemlich des Coloni Brockmann und des Coloni Schlingmann, welches alles aus der von Pottschen Nachlassenschaft herrühret, und ehemals von den von Potts, zuletzt angeblich von der General-Lieutenantin von Pfuhl gebörne von Pott eigenthümlich besessen worden; von welchen Grundstücken jedoch wiederum der Krieger- und Domänen-Cammer-Assessor Hoffbauer dem Kaufmann Daniel Christian Weber zu Vielefeld das freye Wohnhaus, die Kirchenstände, und die Gärten eigenthümlich überlassen hat, und zur Berichtigung des Tituli possessionis auf die Edictal-Citation der unbekanteten real-Prätendenten unterm 11ten d. M. bey Unserer Regierung allerunterthänigst angetragen, welchem Gesuche auch in Gnaden deferiret worden: Als werden alle diejenigen, welche an den vorher benannten Grundstücken dingliche Ansprüche, sie rühren aus einem Eigenthum, oder andern dinglichen Rechte her, aus welchem Grunde es auch sey, zu haben ver-

©

meynen, hierdurch vorgeladen, selbige in dem vor dem dazu ernannten Deputato Regierungsrath Crayen auf den 30. Julii c. Vormittags um 9 Uhr angeetzten Termine entweder in Person, oder durch zulässige gehörig gerichtlich Bevollmächtigte, wozu denjenigen die hier keine Bekanntschaft haben, die Justiz-Commissarien, Criminal-Räthe Schmidts und Netzebusch und der Justiz Commissarius Müller in Vorschlag gebracht werden, zu liquidiren und deren Richtigkeit nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen dinglichen Ansprüchen auf vorbenannte Parcelen werden präcludirt, und ihnen deßhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden; wobey ihnen aufgegeben wird, ihre etwanigen Anforderungen noch vor dem Termine entweder schriftlich oder mündlich zu Protocoll anzumelden und dieser Anmeldung die Abschrift der Documente beizulegen. Uhrkundlich dessen ist diese Edictal-Citation erlassen, bey Unserer Mindenschen Regierung und zu Bielefeld und Cleve loco consueto angeschlagen, wie auch 6 mal den hiesigen Intelligenz-Blättern und 3 mal den Kippstädter Zeitungen eingerückt worden. So geschehen Minden den 20ten April 1787.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.
v. Arnim.

Minden. Da über die geringe Nachlassenschaft des allhier verstorbenen Parchenmacher Ludwig, weil schon mehr Schulden angegeben sind, als Vermögen vorhanden ist, Concurfus eröffnet werden muß: Als werden dessen unbekante Creditores hiemit edictaliter auf den 31. May c. verabladet, ihre an der Nachlassenschaft des Parchenmachers Ludwig habende Forderungen bey Strafe ewigen Stillschweigens allhier am Rathhause Morgens 10 Uhr zu liquidiren, und zu justificiren. Wobey Creditores über die Bestätigung des zum In-

terims Curatore bestellten Hrn. Referendarium Brüggemann in dicto Termine sich zugleich zu erklären haben.

Amte Petershagen. Der aus Petershagen gebürtige in Bremen als Beckerknecht gewesene und darauf nach Ostindien gegangene Johann Gottfried Augustin, ist seit länger als 12 Jahren abwesend, ohne von seinem Leben und Aufenhalt Nachricht zugeben. Da nun dessen leiblicher Bruder Eberhard Wilhelm Augustin, und dessen leibliche Schwester Sophie Henriette verhebelichte Beringhaus gebeten, diesen ihren verschollenen Bruder für Todt zu erklären und ihnen dessen Vermögen zu zuerkennen, ehe solches aber geschehen kan, die Edictal-Citation des Verschollenen erforderlich ist. So wird gedachter Johann Gottfried Augustin oder dessen etwaige unbekante Erben und Erbdnehmer hierdurch öffentlich und edictaliter vorgeladen, sich binnen 9 Monathen und spätestens in Termine den 3ten Aug. 87. persönlich oder schriftlich bey hiesigem Königl. Amte zu melden, und weitere Anweisung zugewärtigen, wiedrigensfalls aber zu erwarten, daß der Abwesende nach Ablauf des angeetzten Termins in Gemäßheit der Verordnung de 27ten Oct. 1763 für todte erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten ab intestato verabfolget werde.

Gericht - Levern. Nachdem der an die Probstei Levern eigenbehörige Colonus Friedrich Wilhelm Prenzler Nr. 19. B. Dessel vorgestellet hat, daß er die ihm andringende Gläubiger auf einmahl zu befriedigen außer Standes set, aus dem von ihm übergebenen Verzeichnisse seiner Schulden sich auch solches fattsam darleget; so ist die öffentliche Vorladung sämtlicher Gläubiger und Regulirung des Schuldenwesens erkant, und werden darnach alle und jede welche an gedachten Colonom Prenzler in Dessel oder dessen eigenbehörige

Stette einigen Anspruch haben vorgelaben, solche längstens in Termino den 5ten Julii dieses Jahres früh um 8 Uhr bei hiesigem Gericht anzugehen, und durch beglaubte Documente oder auf sonstige rechtliche Art deren Richtigkeit nachzuweisen, demnächst den Zustand der Masse in sofern solche nach der Beschaffenheit des eigenbehörigen Colonats zum Verkauf gezogen werden kan, einzusehen, und darüber auch über den zur successiven Tilgung der Schulden formirten Anschlag des Ertrages ihre Erklärung abzugeben. Diejenigen Creditores welche in diesem Termin weder persönlich noch durch hinlängliche Bevollmächtigte erscheinen, haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen an dem Vermögen des Schuldners nicht weiter gebühret werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Gläubiger aufgelegt wird.

Amt Sparenberg Schildesche

Da über das Vermögen der im Wiegbold Schildesche verstorbenen Eheleute Harrings welche die Stette sub Nr. 51 in Besitz gehabt, Concursus eröffnet worden; so werden hiemit alle und jede, welche Ansprüche haben, zur Angabe und Nachweisung entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte auf den 25ten August a. c. nach Bielefeld ans Gerichtshaus mit der Warnung verabladet, daß die Ausbleibende mit ihren Forderungen präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Diejenige, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es allhier an Bekanntschaft fehlet, haben sich an die Justiz-Commissarien Hrn. Hofbäuer zu Bielefeld, und Hrn. Ziegler zu Werther wohnhaft zu wenden, und selbige mit Information und Vollmacht zu versehen.

Amt Sparenberg Werther.

Auf Anhalten des Unterofficiers Herrn Wes-

sel werden hiemit außer der Gutsherrschaft alle und jede, welche an die in der Stadt Werther belegene Pothofs Stätte Anspruch oder bey dem Verkauf derselben an den Kaufmann Hrn. Hörmann, und Ausbezahlung der vereinigten 455 Rthlr. Kaufgelder an den Verkäufer Wessel etwas zu erinnern haben, hiemit zur Angabe und fernern rechtlichen Ausführung auf den 20ten August a. c. nach Bielefeld ans Gerichtshaus mit dem Bedeuten verabladet, daß die ausbleibende mit ihren Forderungen und Einwendungen mit Auflegung des ewigen Stillschweigens werden präcludiret, mithin dem Käufer, Hr. Hörmann die Stätte verkaufstermaßen werde übereignet, und demselben werde nachgelassen werden, die Kaufgelder an den Verkäufer Unterofficier Wessel auszubahlen.

III Sachen, zu verkaufen.

Minden.

Herr Nikolaus Arnold Meyer aus Münster wird diesen bevorstehenden Mindes Markt zu beziehen die Ehre haben, mit einem recht schönen Assortiment neumodiger Englischer und Französischer Galanterie- Bijouterie und Quinquailleriewaaren (als goldenen, silbernen und semidorenen Uhren und Dosen, feinen goldenen, silbernen und stahlenen, auch feinen semidorenen Uhrketten, feinen goldenen Ringen, silbernen Schnallen und sonstigen Waaren) alles nach dem neuesten Geschmacke. Er recommendirt sich bestens und bitter, ihn mit einem geneigten zahlreichen Zuspruch zu beehren. Sein Logis ist bey der Madame Pöelecke am kleinen Domhose.

Hey Nehls Erben in Minden ist gedruckt zu haben: eigentliche Beschaffenheit, des im Februar 1787. mit Hessischen Kriegesvölkern Ueberzuges der Grafschaft Schaumburg Lippischen Antheils, mit 12 Anlagen, nebst den kaiserlichen Mandats, worin gemeldet wird, daß der Herr Landgraf zu Cassel noch gar keinen Antheil an

der Graffschaft Lippe hat, 18 Bogen in Folio zu 12 Ggr. Auch ist das kaiserliche Mandat apart für 1 Ggr. zu haben.

Bei dem Buchhändler Herr Körber ist zu haben: 1) eigentliche Beschaffenheit des im Februar 1787. mit Hessischen Kriegsödlern geschenehen Ueberzuges der Graffschaft Schaumburg Lippischen Antheils. 12 Ggr. 2) Campens Lieder für Kinder mit Melodien von Reichardt 3 Th. 781 — 87. 2 Rthlr. 12 Ggr. 3) neue Fiabel mit neuen Figuren Berlin 87. 3 Ggr. 4) Hermes Communionbuch mit R. Berlin 87. 8 Ggr. 5) W. A. Tellers Predigten an den Sonn- und Festtagen des ganzen Jahrs 2 Bände Berlin 2 Rthlr. 6) Cloysds Geschichte des siebenjährigen Krieges in Deutschland, aus dem Engl. von Tempelhof 2 Bände Berlin 6 Rthlr. 7) Besers Handbuch für Kinder und Kinderlehrer über den Katechismus Lutheri 1r Band 2te Ausgabe Leipz. 787. 20 Ggr.

Amte Sparenberg Werther.

Da in Termins den 13ten Junius 18ten Julius und 29ten August dieses Jahres zu Bielefeld am Gerichtshause das in der Stadt Werther sub No. 51 belegene bürgerlich freye Zellmannsche Haus mit Zubehdr, welches alles durch Sachverständige auf 744 Rthlr. 17 ggr. gewürdiget worden, u. davon Taxe und Beschreibung näher zu jeder Zeit eingesehen werden kann, meistbietend verkauft werden soll; so haben sich Kauflustige sodann einzufinden, und werden die nach Verlauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht mehr angenommen.

IV Gelder, so auszuleihen.

Da gegen den 10ten Oct. dieses Jahres ein Domainen Capital von 289. Rt. in Courant zum Verleihen gegen landübliche Zinsen und hypothecarische Sicherheit parat liegen wird; so können sich diejenigen Liebhaber die erforderliche Sicherheit stellen können, dierferhalb bey der 1c. Cam-

mer oder dem Canzeley: Director Vorries melden. Sign. Minden am 17. Apr. 1787.

An statt und von wegen 2c.

Haf. v. Hüllesheim, v. Deutecom.

Halle im Ravensbergischen.

Es liegen bey hiesiger Cämmerey 100 Rthl. in Golde vorrätzig; wer solche gegen landübliche Zinsen anzuleihen willens ist, und hinlängliche Sicherheit nachzuweisen vermag, kan sich beyrn Magistrat binnen 14 Tagen melden; sonst die Gelder bey der Dank belegt werden.

V Sachen, so gestohlen.

Minden. Am Sonntag Abend zwischen 7 und 8 Uhr als den 22ten dieses ist eine platte goldene Secunden-Zagduhr aus einem gewissen Hause alhier entwandt. Sie ist von Lervi versertiget, und um das Werck ist ein Verdeck. Wer sie dem Eigenthümer wieder verschaffen kan, hat eine Belohnung von 4 Louis d'or zu erwarten, und braucht sich nur beyrn hiesigen Adress- Conaitoir zu melden.

VI Avertissements.

Minden. Es sucht sich hier jezt ein übeles Gerächt zu verbreiten, das nicht allein meinen ehrlichen Nahmen nachtheilich seyn, sondern wodurch auch mein künftiges Glück verscherzt werden könnte. Da ich nun auf keine andere Art diesem Gerächt entgegen zu arbeiten weiß, so habe ich mich entschlossen, es in diesen Blättern zu thun. Ich erkläre also diese niederträchtige Verläumdung, welche jezt von mir von Haus zu Haus getragen wird, geradezu für die abscheulichste Erdichtung, und fordere den niederträchtigen Ehrenräuber und boshaften Urheber desselben, hiemit öffentlich auf sie zurückzunehmen oder wahr zu machen.

J. H. Telgener,

Kandidat der Theologie.

Minden. Herr J. C. Goette aus Cassel hat sich alhier als Uhrmacher etabliret, er hat sich 10 Jahr lang in Paris aufzuerhalten und daselbst in seiner Kunst perfectionirt; er verfertigt alle Sorten von Uhren, nemlich Repetir. Silinder und grose flache Modehhren mit zwey Zifferblätter für Damens, goldene, silberne, tombachene nach dem neuesten Geschmack, repariret auch dergleichen Uhren auf die beste Art in den billigsten Preisen, verspricht sich eines geneigten Zuspruchs und logiret neben dem Hn. Registrator Vorries auf dem Kamp.

Auswärtigen Kaufleuten, die das hiesige Jahrmarkt besuchen, werden hiedurch einige Zimmer der untersten Etage des vom Hn. Regier. Rath Wideland bewohnten, am Markt belegenen Hauses, gegen eine billige Miethe angestellt.

Da der bisher in hiesiger Stadt etablirt gewesene Buchbinder Kolbe, wegen Absterben seines Bruders, nach Bielefeld ziehen muß, und es dahero an einen sol-

chen Professionisten hier ermangelt; so wird solches hierdurch öffentlich bekandt gemacht, wenn etwa jemand Lust tragen sollte, sich hier wiederum zu etabliren, welcher von dem Magistrate alle mögliche Unterstützung und wenn es ein Ausländer ist, auch der von Sr. Königl. Majestät verliehenen Prærogativen sich versichert halten kann. An hinlänglicher Arbeit und Nahrung hat es dem vorigen Buchbinder nie ermangelt. Nach fehlet es hier überall an einem Leineweber der wenn er seine Profession versteht, sein reichliches Auskommen hieselbst finden kann. Halle im Ravensbergischen den 14. April 1787.

Magistrat hieselbst.

VII Notificationes.

Minden. Das denen Sieckmanschen Erben gehörige am Weeserthore sub No. 2 belegene Haus nebst dem statt des Hudeteils dabey gelegten vor dem Weeserthore stuirten Garten, hat der Kaufmann Hr. Gottl. Niemann zu 300 rthlr. gerichtlich angekauft.

Nachricht wegen einer Viehkrankheit, der Zungenkrebs oder Carbunkel genannt.

Vorsichtsregeln. 1) Um die Ausbreitung der Seuche zu verhüten, muß der Eigenthümer sogleich wie er bey seinem Vieh die erste Blase bemerkt, solches dem Schulzen, oder dem Amte, oder auch der Obrigkeit des Orts melden, damit dessen Communication mit allen mit Vieh treibenden Händlern gänzlich aufgehoben werde, das Echtlachten und Verspeisen des an dieser Seuche erkrankten Viehes ist auf das schärfste zu verbieten, auch Milch und Butter von dem angestekten Vieh ist wegen der daraus für die Menschen zu besorgenden Ansteckung, und Lebensgefahr ernstlich zu untersagen, und alles gefallene Vieh mit

Haut und Haaren sorgfältig und tief zu vergraben, wie im Viehsterbe-Edict befohlen worden.

2) Diejenige Personen, welche das an der Seuche erkrankte Vieh zu besorgen haben, müssen alle Morgen einen Eßlöffel voll etlicher Tage vorher in Eßig gebeitzter Wachholderbeeren zu sich nehmen, und wann sie die Blase öfnen, auch überhaupt, wenn sie das Maul des Viehes auswashesen, so müssen sie die Hände mit Handschuh verwahren, oder mit Tüchern umwickeln, den Mund und die Nase mit einem mit Eßig benezten Tuch verbinden, und

sowohl zu der Zeit, als bey dem Warten des Viehes, nicht mit wollenen Kleidern, sondern mit leinen Kitteln bekleidet seyn. Die Lappen, der Rößel, oder das Instrument, so zum Aufmachen der Blase gebraucht worden, müssen sogleich mit Wein essig ausgewaschen, und auf das sorgfältigste gereinigt werden, indem man Erfahrung hat, daß unvorsichtige Kinder, die dergleichen Instrument im Munde genommen, wenige Stunden darnach dieselbe Krankheit bekommen, und nach 3 Stun-

den gestorben sind. Die zum Auswaschen und Reinigung des Mauls zu gebrauchende Lappen und Tücher müssen ebenfalls wohl gewaschen, und in freyer Luft getrocknet werden. Nach vollbrachter Arbeit müssen die Wärter, Hände und Gesicht mit Essig reinigen, und ohne sich auf das sorgfältigste gereinigt zu haben, in keine unangesteckte Ställe, oder bey gefunden Vieh hingehen. Berlin, den 27ten März 1787.

Auf obrigkeitliche Verfügung.

Einfluß der Luft auf den Menschen.

Die Luft wirkt auf uns, theils durch ihren Druck, theils durch ihr Eindringen in die Zwischenräume des Körpers. Ueberdies noch leiten unser Mund und unsere Nase, wie Blasbälge, jeden Augenblick Luft in die Lungen. Indem sie sich da ausbreitet, preßt sie mittelst ihrer Schwere und Schnellkraft die Arterien und Venen, oder die Abern, mit welchen die Lunge durchflochten ist. Diese Wirksamkeit erstreckt sich dann weiter auf die Muskeln des Unterleibes und auf die Eingeweide unterhalb dem Zwergefelle. Nach einiger Erwärmung und Anfeuchtung strömt die Luft wieder aus der Lunge heraus. Wechselweise geht dieses immer so fort. Mittelst dieses unaufhörlichen Spiels preßt die Luft besonders diejenigen Abern, welche den Nahrungssaft fortleiten. So lange sie noch frisch ist, mischt sie sich mit dem Blute; sie läuft mit demselben durch die Nahrungsgefäße und am Ende bewirkt sie die nöthigen Absonderungen. Indem sie wechselweise die Eingeweide preßt, so vermischen sich mit den Flüssigkeiten dasselbst die Nahrungsmittel in dem Magen; hierdurch lösen sie sich auf, zerreiben und zercochen sie nochmals. Die Ausdehnung der Lunge

macht auch, daß der Unrath und der Harn leichter weggehen. Oft ist es bloß ein verstärktes Athemholen, welches die Kinder zur Welt bringt. Eben diese Luft in der Lunge ist es, welche unsere Stimme bildet.

Der Husten ist uns an sich sehr heilsam; er macht, daß wir dasjenige, was die Luftröhre, die Kehle und Lunge drückt oder reizt, wieder von uns geben können. Er besteht in einer stark ausgestoßenen Luft.

Auch das Lachen kommt von einer eingethmeten Luft, welche die Defnung der Stimmrinne, die sich alsdenn verschließt, nach verschiedenen Hindernissen, die fast unaufhörlich auf einander folgen, von sich stößt.

Das Niesen treibt einen fremden Körper fort, der in der Nase ein Nizeln verursacht hat. Es entsteht von einer häufig eingezogenen und zu gleicher Zeit mit großer Gewalt durch die Nase zurückgestoßenen Luft. Eben so entsteht auch das Schnuzen bloß durch solche Ausstoßung der Luft. — Das Pfeifen, mittelst des Mundes, kann nicht anders, als durch mehr oder weniger schnelle Luft, die zwischen den Lippen hingestoßen wird, bewirkt werden.

Die Luft vermischt sich auch mit den Nahrungsmitteln, sowohl wenn man sie hinunter schlingt, als auch wenn sie in den Magen und in die Gedärme gelangen. Die Nahrungsmittel selbst haben mehr oder weniger Luft bey sich. Bey der Verdauung löst sich diese Luft auf; durch die Wärme des Magens vermehrt sich ihre Elasticität und daher entstehen die Blähungen. Um einen Ausgang zu finden, durchläuft die Luft alle Eingeweide mit dumpfem Geräusch. Wenn die Eingeweide geschwächt sind, so giebt ihnen die Luft nicht nach, vielmehr dehnt sie sich aus. Wenn sich alsdenn die Eingeweide zusammenziehen, so entsteht die Windkolik.

Man weiß, daß dergleichen blähende Speisen besonders fette und viel sitzende Personen plagen. Bey erstern nämlich kann sich die Luft nicht durcharbeiten; bey letztern findet sie wegen Mangel der Bewegung lange keinen schicklichen Ausweg.

So viel von den Wirkungen der Luft auf die innern Theile des Körpers: Und nunmehr von ihren Wirkungen auf das Aeußere desselben. Von allen Seiten preßt sie den Körper und widersezt sich seiner Ausdehnung. Ein Frosch unter einer ausgepumpten Glocke beweist, durch sein Aufschwellen, diese Behauptung.

Verunreinigte Luft verursacht Seuchen, welche in volkreichen Städten in kurzer Zeit eine Menge Menschen wegraffen: Auf dem Lande ist eine solche Luftverdorbenheit seltener, außer wo die Luft über Morästen oder solchen Dertern weht, wo sich eine große Menge Ungeziefers befindet.

Ist die Luft mit salzigten, schweflichten und metallischen Theilen verunreiniget, so entsteht eine andere Art von chronischer Krankheit. Oft ist die Luft mit Rauch erfüllt. Bey süßem und angenehmen Geruche erfrischt er die Lunge: Kömmt er hin-

gegen von Metallen oder Kohlen, so verursacht er gefährliches Sticken.

Allzufeuhte Luft kann die durchs Athmen und durch die Ausdünstung aus dem Körper gebrachten überflüssigen Theile nicht wohl aufnehmen. Sie bleiben also an den Nisten der Luftröhren hängen; daselbst verdicken sie sich zu einem Schleim, und er verstopft und reizt die Lunge; es entstehen Husten, Auswürfe, Schnupfen, Lungenentzündung. Auch macht die feuchte Luft die kleinen Oefnungen schlapp, durch welche die Ausdünstung des Körpers vor sich geht. Bey Erkältung der Luft ziehn sich überdies diese Oefnungen zusammen. Die Dünste bleiben im Blut und in den Säften, werden daselbst scharf und verursachen Entzündung.

Allzutrockene Luft beraubt den Körper der Säfte und dörret ihn aus. Zur größern Trockenheit der Luft gesellet sich auch allemal große Schwere derselben. Diese wird dann durch ihre Last nicht bloß den Nisten der Luftröhren und der Lunge beschwerlich, sondern sie drückt auch alle Gefäße. Dadurch erschwert sie den Umlauf des Bluts und der Säfte, sie drückt das Herz, schwächt die innern Theile, stört die Verrichtungen des Körpers.

Nicht weniger beschwerlich ist dem Körper eine allzu leichte Luft. Zu wenig drückt diese auf die Lunge, wodurch denn auch dem Herzen zu wenig Widerstand gethan wird. Dies schwellt die Gefäße zu stark mit Feuchtigkeit an; sie erweitern sich, bis sie endlich zerspringen. Daher entstehen Entzündung und Blutspeneyen. Nicht genug widerstehen die Pulsadern dem Herzen, wovon Herzklopfen, ein geängstetes Athmen und der Tod erfolgt. Die äußern Gefäße des Körpers, die zur Ausdünstung dienen, werden ebenfalls zu wenig zusam-

men gehalten; sie erweitern sich, nehmen zu viele und zu dicke Feuchtigkeiten auf, denen der Durchgang unmöglich wird, und die folglich ein Zerreißen bewirken. Daher entstehen Blutergießungen, Geschwulst, blaue Flecken, Beulen und Kräge.

Ist die Luft sehr warm, so ist sie gemeinlich auch sehr trocken und verdünnt. Das Blut wird schwer und zähe; nicht bequem läuft es durch die trockenen Gefäße, die dickern Theile gerinnen und bewegen sich langsam. Hierauf verliert sich die Eßlust und es entsteht Verstopfung.

Das Gegentheil von der vorigen ist die kalte Luft. Diese schnürt die kleinen Gefäße der Lunge zusammen und hindert das Ausathmen des wässerigten Dunstes, sie verdichtet das Blut und verursacht Engbrüstigkeit und Lungenentzündung, Katharren und Reichhusten. Ist bey großer Kälte der Körper in starker Bewegung, so wird durch die Muskeln das Blut mit Heftigkeit nach dem Herzen getrieben; dieses treibt es eben so heftig in die Pulsadern und von da weiter in die Säfte. Es erfolgt ein ununterbrochenes Athmen, Ohnmacht und plötzlicher Tod.

Sind wir nach starker Arbeit bey dem Ausrühren einer sehr kalten Luft ausgesetzt, so verschließen sich auf einmal alle Oeffnungen, aus weldynn die Absonderungen ausströmen sollten; es entstehen Schwachheit, Zittern, und endlich der heiße oder trockne Brand. Geschiehet dies nicht, so wird das Blut schnell und häufig nach dem Kopfe getrieben; dasselbst beschwert es das Gehirn und verursacht Schlagflüsse.

Die Winde, welche nichts anders als verdichtete und stark bewegte Luft sind, haben nach Verschiedenheit der Gegend, woher sie wehn, verschiedene Wirkungen. Der Ostwind erhitzt und trocknet; der Westwind mäßigt und kühlt; der Südwind ist warm und feucht; der Nordwind ist kalt und trocken.

Luft befindet sich auch in unserm Blut und in unsern Säften; wird diese verdünnet, so entsteht eine starke Bewegung und Hitze in den Gefäßen, welche Seitenstechen u. s. w. verursacht. Bisweilen treibt die Luft das zellige Gewebe der Augenlieder oder andere Theile des Körpers auf, woraus die Windgeschwulsten entstehen.

Beym Singen, unmäßigen Lachen, Husten, bey Verrichtung der Nothdurft oder andern Anstrengungen des Körpers, wird die in demselben enthaltene Luft zuweilen so stark gepreßt, daß sie Gefäße zerreißt und allerley Windbrüche und Höcker verursacht.

Aus dem Gesagten erhellet, wie sehr man Ursache habe, sich nicht einer jeden Luft ohne alle Vorsicht auszusetzen. Sie ist indeß nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit einem Temperamente eben so zuträglich, als sie einem andern nachtheilig ist; so pflegt eine feuchte Luft trockenen, melancholischen und sanguinischen Temperamenten wohl zu bekommen; da hingegen die trockene dem phlegmatischen zuträglich ist. Warme Luft ist gleichfalls gallichten und phlegmatischen Temperamenten zuträglich, weil sie die Absonderungen befördert.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 19. Montags den 7. May 1787.

I PATENT.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun hiedurch öffentlich kund und fügen zu wissen: Nachdem Wir bemerkt und in Erwägung genommen, daß das bisherige, oft- und zuletzt den 1ten Junii 1779 wiederholte Verbot der Gold- und Silberausfuhr aus Unsern Ländern, Unsere getreuen Unterthanen, und besonders das Handlung treibende Publikum, in unbequemen und nachtheiligen Zwang für ihr Gewerbe setze, auch die Ursachen und Umstände, wodurch solches Verbot veranlasset gewesen, aufgehört haben:

So haben Wir aus landesväterlicher Neigung und Sorgfalt für die Beförderung der Wohlfart Unserer Unterthanen resolviret, setzen fest, und verordnen hiemit: Istens.

Daß vom 1sten Junii 1787 an, jedem erlaubt seyn soll, sowohl alle ein- und ausländische, unter dem bisherigen Verbot begriffen gewesene, goldne und silberne Münzsorten, als auch alles ungemünzte Gold und Silber, es bestche in Barren und Stangen, oder in Bruch- und ausgebranntem Gold und Silber, ungehindert ausser Landes zu senden und auszuführen, in dem Wir die obgedachten, dieses unter sagenden Gesetze und Verordnungen, inso-

fern sie diesen Punkt betreffen, hiemit gänzlich aufgehoben haben wollen.

2tens.

Verordnen Wir zugleich hiedurch, daß Unsere respective zu 2 und ein halb, 5 und 10 Thaler ausgeprägten Goldmünzen, oder sogenannte halbe, einfache und doppelte Friedrichs- und Friedrich Wilhelms'or, kein durch das Gesetz bestimmtes Verhältniß gegen Unser Silber- Courant haben sollen; daher auch kein festgesetztes Agio zwischen Unsern Gold- und Silbermünzen statt haben soll; sondern es wird die Bestimmung dieses Agio lediglich der Concurrenz überlassen. Ist daher jemand verbunden, Gold zu zahlen, so muß er Gold zahlen; ist er verbunden, Silber zu zahlen, so muß er Silber zahlen; es wäre denn, daß er sich in einem oder dem andern Fall mit seinem Gläubiger verstünde; und entscheidet in streitigen Fällen das Urtheil des nächstliegenden Banco- Comptoirs.

3tens.

Damit aber hiedurch Unsere getreuen Unterthanen bey Bezahlung der Pachten, bey öffentlichen Gefälle und Abgaben an Unsere landesherrliche Cassen nicht gedrückt, und bey etwa eintreffenden hohen Gold- Agio durch gewinnsüchtige Wucherer widerrechtlich hintergangen werden: So setzen Wir hiedurch fest, daß es Unsern getreuen Un-

T

terthanen in allen den Fällen, wo sie Friedrichs- und Friedrich Wilhelms'or zu 5 Thalern, oder Dukaten in natura an Unsere landesherrlichen Cassen zu entrichten haben, frey stehen soll, entweder die Friedrichs- und Friedrich Wilhelms'or in natura zu entrichten, oder statt derselben Silber-Courant mit 5 proCent Ugio, die Dukaten aber mit drey Thalern zu bezahlen. Wogegen es bey den Zoll-Cassen, wo die Erlegung der Gefälle in Species-Dukaten bisher erforderlich gewesen ist, bey der bisherigen Usance bleibet.

4ten.

Damit nun diese Unsere, zum Besten Unserer getreuen Unterthanen abzweckende Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; so soll dieselbe durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beygedrücktem Königlichem Insiegel.

So geschehen und gegeben Berlin, den 21sten Februarii 1787.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

v. Blumenthal. v. Gaudi. F. v. Heintz.
v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz.
v. Schulenburg.

II Citationes Edictales.

Minden. Demnach der Colonus Pausmeyer Nr. 20. zu Dankersen angezeigt, daß er wegen starken Vieh-Abfalls sowohl als anderer Umstände, seine Gläubiger mit einmahl nicht befriedigen könne, mithin darauf angetragen, daß solche classificirt, und die Termine der jährlichen Bezahlung nach dem Ertrag seiner Stette bestimmt werden mögten. So werden alle diejenigen, welche an der Pausmeyerschen Stette einige Forderung haben, hierdurch vorgeladen, am 12. Julii a. c. Morgens um 9 Uhr auf der Dom-Capitular-Stube zu erscheinen, ihre Forderungen anzuge-

ben, auch sich über die terminliche Zahlung billig zu erklären, mit der Warnung, daß die Außenbleibenden mit ihren Forderungen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Amte Hausberge.

Demnach der Schuldenzustand der Königlich-eigenbehörigen Verend Korffs Stette sub Nr. 19. zu Eisbergen es nothwendig gemacht, daß solche vorerst auf 6 Jahre cloicret werden müsse: So werden hierdurch alle und jede, welche an dem Colono Verend Korff sub Nr. 19. zu Eisbergen oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, hierdurch öffentlich verabladet, a dato binnen 9 Wochen und spätestens in Termino den 3ten July a. c. des Morgens um 9 Uhr vor dem hiesigen Amte entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, und deren Richtigkeit, etwaiges Vorzugs-Recht durch vorzuzeigende Original-Documente, oder auf sonstige rechtliche Art nachzuweisen, und liquide zu stellen, mit der Verwarnung, daß die nicht erscheinenden Gläubiger mit ihren Forderungen so lange werden zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden von den jährlichen 178 rthlr. 16 gr. 2. pf. betragenden Anfkünften der Stette werden befriediget seyn.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Burgermeister und Rath der Stadt Lübecke machen hiedurch öffentlich bekannt: daß da der hiesige Bürger und Hufschmidt Johann Jacob Wir bei der Unzulänglichkeit seines Vermögens, seine in ihn dringende Gläubiger zu befriedigen, auf das beneficium cessionis honorum provociret, unter heutigem dato der Concurs über dessen Vermögen eröffnet werden müssen. Alle diejenigen, welche entweder an denen hiesigen Bürgerhäusern, Ländereyen und sonstigen Grund-

stücken des Johann Jacob Wiy oder an dessen übrigen Vermögden und Person irgend eine Forderung zu haben glauben, werden daher hiemit edictaliter vorgeladen, ihre Ansprüche binnen 3 Monaten und längstens in Termino liquidationis den 2ten Julii dieses Jahres bei hiesigem Magistrat zu Protokoll anzumelden, und deren Richtigkeit durch die in Original und Abschrift beizubringende Documente und schriftliche Nachrichten, oder auf sonstige rechtliche Art auszuweisen, mit der Warnung, daß diejenigen welche sich in diesem Termino nicht einfinden, mit allen ihren Anforderungen an die Concurssmasse des Johann Jacob Wiy abgewiesen, und ihnen gegen die übrigen sich gemeldeten Creditores ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle, und gereicht dabei sämtlichen Gläubigern des Wiy zur Nachricht, daß nunmehr wegen Eröffnung des Concurssus der über die Kaufgelder einiger bereits subhastirten Grundstücke angefangene Liquidations-Process und der auf den 12ten April anbezielte Liquidations-Termin aufgehoben, und diese Gelder zu der übrigen Concurssmasse gezogen worden. Die Creditores des Wiy werden angewiesen, sich bei der Liquidation ihrer Forderungen auch über die Befättigung des zum Interims-Curator bestellten Hrn. Ober Amtmann und Justiz-Commissarii Masse zu erklären, recht weniger sich über das von dem Gemeinschuldner nachgesuchte beneficium cessionis bonorum vernehmen zu lassen, und entweder persönlich zu erscheinen oder zulässige und hinlänglich informirte Bevollmächtigte zu bestellen, wozu denen Auswärtigen der Hr. Cammerfiskal und Justiz-Commissarius Bethake in Vorschlag gebracht wird.

Bielefeld. Es hat der vor einigen Tagen verstorbene Schloffer Geselle Georg Wilhelm Schwabe bey hiesigem Stadt-Gerichte eine Disposition niedergelegt, zu deren Publication Terminus auf

den 18. May angesetzt worden, welches denen etwaigen unbekanten Erben des verstorbenen hiedurch bekannt gemacht wird.

III Sachen, zu verkaufen.

Minden. Während der Mindener Messe werden in dem Landständerhause für ganz billige Preise die Liebhaber des Tabacks, die besten Sorten von Kanaster, echten Portorico in Rollen als auch bey Pfunden erhalten können, wie auch ebenfals in Bley geschlagenen Schnupftaback zu Pfunden und halben Pfunden welcher sich den Kennern auf das beste empfehlen wird. Joseph Windmüller von Varendorff, welcher diese Messe zum erstenmal besucht, führet im Auschnitt seidene Modebänder, seidene Tücher, Flohren, grosse und kleine Saloppen, Pique, ganz neue bunte Nanfing, Manchester mit Gold, Hofenstoff, alle Sorten lederne und seidene Dames und Herrenhandschuh, mode Westen, die neueste Pariser Blumen und Federn, Strohhüte, Filzhüte, Frägen, baumwollene und seidene Strümpfe und sonst alle Kleinigkeiten die zum Damespuß gehören, auch Pariser Taschenuhren und andere Galanteriewaren. Er empfielt sich gezeigten Zuspruchs, verspricht die allerbilligste Preise und logiret bey dem Gelbgießer Strempeker am Markte.

Madame Kindfleisch machet hierdurch bekant, daß sie auf bevorstehender Maymesse mit ihren bekantden Waaren anher kommen, und in ihrem vorigen Logis auf dem kleinen Domhose anzutreffen seyn wird.

Petershagen. Auf Ansuchen der Fräuleins von Becquer allhier wird Unterscriebener in Termino den 29. May, jedoch mit Vorbehalt des Zuschlags der Eigenthümerinnen folgende Grundstücke derselben öffentlich zum freywilligen Verkauf ausbieten: 1) Eine Wiese am hdtzigen

Felde. 2) Einen Acker Land in dieser Wiese. Beyde Parzellen sind mit einer dazu gehörigen Hecke umgeben und mit 1 Himblten Gerste an die Petershäger Kirche belastet, nach dessen Abzug die Wiese zu 300 Rthlr. und der Acker Land zu 115 Rthlr. durch vridere Aestimatores taxirt ist. 3) Sechs Drahnstücke Land im hochrigen Felde bey F. C. Culemann belegen, von deren jeder 12 Mgr. an die Petershäger Oberpfarre geben und nach Abzug dieser Last auf 360 Rthlr. gewürdigt sind. Kauflustige können sich also am benannten Tage bey Unterschriebenen auf der Amtesstube, Morgens 9 Uhr einfinden. Becker.

Amt Blotho. Da von hochpreisfl. Krieger- und Domainen Cammer verordnet worden, daß das in Verfall gerathene Königl. Eigenbehörige Nöttingische Colonat sub Nr. 19. Bauersch. Waldoiff *ex nova gratia* besetzt werden soll, und denn hierzu Termin auf den 22. May, 5. und 19. Junii c. a. angesetzt; Als wird solches hiemit bekannt gemacht, und alle diejenige, welche Lust und Vermögen haben, dieses Colonat anzutreten hiemit eingeladen, sich in denen bezielten Terminen am Amte zu melden, und zu gewärtigen, daß mit dem annehmlichsten *salva Approbatione Camerae* geschlossen werden soll. Wobey zur Nachricht dienet, daß zu diesem Colonate 69 Schfl. Saatländ, 1 Schfl. Wieseländ, 1 und einen halben Schfl. Gartland und 16 Schfl. Holzwachs gebören, wovon jährlich an Contribution 24 Rthlr. 22 Ggr. An Domainengefälle 38 Rthlr. 1 Ggr. prästiret werden muß.

Amt Petershagen. Zu Befriedigung eines ingrosirten Gläubigers soll das allhier auf der Neustadt belegene Mohlmannsche olim Hersemannsche Haus Nr. 170. nebst dabey befindlichen Hofraum, Gasse, Planke, Kirchenstuhl und Grabstelle, welches alles durch geschworne Schät-

zer auf 119 Rthlr. 21 Gr. gewürdigt worden und wovon die gewöhnlichen Bürgerlasten geben in Terminis den 2. Apr. den 7. May und den 11. Jun. öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden. Kauflustige können sich also vor hiesiger Amtesstube Morgens 9 Uhr einfinden. Zugleich müssen alle diejenigen so wegen Eigenthums, Dienstbarkeit Unterpand oder sonst ein dingliches Recht an diesem Hause haben, sich in einen der Termine melden, sonst Abweisung erwarten.

Amt Brackwede. Es sollen auf Ansuchen der Bielefeldschen Bürgerschaft folgende in hiesigem Amte belegene Gemeinheits-Plätze, welche zuvor von den Amtes-Taxatoribus gewürdigt worden, als 1) Sandhügel gegen Steinkamps Bleiche über 17 □ R. 64 Fuß groß zu 18 Mgr. 2) Der Platz daneben von 34 □ R. 56 Fuß zu 1 Rthlr. 18 Mgr. 3) Der Platz unter Waimanns Lande von 6 □ R. 40 Fuß zu 18 Mgr. 4) Der Platz über F. H. Baumhöfeners Grunde von 6 □ R. 72 Fuß ad 12 Mgr. 5) Der Platz neben denselben so auch an Laucks Wiese grenzet von 1 Morgen 51 □ R. 16 Fuß 18 Rthlr. 6) Der Platz über Laucks Wiese von 28 □ R. zu 6 Rthlr. 7) Der Platz unter Pilgrims Lande 41 □ R. 76 Fuß zu 9 Rthlr. 8) Der Platz daneben von 9 □ R. 60 Fuß zu 24 Mgr. 9) Der Platz zwischen Laucks Wiese und Kotten *excl. der Wege* von 1 M. 28 □ R. 71 und einen halben Fuß zu 12 R. 10) Der Platz gegen F. H. Baumhöfeners Bleiche und unter Laucks Wiese von 144 □ R. 35 Fuß zu 4 Rthlr. am 16ten May Morgens 10 Uhr an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden, wozu sich also die Kauflustige einzufinden. Zugleich werden alle diejenige, welche an gedachten Gemeinheits-Plätzen etwa Anspruch oder sonstige Gerechtsahme zu haben vermeynen, hiemit aufgefordert, solche an nemlichem Tage

vor dem Verkauf bey Gefahr ewigen Stillschweigens und gänzlicher Abweisung anzugeben, und sich über die Beweismittel darüber vernehmen zu lassen, wo denn zugleich eine gütliche Abfindung deshalb versucht werden soll.

Eisbergen. Auf dem adelichen Guthe alhier sind Zucker-fleischfarbige und blaue Cartoffeln der Schaumburgische-Himpte zu 15 mgr. zu verkaufen.

Tecklenburg. Die zu 1952 rthlr. und nach Abzug der jährlichen Lasten ad 22 rthlr. 14 gr. 8 pf. zu 1387 rthlr. 10 gr. gewürdigte des Joh. Henr. Marschalls zu Schale gelegene, in einem Wohnhause, dahinter liegende Garten, Leibzucht nebst Garten oder Tobackszuschlag, Torfscheunen, einem Kamp beim Hause hinter dem Speicher gelegen, dem hohen Kamp bei Dröferskamp, der Wiese am Freesenkamp einen kleinen Kamp daneben und noch einem Wieseplacken bestehende Etätte, soll zur Tilgung herrschaftlicher Lasten und anderer ingrosirten Forderungen in dem auf den 2ten April a. c. als den ersten 4ten May als dem andern und 12ten Jun. dieses Jahrs als dem 2ten Termin des Morgens um 10 Uhr hier in Tecklenburg vor dem Untergeschriebenen als von Hochlöbl. Regierung dazu ernannten Commissario aufgeschlagen und dem bestannehml. Bietenden von Hochlöbl. Regierung zugeschlagen werden, ohne daß nach Ablauf des letzten peremptorischen Termins ein weiteres Aufgeböth werde zugelassen werden: wes Endes Kauflustige in selbigem ihren Both eröffnen, und den Kaufschließen werden. Die specielle Taxe kann bei mir eingesehen werden.

Digore Commiss.

Mettingh.

IV Sachen, so zu verpachten.

Es laufen mit künftigen Trinitatis die Pachtjahre der Scherenschleiferey im Fürstenthum und der Stadt Minden zu

Ende, und ist zur neuen Verpachtung derselben auf anderweite sechs Jahre Termins auf den 16ten May d. J. festgesetzt, in welchen sich die Pachtlustige in der Commissions-Stube der Krieger- und Domainen-Kammer zu melden, ihr Geböth zu eröffnen und zu gewärtigen haben, daß dem meistbietenden die Pacht gegen nachzuweisende Sicherheit oder annehmliche Bürgschaft salva approbatione regia zugeschlagen werden wird. Sign. Minden den 23. April 1787.

v. Breitenbach. Haß. v. Hüllesheim.

Amt Schlüsselburg. Es soll in Termin den 25ten May c. die Königl. Heimsfer Windmühle auf anderweitige drey Jahre meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige können sich daher an diesem Tage Morgens 10 Uhr in dem Müllerhaufe zu Heimsen einfinden, und hat der Meistbietende gegen hinlängliche Caution, und mit Vorbehalt Hochpr. Kammer Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen.

Amt Brackwede. Es soll ein Versuch gemacht werden, die zum Schloß Sparenberg gehörige Environs nemlich die Egge, den Wein- und Thiergarten, den Drillplag und die übrigen bis jetzt zur Schaafhude offen gelassene Plätze so wie den bey der Hammer-Mühle belegenen Markentheil, welcher zur Abfindung der Amts Schäferey ausgewiesen worden, meistbietend gegen einen jährlichen Canon zu vererpachten. Hiezu wird Termins auf den 25. May. c. Freytags bezielt, wo sich die Liebhaber Morgens 8 Uhr auf dem Sparberge einzufinden und ihr Geböth zu eröffnen haben. Die Portiones selbst können nach Verlangen der Liebhaber groß und klein ausgewiesen werden, so wie es ihre Convenienz und die Lage mit sich bringt, auch sind die Wege so angelegt, daß sie zu allen Theilen führen. Das Geböth wird auf Berliner Scheffel-Saat gerichtet, und

hernach jeder erkundene Platz gemessen, wornach sich dann die Summe des jährlichen Erbpachts-Canonis von selbst ausweist. Da diese Environs als könlgl. Burg-ländereyen von allen Lasten und Abgaben völlig frey sind auch von den Erbpächtern nach Gefallen bebauet und genuzet werden können, so sind solche auch vorzüglich zur Anlage neuer, oder Vergrößerung der daran stoßenden Vielefeldschen Gärten und zu Pflanzungen mit Vortheil zu aptiren.

V Avertissement.

Beym hiesigen Intell. Comtoir ist das zu Berlin gestochene Kupfer: Friedrich der Zweite sterbend aufm Stuhle und Er. jeztregerende Königs Majestät mit dem Hn. geheimen Cabinetsministre Grafen von Herzberg davorstehend, das Stück für 1 Rthlr. 19 Mgr. zu haben.

Wie vorteilhaft es für die Dienstboten ist, wenn sie sich bey fleißigen Herrschaften befinden.

In einer benachbarten Gegend zeichnen sich ein paar Eheleute durch Ordnung und Fleiß in der Wirthschaft so vorzüglich aus, daß alle Eltern ihre Kinder bei ihnen im Dienst zu geben wünschen. Vor einigen Jahren bekamen sie ein junges Mädchen in Dienst, das gar keinen Hang zum Fleiß hatte, und bei aller Gelegenheit zur Arbeit angestrenget werden mußte. Einst an einem Winterabende, als sie nebst den andern beiden Dienstmädchens mit Spinnen beschäftigt war, trat die Hausfrau in die Stube, und bestimmte jeder 1 gr. die in 2 Stunden ein Stück Moltgarn spinnen, und eben so viel für jedes Gebind so sich über das Stück befinden würde. Die Hausfrau hatte sich kaum entfernt, so spotteten die ältere Mädchens über dieses Anfinnen, hielten es für eine Versuchung wodurch ihre Herrschaft zu erfahren gedächte, wie viel sie zu spinnen vermögend wären, um in der Folge desto mehr von ihnen zu fordern, und ermahnten, das jüngere Mädchen sich an dies gefährliche Anerbieten ja nicht zu kehren. Diese schätzte aber die Furcht für ihren Eltern vor, denen es die Herrschaft bei ihrer Weigerung melden würde, spann eifrig fort, und nöthigte dadurch

die andern beiden, unter vielen Vorwürfen und Schimpfen ein gleiches zu thun. Gleich mit Ablauf der zweyten Stunde kam die Hausfrau zurück, das Garn wurde gehäpelt, jede Magd hatte nicht allein ein Stück Moltgarn, sondern auch noch einige Bind darüber gesponnen, unter andern das jüngere Mädchen 4 Bind; die versprochenen Belohnungen wurden richtig ausgetheilet, und diese und andere ähnliche Ermaunrungen in der Folge, machten ihr zuletzt die Anstrengungen zum Fleiß, zur festen Uebung und Gewohnheit.

Nach wenigen Jahren wurde sie auf einen großen Hoff verheurathet, her durch die Faulheit der Hauswirthin ganz herunter gekommen, und in Schulden vertieft war. Die Länderei wurde schlecht bestellet, das wenige Vieh erhielt nicht das erforderliche Futter, und man warnte so gar die junge Frau sich nicht viel Flachs in Vorrath anzuschaffen, weil ihr Schwiegervater, ihn auf die Seite bringen und verkauffen würde. Sie kehrte sich aber nicht daran, war bei aller überhäuftten Arbeit und Mühe unverdroßen, und brachte ihrem Mann und Schwiegervater durch ihre Emüßigkeit in kur-

zen gleiche Lust dazu bei. Das Vieh vermehrte sich, der Acker wurde gehörig be-
düngt, und die Erndten verdoppelt. Mit
Freudenthränen erzählte sie ihren glücklichen
Zustand ihren Eltern, und bekante daß sie
ihr Glück ihrem Fleiße, und ihren Fleiß
ihrer alten Herrschaft zu Danken hätte,
durch deren Ermunterungen sie es nunmehr

so weit gebracht, daß sie täglich 5 Stück
Woltgarn spinnen könne.

Ein junges Mädchen das diese Erzählung
anhörte, wurde davon gerühret, und ahn-
te in der Folge dieser fleißigen Frau nach;
und so wurde durch eine gute Herrschaft,
Arbeitsamkeit und Glück in mehrere Fa-
milien verbreitet.

Versuch, auf geschmiedetes Kupfer und Eisen eine halt- bare Glasur zu setzen, damit es der Verzinnung nicht bedarf, auch wohlfeiler ist, als diese, und wenn sie abspringt, zu repariren steht.

Unter den verschiedenen Versuchen hat
folgender mir am vorzüglichsten und
besten geschienen: und da dessen ganze
Verrichtung in dem rechten Gebrauche ein-
nes Firniß besteht, als worauf alles an-
kommt; so halte ich mich verbunden, dessen
Vereitung hier mitzutheilen.

Nemlich: Man nimt ein Viertel Pfund
Kopalgummi welcher weiß und klar ist;
pulverisirt schüttet man ihn in einen irde-
nen Topf, welcher die Größe hat, daß er
1 Pfund Wasser hält, und wird zugedeckt
über Kohlfener gesetzt. Der Kopal wird
bald anfangen zu rauchen und zu schäu-
men; wenn er mit braungelbem Schaum
bis an den Rand des Topfs gestiegen ist;
so erhält man ihn so lange in dem Grabe
des Feuers, bis man sieht, daß der Schaum
fallen will; darauf rührt man die Masse
mit einem heißen eisernen Spatel um und
läßt es so lange fließen, bis es als ein Del
ohne kleine Stücken von dem Spatel ab-
läuft. Alsdann nimt mans ab, läßt es
erkalten, gießt 16 Loth Terpentinöl dar-
auf, und wird verdeckt über Kohlfener ge-
linde gekocht; so wird sich der Kopal bald
auflösen, worauf mans, wenn es kalt ist
abklärt. Nachdem wird gutes Leinöl bey

gelindem Feuer so lange abgedampft, bis
es, wenn es kalt ist, eine Syrupconsistenz
erhält. Dieses verdickte Leinöl wird mit
vorherbeschriebenem aufgelösten Kopal zu
gleichen Theilen ein paar Minuten gelinde
gekocht, darauf durchgeseiht; und alsdann
ist der Firniß zum Gebrauch fertig.

Der Gebrauch desselben auf geschmiedetes
Kupfer und Eisen ist sehr einfach, und je-
dermann wird im Stande seyn, die An-
wendung davon zu machen. Man erwärmt
das Metall, bestreicht es mit dem Firniß,
läßt es anfangs über gelinder Hitze trocken
werden, bestreicht es noch einmahl, und
trocknet es wieder auf die Art, wie vor-
her: auf die Zeit aber erhitzt mans stark,
so, daß der Firniß zu rauchen anfängt,
und dunkelbraun wird; damit hält man so
lange an, daß, wenn das Metall noch heiß
ist, der Firniß im geringsten nicht am Fin-
ger klebt, und so feste darauf sitzt, daß es
keinem Widerstande nachgiebt. Man kann
es noch ein oder mehrmahl bestreichen, je
nachdem man das Ansehn auf die Dauer
hat. Nur ist wohl zu merken, daß man
sich hüte, anfangs nicht zu starkes Feuer
zu geben wiebrigenfall die Glasur blasigt,
und alsdann weniger dauerhaft seyn würde.

Von der Dauer eines, auf solche Art überzogenen Gefäßes, habe ich folgende Erfahrungen gemacht: Desstillirtes Wasser eine halbe Stunde darin gekocht, blieb klar und rein, und war im geringsten nicht geändert; eine Silberauflösung im Scheidewasser überführte mich davon. Weingeist, verdeckt darin eine Viertelstunde gekocht, blieb unverändert, und die Glasur war nicht aufgelöst worden.

Ferner: eine concentrirte Auflösung des gemeinen Küchensalzes wurde eine halbe Stunde bey starkem Feuer darin gekocht; der Ueberzug war sonder Schaden geblieben. Ich ließ es in der kupfernen Pfanne kalt werden, um zu erfahren, ob es vielleicht auf diese Art einige Wirkung auf Kupfer zeigen möchte; allein weder der Geschmack, noch das flüchtige Alkali, entdeckten nicht das mindeste vom Kupfer.

Zur Ueberzeugung von der Dauer, Güte und Festigkeit dieser Glasur, digerirte ich in einer, auf solche Art überzogenen kupfernen Pfanne, flüßiges flüchtiges Alkali; allein es war ganz und gar keine Spur vom Kupfer dabey zu merken. Keine Mittelsalze schiefen in ihren vorigen Zustand der Reinigkeit darin wiederum an. Eßig und verdünnte Salpetersäure darin gekocht, löstet weder von der Glasur noch vom Kupfer etwas auf.

Um gewiß zu seyn, ob ein dergleichen kupfernes Gefäß, in der häuslichen und Feldökonomie bey Armeen, mit Sicherheit ohne Nachtheil für die Gesundheit zu gebrauchen steht, ließ ich eine Portion grüne Bohnen auf gewöhnliche Kochart darin zu einem schmackhaften Gericht zubereiten, ließ es 6 Tage darin stehen, kostete es nach dieser Zeit: es war im geringsten nicht kupfrig geworden; das übrige gab ich einem Hunde, welcher, ohne die geringsten Zeichen einer Krankheit, oder ein Erbrechen bemerken zu lassen, sich beständig sehr wohl darauf befand.

Noch mehrere Versuche, welche ich in

dergleichen kupfernen und eisernen glasurten Gefäßen machte, überführte mich klar und deutlich von der Güte, Unschädlichkeit und Haltbarkeit einer solchen Glasur. Nur finde ich zu bemerken noch für nöthig, daß man der Glasur so viel, als möglich, eine rechte gute Politur zu geben suche.

Es ist noch zu berichtigen übrig, ob eine solche Glasur wohlfeiler, als die Verzinnung ist, und, wenn sie abspringt, zu repariren steht.

Aus Berechnung der Materialien und aus der Zusammensetzung des beschriebenen Firniß ergibt es sich, daß das Loth von demselben für 2 ggr. bereitet werden kann. Davon ist 1 und ein halbes Quentchen zu reichend, ein Gefäß, welches 1 Pfund Wasser hält, so zu überziehen, daß es alle vorher beschriebene Proben aushält. Hieraus ergibt sich zur Gnüge, daß diese Behandlung wohlfeiler als die Verzinnung ist.

Nimt man nun noch überdies an, wie es auch gewiß ist, daß Zinn Arsenik enthält, und dergleichen Verzinnungen mit Bley vermengt sind; so erwachen nicht nur in Rücksicht des wohlfeilern Preises, sondern hauptsächlich für die Erhaltung und Gesundheit des menschlichen Geschlechts, die interessantesten Vortheile einer solchen Glasur für die gewöhnliche Verzinnung.

Wie ist aber eine solche Glasur, wenn sie abspringt, zu repariren? Der vorher beschriebene Firniß ist das Ausbesse. ungemittel, indem man das Gefäß erwärmt, und besonders die abgesprungenen Stellen damit bestreicht, und übrigens eben so, wie im Anfang erinnert worden, dabey verfährt.

Es ist gewiß, daß sich hierbey noch einige Schwierigkeiten und Umstände vorfinden, die dieser Art der Bereitung noch keinen völligen Fortgang versichern werden; indeß begnüge ich mich für jetzt, manchem Wiedermann eine Anleitung zum weitem Nachdenken darüber gegeben zu haben.

Windheim.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 20. Montags den 14. May 1787.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der sich bisher zu Herford aufgehaltene Regierungs-Rath und Canonicus Johann Friedrich Meyer mit Tode abgegangen, und zwar verschiedene Intestats-Erben zu dessen Nachlassenschaft sich angefunken, ob aber nicht noch mehrere Anspruch habende unbekante Erben vorhanden sind, unausgemacht, und dahero die öffentliche Vorladung nothwendig ist; so werden hierdurch sämtliche an dem Nachlass des gedachten verstorbenen Regierungs-Raths und Canonici Joh. Friedrich Meyer Anspruchmachende Erben und Gläubiger vorgeladen, ihr Erb- und sonstiges Recht in Termino den 11ten July c. vor dem Deputato Regierungs-Rath Crayen anzuzeigen, und solches mit gehöriger Bescheinigung durch beglaubte Ateste aus den Kirchenbüchern etc. über die Nähe der Verwandtschaft mit dem Defuncto zu unterstützen, zu dem Ende sich Morgens um 9 Uhr auf der Regierung hieselbst einzufinden, unter der Verwarnung, daß alle sich nicht gemeldeten, von der Erbschaft ausgeschlossen und abgewiesen, der Nachlass aber den sich dazu qualificirten Erben verabfolget werden solle. Uhrkundlich dessen

ist dieses Proclama unter Unserer Regierung Insiegel und Unterschrift erlassen, in den Lippstädter Zeitungen, in hiesigem Intelligenzblatte eingerücket, auch hieselbst und zu Herford und Dettmold affigiret worden. So geschehen Minden am 27ten Merz 1787.

An statt und von wegen:

v. Arnim.

Minden. Alle diejenigen, welche an dem geringen Vermögen des entwichenen hiesigen Bürgers und Tischler Harn Forderung zu haben vermeynen, werden zu deren Angabe und Rechtfertigung bey Strafe des Verlustes aller Ansprüche an die vorhandene Masse auf den 26ten Junii vor das hiesige Stadt-Gericht verabladet, und denenjenigen welche dem Harn noch etwas schuldig seyn oder Pfänder und Sachen von ihm in Händen haben mögten, bedeutet, solches allhier anzuzeigen, und bey Strafe doppelten Ersazes nichts davon an demselben oder auf dessen Anweisung zu bezahlen oder verabfolgen zu lassen.

Minden. Da über die geringe Nachlassenschaft des allhier verstorbenen Parchenmacher Ludwig, weil schon mehr Schulden angegeben sind, als Vermögen vorhanden ist, Concurfus eröffnet werden muß: Als werden dessen unbekante Credit-

tores hiemit edictaliter auf den 31. May c. verablabet, ihre an der Nachlassenschaft des Parchenmachers Ludwig habende Forderungen bey Strafe ewigen Stillschweigens allhier am Rathhause Morgens 10 Uhr zu liquidiren, und zu iustificiren. Wohbey Creditores über die Bestätigung des zum Interims-Curatore bestellten Hrn. Referendarium Brüggemann in dicto Termine sich zugleich zu erklären haben.

Minden. Besage Bergbuch der Minden-Ravensbergischen Gewerkschaft sind 1) der Herr General-Major von Beslow mit vier Ruxen und 2) der Herr Oberst-Lieutenant von Platen mit zwey Ruxen dabey interessirt gewesen.

Hey denen letzten Distributionen der Ausbeute-Gelder im Jahr 1771 und 1772. sind für erstern 171 Rthlr. 17 Sgr. 1 Pf. und für letztern 85 Rthlr. 15 Sgr. 6 Pf. preuß. Courant in Deposito verblieben, weil sich so wenig jemand dazu gemeldet hat, als der rechtmäßige Eigenthümer bis hiehin aufzufinden gewesen ist. Es werden daher alle diejenigen, welche sich als Erben, Erbnehmer oder Eigenthümer dieser resp. 4 und 2 Ruxen und vorrätigen Ausbeute-Gelder ex quocunque titulo legitimiren können, hiedurch aufgefodert, sich spätestens in dem pro omni et peremptorio angeetzten Termin von neun Monathen und spätestens den 29ten Septbr. 1787. bey dem Berg Amte zu Minden zu melden, und sich zu dem Besitz der resp. 4 und 2 Ruxen und Empfang der vorrätigen Ausbeute-Gelder zu legitimiren, widrigenfalls aber zu erwarten, daß ihr Recht sowohl zu den Ausbeute-Geldern als zu den Ruxen für erloschen und der übrigen Interessentschaft heimgefallen angesehen und erklärt werden soll. den 6ten Dec. 1786.

Königl. Preuß. privileg. Minden-Ravensbergisches Berg-Amt.

Stave. Widelind,

Amt Enger. Die Wittwe Anna Maria Elisabeth Orthmeiers hat angezeigt, wie sie von ihrer in Lengern sub Nr. 37. belegenen an das Guth Hiddenhäusen eigenbehörigen kleinen Stette die darauf haftende viele Schulden auf einmahl zu bezahlen nicht im Stande, und daher auf Zusammenberufung sämtlicher Gläubiger und Regulirung eines terminlichen Abtrags angetragen. Da nun diesem Gesuche deferirt worden, und Termini zur Angabe etwa habender Forderungen auf den 19ten April, 10. May und 31. May a. c. bezielt; so werden hiemit all und jede so an der Wittwe Orthmeiers oder deren Colonat einige Anforderungen haben, vorgeladen, solche in den bezielten Terminen zu Hiddenhäusen anzugeben, die zu deren Vorscheinigung dienende Mittel anzuzeigen, und besonders in dem letztern Termine über die gesuchte terminliche Zahlung sich zu erklären, unter der Verwarnung, daß diejenigen, so alsdann nicht erscheinen werden, mit ihren Ansprüchen von der Masse gänzlich abgewiesen und ihnen gegen die sich gemeldete Creditoren ein ewig Stillschweigen auferlegt werden solle.

Bielefeld. Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld, fügen hiedurch zu wissen: daß, da der Sohn des hiesigen verstorbenen Chirurgen Schmackpfeffers, Namens Hermann Adolph, im Jahre 1772 von hier gegangen, in dieser Zeit aber von seinem Aufenthalte gar keine Nachricht ertheilet hat, die übrige Schmackpfeffersche Erben auf dessen Edictal-Citation angetragen, und gebeten haben, ihn im Ausenbleibungsfall für todt zu erklären, und dessen Erb-Antheil ihnen zuzuerkennen. Es wird daher gedachter Hermann Adolph Schmackpfeffer nicht nur, sondern auch dessen etwaige unbekante Erben und Erbnehmer, durch gegenwärtige Edictal-Citation, wovon ein Exemplar zu Fränk-

furt an der Oder, und das zweite hieselbst angeschlagen, auch denen Hamburger und Lippstädter Zeitungen, nicht weniger den Minder Intelligenz-Blättern inserirt worden, verabladet, sich in Termino den 26. October 1787. über die von seinem verstorbenen Vater zurückgelassene Disposition zu erklären, und seine Ansprüche an dem Nachlaß persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten, wozu ihm der Hr. Justiz-Commissarius Ziegler als dessen angeordneter Curator in Vorschlag gebracht wird, geltend zu machen, widrigenfalls derselbe für todt erklärt, und sein Erbtheil seiner Schwester und seines Bruders Kinder überlassen werden soll.

Tecklenburg. Wenn zur Befriedigung sowohl der rückständigen Landesherrlichen Gefälle als einiger ingrosirten Creditoren des freien Colont Joh. Henr. Marschalls zu Schale der Liquidations-Prozeß eröffnet, und dessen Instruction von Hochdobl. Landes-Regierung dem Untergeschriebenen aufgetragen worden; worauf unterm heutigen Dato ein Subhastations-Patent der ganzen Marschallsstätte, weil selbige nicht füglich dismembriert werden kann, und zu welchem Verkauf der letzte Terminus auf Dienstag den 12ten Jun. a. c. des Morgens um 10 Uhr ansteht, erlassen ist: Als werden mittelst dieses alle etwaige unbekannte Gläubiger welche an die Marschallsstätte irgend einen real Anspruch zu haben vermeinen, öffentlich und edictaliter vorgeladen, in dem auf den 20ten März 1ten May und 5ten Jun. a. c. des Morgens um 9 Uhr angeetzten Terminen ihre Forderungen anzumelden, und zugleich mit Urkunden oder auf sonstige rechtliche Art zu bewahrheiten. Diejenige, welche in Person vor mir zu erscheinen verhindert werden, können durch die hiesigen Justiz-Commissarien, dem Hofiscal Holsche oder Burgermeister Krummacher ihre Gerechtfame beachten lassen, und selbige des Endes mit Vollmacht und Instruction versehen. Die

auch im letzten peremptorischen Termin ausbleibende real Gläubiger werden mit ihren Ansprüchen an die zu subhastirende Marschallsstätte präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen sowol gegen den Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilt werden soll, auferlegt werden.

Vigore Commissionis.

Mettingh.

II Sachen, zu verkaufen.

Minden. Nachstehende dem Colon Rahrt Nr. 2. zu Todtenhausen gehörrige Ländereyen: a) Zwey Morgen über dem Wallfahrts Teiche; wovon 3 Scheffel Zins-Gerste an das Johannis Capitul und 12 Mgr. Landschaft an die hiesige Cämmerey gehen, auch mit Contribution belegt seyn sollen, taxirt per Morgen zu 50 Rthlr. b) Drittehalb Morgen auf dem Zeigel Felde bey dem Wallfahrts Teiche in drey Stücke bestehend, welche zwar Landschaft frey sind, wovon aber das erste Stück zehnthar, und mit einem Schfl. Zinsgerste an die Vicari Sancti Cosmae et Damiani des Johannis Capitul, die beyden andern Stücke aber mit 4 Schfl. Zinsgerste an besagtes Capitul behaftet, und überhaupt zu 100 Rthlr. gewürdiget sind, sollen öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 9. May, 14. Junii und den 18. Julii Vormittags von 10 bis 11 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte einfinden, ihr Geboth eröffnen, und nach Beschaffenheit der Umstände des Zuschlags gewärtig seyn; woben zur Nachricht dienet, daß die Subhastation in dem letzten Termino abgeschlossen, und auf ein ferneres Nachgeboth nicht geachtet werden soll.

By dem Sattler Hr. Ebbele ist eine schöne Portochaise nebst Drageriem und Stangen zu verkaufen.

Es liegen bey dem Buchbinder Herrn Meyer in Minden die vier und dreyßig Theile von Krünitz Encyclopedie, gebun-

den zum Verkauf für einen sehr billigen Preis. Liebhaber können sich deshalb an ihn wenden.

Minden. u. Lübbecke. Die Oldendorffer. Marc Interessenten, haben dahin angetragen den ihnen entfernet liegenden Obernberg-Theil meistbietend zu Bestreitung der Theil- und Vermessungskosten zu verkaufen; und ist deshalb Terminus zur Licitation auf den 19ten May a. c. Morgens 10 Uhr zu Oldendorf in Hagebornschen Hause anbeziehet, und soll dieser Verkauf sowohl im ganzen als in kleinern Theilen versucht werden. Die Kaufsüchtige werden hiermit verabladet in gebachtem Termin ihr Geboth zu eröffnen, und haben die Bestbietende jedoch salva approbatione des Zuschlages zu erwarten.

Vigore Commissionis

III Sachen, so zu verpachten.

Minden. Das denen Langeschen Erben zugehörige auf dem Weingarten bezogene Haus, imgleichen ein Hundethail und Garten vor dem Simeonis Thore, sollen auf einige Jahre dem Meistbietenden vermietet werden; die Liebhaber können sich also in Termino den 6ten Jun. des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtigen.

Bielefeld. Demnach beschloßen worden, daß die hiesige Scharfrichterey welche in den letzten 3 Jahren der Administration, jährlich nach dem Durchschnitt 543 rthlr. eingebracht, auf 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden solle; so wird dazu Terminus Licitationis auf den 3ten August d. J. angefehet, alsdenn die lusttragende Pächter sich am Rathhause einzufinden und gewärtigen können, daß dem Bestbietenden diese Scharfrichterey, dem Befinden nach, gegen zu bestellende hinlängl. Sicherheit, werde zugeschlagen werden.

Amt Brackwede. Es soll ein Versuch gemacht werden, die zum Schloß Sparenberg gehörige Environs nemlich die Egge, den Wein- und Thiergarten, den Drillplatz und die übrigen bis jetzt zur Schaafhude offen gelassene Plätze so wie den bey der Hammer-Mühle belegenen Markttheil, welcher zur Abfindung der Amts Schäferey ausgewiesen worden, meistens bietend gegen einen jährlichen Canon zu vererbpachten. Hierzu wird Terminus auf den 25. May. c. Frentags bezielet, wo sich die Liebhaber Morgens 8 Uhr auf dem Sparenberge einzufinden und ihr Geboth zu eröffnen haben. Die Portiones selbst können nach Verlangen der Liebhaber groß und klein ausgewiesen werden, so wie es ihre Convenienz und die Lage mit sich bringt, auch sind die Wege so angelegt, daß sie zu allen Theilen führen. Das Geboth wird auf Berliner Scheffel-Saat gerichtet, und hernach jeder erstandene Platz gemessen, wornach sich dann die Summe des jährlichen Erbpachts-Canonis von selbst ausweiset. Da diese Environs als Königl. Burgländereyen von allen Lasten und Abgaben völlig frey sind auch von den Erbpächtern nach Gefallen bebauet und genuzet werden können, so sind solche auch vorzüglich zur Anlage neuer, oder Vergrößerung der daran stoßenden Bielefeldschen Gartens und zu Pflanzungen mit Vortheil zu aptiren.

IV Avertissement.

Herford. Da nunmehr der hiesige Kaufmann Dietrichs eine Quantität Esparcette und Luzerne-Saamen erhalten hat, welchen derselbe für 4 Mgr. 4 Pf. per Pfund verkauft; so wird solches hierdurch bekannt gemacht. Zugleich dienet dem Landmanne, welcher mit diesem Futterkraute nicht bekannt ist zur Nachricht, daß auf ein hiesiges Scheffel Saat 10 bis 12 Pfund Esparcette Saamen ausgesäet werden muß. Freyherr v. Hohenhausen

V Brodt-Taxe

| | |
|---------------------------------------|-------------|
| für die Stadt Minden vom 1. May 1787. | |
| Für 4 Pf. Zwieback | 5 Loth = Q. |
| = 4 Pf. Semmel | 7 " = Q. |
| = 1 Mgr. fein Brodt | 24 " = " |
| = 1 Mgr. Speisebrodt | 30 Lot. = " |
| = 6 Mgr. gr. Brodt 10 Pf. | 24 " = " |

Fleisch-Taxe.

| | |
|--------------------------|--------------|
| I Pf. bestes Rindfleisch | 2 Mgr. 4 Pf. |
| I = Kalbfleisch, wovon | |
| der Brate über 9 Pf. | 2 2 = |
| I — dito unter 9 Pf. | 1 mgr. 4 " |
| I — Schweinefleisch | 3 " = " |

Ueber den Gebrauch der Bilder bey dem jugentlichen Unterrichte. vom Herrn Prof. Stube.

Es ist bekannt, daß es eine große Menge merkwürdiger Gegenstände der Natur und Kunst giebt, die wir entweder gar nicht, oder nicht zu allen Zeiten und unter allen Umständen, unmittelbar anschauen können, und von denen wir uns also durch Beschreibungen, oder, welches in vielen Fällen besser ist, durch Abbildungen, einen Begriff zu machen suchen müssen.

Die Frage ist: in wie fern und unter welchen Bedingungen wir solche Abbildungen zum Unterrichte der Kinder und zur Beförderung ihrer anschauenden Erkenntniß nutzen können. Ich will suchen, einige Regeln hierüber festzusetzen.

1) Kleine Kinder suche man so viel als möglich durch Vorhaltung der Gegenstände selbst zu unterrichten, und verschone sie, so lange man kann, mit dem Unterrichte durch Bilder und Kupferstiche. Denn:

Erstlich giebt es einen so großen Vorrath natürlicher und künstlicher Gegenstände, womit man Kinder bis in ihr sechstes, siebentes Jahr, und noch späterhin, unterhalten kann, daß man zu den Bildern nicht nöthig hat seine Zuflucht zu nehmen. Man muß nur das Vorurtheil fahren lassen, daß es gut und nöthig sey, des Kindes Seele so früh als möglich mit Begriffen gleichsam vollzupropfen, und man muß mehr darauf denken, sie körperlich zu beschäftigen,

und ihrer Selbstthätigkeit Reiz und Spielraum zu verschaffen, als sie eigentlich zu unterrichten, und ihr einen Vorrath von Ideen und Kenntnissen aufzubürden.

Zweitens geben alle Gemälde, Bilder und Kupfer, wenn sie nicht eine bloße Fläche vorstellen, an und für sich einen äußerst mangelhaften, unbestimten, und dadurch oft ganz unrichtigen Begriff von den Dingen. Die beste Abbildung giebt nur Ideen für den Sinn des Gesichts, kann die Sache nur von einer Seite und in einem Moment der Zeit vorstellen, belehrt uns nur über einen Theil der äußern Form, aber gar nicht über andere Eigenschaften der Dinge und deren Kräfte und Wirkungen.

Um sich durch Abbildungen richtige und vollständige Begriffe von unbekanntem Gegenständen zu machen, wird, außer einer sorgfältigen dazu gehörigen Beschreibung viel Uebung des Auges, der Einbildungskraft und des Nachdenkens erfordert — und wie kann man die von Kindern erwarten? — Dazu nehme man noch, daß die meisten Kupfer, die man Kindern gewöhnlich in die Hände giebt, und nach denen man sie unterrichtet, in ihrer Art sehr schlecht sind. Denn richtige und schöne Kupfer sind zu kostbar, als daß man für Kinder davon Gebrauch machen könnte.

Man wird mir vielleicht gegen dieß alles einwenden, es komme nicht darauf an, daß die Begriffe, die das Kind durch Bilder erhalte, so ganz vollständig und richtig seyn. Aber ich antworte: es kommt allerdings sehr darauf an. Unvollständige und dabey schiefe und unrichtige Begriffe sind in den meisten Fällen schlimmer, als gar keine. Man kann sie in der Folge mit eigener und fremder Mühe oft gar nicht wieder berichtigen; und der erste Eindruck, den wir von einer Sache erhalten, die erste Vorstellung, die wir uns davon machen, prägen sich so tief in die Seele, und verflechten und verketten sich so wunderbar mit einer Menge anderer Empfindungen und Ideen, daß sie nicht selten auf immer ein auch der stärksten Anstrengung unauslösbares Gewebe in den Tiefen der Seele bilden.

Um sich noch stärker davon zu überzeugen, daß die Bilder bey Kindern sehr leicht unrichtige Vorstellungen erzeugen und veranlassen können, muß man noch hinzudenken, daß ihre Seele, vermöge der Ideen-Vergesellschaftung und der Einbildungskraft, geschäftig ist, das Mangelhafte des unmittelbaren Eindrucks von dem Bilde zu ersetzen, und den Begriff von den Gegenständen zu vervollständigen. Da wäre es doch allemal ein Wunder, wenn es nicht dabey auf vielfache Weise irrte und fehl träfe.

Drittens haben Bilder ungemein viel weniger Anziehungskraft und Reiz für die Aufmerksamkeit der Kinder, als die Dinge selbst; und das ist sehr natürlich; so natürlich, daß ich nicht einmal die Gründe davon aus einander setzen mag. Man muß sich nur durch einen Schein bey der Sache nicht täuschen lassen. Das Kind greift be-

gierig nach Bildern, und freuet sich darüber. Es macht ihm Vergnügen, die Dinge so im Kleinen, und mit bunten Farben dargestellt zu sehen, zumal wenn etwas Auffallendes und Possirliches in der Darstellung ist. Aber man gebe nur Acht, wie flüchtig es bey der Betrachtung zu Werke geht, wie es von einem zum andern eilt, und wie bald es ihrer überhaupt müde wird. *)

Daher leuchtet es denn ein, daß Bilder nur wenig Werth und Kraft haben, die Aufmerksamkeit zu fesseln und zu üben, und den Ideenvorrath zu bereichern; im Gegentheil aber die Seele zu einer Flatterhaftigkeit und Zerstreuung gewöhnen, und die schlechteste Art von Spielwert sind, welches man Kindern in die Hände geben kann.

Wäre dieß aber alles auch weniger gegründet als es wirklich ist, so würde ich doch noch einmal fragen, wozu die Kupfer und Silber, da wir die Gegenstände selbst haben können? Wolte man mir auf diese Frage antworten: um den Kindern die Kenntniß fremder ausländischer Pflanzen, Thiere u. s. w. daburch zu verschaffen; so erwiedere ich, daß sie diese Kenntnisse als Kinder noch gar nicht brauchen können, und nicht einmal haben müssen. Sie haben genug an dem einheimischen und nahe liegenden zu lernen; und es ist in keinem Betracht rathsam, so früh und so schnell, als es gewöhnlich geschieht, davon wegzueilen.

2) Eine zweite Hauptregel für den Unterricht durch Bilder und Kupfer ist, daß man mit den Abbildungen ganz bekannter Dinge dabey anfangt, und die Kinder daburch lehre und gewöhne, sich nach Bildern

*) Nur vergeße man nicht, daß hier die Rede ist: 1) von Kindern im eigentlichen Verstande; nicht aber von jungen Leuten überhaupt; und 2) von bloßen einfachen Abbildungen natürlicher oder künstlicher Gegenstände, nicht aber von historischen und sittlichen Gemälden oder Kupferstichen.

richtige Vorstellungen von den Gegenständen selbst zu machen.

Es gehört, wie ich schon gesagt habe, viel Übung des Auges, der Einbildungskraft und des Nachdenkens dazu, wenn man sich nach einem Bilde eine Sache recht vorstellen soll; und diese Übung kann man nicht anders erlangen, als wenn man oft die Bilder mit ihren Gegenständen vergleicht, und nach denselben prüft und untersucht.

Am besten wäre es freilich, wenn die Kinder, ehe man ihnen Begriffe durch Bilder beybringen will, selbst etwas Zeichnen gelernt hätten, und zwar nach der Natur. Dadurch würde die zu bewirkende Anschaulichkeit der Begriffe von körperlichen Gegenständen durch Kupfer ungemein erleichtert werden.

3) Die Bilder müssen möglichst richtig und gut seyn. Es erhellt von selbst, daß, wenn man Kindern unrichtige, schlechte Bilder zeigt oder in die Hände giebt, sie unrichtige verkehrte Vorstellungen von den Dingen dadurch erhalten; und ich habe kurz vorher bewiesen, daß solches keinesweges so gleichgültig und unbedeutend sey, als viele Leute glauben. Ich bin daher gar nicht mit den Büchern für Kinder zufrieden, denen schlechte Kupferstiche oder Holzschnitte beygefügt sind. Die Unrichtigkeit der Vorstellungen von den abgebildeten Dingen ist nicht einmal das einzige Uebel welches daraus entspringt; auch der Geschmack der Kinder wird dadurch verderben.

Das Beste wäre, man ließe alle Bilder aus den eigentlichen Kinderbüchern weg; weil sie doch einmal wegen der Vertheuerung, die dadurch für die Bücher entstehende würde, nicht schön und richtig seyn können; und man schaffe für jede Schule eine Sammlung der nöthigsten Kupfer von

entschiedenem Werthe an. Es würde dadurch auch der Vortheil erreicht, daß die Bilder den Kindern interessanter blieben, und ihre Aufmerksamkeit stärker fesselten, weil sie ihnen nur selten zu Gesicht kämen; und der Lehrere hätte ein wichtiges Mittel, seinem Unterrichte mehr Annehmlichkeit und Reiz zu geben.

4) Man muß den Kindern die Kupfer und Bilder ja einzeln geben, und sie zu einer genauen und sorgfältigen Betrachtung derselben anleiten, damit sie nicht ein bloßes Spielwerk daraus machen, und zur Zerstreuung und Flatterhaftigkeit dadurch verleitet werden. Es ist dieß eine Regel, die für alles gilt, womit man Kinder unterhalten und beschäftigen kann und will, die aber vorzüglich in Rücksicht auf Bilder, die an und für sich schon so oberflächige Eindrücke machen, beobachtet werden muß.

Zuletz versteht es sich noch von selbst, daß, wenn man Bilder mit natürlichen Farben haben kann, diese, wenn sie gut und richtig sind, den Vorzug verdienen. Sind sie aber schlecht und unrichtig, so muß man ihnen die einfache Zeichnung und einen bloßen Umriß, wenn diese nur wahr und genau sind, auf alle Weise vorziehen.

In Ansehung der Zeichnung von mathematischen Figuren, Flächen und Körpern, Grundrissen von Gebäuden u. s. w. muß ich noch erinnern, daß es eine ausnehmend wichtige Sache ist, die Kinder früh anzuleiten und zu gewöhnen, sich in dieselben zu finden, und sich nach der Zeichnung die abgezeichneten Dinge recht vorzustellen. Wer da weiß, was für ein wichtiges und schweres Kapitel die Lehre von der Lage der Flächen in der Geometrie ist, und wer erfahren hat, wie viel Mühe es kostet, die Einbildungskraft zu gewöhnen, sich nach einer Zeichnung die gehörigen Begriffe von den Gestalten der Körper zu machen, der

wird mir gewiß hierin beistimmen. Die Sache aber ist nicht bloß wichtig für den künftigen Gelehrten und Mathematiker von Profession; sondern sie ist von großer Erheblichkeit bei der Bildung aller jungen Leute, vorzüglich derer, die einst Handwerker und Künstler werden sollen. Denn müssen nicht Handwerker und Künstler, wenn sie tüchtige und geschickte Leute in ihrem Fache werden sollen, Zeichnungen und Risse recht verstehen, sich darein finden, sie beurtheilen, darnach arbeiten, und selbst dergleichen verfertigen können? Ich bin fest überzeugt, daß, wenn es einem großen Theil dieser für die Gesellschaft so wichtigen Klasse von Menschen nicht mehrentheils an dieser Geschicklichkeit und Übung fehlte, wir weit mehr Leute von Einsicht, Beurtheilung, Erfindungskraft und Geschmack unter ihnen antreffen würden.

So bald sie anderer Zeichnungen recht verstehen und selbst zeichnen, können sie sich für ihr Geschäft immer weiter ausbilden, können lesen, und ihr Fach eigentlich studiren, können erfinden und verbessern, können Jedem nach Gefallen und zu Danke arbeiten.

Ist das erstere aber nicht, so fehlet auch alles das letztere, und sie bleiben ihr Lebenslang nur gemeine mechanische Arbeiter. Wie viel aber verlieret dabey die Gesellschaft, wie viel verlieren sie selbst! Es fällt mir gerade zum Beyspiel die in ihrer Art ganz vortrefliche Schrift des Schornsteinfegers Fachtmann in Berlin über die Sparpfen ein. *) Wie viel Töpfer- und Mauermeister giebt es wohl, die nach einer solchen Anleitung und nach solchen Zeichnungen im Stande sind zu arbeiten? Und gleichwohl ist die Sache für die menschliche Gesellschaft äußerst wichtig, findet jetzt aber in der Ungeschicklichkeit mancher, die

sie ausführen sollten, ein unüberwindliches Hinderniß.

Nach meiner Meinung sollte daher in allen Bürger- und Handwerkerschulen das Zeichnen ein eben so wesentlicher Theil des Unterrichts seyn, als das Lesen, Rechnen und Schreiben.

Doch ich habe mich gewissermaßen von meiner Materie entfernt, und ich komme zurück. Ich sage also, man muß Kinder früh gewöhnen, sich körperliche Gegenstände unter Zeichnungen recht vorzustellen. Es gehört dazu eine befondere Wendung, Geschwindigkeit, Lebhaftigkeit und Stärke der Einbildungskraft, welche dem einem Kinde viel natürlicher sind, als dem andern, die aber durch eine einfache und geschickte Anleitung ungemein befördert und verstärkt werden können. Die Hauptregel in Ansehung der Art, wie solches anzufangen ist, läuft darauf hinaus, daß man anfänglich die Zeichnungen von sehr einfachen Gegenständen wähle, diese neben jene halte und damit vergleiche, allmählig aber zusammengesetzter Gegenstände nehme, und die Zeichnungen allein betrachte.

Zur Beförderung der Anschaulichkeit gewisser körperlicher Gegenstände, z. B. von Maschinen, Kunstwerken, großen Gebäuden, haben die sogenannten Modelle einen vorzüglichen Werth. Man darf nicht erst zeigen, wie viel sie vor den bloßen Zeichnungen und Gemälden voraushaben. — Man kann behaupten, daß sie unter gewissen Umständen und in einigem Betracht vor den Dingen selbst, die sie abbilden, zu dem Zwecke, wovon hier die Rede ist, einen Vorzug haben. Ein Modell kann man z. B. leichter ganz übersehen, es aus einander nehmen, es wieder zusammensetzen, es verändern, und von einem Orte zum andern bringen.

*) Heinr. Fachtmanns Anweisung, wie auf eine leichte Art alle nur mögliche Feurungen zur Holzersparung eingerichtet werden können. Th. I. Berlin, 1786, gr. 8. (16 Gr.)
Fortsetzung künftig.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 21. Montags den 21. May 1787.

I Publicandum.

Da Zeithero mißfälligst bemercket worden, daß eine Menge, theils in der Provinz, theils auf der Grenze wohnende Siebcker, Ungarn und sonstige fremde Dilitäten-Krämer in der Provinz umherlauffen, denen Unterthanen mit Prahlerey Artzeney anhalsen und ihnen solche unter allerhand Vorwand und Zügen aufdringen und anpreisen; durch deren Gebrauch aber verschiedene in Todesgefahr gerathen sind: So laßen Sr. Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr Dero getreue Unterthanen ferner hierdurch ermahnen, sich nicht von dergleichen herumstreichenden Artzeney-Krämern hintergehen zu lassen und ihnen die der Menschlichen Gesundheit schädliche Artzeneyen abzukauffen; und da es höchstgedachte Sr. Königl. Majestät ernstlicher Wille ist, daß dergleichen landstreichenden Artzney-Krämern und Quacksalbern das Handwerk gelegt werde, so wird demjenigen, welcher einen solchen unbesugten Artzneyhandel treibenden an das nächste Gericht oder Amt abliefern, oder demselben davon Anzeige thut, daß der Contravenient zur gefänglichen Haft gebracht werden kann, hierdurch eine Prämie von 2 ein halben rthlr. versprochen. Sign. Minden den 14ten April 1787.

An statt und von wegen
v. Breitenbauch, v. Wolgung, Riemann.

II Citationes Edictales.

Minden und Lübbecke. Da die Möglichkeit der Theilung der Iffenstädter Gemeinheiten anerkannt und Unterschrieben die Ausführung dieses Geschäftes aufgetragen ist: So werden hiermit alle und jede welche an denen Iffenstädter Gemeinheiten und besonders am Iffenstädter Walde dem Frey-Mohr Friedebring und Richtesfad Gerechtsfahme haben aufgefördert, die ihnen zustehende Recht und Gerechtigkeiten, sie bestehen in Hude, Weide, Plaggen, Schollenhieb, Holzung, Mastungsgerechtigkeit, oder andern Gemeinheits-Rechten, in Termino den 27ten Juny dieses Jahres vor unterzeichneter Commission im Freselerschen Hause zu Frotheim zum Protocoll anzuzeigen, die vorhandene Urkunden und Documenta darauf sie solche begründen wollen in Originali zu produciren, und wenn solche von einem andern abzufordern, deshalb in Zeiten Verfügung nachzusuchen, und dienen denen die diesen Termin nicht beachten oder ihre Gerechtsamen nicht vollständig angeben, zur Nachricht, daß sie selbiger durch eine abzufassende präclussions-Sentenz für verlustig erkläret werden. In Rücksicht der Interessenten, die für sich auf eine Rechts verbindende Art nichts beschließen können, als Besitzer von Fidecommiß Lehngüthern welche keine Suc-

Æ

ceptionsfähige Erben haben, imgleichen Erbmeier, Erbpächter und Eigenbehörige, lieget ihren Grund Lehn und Eigenthums-Herrn ob, das erforderliche zu beachten, sonst es so anzusehen, daß sie mit demjenigen was die gegenwärtigen beschließen friedlich, und solches als Rechtsverbindend ansehen wollen. Uebrigens dienet noch zu jedermanns Nachricht, daß unter dem Iffensstädter Walde derjenige District verstanden wird, der von dem Mittewalde, durch die Grenzhauften geschieden ist.

Vigore Commissionis.

Schrader. Consbruch.

Gericht Levern.

Nachdem der an die Probstei Levern eigenbehörige Colonus Friedrich Wilhelm Prenzler Nr. 19. B. Dessel vorgestellet hat, daß er die ihm andringende Gläubiger auf einmahl zu befriedigen außer Standes sei, aus dem von ihm übergebenen Verzeichnisse seiner Schulden sich auch solches sattsam darleget; so ist die öffentliche Vorladung sämtlicher Gläubiger und Regulirung des Schuldenwesens erkant, und werden darnach alle und jede welche an gedachten Colonom Prenzler in Dessel oder dessen eigenbehörige Stette einigen Anspruch haben vorgeladen, solche längstens in Termino den 2ten Julii dieses Jahres früh um 8 Uhr bei hiesigem Gericht anzugeben, und durch beglaubte Documente oder auf sonstige rechtliche Art deren Richtigkeit nachzuweisen, demnächst den Zustand der Masse in sofern solche nach der Beschaffenheit des eigenbehörigen Colonats zum Verkauf gezogen werden kan, einzusehen, und darüber auch über den zur successiven Tilgung der Schulden formirten Anschlag des Ertrages ihre Erklärung abzugeben. Diejenigen Creditores welche in diesem Termin weder persönlich noch durch hinlängliche Bevollmächtigte erscheinen, haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen an dem Vermögen des Schuldners nicht weiter gehdret werden, und

ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Gläubiger aufgelegt wird.

Tecklenburg.

Wenn zur Befriedigung sowohl der rückständigen Landesherrlichen Gefälle als einiger ingrossirten Creditoren des freien Coloni Joh. Henr. Marschalls zu Schale der Liquidations-Prozess eröffnet, und dessen Instruction von Hochlöbl. Landes-Regierung dem Untergeschriebenen aufgetragen worden; worauf unterm heutigen Dato ein Subhastations-Patent der ganzen Marschallsstätte, weil selbige nicht füglich dismembriert werden kann, und zu welchem Verkauf der letzte Terminus auf Dienstag den 12ten Jun. a. c. des Morgens um 10 Uhr ansteht, erlassen ist: Als werden mittelst dieses alle etwaige unbekannte Gläubiger welche an die Marschallsstätte irgend einen real Anspruch zu haben vermeinen, öffentlich und edictaliter vorgeladen, in dem auf den 2oten Merz 1ten May und 2ten Jun. a. c. des Morgens um 9 Uhr angeetzten Terminen ihre Forderungen anzumelden, und zugleich mit Urkunden oder auf sonstige rechtliche Art zu bewahrheiten. Diejenige, welche in Person vor mir zu erscheinen verhindert werden, können durch die hiesigen Justizcommissarien, dem Hoffiscal Holsche oder Bürgermeister Krummacher ihre Gerechtfame beachten lassen, und selbige des Endes mit Vollmacht und Instruction versehen. Die auch im letzten peremptorischen Termin ausbleibende real Gläubiger werden mit ihren Ansprüchen an die zu subhastirende Marschallsstätte präcludiert, und ihnen ein ewiges Stillschweigen sowol gegen den Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilt werden soll, auferlegt werden.

Vigore Commissionis.

Nettingh.

Brandenburg.

Der von hier verschollne Bürger und Tuchmachermeister

Georg Christian Meulcke, seit 1774. un-
bekandten Aufenthalts eventualiter dessen
nachgelassenen Erben und Erbnehmen sind
von dem Magistrat beyder Chur- und
Haupt-Städte Brandenburg edictaliter ci-
tirt, und binnen 9 Monathen, spätestens
in Termino den 4. Merz 1788. sich daselbst
und in der Rathhäuslichen Registratur,
mündlich oder schriftlich, persönlich oder
Gevollmächtigte zu melden, von ihrem Le-
ben und Aufenthalte resp. vermeinten Erb-
rechte Auskunft zu geben, und sich zu le-
gitimiren, sub präjudicio, daß Außenblei-
benden fals mit des Abwesenden Todes-Er-
klärung verfahren und das zurückgelassene
Vermögen denen sich gemeldeten legitimir-
ten Erben verahsolget, Ausgebliebene aber
mit ihren vermeinten Erbrechte präcludiret
werden sollen.

III Sachen, zu verkaufen.

Minden. Das dem Kaufmann
Christian Meyer gehörige mit 18 mgr. Kir-
chen-Geld, und gewöhnlichen bürgerlichen
Lasten beschwerte alhier am Rampe sub
Nr. 622. belegene Bohnhaus nebst Hinter-
gebäude und Stallung, imgleichen der dar-
auf gefallene auf dem Marienthorschen
Bruche befindliche Hude-Theil für 3 Rube;
so zusammen auf 1026 Rthlr. gewürdiget
worden, soll anderweit meistbietend verkauf-
et werden. Die lusttragende Käufer können
sich also in Termino quarto den 26. Junii
Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem
hiefigen Stadt-Gerichte melden, die Be-
dingungen vernehmen, und dem Befinden
nach auf das höchste Gebot des Zuschlag-
es gewärtig seyn; wobey zur Nachricht
dient, daß der Anschlag von obigem Hause
und Zubehör vorher bey dem Gerichte ein-
gesehen, nach Ablauf dieses Termins aber
ein ferners Gebot nicht zugelassen werden
kann.

By dem Kaufmann Hemmerde ist ange-
kommen: Neuer Esparset Samen 10
Pfund pr. 1 Rthlr., Lucerne Clee-Samen

3 Pf. 1 Rthlr.; auch sind bey selbigem zu
haben neue Catrienen-Pflaumen 8 Pf. 1 Rthl.
Bamberger Schwetschen 20 Pf. 1 Rthlr.
Fein Spelz-Mehl 12 Pf. 1 Rthlr. Leipzi-
ger Mehl 16 Pf. 1 Rthlr. Wicebohnen
24 Pf. 1 Rthlr. Ferner geräucherten Lax,
Schweizer-Käse, Petit Cnaster, PortoRicos
Taback, gemahlter Sichorien in Paqueten;
alles zu den billigsten Preisen.

Der Stadt-Förster Bachhaus ist gewis-
siget seine auf Martine Kirchhofs be-
legene Begräbnisse ohnweit der großen
Kamp-Lühr, welche bestehen aus 11 Leiber,
ehedem unter dem Namen Gieseler bekannt,
aus freyer Hand zu verkaufen; Lusthaben-
de können sich bey dem Becker Hrn. Krüger
vor dem Marien Thor melden.

Es liegen bey dem Buchbinder Herrn
Meyer in Minden die vier und dreyßig
Theile von Krünitz Encyclopedie, gebun-
den zum Verkauf für einen sehr billigen
Preis. Liebhaber können sich deshalb an
ihn wenden.

Amte Blotho. Da von hoch-
preisl. Krieger- und Domainen-Sammer
verordnet worden, daß das in Verfall ge-
rathene Königl. Eigenbehörige Ndtingsche
Colonat sub Nr. 19. Bauersch. Waldorff ex
nova gratia besetzt werden soll, und denn
hierzu Termini auf den 22. May, 5. und
19. Junii c. a. angesetzt: Als wird solches
hiemit bekannt gemacht, und alle diejenige,
welche Lust und Vermögen haben, dieses
Colonat anzutreten hiemit eingeladen, sich
in denen bezielten Terminen am Amte zu
melden, und zu gewärtigen, daß mit dem
annehmlichsten salva Approbatione Cameræ
geschlossen werden soll; wobey zur Nach-
richt dient, daß zu diesem Colonate 69
Schfl. Saatland, 1 Schfl. Wieseland, 1 und
einen halben Schfl. Gartland und 16 Schfl.
Holzwachs gehören, wovon jährlich an
Contribution 24 Rthlr. 22 Ggr. an Do-
mainengefälle 38 Rthlr. 1 Ggr. prästiret
werden muß.

Amt Petersbagen. Zu Befriedigung eines ingrosirten Gläubigers soll das allhier auf der Neustadt belegene Wohlmannsche olim Hersemannsche Haus Nr. 170. nebst dabey befindlichen Hofraum, Gasse, Planke, Kirchenstuhl und Grabstelle, welches alles durch geschworne Schlichter auf 119 Rthlr. 21 Gr. gewürdigt worden und wovon die gewöhnlichen Bürgerlasten gehen, in Terminis den 2. Apr. den 7. May und den 11. Jun. öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden. Kauflustige können sich also vor hiesiger Amtskube Morgens 9 Uhr einfinden. Zugleich müssen alle diejenigen so wegen Eigenthums, Dienstbarkeit Unterpfund oder sonst ein dingliches Recht an diesem Hause haben, sich in einen der Termine melden, sonst Abweisung erwarten.

Tecklenburg. Die zu 1952 rthlr. und nach Abzug der jährlichen Lasten ad 22 rthlr. 14 ggr. 8 pf. zu 1387 rthlr. 10 ggr. gewürdigte des Joh. Henr. Marschalls zu Schale gelegene, in einem Wohnhause, dahinter liegende Garten, Leibzucht nebst Garten oder Tobackszuschlag, Torfscheunen, einem Kamp beim Hause hinter dem Speicher gelegen, dem hohen Kamp bei Dröferskamp, der Wiese am Freesenkamp einen kleinen Kamp daneben und noch einem Wieselacken bestehende Stätte, soll zur Tilgung herrschaftlicher Lasten und anderer ingrosirten Forderungen in dem auf den 3ten April a. c. als den ersten 4ten May als dem andern und 12ten Jun. dieses Jahrs als dem 3ten Termin des Morgens um 10 Uhr hier in Tecklenburg vor dem Untergeschriebenen als von Hochlöbl. Regierung dazu ernannten Commissario aufgeschlagen und dem bestannehml. Bietenden von Hochlöbl. Regierung zugeschlagen werden, ohne daß nach Ablauf des letzten peremptorischen Termins ein weiteres Aufgeboth werde zugelassen werden: wes Endes

Kauflustige in selbigem ihren Both eröffnen, und den Kaufschließen werden. Die specielle Taxe kann bei mir eingesehen werden.

Vigore Commiss. Mettingh.

Bielefeld. Es sollen folgende bey der Theilung der Oldendorfer: Gemeinheiten zu Befreyung der Theilungskosten ausgesetzte Grundstücke 1) vor Dsecks Gründen in der kleinen Altheide 7 Schfl. Saat 2) vor Kleien und Niemeiers Theilen in der Altheide 2 und ein halben Schfl. Saat 3) zwischen denen Steinhäuser und Strackerjahns Theilen 5 und ein viertel Schfl. Saat daselbst ohnweit des Ruthebachs und 4) vor Hellinghs Hofe in der Rutheheide 2 Bescher Saat am 5ten Junius d. J. vor der Markentheilungs: Commission des Amts Ravensberg zu Halle in der Witwe Paulis Behausung öffentlich an die Meistbietende verkauft werden. Zu dem Ende werden Liebhaber auf diese Tagesfahrt eingeladen, welche auf ein angemessenes Gebot den Zuschlag zu erwarten haben.

Buddeus. Delius.

Amt Sparenb. Schildesche.

In der Harringfchen Concurssache steht Terminus zum Verkauf des Colonats nebst dazu gehdrigen Garten und Kirchen: Sätzen, welches alles an sich auf 420 rthl. 2 gr. 2pf. gewürdigt worden, und davon die Taxe zu jederzeit eingesehen werden kann, auf d. 25ten Aug. zu Bielefeld am Gerichtshause. Es haben sich also Kauflustige so denn Vormittages einzufinden, und ihr Gebot abzugeben, und wird auf die nach dem Licitationis: Termine etwan einkommende Gebote nicht geachtet werden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Fügen männigl. hierdurch zu wissen: Was maassen die im Dorfe Lengerich belegenen Immobilien der Wittwe Kuhl und deren Kinder nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten, in eine Taxe ge-

bracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 889 Fl. 6 Stüb. 5 Doit hollend. gewürdiget worden, wie solches aus dem in der Tecklenburg-Lingenschen Regierungs-Registratur, bey dem Mind. Adres Comtoir und bey der Lipsstädtischen Zeitungs-Expedition befindlichen Taxations-Schein mit mehreren zu ersehen ist. Wann nun die Wittwe Hofammerräthin Lindenberg pro obtinendo Judicato um die Subhastation dieser Immobilien allerunterthänigst angehalten, Wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermans feilen Kauf obgedachte Kuhlische Immobilien nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehreren beschreiben, mit der taxirten Summe der 889 Fl. 7 Stüb. 5 Doit holl. citiren und laden auch diejenigen, so belieben haben möchten dieselben mit Zubehorsamen, oder einzeln zu erkauften, auf den 20ten July peremptorie, daß dieselben in dem angeetzten Termino des Morgens um 9 Uhr alhier in der Regierungs-Audienz vor dem ernannten Deputato Regierungs-Alfistenrath Schmidt erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewarten sollen: daß in solchem Termino mehr gedachte Grundstücke dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Uebrigens werden zugleich alle diejenigen welche an obgedachte Kuhlische Immobilien ein dingliches Recht ex quo cunque capite zu haben vermeinen, hierdurch sub präjudicio verabladet, solches a dato binnen 9 Wochen präclusivischer Frist und spätestens in Termino liquidationis den 20ten Jull. a. c. ad Acta anzugeben und zu liquidiren, auch demnächst in eben diesen Termino des Morgens um 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz coram Deputato causa zu erscheinen, ihre Rechte und Ansprüche rechtl. Art nach zu verficiren, auch in casu insufficientia mit denen neben Creditoren super prioritata ad protocollum zu verfahren und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem ab-

zufassenden Prioritäts-Urthel zugewärtigen. Diejenigen aber welche ihre Forderungen und Ansprüche in präfixo termino liquidationis nicht angeben, oder selbige nicht gehdrig justificiret, haben zu erwarten: daß sie mit ihren Ansprüchen an die zu subhastirenden Grundstücke präcludiret und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilet werden wird, auferlegt werden soll. Urkundlich Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierungs-Unterschrift, und beygedruckten grossen Justiegel. Gegeben Ringen den 26ten April 1787.

An statt und von wegen u.

(L. S.)

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. Da durch das Ableben des Schlachtjuden Mendel eine Fleischschar = Bude vacant und ledig worden; so können sich diejenigen welche solche wiederum in Pacht nehmen wollen, in Termino den 4ten Juny auf dem Rathhause des Morgens von 10 bis 12 Uhr melden, die Bedingungen vernehmen und erwarten, daß mit dem Best und annehmlichst Bietenden der Contract geschlossen werde.

Am 24ten May Nachmittags um 2 Uhr wird auf dem Weingarten die v. Besselsche Scheure daselbst vermietet werden.

Amte Brackwede. Es soll ein Versuch gemacht werden, die zum Schloß Sparenberg gehdrige Environs nemlich die Egge, den Wein- und Thiergarten, den Drillplatz und die übrigen bis jetzt zur Schaafhude offen gelassene Plätze so wie den bey der Hammer-Mühle belegenen Markentheil, welcher zur Abfindung der Amtes Schäferrey ausgewiesen worden, meistbietend gegen einen jährlichen Canon zu vererbpachten. Hiezu wird Terminus auf den 25. May. c. Frentags bezielet, wo sich die Liebhaber Morgens 8 Uhr auf dem Spa-

renberge einzufinden und ihr Geboth zu eröffnen haben. Die Portiones selbst können nach Verlangen der Liebhaber groß und klein ausgewiesen werden, so wie es ihre Convenienz und die Lage mit sich bringt, auch sind die Wege so angelegt, daß sie zu allen Theilen führen. Das Geboth wird auf Berliner Scheffel-Saat gerichtet, und hernach jeder erstandene Platz gemessen, wornach sich dann die Summe des jährlichen Erbpachts-Canonis von selbst ausweist. Da diese Environs als Königl. Burgländereyen von allen Lasten und Abgaben völlig frey sind, auch von den Erbpächtern nach Gefallen bebauet und genutzt werden können, so sind solche auch vorzüglich zur Anlage neuer, oder Vergrößerung der darzu an stoffenden Viefelfeldschen Gärten und zu Pflanzungen mit Vortheil zu aptiren.

V Gelder, so auszuleihen.

Ein Capital von 715 rthlr. in Golde ist gegen 5 pCent und hinlängliche Hypothecarische Sicherheit zu verleihen. Liebhaber können sich bey der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer melden. Sign. Minden am 9ten May 1787.

Amt Reineberg. Gegen medio Jul. c. gehen für die Brotschen Pupillen 800 rthlr. in Golde ein. Wer solche ganz oder in kleinen rathis, gegen hypothequenmäßige Sicherheit verlanget, kann sich beim hiesigem Amtsgerichte melden.

VI Avertissement.

Zum Verkauf des durch das Proclama vom 31ten May 1786. feilgebotenen 3 Viertel des, der von Grapendorffschen Concuris-Masse zustehenden Eigenthums an der sogenannten Quernheimer Marck, so nach der ausgenommenen Taxe 5850 Rthl. beträgt, mit dem darauf bereits geschehenen Gebot der 4200 Rthl. in Golde, wird hiermit anderweiter Terminus auf den 18ten Aug. dieses Jahrs des Morgens

9 Uhr auf hiesiger Regierung angesetzt, und dabey bemerket, daß nach dem eingegangenen Hof-Rescripte vom 30ten April d. J. auch bürgerliche Käufer zur Licitation zugelassen werden sollen, und der anderweite Verkauf unter nachfolgenden Bedingungen vor sich gehen solle. 1) Creditores stehen für weiter nichts ein, als daß der von Grapendorff gemeinschaftlich mit dem Hause Uhlenburg Marcken-Herr oder Holz-Graf von der Quernheimer Marck ist, und daß ihm von denen mit der Marckenherr- oder Holz-Grasschaft verknüpften Aufkäufen 3 Viertel zustehen, weilen im übrigen die ad hastam gebrachte Sache in Wausch und Bogen verkauft wird. 2) Es wird in vollwichtigen Golde geboten. 3) Die Kaufgelder müssen Michaelis 1787. haar bezahlt werden. 4) So lange sie nicht völlig berichtet sind, verbleibet Creditoribus das Eigenthum des zum Verkauf gestellten Marcken-Antheils. 5) Es verbleiben Creditoribus alle ordinaire Aufkäufe bis 1787. inclusive, desgleichen 6) alle schon bedungene aber noch nicht bezahlte Extraordinaria, und 7) an noch unbedungenen außerordentlichen Aufkäufen gehörenden Creditoribus alle die seitdem im Jahre 1784. gehaltenen Marcken-Gerichte vorgekommene Weinkaufs, Umschlags, Bruchten-Fälle und sonstige Extraordinaria, sie haben Namen wie sie wollen. 8) Creditoribus stehet frey die zu Dingung dieser extraordinaireren nöthigen Marcken-Gerichte noch zu halten. 9) Sie behalten die Befugniß die ihnen zukommenden ordinaireren und extraordinaireren Gefälle auf marckenherrliche Art einzuziehen. 10) Bis zur geschehenen Zahlung des Kaufpreii hat Käufer in marckenherrlichen Sachen nichts zu sagen und muß sich also darin nicht mischen. 11) Käufer übernimmt die Abjudications- und Traditions-Kosten. 12) Der Reinebergische Amts-Pedell Grovemeier ist im Contracte vom 25ten May 1778. auf 6 Jahre zum Marcken-Schreiber angenom-

men worden. Dieser Contract ist, weil er nicht aufgekündigt worden, nach dessen §. 2. auf anderweite 6 Jahre verlängert, und muß dem Grovemeier vom Käufer gehalten werden. 13) Wenn mehrere in Compagnie etwa bieten solten, so muß ein jeder für alle und alle für einen haften. 14) Wenn das Kaufpretium nicht auf Michaelis a. c. bezahlt wird, so haben Creditores die Wahl, ob sie auf dasselbe gegen landübliche Verzinsung weiter warten, beydes einzuziehen, oder sofort auf Gefahr und Kosten des Käufers eine neue Subhastation veranlassen wollen. Sign. Minden den 1ten May 1787.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Minden. Nachdem von Magistrat am 26ten Februar nach vorgängiger Deliberation, und mit den ältesten Ackerverständigen gehaltenen Rücksprache beschloffen worden, daß die von den Saat-Ländereyen zu vergütende Seile nach den jetzigen Preisen des Düngers reguliret werden solle; so wird denen in hiesiger Feldmarck Ackerbau treibenden Eigenthümern und Mietsleuten be-

fandt gemacht,

daß für die erste Seile 2 rthlr. 12 mgr.
 2te — 2 — 12 —
 3te — 2 — —
 4te — 1 — 12. —
 also in allen für eine volle Seile 8 rthlr. für die Zukunft zu vergüten sind; wobey zu bemercken, daß diese Vergütung von

denenjenigen Saat-Ländereyen zu verstehen, welche nach der diesjährigen Erndte in die volle Seile gesetzt worden. Wornach sich also in Zukunft ein jeder zu achten hat.

Bey dem Hn. Domain. Cassen-Controlleur Müller sind zur 2ten Classe der 10ten Berliner Classen-Lotterie noch Loose ad 3 R. 4 ggr. in Golde oder ad 3 Rthlr. 9 ggr. Courant zu haben; auch können die Ziehungs-Listen der 1sten Classe eingesehen und von den Interessenten die Gewinnste abgefordert werden.

Ein junger Mensch der gut Schreiben und Rechnen auch Damen und Chaupeany friesieren wegen seines ehrlichen Herkommens als guter Aufführung Atteste beybringen kann, wünschet als Bedienter Condition zu erhalten. Der Pruckenmacher Loose giebt näher Nachricht davon.

Wietersheim. Es wird ein Deconomie-verständiger Schüler auf der Comthurey verlangt der sich bey mir baldigst melden kan.
 von Kleist.

VII Notificationes.

Minden. Der Bürger Friedrich Heidemann hat, vermöge Erbtheilungs Vergleich mit seinen Geschwistern, das Haus Nr. 546. auf seinen Namen eintragen lassen. Der Sattlermeister Kusteberg hat eine am Minderndamme sub Nr. 23 belegene halbe Torffwiese an Johann Reinhard Christiani kauflich überlassen.

Ueber den Gebrauch der Bilder bey dem jugentlichen Unterrichte. vom Herrn Prof. Stube.

Fortsetzung.

Ueber den zweckmäßigen Gebrauch dieser Modelle bey dem Unterrichte der Jugend darf ich weiter nichts hinzufügen. Es wird derselbe durch die oben gegebenen Re-

geln hinlänglich bestimmt. Aber ich kann nicht unterlassen zu wünschen, daß man in allen öffentlichen Schulen und Erziehungsanstalten einen Vorrath von diesen Model-

len anschaffen möchte. Bey kleinen Kindern kann man von diesen Dingen auch auf die Art Gebrauch machen, daß man sie ihnen als Spielzeug giebt. Man findet unter den sogenannten Nürnberger Waaren bisweilen recht artige und zu diesem Zwecke passende Sachen z. B. Mühlen, Pumpen, Feuersprizen ic. Es wäre sehr zu wünschen, daß man noch mehr darauf dächte, das Spielzeug den Kindern auf diese Weise lehrreich und nützlich zu machen.

Weil ich nun einmal im Wünschen bin, so will ich zuletzt noch einen Wunsch oder Vorschlag hinzufügen, der mit dem bisherigen wenigstens in keiner zu entfernten Verbindung steht, und mir wichtig genug scheint, um ihn nicht zu unterdrücken. Ich wünschte nämlich, daß in jeder öffentlichen Schule eine Sammlung von allerley natürlichen und künstlichen Gegenständen wäre, die bey dem Unterrichte, vorzüglich der kleineren Jugend, auf mannichfaltige Art genutzt würde. Eine solche Sammlung dürfte nicht kostbarer, nicht glänzend seyn, nicht grade viele seltene ausländische Sachen enthalten; es wäre hinreichend, wenn die Natur- und Kunst-Produkte des Orts und der Gegend nach und nach ohne beträchtlichen Aufwand von Kosten und Mühe zusammengebracht, gehörig aufbewahrt, und einigermaßen geordnet würden.

Es würde mich zu weit führen, wenn ich hier ausführlich zeigen wollte, wie wichtig und nothwendig es ist, daß Kinder frühzeitig durch unmittelbares Anschauen einen Vorrath richtiger und nützlicher Begriffe einsammeln, und wie wenig man im Stande ist, durch Beschreibung, Erzählung, oder auf irgend eine Art, den Abgang des unmittelbaren Anschauen bey ihnen zu ersetzen. Ich muß die Ueberzeugung von die-

sen gewiß unstreitigen Wahrheiten bey meinen Lesern voraussetzen, und kann es mit Fug und Recht.

Demnächst bitte ich aber zu erwägen, wie wenige Aeltern wegen ihrer Lage und Geschäfte im Stande sind, ihren Kindern einen gehörigen Vorrath von allerley Gegenständen der Natur und Kunst zu sammeln oder zu verschaffen, oder auch nur Gelegenheit haben, ihnen solche zu zeigen.

Dem Zufall kann man es auch nicht wohl überlassen, daß er den Kindern alle die anschauenden Begriffe und Kenntnisse verschaffen soll, die ihnen nöthig und nützlich sind. Viele Kinder kommen in ihren frühern Jahren nicht viel weiter als aus dem Hause ihrer Aeltern, wo sie wohl gar noch den größten Theil der Zeit in der Kinderstube eingesperrt sitzen, in die Schule, und aus der Schule dorthin wieder zurück. Wie düstlig muß bey diesen der Vorrath an anschaulichen Begriffen seyn.

Ferner bedenke man, wie viel darauf ankommt, daß die Dinge in einer gewissen Ordnung und Hinsicht und zu einem bestimmten Zwecke betrachtet werden; wie wichtig es ist, daß man mehrere Dinge einer Art oder Gattung zugleich und neben einander sieht, um sie unter einander vergleichen zu können; und wie nothwendig es ist, daß Kindern diese oder jene mündliche Erklärung oder Erläuterung bey Betrachtung der Gegenstände gegeben wird, und daß sie zugleich angeleitet werden, durch Beschreibung und Erzählung ihre Vorstellungen bestimmt und deutlich zu machen, und sie andern mittheilen zu können.

(Der Beschluß folgt künftig.)

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 22. Montags den 28. May 1787.

I Avertissements.

Das Königl. General-Post-Amt erteilet zwar zuweilen, erweislich unbemittelten Personen zu ihren etwanigen Reisen, vorkommenden Umständen nach gewisse Postfreiheiten, hat dabey jedoch den Post-Aemtern zur Sicherstellung des Königl. Interesse vorlängst schon aufgegeben, daß wenn dergleichen Personen und deren Ladung besondere Kosten verursachen, solche alsdann entweder bis zur künftigen Post warten, oder das Personen-Geld so weit es erforderlich, bezahlen sollen. Da aber seit einiger Zeit verschiedene Beschwerden eingekommen, daß bey eintretenden Fällen dergleichen frey Reisende sich sothvner Anordnung nicht fügen wollen, vielmehr den Postämtern unterwegs mit beleidigenden Zubringlichkeiten, Drohungen und Zänkeren oft lästig fallen, und ihre unentgeltliche Fortschaffung dennoch verlangen; so findet das General-Postamt für nöthig hierdurch bekant zu machen, daß sämtliche Postämter nicht nur auf die genaue Befolgung jener Vorschriften wiederholt angewiesen, sondern auch authorisirt worden, solchen unbescheidenen Passagiers ihre Freipässe sofort abzunehmen, und sie für ihr weiteres Fortkommen selbst sorgen zu lassen.

Berlin, den 11ten May 1787.

Königl. Preuß. General-Post-Amt
v. Werder.

Es sind seitkurzen 1) falsche von einem spröden zinkartigen Metall verfertigte Ein Drittels-Stücke von verschiedenen Jahren und Münzstädten, 2) dergleichen Ein Vier und Zwanzigste oder Gütegroßchen-Stücke ganz von Zinn mit der Littr. A. 1786. unter dem Königl. Stempel zum Vorschein gekommen. Es werden also die Gerichtsobrigkeiten und Polizey-Bediente hiemit befehliget, auf die Ausgabe dieser falschen Münze zu vigiliren, das Publicum aber für derselben Annahme gewarnet, Signat. Minden den 19. May 1787.

Am statt und von wegen ic.

v. Breitenbauch, Haß. v. Hüllesheim.
Da von den, zu Beförderung der Industrie in der Niedergrafschaft Lingen mit Einschluß der Bogten Schale und des Kirchspiels Necke, pro 1785 — 86. ausgefetzten extraordinairn Prämien, folgenden sich darunter vorzüglich verdient gemachten Unterthanen die beygefügte Quanta, allergnädigst zugebilligt worden, als 1) dem Colono Voss, zu Steinbeck, 2) dem Neubauer Gerd Hegge, zu Sunderbauer, 3) dem Colono Weermann, zu Lengerich, 4) dem Colono Raminck daselbst, 5) dem Colono Reinecke, zu Bawinkel, und 6) dem Colono Herrn Rose daselbst, wegen des ausgesäeten meisten Flach- und Hanfsaamens, jedem 10 Rthlr., 7) der Anna Maria Hülemeyer zu Sunderbauer, 8)

der Maria Elisabeth Sand zu Halverde, 9) der Heuerlings Tochter Anne Maria Haack zu Beesten, 10) Catharine Aleid Kerkensamps zu Schale, wegen Anschaffung eines vorhin noch nicht gehadten Weberstuhls, jeder 8 Rthlr., 11) dem Knaben Moritz Möller zu Schale, 12) Berend Bureke zu Handrup, 13) Moritz Grüter zu Vaccum, 14) Gerd Sommer zu Beesten, 15) Johann Berend Beerboom zu Schapen, 16) Adolph Weyer daselbst, wegen erlernten Spinnens, jedem 4 Rthlr., 17) der Catharine Strootmanns zu Gersten, 18) der Anna Maria Möllers zu Handrup, 19) der Anna Maria Könings zu Andervenne, 20) der Maria Wiemerslage zu Schale, wegen Erlernung und fleißiger Treibung des Webens, jeder 5 Rthlr., 21) dem Berend Rumbler zu Espel, 22) Berend Limborg zu Sunderbauer, 23) der Ehefrau Reinerts zu Lingen, 24) der Wittve Uhlenbergs daselbst, 25) der Anne Maria Meyers daselbst, 26) der Maria Charlotte Meyers daselbst, 27) der Ehefrau Krecklers daselbst, 28) der Wittve Schonhofft daselbst, wegen fleißigen Spinnens, jeder 3 Rthlr.; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht und können vorbenannte Unterthanen, die hierdurch zugleich zu Fortsetzung ihres Fleißes ermuntert werden, die ihnen zugebilligten Geld-Quanta bey der hiesigen Krieger-Casse gegen Quitung in Empfang nehmen.

Sign. Lingen den 21ten Febr. 1787.

Un statt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preussen ic. ic.

v. Bessel. Schröder. Van Dyck.

v. Stille. Dieckmann.

Nachdem Seine königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, um die Unterthanen in Dero Grafschaften Tecklenburg und Lingen zu desto mehrerem Fleiße aufzumuntern, für das Jahr 1786 — 87. folgende ordinäre Prämien ausgesetzt haben, als: 1. Für diejenigen zwey Unterthanen der Grafschaft Tecklenburg, wel-

che die beyden besten Stücke Löwendlinnen verfertigen und zur Legge bringen, jedem 2 Rthlr. also für beyde 4 Rthlr. 2. Für diejenigen zwey Unterthanen der Obergrafschaft Lingen, die eben dasselbe leisten, jedem 2 Rthlr. also für beyde 4 Rthlr. 3. Für diejenigen zwey Unterthanen der Grafschaft Tecklenburg, welche die darauf folgenden beyden Stücke Linnen daselbst zeichnen lassen, jedem 1 Rthlr. 8 Ggr. für beyde 2 Rthlr. 16 Ggr. 4. Für diejenigen zwey Unterthanen der Obergrafschaft Lingen, die ein gleiches thun, jedem 1 Rthl. 8 Ggr. also 2 Rthl. 16 Ggr. 5. Für diejenigen zwey Unterthanen in der Niedergrafschaft Lingen, welche die mehresten und wenigstens 60 gute Obstbäume 6 Fuß am Stamm unter der Krone angepflanzt und im Wachsthum dargestellet haben, jedem 2 Rthlr. 12 Ggr. zusammen 5 Rthlr. 6) Für denjenigen Unterthan in der Niedergrafschaft Lingen, der sich in Anpflanzung der Eichen und Büchen am meisten hervorgethan hat 2 Rthl. 12 Ggr. 7) Für diejenigen sich zuerst meldenden zwey Unterthanen, die ein dreyjähriges selbst gezeugenes Füllen, das noch zu keiner Arbeit gebraucht worden, vorzeigen, jedem 3 Rthlr. also 6 Rthlr. 8. Für diejenigen zwey Haushaltungen, welche sich vorzüglich der Anlegung lebendiger Hecken, worunter jedoch keine beplanzte Wälle und Graben verstanden werden, statt der todten Säune beflissen haben, jeder 1 Rthlr. also für beyde 2 Rthl. 9. Demjenigen Unterthan, der den meisten Hopfen gebauet haben wird 5 Rthlr. 10) Für denjenigen, der den meisten Sommer-Kap- oder Rübe-Saamen ausgesäet haben wird 5 Rthlr. Dieser Saamen wird erst im Monath Junii oder gegen Vitus als den 15ten desselben, gesäet und in 8 bis 10 Wochen reif, giebt sehr viel Saamen und Del, ist auch, weil er im Sommer gesäet wird, nicht so, wie der Winter-saamen dem Verfrieren ausgesetzt; wobey noch bemerkt wird, daß der Landmann alsdann

seine Ländereyen besser cultiviren, und vom Unkraut reinigen auch dängen kann, und daß nach diesem Rübesaamen das folgende Jahr guter Nocken wächst, mehr bemeldter Saamen jedoch niedrigeres Land und auf jeden Lingenischen Scheffel 3 Fuder Stallmist und 2 Kanne Einsaat erfordere.

11. Für denjenigen, er sey Bürger oder Landmann, der in dem laufenden Jahre den Lingenischen Wochenmarkt am meisten mit Garten-Gewächsen, worunter jedoch keine Herbst-Wurzeln, Rüben, Cartoffeln, oder Baumfrüchte, sondern Küchengemüse, als Kohl, Schoten-Erbesen, welscher und Witus-Bohnen, Zellery, Borree, Petersilien, Kohlraby, Mohrrüben und dergleichen, verstanden werden, besuchen, und darüber das beste Zeugniß vom Magistrat beybringen wird 4 Rthlr.; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen, die solche Belohnungen hiernächst verdient zu haben glauben, sich in Zeiten, und zwar wenn es Eingeseffene der Grafschaft Tecklenburg sind, bey dem Landrath Walcke und Landrentmeister Bauer, und wenn sie in der Grafschaft Lingen wohnen, bey dem Krieges- und Domainen-Rath Van Dyck und Kanzley-Directore Heinen, als dazu specialiter ernannten Commissariis, längstens gegen Jacobi dieses Jahres melden und selbigen ein deutliches von dem Magistrat, oder Beamten, Prediger und Vorsteher ihres Ortes unterschriebenes Attest, daß sie das nachzusuchende Prämium wirklich verdient haben, einliefern können; welchemnachst dann die gedachten Prämien-Commissarien diese Legitimations-Documente cum designatione unfehlbar den 1ten August des laufenden Jahres an die hiesige Kammer-Deputation einreichen müssen.

Sign. Lingen den 27ten Febr. 1787.

An statt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preussen.

v. Breitenbach. v. Bessel. Schröder.
Van Dyck. v. Stille. Mauve. Dieckmann.

II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach der Krieges- und Domainen-Cammer-Assessor Peter Friederich Hoffbauer durch Production gerichtlicher Documente nachgewiesen hat, daß er von dem General-Lieutenant Ernst Ludwig von Pfuhl und dessen Ehefrau geborne von Pott folgendes eigenthümlich angekauft habe; als 1) ein adelich freyes Wohnhaus in der Nieder Straße in der Stadt Bielefeld, 2) die dazu gebriegen Kirchenstände sowohl in der Alt- als Neustädter Kirche daselbst, 3) zwey Gärten vor dem Nieders Thore daselbst, und 4) zwey eigenbehörige Colonate nemlich des Coloni Brockmann und des Coloni Schlingmann, welches alles aus der von Pottschen Nachlassenschaft herrühret, und ehemals von den von Potts, zuletzt angeblich von der General-Lieutenantin von Pfuhl geborne von Pott eigenthümlich besessen worden; von welchen Grundstücken jedoch wiederum der Krieges- und Domainen-Cammer-Assessor Hoffbauer dem Kaufmann Daniel Christian Weber zu Bielefeld das freye Wohnhaus; die Kirchenstände, und die Gärten eigenthümlich überlassen hat, und zur Berichtigung des Tituli possessionis auf die Edictal-Citation der unbekanntten real-Prätendenten unterm 11ten d. M. bey Unserer Regierung allernunterthänigst angetragen, welchem Gesuche auch in Gnaden deferiret worden: Als werden alle diejenigen, welche an den vorher benannten Grundstücken dingliche Ansprache, sie rühren aus einem Eigenthum, oder andern dinglichen Rechte her, aus welchem Grunde es auch sey, zu haben verweynen, hierdurch vorgeladen, selbige in dem vor dem dazu ernannten Deputato Regierungs-rath Craven auf den 30. Julii c. Vormittags um 9 Uhr angeordneten Termine entweder in Person, oder durch zulässige gehörig gerichtlich Bevollmächtigte, wozu

denjenigen die hier keine Bekanntschaft haben, die Justiz-Commissarien, Criminal-Räthe Schmidts und Netzebusch und der Justiz Commissarius Müller in Vorschlag gebracht werden, zu liquidiren und deren Richtigkeit nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen dinglichen Ansprüchen auf vorbenannte Parcelen werden präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden; wobey ihnen aufgegeben wird, ihre etwanigen Auforderungen noch vor dem Termine entweder schriftlich oder mündlich zu Protocoll anzumelden und dieser Anmeldung die Abschrift der Documente beyzulegen. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation erlassen, bey Unserer Mindenschen Regierung und zu Bielefeld und Cleve loco consueto angeschlagen, wie auch 6 mal den hiesigen Intelligenz-Blättern und 3 mal den Lippstädter Zeitungen eingerückt worden. So geschehen Minden den 20ten April 1787.

In statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen u.
v. Arnim.

Minden. Demnach der Colonus Paustmeyer Nr. 20. zu Dankersfen angezeigt, daß er wegen starken Vieh-Abfalls sowohl als anderer Umstände, seine Gläubiger mit einmahl nicht befriedigen könne, mithin darauf angetragen, daß solche classificirt, und die Termine der jährlichen Bezahlung nach dem Ertrag seiner Stette bestimmt werden mögten. So werden alle diejenigen, welche an der Paustmeyerschen Stette einige Forderung haben, hierdurch vorgeladen, am 12. Julii a. c. Morgens um 9 Uhr auf der Dom-Capitular-Stube zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, auch sich über die terminliche Zahlung billig zu erklären, mit der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Forderungen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Minden und Lübbecke. Da die Nützlichkeit der Theilung der Iffsenstädter Gemeinheiten anerkannt und Unterschriebenen die Ausführung dieses Geschäftes aufgetragen ist: So werden hiermit alle und jede welche an denen Iffsenstädter Gemeinheiten und besonders am Iffsenstädter Walde dem Frey-Mohr Friedebring und Richtesad Gerechtsahme haben aufgefördert, die ihnen zustehende Recht und Gerechtigkeiten, sie bestehen in Hude, Weide, Plagsen, Schollenhieb, Holzung, Mastungsgerechtigkeiten, oder andern Gemeinheits-Rechten, in Termino den 27ten Juny dieses Jahres vor unterzeichneter Commission im Freselerschen Hause zu Frotheim zum Protocoll anzuzeigen, die vorhandene Urkunden und Documenta darauf sie solche begründen wollen in Originali zu produciren, und wenn solche von einem andern abzufordern, deshalb in Zeiten Verfügung nachzusuchen, und dienet denen die diesen Termin nicht beachten oder ihre Gerechtsamen nicht vollständig angeben, zur Nachricht, daß sie selbiger durch eine abzufassende präclussions-Sentenz für verlustig erkläret werden. In Rücksicht der Interessenten, die für sich auf eine Rechts verbindende Art nichts beschließen können, als Besitzer von Fidecommiss Lehngüthern welche keine Successionsfähige Erben haben, imgleichen Erbmeyer, Erbpächter und Eigenbehdrige, lieget ihren Grund Lehn und Eigenthums-Herrn ob, das erforderliche zu beachten, sonst es so anzusehen, daß sie mit demjenigen was die gegenwärtigen beschließen friedlich, und solches als Rechtsverbindend ansehen wollen. Uebrigens dienet noch zu jedermanns Nachricht, daß unter dem Iffsenstädter Walde derjenige District verstanden wird, der von dem Mittewalde, durch die Grenzhauffen geschieden ist

Vigore Commissionis.

Schrader.

Consbruch.

Amt Sparenberg Werther.

Es wird der seit 12 Jahren abwesende An-
erbe Franz Henrich von der Königl. Doms-
höfeners Stette in der Bauerschaft Schrö-
tinghausen Kirchspiels Werther oder dessen
zurückgelassene unbekante Erben und Erb-
nehmer hiemit verabladet, sich vom 1ten
May dieses Jahrs an in Zeit von 12 Mo-
nathen einzufinden und wegen Annahme der
Stätte zu erklären, wiedrigenfalls zu ge-
wärtigen, daß selbige für todt gehalten, und
die Stätte anderweit besetzt werde.

Tecklenburg. Wenn zur Bes-
riedigung sowohl der rückständigen Lan-
desherrlichen Gefälle als einiger ingrosirten
Creditoren des freien Coloni Joh. Henr.
Marschalls zu Schale der Liquidations-
Prozeß eröffnet, und dessen Instruction von
Hochlöbl. Landes-Regierung dem Unterge-
schriebenen aufgetragen worden; worauf
unterm heutigen Dato ein Subhastations-
Patent der ganzen Marschallsstätte, weil
selbige nicht füglich dismembriert werden
kann, und zu welchem Verkauf der letzte
Terminus auf Dienstag den 1sten Jun. a.
c. des Morgens um 10 Uhr ansteht, erlas-
sen ist: Als werden mittelst dieses alle et-
waige unbekante Gläubiger welche an die
Marschallsstätte irgend einen real Anspruch
zu haben vermeinen, öffentlich und edictal-
iter vorgeladen, in dem auf den 30ten
Merz 1ten May und 5ten Jun. a. c. des
Morgens um 9 Uhr angeetzten Terminen
ihre Forderungen anzumelden, und zugleich
mit Urkunden oder auf sonstige rechtliche
Art zu bewahrheiten. Diejenige, welche
in Person vor mir zu erscheinen verhindert
werden, können durch die hiesigen Justizcom-
missarien, dem Hofrath Holsche oder Bur-
germeister Krummacher ihre Gerechtfame
beachten lassen, und selbige des Endes mit
Vollmacht und Instruction versehen. Die
auch im letzten peremptorischen Termin aus-
bleibende real Gläubiger werden mit ihren

Ansprüchen an die zu subhastirende Mar-
schallsstette präcludirt, und ihnen ein ewi-
ges Stillschweigen sowol gegen den Käufer
derselben, als gegen die Gläubiger, unter
welchen das Kaufgeld vertheilt werden soll,
auferlegt werden.

Vigore Commissionis.
Mettingh.

III Sachen, zu verkaufen.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes
Gnaden König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:
Demnach auf Ansuchen der Creditoren des
verstorbenen Regierungs-Prototonotari Wi-
defind folgende Widelindsche Grundstücke
1) der vormahls von Dehrenthalsche alhier
am Teichhose belegene freye Hof nebst Zus-
behör so auf 3061 rthlr. 20 ggr. 2) das
an der Hohenstraße alhier gelegene freye
Haus so auf 1264 rthlr. und 3) der auf
dem Rulthorfschen Bruche sub Nr. 103.
zwischen dem Huthheil des Bürgeris Bern-
hard Vorward und Soldaten Vorremann
belegene Huthheil, so auf 140 rthlr. taxir-
ret, verkauft werden sollen, und dazu Ter-
minus vor Unserer hiesigen Regierung auf
den 1ten Decbr. 1787 angezehet worden;
als werden alle Diejenigen welche diese
Grundstücke zu besitzen fähig, und an-
nehmlich zu bezahlen vermögend sind, hie-
mit aufgefordert, in dem angezezten Ter-
mine sich zu melden, und ihr Geboth abzu-
geben; wobey den Kauflustigen bekannt ge-
macht wird, daß auf die nach Ablauf des
Licitations-Termins etwa einkommende Ges-
bote nicht weiter geachtet werden wird,
und können die speciellen Taxen in der
hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen
werden. Urkundlich dessen ist dieses Sub-
hastations Patent zweymahl angefertiget,
und alhier bey Unserer Regierung und zu
Köbbeke affigiret, auch zu 6 malhen den
hiesigen Intelligenz-Blättern und zu 3
malhen den Lippstädter-Zeitungen einge-

rückt worden. Sign. Minden den 23ten May 1787.

Anstatt und von wegen ic.
v. Arnim.

Minden. Das dem hiesigen Bürger und Brantweinbrenner Stodit gehörige sub Nro. 403 an der Kuthorschen-Strasse belegene Wohnhaus nebst Hofraum, kleinen Garten, Hintergebäude, Stallungen, Hudeitheil für vier Kühe am Rodenbet und sonstigen Zubehör, so zusammen auf 1842 Rthlr. gewürdiget worden und worauf außer gewöhnlichen bürgerlichen Lasten nach der Angabe des Besizers 9 ggr. Kirchengeld haften, soll in Termino den 21ten April den 23ten May und 26ten Juny öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich in diesen Terminen Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, und auf das höchste Geboth dem Besinden nach des Zuschlages gewärtig seyn. Der Anschlag kann vorher bey dem Gerichte eingesehen, nach Ablauf des letzten Termins aber ein ferner Geboth nicht angenommen werden.

Es liegen bey dem Buchbinder Herrn Meyer in Minden die vier und dreyßig Theile von Krünitz Encyclopedie, gebunden zum Verkauf für einen sehr billigen Preis. Liebhaber können sich deshalb an ihn wenden.

Lübbecke. Wir Ritterschaft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke machen hierdurch bekannt: daß da über das Vermögen des hiesigen Huf-Schmidt Johann Jacob Wix der Concurß eröffnet, die Subhastation seiner Immobilien verordnet worden, und werden daher 1) das Bürgerhaus sub Nr. 181. auf der Lanzel-Stette belegen, nebst denen dazu gehörigen Bergtheilen und der Bruch-Gerechtheit, auch mit dem hinter dem Hause befindlichen Hof-Raume zu 491 Rthl. 4 mgr. axi ret, 2) das Bürgerhaus sub Nr. 183.

im Steinwege belegen mit angehöriger Berg- und Bruch-Gerechtfame zu 141 Rth. 6 mgr. gewürdiget, 3) ein Manns-Kirchen-Stand auf der neuen Raths-Prieche in 2ter Reihe zu 5 Rthlr. 4) ein zweiter Manns-Kirchen-Stand unter dieser Raths-Prieche in der 2ten Reihe zu 4 Rthlr. 5) ein Torf-Plas im Frotheimer Mähre zu 5 Rthlr. 6) Sieben Begräbnisse mitten auf dem Kirchhofe bisher bey das Haus sub Nr. 181. angeschrieben zu 3 Rthlr. 18 mgr. 7) Sieben Begräbnissen zu dem Hause sub Nr. 183. bey Sachleben Wohnung zu 3 Rthlr. 18 mgr. 8) 2 Scheffe-Saat zehntbaren Landes auf den Wiesen zu 100 Rth. 9) Zwey Röhre-Kuhlen an der Steinbecke zu 10 Rthlr. veranschlagt, hiemit öffentlich zum Verkauf ausgetoten; woben bemerkt wird, daß aus jeden der beyden Häuser jährlich 2 mgr. Grund-Zins an hiesiges St. Andreas-Capitul entrichtet werden muß. Alle diejenigen, welche hierauf zu bieten gewilliget, und bürgerliche Grund-Stücke anzukaufen zu besitzen und zu bezahlen vermögend sind, werden aufgefordert, in denen zur Licitation anbezielten Terminen den 29. May, den 26. Junius und Mittwoch den 25. Julius dieses Jahres Morgens 9 Uhr auf hiesigem Rathhause entweder persönlich oder durch genugsam Bevollmächtigte ihren Voth zu Protokoll zu geben; mit der Nachricht, daß auf die nach Verlauf des letzten peremptorischen Termins einkommende Offerten nicht weiter geachtet wird. Die Special-Laxen der Grund-Stücke können täglich bey dem Magistrat eingesehen werden.

IV Sachen, so zu verpachten.

Da zur Verpachtung der Escherenschleifery im Fürstenthum und der Stadt Minden von Trinitatis d. J. an, auf 6 folgende Jahre novus terminus licitationis auf den 2ten Junii d. J. angesetzt worden; so wird solches hierdurch jedermann bekannt gemacht, damit sich die Liebhaber dabey an

diesem Tage auf der Commission's-Stuben der Krieger- und Domainen-Cammer Morgens um 10 Uhr einfinden und ihr Geboth eröfnen können; woben jedoch ausdrücklich zur Condition gemacht wird, daß derjenige, welcher diese Pacht entriren will, in Termino gleich eines Jahres Pacht baar nachweisen, oder einen annehmlichen Bürgen dafür in continenti stellen und mit der jährlichen Pränumeration mit Anfang eines jeden Pachtjahres zu Trinitatis continuiren muß. Wer also diese baare Zahlung weder leisten, noch einen Bürgen für 1 Jahrespacht sofort stellen kann, der hat zu gewärtigen, daß er nicht zum Bieten zuge-

lassen werde. Sign. Minden den 26ten May 1787.

An statt und von wegen ic.
v. Breitenbauch. Barmeister. Tiemann.

V Gelder, so auszuleihen.

Ein Königlich Domainen-Cassen Capital von 150 rthlr. Courant ist gegen 5 pC. und Trinitatis c. zu verleihen. Liebhaber können sich bey der Krieger- und Domainen Cammern melden und Sicherheit nachweisen. Sign. Minden den 9ten May 1787. Königl. Preuss. Mindensche- Krieger und Domainen-Cammer.

v. Breitenbauch. v. Redeker. Tiemann.

Ueber den Gebrauch der Bilder bey dem jugentlichen Unterrichte. vom Herrn Prof. Stube.

Beschluß.

Zulezt siehet man noch von selbst ein, wie sehr die Aufmerksamkeit der Kinder bey dem Schulunterrichte durch die Vorzeigung der Dinge in Natura würde gereizt und verstärkt werden, wie ihre Wiß- und Forscherbegierde dadurch einen Schwung erhalte, der auch außer den Schulstunden fort dauern und ihre Seele in Thätigkeit setzen würde, wie das ganze Schulbesuchen bey übrigen gleichen Umständen den Kindern eine wahre Lust und Freude werden könnte — ja müßte. Alle diese dem Sachkenner gewiß groß und wichtig scheinende Zwecke ließen sich nun mit einem geringen Aufwande von Kraft, Zeit und Gelde erreichen.

O! wie viel Gutes ließe sich überall sehr leicht bewerkstelligen, wenn ein gewisser reiner Enthusiasmus für das wahre Vernünftige und Gute die Herzen aller Menschen belebte und zu gemeinnützigen Bemühungen vereinigete.

Wie leicht ließe sich, um bey dem gegenwärtigen Falle stehen zu bleiben, eine kleine Sammlung von Mineralien, Erds- und Steinarten, Saamen, Früchten, Hölzern, Schmetterlingen, Käfern, Apotheker- und Krämerwaaren, mannichfache Kunstproducten als z. B. den verschiedenen Leinen- Wollen- und Seidenwaaren ic. zu Stande bringen?

Man könnte die Kinder selbst zur Auffsuchung und Zusammenbringung dieser Dinge anreizen und brauchen, und ihnen schon eben dadurch wieder eine so angenehme als nützliche Beschäftigung verschaffen.

Außer dem gelegentlichen Gebrauche, den man von dieser Sammlung bey dem Unterrichte zu machen hätte, könnte man täglich derselben eine Stunde, oder wenn dieses zu viel scheint, eine halbe Stunde widmen. Diese Zeit wäre dann eigentlich bes-

stimmt zu einer planmäßigen Vorzeigung dieser Dinge, und einer dieselbe begleitenden Beschreibung ihrer Beschaffenheiten, ihres Nutzens und Gebrauchs, zu mannichfacher Uebung der Sinnes- und Geisteskraft der Kinder, der Aufmerksamkeit, des Unterscheidungs- und Vergleichungsvermögens, der Wiedererinnerung, des Gedächtnisses, der Urtheils- und Denkkraft, und der Fertigkeit im richtigen und deutlichen Vortrage seiner erlangten Bezüge. Ich würde zu weitläufig, wenn ich mich hier in eine ausführliche Beschreibung der Art und Weise, wie man alle die-

se Zwecke erreichen und vereinigen kann, einlassen wollte; auch ist die Sache an und für sich so klar, natürlich, und anwendbar, daß ich nicht nöthig habe, mich in ein erläuterndes Detail darüber einzulassen.

Soll ich zuletzt noch zeigen, daß die gewöhnlichen Gegenstände des Unterrichts junger Kinder, und die ganze Art, wie sie darin unterwiesen werden, es sehr füglich verstatten, daß man denselben täglich eine Stunde zu dem genannten Zweck entziehe? Das hieße zu viel Mißtrauen in die eigene Einsicht meiner Leser setzen.

Anekdote.

In die Loge einer reichen Bürgersfrau in Paris trat während der Vorstellung ein Herr in Uniform:

„Die Königin, Madame, schickt mich zu ihnen. Sie hat ihre prächtigen Armschlösser wahrgenommen, und bittet um eins derselben zur nähern Ansicht. Sie will sich ein paar gleiche machen lassen.“

Von Ehrfurcht und Entzückung Feuerroth löste die kleine Frau ihr Armschloß, gab's dem Officier, der nichts mehr noch weniger war, als einer der feinen Spitzbuben, deren Frankreichs Hauptort so viele besitzt.

Bei ihrer Zubankunft gewahrte der Eheherr den Verlust, und dies verursachte dem guten Weibe einen schlimmen Abend, und eine noch schlimmere Nacht. Beim Frühstück wurden Vorwürfe von einer und Entschuldigungen von der andern Seite gehäuft, als auf einmal ein Polickey-Beobachter, mit zwey Gehülften, mit dem ge-

wöhnlichen Gruß: Im Namen der Polickey, ins Zimmer trat, und berichtet, man habe am gestrigen Abend nach Endung des Schauspiels ein paar Spitzbuben arreliert. Unter einigen Uhren und andern Prätiösen habe sich auch ein Armband mit Brillanten gefunden, daß man geneigt wäre, für das Armband der Madame zu halten. Der Polickeylieutenant, fügte er hinzu, sende sie ab, mit Ersuchen um das andere Band; nach gefundener Uebereinstimmung soll Ersatz des Raubes, und harte verlangte Satisfaction erfolgen.

Die Frau wollte lange nicht bran, das Armband zu holen, bis der ernste Blick des Polickeybedienten, mehr noch das Zureden ihres Mannes sie determinirte. Die Herren Gauner, denn auch diese gehörten zur Bande, verschwanden, zufrieden mit ihrer Beute. Madam nahm jetzt die klügste Partie, und schob ihrem Herrn die Vorwürfe wieder in doppelter Masse zu, die seine Leichtgläubigkeit verdiente.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 23. Montags den 4. Jun. 1787.

I Citationes Edictales.

Minden. Alle diejenigen, welche an dem geringen Vermögen des entwichenen hiesigen Bürgers und Tischler Harn Forderung zu haben vermeynen, werden zu deren Angabe und Rechtfertigung bey Strafe des Verlustes aller Ansprüche an die vorhandene Masse auf den 26ten Junii vor das hiesige Stadt-Gericht verabladet, und denenjenigen welche dem Harn noch etwas schuldig seyn oder Pfänder und Sachen von ihm in Händen haben mögten, bedeutet, solches allhier anzuzeigen, und bey Strafe doppelten Erfases nichts davon an demselben oder auf dessen Anweisung zu bezahlen oder verabfolgen zu lassen.

Minden und Lübbecke. Da die Nützlichkeit der Theilung der Iffensstädter Gemeinheiten anerkannt und Unterschrieben die Ausführung dieses Geschäftes aufgetragen ist: So werden hiermit alle und jede welche an denen Iffensstädter Gemeinheiten und besonders am Iffensstädter Walde dem Frey-Mohr Friedebrinck und Nichtesad Gerechtsahme haben aufgefordert, die ihnen zustehende Recht und Gerechtigkeiten, sie bestehen in Hude, Weide, Plagen, Schollenhieb, Holzung, Mastungs-gerechtigkeit, oder andern Gemeinheits-

Rechten, in Termino den 27ten Juny dieses Jahres vor unterzeichneter Commission im Freselerschen Hause zu Frotheim zu Protocoll anzuzeigen, die vorhandene Urkunden und Documenta darauf sie solche begründen wollen in Originali zu produciren, und wenn solche von einem andern abzufordern, deshalb in Zeiten Verfügung nachzusuchen, und dienet denen die diesen Termin nicht beachten oder ihre Gerechtsamen nicht vollständig angeben, zur Nachricht, daß sie selbiger durch eine abzufassende präclusions-Sentenz für verlustig erkläret werden. In Rücksicht der Interessenten, die für sich auf eine Rechts verbindende Art nichts beschließen können, als Besitzer von Fidecommis Lehngüthern welche keine Successionsfähige Erben haben, imgleichen Erbmeyer, Erbpächter und Eigenbehörige, liegt ihren Grund Lehn und Eigenthums-Herrn ob, das erforderliche zu beachten, sonst es so anzusehen, daß sie mit demjenigen was die gegenwärtigen beschließen friedlich, und solches als Rechtsverbindend ansehen wollen. Uebrigens dienet noch zu jedermanns Nachricht, daß unter dem Iffensstädter Walde derjenige District verstanden wird, der von dem Mittelwalde, durch die Grenzhauften geschieden ist.

Wigore Commissionis.
Schraeder. Consbruch.

M. t Hausberge.

Dem-nach der Schuldenzustand der Königlich-
Eigenbeherrigten Berend Korffs Stet-
te sub No. 19. zu Eisbergen es noth-
wendig gemacht, daß solche vorerst auf 6
Jahre elociret werden müsse: So werden
hierdurch alle und jede, welche an dem Co-
lono Berend Korff sub Nr. 19. zu Eisber-
gen oder dessen Stette aus irgend einem
rechtlichen Grunde Forderungen haben,
hierdurch öffentlich verabladet, a dato hin-
nen 9 Wochen und spätestens in Termino
den 2ten July a. c. des Morgens um 9
Uhr vor dem hiesigen Amte entweder in
Persohn, oder durch gehdrig legitimirte
Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forde-
rungen anzugeben, und deren Richtigkeit,
etwaiges Vorzugs-Recht durch vorzuzeigende
Original-Documente, oder auf sonstige
rechtliche Art nachzuweisen, und liquide zu
stellen; mit der Verwarnung, daß die nicht
erscheinenden Gläubiger mit ihren Forde-
rungen so lange werden zurück gewiesen
werden, bis die sich meldenden von den
jährlichen 178 rthl. 16 ggr. 2. pf. betra-
genden Aufkünften der Stette werden be-
friediget seyn.

Amte Reineberg. Gegen die
zusammenberufene Real-Präsidenten und
sonstige Gläubiger der Boesch Stette sub
No. 28. in Quernheim sol am 13. Jun. c.
des Morgens 11 Uhr an hiesiger Amtsstube
eine Abweisungs- und Erstigkeitsentz.
publiciret werden.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Bur-
germeister und Rath der Stadt Lübbecke
machen hiedurch öffentlich bekannt: daß da
der hiesige Bürger und Hufschmidt Johann
Jacob Wix bei der Unzulänglichkeit seines
Vermögens, seine in ihn dringende Gläu-
biger zu befriedigen, auf das beneficium
cessionis honorum provociret, unter heutgem
dato der Concurs über dessen Vermögen er-
öffnet werden müssen. Alle diejenigen,

welche entweder an denen hiesigen Bürger-
häusern, Ländereyen und sonstigen Grund-
stücken des Johann Jacob Wix oder an des-
sen übrigen Vermögen und Person irgend
eine Forderung zu haben glauben, werden
daher hiemit edictaliter vorgeladen, ihre
Ansprüche binnen 3 Monaten und längstens
in Termino liquidationis den 2ten Juli die-
ses Jahres bei hiesigem Magistrat zu Pro-
tokol anzumelden, und deren Richtigkeit
durch die in Original und Abschrift beizub-
bringende Documente und schriftliche Nach-
richten, oder auf sonstige rechtliche Art aus-
zuweisen; mit der Warnung, daß diejeni-
gen welche sich in diesem Termino nicht ein-
finden, mit allen ihren Anforderungen an
die Concurssmasse des Johann Jacob Wix
abgewiesen, und ihnen gegen die übrigen
sich gemeldeten Creditores ein immerwähren-
des Stillschweigen auferlegt werden solle;
und gereicht dabei sämtlichen Gläubigern
des Wix zur Nachricht, daß nunmehr we-
gen Eröffnung des Concursus der über die
Kaufgelder einiger bereits subhastirten
Grundstücke angefangene Liquidations-Pro-
zeß und der auf den 12ten April anbezielte
Liquidations Termin aufgehoben, und diese
Gelder zu der übrigen Concurssmasse gezogen
worden. Die Creditores des Wix werden
angewiesen, sich bei der Liquidation ihrer
Forderungen auch über die Bestätigung
des zum Interims-Curator bestellten Hrn.
Ober Amtmann und Justiz-Commissarii
Nasse zu erklären, necht weniger sich über
das von dem Gemeinschuldner nachgesuchte
beneficium cessionis bonorum vernehmen zu
lassen, und entweder persönlich zu erschei-
nen oder zulässige und hinlänglich infor-
mirte Bevollmächtigte zu bestellen, wozu
denen Auswärtigen der Hr. Cammerfiscal
und Justiz-Commissarius Werhake in Vor-
schlag gebracht wird.

Amte Sparenberg Schilbesche

Da über das Vermögen der im Wegbold
Schilbesche verstorbenen Eheleute Hartings

welche die Stette sub Nr. 51 in Besitz gehabt, Concursus eröffnet worden; so werden hiemit alle und jede, welche Ansprüche haben, zur Angabe und Nachweisung entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte auf den 25ten August a. c. nach Bielefeld ans Gerichtshaus mit der Warnung verabladet, daß die Ausbleibende mit ihren Forderungen präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen werde anferleget werden. Diejenige, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es alhier an Bekanntschaft fehlet, haben sich an die Justiz-Commissarien Hrn. Hofbauer zu Bielefeld, und Hrn. Ziegler zu Werther wohnhaft zu wenden, und selbige mit Information und Vollmacht zu versehen.

Amt Sparenberg Werther.

Auf Anhalten des Unterofficiers Herrn Wessel werden hiemit außer der Gutsherrschaft alle und jede, welche an die in der Stadt Werther belegene Potthofs Stätte Anspruch oder beym Verkauf derselben an den Kaufmann Hrn. Hörmann, und Ausbezahlung der vereinigten 455 Rthlr. Kaufgelber an den Verkäufer Wessel etwas zu erinnern haben, hiemit zur Angabe und fernern rechtlichen Ausführung auf den 29ten August a. c. nach Bielefeld ans Gerichtshaus mit dem Bedeuten verabladet, daß die ausbleibende mit ihren Forderungen und Einwendungen mit Auflegung des ewigen Stillschweigens werden präcludiret, mithin dem Käufer, Hr. Hörmann die Stätte verkaufstermaßen werde übereignet, und demselben werde nachgelassen werden, die Kaufgelber an den Verkäufer Unterofficier Wessel auszubezalen.

Tecklenburg. Wenn zur Befriedigung sowohl der rückständigen Landesherrlichen Gefälle als einiger ingrosirten

Creditoren des freien Coloni Joh. Henr. Marschalls zu Schale der Liquidations-Process eröffnet, und dessen Instruction von Hochlöbl. Landes-Regierung dem Untergeschriebenen aufgetragen worden; worauf uaterm heutigen Dato ein Subhastations-Patent der ganzen Marschallsstätte, well selbige nicht füglich dismembirt werden kann, und zu welchem Verkauf der letzte Terminus auf Dienstag den 12ten Jun. a. c. des Morgens um 10 Uhr ansteht, erlassen ist: Als werden mittelst dieses alle etwaige unbekante Gläubiger welche an die Marschallsstätte irgend einen real Anspruch zu haben vermeinen, öffentlich und edictaliter vorgeladen, in den auf den 30ten Merz 1ten May und 2ten Jun. a. c. des Morgens um 9 Uhr angeetzten Terminen ihre Forderungen anzumelden, und zugleich mit Urkunden oder auf sonstige rechtliche Art zu bewahrheiten. Diejenige, welche in Person vor mir zu erscheinen verhindert werden, können durch die hiesigen Justizcommissarien, dem Hofiscal Holsche oder Burgermeister Krummacher ihre Gerechtfame beachten lassen, und selbige des Endes mit Vollmacht und Instruction versehen. Die auch im letzten peremptorischen Termin ausbleibende real Gläubiger werden mit ihren Ansprüchen an die zu subhastirende Marschallsstette präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen sowol gegen den Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilt werden soll, auferlegt werden.

Vigore Commissionis.

Nettingh.

Der Durchlauchtigsten Fürstin und Frau, Fran Juliane Wilhelmine Louise, verwittwete Fürstin zu Schaumburg-Lippe 2c. Vormünderin und Regentin, gebohruen Landgräfin zu Hessen 2c. 2c.

Wir zur Gräfl. Schaumburg-Lippischen Vormundschaftl. Justiz-Kanzley verordnete Rätthe, fügen hiermit zu wissen: Nachdem der Königl. Preussische Krieges-

Domainen-Rath von Pessel zu Minden bey Uns vorgestellet, daß zwey Original-Obligationen, jede zu fünf hundert Thaler, in Brandenburgis, und Braunschweig-Lüneburgischen Markstücken, welche von dem verstorbenen Landhauptmann Christian von Oheimb, Erbgesessenen auf Enzen und Helsen unter hypothekarischer Verschreibung des Guths Helsen den 17. Julius 1694. an den Creditorem Doctor und Rath von Busch ausgestellet, demnachst auf die Pesselsche Familie, und darauf aus seiner väterlichen Erbschaft auf ihn selbst verfället worden, und weshalb er sich seit dem Jahr 1755. bis hieher in ohnunterbrochener Zinsenhebung befände, demselben abhandeln gekommen seyen; Er auch jurato versichern könne, daßer nicht wisse, wo solche existiren, oder hingekommen seyn mögten, und daher unterthänigst gebeten hat, durch eine Edictal-Citation alle unbekante Besitzer und Prätendenten beyder Original-Obligationen ad Terminum peremptorium zu Ausführung ihrer vermeintlich daran habenden Ansprüchen vorzuladen, und demnachst die Nichterscheinenden zu präcludiren, und dann diesem Suchen deseriret worden ist: So werden diejenigen, welche obbesagte Original-Obligaciones besitzen, oder Ansprüche und Forderungen aus denselben zu haben vermeynen, dergestalt hiezdurch vorgeladen, daß sie a Dato binnen 3 Monaten peremptorischer Frist, wovon der erste Termin auf Donnerstag den 21ten Junius, der zweyte auf Sonnabend den 21ten Julius, und der dritte und letzte auf Mittwoch den 22ten Aug. a. c. fällt, Vormittags um 10 Uhr an hiesiger Gräfl. Justiz-Kanzley erscheinen, die besitzende mehrbenannte Originalien produciren, auch ihre daraus habende Forderungen und Ansprüche gehdrig anbringen und ausführen sollen, im Entstehungsfall aber zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Forderungen präcludiret, ihnen ein ewiges Stillschwei-

gen auferleget, wie auch besagte beyde Original-Obligaciones sodann von Gerichts wegen für mortificirt erklärt werden sollen. Dückeburg den 21. May 1787.

Gräfl. Schaumburg-Lippische zur Vormundschaftl. Justiz-Kanzley verordnete Rätthe.

(L.S.) Sander.

II Sachen, zu verkaufen.

Amt Blotho. Da von hochpreisl. Krieger- und Domainen-Sammer verordnet worden, daß das in Verfall gerathene Königl. Eigenbehdrige Nöttingsche Colonat sub Nr. 19. Wauersch. Waldorff ex nova gratia besetzt werden soll, und denn hierzu Termini auf den 22. May, 5. und 19. Junii c. a. angesetzt: Als wird solches hiemit bekannt gemacht, und alle diejenige, welche Lust und Vermögen haben, dieses Colonat anzutreten hiemit eingeladen, sich in denen bezielten Terminen am Amte zu melden, und zu gewärtigen, daß mit dem annehmlichsten salvo Approbatione Camera geschlossen werden soll; wobey zur Nachricht dienet, daß zu diesem Colonate 69 Schfl. Saatland, 1 Schfl. Wieseland, 1 und einen halben Schfl. Gariland und 16 Schfl. Holzwachs gehören, wovon jährlich an Contribution 24 Rthlr. 22 Sgr. an Domainengefälle 38 Rthlr. 1 Sgr. prästiret werden muß.

III Sachen, so zu verpachten.

Minden. Es sol die Schweine- weibe, mit Stoppelhude in der Rukthor- schen Hude am 19. Jun. in der Behausung des Schmidt Culemann des Morgens um 9 Uhr öffentlich meistbietend verpachtet werden.

IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Gegen den 1. Sept. werden 250 Rthlr. in Golde, bey der Nicolai-Armen-Casse eingegeben; wer solche gegen hinlängliche Sicherheit und landübli-

che Zinsen verlangt, kan sich bey Hn. Dep:
pen am Marckte melden.

V Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Jun. 1787.
Für 4 Pf. Zwieback 5 Loth 2 Q.
" 4 Pf. Semmel 7 = 2 Q.
" 1 Mgr. fein Brodt 24 = "

1 Mar. Speisebrodt 30 Lot. =
" 6 Mgr. gr. Brodt 11 Pf. = "
Fleisch-Taxe.
1 Pf. bestes Rindfleisch 2 Mgr. 4 Pf.
1 = Kalbfleisch, wovon
" der Brate über 9 Pf. 2 4 =
1 -- dito unter 9 Pf. 1 mgr. 4 =
1 -- Schweinefleisch 2 = 6 =

Fragment eines Gesprächs.

In meinen jungen Jahren war es ganz anders, sagte W., und schüttelte den Kopf, als er seinen 19jährigen Enkel von Lebensüberdruß und Menschenelend sprechen hörte. Sollten denn 50 Jahr mehr, des Elends so viel in die Welt gebracht haben, oder seyd ihr jungen Leute jetzt so scharfsichtig geworden, da Uebel zu entdecken, wo wir im glücklichen Leichtsinne nur Freude fanden? Wie ich in deinem Alter war, ich erinnere mich der Zeit noch recht gut, denke oft noch mit innigem Vergnügen an sie zurück, — wie ich da so im hohen Gefühle von Kraft und Gesundheit froh um mich herumblückte, und allenthalben Freude fand! Ich war glücklich damals, recht glücklich, warum bist du's denn nicht?

„Ihre Welt hab ich nicht gekannt, vielleicht wars besser damals, vielleicht wars aber nur ein glücklicheres Temperament, und Sie sahen das Elend nicht, was Sie umgab. Aber wie kann ich froh seyn, mein Vater! wenn ich des Jammers allenthalben so viel sehe, wenn ich sehe, wie Konvention die Menschen tyrannisiret, bürgerliche Verhältnisse dem Geiste Fesseln anlegen, niedrige Seelen sich ihre Aemter erkriechen, und der brauchbare Mann in Vergessenheit darbt. Wie kann ich eine Welt lieben, wo man die Natur lästert, und die Liebe zur Kaufmannswaare gemacht hat!“

Die Einbildungskraft ist in deinen Jahren lebhaft, und diese, mein Sohn! gab dir die Farben zu deinem Gemälde, machte die Uebel, die einzeln existiren, zum Maasstabe des Ganzen. Deine jetzige und künftige Zufriedenheit hängt aber von der Vorstellung ab, die du dir von der Welt, von den Menschen und vom Glücke machst. Die ersten Eindrücke fassen tiefe Wurzeln, die selbst künftige, richtigere Einsichten nicht ganz, wenigstens sehr schwer vertilgen können. Denke dir die Welt als eine Hölle, und du wirst sie so finden. Sieh' alles durch das Vergrößerungsglas deiner schwarzen Imagination, und ein Leben, das tausend Freuden dir gewähren könnte, wird dir zur Marter werden. — Doch du bist nicht der Einzige von deinem Alter, an dem ich eine solche Unzufriedenheit gefunden habe. Ich habe seit mehreren Jahren sehr viele Jünglinge deines gleichen ähnliche Klagen führen hören, habe gefunden, daß man jetzt in reifern Jahren zufriedner mit sich und mit der Welt ist, als in dem Frühling des Lebens, wo wir doch so empfänglich für jede Freude seyn sollten. Der Grund, glaube ich, liegt in der Erziehung des Jünglings, in der frühern Ausbildung seines Geistes, und ist mir ein neuer Beweis, wie nahe das Gute am Bösen gränzt, und wie wenig wir hienieden zur Vollkommenheit geschaffen. Der Jüngling mit aller Lebhaft-

tigkeit seines Alters und mit den Kenntnissen des Mannes, tritt jetzt in die Welt. Das Gefühl seiner Kenntnisse, das Feuer seiner Jugend giebt ihm eine hohe Idee von sich; er glaubt die niedrigen Stufen des Geschäftslebens überspringen zu müssen, glaubt, jeder werde ihn mit offenen Armen aufnehmen und die Weisheit bewundern, die von seinen Lippen fließt. Er findet dies aber alles anders, findet, daß es selbst schwer sey, nur auf die erste Stufe zu kommen; dies kränkt seine Eigenliebe, und die gekränkte Eigenliebe ergießt sich in Tadel, zeugt Unmuth und Unzufriedenheit. — Natur und Erziehung liegen im Streite. Erziehung macht den Jüngling zum Manne, und die Natur rächt die ihr geraubten Jahre des Genusses durch Ueberdruß. — Ich tadle die frühere Ausbildung des Jünglings nicht, sie ist bey vermehrten Kenntnissen nothwendig geworden, aber man sollte auch darauf denken, den Ausbrüchen des jugendlichen Temperaments zuvorzukommen, die große Idee zu mäßigen, die der Jüngling so gerne von sich hat, sollte ihn bekannter machen mit der wirklichen Welt, ihm die Hindernisse zeigen, die er darinn finden würde, ihn das Unangenehme jeder bürgerlichen Gesellschaft kennen lehren, ihn aber dabey aufmerksam machen auf das überwiegende Gute, und so den Jüngling an Kenntniß und Erfahrung zum Manne reifen lassen. — Auch deine Klagen, mein Sohn, entspringen aus dieser Quelle. Laß meine Erfahrungen dich belehren: möchten sie die richtige Schätzung seyn, von dem Werthe des Lebens, vom wahren Guten und nothwendigen Bösen. Ich leugne nicht, daß die Uebel, die du anführtest, wirklich in der Welt sind. Schon mancher Rechtshaffene seufzte über sie, litt unter denselben, aber sie sind nicht in dem Maaße da, wie du sie dir denkst. Bey der ersten Gründung einer bürgerlichen Gesellschaft entstand schon Einschränkung der Freyheit des Einzelnen, Aufopferungen, Privatvortheile

fürs Ganze. Je mehr dies Ganze zur Vollkommenheit gedieh, je mehr mußten der Einschränkungen des Einzelnen werden, je mehr wuchs aber auch die Ruhe und Sicherheit des Individui, und das Uebergewicht des Guten war gewiß auf Seiten des Staatsbürgers. — Doch ich brauche dir wohl nicht erst die Vorzüge der bürgerlichen Gesellschaft vor dem Zustande der natürlichen Freyheit vorzustellen, er ist zu fühlbar, als daß es nöthig wäre eine Parallele zu ziehen. Ein Staat, wo jeder Bürger genau auf dem Platze steht, der ihm der angemessenste, wo er fürs Beste des Ganzen am thätigsten wirken kann; ein Staat, wo das Beste des Individui genau mit dem Wohl des Ganzen harmonirt, nie in Kollision kömmt, wo jedes Individuum sich und seinen Mitbürgern Gerechtigkeit wiederfahren läßt, zu keiner Stelle sich drängt, der jener besser vorstehen könnte, wo Verdienst unbeneidet, ungehast ist, wo Liebe die Ehen knüpft, und Treue sie sichert — ist ein menschenfreundlicher Roman, und mit diesem Maaßstabe messen wollen, hieße vergessen, daß Menschen die Erde bewohnen, daß höchste Vollkommenheit nur ein Werk der Gottheit sey. Wer mit so hohen Idealen in die Welt tritt, muß sich getäuscht finden, und dann ist der Sprung zum Extremum gewöhnlich. Du wirst in der wirklichen Welt die Tugend verkannt, noch öfterer aber geehrt finden; wirst den Rechtschaffenen die ersten Stellen des Staats bekleiden, oft aber auch in Dunkelheit dahin leben sehen; wirst sehen, Verdienste geschätzt und hervorgezogen, oft aber auch unterdrückt und verfolgt; wirst edle Männer finden und Duben, gute Weiber und Roquetten, immer aber des Guten mehr wie des Bösen, wenn du es nur zu suchen und zu schätzen weißt. Der du so aufmerksam alle Mängel und Fehler aufspürtest, und die Gebrechen der bürgerlichen Gesellschaften mir herzahltest, hast du auch die Freuden des Lebens gezählt, auch

das Mäßliche, das Gute erwogen, was diese Gesellschaften haben, was sie für dich haben? Ziehe die Bilanz, und sey gerecht. Viel giebt es der Freuden dieses Lebens, jedes befriedigte Bedürfniß, jede gut gethane Arbeit, selbst jedes überstandene Leiden gewährt Freude. Spanne nur deine Imagination nicht auf die Folter, um Elend dir zu schaffen, und du wirst da Blumen pflücken, wo du jetzt nur Dornen siehst. — Die Glückseligkeit unsers Lebens hängt freylich sehr von den Menschen ab, unter welchen wir leben, noch mehr aber von dir selbst. Das erste ist ein Werk des Zufalls,

das Letztere bloß das Deinige. Lebe in Frieden mit dir selbst, und fest steht das Gebäude deines Glücks. *) Mit gerechter Waage wirst du wägen das Gute und das Böse, Schwachheiten ertragen mit Sanftmuth, Fehler zudecken mit Bruderliebe. Fehlgeschlagene Hoffnungen werden dich nicht niederdrücken, und verkannt seyn nicht zu Boden beugen. Lächeln wirst du bey dem Meide kleiner Seelen, seufzen nur über die Bosheiten der Verworfenen, ungerecht wirst du dann nicht klagen über unvermeidliche Uebel, nicht leicht die Rose zertreten, weil dich die Dorne ritzte. —

*) Friedsam gleiten unsere meisten Tage vorbei, auch bey einer schwachen Leibesbeschaffenheit, auch zwischen dem größten Menschengewühl, auch bey dem Anblick der abscheulichsten Gesichter, wenn wir nur im Frieden leben mit uns selbst.

Zimmermann in seinem Werke von der Einsamkeit.

Anmerkungen die Erhaltung der Gesundheit betreffend.

Viele Dinge im gemeinen Leben, wenn sie auch noch so klein und geringfügig scheinen, daß die Menschen gar nicht darauf achten, und sie bey vorfallenden Krankheiten ihrem Arzt nicht bekannt machen, haben dennoch einen sehr großen Einfluß auf die Gesundheit. Manchmal muß man sich über den vergeblichen Gebrauch vieler kräftigen Mittel wundern, wo eine kleine Ursach nur gehoben werden darf, wenn die Krankheit verschwinden soll. Davon ein Paar von einem Arzt bemerkte Beyspiele.

Ein gewisser Mann war schon seit zwey Jahren mit einem Schmerzen an der Schulter und an dem Gelenke des Oberarms hartnäckig geplaget. Vieles war schon vergebens gebraucht worden, übrigens war er gesund, sahe wohl aus, aber sein Bette stand an einer feuchten Wand. Sobald

der Arzt dies merkte, lies er das Bette auf eine andere Stelle bringen, und nach einigen angewandten Mitteln wurde er von seinem hartnäckigen Sichtsflusse befreyet, der daher entstanden war, daß die von der feuchten Wand gekehrte Seite des Körpers in ihrer Ausdünstung unterdrückt worden war.

Eine junge sonst gesunde Frau hatte, seitdem sie in den Ehestand getreten war, fast immerfort rothe Augen. Keines von den bekannten Augenmitteln blieb unversucht, aber alles half nur auf eine kurze Zeit. Da diese Person in ihrem unverheiratheten Stande niemals an den Augen eine Beschwerde gehabt hatte, so mußte die Ursache dieser hartnäckigen Augenentzündung nicht im Blute oder in den Nahrungsmitteln zu suchen seyn. Sie schlief in einem Bette das nahe an einer feuchten Wand stand,

wie sie dies nicht mehr that, hörte die Augenentzündung auf. Feuchte Wohnungen sind ein gefährlicher Aufenthalt für die Menschen; und das Schlafen an den Mauerwänden ist denn am gefährlichsten, wenn die Mauer feucht ist, oder frey steht, so daß die äußere kalte Luft sie durchdringen kann.

Man hatte ehemals die Gewohnheit die frisch getünchte Mauerwände mit Oelfarben zu überstreichen. Dieser Gebrauch war nicht zu verwerfen, indem kein besseres Mittel ist seine Gesundheit, Hausrath und Bücher wider die schädliche Feuchtigkeit getünchter Wände zu vertheidigen als wenn man dieselbe zwey bis drey mal mit abgekochtem Nußöhl überstreicht, so daß man jedesmal eine dreytägige Frist zwischen der ersten Operation hingehen läßt, bis die erste Lage völlig getrocknet ist.

Nicht genug kann der Arzt gegen das Vollfüttern der Kinder reden und schreiben. Viele Mütter, die ihre Kinder selbst stillen, hegen die schädliche Meinung, man müsse das Kind bald zum Essen gewöhnen, und versorgen es reichlich mit allerley Pappwerk. Andere, die ihre Kinder nicht stillen, oder doch gesund entwöhnet haben, freuen sich herzlich, wenn nur ihre Kinder gut essen können, sie reichen ihnen fast stündlich Speisen, ja sie ermuntern sie dazu, indem sie ihnen allerley Speisen vorsezen um ihren Appetit zu reizen, und wollen es durchaus nicht glauben, wenn man ihnen saget, daß sie ihre Kinder dadurch schwächlich machen, wo nicht gar zu unheilbaren Krankheiten den Grund legen.

Ein berühmter Arzt schreibt: ein Kaufmann ersuchte mich zu seinem Kinde zu kommen. Als ich in das Zimmer trat, hörte ich ein klägliches Geschrey, ich erschrock als ich ein Kind von etlichen Wochen über ein Jahr alt in der Wiege schreyen hörte, dem die Knochen nur noch mit der Haut bedeckt waren, und selbst die Haut gleich einem Lappen. Ich nahm das Oberbette weg, und fand, nach meiner Vermuthung, einen aufgetriebenen und sehr harten Bauch. Ich fragte nach ob das Kind noch gefillet würde, Ja, war die Antwort. Ich fragte, ob es auch Essen bekäme und was. Oh, war die Antwort, man kann es nicht genug sättigen. Man zeigte mir eine Schüssel von einem Quart groß, welche es drey mal in 24 Stunden voll Mehlpape ausleerete. Es wäre nur stille, wenn man ihm diese beständig einflößete. Ich fragte, ob sie das Kind am Leben behalten wollten? O ja, war die Antwort. Nun sagte ich, so muß alles Essen von diesem Augenblick an aufhören. Das Kind muß mit der Brust vors erste zufrieden seyn, und wenn solche mit der Zeit zu wenig Nahrung geben sollte, so kann Wasser mit dem fünften Theil Milch gegeben werden, und unter einem halben Jahr kein Essen. Denn schreyet es sich zu Tode, antwortete die Mutter; das nehme ich auf mich, sagte ich. Man versprach zu folgen, und hielt es; das Kind wurde hiernächst täglich anfänglich in lauwarmen und zuletzt in kaltem Wasser gebadet, und man gab demselben alle drey Stunden fünf Tropfen vor zerstoßenem Weinstein-Salz. Das Kind besserte sich, und wurde frisch und gesund.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 24. Montags den II. Jun. 1787.

I Avertissements.

Da man in Erfahrung gebracht, daß im Hannoverschen und an der Grenze eine zahlreiche Spitzbubenbande sich aufhält, die sich in den Städten einschleicht und auf lebhaften Straßen und Märkten einen Auflauf verursacht, während der Zeit ihre Deutelschneiderey treibet, deren Anführer ein großer Kerl fürchterlichen Ansehens seyn soll, welcher, außer daß er einen grünen Rock mit gelben Knöpfen, einen blauen Oberrock und einen Säbel mit einem Port d'epée trägt, auch noch daran besonders kentlich ist, daß er 2 Schmarren über die linke Backe hat; so wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, um wo möglich diesen Kerl, wenn er sich im Lande betreten läßt, festzumachen, und an die nächste Gerichts-Obrigkeit abzuliefern. Sign. Minden den 2ten Junii 1787.

Königl. Preuß. Mindensche Krieger- und
Domänen-Cammer.
v. Breitenbach. Bacmeister. Liemann.

Minden. Der hiesigen Bürgerschaft wird hiemit bey 5 Rthlr. Strafe verboten, in der Bastau, welche vom Magistrat verpachtet ist, nicht zu fischen, oder angeln zu lassen, wiebrigensfals der Contravenient in die angedrohte Strafe im

Ueberführungs-Fall genommen werden soll; wornach sich ein jeder zu achten, und für Strafe zu hüten hat.

II Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Fügen hiemit jedermänniglich, und insonderheit denen von Unserm Fürstenthum Minden Lehrwürdigen, sowohl außer demselben, als darin sesshaften Vasallen und Lehenträgern, auch wem sonst daran gelegen, in Gnaden zu wissen: welchergestalt Wir bey jetzigem Antritt Unserer Regierung es für nötig achten, das Lehnwesen in Unserm Fürstenthum Minden zu berichtigen, damit Unsere getreue Vasallen Unserer Gnade Protection und Beistandes, und Ihrer Lehn-Güter durch würkliche Invesitur desto mehr versichert seyn können; hingegen diejenigen, so mit Ihren Lehnen nicht nach Lehrecht und Gewohnheit sich verhalten, dieselbe ohne Unsern, oder Unserer Vorfahren Consens veräußert, gesmälert, untergeschlagen, oder in andere Hände gebracht, deshalb zur Verantwortung gezogen, auch dem Bestinden nach rechtliche Erkenntniß, nach Lehnsart darüber veranlasset werden könne; als haben Wir allergnädigst verordnet, daß a dato dieses publicirten Patents vor Unserer Re-

II a

gierung zu Minden alle Dienstage ein ordentliches Lehngericht gehalten werden soll. Wir citiren, heischen und laden diefernächst hiemit öffentlich und peremptorie alle diejenigen so von Uns als Fürsten zu Minden einige Lehne erkennen oder erkennen sollen, binnen Jahrs Frist zur Empfangung ihrer Lehne auf Unserer Regierung in Person zu erscheinen, und sich den Tag vorher in der Lehns-Registratur zu melden, sie würden dann durch Kriegs-Expeditionen, Krankheit, oder andere genugsam beschleunigte Ehehaften davon abgehalten (welchenfalls sie ihre Stelle durch einen völlig instruirten Bevollmächtigten vertreten lassen können) auch

1) Ihre ältesten und jüngsten Lehnbriefe nebst den Muth-Zetteln in originali vorzubringen,

2) was sie die Lehenträger selbst, oder ihre Agnaten, oder wer es sonst in Possession habe, unter welcher Herrschaft, Amt und Kirchspiel, jedes Stück gelegen, was es an Geld oder Korn aufbringe, wie die Coloni heißen, so es Hufen- oder Morgen-Zahlweise beartigen, samt förmlichen Lebend-Registern.

3) was für Austerlehne, und an wen sie selbige verliehen.

4) was etwa von den Lehn-Gütern in der Allodial-Erben oder Creditoren Hände geraten, und durch wen des Geschlechtes die Schuld gemacht.

5) wenn Unsere Vorfahren etwa Consenfe darüber erteilet, selbige in originali zu produciren,

6) eine vollständige Genealogie derer zu dem Lehn mit gehörigen, und zwar alle solche Nachrichten und Documenta dermaßen accurate einzubringen, wie sie es mittelst ihrer Lehns-Pflicht und Eides sichgetrauen zu behaupten:

Gestalt, damit Niemanden seine Unwissenheit entschuldigen könne, sie, bey denen Agnaten und Possessoren eines oder des an-

bern Vertinenz: Stückes deshalb mit allem Fleiß sich zu erkundigen haben: worauf und wann obigem ein Genüge geschehen, ein Jeder in puncto renovationis Investitura oder sonst gebührender Anzeige und Befehdes vermöge der Lehn-Rechten und Unsers Fürstenthums Minden Herkommen gewärtigen soll; mit dieser ausdrücklichen Warnung, wosern einer oder der andere diesem allem also wie obsteht, binnen gesetzter Jahrs Frist, nicht eigentlich nachkommen oder sich dessen entziehen würde, wider den oder dieselben, Wir durch den Lehns-Fiscal in poenam contumaciä oder auch nach Gelegenheit ad privationem procediren lassen wollen.

Wornach sich alle und jede Unsere und berürten Unseres Fürstenthums Lehnteute und andere, denen daran gelegen, zu achten, und für Schaden zu hüten haben. Zu Urkund dessen haben Wir diese Edictal-Citation unter Unserer Mindenschen Regierung Insiegel und gewöhnlicher Unterschrift ausfertigen lassen. So geschehen Minden am 19ten Septb. 1786.

An statt und von wegen Er. Königl. Majestät von Preußen ic. ic.
v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen Demnach der sich bisher zu Herford aufgehaltene Regierungsrath und Canonicus Johann Friedrich Meyer mit Tode abgegangen, und zwar verschiedene Intestat-Erben zu dessen Nachlassenschaft sich angefunken, ob aber nicht noch mehrere Anspruch habende unbekannte Erben vorhanden sind, unausgemacht, und daher die öffentliche Vorladung nothwendig ist; so werden hierdurch sämtliche an dem Nachlaß des gedachten verstorbenen Regierungsraths und Canonicus Joh. Friedrich Meyer Anspruchmachende Erben und Gläubiger vorgeladen, ihr Erb- und sonstiges Recht

In Termino den 17ten July c. vor dem Deputato Regierungs-Rath Crayen anzuzeigen, und solches mit gehöriger Bescheinigung durch beglaubte Atteste aus den Kirchenbüchern zc. über die Nähe der Verwandtschaft mit dem Defuncto zu unterstützen, zu dem Ende sich Morgens um 9 Uhr auf der Regierung hieselbst einzufinden; unter der Verwarnung, daß alle sich nicht gemeldeten, von der Erbschaft ausgeschlossen und abgewiesen, der Nachlaß aber den sich dazu qualificirten Erben verabsolget werden solle. Uhrkundlich dessen ist dieses Proclama unter Unserer Regierung Insegel und Unterschrift erlassen, in den Lippstädter Zeitungen, in hiesigem Intelligenzblatte eingerücket, auch hieselbst und zu Herford und Dettmold affigiret worden. So geschehen Minden am 27ten Merz 1787.

Anstatt und von wegen zc.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen zc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der Burgermeister Müller in Lübbecke mit Tode abgegangen und über dessen Vermögen ob insufficientiam bonorum per Decretum de hodierno Concursus eröfnet worden; als werden in Gemäßheit dessen Vermöge dieser Edictal-Citation, alle und jede, welche an dem Nachlaß des verstorbenen Burgermeisters Müller, es sey aus einem privat Geschäfte oder auch besonders aus des zc. Müllers Führung des Burgermeisters und Richter-Amtes, Ansprüche zu machen sich befugt halten, vorgeladen, im Termino auf den 17ten Sept. d. J. vor dem ernannten Deputirten Regierungs-Rath Böhmer entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an gedachte Concurs-Masse gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit durch Production der original Documente oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen; im-

gleichen über die Bestellung des Justiz-Commissarii Müller zum Curator sich zu erklären; wobey jedem zur Warnung diener, daß die ausbleibenden Creditores aller ihrer etwanigen Ansprüche für verlustig erkläret, daher selbige von der Masse abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Uhrkundlich ist diese Edictal-Citation allhier und zu Lübbecke affigirt, den Lippstädter Zeitungen 2 mal und den hiesigen Intelligenz Blättern 3 mal inseriret worden. Sign. Minden am 30ten Mai 1787.

An statt und von wegen zc.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen zc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß über das Vermögen der hier ohne Hinterlassung von Kindern verstorbenen Justiz-Räthin Gereken ob insufficientiam bonorum der Liquidations-Prozeß per Decretum de 8. May a. c. eröfnet, und die Vorladung der unbekanntten Erben und Erbschafts-Gläubiger zur Liquidation ihres Rechts und Anforderungen verfügt worden: Wir citiren demnach durch dieses Proclama, welches allhier affigirt und den hiesigen Intelligenz-Blättern 3 mal inseriret worden, alle und jede, welche an dem Nachlaß der verstorbenen Justiz-Räthin Gereken Ansprüche zu machen sich befugt halten peremptorie vor, in Termino den 30. Julii a. c. vor dem ernannten Deputirten Regierungs-Auscultator Niemann entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten auf hiesiger Regierung des Morgens 9 Uhr zu erscheinen, ihr Erbschafts-Recht, oder ihre Ansprüche an die Erbschafts-Masse gebührend anzumelden und deren Richtigkeit durch Production der Original-Documente oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen; auch sich über die Bestellung des Justiz-Commissarii Müller zum Curator zu erklären, und haben die Ausbleibenden zu ges-

wärtigen, daß sie aller ihrer etwanigen Ansprüche und Vorrechte werden für verlustig erkläret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Sign. Minden am 31. May 1787.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

Minden und Lübbecke. Da die Möglichkeit der Theilung der Iffsenstädter Gemeinheiten anerkannt und Unterschrieben die Ausföhrung dieses Geschäftes aufgetragen ist: So werden hiermit alle und jede welche an denen Iffsenstädter Gemeinheiten und besonders am Iffsenstädter Walde dem Frey-Mohr Friedebring und Richtesad Gerechtsahme haben aufgefordert, die ihnen zustehende Recht und Gerechtigkeiten, sie bestehen in Hude, Weide, Plagsen, Schollenhieb, Holzung, Mastungsgerechtigkeit, oder andern Gemeinheits-Rechten, in Termino den 27ten Juny dieses Jahres vor unterzeichneter Commission im Feseferschen Hause zu Frotheim zu Protocoll anzuzeigen, die vorhandene Urkunden und Documenta darauf sie solche begründen wollen in Originali zu produciren, und wenn solche von einem andern abzufordern, deshalb in Zeiten Verfügung nachzufuchen, und dienet denen die diesen Termin nicht beachten oder ihre Gerechtsamen nicht vollständig angeben, zur Nachricht, daß sie selbiger durch eine abzufassende präclusions-Sentenz für verlustig erkläret werden. In Rücksicht der Interessenten, die für sich auf eine Rechts verbindende Art nichts beschließen können, als Besitzer von Fidecommiß Lehngüthern welche keine Successionsfähige Erben haben, imgleichen Erbmeier, Erbpächter und Eigenbehörige, lieget ihren Grund Lehn und Eigenthums-Herrn ob, das erforderliche zu beachten, sonst es so anzusehen, daß sie mit demjenigen was die gegenwärtigen beschließen friedlich, und solches als Rechtsverbindend ansehen wollen. Uebrigens dienet noch zu jeders

manns Nachricht, daß unter dem Iffsenstädter Walde derjenige District verstanden wird, der von dem Mittelwalde, durch die Grenzhauffen geschieden ist.

Wigore Commissionis.
Schrader. Consbruch.

Amt Reineberg. Am instehenden 27. Jun. c. des Morgens 11 Uhr soll gegen die Creditores der Eulemanns Stette in Quernheim eine Abweisung- und Erstigkeits-Sentenz publiciret werden; zu deren Anhördung Creditores hierdurch verabladet werden.

Amt Petershagen. Der aus Petershagen gebürtige in Bremen als Beckerknecht gewesene und darauf nach Ostindien gegangene Johann Gottfried Augustin, ist seit länger als 12 Jahren abwesend, ohne von seinem Leben und Aufentshalt Nachricht zugeben. Da nun dessen leiblicher Bruder Eberhard Wilhelm Augustin, und dessen leibliche Schwester Sophie Henriette verehelichte Beringhaus gebeten, diesen ihren verschollenen Bruder für Todt zu erklären und ihnen dessen Vermögen zu zuerkennen, ehe solches aber geschehen kan, die Edictal-Citation des Verschollenen erforderlich ist: So wird gedachter Johann Gottfried Augustin oder dessen etwaige unbekante Erben und Erbnehmer hierdurch öffentlich und edictaliter vorgeladen, sich binnen 9 Monathen und spätestens in Termino den 3ten Aug. 87. persönlich oder schriftlich bey hiesigem Königl. Amte zu melden, und weitere Anweisung zu gewärtigen; wiedrigenfalls aber zu erwarten, daß der Abwesende nach Ablauf des gefetzten Termins in Gemäßheit der Verordnung den 27ten Oct. 1763 für todte erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten ab intestato verabfolget werde.

Gericht Levern. Nachdem der an die Probstei Levern eigenbehörige

Colonus Friedrich Wilhelm Prenzler Nr. 19. B. Destel vorgefesselt hat, daß er die ihm andringende Gläubiger auf einmahl zu befriedigen außer Standes sei, aus dem von ihm übergebenen Verzeichnisse seiner Schulden sich auch solches fattsam darleget; so ist die öffentliche Vorladung sämtlicher Gläubiger und Regulirung des Schuldenwesens erkant, und werden darnach alle und jede welche an gedachten Colonom Prenzler in Destel oder dessen eigenbehdrige Stette einigen Anspruch haben vorgeladen, solche längstens in Termino den 2ten Julii dieses Jahres früh um 8 Uhr bei hiesigem Gericht anzugeben, und durch beglaubte Documente oder auf sonstige rechtliche Art deren Richtigkeit nachzuweisen, demnächst den Zustand der Masse in sofern solche nach der Beschaffenheit des eigenbehdrigen Colonats zum Verkauf gezogen werden kan, einzusehen, und darüber auch über den zur successiven Tilgung der Schulden formirten Anschlag des Ertrages ihre Erklärung abzugeben. Diejenigen Creditores welche in diesem Termin weder persönlich noch durch hinlängliche Bevollmächtigte erscheinen, haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen an dem Vermögen des Schuldners nicht weiter gehdret werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Gläubiger aufgelegt wird.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Burgermeister und Rath der Stadt Lübbecke machen hiedurch öffentlich bekandt: daß da der hiesige Bürger und Husschmidt Johann Jacob Wir bei der Unzulänglichkeit seines Vermögens, seine in ihn dringende Gläubiger zu befriedigen, auf das beneficium cessionis bonorum provociret, unter heutigem dato der Concurß über dessen Vermögen erdhret werden müssen. Alle diejenigen welche entweder an denen hiesigen Bürgerhäusern, Ländereyen und sonstigen Grundstücken des Johann Jacob Wir oder an dessen übrigen Vermögen und Person irgend eine Forderung zu haben glauben, werden

daher hiemit ebictaliter vorgeladen, ihre Ansprüche binnen 3 Monaten und längstens in Termino liquidationis den 2ten Julii dieses Jahres bei hiesigem Magistrat zu Protokol anzumelden, und deren Richtigkeit durch die in Original und Abschrift beizubringende Documente und schriftliche Nachrichten, oder auf sonstige rechtliche Art auszuweisen; mit der Warnung, daß diejenigen welche sich in diesem Termino nicht finden, mit allen ihren Anforderungen an die Concurßmasse des Johann Jacob Wir abgewiesen, und ihnen gegen die übrigen sich gemeldeten Creditores ein immernwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle; und gereicht dabei sämtlichen Gläubigern des Wir zur Nachricht, daß nunmehr wegen Eröffnung des Concurßus der über die Kaufgelder einiger bereits subhastirten Grundstücke angefangene Liquidations-Prozeß und der auf den 12ten April anbezielte Liquidations Termin aufgehoben, und diese Gelder zu der übrigen Concurßmasse gezogen worden. Die Creditores des Wir werden angewiesen, sich bei der Liquidation ihrer Forderungen auch über die Befättigung des zum Interims-Curator bestellten Hrn. Ober Amtmann und Justitz-Commissarii Masse zu erklären, necht weniger sich über das von dem Gemeinschuldner nachgesuchte beneficium cessionis bonorum vernehmen zu lassen, und entweder persönlich zu erscheinen oder zulässige und hinlänglich informirte Bevollmächtigte zu bestellen, wozu denen Auswärtigen der Hr. Cammerfiskal und Justitz-Commissarius Bethake in Vorschlag gebracht wird.

Auf Anhalten des Adelichen Burghauses Schulenburg und der Gemeinde zu Schleddehausen, werden alle und jede, welche ex Capite hypothecā oder eines sonstigen real Rechts, an die in Dorfe Schleddehausen bezlegene Hotmers Stätte und Zubehör, welche der Kaufhändler Wilhelm Niehenke zu Ostercappeln aus dem Concurse des Wilhelm Weigts sub hasta erstanden, nunmehr aber vorgedachter Gemeinde zu Schleddehausen zum

Wfarrahaufe käuflich überlassen hat, Ansprach und Forderung zu haben vermeinen mögten, hiedurch verabladet, um solche entweder am Dienstag den 19ten Juny oder Dienstag den 3ten July oder endlich Dienstag den 17ten July bey hiesigem Hochfürstl. Obergogericht anzugeben und gehdrig zu bescheinigen, und wird dabey zu Jedermanns Nachricht und Warnung bekannt gemacht, daß nach abgehaltenen vorhin bestimmten dreyen Terminen und geschehener reproduction der Edictalium das nachgesuchte Decretum präclusivum mit der Auflage eines ewigen Stillschweigens ohne Anstand ertheilet werden soll. Sign. am Hochfürstl. Obergogericht, Dfnabrück, den 24ten May 1787.

Verding, Actuar.

III Sachen, zu verkaufen.

Minden. Das dem hiesigen Bürger und Brantweinbrenner Stodik gehörige sub Nro. 403 an der Ruythorschen-Strasse belegene Wohnhaus nebst Hofraum, kleinen Garten, Hintergebäude, Stallungen, Huthheil für vier Kühe am Rodenbek und sonstigen Zubehdr, so zusammen auf 1842 rthlr. gewürdiget worden, und worauf außer gewöhnlichen bürgerlichen Lasten nach der Angabe des Besitzers 9 ggr. Kirchengeld haften, soll in Terminis den 21ten April den 23ten May und 26ten Juny öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich in diesen Terminen Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, und auf das höchste Geboth dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn. Der Anschlag kann vorher bey dem Gerichte eingesehen, nach Ablauf des letzten Termins aber ein fernere Geboth nicht angenommen werden.

Minden. Das dem SchiffszInspector Sobbe gehörige allhier auf der Fischerstadt sub Nro. 827. belegene Wohnhaus nebst Zubehdr, und darauf gefallenem Hu-

de-Theil für 3 Kühe auf dem Fischerstädter Bruche sub Nro. 59. so zusammen auf 210 Rthlr. 20 Ggr. taxiret worden, und wovon außer den bürgerlichen Lasten 12 Ggr. Kirchen-Geid entrichtet wird, sol in Terminis den 11. Julii, 15. Aug. und 19ten Septbr. a. c. vor dem Stadt-Gerichte öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich in ultimo Termino Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und des Zuschlages wenn annehmlich geboten wird gewärtig; woben zur Nachricht dienet, daß die Subhastation Vormittags geschlossen wird und sodann kein Nachgeboth angenommen werde.

Der Kaufmann Joh. Casp. Heinr. Müller, machet hiemit bekant, daß bey ihm allezeit zu haben ist: recht schöne trockene tannen Bohlen und Dielen, geschliffene und ungeschliffene Ellen-Steine, allerhand Engl. Stein-Guth, ächt Porcellain, allerhand Gewürz, Material- und Fetter Waaren. Er bittet um fleißigen Zuspruch und versichert die aller niedrigsten Preise zu ertheilen.

Uhlenburg. Es sollen den 27ten dieses Monats Junii, auf dem Schlosse Uhlenburg meistbietend gegen baare Bezahlung in Golde, den Luisd'or zu 5 Rt. gerechnet verkauft werden: 1) 9 Pferde, nemlich 5 siebenjährige Stuten als ein Schimmel, ein Fuchs und drey braune, eine 9jährige schwarze Stute, eine braune Stute von 5 Jahren, einen 5jährigen braunen Wallach, eine Rastannien braune 4jährige Stute; alle diese Pferde sind mehrentheils sowohl zum Reiten als auch zum Ackerbau zu gebrauchen. 2) 70 bis 80 mehrentheils 2jährige und etliche 3jährige Hammels. 3) 21 Stück durchgefütterte jährige und 2jährige sowohl geschnittene als Burg-Schweine. 4) In denselben und folgenden Tagen sollen auch allerhand Hausgeräthe, an Silber, Kupfer, Zinn,

Eisengeräthe, eine Haus- und Taschen-Uhr, Betten, Schränke, Tische, Stühle, Akkergeräthe, 2 Wagen mit Leitern und Flechten, eine dreyspizige gute Kutsche, eine Cariolette, eine Stürze-Karre und eine Grün-Karre und Eggen. 5) Ferner noch allerley Hausgeräthe was zur vollen und großen Wirthschaft gehöret verkauft werden. Liebhaber können sich am oben bemerkten Tage, auf gedachtem Schlosse einfinden, und ihr Gebot erdfnen, wo den Bestbietenden der Zuschlag geschehen, und gegen baare Bezahlung, jedoch letztere Theile in Münze, verabfolget werden sollen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Fügen männigl. hierdurch zu wissen: Was maassen die im Dorfe Lengerich belegenen Immobilien der Wittwe Kuhl und deren Kinder nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten, in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 889 Fl. 6 Stüb. 5 Doit hollend. gewürdiget worden, wie solches aus dem in der Tecklenburg-Lingenschen Registratur, bey dem Mind. Adres Comtoir und bey der Lipstädtischen Zeitungs-Expedition befindlichen Taxations-Schein mit mehreren zu ersehen ist. Wann nun die Wittwe Hofkammerrätthin Lindenbergh pro obtinendo Iudicato um die Subhastation dieser Immobilien allerunterthänigst angehalten, Wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermans feilen Kauf, obgedachte Kuhl'sche Immobilien nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehreren beschrieben, mit der taxirten Summe der 889 Fl. 6 Stüb. 5 Doit holl. citiren und laden auch diejenigen, so belieben haben möchten dieselben mit Zubehorsamen, oder einzeln

zu erkauffen, auf den 20ten July peremptorie, daß dieselben in dem angesezten Termine des Morgens um 9 Uhr alhier in der Registratur-Audienz vor dem ernannten Deputato Regierungs-Rath Schmidt erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewarten sollen: daß in solchem Termine mehr gedachte Grundstücke dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Uebri-gen werden zugleich alle diejenigen welche an oftgedachte Kuhl'sche Immobilien ein dingliches Recht ex quocunque capite zu haben vermeinen, hierdurch sub präjudicio verabladet, solches a dato binnen 9 Wochen präklusivischer Frist und spätestens in Termine liquidationis den 20ten Jul. a. c. ad Acta anzugeben und zu liquidiren, auch demnächst in eben diesem Termine des Morgens um 9 Uhr in hiesiger Registratur-Audienz coram Deputato causa zu erscheinen, ihre Rechte und Ansprücherechtl. Art nach zu verificiren, auch in casa insufficientia mit denen neben Creditoren super prioritare ad protocollum zu verfahren und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzuzfassenden Prioritäts-Urtheil zugewärtigen. Diejenigen aber welche ihre Forderungen und Ansprüche in präfixo termino liquidationis nicht angeben, oder selbige nicht gehörrig justificiret, haben zu erwarten: daß sie mit ihren Ansprüchen an die zu subhastirenden Grundstücke präcludiret und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilet werden wird, anferlegt werden soll. Urkundlich Unserer Tecklenburg-Lingenschen Registratur-Unterschrift, und ben-gedruckten grossen Inseigel. Gegeben Lingen den 20ten April 1787.

Un statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc.
Müller.

IV Sachen, so verlohren.

Amt Keineberg. Vor ohngefehr 5 Wochen ist dem Colono Stratmann sub Nr. 33, B. Dünne aus dem Dünnerholze ein Pferd weggekommen, eine schwarze dreijährige Stute, 16 Hände hoch mit

mit einem Stern vor dem Kopfe bezeichnet, und mit vier eingeschnittenen Kerben auf dem Schweif. Derjenige der das Pferd seinem Eigenthümer wiederum anweisen kan, wird dazu unter Versprechung einer angemessenen Belohnung aufgefordert.

Von besserer Aufbewahrung und Einpressung des Hopfens.

Die allgemeine Weise in Deutschland, den Hopfen zu verwahren, ist, solchen auf den Boden zu schütten, allensals eigene Hopfenkammern dazu einzuräumen. Wie nun aber unter allen Vegetabilien keines so leicht und geschwind durch die Luft ausgezogen wird, als eben der Hopfen, weil dessen Kraft größtentheils aus einem harzigen flüchtigen Salze besteht; so zeigt auch die Erfahrung, daß solcher frey hingeschüttete Hopfen, schon das dritte Jahr wie bloße Spreu beschaffen, und ein großer Abfall von der Stärke des Biers zu verspüren ist. Seit mehr als hundert Jahren pflegen die Engländer und Schweden in Deutschland jährlich bey wohlfeilen Preisen viele tausend Scheffel Hopfen zu erhandeln und lassen solche in Ballen einpressen, wodurch sie bey Mißjahren, in beständigem Vorrath bleiben. Das Einpressen geschieht auf folgende Weise:

Sobald der Preis des Hopfens wohlfeil ist, wird jedes Jahr, wenn auch noch Vorrath da wäre, eine Parthie, fein reifer gelbbrauner und harziger Hopfen in langen und starken Häuptern eingekauft. Ich sage die Häuptern müssen fast Fingers lang, gelbbraun, und so fett seyn, daß, wenn man eine Handvoll zusammen faßt, es sich wie Pech zusammenbrückt. Es darf auch nicht ein Blatt von den grünen Ranken darunter bleiben. Hiernächst wird von 4 Zoll dicken eichenen Bohlen ober Dielen,

ein viereckiger Kasten ohne Boden, zwei Ellen ins Gevierte breit und hoch, mit Miegeln gemacht, worinnen von grober Packleinwand mit Bindfaden, genäht, accurat viereckigte Sacke gefertigt, allezeit angeklammert, und dann mit diesem Kasten, unter eine große Presse gestellt werden. Diesen Sack schüttet man voll Hopfen, lege eine große viereckigte Bohlenplatte darauf, und presset es scharf zu, so bleibet der Hopfen auf dem Boden nur Fingersdick, damit wird fortgefahren, bis der Sack voll ist, welchen man sofort zunähet, den Kasten abnimmt, und aufs neue die Procebur mit einem andern Sacke anfängt. Diese Ballen Hopfen werden nur auf den Boden übereinander gelegt, und bis zum Verkauf aufgehoben. Auf diese Art behält er alle seine Kraft, und man kann wohl 30 Scheffel in so einen kleinen Ballen pressen. Nun ist bekannt, daß ein Scheffel Hopfen beynabe sechs Pfund wiegt, wenn also z. E. zu einem Gebraude 6 Scheffel Hopfen nöthig wären, so wird ein Ballen an einer Ecke aufgemacht, und von dieser einem braunen Pech ähnlichen Masse, an welcher kein Hopfenblatt mehr zu sehen ist, mit einem scharfen Beile 36 Pfund abgehauen, und in der Braupfanne, wie anderer Hopfen, tractirt. Wenn man etwas davon in den Mund nimt, ist die Kraft und Delicateffe gar deutlich zu merken, das Bier wird besser, und der Eigenthümer hat jederzeit wohlfeilen Hopfen.

Nachricht. Auf das für das schöne Geschlecht so gemeinnützige Leipziger Archiv weiblicher Hauptkennnisse, kan man noch bis

Ende Jun. bey mir dem Regier. Auscultator Wörmann i Kthlr. in Golde pränumeriren und die 4 ersten Stücke davon einsehen.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 25. Montags den 18. Jun. 1787.

I Publicandum.

Da zu denen unterm 18. Febr. a. pr. von dem königl. preussischen General-Ober- Finanz- Krieger- und Domainen-Direktorio zu Verbesserung des Nahrungsstandes, mehrerer Aufnahme der Fabriken und Manufakturen ausgesetzten und bekannt gemachten Prämien, der Termin mit Ende des verflossenen Septembermonats abgeläufen, und die Verdienste derjenigen, so sich darum bemühet, gemeldet, und hinlänglich legitimiret haben, nunmehr untersucht und erwogen worden: So haben Se. königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, Dero allerhöchsten Absichten bey diesen Prämien gemäß zu seyn erachtet, diejenigen, welche wegen ihres bezeigten Fleißes und angewandten Bemühungen einige dieser Prämien haben zuerkannt werden können, hiedurch öffentlich anzuräumen, und bekannt zu machen. Es ist demnach das erste Prämium wegen selbst gewonnener und gut gehaspelter reiner Seide, 1) in der Schurmark: der verwittweten Frau Kriegesrätthin Wätcke hieselbst, wegen der im Jahre 1785. gewonnenen 31 und 1 halb Pfund reiner Seide, mit 20 Thl.; dagegen 2) in Westpreussen: dem Organist Bruchmann zu Neustadt, wegen gewonnenen 1 Pfund 5 Loth für diesmal zum 4ten Theil mit 5 Thlr. zur Auf-

munterung in dieser neuen Provinz zuge-
theilt worden. Ferner ist das 2te Prämium
wegen gezogener weißer laubbarer Maul-
beerbäume 1) im Halberstädtchen: dem
Seidenkultivateur August Kirchberg zu
Hornhausen, wegen gezogener 205 Stück
4jähriger Maulbeerbäume; 2) in der Schur-
mark: a) dem Kandidat Fischer auf dem
sogenannten Erckner, wegen der in einer
Baumschule gezogenen und zum Theil
schon in Alleen verpflanzten 400 Stück
Maulbeerbäume, b) dem Schumacher
Scheffler zu Spandow, wegen der in sei-
nem Garten gezogenen 800 Stück Maul-
beerbäume, worunter 200 Stück 6jährig
sind, und 4 Fuß unter der Krone haben,
c) dem Inspektor Mübichen zu Wriezen, we-
gen der in einer Baumschule pflanzenmäß-
sig angepflanzten 1800 Stück 5jähriger
Maulbeerbäume, 5 bis 6 Fuß unter der
Krone hoch; 3) in Pommern: dem Schnei-
der Lens zu Güntersberg im Amte Saargig,
wegen der in einer Plantage gezogener 300
Stück 4jähriger Maulbeerbäume, 4 bis 5
Fuß unter der Krone hoch; 4) im Magde-
burgschen: a) dem Kantor Grope zu Mi-
cheln im Holzkreise, wegen der seit 6 Jah-
ren angelegten Maulbeerbaumpflantage,
aus 370 Stück Bäumen bestehend, b) dem
Kantor Erforth zu Gramsdorf im Holz-
kreise, wegen einer angelegten Plantage

von 350 Stück Maulbeerbäumen, 4 Fuß unter der Krone hoch, c) dem Planteur Knopf zu Zuchau in eben dem Kreise, wegen angelegter Plantage von 364 Stück Maulbeerbäumen; und 5) in der Neumark: dem Küster Schade zu Drehnow, im Crofenschen Kreise, wegen zugezogener 180 Stück 6jähriger Maulbeerbäume, 4, 5 und 6 Fuß unter der Krone hoch, und zwar jedem dieser 9 Demerenten mit 20 Thlr. accordirt. Desgleichen ist das 3te Prämium auf die Anlegung der Maulbeerhecken, 1) in der Churmark: dem Inspektor Nölbichen zu Briesen, wegen angelegter Maulbeerhecke von 1071 Fuß lang; 2) im Magdeburgschen: a) dem Planteur Günther zu Förderstädt im Holzkreise, wegen der um seine Plantage und im Garten angelegten resp. 400 und 355 Fuß Maulbeerhecken, b) dem Kantor Niemann zu Klein-Rodensleben, wegen der um die Gemeindeplantage angelegten 424 Fuß Maulbeerhecken, c) dem Planteur Buchwitz zu Groß-Öttersleben, wegen angelegter neuer Maulbeerhecken von 1000 Fuß lang, b) dem Kantor Waltenberg zu Schwarz im Holzkreise, wegen angelegter Maulbeerhecke von 2048 Fuß lang, und zwar jedem dieser 5 Demerenten mit 20 Thlr. bewilliget; dagegen aber 3) in Pommern: dem Brigadeinspektor Roge zu Stargardt, da seine Hecke nicht um den Garten, sondern im Garten angelegt, mithin der Sinn der Aufgabe nicht eigentlich erreicht ist, dieses Prämium nur zur Halbscheid mit 10 Thlr. zugebilliget worden. Auch ist das 4te Prämium für 5 Forstbediente, so den mehresten Holzsaamen ausgesät; 1) im Mindenschen: dem Städteförster Krohne zu Friedewalde im Amte Petershagen, wegen der mit Langerisaamen besäeten 24 Morgen, und 2) in Westpreußen: dem Förster Fahrholz zu Puszig, weil er seit 13 Jahren 1 Wspl. 7 Schfl. 6 Wehen Eicheln, 16 Schfl. Bucheckern, 87 Wspl. 22 Schfl. Kienäpfel, 13 Schfl. Kastanien, und 13 Schfl. Eschen-

saamen ausgesät hat, und zwar jedem dieser beyden Kompetenten mit 20 Thlr. zugeeignet. Sodann ist das 5te, für 3 Forstbediente ausgesetzte Prämium, wegen angeplanzter 10 bis 12jähriger Eichen, 1) im Halberstädtischen: dem Förster Götting zu Stötterlingenburg, wegen der im dortigen und Wülperoder Revier selbst gezogenen und gepflanzten 6000 Stück Eichen; 2) im Magdeburgschen: a) dem adelichen Förster Hoffe zu Neugatersleben, wegen angeplanzter 8075 Stück 12 bis 14jähriger Eichen, b) dem Förster Gärtner zu Grüneberg, wegen der aus dem Kern gezogenen und im besten Wachsthum stehenden 254, 392 Stück 7, auch 10, 12 und 16jähriger Eichen, und zwar jedem dieser 3 Demerenten mit 50 Thlr. accordirt. Nicht weniger ist das 6te Prämium, für Forstbediente, Magistrate und Gemeinden, wegen befäeter Sandschellen mit Holzsaamen, 1) in der Churmark: der Bürgerschaft zu Langermünde, wegen der seit Anno 1769. mit angekauften 46 Wispel Kienäpfel besäeten, über 50 Morgen betragenden versandeten Ländereyen; 2) im Magdeburgschen: dem adlich von Winkelschen Jäger Schmidt zu Wettin, wegen der in dortiger sogenannten Aue, und am Schweitzerlinge mit Kienisaamen besäete resp. 2385 und 5680 Quadratruthen Sandschellen, und 3) in der Neumark: der Gemeinde zu Ströbzig bey Cottbus, wegen der mit Holzsaamen besäeten, und dadurch stehend gemachten 113 Morgen Sandschellen, und zwar jedem dieser 3 Impetranten mit 30 Thlr. ausgezahlt. Ferner ist das 7te Prämium für Städte, Gemeinden, adliche Gutsbesitzer und andere Partikuliers, welche an Flüssen und Strömen, wo kostbare Dämme, Deiche und Uferbefestigungen unterhalten werden müssen zu denen dabey nöthigen Faschinen auf ihren Grundstücken, Weidenpflanzungen gemacht haben, im Magdeburgschen: a) dem adlichen Jäger Schmidt zu Wettin, wegen der an den

Saalufnern zu deren Befestigung gepflanzt 2624 Quadratruthen Saalweiden zu Faschinen und der in den Niederungen und an den Feldgrabens gesetzten 2116 Stück Saalweiden, und b) dem Förster Gärtner zu Grüneberg, wegen der in den sonst unnützen Laafen und Niederungen gezogenen 18000 Stück Weiden und 900 Stück 12-jähriger Eschen, und zwar jedem dieser beyden Kompetenten mit 20 Thlr. bewilliget. Nicht weniger haben das 8te Prämium, wegen der in den Provinzen dieses der Weser, statt der Säune auf 100 und mehr Ruthen lang angelegten und bis ins 3te Jahr fortgebrachten lebendigen Hecken, von weiß und schwarz Dorn, Büchen und Rüstern, 1) im Hohensteinschen: a) der Inspektor Schmaling zu Eltrich, wegen der um seinen Garten angelegten Hecke von weiß Dorn und Büchen, 129 Ruthen rheinländisch lang, b) der Heinrich Neumeyer zu Obersachsenwerffen, wegen der um seine Gartens angelegten weiß Dorn, und Büchenhecken, 158 Ruthen lang; 2) im Halberstädtischen: der Kriegskommissarius Schmidt zu Weserlingen, wegen der um seine beyden Gärten angelegten weiß Dorn, und Büchenhecke, 102 Ruthen 8 Fuß lang; 3) in der Churmark: a) der Gärtner Thomas Philipp Hahn zu Waldow, wegen der um den Garten und das Dorf angelegten lebendigen Hecken, aus 80 Ruthen weiß Büchen und 30 Ruthen Ligustrum und Dorn bestehend, b) der Dom-Ökonomie-Inspektor Waldow zu Havelberg, wegen der um seinen Garten auf 151 Ruthen lang angelegten weiß und schwarz Dornhecke, c) der adliche Gärtner Zimmermann zu Jden in der Altmark, wegen der seit einigen Jahren angelegten Hecke von weiß und schwarz Dorn 250 Ruthen lang, d) der Kammerath Hagemann zu Dranienburg, wegen der um seinen Garten angelegten, 100 Ruthen langen, 5 bis 6 Fuß hohen, und in gutem Wachsthum stehenden weiß Büchenhecke, e) der adliche För-

ster Bblcke zu Görldorf in der Uckermark, wegen angelegten 337 Ruthen weiß und schwarz Dornhecken, imgleichen wegen einer von Birken, Büchen und Ligustrum, auf 248 Ruthen lang angelegten Hecke; 4) im Magdeburgschen: der Gärtner Bekker zu Neugatersleben, wegen der um seinen Garten, an Orten, wo bisher keine Wellwand gestanden, angelegten weiß Dornhecke 119 Ruthen 4 Fuß lang, und zwar jeder dieser 9 Kompetenten voll mit 20 Thl. ausgezahlt erhalten; wogegen aber 1) im Halberstädtischen: dem Hofapotheker Hecht zu Halberstadt, wegen der um seine Experimentirplantage angelegten Verberichten Dornhecke, 234 Ruthen lang, und 2) in der Churmark; dem Pächter Classe zu Manckmuss in der Priegnitz, wegen der um Gärten und Kuppeln angelegten Hecken von Birken, Esen und Berst, auch Büchen, Dorn und Haseln, weil die Hecken nicht aus den vorgeschriebenen Holzarten bestehen, nur die Halbscheid des Prämiu mit 10 Thlr. zugebilliget worden. Desgleichen ist das 9te Prämium wegen der vorzüglich in Litthauen und Ostpreußen um Gärten, Triften und Hürungen angelegten Feldstein-Mauern. 1) In Litthauen: a) den 18 Wirthen im Dorfe Schuzken wegen der um ihre Gärten und Felder auf 200 rheinländische Ruthen lang angelegten Feldsteinmauern; b) denen Einsassen des Dorfs Saleschen, Mekloischen Kreises, wegen der angelegten Feldsteinzäune 1107 Fuß lang. 2) In der Churmark: dem Kammerath von Wolff zu Haselberg und Frankensfelde wegen der in beyden Dörfern resp. auf 400 und 112 Ruthen lang, statt der Gehege um Gärten, Koppeln und Triften angelegten Feldsteinmauern; b) dem gräf. Schwerinschen Verwalter Witte zu Wolffshagen, Amalienhoff und Ottenhagen in der Uckermark, wegen der auf bemeldeten Gärten, zu Bewahrung der Triften und Koppeln aufgeführten Steinmauern von 200 Ruthen lang; und 3) In der Neumark:

dem von Zobellitz zu Topper im Grossen-
schen Kreise, wegen der statt der Zäune an-
gelegten Feldsteinmauer von 800 Fuß lang,
und zwar jedem dieser Demerenten mit 20
Rthl. zugeeignet. Nicht minder ist das
Iote Prämium wegen angelegter Alleen von
Obstbäumen auf den Landstraßen. 1) In
der Churmark: dem Kammerrath Hage-
mann zu Hannenthal bey Dranienburg,
wegen der daselbst längst der Dorfstraße
gepflanzten 1188 Stück 5 bis 8jähriger
Aepfel- Birn- Pflaumen und Kirschbäume
7 Fuß unter der Krone hoch. 2) Im Mag-
deburgischen: Dem von Mänchhausen zu
Alt-Leiskau im Ziefarschen Kreise wegen der
an der Straße von Leiskau nach Schweid-
nitz angelegten Allee von 449 Stück Obst-
bäumen, und noch außerdem in 2 Alleen
gepflanzten 191 Stück und zwar jedem die-
ser beyden Competenten mit 30 Rthl. zuge-
billiget worden; auch hat das 14te für die
Bauerbäcker und Branntweinbrenner im
Eleve- und Meursischen auf den Gebrauch
der Steinkohlen statt der Holzfeuerung aus-
gesetzte Prämium im Meursischen der Herr-
mann Klinckert zu Meurs wegen der zum
Branntweinbrennen verbrauchten 328 Gang
Steinkohlen mit 25 Rthl. ausgezahlt erhal-
ten. Ferner ist das 17te Prämium für die
Grob Schmiede, welche sich der Steinkohlen-
feuerung zu ihrem Professionsbetriebe bedie-
nen. 1) In der Neumark: Dem Schmied-
degewerks Nebenältesten Pischning zu Zül-
lichow welcher über Jahr und Tag bey
Steinkohlen geschmiedet hat; und 2) in der
Churmark: dem Schmidt Dieck allhier we-
gen der seit 2 Jahren zu seiner Feuerung
verbrauchten 170 Scheffel Steinkohlen und
zwar jedem mit 25 Rthl. accordiret. Des-
gleichen haben das 19te Prämium für 6
Gemeinden welche ihre Communen selbst
getheilt haben. 1) In Litzhauen: a) die
Gemeinde zu Rucken, im Amte Grumb-
fowkatten; b) die Gemeinde zu Stischken,
im Amte Winge; und c) die Gemeinde zu

Passon Kaisgen im Amte Raubeln. 2)
In der Churmark: a) die Gemeinde zu So-
gast in der Priegnitz; und b) die Gemein-
de zu Merz im Bees- und Storcowschen
Kreise, sämlich wegen selbst zu Stande ge-
brachter Gemeinheitsheilungen, und zwar
jede mit 30 Rthl. erhalten. Auch ist das
20ste auf den Bau der fetten Kräuter und
Anlegung künstlicher Wiesen ausgesetzte
Prämium. 1) In Litzhauen: Dem Regi-
mentsquartiermeister Müller, als Erbbesit-
zer des Guts Kyssinn im Amte Dirlacken
wegen der mit 80 Pfund rothen Klewer be-
säeten 10 Morgen Magdeburgisch. 2) Im
Hohensteinschen: dem Kommissionsrath
Hesse zu Klettenberg wegen der mit Futter-
kräuter bestellten 26 und 1 halben Acker.
3) In der Churmark: dem Kaufmann Kle-
mann zu Cremen, wegen ausgesäeter 30
Pfund rothen Klewersaamen; und 4) im
Mindenschen: der Wittwe Hesse zu Her-
forden wegen ausgesäeter 10 Pfund Lucer-
nensaamen, und zwar jedem dieser 4 De-
merenten mit 20 Rthl. zugetheilt worden.
Das 21ste zur Beförderung der Stallfüt-
terung des Rindviehes ausgesetzte Prämium
haben im Magdeburgischen: a) der
Oberamtmann Braune zu Neubeesen, we-
gen eines gemachten Versuchs mit 74 Stück
Rindvieh; und b) der Amtrath Kühne zu
Bankleben, wegen eingeführter Stallfüt-
terung mit 80 Stück Rindvieh mit 30 Rthl.
jeder ausgezahlt erhalten. Desgleichen ist
das 23ste Prämium auf die Mergelbän-
gung 1) in Pommern: a) dem Prediger
Bulle zu Sonnenberg im Randowischen
Kreise, wegen der mit Mergel gebüngten
14 Morgen 11 und 5 achtel Ruthen Mag-
deburgisch; b) dem Postmeister Berendt
zu Plathe, wegen der zum erstenmal mit
Mergel bedüngten 3 Scheffel Rocken und
25 Scheffel Hafer Ausfaat; c) dem Päch-
ter und Stadtkrüger Daniel Grimm da-
selbst, wegen der mit Mergel bedüngten
18 Scheffel Ausfaat; und 2) in der Neu-

mark: dem Wirthschaftsschreiber Schüleke zu Wuhig im Dramburgschen Kreise, wegen der im vorigen Herbst mit Mergel bedüngten 40 Scheffel Rocken Aussaat, und zwar jeder dieser 4 Kompetenten mit 30 Thlr. accordirt. So wie auch das 24ste auf die Einführung des Pflügens mit Ochsen ausgefetzte Prämium, im Magdeburgschen: a) dem Christian Gotsche zu Obermaischwitz im Saalkreise, wegen der seit 12 Jahren mit Ochsen bestellten 36 und einen halben Morgen Land; b) dem Andreas Roster daselbst, wegen der seit 10 Jahren mit Ochsen bestellten 35 Morgen; c) dem Christian Schaaf daselbst, wegen der seit 10 Jahren mit Ochsen bestellten 35 und einen halben Morgen; d) dem Johann Ernst Ronnefeldt zu Trebnitz, wegen der mit Ochsen bestellten 48 Morgen, und e) dem Rathstellerspächter Schlenker zu Cönnern, wegen der mit Ochsen bestellten 35 und einen halben Morgen, und zwar jedem dieser 5 Kompetenten mit 20 Thlr. zugebilliget worden. Desgleichen ist das 27ste Prämium auf die Beförderung des Hopfenbaues, 1) im Negdistrikt: dem Amtmann Guderian zu Polichno, Amts Rakel, wegen des angelegten Hopfengartens von 3 Morgen 146 Quadratruthen Magdeburgsch; 2) in Litthauen: dem Amtsrath Mühlenkampf zu Bredauen, wegen der mit Hopfenstüblen besetzten 5 Morgen 166 Quadratruthen Magdeburgsch; b) den 19 Dorfschaften des Amt Schreitlaucken, wegen angelegten Hopfengartens von 11 Morgen 7 Quadratruthen; 3) im Magdeburgschen: dem Gerichtschöppen Johann Christian Gerchel zu Boesdorf im Holzkreise, wegen der mit Hopfen besetzten 3 Morgen Magdeburgsch; und 4) in Westpreußen: dem Lieutenant Schack von Wittenau zu Nipkau im Marienwerderschen Kreise, wegen der mit Hopfen besetzten 2 Morgen Magdeburgsch, und zwar jedem dieser 5 Kompetenten mit 40 Thlr. zugeheilt worden. Nicht weniger das 29ste auf die Be-

förderung des Waldbaues ausgefetzte Prämium, im Magdeburgschen: dem Schönfärber Johann Gottfried Fickler zu Neuhaldensleben, wegen der zum erstenmal gewonnenen 5 und einen halben Centner Waid, mit 25 Thlr. bewilliget. Desgleichen ist das 30ste auf mehrere Einführung des Krappbaues verheißene Prämium, ebenfalls im Magdeburgschen: dem vorbemelten Schönfärber Fickler zu Neuhaldensleben, wegen des zum erstenmal daselbst eingeführten, und mit einem Morgen bestellten Krapps zu Theil, und mit 20 Thlr. ausgezahlt worden. Ferner ist das 37ste auf die dräthernen Ringe und stählerne Rieten Behufs der großen Wollensabriken ausgefetzte Prämium: in der Neumark: dem Radler Johann Gloatz zu Züllichow, wegen der seit vielen Jahren gefertigten, in der Chur- und Neumark, auch Pommern, Westpreußen, Schlesien und Pohlen abgesetzten dräthernen Ringe mit 25 Thlr. accordirt.

(Der Beschluß folgt künftig.)

II Warnungs-Anzeige.

Eine Weibsperson im Amte Werther ist, wegen Diebstahls, über das ausgestandene Gefängniß noch mit dreymonatlicher Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied belegt, und wird darnach, als eine vagabunde Ausländerin, aus dem Lande gebracht werden. Sign. Minden am 7ten Junii 1787.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.
v. Arnim.

III Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.
Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der sich bisher zu Herford aufgehaltene Regierungs-Rath und Canonicus Johann Friedrich Meyer mit Tode abgegangen, und zwar verschiedene Intestat-Erben zu dessen Nachlassenschaft sich ange-

funden, ob aber nicht noch mehrere Anspruch habende unbekannte Erben vorhanden sind, unausgemacht, und daher die öffentliche Vorladung nothwendig ist; so werden hierdurch sämtliche an dem Nachlass des gedachten verstorbenen Regierungsraths und Canonici Joh. Friedrich Meyer Anspruchmachende Erben und Gläubiger vorgeladen, ihr Erb- und sonstiges Recht in Termino den 17ten July c. vor dem Deputato Regierungsrath Craven anzuzeigen, und solches mit gehdriger Bescheinigung durch beglaubte Ateste aus den Kirchenbüchern ic. über die Nähe der Verwandtschaft mit dem Defuncto zu unterstützen, zu dem Ende sich Morgens um 9 Uhr auf der Regierung hieselbst einzufinden; unter der Verwarnung, daß alle sich nicht gemeldeten, von der Erbschaft ausgeschlossen und abgewiesen, der Nachlass aber den sich dazu qualificirten Erben vererbt werden solle. Urkundlich dessen ist dieses Proclama unter Unserer Regierung Inseigel und Unterschrift erlassen, in den Lippstädter Zeitungen, in hiesigem Intelligenzblatte eingerückt, auch hieselbst und zu Herford und Dettmold affigiret worden. So geschehen Minden am 27ten Merz 1787.

An statt und von wegen ic.
v. Arnim.

Minden. Demnach der Colonus Paustmeyer Nr. 20. zu Dankersen angezeigt, daß er wegen starken Vieh-Abfalls sowohl als anderer Umstände, seine Gläubiger mit einmahl nicht befriedigen könne, mithin darauf angetragen, daß solche classificirt, und die Termine der jährlichen Bezahlung nach dem Ertrag seiner Stette bestimmt werden mögten. So werden alle diejenigen welche an der Paustmeyerschen Stette einige Forderung haben, hierdurch vorgeladen, am 12. Julii a. c. Morgens um 9 Uhr auf der Dom-Capitular-Stube zu erscheinen, ihre Forderungen anzuge-

ben, auch sich über die terminliche Zahlung billig zu erklären, mit der Warnung, daß die Außenbleibenden mit ihren Forderungen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Burgermeister und Rath der Stadt Lübecke machen hiedurch öffentlich bekannt: daß da der hiesige Bürger und Husschmidt Johann Jacob Wix bei der Unzulänglichkeit seines Vermögens, seine in ihn dringende Gläubiger zu befriedigen, auf das beneficium cessionis bonorum provociret, unter heutgem dato der Concurß über dessen Vermögen eröffnet werden müssen. Alle diejenigen welche entweder an denen hiesigen Bürgerhäusern, Ländereyen und sonstigen Grundstücken des Johann Jacob Wix oder an dessen übrigen Vermögen und Person irgend eine Forderung zu haben glauben, werden daher hiemit edictaliter vorgeladen, ihre Ansprüche binnen 3 Monaten und längstens in Termino liquidationis den 2ten Julii dieses Jahres bei hiesigem Magistrat zu Protokoll anzumelden, und deren Richtigkeit durch die in Original und Abschrift beizubringende Documente und schriftliche Nachrichten, oder auf sonstige rechtliche Art auszuweisen; mit der Warnung, daß diejenigen welche sich in diesem Termino nicht finden, mit allen ihren Anforderungen an die Concurßmasse des Johann Jacob Wix abgewiesen, und ihnen gegen die übrigen sich gemeldeten Creditores ein immerwährendes Stillschweigen auferleget werden solle; und gereicht dabei sämtlichen Gläubigern des Wix zur Nachricht, daß nunmehr wegen Eröffnung des Concurßus der über die Kaufgelder einiger bereits subhastirten Grundstücke angefangene Liquidations-Process und der auf den 12ten April angezielte Liquidations-Termin aufgehoben, und diese Gelder zu der übrigen Concurßmasse gezogen worden. Die Creditores des Wix werden angewiesen, sich bei der Liquidation ihrer

Forderungen auch über die Bestättigung des zum Interims-Curator bestellten Hrn. Ober Amtmann und Justiz-Commissarii Masse zu erklären, nicht weniger sich über das von dem Gemeinschuldner nachgesuchte beneficium cessionis bonorum vernehmen zu lassen, und entweder persönlich zu erscheinen oder zulässige und hinlänglich informirte Bevollmächtigte zu bestellen, wozu denen Auswärtigen der Hr. Cammerfiskal und Justiz-Commissarius Bethafe in Vorschlag gebracht wird.

Auf Anhalten des Adeltichen Burghauses Schulenburg und der Gemeinde zu Schleddehausen, werden alle und jede, welche ex Capite hypothecā oder eines sonstigen real Rechts, an die im Dorfe Schleddehausen belegene Hofmers Stätte und Zubehör, welche der Kaufhändler Wilhelm Niehenke zu Ostercappeln aus dem Concourse des Wilhelm Voigts sub hasta erstanden, nunmehr aber vorgedachter Gemeinde zu Schleddehausen zum Pfarrhause käuflich überlassen hat, Anspruch und Forderung zu haben vermeinen mögten, hlerdurch verabladet, um solche entweder am Dienstag den 19ten Juny oder Dienstag den 2ten July oder endlich Dienstag den 17ten July bey hiesigem Hochfürstl. Obergogericht anzugeben und gehdrig zu bescheinigen, und wird dabey zu Jedermanns Nachricht und Warnung bekannt gemacht, daß nach abgehaltenen vorhin bestimmten dreyen Terminen und geschehener reproduction der Edictalium das nachgesuchte Decretum präclusivum mit der Auflage eines ewigen Stillschweigens ohne Anstand ertheilet werden soll. Sign. am Hochfürstl. Obergogericht. Schnabrück. den 24ten May 1787.

Gerding, Actuar.

IV Sachen, zu verkaufen.

Zum Verkauf des durch das Proclama vom 3ten May 1786. feilgebotenen 3 Viertel des, der von Grapendorffschen Concurss-Masse zustehenden Eigenthums an

der sogenannten Quernheimer Marck, so nach der aufgenommenen Taxe 5850 Rthl. beträget, mit dem darauf bereits geschehenen Gebot der 4200 Rthl. in Golde, wird hiermit anderweiter Terminus auf den 18ten Aug. dieses Jahres des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung angesetzt, und dabey bemerket, daß nach dem eingegangenen Hof-Rescripte vom 30ten April d. J. auch bürgerliche Käufer zur Licitation zugelassen werden sollen, und der anderweite Verkauf unter nachfolgenden Bedingungen vor sich gehen solle. 1) Creditoribus stehen für weiter nichts ein, als daß der von Grapendorff gemeinschaftlich mit dem Hause Uhlenburg Marcken-Herr oder Holz-Graf von der Quernheimer Marck ist, und daß ihm von denen mit der Marckenherr- oder Holz-Graffschaft verknüpften Aufkünstern 3 Viertel zustehen, weilen im übrigen die ad hastam gebrachte Sache in Pausch und Bogen verkauft wird. 2) Es wird in vollnichtigen Golde geboten. 3) Die Kaufgelder müssen Michaelis 1787. baar bezahlt werden. 4) So lange sie nicht völliig berichtigt sind, verbleibet Creditoribus das Eigenthum des zum Verkauf gestellten Marcken-Antheils. 5) Es verbleiben Creditoribus alle ordinaire Aufkünfte bis 1787. inclusive, desgleichen 6) alle schon bedungene aber noch nicht bezahlte Extraordinaria, und 7) an noch unbedungenen außerordentlichen Aufkünstern gebühren Creditoribus alle die seitdem im Jahre 1784. gehaltenen Marcken-Gerichte vorgekommene Weinkaufs, Umschlags, Bruchten-Fälle und sonstige Extraordinaria, sie haben Namen wie sie wollen. 8) Creditoribus steht frey die zu Dingung dieser extraordinarien nöthigen Marcken-Gerichte noch zu halten. 9) Sie behalten die Befugniß die ihnen zukommenden ordinarien und extraordinarien Gefälle auf marckenherrliche Art einzuziehen. 10) Bis zur geschehenen Zahlung des Kaufpretti hat Käufer in marckenherrlichen Sachen nichts zu

sagen und muß sich also darin nicht mischen. 11) Käufer übernimmt die Abdications- und Traditions-Kosten. 12) Der Reinebergische Amts-Verdell Grovemeier ist im Contracte vom 25ten May 1778. auf 6 Jahre zum Marken-Schreiber angenommen worden. Dieser Contract ist, weil er nicht aufgekündigt worden, nach dessen §. 2. auf anderweite 6 Jahre verlängert, und muß dem Grovemeier vom Käufer gehalten werden. 13) Wenn mehrere in Compagnie etwa bieten solten, so muß ein jeder für alle und alle für einen haften. 14) Wenn das Kaufpretium nicht auf Michaelis a. c. bezahlt wird, so haben Creditores die Wahl, ob sie auf dasselbe gegen laudübliche Verzinsung weiter warten, beydes einziehen, oder sofort auf Gefahr und Kosten des Käufers eine neue Subhastation veranlassen wollen. Sign. Minden den 11ten May 1787.

An statt und von wegen Er. Königl. Majestät von Preußen 2c. 2c.
v. Arnim.

Minden. Nachstehende dem Colono Rahtert Nr. 2. zu Todtenhausen gehörige Ländereyen: a) Zwen Morgen über dem Wallfahrts Teiche; wovon 3 Scheffel Zins-Gerste an das Johannis Capitul und 12 Mgr. Landschaz an die hiesige Cämmerey gehen, auch mit Contribution belegt seyn sollen, taxirt per Morgen zu 50 Rthlr. b) Drittehalb Morgen auf dem Teigel Felde bey dem Wallfahrts Teiche in drey Stücke bestehend, welche zwar Landschaz frey sind, wovon aber das erste Stück zehntbar, und mit einem Schfl. Zinsgerste an die Vicari Sancti Cosmae et Damiani des Johannis Capitul, die beyden andern Stücke aber mit 4 Schfl. Zinsgerste an besagtes Capitul behaftet, und überhaupt zu 100 Rthlr. gewürdiget sind, sollen öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 9. May, 14. Junii und den 18. Julii Vormittags

von 10 bis 11 Uhr vor dem hiesigen Stadte-Verichte einfinden, ihr Geboth eröffnen, und nach Beschaffenheit der Umstände des Zuschlags gewärtig seyn; wovon zur Nachricht dienet, daß die Subhastation in dem letzten Termino abgeschlossen, und auf ein ferners Nachgebot nicht geachtet werden sol.

Herford. Bey dem Bürger Hans Herman Wessel aus der Radewich ist jezeit frischer Pyramonter, Seltefer und Bitterbrunnen für billige Preise zu haben.

Amte Sparenberg Werthe.r

Da in Terminis den 13ten Junius 18ten Julius und 20ten August dieses Jahres zu Dielesfeld am Gerichtshause das in der Stadt Werther sub No. 51 belegene bürgerlich freye Tellmannsche Haus mit Zubehör, welches alles durch Sachverständige auf 744 Rthlr. 17 ggr. gewürdiget worden, u. davon Taxe und Beschreibung näher zu jeder Zeit eingesehen werden kann, weißbietend verkauft werden soll; so haben sich Kauflustige sodann einzufinden, und werden die nach Verlauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht mehr angenommen.

V Sachen, so zu verpachten.

Haus Brincke im Amte

Ravensberg. Die zu diesem Gute gehörige, alhier in der Arrode belegene drey Mühlen, deren erstere in einem Mahls gelinde und 1 Delmühle, zweite in 3 Mahls gelinden mit der Wohnung, Scheune, und Garten und dritte in einem Mahlgelinde, und einer Wackemühle bestehet, sind künftigen Michaeli Pachtlos, und sollen Donnerstages den 5ten Julius d. J. Morgens 9 Uhr dahier auf 4 — 8 auch mehrere Jahren, darnach sich Liebhaber einfinden an den Mehrstbietenden verpachtet werden. Hierbei wird bemercket, daß Pacht Liebhaber die Bedingungen der Verpachtung bey dem Rentmeister hieselbst vorher vernemen können.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 26. Montags den 25. Jun. 1787.

I Publicandum.

(Beschluss.)

Auch das 41ste Prämium für denjenigen Wollfabrikanten in den Städten Herforden und Bielefeld, welcher das beste Stück gestreiften Flanell oder Baumwollenzug producirt; a) dem Fabrikant Schröder zu Bielefeld mit 30 Thlr.; und b) dem Fabrikant Niebuhr zu Herforden mit 25 Thlr. zugestimmt worden. Desgleichen haben das 42ste Prämium für 2 Fabrikanten, welche zum erstenmal für 1000 Thlr. wollene Waaren von eigener Fabrikation außer Landes exportiren; 1) in Litthauen: der Tuchmacher Kuchenbecker zu Darkehmen, wegen der außer Landes debitirten wollenen Waaren von 1723 Thl. 8 Gr. an Werth; und 2) im Magdeburgschen: der Tuchfabrikant Johann Christoph Winter zu Neuhalbensleben, wegen der ebenfalls von eigener Verfertigung außer Landes debitirten wollenen Waaren von 2741 Thlr. an Werth, und zwar jeder mit 25 Thlr. erhalten. Auch ist das 43ste Prämium für diejenigen zwey Leinenhändler und Kaufleute im Halberstädtischen, welche das mehreste daselbst fabricirte Leinen in einem Jahre außerhalb Landes abgesetzt haben; im Hohensteinschen: dem Christoph Hirschfeld zu Lipprechtrode wegen der aus-

ser Landes debitirten 325 Schock, oder 10500 Ellen Leinwand, mit 40 Rthl. zugestimmt worden. Ferner ist das 44ste Prämium für diejenigen Leinweber in den Provinzen disseits der Weser excl. Halberstadt und Hohenstein, welche auf eigene Rechnung in einem Jahre die mehreste Leinwand zum Verkauf angefertigt; in Westpreußen: dem Leinweber Friedrich Drenckhahn zu Friedland mit 20 Rthl. bewilliget. Desgleichen das 46ste Prämium für diejenigen 3 Personen, welche den besten feinsten und mehresten Leinendamast gewürkt, 1) im Halberstädtischen: dem Dammastweber Jacob Wiegmann zu Hoppenstädt, wegen verfertigter 680 und 1 halbe Elle Leinendamast; 2) im Magdeburgschen: dem Dammastweber Conrad Heinrich Bowe zu Magdeburg, wegen verfertigter und verkaufte 1021 Ellen feinen Leinendamast; und 3) im Mindenschen: dem Dammastweber Donnermann zu Bielefeld, wegen der im Jahre 1785. gefertigten 1388 Ellen Leinendamast und blauen Drell, und zwar jedem mit 20 Rthl. zugetheilt. Nicht minder ist das 47ste Prämium für 3 junge Burtschen im Mindenschen, welche sich zur Erlernung des Leinendamastwebens zuerst bey geschickten Meistern in die Lehre geben, a) dem Arnold Antrupp, b) dem Christoph Friedrich Witter, und c) dem Franz Gehle

zu Bielefeld, jedem mit 20 Rthl. zugeeignet; und das 48ste Prämium für denjenigen, der die beste Bleiche des Leinens und Garns nach holländischer Art der Harlemer am nächsten kommend, angelegt; in Westpreußen: der Wittwe Schlummin in Friedland, wegen der im vorigen Jahre nachgewiesenermaßen für die Zeugfabrikanten nach holländischer Art gebleichten Leinwand, Cattun, auch leinen und baumwollen Garn, mit 50 Rthl. accordirt. Ferner ist das 55ste Prämium auf das feine wollen Garngespinnst, 1) in der Neumark: der Dragonerfrau Stettern zu Arnswalde, wegen der im vorigen Jahr gesponnenen 59 Pfund wollen Garn, und 2) in Westpreußen: der Christiane Schmidtin zu Friedland, wegen gesponnener 121 Pfund fein wollen Garn, und zwar jedem mit 30 Thl. bewilliget. Auch ist solches außerdem 1) in der Neumark: a) der Dragonerfrau Letschinsky zu Arnswalde, wegen der im vorigen Jahr gesponnenen 49 Pfund fein wollen Garn, und b) der Kolonistenfrau Hasfin zu Narhorst Amts Driesen wegen der im vorigen Jahr gesponnenen 54 Pfund fein wollen Garn, jedoch jede von ihnen nur zur Halbscheid mit 15 Thlr. zugetheilt, und noch über dieses 2) in der Churmark: a) der Soldatenfrau Moseln hieselbst, wegen gesponnener 20 Pfund fein wollen Garn, und b) der Wittwe Decherern zu Zehdenick, wegen der in ihrem jetzigen hohen 80jährigen Alter gesponnenen 200 Stück fein flächsen Garn, und zwar jeder eine extraordinäre Remuneration von 5 Thlr. zugebilliget worden. Desgleichen das 56ste Prämium auf das feine Baumwollengarnespinnst ob defectum destinationis zu den Pommerischen Fabriken, für diesesmal außerordentlich in Westpreußen: dem Joh. Traugott Siegert zu Friedland, wegen gesponnener 72 Pfund Baumwollengarn zur Halbscheid mit 10 Thlr. bewilliget. Auch haben das 59ste Prämium zur Beförderung

des Spinnens der jungen Bursche im Magdeburgschen: a) der Johann Jacob Thielcke zu Ummendorf, wegen der von eigenem Flachs gesponnenen 198 Stück Garn, und b) der Christian Erdmann Schüler zu Isterbies, wegen der seit einigen Jahren gesponnenen 91 Stück Garn, jeder mit 5 Thlr. ausgezahlt erhalten. Endlich ist das 62ste zur Beförderung der Bienezucht in Litthauen, und im Cleveschen bestimmte Prämium, in letzterer Provinz a) dem Bauermeister Gerhard Lonnissen zu Pfalzdorf, und b) dem Paul und Heinrich Görum zu Cleve, welche die größte Anzahl Bienezstöcke dort besitzen, jedem mit 5 Thlr. zugebilliget worden. Ueberdem sind noch einigen Unterthanen in den Graffschaften Lingen und Tecklenburg, mit Einschluß der Voigtey Schale, und des Kirchspiels Recke, nach dem Avertissement vom 20. Decbr. 1785, folgende extraordin. Prämie zuerkannt, als: a) dem Colono Voss zu Steinbeck, b) dem Neubauer Gerb Hegge zu Sunderbauer, c) dem Colono Weermann zu Lengerich, d) dem Colono Raminck dasselbst, e) dem Colono Reinecke zu Bawinkel, und f) dem Colono Herm. Rose dasselbst, sämtlich wegen des ausgesäeten mehren Flachs- und Hauffsaamens, und zwar jeden mit 10 Thlr. So wie a) der Anna Maria Hülemeyers zu Sunderbauer, b) der Maria Elisabeth Sand zu Halverde, c) der Hauerlings Tochter Anna Maria Haling zu Beesten, und d) der Catharine Meid Kernekamps zu Schale, sämtlich wegen Anschaffung eines vorher noch nicht gehalten Weberstuhls, und zwar jeder mit 8 Thl. Desgleichen a) dem Knaben Moritz Möller zu Schale, b) dem Verend Burcke zu Handrup, c) dem Moritz Gräter zu Waccum, d) dem Geerd Sommer zu Beesten, e) dem Johann Verend Beerbom zu Schapen, und f) dem Aldolph Beyer dasselbst, sämtlich wegen Erlernung des Spinnens, und zwar jedem mit 4 Thlr. Nicht minder a) der

Catharine Strootmanns zu Gerken, b) der Anna Maria Möllers zu Handrup, c) der Anna Maria Königs zu Andernenne, und d) der Maria Weinerslage zu Schale, sämtlich wegen Erlernung und fleißiger Treibung des Webens, und zwar jeder mit 5 Thlr. Ferner a) dem Berend Rummöller zu Espel, b) dem Berend Limborg zu Sunderbauer, c) der Ehefrau Kemmerts zu Ringen, b) der Wittve Uhlenbergs daselbst, e) der Anna Maria Meyers daselbst, f) der Maria Charlotte Meyers daselbst, g) der Ehefrau Krecklers daselbst, und h) der Wittve Schonhoofst daselbst, sämtlich wegen fleißigen Spinnens, und zwar jeder mit 3 Thlr. Den übrigen zu verschiedenen Prämien sich zwar gemeldet, aber nicht hinlänglich legitimirten Kompetenten bleibt nach beygebrachter Bescheinigung ihr Anspruch bey der künftigen Vertheilung vorbehalten. Berlin, den 15. Mai 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudl. v. Heinitz.
v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz.
v. Schulenburg.

II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der sich bisher zu Herford aufgehaltene Regierungs-Rath und Canonicus Johann Friedrich Meyer mit Tode abgegangen, und zwar verschiedene Intestat-Erben zu dessen Nachlassenschaft sich angefunten, ob aber nicht noch mehrere Anspruch habende unbekante Erben vorhanden sind, unausgemacht, und daher die öffentliche Vorladung nothwendig ist; so werden hierdurch sämtliche an dem Nachlass des gedachten verstorbenen Regierungs-Raths und Canonici Joh. Friedrich Meyer Anspruchmachende Erben und Gläubiger vorgeladen, ihr Erb- und sonstiges Recht in Termino den 11ten July c. vor dem De-

putato Regierungs-Rath Crayen anzuzeigen, und solches mit gehöriger Bescheinigung durch beglaubte Atteste aus den Kirchenbüchern ic. über die Nähe der Verwandtschaft mit dem Defuncto zu unterstützen, zu dem Ende sich Morgens um 9 Uhr auf der Regierung hieselbst einzufinden; unter der Verwarnung, daß alle sich nicht gemeldeten, von der Erbschaft ausgeschlossen und abgewiesen, der Nachlaß aber den sich dazu qualificirten Erben vererbsfolget werden solle. Urfundlich dessen ist dieses Proclama unter Unserer Regierung Inseigel und Unterschrift erlassen, in den Lippstädter Zeitungen, in hiesigem Intelligenzblatte eingerückt, auch hieselbst und zu Herford und Detmold affigiret worden. So geschehen Minden am 27ten Merz 1787.

An statt und von wegen ic.
v. Arnim.

Bericht Hüffe. Nachdem über

das geringe Vermögen des Schäffer Gottlieb Eggemeier zur Hüffe Concurfus Creditorum eröfnet worden; so werden alle diejenigen, welche an denselben einige Anforderung haben, hierdurch verabladet, solche in Termino den 27ten Aug. Morgens um 8 Uhr oder eher bei den hiesigen Gerichten anzugeben, die Beweismittel mitzubringen, über den Vorzug mit den neben Creditoren zu verfahren, und über den vorzulegenden Statum des Vermögens sich zu erklären; unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche in diesen Termin nicht erscheinen, mit allen Anforderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Alle diejenigen welche von dem Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben solten, werden zugleich aufgefordert, solches bei Verlust ihres Rechts und willkürlicher Bestrafung anzugeben und zur Masse zu liefern. Zugleich wird der entwichne Gottlieb

Eggelmeier selbst vorgefordert, in dem bemeldeten Termine zu erscheinen, und sich auf die Liquidationen einzulassen, und über seine bödliche Entweichung zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß er für einen muthwilligen Banqueroutier geachtet, und nach den Gesetzen gegen ihn verfahren werde.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Burgemeister und Rath der Stadt Lübeck machen hiedurch öffentlich bekannt: daß da der hiesige Bürger und Hufschmidt Johann Jacob Wix bei der Unzulänglichkeit seines Vermögens, seine in ihn dringende Gläubiger zu befriedigen, auf das beneficium cessionis honorum provociret, unter heutigem dato der Concurs über dessen Vermögen eröffnet werden müssen. Alle diejenigen welche entweder an denen hiesigen Bürgerhäusern, Ländereyen und sonstigen Grundstücken des Johann Jacob Wix oder an dessen übrigen Vermögen und Person irgend eine Forderung zu haben glauben, werden daher hiemit edictaliter vorgeladen, ihre Ansprüche binnen 3 Monaten und längstens in Termino liquidationis den 2ten Julii dieses Jahres bei hiesigem Magistrat zu Protokoll anzumelden, und deren Richtigkeit durch die in Original und Abschrift beizubringende Documente und schriftliche Nachrichten, oder auf sonstige rechtliche Art auszuweisen; mit der Warnung, daß diejenigen welche sich in diesem Termino nicht einfinden, mit allen ihren Anforderungen an die Concursmasse des Johann Jacob Wix abgewiesen, und ihnen gegen die übrigen sich gemeldeten Creditores ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle; und gereicht dabei sämtlichen Gläubigern des Wix zur Nachricht, daß nunmehr wegen Eröffnung des Concursus der über die Kaufgelder einiger bereits subhastirten Grundstücke angefangene Liquidations-Prozeß und der auf den 12ten April anbezielte Liquidations-Termin aufgehoben, und diese

Gelder zu der übrigen Concursmasse gezogen worden. Die Creditores des Wix werden angewiesen, sich bei der Liquidation ihrer Forderungen auch über die Bestätigung des zum Interims-Curator bestellten Hrn. Ober Amtmann und Justiz-Commissarii Masse zu erklären, nicht weniger sich über das von dem Gemeinschuldner nachgesuchte beneficium cessionis honorum vernehmen zu lassen, und entweder persönlich zu erscheinen oder zulässige und hinlänglich informirte Bevollmächtigte zu bestellen, wozu denen Auswärtigen der Hr. Cammerfiskal und Justiz-Commissarius Bethake in Vorschlag gebracht wird.

Bielefeld. Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld, fügen hiedurch zu wissen: daß, da der Sohn des hiesigen verstorbenen Chirurgen Schmackpfeffers, Nahmens Hermann Adolph, im Jahre 1772 von hier gegangen, in dieser Zeit aber von seinem Aufenthalte gar keine Nachricht ertheilet hat, die übrige Schmackpfeffer'sche Erben auf dessen Edictal-Citation angetragen, und gebeten haben, ihn im Ausbleibungsfall für todt zu erklären, und dessen Erb-Antheil ihnen zuzuerkennen. Es wird daher gedachter Hermann Adolph Schmackpfeffer nicht nur, sondern auch dessen etwaige unbekannte Erben und Erbnehmer, durch gegenwärtige Edictal-Citation, wovon ein Exemplar zu Frankfurt an der Oder, und das zweite hieselbst angeschlagen, auch denen Hamburger und Lippstädter Zeitungen, nicht weniger den Minder Intelligenz-Blättern inseriret worden, verabladet, sich in Termino den 26. October 1787. über die von seinem verstorbenen Vater zurückgelassene Disposition zu erklären, und seine Ansprüche an dem Nachlaß persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten, wozu ihm der Hr. Justiz-Commissarius Ziegler als dessen angeordneter Curator in Vorschlag gebracht wird, geltend zu machen, widrigenfalls derselbe

für todt erkläret, und sein Erbtheil seiner Schwester und seines Bruders Kinder überlassen werden soll.

Auf Anhalten des Abtelichen Burghausen Schulenburg und der Gemeinde zu Schledehausen, werden alle und jede, welche ex Capite hypotheca oder eines sonstigen real Rechts, an die im Dorfe Schledehausen belegene Hotmers Stätte und Zubehör, welche der Kaufhändler Wilhelm Niehenke zu Ostercappeln aus dem Concurse des Wilhelm Voigts sub hasta erstanden, nummehr aber vorgebacher Gemeinde zu Schledehausen zum Pfarrhause käuslich überlassen hat, Anspruch und Forderung zu haben vermeinen mögten, hlerdurch verabladet, um solche entweder am Dienstag den 19ten Juny oder Dienstag den 3ten July oder endlich Dienstag den 17ten July bey hiesigem Hochfürstl. Obergogericht anzugeben und gehdrig zu bescheinigen, und wird dabey zu Jedermanns Nachricht und Warnung bekannt gemacht, daß nach abgehaltenen vorhin bestimmten dreyen Terminen und geschehener reproduction der Edictalium das nachgesuchte Decretum präclusivum mit der Auflage eines ewigen Stillschweigens ohne Anstand ertheilet werden soll. Sign. am Hochfürstl. Obergogericht. Dsnabrück, den 24ten May 1787.

Gerding, Actuar.

III Sachen, zu verkaufen.

Minden. Der dem Schiffer Henrich Brüggemann gehdrige, vor dem Fischen Thore belegene mit 14 mgr. Lands schaz belassete und zu 180 Rthlr. taxirte, nach der Abtretung 5 Achel Morgen haltende Garten soll in Terminis den 25ten Julii, den 29. August und den 3. Octobr. Vormittags von 10 bis 12 Uhr subhastiret werden. Lusttragende Käufere können sich alsdenn melden, ihr Geboth eröffnen und nach Befinden der Umstände des Zuschlages gewärtig seyn. In dem letzten Terminis

wird die Subhastation Vormittags geschlossen.

Der Kaufmann Herr Johann Georg Harten in Minden ist gewillet seine vor Herford liegende Grundstücke bestehend in einen Ruhkamp, 3 Gärtens, und einige zwanzig Schfl. Saat Landes aus freyer Hand besibietend zu verkaufen, und soll dazu der Ort des Verkaufs und Terminis einige Tage zuvor bekannt gemacht werden; wozu sich dann Liebhaber an bemeldeten Ort in Herford einfinden können. Wo die Ländereyen liegen ist bey Herr Johanning jun. zu erfahren.

Der Gärtler Strempel ist gewilliget seinen Garten aus dem Simeons Thore öffentlich jedoch aus freyer Hand zu verkaufen; und können sich die Liebhaber bey ihm einfinden.

Gericht Himmelreich.

Da der Neubauer Friederich Niemyer und dessen Ehefrau ohnlängst mit Hinterlassung dreyer Kinder verstorben sind, und die Vormünder dieser Kinder, dem Gerichte angezeigt haben, daß sie nicht im Stande wären, besonders in Rücksicht derer vielen Schulden, diese Neubauerey zu erhalten; so wird sothane Neubauerey wozu 30 Morgen Saatlandes gehören, und wovon ein mehreres nicht als ein Erbpachts-Canon von 1 rthlr. 8 ggr. in Golde per Morgen gehet, und wovon das Haus durch Werckverständige auf 87 rthlr. 16 ggr. taxiret ist, hiermit zum öffentlichen Verkauf feil geboten, dergestalt daß die Kauflustigen sich in Termino den 20ten Julii Morgens um 10 Uhr auf dem Hause Himmelreich einfinden, ihr Gebot eröffnen, und mit Vorbehalt des Concenses derer Hrn. Erbpächter des Hauses Himmelreich den Zuschlag erwarten können. An denselbigen Tage sollen auch Nachmittags um 2 Uhr auf denen zu der Niemyerschen gehdrigen Ländereyen 12 Stücke mit Rocken auf dem Halme ver-

kaufet werden, weshalb sich die Kauflustigen daselbst einzufinden haben.

Lübbecke. Wir Ritterschaft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke machen hierdurch bekannt: daß da über das Vermögen des hiesigen Hof- und Schmidt Johann Jacob Wix der Concurß eröffnet, die Subhastation seiner Immobilien verordnet worden, und werden daher 1) das Bürgerhaus sub Nr. 181. auf der Lanzel-Stette belegen, nebst denen dazu gehörigen Bergtheilen und der Bruch-Gerechtheit, auch mit dem hinter dem Hause befindlichen Hof-Raume zu 49 1/2 Rthl. 4 mgr. taxiret, 2) das Bürgerhaus sub Nr. 183. im Steinwege belegen mit angehöriger Berg- und Bruch-Gerechtfame zu 141 Rthl. 6 mgr. gewürdiget, 3) ein Manns-Kirchens-Stand auf der neuen Kaths-Prieche in 2ter Reihe zu 5 Rthl. 4) ein zweiter Manns-Kirchens-Stand unter dieser Kaths-Prieche in der 2ten Reihe zu 4 Rthl. 5) ein Dorf-Platz im Frotheimer Wöhre zu 5 Rthl. 6) Sieben Begräbnisse mitten auf dem Kirchhofe bißher bey dem Hause sub Nr. 181. angeschrieben zu 3 Rthl. 18 mgr. 7) Sieben Begräbnissen zu dem Hause sub Nr. 183. bey Sachleben Wohnung zu 3 Rthl. 18 mgr. 8) 2 Scheffel-Saat zehntbaren Landes auf den Wiehen zu 100 Rthl. 9) Zwen Rbthe-Kuhlen an der Steinbecke zu 10 Rthl. veranschlaget, hiemit öffentlich zum Verkauf ausgeboten; woben bemerkt wird, daß aus jeden der beyden Häuser jährlich 2 mgr. Grund-Zins an hiesiges St. Andreas-Capitul entrichtet werden muß. Alle diejenigen, welche hierauf zu bieten gewilliget, und bürgerliche Grundstücke anzukaufen zu besitzen und zu bezahlen vermögend sind, werden aufgefordert, in denen zur Licitation anbezielten Terminen den 29. May, den 26. Junius und Mittwoch den 25. Julius dieses Jahres Morgens 9 Uhr auf hiesigem Rathhause entweder persönlich oder durch genugsam

Bevollmächtigte ihren Both zu Protokoll zu geben; mit der Nachricht, daß auf die nach Verlauf des letzten peremptorischen Termins einkommende Offerten nicht weiter geachtet wird. Die Special-Taxen der Grund-Stücke können täglich bey dem Magistrat eingesehen werden.

Herford. Bey der Witwe Hessen alhier ist frischer Pyrmonter Brunnen um billige Preise zu haben.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. Es sollen von denen Selpertschen Ländereyen drey Morgen Freyland außermKuhthore an der langen Straße nach Halen rechter Hand belegen, und welche auf Michaeli a. c. ans der Miete fallen, anderweit auf einige Jahre vermietet werden. Die Liebhaber können sich also in Termino den 16 July Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Geboth des Zuschlags gewärtigen.

Das vorn auf der Fischerstadt an der Schlacht zur Handlung sehr gut gelegene massive Haus wird diesen Michaelis miethlos und soll aufs neue vermietet oder auch verkauft werden, so daß die Kaufgelder allensals gegen hinlängliche Sicherheit darin stehen bleiben können. Es befindet sich darin: eine gute Handlungsbude, 2 Stuben, 2 Kammern, 2 Schlafstellen vor Domestiquen, eine geräumige helle Küche, einen gebalkten Keller; in der obern Etage eine Stube, 3 Kammern, einen großen Saal, und oben 3 große wohl beschossene Bodens zum Kornhandel, und kann das Korn von den Bodens mit einer Renne gleich ins Schiff geleitet werden, hinter dem Hause einen schönen Garten, auch ein Nebenhaus unter einem Dache, zum Waarenlager. Liebhaber können bey Herr Christoph Brüggemann das nähere erfahren.

Obernfelde. Das sogenannte

Güthlein Grappenstein zwischen der Lüb-
becker und Gehlenbecker Feld-Mark gelegen,
soll anderweit von Michaeli 1788. an, be-
sonders wieder verpachtet werden; weshalb
sich Liebhaber in Termino den 30. Julii c.
Vormittages auf dem Hause Obernfelde
einzufinden belieben wollen. Vorher aber
können selbige den Anschlag über sämtliche
Parcelen, und was sie darzu noch verlang-
en werden, bey dem Kreis-Schreiber Savert
in Blasheim einsehen, und wenn wegen der
Wohnunge etwa Erinnerungen gemacht
werden sollten, können diese zu der Päch-
ters Befriedigung conditioniret werden.

**Haus Brincke im Amte
Ravensberg.** Die zu diesem Gute
gehörige, alhier in der Arrode belegene
drey Mühlen, deren erstere in einem Mahl-
gelinde und 1 Oelmühle, zweite in 3 Mahl-
gelinden mit der Wohnung, Scheune, und
Garten und dritte in einem Mahlgelinde,
und einer Bockemühle bestehet, sind künf-
tigen Michaeli Pachtlos, und sollen Don-
nerstages den 5ten Julius d. J. Morgens
9 Uhr dahier auf 4 — 8 auch mehrere Jah-
ren, darnach sich Liebhaber einfinden, an
den Mehrstbietenden verpachtet werden.
Hierbey wird bemercket, daß Pacht Lieb-
haber die Bedingungen der Verpachtung
bey dem Rentmeister hieselbst vorher ver-
nehmen können.

Bielefeld. Demnach beschloßen
worden, daß die hiesige Scharfrichtererey
welche in den letzten 3 Jahren der Admi-
nistration, jährlich nach dem Durchschnitt
543 Rthlr. eingebracht, auf 6 Jahre an den
Meistbietenden verpachtet werden solle; so
wird dazu Terminus licitationis auf den
3ten August d. J. angesetzt, alsdenn die
lusttragende Pächter sich am Rathhause ein-
finden und gewärtigen können, daß dem
Bestbietenden diese Scharfrichtererey, dem
Befinden nach, gegen zu bestellende hinlängl.
Sicherheit, werde zugeschlagen werden.

V Gelder, so auszuleihen.

Es liegen bey der Krieger- und Domals-
nen-Cammer 343 Rthlr. 12 ggr. zum
Verleihen parat; wer solche gegen 5 pCent
jährliche Zinsen und hypothecarische Si-
cherheit, anzuleihen gewilliget, kann sich bey
der Krieger- und Domainen-Cammer oder
dem Canzelley-Director Borries melden.

Sign. Minden den 13ten Junii 1787.

Königl. Preusz. Minden-Ravensbergische
Krieger- und Domainen-Cammer.
v. Breitenbauch. v. Redeker. Bacmeister.

Minden. Es sind 600 Rthlr. in
Golde eingegangen; wer solche gegen hin-
längliche Sicherheit und landübliche Zinsen
ganz oder halb verlangt, kann sich bey dem
Vicarius Hn. Genahl melden.

VI Avertissements.

Minden. Der Herr Musicus Joh.
Georg Tromlitz zu Leipzig ist gefonnen, ei-
ne Anzahl Lieder etwa 40 Stück in Musik
gesetzt sie am Cavier zu singen, welche er
nach und nach zu seinem Vergnügen und
eignem Gebrauch componirt hat, auf Sub-
scription herauszugeben. Komt die erwar-
tete Anzahl Subscriberenten zusammen, so
geht der Druck vor sich und der Subscri-
bent pränumerirt 1 Rthlr. 8 ggr. Convent.
Geld. Dem geehrten Publicum wird dies
mit der Nachricht hinterbracht, daß der
Herr Regierungs-Rath Widelind hieselbst
und der Hr. Hofprediger Kraushaar in Bie-
lesfeld die Unterzeichnung annehmen und be-
fördern werden.

Minden. Johannes Bellieno,
aus Mailand, ist alhier angekommen, welcher
die Kunst, Glas und Kristall ohne Dia-
mant oder Eisen in allen Zierathen zu schnei-
den versteht, ferner, Früchte vor der Fäu-
lung sehr lange zu bewahren, auch auf
Marmor zu schreiben, daß die Schrift er-
höhet oder eingedrückt wird, und einen
weißen Firniß zu machen, wie ein Glas,

auch den rechten englisch, Goldfirnis über Kupfer und Metall, auch noch sonst verschiedene Wissenschaften besitzt. Er recommendiret sich, um diese und noch mehrere andere Stücke, vor einen billigen Preis zu erlernen bestens, und sein Logis ist im Prinz von Preussen.

Es hat sich hier auf der Simeonisstraße im Salweischen Hause, der Steinhauer-Meister Timmener häuslich niedergelassen. Er recommendiret sich bestens,

und wird sowohl feine als grobe Arbeit für billige Preise verfertigen.

VII Notification.

Lübbecke. Die Wittwe Köcherna hat ihren an der Weingarten Straße belegen Garten an den hiesigen Glasermeister Johann Casper Bergmann für 43 rthlr. 16 ggr. Cour. erblich verkauft und ist der gerichtliche Kaufbrief darüber ertheilet.

Natur und Ziererey.

Man sagt von Damen, daß sie natürlich oder geziert sind, und nennet die ersten die, welche ohne Zwang und Künsteley nach dem Triebe und Vorurtheilen der Vernunft handeln, da man hingegen diejenigen geziert nennet, die jede Miene ihres Gesichts verknüpfen und darinnen einen Vorzug suchen, in allen ihren Thun und Lassen der Natur entgegen zu arbeiten. Der Franzose nennet die erste naturelle, die zweyte prezieuse.

Natürlich wird eine Dame durch einen festen Charakter; geziert durch ihre geleitete Einbildungskraft; sie will auffallend seyn, um zu gefallen, und mißfällt eben dadurch, da hingegen die andere gar nicht bemerkt werden will, und eben dadurch gefällt.

Man ist natürlich ohne es zu wissen, da man hingegen nur dann geziert seyn kann, wenn man es gefessentlich seyn will.

Die Natürliche erweckt nächst Liebe auch Hochachtung; die Gezierte vertieft sie beyde, wenn sie selbst auch zuweilen erhält.

Es ist sehr schwer, die Liebe und Hochachtung einer Natürlichen zu gewinnen, aber man kann auf Beständigkeit und Treue sichere Rechnung machen, wenn man es einmal erhalten hat, da es hingegen sehr leicht ist, die Liebe einer Gezierten zu erlangen. Ich sage: Liebe; denn hochschätzen kann sie nie, weil sie selbst nie geschätzt werden kann.

Die Natürliche will geschätzt, die Gezierte bewundert werden.

Selbst kluge Männer finden zuweilen mehr Gefallen an der Ziereren als an dem Natürlichen, weil sie gemeinlich nur Liebe mit Damen spielen, nicht fühlen! und alle Spielwerke sind nur Werke der Kunst.

Hat eine Natürliche Fehler, so kann man sie durch Klugheit leicht verbessern, da hingegen die Fehler einer Gezierten nicht zu bessern sind.

Die menschliche Natur will durch Vernunft erst gebildet werden, allein Ziererey ist nicht Vernunft. Vernunft verschönert nur die Natur, ohne sie zu verlegen, da hingegen Ziererey die Natur durch Kunst ganz zu vertilgen sucht.

Die rohe Natur zeigt einen dummen Menschen an, aber die gezierte gemeinlich einen boshaften.

Ein natürliches Frauzimmer wird nie eine Coquette werden, aber sie steht in Gefahr, das was der Franzose so gut Prude nennet, zu seyn; dahingegen die gezierte immer zugleich auch Coquette ist.

Es ist seit einigen Jahren durch die deutsche und französische Anglomanie oder Engländersucht eine neue Gattung von Damen entstanden, die noch weit lächerlicher als die gezierten sind. Sie affectiren das natürliche ohne es zu seyn, und machen die Natur lächerlich; dahingegen die gezierten bloß durch Kunst lächerlich sind.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 27. Montags den 2. Jul. 1787.

I Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und sagen hierdurch zu wissen: demnach der Krieges- und Domainen-Cammer-Assessor Peter Friederich Hoffbauer durch Production gerichtlicher Documente nachgewiesen hat, daß er von dem General-Lieutenant Ernst Ludwig von Pfuhl und dessen Ehefrau geborne von Pott folgendes eigenthümlich angekauft habe; als 1) ein adelig freyes Wohnhaus in der Nieder Straße in der Stadt Bielefeld, 2) die dazu gehörigen Kirchenstände sowohl in der Alt- als Neustädter Kirche daselbst, 3) zwey Gärten vor dem Nieder-Thore daselbst, und 4) zwey eigenbehörige Colonate nemlich des Coloni Brockmann und des Coloni Schlingmann, welches alles aus der von Pottschen Nachlassenschaft herrühret, und ehemals von den von Potts, zuletzt angebliich von der General-Lieutenantin von Pfuhl geborne von Pott eigenthümlich besessen worden; von welchen Grundstücken jedoch wiederum der Krieges- und Domainen-Cammer-Assessor Hoffbauer dem Kaufmann Daniel Christian Weber zu Bielefeld das freye Wohnhaus, die Kirchenstände, und die Gärten eigenthümlich überlassen hat, und zur Verichtigung des Tituli possessionis auf die Edictal-Citation

der unbekanntem real-Prätendenten unter Nr. 17ten d. M. bey Unserer Regierung allers unterthänigst angetragen, welchem Gesuche auch in Gnaden beseriret worden: Als werden alle diejenigen, welche an den vorher benannten Grundstücken dingliche Ansprüche, sie rühren aus einem Eigenthum, oder andern dinglichen Rechte her, aus welchem Grunde es auch sey, zu haben vernehmen, hierdurch vorgeladen, selbige in dem vor dem dazu ernannten Deputato Regierungsrath Crayen auf den 30. Julii c. Vormittags um 9 Uhr angeetzten Termine entweder in Person, oder durch zulässige gehörig gerichtlich Bevollmächtigte, wozu denjenigen die hier keine Bekanntschaft haben, die Justiz-Commissarien, Criminal-Räthe Schmidt und Nettesbusch und der Justiz-Commissarius Müller in Vorschlag gebracht werden, zu liquidiren und deren Richtigkeit nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen dinglichen Ansprüchen auf vorbenannte Parcelen werden präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden; wober ihnen aufgegeben wird, ihre etwanigen Anforderungen noch vor dem Termine entweder schriftlich oder mündlich zu Protocoll anzumelden und dieser Anmeldung die Abschrift der Documente beyzulegen. Abkründlich dessen ist diese

Edictal-Citation erlassen, bey Unserer Mindenschen Regierung und zu Bielefeld und Eleve locs consueto angeschlagen, wie auch 6 mal den hiesigen Intelligenz-Blättern und 3 mal den Lippstädter Zeitungen eingerückt worden. So geschehen Minden den 20ten April 1787.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß über das Vermögen der hier ohne Hinterlassung von Kindern verstorbenen Justiz-Räthin Gerekew ob insufficientiam honorum der Liquidations-Prozess per Decretum de 8. May a. c. eröffnet, und die Vorladung der unbekanntenen Erben und Erbschafts-Gläubiger zur Liquidation ihres Rechts und Anforderungen verfügt worden: Wir citiren demnach durch dieses Proclama, welches allhier affigirt und den hiesigen Intelligenz-Blättern 3 mal inserirt worden, alle und jede, welche an dem Nachlaß der verstorbenen Justiz-Räthin Gerekew Ansprüche zu machen sich befugt halten peremptorie vor, in Termino den 30. Julii a. c. vor dem ernennten Deputirten Regierung-Auskultator Niemann entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten auf hiesiger Regierung des Morgens 9 Uhr zu erscheinen, ihr Erbschafts-Recht, oder ihre Ansprüche an die Erbschafts-Masse gebührend anzumelden und deren Richtigkeit durch Production der Original-Documente oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen; auch sich über die Bestellung des Justiz-Commissarii Müller zum Curator zu erklären, und haben die Ausbleibenden zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwaigen Ansprüche und Vorrechte werden für verlustig erklärt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Sign. Minden am 31. May 1787.

An statt u.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der sich bisher zu Herford aufgehaltene Regierungsrath und Canonicus Johann Friedrich Meyer mit Tode abgegangen, und zwar verschiedene Intestat-Erben zu dessen Nachlassenschaft sich angefunten, ob aber nicht noch mehrere Anspruch habende unbekanntene Erben vorhanden sind, unausgemacht, und daher die öffentliche Vorladung nothwendig ist; so werden hierdurch sämtliche an dem Nachlaß des gedachten verstorbenen Regierungsraths und Canonici Joh. Friedrich Meyer Anspruchmachende-Erben und Gläubiger vorgeladen, ihr Erb- und sonstiges Recht in Termino den 11ten July c. vor dem Deputato Regierungsrath Crayen anzuzeigen, und solches mit gehöriger Bescheinigung durch beglaubte Atteste aus den Kirchenbüchern ic. über die Nähe der Verwandtschaft mit dem Defuncto zu unterstützen, zu dem Ende sich Morgens um 9 Uhr auf der Regierung hieselbst einzufinden; unter der Verwarnung, daß alle sich nicht gemeldeten, von der Erbschaft ausgeschlossen und abgewiesen, der Nachlaß aber den sich dazu qualificirten Erben vererbt abfolget werden solle. Urfundlich dessen ist dieses Proclama unter Unserer Regierung Insegel und Unterschrift erlassen, in den Lippstädter Zeitungen, in hiesigem Intelligenzblatte eingerückt, auch hieselbst und zu Herford und Dettmold affigirt worden. So geschehen Minden am 27ten Merz 1787.

Minden. Besage Bergbuchs der Minden-Ravensbergischen Gewerkschaft sind 1) der Herr General-Major von Beslow mit vier Ruxen und 2) der Herr Oberste Lieutenant von Platen mit zwey Ruxen dabey interessirt gewesen.

Bey denen letzten Distributionen der Ausbeute-Gelder im Jahr 1771 und 1772.

sind für erstern 171 Rthlr. 17 Ggr. 1 Pf. und für letztern 85 Rthlr. 15 Ggr. 6 Pf. preuß. Courant in Deposito verblieben, weil sich so wenig jemand dazu gemeldet hat, als der rechtmäßige Eigenthümer bis hiehin aufzufinden gewesen ist. Es werden daher alle diejenigen, welche sich als Erben, Erbnehmer oder Eigenthümer dieser resp. 4 und 2 Ruxen und vorrätigen Ausbeute Gelder ex quocunque titulo legitimiren können, hieburch aufgefordert, sich spätestens in dem pro omni et peremptorio angeetzten Termin von neun Monathen und spätestens den 20ten Septbr. 1787. bey dem Berg-Amte zu Minden zu melden, und sich zu dem Besitz der resp. 4 und 2 Ruxen und Empfang der vorrätigen Ausbeute Gelder zu legitimiren, widrigenfalls aber zu erwarten, daß ihr Recht sowohl zu den Ausbeute-Geldern als zu den Ruxen für erloschen und der übrigen Interessentschaft heimgefallen angesehen und erklärt werden soll. den 6ten Dec. 1786.

Königl. Preuß. privileg. Minden-Na-
vensbergisches Berg-Amte.
Stube. Widelind.

Amte Sparenberg Schildesche

Da über das Vermögen der im Wiegbold Schildesche verstorbenen Eheleute Harrings welche die Stette sub Nr. 51 in Besitz gehabt, Concurfus eröffnet worden; so werden hiemit alle und jede, welche Ansprüche haben, zur Angabe und Nachweisung entz weder persönlich oder durch Bevollmächtigte auf den 25ten August a. c. nach Bielefeld ans Gerichtshaus mit der Warnung verabladet, daß die Ausbleibende mit ihren Forderungen präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Diejenige, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es allhier an Bekanntschaft fehlet, haben sich an die Justiz-Commissarien Hrn.

Hofbauer zu Bielefeld, und Hrn. Sieglee zu Werther wohnhaft zu wenden, und selbige mit Information und Vollmacht zu versehen.

Amte Sparenberg Werther.

Auf Anhalten des Unterofficiers Herrn Wessels werden hiemit außer der Gutsherrschaft alle und jede, welche an die in der Stadt Werther belegene Posthofs Stätte Anspruch oder bey dem Verkauf derselben an den Kaufmann Hrn. Hörmann, und Ausbezahlung der vereinigten 455 Rthlr. Kaufgelder an den Verkäufer Wessel etwas zu erinnern haben, hiemit zur Angabe und fernern rechtlichen Ausföhrung auf den 29ten August a. c. nach Bielefeld ans Gerichtshaus mit dem Bedenken verabladet, daß die ausbleibende mit ihren Forderungen und Einwendungen mit Auslegung des ewigen Stillschweigens werden präcludiret, mithin dem Käufer, Hr. Hörmann die Stätte verkaufstermaßen werde übereignet, und demselben werde nachgelassen werden; die Kaufgelder an den Verkäufer Unterofficier Wessel auszubezalen.

II Sachen, zu verkaufen.

Hr. Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach auf Ansuchen der Creditores des verstorbenen Regierungs-Protonotarii Widelind folgende Widelindsche Grundstücke 1) der vormahls von Dehrenthalsche alhier am Reichhofs belegene freye Hof nebst Zubehöhr so auf 3061 rthlr. 20 ggr. 2) das an der Hohenstraße alhier gelegene freye Haus so auf 1264 rthlr. und 3) der auf dem Kuhthorschen Bruche sub Nr. 103. zwischen dem Hudertheil des Bürgers Bernhard Borchard und Soldaten Vorremann belegene Hudertheil, so auf 140 rthlr. taxiret, verkauft werden sollen, und dazu Terminus vor Unserer hiesigen Regierung auf den 1ten Decbr. 1787 angezettet worden; als werden alle Diejenigen welche diese

Grundstücke zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert, in dem angeetzten Termine sich zu melden, und ihr Geboth abzugeben; wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des Licitations-Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden wird, und können die speciellen-Taxen in der hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen werden. Urkundlich dessen ist dieses Subhastations Patent zweymahl ausgefertigt, und alhier bey Unserer Regierung und zu Lübbefo affigirer, auch zu 6 mahlen den hiesigen Intelligenz-Blättern und zu 3 mahlen den Lippsstädter-Zeitungen eingerückt worden. Sign. Minden den 23ten May 1787.

Am Statt und von wegen ic.
v. Arnim.

Minden. Den 23ten Julius d. J. und folgende Tage werden hieselbst einige Bücher-Sammlungen verauctionirt worden, wovon der Catalogus bey Unterschriebenem sowohl, als bey dem Buchbinder Meyer zu haben ist.

Bessel, Regierungs-Secretär.

Minden. Nachstehende dem Colono Rahrert Nr. 2. zu Todtenhausen gehörende Ländereyen: a) Zwey Morgen über dem Wallfahrts Teiche; wovon 3 Scheffel Zins-Gerste an das Johannis Capitul und 12 Mgr. Landschaz an die hiesige Cämmereyen gehen, auch mit Contribution belegt seyn sollen, taxirt per Morgen zu 50 Rthlr. b) Drittehalb Morgen auf dem Teigel Felde bey dem Wallfahrts Teiche in drey Stücke bestehend, welche zwar Landschaz frey sind, wovon aber das erste Stück zehntbar, und mit einem Schfl. Zinsgerste an die Vicari Sancti Cosmae et Damiani des Johannis Capituls, die beyden andern Stücke aber mit 4 Schfl. Zinsgerste an besagtes Capitul behaftet, und überhaupt zu 100 Rthlr.

gewürdiget sind, sollen öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 9. May, 14. Junii und den 18. Julii Vormittags von 10 bis 11 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte einfinden, ihr Geboth eröffnen, und nach Beschaffenheit der Umstände des Zuschlags gewärtig seyn; wobey zur Nachricht dienen, daß die Subhastation in dem letzten Termine abgeschlossen, und auf ein ferners Nachgebot nicht geachtet werden sol.

Gericht Himmelreich.

Das dem Siebmacher Anton Vietschmann zugehörnde Wohnhaus auf der Arhode des Hauses Himmelreich 44 Fuß lang 28 breit 12 hoch; worin 2 Stuben und 3 Kammern befindlich sind, soll Schulden halber in Termin. den 27. Julii, 21. Aug. und 18. Sept. dieses Jahres auf dem Hause Himmelreich dem Meistbietenden verkauft werden, und ist von Verkverständigen auf 130 Rthl. 11 Gr. 6 Pf. angeschlagen worden; daher Kaufstufte sich Morgens um 9 Uhr einfinden können. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an diesem Hause einiges Rechts und Anspruch haben möchten, vorgeladen, sich mit ihren Forderungen an gedachtem Hause in benannten Terminen zu melden, mit der Warnung, daß den nicht Erscheinenden ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Die Niemeiersche Neubauerey auf dem Hause Himmelreich mit dem zu 87 Rthlr. 16 Gr. taxirten Wohnhause, im gleichen 12 Stücke mit Rocken: Saat auf dem Halme soll den Meistbietenden am 29. Julii a. c. verkauft werden.

Herford. Bey dem Kaufmann Dietrichs alhier sind 4 bis 5000 Pfund frische Schornwolle; Liebhaber können sich bey ihm melden.

Amte Spenenb. Schildesche.

In der Harringschen Concurssache steht Terminus zum Verkauf des Colonats nebst

dazu gehbrigen Garten und Kirchen = Sizen, welches alles an sich auf 420 rthl. 2 gr. 2pf. gewürdiget worden, und davon die Taxe zu jederzeit eingesehen werden kann, auf d. 25ten Aug. zu Bielefeld am Gerichtshause. Es haben sich also Kauflustige sondern Vormittages einzufinden, und ihr Gebot abzugeben, und wird auf die nach dem Licitations = Termine etwan einkommende Geböte nicht geachtet werden.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen 1c. 1c.

Machen hiedurch öffentlich bekannt, daß das in der Stadt Freeren belegene und dem Dirck Arthfise Wever daselbst zustehende Haus nebst allen dessen Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt und nach Abzug der darauf hastenden Lasten, auf 607 Fl. 10 St. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der in der Tecklenburg-Lingenschen Registratur und bey dem Mindenschen Adress-Comtoir befindlichen Taxe des mehrern zu ersehen ist. Da nun die Erben des D. und W. Theissen um die Subhastation dieser Immobilien allerunterthänigst angehalten haben, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachtes Haus nebst allen dessen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwehnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 607 Fl. 10 St. holl. und fordern mithin alle diejenigen, welche dasselbe mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich den auf den 2ten Aug., den 4. Sept. und den 2. Oct. c. vor unserm dazu Deputirten Assistenz-Rath Schmidt angezeigten dreyen Bietungs-Terminen, wovon der dritte und letzte peremptorisch ist, auf hiesiger Registratur = Audienz zu melden, und ihr Gebot abzugeben; mit der Bedienung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations = Termins, etwa einkommenden

Geböte nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich 1c. Gegeben Ringen den 18ten Junii 1787.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen 1c.
Möller.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen 1c.

Fügen männigl. hierdurch zu wissen: Was maassen die im Dorfe Lengerich belegenen Immobilien der Wittwe Kuhl und deren Kinder nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten, in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf hastenden Lasten, auf 889 Fl. 6 Stüb. 5 Doit hollend. gewürdiget worden, wie solches aus dem in der Tecklenburg-Lingenschen Registratur = Registratur, bey dem Mind. Adress-Comtoir und bey der Ripstädtischen Zeitungs-Expedition befindlichen Taxations-Schein mit mehreren zu ersehen ist. Wann nun die Wittwe Hoffammereräthin Lindenberg pro obtinendo Judicatio um die Subhastation dieser Immobilien allerunterthänigst angehalten, Wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf, obgedachte Kuhl'sche Immobilien nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehreren beschrieben, mit der taxirten Summe der 889 Fl. 6 Stüb. 5 Doit holl. citiren und laden auch diejenigen, so belieben haben möchten dieselben mit Zubehorsamen, oder einzeln zu erkaufen, auf den 20ten July peremptorie, daß dieselben in dem angezeigten Termine des Morgens um 9 Uhr alhier in der Registratur = Audienz vor dem ernannten Deputato Registratur = Assistenzrath Schmidt erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schliessen, oder gewarten sollen: daß in solchem Termine mehr gedachte Grundstücke dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Uebrigens werden zugleich alle diejenigen welche an obgedachte Kuhl'sche Immobilien ein dingliches Recht ex quocunque capite zu

haben vermeinen, hierdurch sub präjudicio verabladet, solches a dato binnen 9 Wochen präclusivischer Frist und spätestens in Termino liquidationis den 20ten Jul. a. c. ad Acta anzugeben und zu liquidiren, auch demnächst in eben diesem Termine des Morgens um 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz coram Deputato causa zu erscheinen, ihre Rechte und Ansprüche rechtl. Art nach zu verifiziren, auch in casu insufficientia mit denen neben Creditoren super prioritata ad protocollum zu verfahren und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urthel zugewärtigen. Diejenigen aber welche ihre Forderungen und Ansprüche in präfixo termino liquidationis nicht angeben, oder selbige nicht gehörig justificiret, haben zu erwarten: daß sie mit ihren Ansprüchen an die zu subhastirenden Grundstücke präcludiret und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilet werden wird, auferlegt werden soll. Uhrkundlich Unserer Zellenburg Königschen Regierung Unterschrift, und beygedruckten grossen Insiegel. Gegeben Kingen den 26ten April 1787.

In statt und von wegen ic.

Möller.

III Sachen, so zu verpachten.

Obernfelde. Das sogenannte Gütlein Grappenstein zwischen der Lübbecke und Gehlenbeker Feld-Mark gelegen, soll anderweit von Michaeli 1788. an, besonders wieder verpachtet werden; weshalb sich Liebhaber in Termine den 30. Julii c. Vermittages auf dem Hause Obernfelde einzufinden belieben wollen. Vorher aber können selbige den Anschlag über sämtliche Parzellen, und was sie darzu noch verlangen werden, bey dem Kreis-schreiber Savert in Blasheim einsehen, und wenn wegen der Wohnung etwa Erinnerungen gemacht

werden sollten, können diese zu der Pächters Befriedigung conditioniret werden.

Haus Brincke im Amte Ravensberg. Die zu diesem Gute gehörige, alhier in der Arode belegene drey Mühlen, deren erstere in einem Mahlgelinde und 1 Delmühle, zweite in 3 Mahlgelinden mit der Wohnung, Scheune, und Garten und dritte in einem Mahlgelinde, und einer Bockmühle bestehet, sind künftigen Michaeli Pachtilos, und sollen Donnerstages den 5ten Julius d. J. Morgens 9 Uhr dahier auf 4 — 8 auch mehrere Jahren, darnach sich Liebhaber einzufinden, an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierbey wird bemercket, daß Pacht Liebhaber die Bedingungen der Verpachtung bey dem Rentmeister hieselbst vorher vernehmen können.

IV Avertissements.

Minden. Bey dem Buchhändler Körber ist ein Verzeichniß von neuen Büchern gratis zu haben.

Der neue Berliner Adress-Calender von 1787. ist bey Neßls Erben um 12 Sgr. zu haben.

Herford. Da angezeigt worden, daß einige Unterthanen im Amte Ravensberg sich weigern, die vorgeschriebenen Legge-Bücher zu halten; so wird hiermit zur Warnung öffentlich bekannt gemacht, daß jeder Unterthan schuldig ist, ein Buch zu halten, solches mit zur Legge zu bringen und jedesmal das zur Legge gebrachte Linnen darin notiren zu lassen. Sollte sich nun ein oder der andere weigern, ein dergleichen Buch zu halten, und mit zur Legge zu bringen, so sind die Legge-Bediente nicht allein angewiesen, das Linnen so lange ungeleget zu deponiren, bis das Buch herbey geholet worden, sondern es wird

ein solcher Widerspenstiger noch überdem mit Einem Rthlr. bestraft werden.
Königl. Preuß. Krieges- und Steuer-Rath,
Freyherr von Hohenhausen.

V Notificationes.

Herford. Die verwittwete Frau Krieges Rätthin Rosen hat, an den Kaufmann Carl Friderich Baden 5 Schfl. auf dem Rübefelde; an den Hrn. Receptor Schröder einen Garten vorm Reunthor; an den Müller Keyser 4 Stück Landes auf dem Caffegarten; an den Fleischer Reimers 17 Schfl. an dem Abach; und an den Lo-

backspinner Krüger 9 Schfl. an der Meyer Straßē verkauft; worüber ohnlängst die Käufern die gerichtliche Confirmationes erteilet worden. Ferner hat der Unterofficier Hbland sein Haus in der Creitenstraße, an die Frau Wittwe Schradern; der Leinweber Fröding das eben daselbst belegene Wohnhaus, an den Accise-Ruffeher Hoffmann; und endlich der Tischler Hellweg sein Haus im Gerenberg, an den angehenden Schneidermeister Larberg verkauft; worüber ebenfalls die gerichtliche Kaufbriefe ausgefertigt worden.

Von der Verschwiegenheit.

Commisumque tegetes et vino tortus et ira.

Horat.

(Laß dir weder vom Weine noch vom Zorne dein Geheimniß entretzen.)

Verschwiegen zu seyn, ist eine wichtige Eigenschaft: sie ist so wichtig, daß alle übrige Verdienste ohne dieselbe, den größten Theil ihres Werths verlieren. — Ein Mensch kan Verstand, Muth, Genie, Gutherzigkeit und Wissenschaften besitzen, (welche letztere ich jedoch für den geringsten unter diesen Vorzügen halte;) er kan auch Gefühl, diese erste Eigenschaft eines schätzbaren Menschen, haben: und mit allen diesen Vortheilen kann er Andere und sich selbst unglücklich machen, wenn er nicht zu Verschwiegen gelernt hat.

Quintus Curtius berichtet uns, daß die Perser die größte Verachtung gegen denjenigen hegten, der die Gesetze der Verschwiegenheit übertreten hatte; denn sie waren der Meynung, daß ein Mensch, wäre er auch noch so sehr aller Tugenden unfähig, doch wenigstens Vergehungen vermeiden könnte; und daß, wenn es ihm auch unmöglich wäre, gut zu sprechen, es ihm doch wenigstens leicht seyn müßte, gar nicht zu reden.

Weil sie die Verschwiegenheit als eine so leichte Sache ansahen, so hielten sie wahrscheinlich die Verletzung eines Geheimnisses, nicht für Treulosigkeit, sondern für Leichtsin. Sie sahen in dem Schwäger einen Menschen, der etwas entschlüpfen läßt, was er nicht bey sich behalten kann; der, ohne durch Drohungen in Furcht gesetzt, ohne durch Versprechungen verführt, bloß dem Vergnügen zu schwachen nachgiebt. Bey der Entfernung, in welcher wir von den Persern leben, ist es nicht leicht zu erfahren, ob sie diese Tugend, aus der sie so viel machten, selbst in einem erhabenen Grade besaßen. Wir haben zu wenig Nachrichten von dem Hofe zu Persopolis, um das Leben und den Charakter ihrer Beamten, Hofdamen, Geschäftsmänner, Kammerfrauen, oder ihrer Bedienten zu kennen.

In unsern Tagen schätzt man die Geschwätigen nicht höher, als bey den Alten; allein, man bezeigt nicht eben dieselbe Verachtung, nicht denselben Haß gegen sie. Die Verschwiegenheit ist so wenig gewöhn-

sich unter uns, daß man glauben kann, die Perser haben weit gefehlt, wenn sie dieselbe für leicht hielten. Es scheint in der That, daß ein Geheimniß etwas Feines, etwas Flüchtigtes sey, das bey der geringsten Bewegung, die unsere Seele erschüttert, derselben entschlüpft; und daß die Begierde, es Andern mitzutheilen, eine Leidenschaft sey, die mit Heftigkeit in uns gähret, und immer das Herz abzudrücken bereit ist, welches es gern zurückhalten möchte. — Diejenigen, die das Phisische oder Moralische des Menschen studiren, sehen oft die erwiesenste und schmeichelhafteste Theorie verschwinden, wenn die Fackel der Erfahrung sie beleuchtet; und ihr Hochmuth, der so viel Vergnügen dabey fand, die Wirkungen aus den Ursachen zu bestimmen, schaudert allezeit, daß sie nach den Wirkungen zu den Ursachen zurückzugehen gezwungen sind. Ein Denker kann aus dem Innersten seines Studierzimmers beweisen, daß es leicht ist, verschwiegen zu seyn, und hält sich folglich für berechtiget jedem sein Vertrauen zu verwilligen. Der Mann, der die Welt gesehen hat, weiß hingegen, daß dies sehr selten ist, und er wird nachforschen, warum eine so leichte, und für die Gesellschaft so wichtige Tugend fast allen Menschen mangelt.

Die Eitelkeit, zu zeigen, daß man uns sein Vertrauen zu gönnen, nicht Bedenken trug, ist die Ursach, die uns vorzüglich bewegt, es zu verrathen; denn unsinnig es auch scheint, sich in demselben Augenblick eines uns anvertrauten Geheimnisses zu brühen, da man es entdeckt, so zeigt man sich doch gern als ein Mensch ohne Tugend, um nur als ein Mann von Wichtigkeit zu erscheinen; man kramt lieber auf eine hochmüthige Weise das Ansehn aus, worinn man bey Andern steht, als daß man im Geheim der süßen Ueberzeugung einer Rechtschaffenheit genießen will, von der nur derjenige, dem man sie zusagte, etwas weiß, und die auch nur von ihm gelobt werden kann.

Es gibt verschiedene Arten, ein Geheimniß zu entdecken, welche die Vorwürfe des Gewissens von uns abzuwälzen scheinen, und die dem Hochmuth Gewänge thun, ohne die gute Meynung zu vermindern, welche man von sich selbst hegt. Man kann z. B. ein Geheimniß, welches ein Gönner oder ein Freund uns vertraute, nur solchen Personen wieder sagen, denen man seine eigenen, ja selbst die bedenklichsten Angelegenheiten, nicht verheelt, oder solchen Personen, die keinen Vortheil davon haben, sein Zutrauen zu verrathen; und er wird es ihnen nicht eher sagen, als bis er ihnen mit dem Verlust seiner Freundschaft gedrohet hat, wenn das, was er ihnen vertraut, bekannt werden sollte.

Die meisten Geheimnisse werden in der ersten Aufwallung des Wohlwollens oder der Liebe ausgeplaudert; man will durch ein so wichtiges Opfer entweder von der Stärke oder von der Aufrichtigkeit seiner Empfindung überzeugen; allein dieser Weggrund, so mächtig er an sich selbst ist, wird allezeit von der Eitelkeit begleitet, weil jeder Mensch von denen, welche er liebt, mit welchen er lebt, und seine der Freude gewidmeten Stunden zubringt, oder bey welchen er von seinen Sorgen und Geschäften ausruhet, vor allen andern geschätzt zu werden wünscht.

Wenn man Geheimnisse entdecken will, so muß man wohl unterscheiden, welche die unsrigen sind, oder welche Andern angehören; welche nur unser Schicksal und unser Glück betreffen, oder welche mit auf das Schicksal und das Glück derjenigen Personen Einfluß haben, die uns mit ihrem Vertrauen beehrten. Gemeiniglich ist es eine Thorheit, selbst unsere eigenen mitzutheilen; allein diese Thorheit, wird ohne Verbrechen begangen; dahingegen es Treulosigkeit und Thorheit zugleich ist, wenn man dasjenige entdeckt, was uns anvertraut ward.

(Der Beschluß künftig.)

Wöchentliche Sächsisch-Preussische Anzeigen.

Nr. 28. Montags den 9. Jul. 1787.

EDICT.

Wie Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen 2c.

Thun kund und sägen hiermit zu wissen: was maßen zwischen Uns und des Churfürsten zu Sachsen Durchl. wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs von beyden Armeen und der Rantonisten, auch Verhütung und Abstellung aller Werbung in den beyderseitigen Landen, unter dem 17ten May dieses Jahres eine Convention abgeschlossen, und von Uns ratificiret worden, welche von Wort zu Wort also lautet:

Wir Friederich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen 2c.

Urkunden und bekennen hiemit: Nachdem Wir gut gefunden haben, mit des Churfürsten zu Sachsen Durchlaucht ein Cartel zu wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs von beyden Armeen, zu schließen, und darüber von Unsern dazu besonders bevollmächtigten Geheimen Etats- und Cabinets-Ministris, Grafen von Zintensstein und Grafen von Herzberg, und dem Churfürstlich Sächsischen an Unserm Hofe stehenden Gesandten, Grafen von Zinzendorf, an dem gestrigen Tage eine Convention vollzogen und unterschrieben worden, welche von Wort zu Wort also lautet:

Nachdem des Königs von Preussen Majestät, und Sr. Churfürstl. Durchl. zu

Sachsen, das zwischen Höchstbenenselfen glücklich bestehende freundnachbarliche Vernehmen immer mehr und mehr zu befestigen, und alles was demselben auf einige Weise jezt und inskünftige entgegen seyn könnte, sorgfältigst aus dem Wege zu räumen, aufrichtigst gemeinet sind: so haben Sr. Königl. Majestät, und Sr. Churfürstl. Durchl. für gut gefunden, wegen wechselseitiger Auslieferung beiderseitiger Deserteurs, auch zu Verhütung und Abstellung aller Werbung in beiderseitigen Landen, gegenwärtige Convention und Cartel zu errichten, und zu dem Ende durch beiderseits hiezu ausdrücklich Bevollmächtigte, bis auf höchste Ratification, nachstehende Punkte, verabreden, belieben und schließen lassen.

I.

Sollen von dato an, alle und jede zu Pferde und zu Fuß, es seyn dieselben Landeskinder, oder Ausländer, niemand ausgenommen, so von des einen oder andern Theils Truppen, oder auch als Cantonisten und Enrollirte, desertiren, oder im Fall einer Landesrekrutierung, um sich der Gestellung zu entziehen, und insbesondere beyder gegenwärtig in den Churfürstlichen Landen bestehenden Art, den Mannschaftsabgang der Armee zu ergänzen, entweder weil sie von dem Militair bereits in Anspruch genommen, oder von ihrer Obrigkeit

E e

Zeit angewiesen worden, entweichen, und in dießseitige oder jenseitige Lande sich begeben, in jeden Theils Landen, mit allen bey sich habenden Pferden, Monbirungs- und Armaturstücken, den sie reclamirenden Regimentern und Obrigkeiten ausgeliefert werden. Und da es sich auch ereignen könnte, daß ein Deserteur vorher von den Truppen eines andern Herrn, der mit einem der hohen pacificirenden Theile gleichfalls in Cartel stünde, desertirt wäre; so ist derselbe nichts desto weniger an keine andere als diejenige, von welchen er zuletzt entwichen, auszuliefern.

2.

Damit aber inskünftige so viel weniger Gelegenheit zu desertiren gegeben werden möge, so soll beiderseits hohen und niedern Officiers, bey Vermeidung unausbleiblicher ernstlicher Strafe, auch bey Verlust aller angewandten Unkosten, und dem Befinden nach, ihrer Chargen selbst, gänzlich verboten seyn, keinen solchen Deserteur, er mag seyn wer er wolle, mit Wissen anzunehmen, vielmehr ist derjenige, so sich zum Dienst angiebt, genau zu examiniren, und wenn er für einen Deserteur erkannt wird, zu arretiren, auch dem nächstliegenden Officier, oder dafern keine Garnison oder Miliz in der Nähe vorhanden, der nächsten Civil-Obrigkeit es bekannt zu machen; wie denn kein Officier, von beiderseitigen Armeen, oder ein anderer Unterthan, er sey wer er wolle, bey Erstattung aller und jeder Unkosten, dergleichen Deserteur zu verheelen, fortzuschaffen, und in en legne Provinzen oder Garnison wegzusenden sich unterstehen soll. Wenn solches aber dennoch geschähe. und ein Officier oder anderer Unterthan, dessen überführt würde, so soll derselbe, wenn es ein Officier ist, außer dem Verlust seiner Charge, dem Officier, dem solcher Deserteur entlaufen, alle billige Reparation und Satisfaction dafür zu geben gehalten seyn, wenn er aber vom Civilstande ist, dem Befinden

nach mit nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe belegen werden.

(Der Beschluß künfftig.)

II Öffener Arrest.

Amte Limberg, Da der Apo-

theker Franz Ernst Friederich Habbe zu Oldendorff unter dem 27ten Juny bonis creditet, und über dessen Vermögen der Concurs eröffnet, wird ein jeder gewarnt, sich mit denselben, in Betreff seines Vermögens in Contracte einzulassen, auch all und jede, die davon etwas in Händen, auch dann wenn sie selbiges Pfandweise besitzen erinnern, bey Verlust ihres Unrechts, dieses in Zeit von 6 Wochen dem Gericht anzuzeigen.

III Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der Burgermeister Müller in Lübecke mit Tode abgegangen und über dessen Vermögen ob insufficientiam bonorum per Decretum de hodierno Concursus eröffnet worden; als werden in Gemäßheit dessen vermöge dieser Edictal-Citation, alle und jede, welche an dem Nachlaß des verstorbenen Burgermeisters Müller, es sey aus einem privat Geschäfte oder auch besonders aus des ic. Müllers Führung des Burgermeisters und Richter-Amtes, Ansprüche zu machen sich befugt halten, vorgeladen, im Termin auf den 1ten Sept. d. J. vor dem ernannten Deputirten Regierungs-Rath Böhmmer entweder in Person oder durch gebdrig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche angedachte Concurs-Masse gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit durch Production der original Documente oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen; imgleichen über die Bestellung des Justiz-Commissarii Müller zum Curator sich zu erklären; woben jedem zur Warnung dienet, daß die ausbleibenden Creditores aller ihrer

etwanigen Ansprüche für verlustig erkläret, daher selbige von der Masse abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Urkundlich ist diese Edictal-Citation allhier und zu Lübbecke affigirt, den Lippstädter Zeitungen 2 mal und den hiesigen Intelligenz Blättern 3 mal inseriret worden. Sign. Minden am 30ten Mai 1787.

Anstatt 1c.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen 1c.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach der Krieges- und Domainen-Cammer-Asseffor Peter Friederich Hoffbauer durch Production gerichtlicher Documente nachgewiesen hat, daß er von dem General-Lieutenant Ernst Ludwig von Pfuhl und dessen Ehefrau gebohrne von Pott folgendes eigenthümlich angekauft habe; als 1) ein adelich freyes Wohnhaus in der Nieder Strafe in der Stadt Bielefeld, 2) die dazu gehörigen Kirchenstände sowohl in der Alt- als Neustädter Kirche daselbst, 3) zwey Gärten vor dem Niederen Thore daselbst, und 4) zwey eigenbehörige Colonatel nemlich des Coloni Brockmann und des Coloni Schlingmann, welches alles aus der von Pottschen Nachlassenschaft herrühret, und ehemals von den von Potts, zuletzt angeblich von der General-Lieutenantin von Pfuhl gebohrne von Pott eigenthümlich besessen worden; von welchen Grundstücken jedoch wiederum der Krieges- und Domainen-Cammer-Asseffor Hoffbauer dem Kaufmann Daniel Christian Weber zu Bielefeld das freye Wohnhaus, die Kirchenstände, und die Gärten eigenthümlich überlassen hat, und zur Berichtigung des Tituli possessionis auf die Edictal-Citation der unbekanntten real-Prätendenten unterm 11ten d. M. bey Unserer Regierung allerunterthänigst angetragen, welchem Gesuche auch in Gnaden deferiret worden: Als werden alle diejenigen, welche an den vorher benannten Grundstücken dingliche An-

sprüche, sie rühren aus einem Eigenthum, oder andern dinglichen Rechte her, aus welchem Grunde es auch sey, zu haben vernehmen, hierdurch vorgeladen, selbige in dem vor dem dazu ernannten Deputato Regierungsrath Crayen auf den 30. Julii c. Vormittags um 9 Uhr angezeigten Termine entweder in Person, oder durch zulässige gehdrig gerichtlich Bevollmächtigte, wozu denjenigen die hier keine Bekanntschaft haben, die Justiz-Commissarien, Criminal-Räthe Schmidts und Netzebusch und der Justiz-Commissarius Mäller in Vorschlag gebracht werden, zu liquidiren und deren Richtigkeit nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen dinglichen Ansprüchen auf vorbenannte Parcelen werden präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden; wobey ihnen aufgegeben wird, ihre etwanigen Anforderungen noch vor dem Termine entweder schriftlich oder mündlich zu Protocoll anzumelden und dieser Anmeldung die Abschrift der Documente beizulegen. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation erlassen, bey Unserer Mindenschen Regierung und zu Bielefeld und Elebe loco consueto angeschlagen, wie auch 6 mal den hiesigen Intelligenz-Blättern und 3 mal den Lippstädter Zeitungen eingerückt worden. So geschehen Minden den 20ten April 1787.

Anstatt und von wegen 1c.

v. Arnim.

Amt Hausberge.

Demnach der Johann Friederich Droste, Auerbe der Königl. Eigenbehörigen Stette sub Nr. 27 zu Eisbergen vor etwa 6 Jahren außer Landes getreten, und nach Holland gegangen seyn soll, und dessen einzige noch lebende Schwester Christine Wilhelmine Drossten gehethen hat, diesen ihren ausgetretenen Bruder öffentlich vorladen zu lassen, und ihn Johann, falls derselbe sich in hiesigen Landen nicht wieder einfänden solte, nach ab-

gelaufenen Mahljahren ihrer Stiefeltern das Auerbe-Recht der Drostenischen-Stette zuzuerkennen, diesem Gesuche auch deferiret worden: So wird der ausgetretene Johan Friderich Droste durch diese hieselbst angeschlagene, und den Mindenschen-Intelligenzblättern, wie auch den Lippstädtischen Zeitungen inserirte Edictal-Citation hierdurch öffentlich vorgeladen, a dato binnen 9 Monathen, und spätestens in dem auf den 23ten Januarius 1788 bezielten peremptorischen Termine des Morgens um 9 Uhr vor dem hiesigen Amte in Person zu erscheinen, und von seiner geschehenen Entweichung Rede, und Antwort zu geben; unter der Verwarnung, daß er im Nichterscheinungsfall für einen Treuloson werde erklärt, und das Auerbe-Recht der Drostenischen Königl. Eigenbehdrigen Stette sub Nr. 27. zu Eisbergen, seiner Schwester Christine Wilhelmine Drosten, sein kindlicher Antheil aber, nach geschehener Ausmittlung desselben, der Königl. Invaliden-Casse werde zu erkannt werden.

Demnach der im Jahr 1764 aus Mühlburg in der Marggrafschaft Baden hierher gekommene, und sich im hiesigen Amte in der Ellerburg Nr. 78. Bauerschaft Mühlbergen etablirte Colonist, Johann Heinrich Schlotterers vor einigen Jahren, dessen Frau aber vor etwa einem Jahre, mit Hinterlassung einer einzigen 4 jährigen Tochter, Namens Louise mit Tode abgegangen, und dieses Kind ebenfalls an den Blattern verstorben, ohne einen Verwandten in hiesiger Gegend nachgelassen zu haben. So werden die etwaigen unbekanntten Erben der Louise Schlotterers, durch diese hieselbst und bey dem Fürstlichen Oberamte Carlruhe angeschlagene, und den Mindenschen-Intelligenzblättern, wie auch den Lippstädtischen Zeitungen inserirte Edictal-Citation öffentlich verabladet, sich a dato über 9 Monathe und spätestens in dem auf den 22ten Januar 1788 des Morgens um 9 bezielten peremptorischen Termine vor dem

hiesigen Königl. Amte entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte (wozu denenselben allenfalls der Herr Assistentz-Rath Stube und Justiz-Commissair Müller zu Minden in Vorschlag gebracht werden) zu erscheinen, ihre etwaige Erbrechte gehdrig anzunehmen und auszuführen, und sich zu erklären, ob sie die von dem Colonisten Johann Schlotterer im Jahre 1773 angelegte Neubauerney in der Ellerburg sub Nr. 78. Bauerschaft Moelbergen, wozu ein neues Wohnhaus von 5 Fach ein Garten von drey viertel Morgen, und ein Zuschlag von ein drey viertel Morgen gehdret, und die vorräthigen etwa 60 rthlr. betragende Gelder gegen Erstattung der von einer Königl. Krieges- und Domainen-Cammer zu Minden vorgeschossenen Etablissementsgelder ad 120 rthlr. antreten, und in Empfang nehmen wollen; unter der Verwarnung, daß sie im Nichterscheinungsfall mit ihrem etwaigen Erbrechte präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und die Neubauerney so wohl, als die baaren Gelder dem Fisco, als ein bonum Vacans und zur Entschädigung der vorgeschossenen Etablissements-Gelder ad 120 Rhl. werden zuerkannt werden.

Amte Limberg. Der Apothequer Franz Ernst Friederich Habbe zu Oldendorff, hat dem Amte unter dem 27ten Juny angezeigt, daß er in seinem Vermögen und Nahrung, so zurück gekommen, daß er außer Stande, seine anbringende Gläubiger zu befriedigen, und hat deshalb auf das beneficium cessionis bonorum provociret. Es werden deshalb alle diejenigen welche entweder an gedachten Habbe, oder an dessen freye Stette Nro. 51. Stadt Oldendorff, oder dessen übriges Vermögen eine Forderung zu haben glauben hiermit edictaliter vorgeladen, ihre Ansprüche binnen 9 Wochen, und längstens in Termino liquidationis den 21ten Septbr. zu Oldendorff an der Gerichtsstube, in Person, oder

durch einen genugsam Bevollmächtigten anzugeben, deren Richtigkeit, durch die in Original und Abschrift beizubringende Documente und schriftliche Nachrichten, oder auf sonstige rechtliche Art nachzuweisen; mit der Warnung, daß diejenigen, welche sich in diesem Termin nicht einfinden, mit allen ihren Anforderungen, an die Concurdmasse des Franz Ernst Friederich Habbe abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. In besagten Termin haben Creditores sich auch über die Bestätigung des zum interimis Curator bestellten Hrn. Cammer-Fiscal und Justiz-Commissarii Wetthate zu Lübbete zu erklären, nicht weniger sich über das nachgesuchte beneficium cessionis honorum vernemen zu lassen. Mögten auch einige der abwesenden Gläubiger behindert werden, sich persönlich einzufinden, haben sie hiinlänglich informirte Mandatarii zu bestellen wozu denen auswärtigen der Hr. Ober-Amtmann und Justiz-Commissarius Nasse zu Lübbete in Vorschlag gebracht wird.

Der an das adliche Guth Wdkel eigenbedrigger Colonus Johan Henrich Niederbremer No. 7. Bauerschaft Bieren hat dem Amte angezeigt: Es werde erforderlich seyn, daß die von dem Leibzüchter Franz Henrich Niederbremer, nach der letztern Conuocation der in denen Jahren 1761. 1767. und 1772. vorgewesen contrahirten Schulden, auf eine sichere Weise, zu denen Acten angegeben würde; und da er diese auf einmal nicht bezahlen könne deren Zahlung besstimt werde. Diesem Gesuch ist versüget, und werden deshalb sämtliche Gläubiger des Niederbremerischen Colonats, deren Schuldforderungen nicht bereits bey denen vorigen Conuocationen angegeben, aufgefördert, ihre Forderungen binnen 9 Wochen und zulezt am 11ten Septbr. a. c. an der Gerichtesinbe zu Bünde anzugeben zu beschnügen, und diejenigen Schriften und Nachrichten, worauf sie sich beziehen wollen, beizubringen, auch mit dem Colonno Nies-

derbremer darüber zu verfahren, auf welche Weise, aus denen Reuenüen der Stette oder sonsten sie ihre Befriedigung nachsuchen wollen. Diejenigen, welche sich des Tages nicht melden, haben zu erwarten, daß auf ihre Forderungen nicht weiter geachtet, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch was die meisten gegenwärtigen beschließen, in Ansehung ihrer mit angenommen werde.

Amte Ravensberg. Alle und Jede welche an den zu Hdrste verstorbenen Heuerling Kruse rechtmäßigen Spruch und Forderung haben, werden hiedurch aufgefordert, selbige in Termino präjudiciali den 1ten Septbr. a. c. alhier am Amte anzumelden und rechtlich nachzuweisen, sonst sie zu gewärtigen, daß sie damit werden abgewiesen werden.

Amte Sparenberg Werther. Es wird der seit 12 Jahren abwesende Anzerbe Franz Henrich von der Königl. Domschöfeners Stette in der Bauerschaft Schrödinghausen Kirchspiels Werther oder dessen zurückgelassene unbekante Erben und Erbnehmer hiemit verabladet, sich vom 1ten May dieses Jahrs an, in Zeit von 12 Monaten einzufinden, und wegen Annahme der Stätte zu erklären, wiedrigenfalls zu gewärtigen, daß selbige für todt gehalten, und die Stette anderweit besetzt werde.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preussen etc.

Fügen euch hierdurch zu wissen: was massen der Curator, der für eine Verschwenderin erklärten Wittwe des Gerd Henrich Determan, Maria Clara geborene Wilken zu Westen, Colonus Hegger auf die öffentliche Vorladung ihrer Gläubiger, unterm 11ten dieses angetragen hat. Wenn wir nun nicht allein diesem Gesuche statt gegeben, sondern auch zur Ausmittelung des den minors rennen Kindern gedachter Wittwe Determans zukommenden Vater-Gutes für rath-

sam finden, die Gläubiger des verstorbenen Gerd Henrich Determann zu Westen öffentlich vorladen zu lassen; so citiren und laden wir alle diejenigen, welche nicht allein an den verstorbenen Gerd Henrich Determann, sondern auch an der gerichtl. für eine Verschwenderin erklärten Wittwe Determann einigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen, in dem auf den 21. Sept. a. c. angeetzten Termino auf hiesiger Regierung's-Audienz vor unserm dazu Deputirten Regierungs-Präsidenten-Rath Schmidt gehdrig zu erscheinen, die Forderungen zu liquidiren und solche gehdrig zu justificiren. Denjenigen, welche an der persönlichen Erscheinung verhindert werden, stehet frey, durch einen der hiesigen Justiz-Commissarien ihre Rechte wahrnehmen zu lassen, und wozu ihnen die Justiz-Commissarien Eriten und Schröder in Vorschlag gebracht werden, welche aber alsdenn mit gehdrige Vollmacht und Instruction versehen seyn müssen. Diejenigen aber, welche in diesem Termin ihre Forderungen nicht liquidiren, oder solche nicht gehdrig verifficiren, haben in Rücksicht der Wittwe Determann zu gewärtigen, daß angenommen werden wird, daß sie die Vermuthung wieder sich haben, gestalten sie der gedachten Wittwe Determann erst nach deren Probigalitäts-Erklärung creditiret, wenn auch ihre Instrumente von ältern Dato sind, und daß sie also, wenn sie nach Ablauf des Termins ihre Forderungen einklagen und bey der Instruction der Sache das Gegentheil obiger Vermuthung nicht ausgemittelt wird, mit ihren Forderungen abgewiesen werden sollen. In Rücksicht des verstorbenen Gerd Henrich Determann haben die Außenbleibenden zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von dessen nachgebliebenen Vermögen übrig bleiben möchte verwiesen werden.

Uhrkundlich ic. Gegeben Lingen den 14ten Junii 1787.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic. ic.
(L.S.) Möller.

IV Sachen, zu verkaufen.

Minden. Das dem Schiffs-Inspector Sobbe gehörige allhier auf der Fischerstadt sub Nr. 827. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, und darauf gefallenen Huththeil für 3 Råhe auf dem Fischerstädter Bruche sub Nr. 59. so zusammen auf 210 Rthlr. 20 Ggr. taxiret worden, und wovon außer den bürgerlichen Lasten 12 Ggr. Kirchen-Geld entrichtet wird, sol in Terminis den 11. Julii, 15. Aug. und 19ten Septbr. a. c. vor dem Stadt-Gerichte öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich in ultimo Termino Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und des Zuschlages, wenn annehmlich geboten wird, gewärtigen; woben zur Nachricht dienet, daß die Subhastation Vormittags geschlossen wird und sodann kein Nachgeboth angenommen werde.

Minden. Es soll das dem Bürger und Brandweindrenner Frederking gehörige sub Nr. 38. an der Bäcker StraÙe befindliche Wohnhaus nebst Hintergebäuden und Stallungen, imgleichen der darauf gefallene Huththeil für Fünf Råhe auf dem Weserthorschen Bruche, so mit Einschluß dessen, was in den Gebäuden Nied und Nagelfest ist, zu 2220 Rthlr. 16 Ggr. desgleichen ein Garten nahe vor dem Marien Thore so nach der Abtretung Sieben Achtel Morgen hält, und zu 245 Rthl. taxiret worden, öffentlich verkauft werden. Von dem Hause, welches mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftet ist, gehen 12 Ggr. an Martini Kirche und 12 Ggr. an die Königl. Krieges-Casse, auch von dem

Garten 8 mgr. Landschag. Da nun Termini licitationis auf den 10. Sept., den 12. Nov. 87. u. den 16. Jan. 1788, jedesmahl Vormittags von 10 bis 12 Uhr angesetzt sind; so können sich alsdenn lusttragende Käufer vor dem hiesigen Stadt-Gerichte einfinden, ihr Geboth erdfnen und nach Beschaffenheit der Umstände den Zuschlag gewärtigen, auch vorher den aufgenommenen Anschlag einsehen; wobey zur Nachricht dienet, daß in dem letzten Termine Vormittags die Subhastation geschlossen und ein Nachgeboth weiter als es die Gesetze erlauben nicht verstattet werden soll.

Gericht Himmelreich.

Die Niemeiersche Neubauern auf dem Hause Himmelreich mit dem zu 87 Rthlr. 16 Ggr. taxirten Wohnhause, im gleichen 12 Stücke mit Rocken: Saath auf dem Halme soll den Meistbietenden am 20. Julii a. c. verkauft werden.

Rhaden. Bey denen hiesigen

Kaufleuten Lindemans Wittwe, Meyerfeck, Werges jun. ist eine Parthey Wolle vorräthig, welches einländischen Fabrikanten besant gemacht wird, um wenn sie solche Lust zu handeln haben sich unter 14 Tage einfinden wollen, sonst solche versandt wird.

Amte Rhaden. Demnach auf

Anhalten der Schraderschen Vormundschaft, der Stückweise jedoch freywillige Verkauf der denen Schraderschen Pupillen zugehörigen freyen Hüllweben Stett e sub Nr. 106. in Kleinendorfe allerhöchst nachgelassen worden ist, und denn Termini zum Aufgeböth hietmit auf Freytag den 20. Julii, 10. Aug. und 7. Sept. a. c. angesetzt werden; als werden alle und jede lusttragende Käufer hierdurch aufgefordert, alsdenn ihr Geböth auf die einzelne Grundstücke so sie etwan zu kaufen willens sind, bey hiesigem Amte abzugeben, da demnächst der Bestbietende, und in so ferne das Geböth annehmlich ist, den Zuschlag zu hoffen hat,

Es ist diese Stelle durch werckverständige Taxatoren folgendermaßen veranschlaget worden, als 1) das Wohnhaus nebst den dazu gelegten halben Garten und halben Kamp beym Hause, überhaupt zu 540 Rth. 2) Die große Scheune, welche füglich zu einem Wohnhause aptiret werden kan, nebst halben Garten und halben Kamp, überhaupt zu 504 Rthlr. 3) Das Backhaus nebst dem dazu gelegten Kuckgarten zu 193 Rthlr. 4) Ein Stück Land im Lintelsfelde von 108 Ruthen 8 Fuß zu 55 Rthlr. 12 Ggr. 5) noch daselbst 1 Morg. 78 R. 6 Fuß zu 120 Rthlr. 6) noch im Bruffelde 1 M. 26 R. 4 F. zu 52 Rthl. 12 Ggr. 7) Eine Wiese bey der Papenheide von 3 M. 32 R. 7 Fuß zu 125 Rthl. 8) An Kirchensänden 2 Manns- und 5 Frauenssitze, überhaupt zu 96 Rthl. 9) Verschiedene Begräbniße nebst 2 Lagersteinen auf dem Kirchhofe zu 40 Rthlr. Von den Grundstücken gehen übrigens an Domainen und Contribution jährlich 8 Rthl. 13 Ggr. 8 Pf. und können die Special-Taxen so wie auch die ferneren Conditiones, in wie ferne nemlich die Kaufgelder gegen Verzinsung stehen bleiben können, bey hiesigem Amte täglich eingesehen werden.

Lübbecke. Wir Ritterschaft,

Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbeske machen hierdurch bekandt: daß da über das Vermögen des hiesigen Huf-Schmidt Johann Jacob Wir der Concurß eröffnet, die Subhastation seiner Immobilien verordnet worden, und werden daher 1) das Bürgerhaus sub Nr. 181. auf der Langels-Steete belegen, nebst denen dazu gehöri-gen Vergtheilen und der Bruch-Gerechtig-keit, auch mit dem hinter dem Hause befindlichen Hof-Raume zu 491 Rthl. 4 mgr. taxiret, 2) das Bürgerhaus sub Nr. 183. im Steinwege belegen mit angehöriger Berg- und Bruch-Gerechtig-keit zu 141 Rth. 6 mgr. gewürdiget, 3) ein Manns-Kirch-chen-Stand auf der neuen Raths-Prieche

in 2ter Reihe zu 5 Rthlr. 4) ein zweiter Manns-Kirchen-Stand unter dieser Rathhs. Priede in der 2ten Reihe zu 4 Rthlr. 5) ein Dorf-Platz im Frotheimer Mohre zu 5 Rthlr. 6) Sieben Begräbnisse mitten auf dem Kirchhofe bisher bey das Haus sub Nr. 181. angeschrieben zu 3 Rthlr. 18 mgr. 7) Sieben Begräbnissen zu dem Hause sub Nr. 183. bey Sachtleben Wohnung zu 3 Rthlr. 18 mgr. 8) 2 Scheffel-Saat zehntbaren Landes auf den Wiesen zu 100 Rt. 9) Zwey Röhre-Kuhlen an der Steinbecke zu 10 Rthlr. veranschlaget, hiemit öffentlich zum Verkauf ausgedoten; wobey bemerket wird, daß aus jeden der beyden Häuser jährlich 2 mgr. Grund-Zins an hiesiges St. Andreas-Capitul entrichtet werden muß. Alle diejenigen, welche hierauf zu bieten gewilliget, und bürgerliche Grund-Stücke anzukaufen zu besitzen und zu bezahlen vermögend sind, werden aufgefordert, in denen zur Licitation anbezielten Terminen den 29. May, den 26. Junius und Mittwoch den 25. Julius dieses Jahres Morgens 9 Uhr auf hiesigem Rathhause entweder persönlich oder durch genugsam Bevollmächtigte ihren Both zu Protokoll zu geben; mit der Nachricht, daß auf die nach Verlauf des leyten peremptorischen Termins einkommende Offerten nicht weiter geachtet wird. Die Special-Layen der Grund-Stücke können täglich bey dem Magistrat eingesehen werden.

V Sachen, so zu vermieten.

Minden. Die Witwe Sassenberg aufm Deichhofe ist gewillet ihr Haus ganz oder eine Wohnung darin zu vermieten; wozu sich Liebhaber bei ihr melden können. Da Rud. Homan sein neu gebautes Nebenhaus auf der Ritterstraße, so von der Witwe Kalschmitten und drey Hrn. Officiern bewohnt wird, mietlos wird; so kan solches auf Michaeli wieder bezogen werden.

VI Gelder, so auszuleihen.

Es gehen in diesen Tagen 100 Rthl. Cour. bey der Domainen-Casse ein, welche

gegen 5 proCent Zinsen jährlich und sichere Hypotheque leihbar ausgethan werden sollen; die dazu Lust haben, und letztere zu leisten im Stande sind, können sich zeitig deshalb bey der Kriege- und Domainen-Cammer melden.

Am 8ten Noob. a. c. wird ein Capital von 85 rthl. in Golde bey der Domainen-Casse eingehen, welches gegen Hypothecarische Sicherheit zu 5 proCent Zinsen anderweitig untergebracht werden soll; wer solches leihbar verlangt, kann sich daher bey Zeiten bey der Königl. Kriege- und Domainen-Cammer deshalb melden. Sign. Minden den 26. Jun. 1787.

VII Avertissement.

Minden. Madame Goette aus Cassel hat sich entschlossen alhier Unterricht in der französischen Sprache, Nähen, Stricken, Puzmachen, und allerhand Handarbeit zu geben. Diejenigen Eltern die ihre Töchter derselben anvertrauen wollen, belieben sich in der Wohnung des Uhrmachers Herrn Goette aufm Rampe beym Hrn. Cammer-Registrator Worries zu melden, und der Conditions wegen gefälligst Abrede zu nehmen. Sie verspricht nicht nur im Unterricht allen Fleiß anzuwenden sondern auch der Jugend die beste Education beizubringen und hoffentlich künftigen Montag den Anfang damit machen zu können.

VIII Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 2. Jul. 1787.
 Für 4 Pf. Zwieback 5 Loth 2 Q.
 " 4 Pf. Semmel 7 " 2 Q.
 " 1 Mgr. fein Brodt 24 " "
 " 1 Mgr. Speisebrodt 30 Lot. "
 " 6 Mgr. gr. Brodt 11 Pf. " "

Fleisch-Taxe.

1 Pf. bestes Rindfleisch 2 Mgr. 4 Pf.
 1 " Kalbfleisch, wovon
 der Brate über 9 Pf. 2 4 "
 1 " dito unter 9 Pf. 1 mgr. 4 "
 1 " Schweinefleisch 2 " 6 "

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 29. Montags den 16. Jul. 1787.

I EDICT.

(Beschluss.)

3.
Für jeden ausgeliefert werdenden Mann soll der Officier, der solchen übernimmt, so gleich bey der Uebnahme exclusive der Verpflegung für ihn und resp. dessen Pferd (als täglich einen Groschen für den Mann und Sechs Pfund Hafer, auch Acht Pfund Heu, nebst benöthigtem Stroh, so nach dem Marktgängigen Preise anzuschlagen, für das Pferd) Sechs Thaler als ein gewisses gleich durchgehendes Cartelgeld bezahlen, und ein mehreres unter keinerley Vorwand, wenn auch gleich ein solcher auszuliefernder Mann aus Unwissenheit, unter desjenigen Theils Trappen, der ihn auszuliefern hat, angeworben worden seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Eßnahrung, oder wie es sonst Mahmen haben möchte, gefordert; dagegen aber auch die Auslieferung, wo möglich, binnen vierzehn Tagen bewerkstelliget, und dabey die etwa mitgenommene Montur, Pferd und Gewehr zugleich ausgeantwortet, auch wofern dergleichen Stücke im Lande veräußert worden, wenn sie in Natura vorhanden, als gestohlenes Gut, von dem Käufer ohne Erstattung dessen, was dieser dafür bezahlet, vindiciret, und dem

Regimente oder Officier, von welchem der abzugebende Mann desertiret, wieder ersetzt werden.

4.
Welcher Unterthan einen Deserteur einliefert, bekommt Vier Thaler von dem festgesetzten Cartelgeld.

5.
Es werden die auszuliefernde Leute von dem Theile, der sie in Händen hat, bis an die Grenze geschafft, und an einem zwischen beyderseitigen Officiers zu bestimmenden Ort, gegen Entrichtung des Cartelgeldes, und der übrigen §. 3. bestimmten Unterhaltungskosten überliefert. Auch soll niemand einen Deserteur in des andern Patricenten Lande ohne schriftliche Requisition, oder offene Steckbriefe von seinen Obern verfolgen, bey deren Vorzeigung aber jede Obrigkeit zu des Deserteurs Arretirung auf gebührendes Anmelden, es geschehe mündlich oder schriftlich, hülffreiche Handleistung zu thun verbunden seyn. Wenn aber einer oder mehrern Deserteurs durch ein Commando nachgesetzt würde, soll bey Erreichung der Grenzen des andern Herrn, dieses Commando nicht ganz, sondern nur einer von demselben, in die Stadt, Flecken, Amt oder Dorf, den Deserteur verfolgen, sich aber an demselben keinesweges vergreifen, sondern sofort der Garnison, oder Mi-

F i n n

litz des Orts, oder der Obrigkeit es melden, welche den Deserteur in continenti arretiren zu lassen schuldig ist.

6.

Dahingegen sollen künftig alle Einfälle, gewaltsame, listige und heimliche Anwerbung, auch alle Debauchirung und Verführung der Leute in beyderseits Paciscenten Landen verboten seyn, und diejenigen, so dergleichen hinfort unternehmen, oder sich dazu gebrauchen lassen, und also eines oder des andern Herrn Territorium violiren, bey ihrer Betretung in loco delicti & deprehensionis sogleich ihren Verdiensten nach, den Landesgesetzen gemäß, bestraft, oder wenn sie zu entkommen, Gelegenheit gefunden, von ihrem eignen Landesherrn mit eben dieser Strafe angesehen, auch zu solchem Ende in beyderseits Armeen dieses bekant gemacht, und zugleich die geschärfte Ordre gestellet werden, daß diejenige Officier, so dergleichen Frevell veranlaßt, oder dabey concurrirt, oder sonst auf einige Art interesirt gewesen, ihrer Chargen verlustig seyn, und nach Befinden noch mit mehrerer Strafe belegt werden sollen. Sollte aber über das Factum selbst und dessen Richtigkeit oder Umstände ein Zweifel entstehen, so soll von beyderseits hohen Paciscenten Truppen, ein Judicium mixtum, bestehend aus ein paar Oberofficiers von jedem Theile, nebst einem Auditeur verordnet werden, und dabey der pars laesa das Directorium führen, dessen Sentenz alsdenn nach eingeholter Confirmation, ohne Aufenthalt executirt werden soll.

7.

Es sollen daher alle Unterthanen der pacisirenden Theile, die nach der Ratification dieses Cartels, auf solche unzulässige Art angeworben worden, wie im vorhergehenden 6ten §. bemerkt ist, auf vorgängige Reclamation zurückgegeben; auch diejenigen Landeskinde, die in den zunächst an den Gränzen gelegenen Werbeplätzen, zu Mühlhausen, Nordhausen und in dem

Reußischen Gebiet, sich freywillig anwerben lassen, auf geschene Reclamation gegen Erstattung des Handgeldes und der Unkosten, ausgeliefert werden.

8.

So viel indessen diejenigen betrifft, welche vor Abschließung gegenwärtiger Conventio von den beyderseitigen Truppen desertirt, und wirklich Dienste genommen, oder sich auch noch im Lande sonder Dienst aufhalten, solche bleiben insgesamt von der Reclamation und Auslieferung frey, und ohne alle weitere Recherche an den Orten, wo sie sich befinden; wie denn Kraft dieser Conventio alle und jede bis dahin zwischen beyden hohen pacisirenden Theilen der Werbung, Desertion, und Anderer in das Militairwesen einschlagenden Materien halber, entstandene Differenzien gänzlich niedergeschlagen, und hinführo auf keine Weise weiter gerügt werden sollen.

9.

Dafern in solchen Fällen, wo nach den vorherigen Artikeln eine Reclamation statt findet, die Auslieferung nicht erfolgen sollte, werden die beyderseitigen Unterthanen bey etwaniger Desertion von ihrem Landesherrn in Schutz genommen und gehalten.

10.

Einem Landeskinde, so sich häuslich niederlassen oder Bürger werden will, oder sonst in seinem Vaterlande und Nahrung unentbehrlich ist, und solches gehdrig zu documentiren vermag, soll auf geziemendes Ansuchen der Abschied gegen ein nach dem Sollmaasse des Mannes zu bestimmendes Aequivalent in Gelde ertheilt werden; als für einen Mann

| | | |
|---------------------------------|----|--------|
| von 5 Fuß bis 5 Zoll und drüber | 24 | Rthlr. |
| " " 6 " " | 26 | — |
| " " 7 " " | 30 | — |
| " " 8 " " | 34 | — |
| " " 9 " " | 38 | — |
| " " 10 " " | 42 | — |
| " " 11 " " | 46 | — |
| " " 12 " " | 50 | — |

So lange aber derselbe den Abschied noch nicht erhalten, so ist er, wenn er desertirt, der Auslieferung schlechterdings unterworfen, und hat sich des Schutzes seines Landesherrn keinesweges zu erfreuen.

II.

Wenn es sich zutragen sollte, daß von beyderseits pacificirenden Herren einige Truppen an fremde Puissancen auf einige Zeit überlassen würden, oder deren Armeen und einzelne Truppen sich sonst in fremden Landen, es sey wo es wolle, inner- oder außerhalb des Römischen Reichs befänden, so soll diese Convention, in Ansehung derselben eben so genau beobachtet werden, als wenn sie noch wirklich in ihrer Herren Landen ständen.

12.

Soll der Inhalt dieser Convention in den beiderseitigen Landen und Armeen öffentlich durch gedruckte Mandata zu jedermanns Kenntniß gebracht, und gehörig publiciret werden, damit derselben in allen Stücken aufs genaueste bey Vermeidung der vorstehendermaßen angedroheten, und nach Befinden noch härterer Strafe, nachgelebet werden könne.

(L. S.) Karl Wilhelm Graf v. Finkenstein.
(L. S.) Ewald Friedrich Graf v. Herzberg.

So genehmigen und bestätigen Wir hiedurch vorstehende Cartelconvention in ihrem ganzen Umfange, und versprechen auf Unser Königl. Wort, dieselbe in allen Punkten und Artikeln getreulich zu erfüllen, und auf derselben Beobachtung zu halten. Urkundlich haben Wir diese Ratification eigen-

Wir befehlen demnach Unserem General-Feldmarschall, der sämtlichen Generalität, den General-Inspecteurs, Gouverneurs und Commendanten in den Städten und Festungen, Chefs und Commandeurs Unserer Regimenter und Garnisonen, und deren Staabs-Ober- und Unterofficiers

13.

Und gleichwie gegenwärtiges Cartel und Convention hiemit auf Sechs von dato an, auf einander folgende Jahre, und bis man sich nach deren Verlauf eines andern erklärt haben dürfte, geschlossen wird, und gültig seyn soll, also wollen Höchstgedachte Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchleuchtigste Convention, in allen vorherbemeideten Punkten, Clauseln und Artikeln treulich erfüllen, und darwider weder selbst noch die Ihrige in keinerley Weise thun und handeln, vielmehr den oder diejenigen, so dagegen etwas vornehmen, mit ernstlicher Strafe ansehen.

Des zu Urkund ist diese Convention und Cartel von den bevollmächtigten Ministern der hohen Paciscenten eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden; und sollen die beiderseitigen Ratificationen binnen 3 Wochen, oder noch früher, beygebracht, und gegen einander ausgewechselt werden. So geschehen Berlin, den siebenzehnten May Eintausend Siebenhundert und Sieben und Achtzig

(L. S.) Friedrich August Graf und Herr von Zinzendorf und Pottendorf.

händig unterschrieben und besiegeln lassen. So geschehen Berlin, den 18. May 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Finkenstein. E. J. Gr. von Herzberg.

und Gemeinen zu Fuß und zu Pferde, auch allen übrigen zum Militäretat gehörigen Personen, wes Namens, Standes und Würden sie seyn, wie nicht weniger Unserer Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern und übrigen Collegiis, den Landräthen, Basallen, Cellenten und Güters

befigern, den Magisträten und andern obrigkeitlichen und Gerichtspersonen sowol in den Städten als in den Aemtern und sonst auf dem Lande, und überhaupt allen Unsern getreuen Unterthanen, ohne Ausnahme, hiermit gnädigt und ernstlich, obstehender Convention und Cartel und allen darin enthaltenen Puncten und Klauseln in den dahin einschlagenden Fällen, auf das genaueste nachzuleben, und denselben in keinem Stück, und unter keinerley Prätext, er habe Namen wie er wolle, zuwider zu handeln; so lieb einem jeden ist Unserer Königl. Gnade, und die Vermeidung der in besagter Convention angedroheten Strafe, womit alle und jede, die solcher Unserer Verordnung entgegen zu handeln sich unterfangen würden, ohne einigen Unterschied der Person, unausbleiblich angesehen werden sollen.

Zu solchem Ende, und damit sich hierunter niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir gegenwärtiges unter Unserer eigenhändigen Unterschrift ausgefertigtes Edict durch den Druck publiciren, und zu jedermanns Wissenschaft in Unserm ganzen Lande bekannt machen und anschlagen zu lassen, gnädigt befohlen. So geschehen und gegeben Berlin, den 17ten Junius 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Zinkenhein. E. K. Gr. v. Herzberg.

II Offener Arrest.

Amte Limberg. Da der Apotheker Franz Ernst Friederich Habbe zu Oldendorff unter dem 27ten Juny bonis credit, und über dessen Vermögen der Concurus eröffnet, wird ein jeder gewarnet, sich mit denselben, in Betreff seines Vermögens in Contracte einzulassen, auch all und jede, die davon etwas in Händen, auch dann wenn sie selbiges Pfandweise besitzen er-

innert, bey Verlust ihres Anrechts, dieses in Zeit von 6 Wochen dem Gericht anzuzeigen.

III Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen &c.

Thun kund und fügen hierdurch zuwissen: demnach der Krieges- und Domainen-Cammer-Assessor Peter Friederich Hoffbauer durch Production gerichtlicher Documente nachgewiesen hat, daß er von dem General-Lieutenant Ernst Ludewig von Pfuhl und dessen Ehefrau geborne von Pott folgendes eigenthümlich angekauft habe; als 1) ein adelich freyes Wohnhaus in der Nieder Straße in der Stadt Vielefeld, 2) die dazu gehöri gen Kirchenstände sowohl in der Alt- als Neustädter Kirche daselbst, 3) zwey Gärten vor dem Niedere Thore daselbst, und 4) zwey eigenbehörige Colenate nemlich des Coloni Drockmann und des Coloni Schlingmann, welches alles aus der von Pottschen Nachlassenschaft herrühret, und ehemals von den von Potts, zuletzt angeblich von der General-Lieutenantin von Pfuhl geborne von Pott eigenthümlich besessen worden; von welchen Grundstücken jedoch wiederum der Krieges- und Domainen-Cammer-Assessor Hoffbauer dem Kaufmann Daniel Christian Weber zu Vielefeld das freye Wohnhaus, die Kirchenstände, und die Gärten eigenthümlich überlassen hat, und zur Berichtigung des Tituli possessionis auf die Edictal-Citation der unbekanntn real-Prätendenten unterm 17ten d. M. bey Unserer Regierung allerunterthänigst angetragen, welchem Gesuche auch in Gnaden deferiret worden: Als werden alle diejenigen, welche an den vorher benannten Grundstücken dingliche Ansprüche, sie rühren aus einem Eigenthum, oder andern dinglichen Rechte her, aus welchem Grunde es auch sey, zu haben vernehmen, hierdurch vorgeladen, selbige in dem vor dem dazu ernannten Deputato Res-

glerungsrath Crayen auf den 30. Julii c. Vormittags um 9 Uhr angefesten Termine entweder in Person, oder durch zulässige gebrüchlich gerichtlich Bevollmächtigte, wozu denjenigen die hier keine Bekanntschaft haben, die Justiz-Commissarien, Criminal-Räthe Schmidts und Netzebusch und der Justiz-Commissarius Müller in Vorschlag gebracht werden, zu liquidiren und deren Richtigkeit nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen dinglichen Ansprüchen auf vorbenannte Parzellen werden präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden; wobey ihnen aufgegeben wird, ihre etwanigen Anforderungen noch vor dem Termine entweder schriftlich oder mündlich zu Protocoll anzumelden und dieser Anmeldung die Abschrift der Documente beyzuliegen. Urfundlich dessen ist diese Edictal-Citation erlassen, bey Unserer Mindeutschen Regierung und zu Bielefeld und Cleve loco consueto angeschlagen, wie auch 6 mal den hiesigen Intelligenz-Blättern und 3 mal den Lippstädter Zeitungen eingedruckt worden. So geschehen Minden den 20ten April 1787.

Anstatt und von wegen &c.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen &c.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß über das Vermögen der hier ohne Hinterlassung von Kindern verstorbenen Justiz-Räthin Gerekens ob insufficientiam honorum der Liquidations-Prozeß per Decretum de 8. May a. c. eröffnet, und die Vorladung der unbekanntten Erben und Erbschafts-Gläubiger zur Liquidation ihres Rechts und Anforderungen verfügt worden: Wir citiren demnach durch dieses Proclama, welches allhier affigirt und den hiesigen Intelligenz-Blättern 3 mal inserirt worden, alle und jede, welche an dem Nachlaß der verstorbenen Justiz-Räthin Gerekens Ansprüche zu machen sich befugt

halten veremtorie vor, in Termin den 30. Julii a. c. vor dem ernannten Deputirten Regierangs-Auskultator Niemann entweder in Person oder durch einen gebrüchlich legitimirten Bevollmächtigten auf hiesiger Regierung des Morgens 9 Uhr zu erscheinen, ihr Erbschafts-Recht, oder ihre Ansprüche an die Erbschafts-Masse gebührend anzumelden und deren Richtigkeit durch Production der Original-Documente oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen; auch sich über die Bestellung des Justiz-Commissarii Müller zum Curator zu erklären, und haben die Ausbleibenden zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwanigen Ansprüche und Vorrechte werden für verlustig erklärt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Sign. Minden am 31. May 1787.

An statt &c.

v. Arnim.

Amte Reineberg.

Gegen die zusammenberufene Creditores des von Danielmannschen Eigenbehdrigen Coloni Meyer sub Nr. 1. Bawersch. Blasheim, soll am 8. Aug. des Morgens 11 Uhr eine Abweisungs- und Erstigkeits-Sentenz publiciret werden; zu deren Anhörung die dabey interessirten Gläubiger verabladet werden.

In der Credit-Sache des Coloni Kollmeyer, Nr. 16. Bawerschaft Dünne soll am 8. Aug. c. des Morgens 11 Uhr eine Abweisungs- und Erstigkeits-Sentenz publiciret werden; wozu die dabey interessirten Creditores hierdurch verabladet werden.

Am instehenden 8. Aug. des Morgens 11 Uhr soll in der Credit-Sache des Coloni Spiller Nr. 2. Bawerschaft Stockhausen eine Abweisungs-Erstigkeits- und Vertheilungs-Sentenz publiciret werden; zu deren Anhörung die dabey interessirten Creditores hierdurch verabladet werden.

IV Sachen, zu verkaufen.

Zum Verkauf des durch das Proclama vom 31ten May 1786. feilgebotenen

3 Viertel des, der von Grapendorffschen Concurß-Masse zustehenden Eigenthums an der sogenannten Quernheimer Marck, so nach der aufgenommenen Taxe 5850 Rthl. beträgt, mit dem darauf bereits geschehenen Gebot der 4200 Rthl. in Golde, wird hiermit anderweiter Terminus auf den 18ten Aug. dieses Jahrs des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung angesetzt, und dabey bemerkt, daß nach dem eingegangenen Hof: Rescripte vom 30ten April d. J. auch bürgerliche Käufer zur Licitation zugelassen werden sollen, und der anderweite Verkauf unter nachfolgenden Bedingungen vor sich gehen solle. 1) Creditoribus stehen für weiter nichts ein, als daß der von Grapendorff gemeinschaftlich mit dem Hause Uhlenburg Marcken: Herr oder Holz: Graf von der Quernheimer Marck ist, und daß ihm von denen mit der Marckensherr: oder Holz: Grafschaft verknüpften Aufkünften 3 Viertel zustehen, weilen im übrigen die ad hastam gebrachte Sache in Baufch und Bogen verkauft wird. 2) Es wird in vollwichtigen Golde geboten. 3) Die Kaufgelder müssen Michaelis 1787. baar bezahlt werden. 4) So lange sie nicht völlig berichtigt sind, verbleibet Creditoribus das Eigenthum des zum Verkauf gestellten Marcken-Antheils. 5) Es verbleiben Creditoribus alle ordinäre Aufkünfte bis 1787. inclusive, bezgleichen 6) alle schon bedungene aber noch nicht bezahlte Extraordinaria, und 7) an noch unbedungenen außerordentlichen Aufkünften gebührenden Creditoreibus alle die seitdem im Jahre 1784. gehaltenen Marcken:Gerichte vorgekommene Weinkaufs, Umschlags, Brücksten: Fälle und sonstige Extraordinaria, sie haben Namen wie sie wollen. 8) Creditoribus stehen frey die zu Dingung dieser extraordinarien ndthigen Marcken: Gerichte noch zu halten. 9) Sie behalten die Befugniß die ihnen zukommenden ordinarien und extraordinarien Gefälle auf marckensherrliche Art einzuziehen. 10) Bis zur ge-

schehenen Zahlung des Kaufprelli hat Käufer in marckensherrlichen Sachen nichts zu sagen und muß sich also darin nicht mischen. 11) Käufer übernimmt die Adjudications- und Traditions-Kosten. 12) Der Reinebergische Amts: Pöbell Grovemeier ist im Contracte vom 25ten May 1778. auf 6 Jahre zum Marcken Schreiber angenommen worden. Dieser Contract ist, weilen in nicht aufgekündigt worden, nach dessen §. 2. auf anderweite 6 Jahre verlängert, und muß dem Grovemeier vom Käufer gehalten werden. 13) Wenn mehrere in Compagnie etwa bieten solten, so muß ein jeder für alle und alle für einen haften. 14) Wenn das Kaufpretium nicht auf Michaelis a. c. bezahlt wird, so haben Creditores die Wahl, ob sie auf dasselbe gegen landübliche Verzinsung weiter warten, beydes einziehen, oder sofort auf Gefahr und Kosten des Käufers eine neue Subhastation veranlassen wollen. Sign. Minden den 11ten May 1787.

Anstatt ic.

v. Arnim.

Minden.

Nachstehende zum Nachlaß der ohnlängst verstorbenen Bäcker Wittwe Friederich Meyers gehörige Grundstücke, sollen in Termino den 24. Julii dffentlich doch freywillig verkauft werden: 1) Vier Morgen Freyland im Dängern vor dem Simeons Thore belegen, thun Landschaz 1 Rthl. 4 Mgr. 2) Ein Morgen daselbst, frey, doch mit 10 Mgr. Landschaz pflichtig, 3) noch daselbst 2 und einen halben Morgen Theilland, wovon außer 15 Mgr. Landschaz an die Königl. Quarte 1 Rthl. 31 Gr. 4 Pf. Theilgeld bezahlt werden müssen, 4) noch daselbst längkt dem Postwege 1 und einen halben Morgen, welche von allen Abgaben frey und von der Simeonsthorschen Hude angekauft sind. 5) Ein Garte vor dem Simeons Thore in der Kloster Straße zwischen dem Gütler Strempler und der Wittwe Bäcker Wöhnen belegen groß 4 und 1 Viertel Achtel, wo-

von weiter nichts als 12 Mgr. Landschaft an die Cämmerey jährlich zu entrichten. Die Kauflustige werden hiemit eingeladen sich besagten Tages des Morgens um 10 Uhr allhier auf dem Rathhause einzufinden und unter den ihnen vorher beandt zu machenden Bedingungen zu gewärtigen, daß dem Bestbiethendbleibenden die Grundstücke zugeschlagen und nach geschlossenen Termin Mittags um 12 Uhr keine weitere Nachgehöthe angenommen werden sollen.

Am 3ten dieses Monaths, Nachmittags um 2 Uhr, sollen auf der Regierung hieselbst allerhand Silbersachen, goldene Ringe und eine silberne Uhr öffentlich verkauft werden.

Vigore Commissionis. Wessel.

Am 19ten huj. als instehenden Donnerstags, soll ohnweit dem Brühl vor dem Fischer-Thore Gras verkauft werden. Käufer können sich gedachten Tages Nachmittags 2 Uhr bey dem Brühl-Hirtenhause einfinden, auch wird der Brühl-Hirte Huck einem jeden das zu verkaufende Gras vorhero anweisen.

Hey dem Kaufmann Hrn. Hohlt ist eine Parthey Schaf-Wolle im billigen Preis zu haben; wozu sich einländische Käufer in 8 Tagen melden müssen, sonst solche außer Landes versandt wird.

Guth Eisbergen. Die hiesige diesjährige Wolle wird denen einländischen Fabricanten hiemit auf 14 Tage feil gebotten; nach deren Verlauf aber außer Landes gesendet werden.

Uhlenburg. Demnach von Herrschafts wegen beschloffen ist den Versuch zu machen, alle diejenige zur Herrschaft Weeck und incorporirten Gütern Uhlenburg, Schockenmühle und Gohfeld gehöriq Eigenbehörige, Prästantiarier und Censiten die außerhalb der Hobeit Weeck und denen darin belegenen Kirchspielen Mennighüffen und Ebbne wohnen, aus freyer Hand zu verkaufen; so wird folgenden,

als: Meyer zu Hummelbeck, Brincker zu Dehme, Höxter auf der Keimkühle, Grips Höper zu rothen Uffeln, Speitmann daselbst, Klute aufm Dreischen, Sickmeyer zu Hullhorst, Schlinger zu Bredderhausen, Pähmeyer zu Nahnen, Scheer zu Lengern, Reineking daselbst, Maschmeyer daselbst, Büscher daselbst, Henrichs Meyer im Amte Reineberg, Oberste Meyer daselbst, Cord aufm Male Amts Hausberge, Lonies daselbst, Cord im Maschape daselbst, Francke Fromme daselbst, Stuemeyer zu Werste daselbst, Riesmeyer daselbst, Bringmann daselbst, Speitmann daselbst, Engelcke Blase daselbst, Oldemeyer daselbst, Kette in Dützen, Woger zu Hausberge, Nagel zu Wennebeck, Webeking im Amte Hausberge, Schwarze daselbst, Büsching daselbst, Beckmeyer daselbst, Schäper daselbst, Brockmeyer daselbst, Schbltel daselbst, Börmann daselbst, Gripschap daselbst, Detert Kröger daselbst, Linnemann daselbst, Höver Lübemann daselbst, Schwäder Kröger daselbst, Griefe zu Lengern Amts Enger, Dieckmann zu Rehme, Ruve zu Lengern, Velling, Folle im Creutze, Ertmann daselbst, Ernst Henr. Struckmeyer hiers durch angezeigt, daß wenn einer oder der andere unter ihnen sich der jährlichen Prästandorum und des Eigenthums entlebigen will, derselbe vor Verlauf von 4 Wochen sich bey Unterzeichneten auf hiesigem Schlosse zu melden, und den Handel denen festgesetzten Bedingungen gemäß zu schließen hat; wiedrigenfalls er sich gewärtigen kann, daß er demnächst seine Freyheit nicht erlangen werde. Sollten auch andere Particuliers ein oder andere Bauren oder Censiten kaufen wollen, so ist es ihnen frey Vorschläge dieserhalb zu thun. Wobey denn zur Nachricht dienet, daß um die Confirmation der Kauf-Contracte bey hoher Regierung angehalten, und die Gelder ad Depositum Regiminis bezahlet werden. den 11. Jul. 87. Lütgert, Reichs Freyherrl. von Münster Beckcher Amtmann.

V Gelder, so auszuleihen.

Minden. Den hiesigen Einwohnern wird vom Herrn Rector Leo 150 Rtl. ein Schul-Capital, zum Darlehn unter den gewöhnlichen Bedingungen angeboten.

VI Avertissements,

Minden. Nachdem per Rescript. clem. de I. hujus verordnet worden, daß ein neues Feuer-Societäts-Catastrum von dieser Stadt angefertigt werden soll; so wird solches denen hiesigen Einwohnern hieburch bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß zu diesem Geschäfte folgende Tagefahrten, als der 20. 21. 23. 24. 25. 26. 27. und 28. Julius angelegt sind, in welchen sich so wohl die Freyen als bürgerlichen Standes des Morgens von 8 bis 12 Uhr auf dem Rathhause vor der ernannten Commission einfinden, den Werth der Häuser oder Neben-Gebäude, und ob sie die bisherigen Infections-Quanta erhhbet, oder herunter gesetzt haben wollen, anzeigen können; wobey sämtlichen Interessenten noch bemerklich gemacht wird, daß wenn sie in den angelegten Tagen sich nicht melden, oder die Scheunen und Nebengebäude nicht besonders versichern lassen, der bisherige Werth nur in der Art beybehalten wird, daß solcher bloß für das Haupt-Gebäude oder Wohnhaus bey entstehender Feuersbrunst gerechnet, und für die Einschäferung der Nebengebäude und Scheunen sodann aus dieser Societät nichts vergütet werde.

Commissar. loci, Director, Bürgermeister und Rath.

Minden. Da die Gieslersche Erben in Erfahrung gekommen sind, daß sich der Früher Wackhaus unterfangen hat, in dem 21sten St. dieser Anzeigen, dem Publico die Gieslerschen Begräbnissen ohnweit der großen Kamp-Lühr anzubietthen und eigenthümlich zu verkaufen; so wird ein jeder gewarnt, sich dieserwegen mit

ihm in einen Kauf einzulassen, weil derselbe höchstens nur ein Erb-Interessente seyn möchte.

Amte Petershagen. In Hülfe sind 2 Füllen, ein 2 bis 3jähriger Schweisfuchs, und 1jähriges schwarzes, beydes Stuten, aufgetrieben, ohne daß der Eigenthümer bekannt. Wer sich dazu als Eigenthümer legitimiren kann, muß sich in Termino den 20. Jul. am Amte melden und die Pferde gegen Erstattung der Futter und sonstigen Kosten annehmen, sonst erwarten, daß an gedachtem Tage die Pferde verkauft und die Gelder vorschristsmäßig berechnet werden.

Tecklenburg. Da das Rechnungs-Jahr verstrichen ist; so werden diejenige Tecklenburgischen Landes-Creditores, welche ihre Zinsen bis Dato nicht abfordern lassen, hieburch erinnert, solche nunmehr gegen Quittung in Empfang zu nehmen.

Zucker-Preise von der Fabrique David Splitzgerbers sel. Erben in Preuss. Courant.

| | | | |
|----------------------|-----|-----------------|--------|
| Canary | - | 10 | Mgr. |
| Fein kl. Raffinade | - | 9 $\frac{1}{2}$ | " |
| Fein Raffinade | - | 9 $\frac{1}{2}$ | " |
| Mittel Raffinade | | 9 | " |
| Ord. Raffinade | | 8 $\frac{1}{2}$ | " |
| Fein klein Melis | - | 7 $\frac{1}{2}$ | " |
| Fein Melis | - | 7 $\frac{1}{4}$ | " |
| Ord. Melis | - | 7 | " |
| Fein weissen Candies | | 10 | " |
| Ord weissen Candies | | 9 | " |
| Hellgelben Candies | | 8 $\frac{1}{2}$ | " |
| Gelben Candies | - | 8 | " |
| Braun Candies | - | 7 $\frac{1}{2}$ | " |
| Farine | 4 5 | - 6 | " |
| Sirop 100 Pfund | | 6 | Rthlr. |

Minden, den 1. Jul. 1787.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 30. Montags den 23. Jul. 1787.

I DECLARATION.

Seine Königl. Majestät von Preußen
ic. ic. Unser allergnädigster Herr,
haben auf das nach Höchstdero beglückten
Regierungs-Antritt bey Allerhöchstbenen-
selben geschene allerunterthänigste An-
suchen verschiedener Dero getreuen Stände,
über einige in die Justiz einschlagende Punk-
te, Sich, wie folget, landesväterlich zu
erklären, und nachstehendes hiemit festzu-
setzen in Gnaden resolviret:

I.

Soll es bey dem unter voriger Regie-
rung, in Ansehung der fiscalischen An-
sprüche und Anforderungen, festgesetzten
Entscheidungs-Jahre 1740., und den in
Folge dessen ergangenen Verordnungen,
auch noch ferner wie bishero sein Bewen-
den; mithin diejenigen, welchen nach be-
sagten Verordnungen, der ruhige Besitz-
stand des genannten Jahres gegen den Fi-
scum bisher zu statten gekommen, sich auch
für die Zukunft eines gleichen Schutzes zu
erfreuen haben, und durch keine fiscalische
Klagen, oder andere Beeinträchtigungen,
in diesem ihren Besitz gestöret werden.

II.

Es haben ferner höchstgedachte Seine
Königl. Majestät wahrnehmen müssen,
wie dadurch, daß nach Vorschrift der un-

ter dem 11. November 1779. ergangenen
Cabinets-Ordre, gegen verschuldete Untert-
thanen, von dem ordentlichen Richter, keine
Real-Executionen, ohne Zuziehung der
Krieges- und Domainen-Cammer der Pro-
vinz, verhängt werden sollen, der vorge-
setzte Endzweck der Conservation dieser Clas-
se von Einwohnern in den meisten Fällen
nicht erreicht; vielmehr dem Credit dersel-
ben, wegen des dadurch gehemmten Kaufs
der Justiz, geschadet; der Hang zur Un-
ordnung und Unwirthschaft bey vielen solcher
Schuldner dadurch verstärkt; die Güter und
Grundstücke binnen der Zeit, so auf die
weitläufige Untersuchungen über die Zuläs-
sigkeit der Execution, oder über die Mög-
lichkeit der Conservation des Schuldners
verwandt werden müssen, durch die schlechte
Wirthschaft des verschuldeten Besitzers im-
mer mehr ruiniert; die Kosten gehäuft; und
also, wenn zuletzt dennoch die Real-
Execution erforderlich gewesen, dem Gläu-
biger die Mittel zu seiner Befriedigung,
ohne wahren und bleibenden Nutzen für den
Schuldner, entzogen und vereitelt worden.

Da nun in den Gesetzen und der Prozess-
Ordnung selbst, schon hinreichend dafür
gesorgt ist, daß nicht ein angefassener
Schuldner, der seine Zinsen richtig bezahlt,
und für das Capital hinlängliche Sicher-
heit nachweisen kann, mit Executionen über-

G g

eilt, und ohne Noth aus seinem Besiz verdrängt werden darf; so wollen Se. Königl. Majestät und verordnen hiedurch:

daß in Zukunft, ohne Rücksicht auf vorangeführte Cabinets-Ordnre vom 11ten Novbr. 1779. und die auf den Grund derselben ergangenen späteren Verordnungen, mit den Executionen, auch gegen angeessene verschuldete Unterthanen, nur nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze, der Prozeß- und Executionen-Ordnung, von den Gerichten verfahren werden soll.

Jedoch ergeth hiebey zugleich an sämtliche Obrigkeiten und Gerichte die ernstlichste Erinnerung, sich nach diesen Vorschriften, auch in soweit, als dieselben die möglichste Erleichterung und Schonung für den verunglückten Schuldner, ohne Beeinträchtigung der wesentlichen Gerechtfame des Gläubigers, zur Absicht haben, auf das genaueste zu achten, und bey den Executionen selbst, ganz eigentlich nach Maassgabe der Prozeß-Ordnung P. I. Tit. XXIV. §. 84. 88. §. 103. und 126. zu verfahren.

Insonderheit aber wollen Seine Königliche Majestät den Grund- und Gerichts-Obrigkeiten so gnädig als ernstlich hiedurch zur Pflicht machen, daß sie sich schlechterdings keine unbillige oder widerrechtliche Bedrückungen ihrer Unterthanen zu Schulden kommen lassen, und dadurch den Ruin derselben verursachen oder befördern sollen; widrigenfalls Allerhöchstdieselben dergleichen Bedrückungen des so nützlichen Bauernstandes, an dessen Conservation Ihro und dem Staat so viel gelegen ist, an einem jeden, ohne Unterschied oder Ansehen der Person, nachdrücklichst ahnden zu lassen, Sich vorbehalten.

III.

Lassen es zwar Seine Königliche Majestät bey den bisherigen Verfassungen, wornach in den Prozeßsen zwischen Gutsherrschaften und Unterthanen, den letztern,

weil sie gemeinlich in geringen Vermögens-Umständen sind, die Hälfte der auf sie kommenden Gerichts-Gebühren in den meisten Fällen erlassen worden, noch ferner verbleiben: Damit aber diese zum Besten und zur Erleichterung der Unterthanen überhaupt abzulebende Einrichtung, nicht von einigen derselben, wie bisher verschiedentlich geschehen ist, zur Unterstützung ihres Ungehorsams, ihrer Widerspänstigkeit, und Prozeßsucht gemißbraucht werden möge; so sollen diejenige Gemeinen und Unterthanen, von denen bey dem Ausgang eines Prozeßses sich finden sollte, daß derselbe von ihnen blos aus Chicane geführt, oder fortgesetzt, und durch die Instanzen getrieben worden, alsdenn die ihnen vorhin erlassene Hälfte der Gerichts-Gebühren, zur Strafe, nachzuzahlen gehalten seyn.

Seine Königliche Majestät befehlen daher hiedurch jedermännlich, besonders aber Höchstdero Ober-Landes-Justiz-Collegiis, auch gesammten Ober- und Unter-Gerichten, Justiz-Ämtern und Gerichts-Obrigkeiten, sich nach Dero in gegenwärtiger Declaration zu erkennen gegebenen Allerhöchsten Willensmeinung in allen Stücken auf das genaueste zu achten, und solche im Lande allgemein bekannt zu machen.

Urkundlich unter Höchstgedachter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift, und beygedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 11. May 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Carmer. v. Zedlig. v. Dörnberg. v. d. Neck.

II Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hiedurch zu wissen: demnach der Krieges- und Domainen-Cammer-Assessor Peter Friederich Hoff-

bauer durch Production gerichtlicher Documente nachgewiesen hat, daß er von dem General-Lieutenant Ernst Ludewig von Pfuhl und dessen Ehefrau gebohrne von Pott folgendes eigenthümlich angekauft habe; als 1) ein adelich freyes Wohnhaus in der Nieder Straße in der Stadt Vielefeld, 2) die dazu gehdrigen Kirchenstände sowohl in der Alt- als Neustädter Kirche daselbst, 3) zwey Gärten vor dem Niederthore daselbst, und 4) zwey eigenbehdrige Colonate nemlich des Coloni Brockmann und des Coloni Schlingmann, welches als les aus der von Pottschen Nachlassenschaft herrühret, und ehemals von den von Potts, zuletzt angeblich von der General-Lieutenantin von Pfuhl gebohrne von Pott eigenthümlich besessen worden; von welchen Grundstücken jedoch wiederum der Krieger- und Domainen-Cammer-Assessor Hoffbauer dem Kaufmann Daniel Christian Weber zu Vielefeld das freye Wohnhaus, die Kirchenstände, und die Gärten eigenthümlich überlassen hat, und zur Verichtigung des Tituli possessionis auf die Edictal-Citation der unbekanntten real-Prätendenten unterm 17ten d. M. bey Unserer Regierung allertunterthänigst angetragen, welchem Gesuche auch in Gnaden deferiret worden: Als werden alle diejenigen, welche an den vorher benannten Grundstücken dingliche Ansprüche, sie rühren aus einem Eigenthum, oder andern dinglichen Rechte her, aus welchem Grunde es auch sey, zu haben vermeynen, hierdurch vorgeladen, selbige in dem vor dem dazu ernannten Deputato Regierungsrath Crayen auf den 30. Julii c. Vormittags um 9 Uhr angeetzten Termine entweder in Person, oder durch zuläßige gehdrig gerichtlich Bevollmächtigte, wozu denjenigen die hier keine Bekanntschaft haben, die Justiz-Commissarien, Criminal-Räthe Schmidts und Netzebusch und der Justiz-Commissarius Müller in Vorschlag gebracht werden, zu liquidiren und deren Wichtigkeit nachzuweisen, oder zu gewär-

tigen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen dinglichen Ansprüchen auf vorherbenannte Parzellen werden präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden; woben ihnen aufgegeben wird, ihre etwanigen Anforderungen noch vor dem Termine entweder schriftlich oder mündlich zu Protocoll anzumelden und dieser Anmeldung die Abschrift der Documente beizulegen. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation erlassen, bey Unserer Mündenschen Regierung und zu Vielefeld und Cleve loco consueto angeschlagen, wie auch 6 mal den hiesigen Intelligenz-Blättern und 3 mal den Lippstädter Zeitungen eingerückt worden. So geschehen Minden den 20ten April 1787.

Anstatt und von wegen ic.

v. Armin.

Gericht Hüffe. N.

Nachdem über das geringe Vermögen des Schäffer Gottlieb Eggemeier zur Hüffe Concursum Creditorum eröffnet worden; so werden alle diejenigen, welche an denselben einige Anforderung haben, hierdurch verabladet, solche in Termino den 27ten Aug. Morgens um 8 Uhr oder eher bei den hiesigen Gerichten anzugeben, die Beweismittel mitzubringen, über den Vorzug mit den neben Creditoren zu verfahren, und über den vorzulegen Statum des Vermögens sich zu erklären; unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche in diesen Termin nicht erscheinen, mit allen Anforderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Alle diejenigen welche von dem Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben solten, werden zugleich aufgefordert, solches bei Verlust ihres Rechts und willkürlicher Bestrafung anzugeben und zur Masse zu liefern. Zugleich wird der entwicdne Gottlieb Eggemeier selbst vorgeschrieben, in dem benannten Termine zu erscheinen, und sich

auf die Liquidationen einzulassen, und über seine bössliche Entweichung zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß er für einen muthwilligen Banqueroutier geachtet, und nach den Gesetzen gegen ihn verfahren werde.

III Sachen, zu verkaufen.

Zum Verkauf des durch das Proclama vom 31ten May 1786. feilgebotenen 3 Viertel des, der von Grapendorffschen Concurs-Masse zustehenden Eigenthums an der sogenannten Quernheimer Marck, so nach der aufgenommenen Taxe 5850 Rthl. beträgt, mit dem darauf bereits geschenehen Gebot der 4200 Rthl. in Golde, wird hiermit anderweiter Terminus auf den 18ten Aug. dieses Jahrs des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung angesetzt, und dabey bemerkt, daß nach dem eingegangenen Hof-Rescripte vom 30ten April d. J. auch bürgerliche Käufer zur Licitation zugelassen werden sollen, und der anderweite Verkauf unter nachfolgenden Bedingungen vor sich gehen solle. 1) Creditoribus stehen für weiter nichts ein, als daß der von Grapendorff gemeinschaftlich mit dem Hause Uhlenburg Marcken-Herr oder Holz-Graf von der Quernheimer Marck ist, und daß ihm von denen mit der Marckenherr- oder Holz-Graffschaft verknüpften Aufkünstern 3 Viertel zustehen, weilen im übrigen die ab hastam gebrachte Sache in Wausch und Bogen verkauft wird. 2) Es wird in vollwichtigen Golde geboten. 3) Die Kaufgelder müssen Michaelis 1787. daaz bezahlt werden. 4) So lange sie nicht völliig berichtet sind, verbleibet Creditoribus das Eigenthum des zum Verkauf gestellten Marcken-Anteils. 5) Es verbleiben Creditoribus alle ordinaire Aufkünfte bis 1787. inclusive, desgleichen 6) alle schon bedungene aber noch nicht bezahlte Extraordinaria, und 7) an noch unbedungenen außerordentlichen Aufkünstern gehörenden Creditoribus alle die seitdem im Jahre

1784. gehaltenen Marcken-Gerichte vorgekommene Weinkaufs, Umschlags, Bruchten-Fälle und sonstige Extraordinaria, sie haben Namen wie sie wollen. 8) Creditoribus steht frey die zu Dingung dieser extraordinarien nöthigen Marcken-Gerichte noch zu halten. 9) Sie behalten die Befugniß die ihnen zukommenden ordinarien und extraordinarien Gefälle auf marckenherrliche Art einzuziehen. 10) Bis zur geschenehen Zahlung des Kaufpretii hat Käufer in marckenherrlichen Sachen nichts zu sagen und muß sich also darin nicht mischen. 11) Käufer übernimmt die Abjudications- und Traditions-Kosten. 12) Der Reinebergische Amts-Pedell Grovemeier ist im Contracte vom 25ten May 1778. auf 6 Jahre zum Marcken-Schreiber angenommen worden. Dieser Contract ist, weilen er nicht aufgelündigt worden, nach dessen §. 2. auf anderweite 6 Jahre verlängert, und muß dem Grovemeier vom Käufer gehalten werden. 13) Wenn mehrere in Compagnie etwa bieten sollten, so muß ein jeder für alle und alle für einen haften. 14) Wenn das Kaufpretium nicht auf Michaelis a. c. bezahlt wird, so haben Creditoribus die Wahl, ob sie auf dasselbe gegen landübliche Verzinsung weiter warten, beydes einziehen, oder sofort auf Gefahr und Kosten des Käufers eine neue Subhastation veranlassen wollen. Sign. Minden den 11ten May 1787.

An statt ic.

v. Arnim.

Minden. Der dem Schiffer Heinrich Brüggemann gehörende, vor dem Fische Thore belagene mit 14 mgr. Landschaz belastete und zu 180 Rthlr. taxirte, nach der Abtretung 5 Achel Morgen haltende Garten soll in Terminis den 25sten Julii, den 29. August und den 3. Octobr. Vormittags von 10 bis 12 Uhr subhastiret werden. Lusttragende Käufer können sich alsdenn melden, ihr Geboth eröffnen und nach Befinden der Umstände des Zuschlages

gewärtig seyn. In dem letzten Termine wird die Subhastation Vormittags geschlossen.

Minden. Es sollen am zoten h. an der hiesigen Aelce-Casse verschiedene Elen-Waaren, als: gestreiftes Linnen, wollenen Damast, Schwarzen Cattun und bunte Schnupftücher, auch Franz-Brandtwein bestbietend verkauft werden; die Liebhaber können sich Morgens um 11 Uhr an der Aelce-Casse einfinden.

Bei dem Kaufmann Herrn Brauns ist eine Parthey Wolle vorräthig; wer solche zu kaufen Belieben trägt, wolle sich binnen 14 Tagen bey ihm melden, sonst sie anderwärts verkauft wird.

Amte Rahden. Demnach auf Anhalten der Schraderschen Vormundschaft, der Stückweise jedoch freywillige Verkauf der denen Schraderschen Pupillen zugehörigen freyen Hollweden Stette sub Nr. 106. in Kleinendorfe allerhöchst nachgelassen worden ist, und denn Termini zum Aufgeboth hiemit auf Freytag den 20. Julius, 10. Aug. und 7. Sept. c. a. angesetzt werden; als werden alle und jede lusttragende Käufer hierdurch aufgefordert, alsdenn ihr Geboth auf die einzelne Grundstücke so sie etwan zu kaufen willens sind, bey hiesigem Amte abzugeben, da demnächst der Bestbietende, und in so ferne das Geboth annehmlich ist, den Zuschlag zu hoffen hat. Es ist diese Stette durch werkverständige Taxatoren folgendermaßen veranschlagt worden, als 1) das Wohnhaus nebst den dazu gelegten halben Garten und halben Ramp beym Hause, überhaupt zu 540 Rth. 2) Die große Scheune, welche füglich zu einem Wohnhause aptiret werden kan, nebst halben Garten und halben Ramp, überhaupt zu 504 Rthlr. 3) Das Backhaus nebst dem dazu gelegten Kuckgarten zu 193 Rthlr. 4) Ein Stück Land im Lintel-felde von 108 Ruthen 8 Fuß zu 55 Rthlr.

12 Egr. 5) noch daselbst 1 Morg. 78 R. 6 Fuß zu 120 Rthlr. 6) noch im Bruffelde 1 M. 26 R. 4 F. zu 52 Rthl. 12 Egr. 7) Eine Wiese bey der Papenheide von 3 M. 32 R. 7 Fuß zu 125 Rthl. 8) An Kirchenständen 2 Manns- und 5 Frauensitze, überhaupt zu 96 Rthl. 9) Verschiedene Begräbnisse nebst 2 Lagersteinen auf dem Kirchhofe zu 40 Rthlr. Von den Grundstücken gehen übrigens an Domainen und Contribution jährlich 8 Rthl. 13 Egr. 8 Pf. und können die Special-Listen so wie auch die ferneren Conditiones, in wie ferne nemlich die Kaufgelder gegen Verzinsung stehen bleiben können, bey hiesigem Amte täglich eingesehen werden.

Halle im Ravensbergischen.

Bei denen Handelsleuten Franz Henrich Brinckmann und Niehoff jun. ist eine Parthey recht gute Klee- und Sand-Wolle vorräthig, welches einländischen Fabrikanten bekandt gemacht wird, daß, wenn sie solche Lust zu handeln haben, sich unter 14 Tagen einfinden wollen, sonst solche versandt werden möchte.

Amte Sparenberg Werther.

Da in Terminis den 13ten Junius 18ten Julius und 29ten August dieses Jahres zu Wielefeld am Gerichtshause das in der Stadt Werther sub No. 51 belegene bürgerlich freye Tellmannsche Haus mit Zubehör, welches alles durch Sachverständige auf 744 Rthlr. 17 ggr. gewürdiget worden, u. davon Taxe und Beschreibung näher zu jeder Zeit eingesehen werden kann, meistbietend verkauft werden soll; so haben sich Kauflustige sodann einzufinden, und werden die nach Verlauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht mehr angenommen.

Tecklenburg. Nachdem über der Eheleute Joh. Henr. Lageu und Agnese Graben in Tecklenburg Vermögen, wegen dessen offenbaren Unzulänglichkeit gegen die

darauf haftende Schulden der Concurs von Hochlöbl. Regierung eröffnet worden: Als wird nicht nur deren hieselbst sub Nr. 123. gelegenes zu 70 Rthlr. gewürdigtes Wohnhaus hiemit öffentlich feil geboten, und Kauflustige eingeladen, in dem ein für allemal auf Freitag den 28. Sept. a. c. des morgens um 9 Uhr angeetzten Licitations-Termin ihren Both zu eröffnen, und den Kauf zu schließen, ohne daß nach Ablauf dieses Termin eine weitere Offerte werde zugelassen werden; sondern es werden zugleich sowol die unbekante Creditores der Eheleute Lagen bei Strafe des ewigen Stillschweigens zur Angabe und Bewahrung ihrer Forderungen in oder spätestens gegen den gesetzten Termin, als auch der seit 7 Jahren in Holland sich aufhaltende Gemeinschuldner Joh. Henr. Lagen edictaliter citirt, um von seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben, oder gewärtig zu seyn, daß im Ausbleibensfall wider ihn zu Recht in Contumaciam erkannt werden solle.

Vigore Commissionis.

Nettingh.

IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Den hiesigen Einwohnern wird vom Herrn Rector Leo 150 Rt. ein Schul-Capital, zum Darlehn unter den gewöhnlichen Bedingungen angeboten.

Der Herr Criminal-Rath Nettebusch hat in Commission 1400 Rthlr. in Golde gegen gute Sicherheit zinsbar zu verleihen.

Im Novbr. Mt. a. c. wird ein Capital von 180 Rthl. in Golde, bey der Geiszh Armen-Casse eingekauft; wer solches gegen sichere Hypothec und 5 prCent Zinsen leyhbar verlangt, kan sich deshalb bey Herrn Deppen am Markte melden.

Herford. Es werden über 5 Mo-nath 600 Rthl. von Mühlensche Pupillengeld der in Golde zurück gezahlet werden, welche gegen hypothecarische Sicherheit und 5 prCent Zinsen von dem von Mühlenschen Curatore Hrn. Richter Eulemeier zu Herford hinwieder verliehen werden sollen. Wer solches Malehn ganz oder zum Theil an sich zu nehmen verlangt, kan sich bey gedachtem Curatore melden.

V Avertissements.

Minden. Am 28ten Junii d. J. ist bey dem Rehburger Brunnen eine Taschenuhr in einem einfachen glatten goldenen Gehäuse, mit einem emailen Ziffer-Blatte, auf welchem I. Ehrenburg-Elberfeld, und inwendig I. Ehrenburg Nr. 5. bemerkt ist, verlohren worden; wer solche gefunden, beliebe sie gegen ein Douceur von zwey Pistolen an den Referendarius Hrn. Kirbach allhier abzuliefern.

Osnabrück. Ich gebe folgendes Buch auf 1 Rthlr. Pränumeration heraus: Catechismus der mathematischen, politischen und physischen Geographie für Lehrer und ihre Jünger, nebst einem Anhange von der Geschichte der Schifffahrt, den sämtlichen Reisen um die Welt und den vornehmsten Länderentdeckungen, mit Kupfern und einer neuen Weltkarte 33 Bogen in 8. Das Werk verläßt in 8 Tagen die Presse und kann also sofort empfangen werden.

M. C. L. Reinhold.

Die Herren Pränumeranten auf meine Bürger und Landmanns-Praktik belieben ihre Exemplare gegen Ablieferung des Scheins abholen zu lassen oder zu bestimmen, ob ich ihnen selbige durch die Post zusenden soll.

M. C. L. Reinhold.

Von der Verschwiegenheit. (S. No. 27.)

(Beschluß.)

Es ist wahr, daß es Schwärmer in der Freundschaft giebt, die unvernünftig genug sind, zu behaupten, und vielleicht zu glauben, daß ein Freund zu allem, was im Besitz seines Freundes ist, ein Recht habe, und daß es folglich Ermanglung der Freundschaft sey, wen man ein einziges Geheimniß von diesem unbegrenzten Zutrauen ausnimmt. Montaigne spricht auch diesem Grundsätze das Wort, wenn er sagt, daß man das Vertrauen Anderer nicht ver-rathe, wenn man ihr Geheimniß einem Freunde mittheilt, weil zwey Freunde im Grund nur eine Person wären, und die Zahl derer, die darum wüßten, also nicht vermehrt würde.

Kann eine so leichte und trügliche Behauptung wohl Jemand verblenden? und der Verfasser, der sie vorbringt, zeigt er etwas anders, als einen ehrfürchtigen Wohlredner, der der Welt den Umfang seiner Einbildungskraft, und seine Stärke, jeden Satz zu heben, vor Augen legen will? — Kaum sollte man glauben, daß diese Meynung Anhänger finden könnte, wenn nicht die Erfahrung es bewiese. — Da aber selbst ein Trugschluß von dieser Art, von der Behaglichkeit, ruhig auf die Einsichten eines andern zu fußen, unterstützt, fähig ist, nicht nur schwache, sondern sogar nicht so ganz gewöhnliche Gemüther zu verführen, so kann es nicht unnütz seyn, zu bemerken, wie unter Freunden nur das eigentlich gemeinschaftliches Eigenthum seyn kann, was jeder mit unbedingtem Recht besitzt, und was er veräußern und vernachlässigen kann, ohne daß ein anderer, als nur er selbst, darunter leidet. Ohne diese Einschränkung würde sich die Vertraulich-

keit bis ins Unendliche erstrecken. Die zweite Person wird das Geheimniß einer dritten mittheilen dürfen, die dritte der vierten, und so wird das Geheimniß von dem Munde eines Freundes zum andern übergehen, bis es sogar diejenigen wissen, um deren willen es Geheimniß bleiben sollte.

Arist entdeckt das Geheimniß des Xisimons seinem Freunde Melander; aber Xisimon verachtet Melander, und er war es, dem er es am meisten verbergen wollte. Die Folgen dieser Schwachhaftigkeit möge nun seyn, welche sie wollen, so hat doch Arist das Glück seines Freundes ohne Noth und ohne Erlaubniß Preis gegeben; er hat dem Zufall einen Depot in die Hände geliefert, der nur einer Tugend anvertraut ward. — Ein Mensch, der die Angelegenheiten eines andern ausbringt, muß, wenn er es nur ein wenig überlegt, gewahr werden, wie unsicher die Gründe sind, auf welche er sich stützt, weil er sieht, daß sie ohne Wirkung auf ihn selbst sind. Wenn er sein Vertrauen auf diese Art verschenkt, so sollte er bedenken, daß er selbst, dasjenige hintergeht, welches man ihm schenkte; daß er von andern eine Tugend erwartet, deren er selbst unfähig ist, und daß seine Aufführung durchaus seinen Grundsätzen widerspricht.

Jeder sieht ein, daß er in einem ähnlichen Falle einen Menschen, der es als erlaubt ansähe, dem ersten, den er seines Vertrauens würdig hielte, alles, was er weiß, zu sagen, eben nicht zu seinem Vertrauen wählen würde; daher muß Arist, der mit Melander ein Geheimniß theilt, das nur ihm vertraut ward, es wissen, daß

er unredlich handelte, weil er wieder die Absicht des Lsimons, dem er sein Wort gegeben hatte, das ihm Anvertraute zu bewahren, es dennoch verrieth; denn die Versprechungen der Freundschaft sind so, wie alle andere, unnütz und fruchtlos, wenn sie nicht für beyde Theile gleich verbindlich sind.

Es ist mir nicht unbewußt, daß viele Fragen über die Verbindlichkeit, ein Geheimniß in öffentlichen Angelegenheiten zu bewahren, aufzuwerfen sind; daß man glauben kann, besondere Umstände wären fähig, diese Pflicht zu weichen zu modificiren und ihre Natur zu verändern; daß die Art, womit ein Geheimniß anvertraut wird, die Verbindlichkeit es zu bewahren, vermindert, und daß die Gründe, nach welchen man einen Menschen zum Vertrauten wählt, vielleicht nicht allezeit gleich stark verbinden. Allein ich übergehe diese Ausnahmen, denn sie sind nicht nur im gemeinen Leben nicht sehr gewöhnlich, sondern sie würden auch eine für meine Absicht zu weitläufige Beleuchtung erfordern.

Ein Geheimniß ist etwas so lästiges, etwas so gefährliches, daß nach demjenigen,

der sich jemand anzuvertrauen genöthiget ist, ich keinen unglücklicheren Menschen kenne, als den, dem ein Geheimniß vertraut wird; denn er sieht sich oft in Schwierigkeiten verwickelt, über welche er sich nicht Rath's erholen darf; oft wird er unter dem Anschein der Freundschaft und der Rechtsschaffenheit, mit in Verbrechen hineingezogen; Andere können entdecken, was er bewahrte, und ihr Vergehen setzt ihn allen Arten von Argwohn aus; denn derjenige, der einen Vertrauten hat, fügt deren gemeiniglich noch mehrere hinzu, und wird er verrathen, so weiß er nicht, wen er anklagen soll.

Mein Rath, den ich hierüber zu geben habe, und den, ohne eine reifliche Untersuchung nicht zu befolgen, ich für gefährlich halte, schränkt sich darauf ein, nie ein Geheimniß von jemand zu fordern, und wenn man uns eins entdecken will, uns nicht so leicht, und ohne genugsamen Widerstand, damit zu belasten; und, entschließt man sich endlich, es anzunehmen, so betrachte man es, als Unterpfand von der größten Erheblichkeit, man halte es für eben so wichtig, als die Gesellschaft, und für eben so heilig als die Wahrheit.

Mittel zu Erhaltung des Eichenholzes.

Der Schiffshauemeister Alexel zu Stockholm hat folgendes Mittel angegeben, Eichenholz gegen Fäulnis, Ritzen und Würmer zu sichern. Sol sich das Eichenholz beständig gut erhalten; so muß der Stamm nicht nur im Winter gefällt, sondern auch gleich darauf an vier Seiten behauen, das

Holz aber ungesäumt unter Dach gebracht, und so gelegt werden, daß die Luft durchstreichen, aber die Sonne nie das Holz beschienen kan. Nicht minder gut ist es, das Eichenholz eine Zeitlang in salziges Wasser zu senken.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 31. Montags den 30. Jul. 1787.

I Bekanntmachung.

Da Se. Königl. Majestät von Preussen
ic. Unser allergnädigster Herr, das
dem Hofbuchdrucker Enay für ihn und
seine Erben und Nachkommen ertheilte Buch-
drucker-Privilegium auf seinen Schwieger-
Sohn, den Buchdrucker Johann Adolph
Müller dessen Erben und Nachkommen,
mit dem Prädicat eines Hofbuchdruckers
allergnädigst transferiren lassen; so wird
solches hiermit zu jedermanns Wissenschaft
gebracht. Sig. Minden den 10. Jul. 1787.

An statt und von wegen Sr. Königl.
Majestät von Preussen ic. ic.
Haß. Meyer. Lieman.

II Citations Edictales.

Amt Rhaden. Da der Chir-
urgus Barth bey Gelegenheit des vorhan-
denden freywilligen Verkaufs seiner Dicks
Stette, auch auf die Convocation seiner
Dickschen Creditoren provociret hat, und
diesem Gesuch gewilliget worden ist: Als
werden alle und jede, welche aus irgend ei-
nem Grunde an die Dicks Güter sub Nr. 1.
in Westrup Spruch und Forderung haben,
hierdurch vorgeladen, ihre Ansprüche in Ter-
minis Frentages den 3ten und 3ten Aug.
auch 2ten Sept. anzugeben und ihre dar-
über habende Beweismittel beyzubringen;

wiedrigensals sie demnächst damit nicht
länger gehdret werden.

Amt Reineberg. Am 21sten
Aug. dieses Jahrs soll gegen die zusam-
menberufenen Creditores der freyen Evers-
meiers Stette sub Nr. 5. Bauerisch. Querns-
heim eine Abweisungs- und Erstigkeits-
Sentenz publiciret werden; zu deren An-
hörung die dabey interessirte Creditores
Morgens 11 Uhr verabladet werden.
In der Credit-Sache des nach Benkhau-
sen eigenen Coloni Helmich sub Nr. 14.
Bauerisch. Blasheim soll am 21sten Aug.
des Morgens 11 Uhr an hiesiger Amtstube
eine Abweisungs- Erstigkeits- und Verthei-
lungs-Sentenz publiciret werden; zu deren
Anhörung die dabey interessirten Credito-
res hierdurch verabladet werden.

Amt Limberg. Der Apotheker
Franz Ernst Friederich Habbe zu Oldens-
dorff, hat dem Amte unter dem 27ten Juny
angezeiget, daß er in seinem Vermögen und
Nahrung, so zurück gekommen, daß er aus-
ser Stande, seine anbringende Gläubiger
zu befriedigen, und hat deshalb auf das
beneficium cessionis honorum provociret.
Es werden deshalb alle diejenigen welche
entweder an gedachten Habbe, oder an
dessen freye Stette No. 51. Stadt

h h

Oldendorff, oder dessen übriges Vermögen eine Forderung zu haben glauben hiermit edictaliter vorgeladen, ihre Ansprüche binnen 9 Wochen, und längstens in Termino Liquidationis den 2ten Septbr. zu Oldendorff an der Gerichtsstube, in Person, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten anzugeben, deren Richtigkeit, durch die in Original und Abschrift benzubringende Documente und schriftliche Nachrichten, oder auf sonstige rechtliche Art nachzuweisen; mit der Warnung, daß diejenigen, welche sich in diesem Termin nicht einfinden, mit allen ihren Anforderungen, an die Concursmassa des Franz Ernst Friederich Habbe abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. In bezagten Termin haben Creditores sich auch über die Bestätigung des zum interimis Curator bestellten Hrn. Cammer-Fiscal und Justiz-Commissarii Wetthake zu Lübbeke zu erklären, nicht weniger sich über das nachgesuchte beneficium cessionis bonorum vernehmen zu lassen. Mögten auch einige der abwesenden Gläubiger behindert werden, sich persönlich einzufinden, haben sie hiinlänglich informirte Mondatarii zu bestellen wozu denen answärtigen der Hr. Ober-Amtmann und Justiz-Commissarius Nasse zu Lübbeke in Vorschlag gebracht wird.

Der an das adliche Guth Bökel eigenbeschränkter Colonus Johan Henrich Niederbremer No. 7. Bauerschaft Bieren hat dem Amte angezeigt: Es werde erforderlich seyn, daß die von dem Leibzüchter Franz Henrich Niederbremer, nach der letztern Convocation der in denen Jahren 1761. 1767. und 1772. vorgewesen contrahirten Schulden, auf eine sichere Weise, zu denen Acten angegeben würde; und da er diese auf einmal nicht bezahlen könne deren Zahlung bestimmt werde. Diesem Gesuch ist verfügt, und werden deshalb sämtliche Gläubiger des Niederbremerischen Colonats, deren Schuldforderungen nicht bereits bey denen vorigen Convocationen angegeben, aufge-

fordert, ihre Forderungen binnen 9 Wochen und zuletzt am 11ten Septbr. a. c. an der Gerichtsstube zu Bünde anzugeben zu bescheinigen, und diejenigen Schriften und Nachrichten, worauf sie sich beziehen wollen, benzubringen, auch mit dem Colono Niederbremer darüber zu verfahren, auf welche Weise, aus denen Revenüen der Stette oder sonsten sie ihre Befriedigung nachsuchen wollen. Diejenigen, welche sich des Tages nicht melden, haben zu erwarten, daß auf ihre Forderungen nicht weiter geachtet, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch was die meisten gegenwärtigen beschließen, in Ansehung ihrer mit angenommen werde.

Amte Ravensberg. Alle und Jede welche an den zu Hdrste verstorbenen Heuerling Kruse rechtmäßigen Spruch und Forderung haben, werden hiedurch aufgefodert, selbige in Termino präjudiciali den 5ten Septbr. a. c. alhier am Amte anzumelden und rechtlich nachzuweisen, sonst sie zu gewärtigen, daß sie damit werden abgewiesen werden.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preußen ic. ic.

Fügen euch hierdurch zu wissen: was maßen der Curator, der für eine Verschwenberin erklärten Wittwe des Erb Henrich Determan, Maria Clara geborene Wilken zu Beeßen, Colonus Hegger auf die öffentliche Vorladung ihrer Gläubiger, unterm 11ten dieses angetragen hat. Wenn wir nun nicht allein diesem Gesuche statt gegeben, sondern auch zur Ausmittelung des den minorren Kindern gedachter Wittwe Determans zukommenden Vater-Gutes für rathsam finden, die Gläubiger des verstorbenen Erb Henrich Determann zu Beeßen öffentlich vorladen zu lassen; so citiren und laden wir alle diejenigen, welche nicht allein an den verstorbenen Erb Henrich Determann, sondern auch an der gerichtl. für eine Verschwenberin erklärten Wittwe De-

termann einigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen, in dem auf den 21. Sept. a. c. angeetzten Termin auf hiesiger Regierung- Audienz vor unserm dazu Deputirten Regierungs-Präsidenten-Kath Schmidt gehdrig zu erscheinen, die Forderungen zu liquidiren und solche gehdrig zu justificiren. Denjenigen, welche an der persönlichen Erscheinung verhindert werden, stehet frey, durch einen der hiesigen Justiz-Commissarien ihre Rechte wahrnehmen zu lassen, und wozu ihnen die Justiz-Commissarien Eriten und Schröder in Vorschlag gebracht werden, welche aber alsdenn mit gehdrige Vollmacht und Instruction versehen seyn müssen. Diejenigen aber, welche in diesen Termin ihre Forderungen nicht liquidiren, oder solche nicht gehdrig justificiren, haben in Rücksicht der Wittwe Determann zu gewärtigen, daß angenommen werden wird, daß sie die Vermuthung wieder sich haben, gestalten sie der gedachten Wittwe Determann erst nach deren Prodigalitäts-Erklärung creditiret, wenn auch ihre Instrumente von ältern Dato sind, und daß sie also, wenn sie nach Ablauf des Termins ihre Forderungen einlagen und bey der Instruction der Sache das Gegentheil obiger Vermuthung nicht ausgemittelt wird, mit ihren Forderungen abgewiesen werden sollen. In Rücksicht des verstorbenen Gerd Henrich Determann haben die Ausenbleibenden zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von dessen nachgebliebenen Vermögen übrig bleiben möchte verwiesen werden. Uthkundlich ic. Gegeben Kingen den 14ten Junii 1787.

Anstatt und von wegen ic.

(L.S.) Müller.

III Sachen, zu verkaufen.

Zum Verkauf des durch das Proclama vom 31ten May 1786. feilgebotenen

3 Viertel des, der von Grapendorffschen Concurß-Masse zustehenden Eigenthums an der sogenannten Quernheimer Marck, so nach der aufgenommenen Taxe 5850 Rthl. beträgt, mit dem darauf bereits geschehenen Gebot der 4200 Rthl. in Golde, wird hiermit anderweiter Terminus auf den 18ten Aug. dieses Jahrs des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung angezett, und dabey bemerkt, daß nach dem eingegangenen Hof-Rescripte vom 30ten April d. J. auch bürgerliche Käufer zur Licitation zugelassen werden sollen, und der anderweite Verkauf unter nachfolgenden Bedingungen vor sich gehen solle. 1) Creditoribus stehet für weiter nichts ein, als daß der von Grapendorff gemeinschaftlich mit dem Hause Uhlenburg Marcken-Herr oder Holz-Graf von der Quernheimer Marck ist, und daß ihm von denen mit der Marckenherr- oder Holz-Grafschaft verknüpften Aufkünstern 3 Viertel zustehen, weilen im übrigen die ad hastam gebrachte Sache in Wausch und Bogen verkauft wird. 2) Es wird in vollwichtigen Golde geboten. 3) Die Kaufgelber müssen Michaelis 1787. baar bezahlt werden. 4) So lange sie nicht völig berichtigt sind, verbleibet Creditoribus das Eigenthum des zum Verkauf gestellten Marcken-Antheils. 5) Es verbleiben Creditoribus alle ordinaire Aufkünfte bis 1787. inclusive, desgleichen 6) alle schon bedungene aber noch nicht bezahlte Extraordinaria, und 7) an noch unbedungenen außerordentlichen Aufkünstern geborenen Creditoribus alle die seitdem im Jahre 1784. gehaltenen Marcken-Gerichte vorgekommene Weinaufs, Umschlag, Bruchten-Fälle und sonstige Extraordinaria, sie haben Namen wie sie wollen. 8) Creditoribus stehet frey die zu Dingung dieser extraordinarien nöthigen Marcken-Gerichte noch zu halten. 9) Sie behalten die Befugniß die ihnen zukommenden ordinarien und extraordinarien Gefälle auf marckenherrliche Art einzuziehen. 10) Bis zur ge-

schehenen Zahlung des Kaufpreli hat Käufer in marckenherrlichen Sachen nichts zu sagen und muß sich also darin nicht mischen. 11) Käufer übernimmt die Adjudications- und Traditions-Kosten. 12) Der Reinebergische Amts- Pedell Grovemeier ist im Contracte vom 25ten May 1778, auf 6 Jahre zum Marcken Schreiber angenommen worden. Dieser Contract ist, weil er nicht aufgekündigt worden, nach dessen §. 2. auf anderweite 6 Jahre verlängert, und muß dem Grovemeier vom Käufer gehalten werden. 13) Wenn mehrere in Compagnie etwa bieten solten, so muß ein jeder für alle und alle für einen haften. 14) Wenn das Kaufprelium nicht auf Michaelis a. c. bezahlt wird, so haben Creditores die Wahl, ob sie auf dasselbe gegen landübliche Verzinsung weiter warten, bezes einziehen, oder sofort auf Gefahr und Kosten des Käufers eine neue Subhastation veranlassen wollen. Sign. Minden den 11ten May 1787.

Am statt und von wegen ic.

v. Arnim.

Gericht Himmelreich.

Das dem Siebmacher Anton Pietschmann zugehörnde Wohnhaus auf der Urhode des Hauses Himmelreich 44 Fuß lang 28 breit 12 hoch; worin 2 Stuben und 3 Kammern befindlich sind, soll Schulden halber in Termin. den 27. Julii, 21. Aug. und 18. Sept. dieses Jahres auf dem Hause Himmelreich dem Meistbietenden verkauft werden, und ist von Werkverständigen auf 130 Rthl. II Gr. 6 Pf. angeschlagen worden; daher Kaufustige sich Morgens um 9 Uhr einfinden können. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an diesem Hause einiges Recht und Anspruch haben möchten, vorgeladen, sich mit ihren Forderungen an geschachtem Hause in benannten Terminen zu melden, mit der Warnung, daß den nicht Erscheinenden ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Amte Rhaden. Es hat der Chirurgus Barth zu Gütersloh vorgestellt, wie er seine sub Nr. I. in Westrup belegene freye Wicks Stette nunmehr, da ihm der Stückweise Verkauf abgeschlagen worden, im Ganzen meistbietend zu verkaufen willens sey, als weshalb er den öffentlichen, jedoch freywilligen Verkauf, nachgesuchet hat. Da nun dem Suchen deserirer worden; als werden hiemit Termini zum Aufgeböth auf Freytag den 2ten und 31. Aug. auch 21. Sept. c. a. angesetzt, weshalb sich also lusttragende Käufer bey hiesigem Amte einfinden können, da sodann der Meistbietende und in so ferne das Geböth annehmlich seyn sollte, den Zuschlag zu hoffen hat. Diese Stette ist übrigens durch Werkverständige folgendermaßen veranschlaget worden, als 1) das Wohnhaus zu 108 Rthl. 2) Der Garten bey dem Hause von 100 R. 8 F. zu 140 Rthl. 3) Der obere Garten von 3 M. 10 R. zu 400 Rthl. 4) Der Kamp und die Wiese bey der großen Schloppe zu 270 Rthl. 5) Die Wiese bey dem Henningsforth von 8 M. 42 R. zu 400 Rthl. 6) Ein Bergtheil mit Büchen Holz bepflanzt zu 50 Rthl. 7) Verschiedene Kirchensitze zu 20 Rthl. 8) 2 Begräbnisse auf dem Wehdemer Kirchhofe nebst Lagersteinen zu 12 Rthl., von welchen Grundstücken jährlich 8 Rthl. 9 Pf. zur Contributions- und 2 Egr. 2 Pf. zur Domainen-Casse fließen, und können die Specialtaxen täglich bey dem Amte auch bey dem Herrn Justiz Commissario Drdge zu Versmold eingesehen werden; wobey übrigens auch noch zur Nachricht dienet, daß von den Kaufgeldern nur vorerst 1 Drittel oder dem Befinden nach, auch noch weniger zu bezahlen nöthig, der Ueberrest aber gegen übliche Verzinsung stehen bleiben könne, so wie die ferneren Conditiones deshalb ebenfals bey dem Amte eingesehen werden können.

Harlinghausen. Es ist die

Chandinesse von Brißberg genannt Gdrz gewillet, den in Theilung der Oldendorfer Gemeinheiten ihrem abtlichen Guth Harlingshausen zugefallenen Antheil, der in der Niederbärenhorst, hinter denen Damens- und Kub-Kämpen, im Lausorte und in andern bekannten Bezirken belegen, ferner das Bessere's Bruch, den Theil im Niedernbruch, nach darüber erhaltener Königlich allerhöchster Erlaubniß, in gemäßen Theilen, die nach der Localität, oder Verlangen der Käufer bestimmt, öffentlich meistbietend zu verkaufen. Es wird dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und diejenigen, so von diesen Grundstücken etwas zu erstehen gewillet, aufgefordert, sich am 21sten Aug. Morgens 9 Uhr auf dem abtlichen Guth Harlingshausen einzufinden, die Bedingungen anzuhören, und ihr Gebot zu erdfnen. Da auch mehrere dieser Plätze zur Anlegung einer Neubauerey vörzöglich bequiem liegen, so haben sich zugleich diejenigen zu melden, welche auf einen oder mehrere dieser Plätze, eine Neubauerey anzulegen gewillet seyn mögten, allenfalls auch bey Herrn Senator Dammann sich nach denen näheren Bedingungen zu erkundigen. Mit Bezahlung der Kaufgelder wird einem jeden bis Weihnachten Frist verstatet.

Amst Sparenb. Schildesche.

In der Harringschen Concur-sache steht Terminus zum Verkauf des Colonats nebst dazu gehdrigen Garten und Kirchen-Sitzen, welches alles an sich auf 420 rthl. 2 gr. 2 pf. gewürdiget worden, und davon die Taxe zu jederzeit eingesehen werden kann, auf d. 25ten Aug. zu Dielesfeld am Gerichtshause. Es haben sich also Kauflustige sondern Vormittages einzufinden, und ihr Gebot abzugeben, und wird auf die nach dem Licitation's-Termine etwan einkommende G. bote nicht geachtet werden.

Halle im Ravensberg'schen.

Bev der Witwe Johann Abig Porthofs

und denen Gebrüdern Johann Hermann, und Franz Ludewig Porthof sind einige tausend Pfund rechte gute Schaaf-Wolle zu haben. Kauflustige können sich also binnen 14 Tagen bey denenselben melden, weil solche sonst außer Landes verkaufet wird.

Bückeburg. Bev dem Rademacher Lielmann dahier stehet eine in vollkommen guten Stande befindliche Barutsche zu verkaufen.

IV Sachen, so zu vermieten.

Minden. In der Behausung der Frau Doctorin von der Marck ist ein Logis in der zweyten Etage bestehend aus 3 Stuben, darunter 2 tapeicirt, einer Kammer, nebst Küche, Keller und Boden auch den dazu gehörigen Meublen auf kommenden Michaelis oder sogleich zu vermietthen.

V Avertissements.

Minden. Die Demoiselle Lünnermann hat durch das bis jetzt genossene Zutrauen aufgemuntert sich mit der, auch zum Theil hier schon, wegen ihrer Fertigkeit in der französischen Sprache, Geschicklichkeit in Putzarbeiten, und Fähigkeit junges Frauenzimmer zu erziehen, bekannten Demoiselle Boden aus Cassel, die zu dem Ende hier nächstens eintreffen wird, vereiniget, die bisherige Schul- und Erziehungs-Anstalt nicht allein fortzusetzen, sondern wo möglich noch vollkommener einzurichten. Sowohl das hiesige Publicum, als auch auswärtige Aelteren können von ihnen äußerstes Bestreben erwarten, daß sie ihren Kindern best möglichsten Unterricht und Erziehung, letzteres besonders denen ertheilen werden, welche ihnen ihre Töchter als Pensionairinnen ganz anvertrauen werden.

Rittberg. Der Herr Hofmahler Bartscher in Rittberg, will, wann er durch wenigstens 100 Unterzeichner unterstützt

wird, zwey Gemählde, eines von Sr. Majestät dem Kaiser, und eines von Sr. Majestät dem König von Preußen, Friedrich Wilhelm 2. nach sehr genau getroffenen Originalgemählben mit vielem Fleiße und sehr genaue kopieren. Das Stück in Oehlfarbe gemahlt, in der Größe von 3 Fuß 3 Zoll hoch, und 2 Fuß 6 Zoll breit wird dem Unterzeichnenden zwey Holländische Ducaten kosten; in der Größe von 2 Fuß hoch, und 1 Fuß 6 Zoll breit aber eine vollwichtige Pistole, die bey dem Empfang des Gemählbes bezahlt wird. Die hoch- und wohlköbl. Postämter und Freunde der Kunst werden gehorsamst ersucht, hierauf Unterzeichnungen anzunehmen, gegen einen billigen Rabat, entweder an harem Gelde, oder gegen das rote Gemählde. Man kann auf beide Gemählde zugleich, oder nur auf eines unterzeichnen, und es wird gebeten, solches bey der Unterzeich-

nung mit zu melden. Sobald die Zahl 100 voll ist, wird in diesen Blättern angezeigt werden, wenn das Gemählde fertig seyn wird. Das Porto der Briefe, Gelber und der Gemählde müssen die Unterzeichner übernehmen, weil die Preise der Gemählde so billig als möglich gesetzt sind, das dapon nicht noch die Kosten des Porto können abgehen. Die Unterzeichnung ist bis Ende des Jahrs offen. In Bielefeld kann man auch bey dem Hrn. Rector Vorhies und in Osnabrück beim Hrn. Magister Reinhold unterzeichnen. Das wohlgetroffene Portrait des Hochseeligen Königs, Friedrich des Einzigen, ist auch noch gegen einen billigen Preis bey Hrn. Vortischer zu haben. Wer von obigen Gemählben Kaiserstücke verlangt, bezahlt doppelt so viel, wie angesetzt ist.

In Minden nimt das Kvaigl. Intell. Comtoir Unterzeichnung an.

Das Reiten.

Unser Lebenslauf ist eine Reihe von Fehlritten außer dem Geleise der Natur, und ein jeder solcher Fehlritte würde uns unserm Verderben zuführen, wenn wir uns nicht gewisser Mittel bedienten, die uns in diesem Laufe aufhielten, und unsern Fuß wieder in jenes Geleise zurückbrächten. So können wir das Reiten als eine Arzney gebrauchen, die in vielen Krankheiten gewiß unvergleichlich ist. Die Erfahrung bestätigt Salens Worte: daß keine Bewegung in Ansehung ihrer heilsamen Wirkung dem Reiten gleichzuschätzen sey. Die Gewohnheit thut indessen bey dieser Bewegung, wie bey einer jeden andern Sachen, sehr viel. So kann sich ein Roßhändler nicht die nämlichen Vortheile vom Reiten versprechen, welche der Gelehrte dapon zu erwarten hat, bey dem das Uebel von einer sitzenden Lebensart herrührt. Die Natur haßt aber jede plötzliche Veränderung, und

je größer hier der Sprung ist, desto größer ist die Gefahr: der Körper muß sich nach und nach daran gewöhnen. Das Reiten lehrt uns zuerst unsere Glieder fest halten, dem Körper eine gerade Stellung geben, und stärkt durch die Arbeit und Anstrengung unsere Muskeln; es hat eine anfangende Krümmung des Rückgrads vertrieben. Man bewegt, indem man getragen wird, den Rückgrad, den Hals; die Füße müssen in eine aufrechte Lage gehalten werden; die Augen werden gleichfalls dadurch gestärkt. Außer diesen Vortheilen, die gewiß beträchtlich sind, befördert das Reiten, indem es eine allgemeine Bewegung des Körpers unterhält, und eine lebhaftere Anstrengung der Glieder zum Grunde hat, noch den Umlauf des Bluts, hebt wegen der kräftigen Erschütterung auch eingewurzelte Verstopfungen, stärkt den Körper, wie ihn jede Uebung stärkt, befördert alle

thierische Absonderungen, und verhütet, daß der Körper nicht zu stark wird. Man irrt sehr, sagt der Herr Doct. Altkermann, wenn man die Grade der Gesundheit nach den Stufen des zunehmenden Durchmessers des Körpers schätzt. Ein fettes Thier ist niemals gesund, und selbst das Fett, welches sich während der zu großen Ruhe in das Zellgewebe setzt, besitzt die Eigenschaften nicht, die ein gutes löblich bereitetes Fett haben muß. Aus dem Grunde werden Thiere, die sich sonst stark bewegen, so bald fett, wenn man sie in den Zustand der Ruhe versetzt, und sie dabey eben so stark, als vorher, füttert. Es wäre zu wünschen, daß man die Gewohnheit einführte, sagt Tissot, vornehme junge Frauenzimmer in der Geschicklichkeit, zu Pferde zu steigen, anzuweisen, und daß in großen Städten Akademien errichtet würden, die bloß dazu bestimmt wären, sie in dieser Kunst zu unterrichten. Es würde nicht nur ihre Gesundheit, sondern auch selbst ihre Schönheit, unendlich viel dabey gewinnen. Seitdem es in England Mode ist, daß das schöne Geschlecht eben so gut zu Pferde sitzt, wie die Mannspersonen; so sehen die Frauenzimmer auch weit munter und gesunder aus, und wissen ihrem Arzte nicht so viel von Vapeurs, und hysterischen Zufällen zu erzählen, wie in andern Gegenden. Ja, bloß durch Reiten befördert das Englische Frauenzimmer den Ausbruch der monatlichen Zeit. Tissot sagt zwar, daß, wenn es ja verschiedene Damen gibt, (denn unglücklicher Weise gilt dieses nicht von der großen Menge) die sich beym gänzlichen Mangel der Bewegung so ziemlich wohl befinden; so komme es daher, daß sie andere Hülfsmittel hätten, den Umlauf zu befördern. Die Natur hat sie zu angenehmen Empfindungen fähiger gemacht; sie sind von Natur mehr lustig, sie schwagen mehr, und auch dieses ist eine Art von Leibesübung, welche bey ihnen

hinreichend seyn kann; sie essen meistens theils weniger, erschöpfen sich nicht durch Denken, welches die Gelehrten ins Grab stürzt; ihr Schlaf wird nicht in der Nacht durch die wider ihren Willen erfolgende Fortsetzung der lebhaften Begriffe, welche sie am Tage beschäftigt haben, unterbrochen und verhindert. Tausend kleine Begebenheiten der Gesellschaften, welche ein Mann, der in seinen Arbeiten vertieft ist, nicht einmal gewahr wird, sind für sie Gegenstände, die wichtig genug sind, ihre Leidenschaften in dem Grade zu bewegen, als zur Beförderung des Umlaufs, ohne die Werkzeuge zu beschweren, nöthig ist. Wenn man Männer antrifft, die sich ihrer Unthätigkeit ohngeachtet wohl befinden; so wird man bey genauer Untersuchung fast allemal finden, daß sie eben die Vortheile gehabt haben, deren, wie ich eben gesagt habe, das andere Geschlecht genießt.

Beym dem Reitpferde muß man vornehmlich darauf sehen, daß es gemächlich gehe, ohne zu stoßen. Kleine Pferde pflegen gemeinlich sich in Ansehung eines gemächlichen Trotts auszuzeichnen. Der zu seiner Gesundheit reitet, muß vorzüglich zu diesem Ende eine mäßige Luft wählen; der Vormittag ist dazu die beste Zeit.

Der Nachmittag ist zum Reiten bey weitem nicht so gut, noch weniger der heranahende Abend, wo die Luft feucht und kühl ist. Cardanus war mit den Römischen Aerzten nicht zufrieden, als sie dem Pabst Pius dem Vierten verordneten, des Morgens vor Sonnen Aufgang zu reiten. Er glaubt, daß dieses zu seinem bald darauf erfolgten Tode das meiste beygetragen. Selbst der Zeitraum muß bestimmt seyn, wie lange das Reiten dauern soll. Langes und anhaltendes Reiten kann nicht anders, als dem Körper höchst beschwerlich seyn; Kräfte und Gewohnheit müssen hiebey entscheiden. Der Ort ist gleichfalls nicht gleichgültig. So reitet man im Sande

und auf Bergen weit beschwerlicher, als auf einem ebenen Boden. Gegen den Wind muß man gleichfalls zu reiten vermeiden. So wie man manche Erfindung manche Arznei für neu ausgiebt, deren Gebrauch doch schon die Alten längst kannten; so ist ihnen auch der Gebrauch des Reitens, als ein vortrefliches Mittel gegen verschiedene Krankheiten nicht verborgen geblieben. Aetius, Crallianus rühmten das Reiten schon in sehr vielen Krankheiten, als eins der besten Hülfsmittel bey anhalten und langwierigen Kopfschmerzen. Crallianus empfiehlt das Reiten bey der schwer zu hebenden Krankheit, der fallenden Sucht, auch sogar zur Heilung der Taubheit, ungemein. Morton erhebt diese Leibesübung bey der Schwindsucht mehr, als jedere andre, weil sie die Kräfte des Körpers erhält, und die eingewurzelten Verstopfungen, die oft die Ursache der Auszehrung sind, wenigstens sie leichter tödtlich machen können, aufzulösen fähig ist. Sydenham versichert, daß weder der Mercurius in venerischen Krankheiten, noch die China in Wechselfiebern kräftigere Wirkungen äußern könne, als das Reiten bey der Schwindsucht: dieses haben ihm unzählige glückliche Kuren bewiesen. Er wußte zu gut, daß von den prächtigen Titeln, womit manche Arzneien ausgeschmückt werden, und die noch leider! in öffentlichen Zeitungen ihre Ausrufer finden, so wenig gegen die Schwindsucht, als gegen eine Menge anderer Krankheiten etwas zu hoffen sey; sondern daß sie sogar wohl schädliche Folgen haben. Wenn ja in dieser schweren Krankheit noch Hülfe zu erwarten ist, so müssen die Mittel nach der Art der Krankheit, nach Beschaffenheit des Körpers eingerichtet seyn, denn was dem einen Arznei ist, ist vielleicht dem andern Gift: und hoch gestattet man in unsern Zeiten, daß solches Zeug öffentlich zum Verkauf angeboten wird! —

Selbst in der Hypochondrie, nämlich der wahren, nicht der Hypochondrie in der Einbildung, und denen Krankheiten, die durch eine lange Reihe

von Ausschweifungen und Unordnung entstanden sind, ist das Reiten ein heilsames Mittel. Sydenham hat diese Krankheit, durch gehörigen und ordentlichen Gebrauch von Arznei, und ganz vorzüglich durch ein sanftes nach und nach etwas verstärktes Reiten, sehr häufig und aus dem Grunde geheilt.

Es ist bekannt, daß da, wo die Natur einen Ausfluß gewohnt ist, der durch eine oder die andere Art gefördert wird, dies schlimmsten und gefährlichsten Folgen entstehen können; wenn nun Krankheiten des Unterleibes und die Natur selbst diesen Ausfluß erfordern: so begünstigt und befördert das Reiten diesen Ausfluß am meisten, und sollte es also in dergleichen Fällen nie aus den Augen gesetzt werden. Noch eins, um nichts von dem zu verschweigen, was zu diese Übung schon mit dem größten Nutzen gebraucht worden. Diese Bewegung ist im Stande, und trägt sehr vieles mit bey, die erloschene Liebe wieder zum Leben zu bringen, obgleich dieser Satz einen Widerspruch gegen den Hippocrates zu seyn scheint, wenn er sagt, daß das Reiten zu diesem Ende nicht dienlich sey: so meynet er ausdrücklich das beständige und ermüdende Reiten, wodurch frenlich die Leibeskräfte äußerst geschwächt werden; aber ein sanftes mäßiges Reiten rühmt er eben so, wie die jetzigen Aerzte, zu diesem Endzwecke ungemein. Dies sey genug zum Lobe des Reitens: Nur müssen wir noch bemerken, daß es kein Universalmittel sey, daß es auch in vielen Fällen schaden könne. Wir werden nur einige anzeihen. Da überhaupt es keine Sache in der Natur gibt, die so heilsam sie auch immer sey, nicht der Mißbrauch schädlich mache; so gilt dies auch hauptsächlich vom Reiten. Wie mancher hat nicht schon durch unnützes Tagen mit dem Pferde Gesundheit und Leben verloren. Ramazzini sah einen berühmten Reiter, der nach einem heftigen Ritt eine Blutdürzung bekam, die ihn, obgleich die geschicktesten Aerzte alles, was in der Kunst nur möglich ist, dagegen versucht haben, in einer Zeit von zwey Monaten zum Grabe brachte. — Unzählige solche Beispiele könnten wir anführen, wenn sie nicht die tägliche Erfahrung bekämpfte: und so, wie das mäßige Reiten alle Sinne zu stärken fähig ist; so bewirkt das schnelle Reiten gerade das Gegentheil. Ferner müssen diejenigen das Reiten meiden: die eine Anlage zum Blutspenen haben, denn sie sind in Gefahr, nach einer jeden dieser Bewegung einen neuen Anfall zu bekommen: ja selbst ertragen oft tief eingewurzelte Verstopfungen des Reitens nicht; auch solchen Kranken, die einem Ausfluß aus den Nieren unterworfen sind, und noch weniger denjenigen, die mit dem Stein geplagt sind, ist das Reiten anzurathen; obgleich Boerhaave glaubt, daß durch das Reiten der Stein aus den Nieren in die Blase gebracht werde; allein diese Krankheit ist zu schmerzhaft, als daß Kranke eine solche starke Bewegung ertragen könnten. Bey blinden Hämorrhoiden verursacht der Reiz, welchen das Reiten macht, Entzündungen; und bisweilen hat es bey Personen, die mit Brüchen befallen waren, den Tod nach sich gezogen.

Wöchentliche Scheidensche Anzeigen.

Nr. 32. Montags den 6. Aug. 1787.

I Declaration.

Seine Königl. Majestät von Preußen 2c. Unser allergnädigster Herr, sind seit dem Antritt Höchstdero Regierung durch eine unfähliche Menge von Vorstellungen aus den Provinzen belästigt worden, die größtentheils unstatthafte Forderungen enthalten, oder in Beschwerden bestanden haben, darüber bereits durch alle Instanzen gerichtlich ist erkannt worden.

Höchstieselben sind nun zwar Niemanden den Weg zu Dero Thron zu verschränken, gemeinet, sondern wollen demselben, wie bis jetzt geschehen, auch noch ferner halbreichst Gehör gestatten, weil Höchstdero Landesväterliche Absicht lebiglich und allein dahin gehet, das Glück eines jeden Dero Unterthanen bestmöglichst zu befördern, ihn in billigen Stücken zufrieden zu stellen, auch ihn besonders wider gegründetes Unrecht und Bedruck kräftigt zu schützen.

Gleichwie aber die Landes-Collegia dazu angeordnet sind, und selbigen die Auctorität verliehen worden, nicht nur die Anträge eines jeden anzunehmen, zu prüfen und ihn darauf zu beschreiben, sondern auch alle bey ihnen angebrachte Beschwerden und Streitigkeiten zu hören, zu untersuchen, und in Seiner Königlichem Majestät

höchsten Nahmen nach Recht und Billigkeit zu entscheiden.

So wollen auch Seine Königlichem Majestät und verordnen ausdrücklich hiermit, daß ein jeder seine Anträge sowohl als seine Beschwerden über Unrecht und Bedruck bey denen Provinzial-Collegiis, zu deren Ressort die Sache gehöret, zuerst andringen, nachmals aber, wenn er sich bey dem erhaltenen Bescheide nicht beruhigen zu können, glaubet, seine Klage entweder bey dem General-Directorio oder dem Justiz-Departement, in Schlessien aber bey denen der Provinz vorgesetzten Ministern, nach Beschaffenheit der Umstände fortsetzen, und nur allererst alsdenn sich an Höchstieselben, jedoch nie anders als mit Beylegung der aus dem General-Directorio oder dem Justiz-Departement, und in Schlessien von denen daselbst angeordneten Ministern, erhaltenen Resolution wenden soll, damit aus derselben und denen darin befindlichen Gründen ersehen werden könne, ob der Beschwerdeführer wahren Grund zu klagen habe, oder als ein unruhiger Querulant, bestraft zu werden verdiene.

Da es Seiner Königlichem Majestät auch nicht unbekannt ist, daß es hin und wieder in Dero Landen solche schlechte und böse Leute giebet, die aus Gewinnsucht oder aus andern üblen Absichten, Höchstdero

Unterthanen zum Queruliren aufziewegeln, und sie dadurch um das Geld zu bringen suchen. Höchstdieselben aber diese Unordnung schlechterdings abgeschafft wissen wollen, so gehet Höchstbero ernstlicher Befehl hiermit dahin, daß gegen dergleichen unbefugte eigennützigte und böshafte Consulenten und Schriftsteller mit allem Fleiße inquirirt, und gegen denjenigen, welcher dessen schuldig befunden wird, nach Beschaffenheit der ausgemittelten Vergehungen, rechtlich nach Verdienst erkannt werden soll.

Wie nun vorstehendes Seiner Königlichen Majestät ernstster Wille und Befehl ist, wornach sich sämtliche Dero Unterthanen auf das genaueste achten sollen; so befehlen Allerhöchstdieselben Dero General-Directorio und Justiz-Departement, so wie nicht minder Höchstbero Etats-Ministers in Schlesiens in Gnaden, diese Dero allerhöchste Willens-Meynung durch die Krieges- und Domainen-Cammern und Justiz-Collegia zur vollständigsten Publication befördern, und zu jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät diese Declaration höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königlichen Insigne bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 24. Juny 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

II. Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und sägen hierdurch zu wissen: Demnach der Burgermeister Müller in Lübbbecke mit Tode abgegangen und über dessen Vermögen ob insufficientiam honorum per Decretum de hodierno Concursus eröffnet worden; als werden in Gemäßheit dessen vermöge dieser Edictal-Citation, alle und jede, welche an dem Nachlaß des verstorbenen Burgermeisters Müller, es sey aus ei-

nem privat Geschäfte oder auch besonders aus des ic. Müllers Führung des Burgermeisters und Richter-Amts, Ansprüche zu machen sich befugt halten, vorgeladen, in Termino auf den 1ten Sept. d. J. vor dem ernannten Deputirten Regierungs-Rath Böhmer entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an gedachte Concurs-Masse gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit durch Production der original Documente oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen; imgleichen über die Bestellung des Justiz-Commissarii Müller zum Curator sich zu erklären; wobey jedem zur Warnung dienet, daß die ausbleibenden Creditores aller ihrer erwanigen Ansprüche für verlustig erkläret, daher selbige von der Masse abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen anferlegt werden wird. Urkundlich ist diese Edictal-Citation allhier und zu Lübbbecke affigirt, den Lippstädter Zeitungen 2 mal und den hiesigen Intelligenz-Blättern 3 mal inseriret worden. Sign. Minden am 30ten May 1787.

An Statt ic. v. Arnim,

Geriht Hüffe.

Nachdem über das geringe Vermögen des Schäffer Gottlieb Eggemeier zur Hüffe Concursus Creditorum eröffnet worden; so werden alle diejenigen, welche an denselben einige Anfordrung haben, hierdurch verabladet, solche in Termino den 27ten Aug. Morgens um 8 Uhr oder eher bei den hiesigen Gerichten anzugeben, die Beweismittel mitzubringen, über den Vorzug mit den ueben Creditoren zu verfahren, und über den vorzulegenden Statum des Vermögens sich zu erklären; unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen Anfordrungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen anferlegt werden solle, Alle die-

jenigen welche von dem Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben solten, werden zugleich aufgefordert, solches bei Verlust ihres Rechts und willkürlicher Bestrafung anzugeben und zur Masse zu liefern. Zugleich wird der entwichne Gottlieb Eggemeier selbst vorgefordert, in dem benannten Termine zu erscheinen, und sich auf die Liquidationen einzulassen, und über seine bössliche Entweichung zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß er für einen muthwilligen Banqueroutier geachtet, und nach den Gesetzen gegen ihn verfahren werde.

III Sachen zu verkaufen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. Erh. Kund. und fügen hiermit zu wissen: Demnach auf Ansuchen der Creditoren des verstorbenen Regierungs-Prototonotarii Wittekind folgende Wittekindische Grundstücke 1) der vormahls von Dehrenthalsche alhier am Reichhofs belegene freye Hof nebst Zubehör so auf 3061 rthlr. 20 ggr. 2) das an der Hohenstraße alhier gelegene freye Haus so auf 1264 rthlr. und 3) der auf dem Ruchthorschen Bruche sub Nr. 103. zwischen dem Hudetheil des Bürgers Bernhard Borchard und Soldaten Borremann belegene Hudetheil, so auf 140 rthlr. taxiret, verkauft werden sollen, und dazu Terminus vor Unserer hiesigen Regierung auf den 1ten Decbr. 1787 angesetzt worden; als werden alle Diejenigen welche diese Grundstücke zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert, in dem angesetzten Termine sich zu melden, und ihr Geboth abzugeben; wobey den Kaufstüigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des Licitations-Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden wird, und können die speciellen-Taxen in der hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen werden. Urkundlich dessen ist dieses Substitutions Patent zweymahl ausgefertiget,

und alhier bey Unserer Regierung und zu Lübbeko affigiret, auch zu 6 mahlen den hiesigen Intelligenz-Blättern und zu 3 mahlen den Pippstädter-Zettungen eingedrucket worden. Sign. Minden den 23ten May 1787.

Zum Verkauf des durch das Proclama vom 31ten May 1786. feilgebotenen 3 Viertel des, der von Grapendorffschen Concurs-Masse zustehenden Eigenthums an der sogenannten Quernheimer Marck, so nach der aufgenommenen Taxe 5850 Rthl. beträget, mit dem darauf bereits geschehenen Gebot der 4200 Rthl. in Golde, wird hiermit anderweiter Terminus auf den 18ten Aug. dieses Jahrs des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung angesetzt, und dabey bemerket, daß nach dem eingegangenen Hof-Rescripte vom 30ten April d. J. auch bürgerliche Käufer zur Licitation zugelassen werden sollen, und der andere weite Verkauf unter nachfolgenden Bedingungen vor sich gehen solle. 1) Creditores stehen für weiter nichts ein, als daß der von Grapendorff gemeinschaftlich mit dem Hause Uhlenburg Marcken-Herr oder Holz-Graf von der Quernheimer Marck ist, und daß ihm von denen mit der Marckensherr- oder Holz-Grafschaft verknüpften Aufkäuften 3 Viertel zustehen, weilen im übrigen die ad hastam gebrachte Sache in Pausch und Bogen verkauft wird. 2) Es wird in vollwichtigen Golde geboten. 3) Die Kaufgelder müssen Michaelis 1787. baar bezahlt werden. 4) So lange sie nicht völlig berichtigt sind, verbleibet Creditoribus das Eigenthum des zum Verkauf gestellten Marcken-Antheils. 5) Es verbleiben Creditoribus alle ordinaire Aufkäufter bis 1787. inclusive, desgleichen 6) alle schon bedungene aber noch nicht bezahlte Extraordinaria, und 7) an noch unbedungenen außerordentlichen Aufkäuften gebühren Creditoribus alle die seitdem im Jahre 1784. gehaltenen Marcken-Gerichte vorgekommene Weinkaufs, Umschlags, Bruchs

ten Fälle und sonstige Extraordinaria, sie haben Namen wie sie wollen. 8) Creditibus stehet frey die zu Dingung dieser extraordinarien nöthigen Marken: Gerichte noch zu halten. 9) Sie behalten die Befugniß die ihnen zukommenden ordinarien und extraordinarien Gefälle auf markenherrliche Art einzuziehen. 10) Bis zur gesehenen Zahlung des Kaufpretil hat Käufer in markenherrlichen Sachen nichts zu sagen und muß sich also darin nicht mischen. 11) Käufer übernimmt die Abjudications- und Traditions-Kosten. 12) Der Reinebergische Amts-Pedell Grovemeier ist im Contracte vom 25ten May 1778. auf 6 Jahre zum Marken-Schreiber angenommen worden. Dieser Contract ist, weil er nicht aufgekündigt worden, nach dessen §. 2. auf anderweite 6 Jahre verlängert, und muß dem Grovemeier vom Käufer gehalten werden. 13) Wenn mehrere in Compagnie etwa bieten solten, so muß jeder für alle und alle für einen haften. 14) Wenn das Kaufpretium nicht auf Michaelis a. c. bezahlt wird, so haben Creditores die Wahl, ob sie auf dasselbe gegen landübliche Verzinsung weiter warten, beydes einziehen, oder sofort auf Gefahr und Kosten des Käufers eine neue Subhastation veranlassen wollen. Sign. Minden den 11ten May 1787.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

Amst Sparenberg Werther.

Da in Terminis den 13ten Junius 18ten Julius und 29ten August dieses Jahres zu Bielefeld am Gerichtshause das in der Stadt Werther sub No. 51 belegene bürgerlich freye Tellmannsche Haus mit Zubehör, welches alles durch Sachverständige auf 744 Rthlr. 17 ggr. gewürdiget worden, u. davon Taxe und Beschreibung näher zu jeder Zeit eingesehen werden kann, meistbietend verkauft werden soll; so haben sich Kauflustige sodann einzufinden, und werden die nach

Verlauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht mehr angenommen.

Amst Ravensberg.

Da das Königl. erbmeierstädtische Obermöllersche Colonat in der Bauerschaft Künfebeck vermöge allergnädigster Verordnung hochpr. Krieges- und Domainen-Cammer zur Befriedigung der Gläubiger in erbmeierstädtischer Qualität meistbietend verkauft werden soll: So wird gedachtes Colonat, welches aus einem Wohnhause, 13 Scheffelsaat Landes und dem Gemeinheits-Antheile besteht, und von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der darauf haftenden Lasten auf 365 Rthlr. gewürdiget ist, hiemit zum öffentlichen Kauf ausgestellt, und werden diejenigen, welche dieses erbmeierstädtische Gut an sich zu bringen gesonnen sind, hiedurch vorgeladen, in dem zu diesem Verkauf auf den 1ten Octbr. c. angesetzten Subhastations-Termino an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen und ihr Geböth zu erlöfen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an besagte Stette und an das zum Concuré gezogene Vermögen der Wittve Neubauerin Obermöllers, es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiedurch citiret, dieselben bey Strafe ewigen Stillschweigens in dem angesetzten Termino anzugeben, und die Richtigkeit nachzuweisen.

Harlinghausen.

Es ist die Chanoinesse von Wisberg genannt Görz gewillet, den in Theilung der Hübendorfer Gemeinheiten ihrem adlichen Guth Harlinghausen zugefallenen Antheil, der in der Niederbarenhorst, hinter denen Damens- und Ruh-Kämpen, im Lausorte und in andern bekannten Bezirken belegen, ferner das Besserers Bruch, den Theil im Niedernbruch, nach darüber erhaltener königlicher allerhöchster Erlaubniß, in gemäßen

Theilen, die nach der Localität, oder Verlangem der Käufer bestimmt, öffentlich meistbietend zu verkaufen. Es wird dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und diejenigen, so von diesen Grundstücken etwas zu erstehen gewünscht, aufgefordert, sich am 21sten Aug. Morgens 9 Uhr auf dem adlichen Guth Harlinghausen einzufinden, die Bedingungen anzuhören, und ihr Gebot zu erdfnen. Da auch mehrere dieser Plätze zur Anlegung einer Neuhänerey vorzüglich bequem liegen, so haben sich zugleich diejenigen zu melden, welche auf einen oder mehrere dieser Plätze, eine Neuhänerey anzulegen gewillet seyn mögten, allenfalls auch bey Herrn Senator Dammann sich nach denen näheren Bedingungen zu erkundigen. Mit Bezahlung der Kaufgelder wird einem jeden bis Weibnachten Frist verstattet.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preußen ic. ic.

Machen hiedurch öffentlich bekannt, daß das in der Stadt Freeren belegene und dem Dirck Arth sine Weber daselbst zustehende Haus nebst allen dessen Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 607 Fl. 10 St. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der in der Tecklenburg-Ringenschen Regierungs-Registratur und bey dem Mindenschen Adress-Comtoir befindlichen Taxe des mehrern zu ersehen ist. Da nun die Erben des D. und W. Theissen um die Subhastation dieser Immobilien allerunterthänigst angehalten haben, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachtes Haus nebst allen dessen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschreiben sind, mit der taxirten Summe der 607 Fl. 10 St. holl. und fordern mithin alle diejenigen, welche dasselbe mit Zubehör zu erkauften gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehm-

lich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich den auf den 2ten Aug., den 4. Sept. und den 2. Oct. c. vor unserm dazu Deputirten Assistenz-Rath Schmidt angeordneten dreym Bietungs-Terminen, wovon der dritte und letzte veremtorisch ist, auf hiesiger Regierungs-Audienz zu melden, und ihr Gebot abzugeben; mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins, etwa einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden wird Urfundlich ic. Gegeben Kingen den 18ten Junii 1787.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.
Wöllner.

IV Sachen, so zu vermieten.

Minden. In der Behausung der Frau Doctorin von der Mark ist ein Logis in der zweyten Etage bestehend aus 3 Stuben, darunter 2 tapeirt, einer Kammer, nebst Küche, Keller und Boden auch den dazu gehörigen Meublen auf kommenden Michaelis oder sogleich zu vermieten.

Minden. Es sol das denen Langenschen Curanden gehörige auf dem Weingarten belegene Wohn- und Hinterhaus von bevorstehenden Michaeli an, auf einiaß Jahre vermietet werden. Die Liebhaber können sich also in Termino den 13. Aug. auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot des Zuschlags gewärtigen.

V Gelder, so auszuleihen.

Bünde. Es befinden sich bey der Königl. Banque 2100 Rthlr. in Golde belegt, so gegen Landübliche Verzinsung und hypothecarische Sicherheit zu verleihen. Der Herr Justiz-Amtmann Schrader zu Bünde, kann darüber weitere Nachricht ertheilen.

Amte Sparenberg Schildes.

Es sind 150 Rthl. gegen üblichen Zins und hinlängliche Sicherheit zum Verleihen aus Amte gebracht, welche also auf erwähnte Bedingungen erhalten werden können.

VI Avertissements.

Minden.

Bei dem Herrn Hofbuchdrucker Enay ist gedruckt auf einen halben Bogen: Rede eines Preussischen Predigers an die Preussischen Bauern. Der Verfasser wünscht dieses fliegende Blatt so allgemein und schnell als möglich in die Hände der Landleute zu bringen, um vielleicht bei gegenwärtigen Zeitumständen ein kleines Saamenkorn zu patriotischen Gesinnungen dadurch auszustreuen. Er hofft daß die wahren, gewiß nicht seltenen Patrioten dieser Provinz ihm darin die Hand bieten werden. Das Exemplar wird einzeln für drey Pfennige, in Quantität aber das Duzend für 3 Gr. überlassen, und wenn jemand umsonst welche verlangt so stehen sie auch zu Dienste. Man wird sorgen, daß bey den Buchbindern in Minden, Lübke, Herford u. Vorrath davon sey.

Da die Mademoiselle Toppen sich ohnlängst hier gesetzt hat; so offerirt Sie allen hohen Herrschaften und dem geehrten Publico ihre Dienste in allem möglichen

Damens: Huz, Blumen u. d. g. seidene Strümpfe und Flor auf neu zu waschen; feine Manschetten: Hemder zu nähen. Sie bittet sich einen geneigten Zuspruch aus, und verpricht die prompteste Bedienung und billige Preise, auch nimt Sie Kinder an zu lehren; Auswärtige können sich nur directe an ihr wenden. Ihr Logis ist bey dem Hrn. Calculator Stremming am Martini Kirchhofe wohnend.

Zucker-Preise von der Fabrique Davids Splitzgerbers sel. Erben in Preuss.

Courant.

| | | | |
|----------------------|---------|-----------------|------|
| Canary | - | 10 | Mgr. |
| Fein kl. Raffinade | - | 9 $\frac{1}{2}$ | " |
| Fein Raffinade | - | 9 $\frac{1}{2}$ | " |
| Mittel Raffinade | - | 9 | " |
| Ord. Raffinade | - | 8 $\frac{1}{2}$ | " |
| Fein klein Melis | - | 7 $\frac{1}{2}$ | " |
| Fein Melis | - | 7 $\frac{1}{4}$ | " |
| Ord. Melis | - | 7 | " |
| Fein weissen Candies | - | 10 | " |
| Ord weissen Candies | - | 9 | " |
| Hellgelben Candies | - | 8 $\frac{1}{2}$ | " |
| Gelben Candies | - | 8 | " |
| Braun Candies | - | 7 $\frac{1}{2}$ | " |
| Farine | 4 5 - | 6 | " |
| Sirop 100 | Pfund 6 | Rthl. 18 | " |

Minden, den 1. Aug. 1787.

Gesellschaftlicher Vorfall und dessen Anwendung auf die Moral.

Erlauben Sie mir, mein Herr, daß ich Sie mit einer ziemlich lustigen Begebenheit unterhalte, von welcher ich Zeuge gewesen bin. Ein Pächter schickte vor einiger Zeit einen seiner Söhne nach der Stadt, um den Gutsherrn allerley Vor-

rath vom Lande zu überbringen. Der junge Mensch, der so lange er auf der Welt war, noch keine andere Musik gehört hatte, als das Zusammensingen der Dorfgemeinde, und die Lieberchen der Schäfermädchen, kam gerade bey seinem Herrn an,

als man die Zubereitungen zu einem großen Concerte machte. Die Pulte standen da, die Stimmen waren vertheilt, und die verschiedenen Instrumente besanden sich an ihrer gehörigen Stelle. Lúbin, sah mit Verwunderung diese Zurüstungen, und fragte neugierig den Kammerdiener, was man denn willens wäre vorzunehmen. Man antwortete ihm, es würde eine große Anzahl Musikanten, davon einige singen, und andre diese Instrumente spielen würden, ein Concert geben. Man führte ihn hierauf in den Saal. Was ihm am meisten auffiel, war diese vermischte Menge von Violinen, Bassgeigen, Bassons, Hautbois, Flöten, Klarinetten, Waldhörnern, Pauken, u. besonders schien er sich über ihre verschiedenen Gestalten zu verwundern. Ihr Concert wird also sehr lange dauern, hub er endlich an — — Wie so? — Bevor man nur eine kleine Arie auf jedem dieser Instrumente gespielt hat, werden schon mehrere Stunden vergehen. — Aber diese Instrumente sollen zugleich gespielt werden. — O, sie haben mich zum Besten; das würde einen schönen Lärm abgeben, wenn sich so verschiedene Instrumente zusammen hören ließen. Ganz und gar nicht. Es werden so gar Herren und Damen zu dieser Musik singen, und alles dies zusammen, wird die herrlichste Wirkung von der Welt hervorbringen. — O, sagen sie mir doch, was werden sie denn spielen und singen? Man zeigte ihm die Musikbücher, die auf den Pulten lagen. Er untersuchte sie genau, und da er einer von den Vorsängern in seiner Dorfgemeine war, so hatte er hinlängliche Kenntnisse, den Unterschied zu bemerken, der sich zwischen ihren Theilen befand. Das erste, was ihm auffiel, war daß die Schlüssel nicht durchgehends dieselben wären; daß man hier große Noten in kleiner Anzahl, dort hingegen eine Menge kleiner Noten geschrieben hatte; daß auf einigen Blättern die Noten über die Linien,

auf andern unter denselbigen, und wieder anderswo in der Mitte standen; daß endlich manche Seiten beschriebene, manche es aber nicht waren. Alles dies kam ihm besonders vor, daß er aus vollem Halse lachte. Sie müssen mich für sehr einfältig halten, fuhr er fort, daß sie mich überreden wollen, daß alles, was auf diesen verschiedenen Papieren steht, zugleich gespielt werden sollte, und eine gute Wirkung machen könnte. Gerade als wenn Hunde, Katzen, Lämmer, Schweine, Kälber, Kühe, Ochsen, Esel, Pferde, Hünner, Hähne, Gänse, Enten und welsche Hähne in einem Hofe zusammen schreien, bellen, mauern, blöcken, brüllen und wiehern wollten; das würde ein allerliebtestes Concert abgeben. Die Vergleichenng erregte ein großes Gelächter. Der Herr des Hauses, dem seine Leute den Einfall des jungen Menschen erzählten, belustigte damit die Gesellschaft. Als nun die Anwesenden sich in den Concertsaal begeben hatten, und die Instrumente gestimmt waren, stellte man den neugierigen Lúbin in einen Winkel, um die Musik mit anzuhören. Kaum hatte der Direktor das Zeichen gegeben, so rauschen mit einem Striche die Instrumente. Lúbin scheint wie aus einem Traum zu erwachen; er reißt die Augen weit auf, und bleibt unbeweglich mit aufgesperrtem Munde stehen. Er weiß nicht, wo er ist, so sehr geräth er in Entzückung. Freudenthränen fließen seine Wangen herab; kurz, seine Figur hätte verdient, gemahlt zu werden. Als er wieder zu sich selbst kam, sah er mit Verwunderung, daß in der That alle Musikanthen zugleich die ihm so verschieden scheinenden Notenstücke spielten, und daß dieses Ganze sein Ohr auf die angenehmste Weise vergnügte. Er bemerkt mitten unter den Spielern einen Mann, der durch die einzige Bewegung seiner Hand, alles als unumschränkter Herr regierte. Er schließt daraus, daß dieser geschickte Mann dies alles

angeordnet, eingerichtet, und künstlich zusammengesezt habe, um diese herrliche Wirkung hervorzubringen; und nun sieht er, daß er sich irrte. Er gestand dies aufrichtig seinem Herrn, der ihn fragte, was er nun von diesem Lärm dächte, und wie er ihm gefiele.

Da ich über alles, was mir vorkommt, Bemerkungen mache, und auf die Moral anzuwenden pflege, so fand ich, sollten Sie es wohl glauben, mein Herr, eine große Ähnlichkeit zwischen Rabins Beurtheilungen über die verschiedenen Arten der Töne, die bey einem Konzert zusammen treffen, und zwischen den Betrachtungen unserer Philosophen über die physische und moralische Welt. Wenn diese vorgebliehen Weisen auf der einen Seite den Glanz der Gestirne und die Regelmäßigkeit ihrer Laufbahn, die fortdauernde Abwechslung der Jahreszeiten, die Verschiedenheit, den Reichthum und den Nutzen der Dinge, welche die Erde hervorbringt, die Meisterstücke der Kunst und des menschlichen Fleißes beobachten, und auf der andern Seite die Drangsaale, welche oft die Welt und ihre Einwohner heunruhigen, die Erdbeben, die Sturmwinde, die feuerspeienden Berge, die Feuersbrünste, die Ungewitter, die ansteckenden Krankheiten, die giftigen Insekten, die reißenden Thiere &c. Wenn sie wieder mit hier Tugenden bemerken, die auf der Erde glänzen, dort die unzähligen Laster und Verbrechen, womit sie oft überschwemmt wird; hier rechtschaffene Leute, die verachtet, verfolgt und unterdrückt sind; dort geehrte, triumphirende Absewichter, die aller Freuden des geselligen Umgangs gemeßen; so schließen sie aus diesem Schauspiel: die Welt sey nur das Werk eines

blinden Zufalls, wo das Gute und das Böse, Ordnung und Unordnung untereinander gemischt sind; wo man keinen Plan, keine Absicht bemerkt, und wo die dissonanten Theile sich bekämpfen und wechselseitig aufreiben. Sie begreifen nicht, wie so verschiedene, entgegengesetzte Gegenstände, ein eben so vollkommenes Ganze hervorbringen können.

Der täuschende Wahn entsteht daher, weil sie das Ganze nicht übersehen können; weil ihr Blick nicht weit umfassend, nicht durchdringend genug ist, diese Zusammensetzung zu begreifen, und ihre Verbindung untereinander einzusehen. Eben daher konnte jener unerfahrene Landmann nicht begreifen, wie die Töne so mannichfaltiger Instrumente, ein angenehmes Concert hervorbringen sollten. Da sich aber Ton und Gesang in seinem Ohre vereinigten, da er ihre sanfte Wirkung empfand, da erst er kannte er seinen Irthum und die Kühnheit seines Urtheils. Wenn auf ähnliche Weise unsere Philosophen die physische und moralische Welt vollkommen kennten, wenn sich alle die geheimen Verhältnisse, die die Theile verbinden, vor ihren Blicken entleierten, so würden sie, betroffen über dies prächtige Schauspiel, erböthen, ein so bewundernswürdiges Werk getadelt, und den Urheber verkannt zu haben. Was sie mit den Augen des Körpers nicht sehen können, sollten sie mit den Augen des Verstandes betrachten. O, möchten sie bis zum Schöpfer sich erheben; möchten sie ihr Auge auf ihn richten, auf ihn, der allem was ist, Leben und Bewegung giebt; möchten sie es doch einsehen, daß ein so großes und so mächtiges Wesen nichts ohne Weisheit that, und alles, seines Zweckes würdig, demselben entspricht.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 33. Montags den 13. Aug. 1787.

I Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Fügen hiemit jedermänniglich, und insonderheit denen von Unserm Fürstenthum Minden Lehnträgern, sowohl außer demselben, als darin festhaften Vasallen und Lehntägern, auch wenn sonst daran gelegen, in Gnaden zu wissen: welchergestalt Wir bey jetzigem Antritt Unserer Regierung es für nöthig achten, das Lehnwesen in Unserm Fürstenthum Minden zu berichtigen, damit Unsere getreue Vasallen Unserer Gnade Protection und Beistandes, und Ihrer Lehn-Güter durch wärkliche Investitur bestomehr versichert seyn können; hingegen diejenigen, so mit Ihren Lehnen nicht nach Lehnrecht und Gewohnheit sich verhalten, dieselbe ohne Unsern, oder Unserer Vorfahren Consens veräußert, geschnälert, untergeschlagen, oder in andere Hände gebracht, deshalb zur Verantwortung gezogen, auch dem Befinden nach rechtliche Erkenntnis, nach Lehnart darüber veranlaßt werden könne; als haben Wir allergnädigst verordnet, daß a dato dieses publicirten Patents vor Unserer Regierung zu Minden alle Dienstage ein ordentliches Lehngericht gehalten werden soll. Wir citiren, heischen und laden diesem

nächst hiemit öffentlich und peremptorie alle diejenigen so von Uns als Fürsten zu Minden einige Lehne erkennen oder erkennen sollen, binnen Jahrs Frist zur Empfangung ihrer Lehne auf Unserer Regierung in Person zu erscheinen, und sich den Tag vorher in der Lehn-Registratur zu melden, sie würden dann durch Kriegs-Expeditionen, Krankheit, oder andere genugsam bescheinigte Ehehaften davon abgehalten (welchenfalls sie ihre Stelle durch einen völig instruirten Bevollmächtigten vertreten lassen können) auch

1) Ihre ältesten und jüngsten Lehnbriefe nebst den Muth-Zetteln in originali vorzubringen,

2) was sie die Lehnträger selbst, oder ihre Agnaten, oder wer es sonst in Possession habe, unter welcher Herrschaft, Amt und Kirchspiel, jedes Stück gelegen, was es an Geld oder Korn aufbringe, wie die Coloni heißen, so es Hufen- oder Morgen-Zahlweise beartigen, samt förmlichen Lebend-Registern.

3) was für Austerlehne, und an wen sie selbige verliehen.

4) was etwa von den Lehn-Gütern in der Allodial-Erben oder Creditoren Hände geraten, und durch wen des Geschlechtes die Schuld gemachet.

5) wenn Unsere Vorfahren etwa Cons

senfe darüber erteilet, selbige in originali zu produciren,

6) eine vollständige Genealogie derer zu dem Lehn mit gehdrigen, und zwar alle solche Nachrichten und Documenta dermaßen accurate einzubringen, wie sie es mittheilt ihrer Lehns-Pflicht und Eides sichgetrauen zu behaupten:

Gestalt, damit Niemanden seine Unwissenheit entschuldigen könne, sie, bey denen Agnaten und Vossessoren eines oder des andern Vertinenz-Stückes deshalb mit allem Fleiß sich zu erkundigen haben: worauf und wann obigem ein Genüge geschehen, ein Jeder in puncto renovationis Investiturä oder sonst gebührender Anzeige und Verschweiß vermöge der Lehn-Rechten und Unseres Fürstenthums Minden Herkommen gewärtigen soll; mit dieser ausdrücklichen Warnung, wosern einer oder der andere diesem allem also wie obstehet, binnen gefetzter Jahres Frist, nicht eigentlich nachkommen oder sich dessen entziehen würde, wider den oder dieselben, Wir durch den Lehns-Fiscal in poenam contumaciä oder auch nach Gelegenheit ad privationem procediren lassen wollen.

Wornach sich alle und jede Unsere und berürten Unseres Fürstenthums Lehnteute und andere, denen daran gelegen, zu achten, und für Schaden zu hüten haben. Zu Urkund dessen haben Wir diese Edictal-Citation unter Unserer Mindenschen Regierung Insiegel und gewöhnlicher Unterschrift ausfertigen lassen. So geschehen Minden am 19ten Septb. 1786.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

Minden. Besage Bergbuchs der Minden-Ravensbergischen Gewerkschaft sind 1) der Herr General-Major von Below mit vier Ruxen und 2) der Herr Oberst-Lieutenant von Platen mit zwey Ruxen dabey interessiert gewesen.

Wey denen letzten Distributionen der

Ausbeute-Gelder im Jahr 1771 und 1772. sind für erstern 171 Rthlr. 17 Ggr. 1 Pf. und für letztern 85 Rthlr. 15 Ggr. 6 Pf. preuß. Courant in Deposito verblieben, weil sich so wenig jemand dazu gemeldet hat, als der rechtmäßige Eigenthümer bis hiehin aufzufinden gewesen ist. Es werden daher alle diejenigen, welche sich als Erben, Erbnehmer oder Eigenthümer dieser resp. 4 und 2 Ruxen und vorrätigen Ausbeute-Gelder ex quocunque titulo legitimiren könnten, hiedurch aufgefodert, sich spätestens in dem pro omni et peremptorio angesetzten Termin von neun Monathen und spätestens den 29ten Septbr. 1787. bey dem Berg-Amte zu Minden zu melden, und sich zu dem Besitz der resp. 4 und 2 Ruxen und Empfang der vorrätigen Ausbeute Gelder zu legitimiren, widrigenfalls aber zu erwarten, daß ihr Recht sowohl zu den Ausbeute-Geldern als zu den Ruxen für erloschen und der übrigen Interessentschaft heimgefallen angesehen und erklärt werden soll. den 6ten Dec. 1786.

Königl. Preuß. privileg. Minden-Ravensbergisches Berg-Amt.

Stuve. Widkind.

Amt Rhaden. Da der Chirurgus Barth bey Gelegenheit des vorhabenden freywilligen Verkaufs seiner Wicks Stette, auch auf die Convocation seiner Wickschen Creditoren provociret hat, und diesem Gesuch gewilliget worden ist: Als werden alle und jede, welche aus irgend einem Grunde an die Wicks Güter sub Nr. 1. in Westrup Spruch und Forderung haben, hierdurch vorgeladen, ihre Ansprüche in Terminis Freytages den 3ten und 3ten Aug. auch 2ten Sept. anzugeben und ihre darüber habende Beweismittel beyzubringen; widrigenfalls sie demnächst damit nicht länger gehdret werden.

Amt Ravensberg. Alle und Jede welche an den zu Hdrste verstorbenen

Heuerling Kruse rechtmäßigen Spruch und Forderung haben, werden hiedurch aufgefordert, selbige in Termino präjudiciali den 2ten Septb. a. c. alhier am Amte anzumelden und rechtlich nachzuweisen, sonst sie zu gewärtigen, daß sie damit werden abgewiesen werden.

Amte Brackwebe. Es soll am 28ten August c. Morgens 9 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld das Präclusions-Urteil wider alle diejenigen, welche etwa noch Ansprüche an denen, zum Schloß Sparenberg gehörigen Environs und Hütungs-Plätzen zu haben vermeinen mögten sich damit in dem unterm 2ten April c. abgehaltenen Liquidations-Termin nicht gemeldet haben, publiciret werden, welches hiedurch gehdrig bekannt gemacht wird. Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preußen rc. rc.

Entbieten allen und jeden so an dem Kaufmann Bernd Wessel Bruns zu Schapen einigen Ans- und Zuspruch zu haben vermeynen Unsern Gruß und fügen demselben hiedurch zu wissen: was maßen gedachter euer Gemeinschuldener ad beneficium Cessionis honorum provociret hat, worauf vermittelst Decreti vom 1sten dieses der Conkurs über dessen Vermögen formaliter eröfnet ist. Solchemnach citiren und laden Wir euch hiemit und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eines allhier bey Unserer Regierung, das andere zu Schapen und das dritte zu Bielefeld anzuschlagen, peremptorie, daß ihr in dem auf den 20ten Nov. c. vor Unserm zum Deputato ernannten Regierungsrath Warendorf angefügten Termin eure Forderung, wie ihr dieselbe mit untadelhaften Documentis oder auf andere Art rechtlich nachzuweisen vermöget, entweder in Person oder im Fall gesetzlicher Ehehaften durch einen mit hinlänglicher Information und Vollmacht versehenen Bevollmächtigten, wozu euch in Ermangelung anderer Bekandtschaft der Justiz-Commissarius und Doctor Critten in Vor-

schlag gebracht wird, liquidiret; solche habt ihr aber vorher in Unserer Registratur entweder schriftlich oder mündlich anzumelden. Auch wird euch hierdurch bekannt gemacht, daß der Cammer-Secretair und Justiz-Commissarius Schröder zum Interims-Curator angesehen ist. Ihr habt euch also des fordersamsten des äußersten aber, in dem anstehenden Liquidations-Termin über dessen Bestätigung zu erklären; so wie ihr auch auf gleiche Art euch zu declariren und Vorschläge zu thun habt, wie ihr es mit Beybringung und Eincaßirung der dem Discusso noch ausstehenden Kaufmannschen Forderungen gehalten wissen wollet. Diejenigen Creditores nun, welche in dem angefügten Termin ihre Forderungen nicht liquidiren oder gehdrig nachweisen werden, haben zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Schließlich wird allen und jeden, welche an den Gemeinschuldener noch etwas verschuldet sind, oder etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, hiedurch angedeutet, demselben nicht das mindeste davon verabsolgen zu lassen, sondern vielmehr solches des fordersamsten anzuzeigen, und mit Vorbehalt eurer daran habenden Rechte zum gerichtlichen Deposito abzuliefern. Sollte aber demohngeachtet dem Gemeinschuldener davon etwas bezahlet oder verabsolget werden, so soll solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben werden; diejenigen aber welche verschweigen oder zurückhalten von dem Gemeinschuldener etwas unterzuhaben, haben zu gewärtigen, daß sie noch außerdem alles ihres daran habenden Anterpfands und anderer Rechte für verlustig werden erklärt werden. Urkundlich rc. Gegeben Lingen den 23ten Julii 1787.

Anstatt rc.
R 1 2

MSler.

Brandenburg. Der von hier verschollne Bürger und Tuchmachermeister Georg Christian Meulicke, seit 1774. unbekandten Aufenthalts, eventualiter dessen nachgelassenen Erben und Erbnehmern, sind von dem Magistrat beyder Chur- und Haupt-Städte Brandenburg edictaliter citiret, und binnen 9 Monathen, spätestens in Termino den 4. Merz 1788. sich daselbst und in der Rathhäuslichen Registratur, mündlich oder schriftlich, persönl. oder durch Bevollmächtigte zu melden, von ihrem Leben und Aufenthalte resp. vermeinten Erb-rechte Auskunft zu geben, und sich zu legitimiren, sub präjudicio, daß Außenbleibenden fals mit des Abwesenden Todes-Erklärung verfahren und das zurückgelassene Vermögen denen sich gemeldeten legitimirten Erben verabsolget, Ausgebliebene aber mit ihrem vermeinten Erbrechte präcludiret werden sollen.

II Sachen, zu verkaufen.

Minden. Das dem Schiffs-Inspector Cobbe gehörige allhier auf der Fischersstadt sub Nr. 827. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, und darauf gefallenen Hude-Theil für 3 Råhe auf dem Fischerstädter Bruche sub Nr. 59. so zusammen auf 210 Rthlr. 20 Ggr. taxiret worden, und wovon außer den bürgerlichen Lasten 12 Ggr. Kirchen Geld entrichtet wird, sol in Termino den 11. Julii, 15. Aug. und 19ten Septbr. a. c. vor dem Stadt-Gerichte öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich in ultimo Termino Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und des Zuschlages, wenn annehmlich geboten wird, gewärtigen; wobey zur Nachricht dienet, daß die Subhastation Vormittags geschlossen wird und sodann kein Nachgeboth angenommen werde.

Minden. Es soll das dem Bür-

ger und Brandtweimbrenner Frederking gehörige sub Nr. 38. an der Bäcker Stra-ße befindliche Wohnhaus nebst Hintergebäu-den und Stallungen, imgleichen der dar-auf gefallene Hudeheil für Fünf Råhe auf dem Weserthorschen Bruche, so mit Ein-schluß dessen, was in den Gebäuden Nied und Nagelfest ist, zu 2220 Rthlr. 16 Ggr. desgleichen ein Garten nahe vor dem Ma-rien Thore so nach der Abtretung Sieben Achtel Morgen hält, und zu 245 Rthl. tax-iret worden, öffentlich verkauft werden. Von dem Hause, welches mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftet ist, gehen 12 Ggr. an Martini Kirche und 12 Ggr. an die Königl. Krieges-Casse, auch von dem Garten 8 mgr. Landschaft. Da nun Ter-mini licitationis auf den 10. Sept., den 12. Nov. 87. u. den 16. Jan. 1788. jedesmahl Vormittags von 10 bis 12 Uhr angesetzt sind; so können sich alsdenn lusttragende Käuffere vor dem hiesigen Stadt-Gerichte einfinden, ihr Geboth eröffnen und nach Beschaffenheit der Umstände den Zuschlag gewärtigen, auch vorher den aufgenommenen Anschlag einsehen; wobey zur Nach-richt dienet, daß in dem letzten Termino Vormittags die Subhastation geschlossen und ein Nachgeboth weiter als es die Ge-seze erlauben nicht verstattet werden soll.

Minden. Das dem Kauffmann Christian Meyer gehörige mit 18 mgr. Kirchengeld und gewöhnlichen Lasten beschwerte am Rampe sub Nr. 622 belegene Wohnhaus nebst Hintergebäude und Stal-lung, imgleichen der darauf gefallene Hude-theil auf dem Marienthorschen Bruche für 3 Råhe, so zusammen auf 1026 rthlr. ge-würdiger worden, soll anderweit, weil im 4ten Termino dafür nur 600 rthlr. geboten sind, subhastirt werden. Kauflustige können sich also in Termino den 19. Septbr. Vor-mittags von 9 bis 12 Uhr auf dem Rath-hause einfinden, und auf das höchste Ge-both des Zuschlages gewärtigen.

In des seel. Hrn. Senioris Öbring Behausung auf dem Rampe sollen den 29ten Aug. c. und folgende Tage einige Bücher davon ein gedrucktes Verzeichniß zu haben ist, gegen baare Bezahlung auctio- nis lege verkauft werden.

Blotbo. Bey dem Kaufman Hn. Joh. Georg Schwarze alhier ist zu haben: aufrichtiger Kanaster-Taback von Drincko, in Rollen und geschnitten, das Pfund zu 27 — 30 Ngr. bis ein Rthlr. wie auch halb Kanaster und Portorico. Desgleichen alle Sorten Virgini-Taback in Paqueten, zu 6, 7, 8, 9 bis 10 Pfund für 1 Rthlr. auch geringere Sorten Taback zu 12 bis 15 Pf. 1 Rthlr. Verschiedene Sorten Virgini Blätter-Taback, in ganzen Fässern, auch angebrochen. Echtes Dünkerker St. Dimer, in Carotten und rappirt, um einen billigen Preis.

Amte Rhaden. Es hat der Chirurgus Barth zu Gütersloh vorgestellet, wie er seine sub Nr. 1. in Bestruß belegene freye Vießs Stette nunmehr, da ihm der Stückweise Verkauf abgeschlagen worden, im Ganzen meistbietend zu verkaufen wil- lens sey, als weßhalb er den öffentlichen, jedoch freywilligen Verkauf, nachgesuchet hat. Da nun dem Suchen deferiret worden; als werden hiemit Termini zum Auf- geboth auf Frentag den 2ten und 31. Aug. auch 21. Sept. c. a. angesetzt, weßhalb sich also lusttragende Käufer bey hiesigem Amte einfinden können, da sodann der Best- bietende und in so ferne das Geboth an- nemlich seyn sollte, den Zuschlag zu hoffen hat. Diese Stette ist übrigens durch Werk- verständige folgendermaßen veranschlaget worden, als 1) das Wohnhaus zu 108 Rt. 2) Der Garte beym Hause von 100 R. 8 F. zu 140 Rthlr. 3) Der obere Garten von 3 M. 10 R. zu 400 Rthlr. 4) Der Rampe und die Wiese bey der großen Schloppe zu 270 Rthlr. 5) Die Wiese beym Hennings-

forth von 8 M. 42 R. zu 400 Rthlr. 6) Ein Bergtheil mit Büchen Holz besplanzet zu 50 Rthlr. 7) Verschiedene Kirchenstühe zu 20 Rthlr. 8) 2 Begräbnisse auf dem Wehdemer Kirchhofe nebst Lagersteinen zu 12 Rthlr., von welchen Grundstücken jähr- lich 8 Rthlr. 9 Pf. zur Contributions- und 2 Egr. 2 Pf. zur Domainen-Casse fließen, und können die Specialtaxen täglich beym Amte auch bey dem Heren Justiz-Commis- sario Drdge zu Versmold eingesehen wer- den; wobey übrigens auch noch zur Nach- richt dienet, daß von den Kaufgeldern nur vorerst 1 Drittel oder dem Besinden nach, auch noch weniger zu bezahlen nöthig, der Ueberrest aber gegen übliche Verzinsung stehen bleiben könne, so wie die ferneren Conditiones deshalb ebenfalls beym Amte eingesehen werden können.

Amte Rhaden. Demnach auf Anhalten der Schraderschen Vormundschafft, der Stückweise jedoch freywillige Ver- kauf der denen Schraderschen Pupillen zu- gehörigen freyen Hüllwedden Stette sub Nr. 106. in Kleinendorfe allerhöchst nachge- lassen worden ist, und denn Termini zum Auf- geboth hiemit auf Freytag den 20. Julius, 10. Aug. und 7. Sept. c. a. angesetzt wer- den; als werden alle und jede lusttragende Käufer hierdurch aufgefordert, alsdenn ihr Geboth auf die einzelne Grundstücke so sie etwan zu kaufen willens sind, bey hiesigem Amte abzugeben, da demnächst der Best- bietende, und in so ferne das Geboth an- nemlich ist, den Zuschlag zu hoffen hat. Es ist diese Stette durch werckverständige Taxatoren folgendermaßen veranschlaget worden, als 1) das Wohnhaus nebst den dazu gelegten halben Garten und halben Rampe beym Hause, überhaupt zu 540 Rt. 2) Die große Scheune, welche füglich zu einem Wohnhause aptiret werden kan, nebst halben Garten und halben Rampe, über- haupt zu 504 Rthlr. 3) Das Backhaus

nebst dem dazu gelegten Kuitgarten zu 193 Rthlr. 4) Ein Stück Land im Lintel-
felde von 108 Ruthen 8 Fuß zu 55 Rthlr.
12 Ggr. 5) noch daselbst 1 Morg. 78 R.
6 Fuß zu 120 Rthlr. 6) noch im Brulfel-
de 1 M. 26 R. 4 F. zu 52 Rthlr. 12 Ggr.
7) Eine Wiese bey der Papenheide von 3
M. 32 R. 7 Fuß zu 125 Rthlr. 8) An Kir-
chenständen 2 Männlich- und 5 Frauensitze,
überhaupt zu 96 Rthlr. 9) Verschiedene
Begräbniße nebst 2 Lagersteinen auf dem
Kirchhofe zu 40 Rthlr. Von den Grund-
stücken gehen übrigens an Domainen und
Contribution jährlich 8 Rthlr. 13 Ggr. 8 Pf.
und können die Special-Lizen so wie auch
die ferneren Conditiones, in wie ferne nem-
lich die Kaufgelder gegen Verzinsung stehen
bleiben können, bey hiesigem Amte täglich
eingesehen werden.

Tecklenburg. Nachdem über
der Eheleute Joh. Henr. Lagen und Agnese
Graven in Tecklenburg Vermögen, wegen
dessen offenbaren Unzulänglichkeit gegen die
darauf haftende Schulden der Concurs von
Hochblbl. Regierung eröffnet worden: Als
wird nicht nur deren hieselbst sub Nr. 123,
gelegenes zu 70 Rthlr. gewürdigtes Wohn-
haus hiemit öffentlich feil geboten, und
Kauflustige eingeladen, in dem ein für alle-
mal auf Freitag den 28. Sept. a. c. des
morgens um 9 Uhr angesetzten Licitations-
Termin ihren Both zu eröffnen, und den
Kauf zu schließen, ohne daß nach Ablauf
dieses Termini eine weitere Offerte werde
zugelassen werden; sondern es werden zu-
gleich sowol die unbekante Creditores der
Eheleute Lagen bei Strafe des ewigen
Stillschweigens zur Angabe und Bewahr-
haltung ihrer Forderungen in oder spätes-
tens gegen den gesetzten Termin, als auch
der seit 7 Jahren in Holland sich aufhal-
tende Gemeinschuldner Joh. Henr. Lage
edictaliter citirt, um von seiner Entwei-
chung Rede und Antwort zu geben, oder
gewärtig zu seyn, daß im Ausbleibensfall

wider ihn zu Recht in Contumaciam erkannt
werden solle.

Wigore Commissionis.
Mettingh.

III Sachen, zu verpachten.

Minden. In der Behausung
der Frau Doctorin von der Marck ist ein
Logis in der zweyten Etage bestehend aus
3 Stuben, darunter 2 tapeirt, einer Kam-
mer, nebst Küche, Keller und Boden auch
den dazu gehörigen Meublen auf kommen-
den Michaelis oder sogleich zu vermietthen.

Amte Schildesche. Da die
auf dem Meyerhofe zu Drever befindliche
Mühle nächstkünftigen Trinitatis 1788
pachtlos wird, und solche auf Anhalten des
Meyers auf 2 Jahr anderweit an den Meist-
bietenden pachtweise überlassen werden,
auch Pächter nebst seiner Wohnung in die
Pacht erhalten soll: 5 Stück Gartenland und
auf 2 Ralte die Weide bey dem Kind-
und Röttervieh; so haben sich lusttragende Päch-
ter in Termino den 22ten Septbr. Mittags
12 zu Bielefeld am Gerichtshause einzufin-
den. Indes dienet zur Nachricht, gestalt
bereits unter andern auf 6 Jahr geboten
sind inclusive 2 Stück Landes auf dem Esch
a) frey Gemahl für den Meyer und Leib-
züchter; b) die jährliche Königl. Pacht ab
466 rthlr. 17 ggr. 2 pfi. worunter ein vier-
tel in Golde, und mit Vorbehalt der Ver-
höhung oder Verringerung bey der bevor-
stehenden Amts Revision; c) auf 6 Jahr
an den Meyer 666 rthlr. in Golde und 2
rthlr. Cour. besondere Pacht und Weinkaufs-
Gelder, welche sofort erlegt werden. d) ein
zinsfreier Vorschuß von 100 rthlr. die Päch-
ter in dem letzten Pachtjahre allererst wie
der erhält.

IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Die Simeonis Kirche
hat kommenden Michaeli 1787. ein Capis-
tal von 100 Rthlr. in Golde auf Zinsen

auszuthun; wer dieselbe gegen sichere Hypothek verlanget, wolle sich bey dem Rechnungsführer Herrn Arning melden.

V Avertissements.

Behuf einiger zeither vorgekommenen Brandschäden in den Städten der combinirten Provinzien haben 1080 Rthl. 15 Ggr. 7 Pf. ausgeschrieben werden müssen, wozu die Einwohner von den affectirten Quantis für jedes hundert 1 Ggr. 8 Pf. an die Kämmereyen einer jeden Stadt sofort zu bezahlen angewiesen werden.

Sign. Minden den 21sten Julii 1787.

An statt und von wegen ic.

Haß. v. Hüllesheim. Niemann.

Es werden von dem Hochblbl. Königlich-Preussischen Feld- Krieges- Commissariat zu Wesel gesunde und starke Bälker- Bürsche verlangt, und ein jeder soll monatlich 6 Rthlr. Gehalt und täglich eine Portion Brodt erhalten, und wer also sich freywillig dazu engagiren will, meldet sich bey der nächsten Obrigkeit, von welcher er näher Anleitung und allen Vor-schub zu erwarten hat. Sign. Minden den 8ten August 1787.

Königl. Commissarius loci.
v. Pestel.

Minden. Da der Colonus Niemann Nr. 52. zu Friedewalde angezeigt hat, daß am 29ten v. M. ihm ein unbekandter Mann, der sich den Nahmen Hermann Harfferding wohnhaft zu Mettendorf Amts Wahrenholz gegeben, einen 7 jährigen schwarzen Wallachen unter der Bedingung für 6 Pistolen verkauffet habe, daß dieses Pferd von allen Mängeln frey und das Kaufgeld nicht ehender als zu Michaelis a. c. bezahlt werden sollte; der Verkäufer aber auf eine verdächtige Art in der Nacht heimlich die Flucht genommen habe, mithin ihm Käuffern daran gelegen sey, daß er sich gegen allen Werdruß wegen dieses

Pferdes sicher stelle: Es wird sowohl der gedachte Hermann Harfferding als jedermänniglich, wer an dem obenbeschriebenen Pferde einiges Recht und Anspruch zu haben glaubet, hierdurch verabladet, in Termino den 1sten Septbr. a. c. Morgens um 10 Uhr auf dem Hause Himmelreich oder auch vorher an jedem Tage in des Herrn Justiz- Rath's Laue Behausung allhier zu melden, die vermeyntlichen Aussprache gebührend zu rechtfertigen und Bescheidens zu gewärtigen; mit der Warnung, daß wenn sich niemand zu dem Pferde melden sollte, und der Verkäufer sich auch nicht zu Michaelis einfinden mögte, das Kaufgeld nach Abzug der Kosten der Armen-Casse zu Friedewalde zugesprochen werden soll.

Nachricht.

Auf folgende durch Hrn. Geisler d. J. in Leipzig herausgegebene Schriften nehme ich bis Ende Novbr. Pränumeration an, da solche bis dahin noch verlängert ist. Nämlich 1) auf den Jahrgang des Archivs weiblicher Hauptkenntnisse ic. verfaßet von 42 Frauen, wovon monatlich 4 B. 8. erscheinen und das schon die 2te Aufl. erlebt hat — Schreibp. 1 und einen halben Rt. Druckp. 1 Rt. 2) Auf die Gallerie edler deutscher Frauenzimmer, t. Schattenrissen und Kupf. — das Heft illum. 12 Ggr. nicht illum. 10 Ggr. 3) Auf die Mädchenfeyer und Jünglingsweibe. Mit Gesang für Harfe und Klavier, mit Kupf. und Notenblättern 2 Hefte — 2 Rthlr. 16 Ggr. ohne Kupf. 1 Rthlr. 8 Ggr. 4) Auf das Leben und Charakter Leopolds Herzogs zu Brsch. Lüneb. nebst Portrait und 4 Kupf. — holl. Pap. 20 Ggr. Schreibp. 18 Ggr. Druckp. 16 Ggr. 5) Auf das Leben und Thaten des R. Pr. Gen. der Kavall. H. F. v. Zieschen, nebst Portrait — holl. Pap. 18 Ggr. Schreibp. 14 Ggr. Druckp. 12 Ggr. Die Pränumeration geschieht in Golde.

W. F. Wörmann,

Mindenscher Regier.-Auskultator

An meine braven Landesleute.

Auf! Ravensberger, auf zum Streitt,
Werft jetzt die Sichel hin;
Legt Waffen an, und seyd bereit,
Zu Felde sollt ihr ziehn.

Auf! Landbewohner, folget gern
Dem muth'gen Krieger nach;
Scheut in dem Dienste eures Herrn,
Wie er, kein Ungemach.

Wem noch ein ächtes preussisch Blut
In Herz und Adern wallt,
Der eile her und zeige Muth,
Sey träge nicht und kalt.

Wer König, Vaterland, und Pflicht,
Treulos vergessen kan,
Den lieben Gott und Menschen nicht,
Der ist kein braver Mann.

Seht jene Feigen, wie sie flohn,
Erschrocken und verzagt;
Durch Berg und Thal, als wenn sie schon
Ein Feindesheer gejagt.

Beschämet sie — nicht mit Gewalt,
Freiwillig wollt ihr gehn,
Und wenn die Feld-Trompeto schallt,
Dem Feind ins Auge sehn.

Als Preussens Friederich, der Held,
Einst sieben Sommer lang,
Getrost mit einer halben Welt
Voll stolzer Feinde rang;

Da kämpfte mit ihm furchtbarlich
Westphalens Krieger Schaar;
Voll Heldennuth, und keiner wich
Wo Sieg zu erndten war.

Minden, d. 7. Aug. 1787.

Ihr Edhne dieser Väter, auf!
Versamlet euch am Rhein;
Hier suchet Ehr und Lorbeer auf,
Auch ihr sollt Sieger seyn.

Dort rast ein stolzes Volk, und wägt
In toller Wuth sein Schwerdt,
Das es im Blut der Brüder näßt,
Nicht Christen Namens werth.

Frech spricht es Gott und Menschenhohn,
Scheut euren König nicht,
Beleidigt ihn auf seinen Thron,
Schont seiner Schwester nicht.

Langmüthig hat der Menschenfreund
Verschonend zugeh'n,
Doch endlich nun sein Heer vereint,
Dranien beyzustehn.

Auf! Braunschweigs Karl geht vor euch her
Mit Sieg gewohnter Hand,
Sein Schwerdt gezückt, das einst manch Heer
Franzosen überwand.

Zu Tausenden hat sie der Held
In Staub dahin gelegt —
Da war die Flur ein Siegesfeld,
Die euch jetzt Lehren trägt.

Auf! folgt ihm muthig — Krieger eile
Die Feinde wanken schon.
Vor Preussens Nahmen, und ihr theilt
Den Sieg, der Streiter Lohn.

Dann, tapfre Brüder, kehret ihr
Einst im Triumph zurück,
Gott segnet eure Felder hier,
Gibt Segen euch, und Glück.

T.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 34. Montags den 20. Aug. 1787.

I. Declaration.

Seine Königl. Majestät von Preußen u. Unser allergnädigster Herr, sind seit dem Antritt Höchstdero Regierung durch eine unsägliche Menge von Vorstellungen aus den Provinzen belästiget worden, die größtentheils unsatthafte Forderungen enthalten, oder in Beschwerden bestanden haben, darüber bereits durch alle Instanzen gerichtlich ist erkannt worden.

Höchstieselben sind nun zwar Nientanden den Weg zu Dero Thron zu verschränken, gemeinet, sondern wollen demselben, wie bis jetzt geschehen, auch noch ferner huldreichst Gehör gestatten, weil Höchstdero Landesväterliche Absicht lediglich und allein dahin gehet, das Glück eines jeden Dero Unterthanen bestmöglichst zu befördern, ihn in billigen Stücken zufrieden zu stellen, auch ihn besonders wider gegründetes Unrecht und Bedruck kräftigst zu schützen.

Gleichwie aber die Landes-Collegia dazu angeordnet sind, und selbigen die Autorität verliehen worden, nicht nur die Anträge eines jeden anzunehmen, zu prüfen und ihn darauf zu beschließen, sondern auch alle bey ihnen angebrachte Beschwerden und Streitigkeiten zu hören, zu untersuchen, und in Seiner Königl. Majestät

höchsten Nahmen nach Recht und Billigkeit zu entscheiden.

So wollen auch Seine Königl. Majestät und verordnen ausdrücklich hiermit, daß ein jeder seine Anträge sowohl als seine Beschwerden über Unrecht und Bedruck bey denen Provinzial-Collegiis, zu deren Ressort die Sache gehört, zuerst anbringen, nachmals aber, wenn er sich bey dem erhaltene[n] Bescheide nicht beruhigen zu können, glaubet, seine Klage entweder bey dem General-Directorio oder dem Justiz-Departement, in Schlessen aber bey denen der Provinz vorgesetzten Ministern, nach Beschaffenheit der Umstände fortsetzen, und nur allererst alsdenn sich an Höchstieselben, jedoch nie anders als mit Beylegung der aus dem General-Directorio oder dem Justiz-Departement, und in Schlessen von denen daselbst angeordneten Ministern, erhaltenen Resolution wenden soll, damit aus derselben und denen darin befindlichen Gründen ersehen werden könne, ob den Beschwerdeführer wahren Grund zu klagen habe, oder als ein unruhiger Querulant, bestraft zu werden verdiene.

Da es Seiner Königl. Majestät auch nicht unbekannt ist, daß es hin und wieder in Dero Landen solche schlechte und böse Leute giebet, die aus Gewinnsucht oder aus andern äbten Absichten, Höchstdero

Unterthanen zum Queraliren aufzuwiegen, und sie dadurch um das Geld zu bringen suchen. Höchst dieselben aber diese Anordnung schlechterdings abgeschafft wissen wollen, so gehet Höchstbero ernstlicher Befehl hiermit dahin, daß gegen dergleichen unbefugte eigennützig und böshafte Consulenten und Schriftsteller mit allem Fleiße inquirirt, und gegen denjenigen, welcher dessen schuldig befunden wird, nach Beschaffenheit der ausgemittelten Vergehungen, rechtlich nach Verdienst erkannt werden soll.

Wie nun vorstehendes Seiner Königl. Majestät ernster Wille und Befehl ist, wornach sich sämtliche Dero Unterthanen auf das genaueste achten sollen; so befehlen Allerhöchstdieselben Dero General-Directorio und Justiz-Departement, so wie nicht minder Höchstbero Etats-Ministers in Schlessen in Gnaden, diese Dero allerhöchste Willens-Meynung durch die Krieges- und Domainen-Cammern und Justiz-Collegia zur vollständigsten Publication beizufördern, und zu jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen.

Urkundlich haben Seine Königl. Majestät diese Declaration höchsteigend unterschrieben, und mit Dero Königl. Insignel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 24. Juny 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

II Citations Edictales.

Minden.

Nachdem die Madame Mut, welche sich als französische Kinder-Lehrerin eine Zeitlang alhier aufgehalten hat, mit Tode abgegangen, und über deren geringe Nachlassenschaft Concurfus eröffnet, auch der Herr Justiz-Commissarius Müller zum Interims-Curator bestellt ist; so werden alle und jede, welche an solchane Vermögen, als Erben oder Creditores Anspruch zu machen vermeynen,

hiermit vorgeladen, in Termino den 14ten Septbr. a. e. ihre Forderungen anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen; wiederumgenfalls diejenigen, welche sich nicht melden, mit ihren Ansprüchen von der Masse abgewiesen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Amte Limberg.

Der Apotheker Franz Ernst Friederich Habbe zu Oldendorf, hat dem Amte unter dem 27ten Juny angezeigt, daß er in seinem Vermögen und Nahrung, so zurück gekommen, daß er außer Stande, seine andringende Gläubiger zu befriedigen, und hat deshalb auf das beneficium cessionis bonorum provociret. Es werden deshalb alle diejenigen welche entweder an gedachten Habbe, oder an dessen freye Stette Nro. 51. Stadt Oldendorf, oder dessen übriges Vermögen eine Forderung zu haben glauben hiermit edictaliter vorgeladen, ihre Ansprüche binnen 9 Wochen, und längstens in Termino Liquidationis den 21ten Septbr. zu Oldendorf an der Gerichtsstube, in Person, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten anzugeben, deren Richtigkeit, durch die in Original und Abschrift bezubringende Documente und schriftliche Nachrichten, oder auf sonstige rechtliche Art nachzuweisen; mit der Warnung, daß diejenigen, welche sich in diesem Termin nicht einfinden, mit allen ihren Anforderungen, an die Concurdmasse des Franz Ernst Friederich Habbe abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. In besagtem Termin haben Creditores sich auch über die Bestätigung des zum interimis Curator bestellten Hrn. Cammer-Fiscal und Justiz-Commissarii Wetthake zu Lübbese zu erklären, nicht weniger sich über das nachgesuchte beneficium cessionis bonorum vernehmen zu lassen. Mögten auch einige der abwesenden Gläubiger behindert werden, sich persönlich einzufinden, haben sie hinst

länglich informirte Mandatarii zu bestellen wozu denen auswärtigen der Hr. Ober-Untmann und Justiz-Commissarius Nasse zu Rabbefe in Vorschlag gebracht wird.

Der an das adliche Guth Dökel eigenbesörhrige Colonus Johan Henrich Niederbremer Nro. 7. Bauerschaft Bieren hat dem Amte angezeigt: Es werde erforderlich seyn, daß die von dem Leibzüchter Franz Henrich Niederbremer, nach der letztern Convocation der in denen Jahren 1761, 1767. und 1772. vorgewesen contrahirten Schulden, auf eine sichere Weise, zu denen Acten angegeben würde; und da er diese auf einmal nicht bezalen könne deren Zahlung besflimt werde. Diesem Besuch ist versüget, und werden deshalb sämtliche Gläubiger des Niederbremerischen Colonats, deren Schuldforderungen nicht bereits bey denen vorigen Convocationen angegeben, aufgefördert, ihre Forderungen binnen 9 Wochen und zuletzt am 1ten Septbr. a. c. an der Gerichtsstube zu Bünde anzugeben zu bescheinigen, und diejenigen Schriften und Nachrichten, worauf sie sich beziehen wollen, bezubringen, auch mit dem Colonus Niederbremer darüber zu verfahren, auf welche Weise, aus denen Revenüen der Stette oder sonstn sie ihre Befriedigung nachsuchen wollen. Diejenigen, welche sich des Tages nicht melden, haben zu erwarten, daß auf ihre Forderungen nicht weiter geachtet, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen aufsergelegt, auch was die meisten gegenwärtigen beschließen, in Ansehung ihrer mit angenommen werde.

Dielefeld. Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Dielefeld, fügen hiedurch zu wissen: daß, da der Sohn des hiesigen verstorbenen Chirurgi Schmackpfeffers, Nahmens Hermann Adolph, im Jahre 1772 von hier gegangen, in dieser Zeit aber von seinem Aufenthalt gar keine Nachricht ertheilet hat, die übrige Schmackpfeffersche Erben auf dessen Edictal-Ekka-

tion angetragen, und gebeten haben, ihn im Ausseubleibungsfall für todt zu erklären, und dessen Erb-Anteil ihnen zuzuerkennen. Es wird daher gedachter Hermann Adolph Schmackpfeffer nicht nur, sondern auch dessen etwaige unbekante Erben und Erbnehmer, durch gegenwärtige Edictal-Citation, wobon ein Exemplar zu Frankfurt an der Oder, und das zweite hieselbst angeschlagen, auch denen Hamburger und Lippstädter Festungen, nicht weniger den Minder-Intelligenz-Blättern inseriret worden, verabladet, sich in Termino den 26. October 1787. über die von seinem verstorbenen Vater zurückgelassene Disposition zu erklären, und seine Ansprüche an dem Nachlaß persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten, wozu ihm der Hr. Justiz-Commissarius Ziegler als dessen angeordneter Curator in Vorschlag gebracht wird, geltend zu machen, widrigenfalls derselbe für todt erkläret, und sein Erbtheil setner Schwester und seines Bruders Kinder überlassen werden soll.

Wie Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic. Fügen euch hierdurch zu wissen: was maßen der Curator, der für eine Verschwenderin erklärten Wittwe des Erb Henrich Determan, Maria Clara geborene Wilken zu Beeßen, Colonus Hezger auf die öffentliche Vorladung ihrer Gläubiger, unterm 1ten dieses angetragen hat. Wenn wir nun nicht allein diesem Gesuche statt gegeben, sondern auch zur Ausmittelung des den minderen Kindern gedachter Wittwe Determans zukommenden Vater-Gutes für rathsam finden, die Gläubiger des verstorbenen Erb Henrich Determann zu Beeßen öffentlich vorladen zu lassen; so citiren und laden wir alle diejenigen, welche nicht allein an den verstorbenen Erb Henrich Determann, sondern auch an der gerichtl. für eine Verschwenderin erklärten Wittwe Determann einigen Ans- und Zuspruch zu ha-

ben vernehmen, in dem auf den 21. Sept. a. c. angeetzten Termin auf hiesiger Regierung = Audienz vor unserm dazu deputirten Regierung = Raths = Rath Schmidt gehörig zu erscheinen, die Forderungen zu liquidiren und solche gehörig zu justificiren. Denjenigen, welche an der persönlichen Erscheinung verhindert werden, stehet frey, durch einen der hiesigen Justiz = Commissarien ihre Rechte wahrnehmen zu lassen, und wozu ihnen die Justiz = Commissarien Critten und Schröder in Vorschlag gebracht werden, welche aber alsdenn mit gehöriger Vollmacht und Instruktion versehen seyn müssen. Diejenigen aber, welche in diesem Termin ihre Forderungen nicht liquidiren, oder solche nicht gehörig justificiren, haben in Rücksicht der Wittwe Determann zu gewärtigen, daß angenommen werden wird, daß sie die Vermuthung wieder sich haben, gestalten sie der gedachten Wittwe Determann erst nach deren Prodigalitäts = Erklärung creditiret, wenn auch ihre Instrumente von ältern Dato sind, und daß sie also, wenn sie nach Ablauf des Termins ihre Forderungen einklagen und bey der Instruktion der Sache das Gegentheil obiger Vermuthung nicht ausgemittelt wird, mit ihren Forderungen abgewiesen werden sollen. In Rücksicht des verstorbenen Gerd Heinrich Determann haben die Ausenbleibenden zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von dessen nachgebliebenen Vermögen übrig bleiben möchte verwiesen werden. Urkundlich ic. Gegeben Rigen den 14ten Junii 1787.

III. Sachen zu verkaufen.

Woltho. Bey dem Kaufmann Hrn. Joh. Georg Schwarze allhier ist zu haben: aufrichtiger Kanaster Taback von Dronocko, in Rollen, und geschnitten, das

Pfund zu 27 — 30 Mgr. bis einen Rthlr. wie auch halb Kanaster und Portorico. Desgleichen alle Sorten Virgini = Taback in Paqueten, zu 6, 7, 8, 9 bis 10 Pfund für 1 Rthlr. auch geringere Sorten Taback zu 12 bis 15 Pf. 1 Rthlr. Verschiedene Sorten Virgini Blätter = Taback, in ganzen Fässern, auch angebrochen. Echter Dänkerker St. Dmer, in Carotten und rappert, um einen billigen Preis.

Gericht Himmelreich.

Das dem Siebmacher Anton Pierschmann zugehörnde Wohnhaus auf der Höhe des Hauses Himmelreich 44 Fuß lang 28 breit 12 hoch; worin 2 Stuben und 3 Kammern befindlich sind, soll Schulden halber in Termin den 27. Julii, 21. Aug. und 18. Sept. dieses Jahres auf dem Hause Himmelreich dem Meistbietenden verkauft werden, und ist von Werkverständigen auf 130 Rthl. 11 Gr. 6 Pf. angeschlagen worden; daher Kauflustige sich Morgens um 9 Uhr einzufinden können. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an diesem Hause einig Recht und Anspruch haben möchten, vorgeladen, sich mit ihren Forderungen an gedachtem Hause in benannten Terminen zu melden; mit der Warnung, daß den nicht Erscheinenden ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Amte Ravensberg.

Da das Königl. erbmeyerstädtische Overmöllersche Colonat in der Bauerschaft Künsebeck vermög allergnädigster Verordnung hochhr. Krieges- und Domainen = Cammer zur Befriedigung der Gläubiger in erbmeyerstädtischer Qualität meistbietend verkauft werden soll: So wird gedachtes Colonat, welches aus einem Wohnhause, 13 Scheffelsaat Landes und dem Gemeinheits = Anthelthe besteht, und von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der darauf haftenden Lasten auf 365 Rthlr. gewürdiget ist, hiemit zum öffentlichen Kauf ausgestellt, und

werden diejenigen, welche dieses erbmeyersstättische Gut an sich zu bringen gesonnen sind, hiedurch vorgeladen, in dem zu dessen Verkauf auf den 1ten Octbr. c. angezeigten Subhastations-Termino an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen und ihr Geboth zu erksuen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an besagte Stette und an das zum Concurrs gezogene Vermögen der Wittwe Neubauerin Ovrmöllers, es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiedurch citiret, dieselben bey Strafe ewigen Stillschweigens in dem angezeigten Termino anzugeben, und die Richtigkeit nachzuweisen.

Minden. Montag als den 27ten Aug. Nachmittags um 2 Uhr sollen auf dem grossen Domhose 4 schwarze Kutschpferde an Meißbietende, für gleich baars Bezahlung verkauft werden.

IV Sachen, so zu vermieten.

Minden. Am 3ten Aug. Vormittags um 10 Uhr sollen auf dem Rathhause einige den Geist-Armen zugehörige Ländereyen außer dem neuen Thore belegen, meißbietend vermietet werden; Liebhaber dazu können hieyon bey Hn. Deppen am Markte nähere Nachricht erfahren.

Ist jeder Krieg ein Krieg fürs Vaterland?

Der Verfasser der Rede eines preussischen Predigers an die preussischen Bauern, findet für nöthig einer Anmerkung zu begegnen welche einige bei Lesung jenes Blatts machen und andere denn wohl mit Spott weiter zu verbreiten suchen könnten. Man möchte nemlich sagen, es sei unschicklich, einen Krieg der nicht den

In der Brüderstraße ist die Wohnung, welche die verstorbene Conrectorin Waltern inne gehabt, mietlos, und kan gleich oder zu Michaeli bezogen werden; Liebhaber wollen sich bey dem Hrn. Hofbuchdrucker Enay, oder bey der Wittwe Niemejern melden.

V Gelder, so auszuleihen.

Drey hundert funfzehn Rthlr. in Golde sind bey der hiesigen Königl. Domainen-Casse gegen 5 prCent und Nachweisung hypothecarischer Sicherheit zinebar zu verleihen: Liebhaber können sich bey der Königl. Krieger- und Domainen-Kammer oder dem Kanzley-Director Vorries melden.

Gegeben Minden den 4ten Aug. 1787.
Königl. Preussische Minden-Ravensbergische Krieger- und Dom. Kammer.

v. Breitenbauch. Haß. v. Redeker.
v. Hüllesheim.

Herford. Es werden über 5 Monath 600 Rthl. von Wählensche Pupillengelder in Golde zurück gezahlet werden, welche gegen hypothecarische Sicherheit und 5 prCent Zinsen von dem von Wählenschen Curatore Hn. Richter Eulemeier zu Herford, hiu wieder verliehen werden sollen. Wer solches Anlehn ganz oder zum Theil an sich zu nehmen verlanget, kan sich bey gedachtem Curatore melden.

Endzweck hat offenbare Angriffe auf das Vaterland abzuwehren, der also dem Anschein nach ohne Nachtheil desselben hätte unterbleiben können, einen Krieg fürs Vaterland zu nennen und den Patriotismus durch solche Vorstellungen dafür zu interessiren. Carl von Carlsberg, dieser so hinreißende Rasonneur und Spötter hat

hauptsächlich in unsern Tagen auch diese Idee unter mehreren halbwaren und schiefen Schwärzereien im Umlauf gebracht; wiewol dieser Vorwurf im ganzen gegen den Werth dieses Buchs welches auf viele Tharheiten und Gebrechen der Menschheit ein sehr aufklärendes Licht wirft, nichts weiter beweiset, als daß es, wie jedes andre, mit Verstand gelesen seyn wil, damit man nicht blos die alten Vorurtheile dadurch los werde, sondern auch keine neue dafür eintausche.

Es ist bei einigem Nachdenken leicht zu begreifen daß jeder Krieg, er sei übrigens von welcher Art und Rechtmäßigkeit er wolle, doch insofern ein Krieg fürs Vaterland genannt zu werden verdiene, als dieses allemal bei dem glüklichen Ausgange desselben interessiert ist. Gesezt also auch daß der Monarch völlig ohne Noth und Recht sich in einen Krieg einliesse, (worüber aber das Urtheil keinem Unterthanen gebührt noch möglich ist, da die geheimen Triebwerke der Cabinetter dem Publikum verschlossen bleiben) so ist es doch einleuchtend, daß sobald er einmal angefangen ist, die Würde die Sicherheit und also überhaupt das Wohl des Staats daran hängt daß er mit Nachdruck und glücklichem Erfolg geführt werde.

Die Würde der Nation. — Denn wenn sich in ihren Armeen Schwäche und Unordnung, und unter ihren Bürgern Widerspenstigkeit und Unzufriedenheit mit der Regierung äußert, wenn dadurch nun schimpfliche Niederlagen veranlaßt werden die die innere Schwäche des Staats verzerren, so geräth die Nation bey andern Völkern natürlich in Verachtung. Ist es aber erst dahin gekommen daß ein Staat als schwach, wehrlos und unzuverlässig verachtet wird, so muß das auf alle politische Verhandlungen, auf Bündnisse, Traktaten und überhaupt auf allen Einfluß in das Völkersystem nothwendig den nachtheilig-

sten Einfluß haben, denn ein verachteter Staat hat kein Stimmenrecht mehr. Hingegen jemehr die Nation ihre Stärke und Würde behauptet hat, desto mehr Wirksamkeit kan sie allen ihren öffentlichen Unternehmungen geben. Preußen hat sich z. B. nicht durch Ausdehnung oder List sondern durch seine mit Nachdruck geführten Kriege respektabel gemacht, und ohne diesen auswärts erlangten Respekt hätte es zu d. m. berühmten Fürstenbund und zu jeder andern Unterhandlung nicht das nöthige Zutrauen finden, mit Gewicht und Einfluß handeln noch selbst seinen einzelnen Unterthanen so viel Achtung in fremden Landen verschaffen können.

Eben so gewiß steht die Sicherheit der Nation bey jedem noch so unbedeutenden Kriege auf dem Spiel. Jeder Staat von Bedeutung hat nemlich seinen natürlichen Erbfeind der ihn drängt und treibt wie eine Woge die andre. Sobald dieser nun Schwäche an seinem Feinde bemerkt, so fällt er sobald er wil über ihn her und sucht ihn zu zertrümmern. Um aber diese Schwäche zu bemerken dazu bedarf es nur einer unwichtigen Gelegenheit, z. E. einer ausgesandten Observations- oder Exakutions-Arnee. Läßt sich bei solcher Gelegenheit etwa wahrnehmen daß die vorige Ordnung und Festigkeit der Staatsverwaltung, die Treue die Anhänglichkeit der Unterthanen, der alte Muth der Krieger und die Geschicklichkeit der Feldherrn abgenommen habe; so ist dieser Staat keinen Augenblick vor den Anfällen des Erbfeindes der seine Schwäche bemerkt hat, sicher.

Es mögen also unsre Krieger ziehen wohin sie wollen, und die Angelegenheit die der Staat berreißt sei welche sie wolle, immer muß der Patriot sie als Sache des Vaterlandes ansehen; er muß wünschen und trachten daß sein Krieger nicht beschimpft zurückkehre und der Staat seine Würde

nicht compromittire. Und so hat auch der preussische Prediger nicht Unrecht gethan, wenn er denen preussischen Bauern jede Wiederseßlichkeit als Verrath des Vaterlandes und die Willigkeit zum Kriegesdienst

als Vaterlandspflicht vorstellte. Es kan keine Gelegenheit zu viel ergriffen werden um den ohnehin so schwachen Patriotismus bei dem gemeinen Mann anzufachen.

Dintenflecke aus gedruckten Bogen heraus zu bringen.

Man nehme Kleesalz, giesse so viel Brunnenwasser darauf, daß es sich darin auflöset. Hierauf nehme man ein Paar Stück reines Druckpapier, etwa drey bis viermal so groß, als der Flecken ist, feuchte es solches genugsam damit an; lege alsdenn das eine von diesen Papieren über den Flecken, das andere unter denselben, und bedecke beyde Seiten mit einigen Blättern Schreibpapier, damit die Feuchtigkeit nicht gar zu geschwind herausziehe. Alsdenn lege man ein Brett über dasselbe, und beschwere es mit einem Steine; damit das mit Salz befeuchtete Papier sich fest ansetze. Nach einer Stunde nimt man das genetzte Papier wieder ab, und wenn man siehet, daß der Fleck noch nicht völlig verschwunden ist; so wiederhohlet man die Arbeit mit eben einem solchen und mit diesem Salze benetzten frischen Papiere. Es muß aus folgender Ursache jedesmal frisch Papier genommen werden, damit der durch das Kleesalz herausgezogene Vitriol in der folgenden Operation sich nicht in den zu corrigirenden Bogen setze, und die reinen Stellen gelb mache. Findet man nun, daß

der Fleck ganz oder ziemlich vergangen ist; so benezet man nochmals reine Stücke Druckpapier mit reinem Wasser, jedoch ohne Salz, und verfähret damit wie vorher, damit solches das sich angesetzte Salz an sich ziehe. Will man es recht gut haben; so legt man noch zum Ueberfluß den Bogen in Flußwasser in eine Melde, oder ander Geschir, und trocknet ihn hernach auf einer Linie. Den nach übriggebliebenen bloßen Flecken vertreibt man endlich durch den Qualm von angezündeten Schwefelhölzchen, Sonst ist dabey noch folgendes zu erinnern: 1) Daß diese Operation in gebundenen Büchern eben so gut angebracht werden kann; nur muß das mit reinem Wasser benezte Papier etwas größer seyn als das Format des Buchs. 2) Daß der Fleck, wenn er noch neu ist, leichter weggebracht werden kann, als ein alt gewordenes. 3) Zu einem alten Flecken nimt man das mit Kleesalz benezte Papier wohl drey oder vierfach. 4) Wenn die Dinte, indem sie auf das Papier fällt mit Lbschpapier abgenommen wird, so erfordert es hernach desto weniger Mühe.

Nähere Anzeige über die angekündigte Ausgabe der im Manuscript hinterlassenen französischen Werke Königs Friedrichs II. von Preussen.

Die unterzeichneten Verleger vorstehender Werke haben in ihrer vorläufigen Anzeige vom 1. März dieses Jahres die

Anzahl der Bände dieser Ausgabe noch nicht angeben können, und seitdem hierüber verschiedentlich Anfragen erhalten, thet, da

sie über alle vorhandene Manuscripte nähere Ueberschläge zu machen Gelegenheit gehabt, sehen sie sich im Stande, das Publikum zu benachrichtigen:

daß die angekündigte Ausgabe der hinterlassenen Werke Königs Friedrichs II. aus fünfzehn Bänden in groß Octav, den Band im Durchschnitt zu einem Alphabet und einigen Vogen gerechnet, bestehen wird.

Wir wünschten mit ähnlicher Zuverlässigkeit auch den Preis eines jeden Bandes jetzt schon bestimmen, und hierunter das Verlangen mehrerer unserer Correspondenten erfüllen zu können. Da wir es uns aber zur Pflicht gemacht haben, bey Festsetzung des Preises die Anzahl der Pränumeranten vorzüglich in Anschlag zu bringen: so ergiebt sich hieraus, auf der einen Seite, die Unmöglichkeit einer genauen Preisbestimmung vor Ablauf des Pränumerationstermins; auf der andern Seite aber die Gewißheit, daß, je größer die Zahl der Pränumeranten seyn wird, desto wohlfeiler wir Ihnen unsere Ausgabe liefern werden.

Diese Erklärung, die wir dem Publico hiermit öffentlich thun, wird dasselbe überzeugen, daß wir auf dessen Vortheil bey unserer Unternehmung den ernstlichen Bedacht nehmen. Wir versichern daher, daß die Pränumeranten zu ihren bezahlten 2² Friedrichsd'ors auf die französische, und zu den 2 Friedrichsd'ors auf die deutsche Ausgabe, wenig oder nichts werden zulegen dürfen. Und in dieser Rücksicht werden es die Pränumeranten nie bereuen dürfen, dem Originale, vor einem jeden fehlerhaften Nachdruck, den Vorzug gegeben zu haben.

Wir laden nun das Publikum nochmals ein, sich mit den Vorausbezahlungen baldigst einzufinden; denn wer solches nicht zur rechten Zeit thut, kann, nach Ablauf des jetzigen Jahres, als dem festgesetzten

Termin, nicht mehr als Pränumerant behandelt werden, sondern muß das Werk, nach seiner Erscheinung, theuer zu bezahlen sich gefallen lassen.

Wir bitten endlich die Sammler von Pränumerationen, sie seyn Buchhändler oder Particuliers, uns von dem Fortgang ihrer Bemühungen je eher je lieber Nachricht zu geben, und die eingegangenen Gelder einzusenden, damit wir unsre Auflage darnach einrichten können.

Die deutsche Uebersetzung von den hinterlassenen Werken König Friedrichs II. wird, wie wir in unserer Anzeige vom 1. März bereits gemeldet haben, von einem rühmlich bekannten deutschen Schriftsteller, oder bey der Sprachen mächtig ist, besorgt werden, und mit dem Original zu gleicher Zeit erscheinen.

Nach Vollendung der Ausgaben der jetzt gedachten Werke in der französischen Urschrift und deutschen Uebersetzung, werden wir die bisher gedruckten Werke des unsterblichen Königs, als: Poésies diverses, Mémoires de Brandebourg, und andere mehr, die unter dem Titel: Oeuvres du Philosophie de Sansfouci bekannt sind, in gleichem Format, auf eben dem Papier, und mit den nehmlichen Lettern gedruckt, herausgeben. Das Publikum kann auch hier von etwas Neues von uns erwarten; da unter dem Nachlaß Friedrichs II. verblieben und mit eigenhändigen Zusätzen bereicherte Exemplare von seinen bisher gedruckten Schriften vorhanden und uns überliefert sind, nach welchen wir unsre Editionen, in der Urschrift sowohl, als in einer davon zu veranstaltenden neuen Uebersetzung, besorgen werden. Berlin, den 1. Juli 1787.

Voss und Sohn. Decker und Sohn.

Beym Mindenschen Intelligenz-Comtoir wird noch Unterzeichnung u. angenommen.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 35. Montags den 27. Aug. 1787.

I. Avertissement.

Friedrich Wilhelm 2c.

Unsern 2c. Wir haben Allerhöchstsichselbst auf unsern Reisen wahrgenommen, daß die Bauern in den Dörfern eine große Menge Hopfen- und Bohnenstangen, auch Baumspfähle in ihren Gärten gebrauchen. Da nun solches zum Ruin des jungen Holzes gereicht, dessen Erhaltung und Fortkommen zur Conservation der Forsten so wesentlich nöthig ist; so wird hiermit verordnet: 1) daß die Hopfenstangen sparsam gesämlet, und ordentlich, so daß die Luft unten durchgehen kann; im Herbst so wie der Hopfen abgenommen worden, aufgestapelt und aufbewahrt werden sollen, indem selbige alsdann viele Jahre hindurch zum Hopfenbau gebraucht werden können. Eben so muß 2) auch mit den Bohnenstangen verfahren werden, wornach ihr also Amtleute in den Aemtern und die Schulzen in den Dörfern ganz genau zu instruiren, auch insbesondere auf die Beobachtung zu halten habt. 3) habt ihr auch die Forstbediente anzuweisen, dazu nie anderes als abgestorbenes Holz, welches sich in dem jungen Holz findet, zu nehmen und abzuhacken zu lassen. Und was 4) die runden Baumspfähle betrifft; solche sind dem Landmann völli unndthig, und können die Bäu-

me sehr gut zwischen zwey schlechten Hölzern mit Wreden eingehangen und befestiget werden; wie solches im Dessauischen und an mehrern Orten bereits introduciret ist. Wannhero ihr die Forderung und Verabfolgung von Baumspfähle überall zu untersagen und darauf nachdrücklich zu halten habt. Wie denn zu mehrerer Verfolgung dieser Verordnung hinführo der Preis der Hopfen- und Bohnenstangen um die Hälfte und der Baumspfähle durchgängig muß doppelt erhöhet werden; welches ihr nach der Taxe überall zu verfügen habt. Auch habt ihr die überall angelegte Planteurs, wo dergleichen sich befinden, zu instruiren, daß sie diese Methode die Bäume zwischen zwey schlechte und inegale Pfähle, die ohngefähr 1 und einen halben Fuß vom Baume abstehen, und an welchen die Bäume mit gedrehte Wreden von Stroh oder Weiden fest eingehangen werden, wodurch der Baum vor dem Wind, sonderlich wenn die Direction nach dem dominirenden Winde genommen und beobachtet wird, geschügt und balde zur Stärke, sich selbst zu halten gebracht wird, introduciren, und den Leuten begreiflich machen.

Wir befehlen euch demnach in Gnaden,
diese unsere Allerhöchste Willensmeinung
M m

der Behörde bekant zu machen, und mit allem Nachdruck darauf zu halten, daß derselben ein genaues Genuge geleistet werde. Sind ic. Gegeben Berlin den 3ten Aug. 1787.
Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

II Citationes Edictales.

Minden. Nachdem die Madame Witt, welche sich als französische Kinder-Lehrerin eine Zeitlang allhier aufgehalten hat, mit Tode abgegangen, und über deren geringe Nachlassenschaft Concurfus eröfnet, auch der Herr Justiz-Commissarius Müller zum Interims-Curator bestellt ist; so werden alle und jede, welche an sothanem Vermögen, als Erben oder Creditores Anspruch zu machen vermeynen, hiemit vorgeladen, in Termino den 14ten Septbr. a. c. ihre Forderungen anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen; wiederum als diejenigen, welche sich nicht melden, mit ihren Ansprüchen von der Masse abgewiesen, und ihnen deßhalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Amt Sparenberg Werther.

Es wird der seit 12 Jahren abwesende An-erbe Franz Henrich von der Königl. Domschöfeners Stette in der Bauerschaft Schrödinghausen Kirchspiels Werther oder dessen zurückgelassene unbekante Erben und Erbnehmer hiemit verabladet, sich vom 1ten May dieses Jahrs an, in Zeit von 12 Monaten einzufinden, und wegen Annahme der Stätte zu erklären, wiederum als zu gewärtigen, daß selbige für todt gehalten, und die Stette anderweit besetzt werde.

III Sachen, zu verkaufen.

Minden. Der dem Schiffer Henrich Brüggemann gehörige, vor dem Fischer Thore belegene mit 14 mgr. Land-schaft belastete und zu 180 Rthlr. taxirte,

nach der Abtretung 5 Achel Morgen haltende Garten soll in Terminis den 25ten Julii, den 29. August und den 3. Octobr. Vormittags von 10 bis 12 Uhr subhastirt werden. Lusttragende Käufer können sich alsdenn melden, ihr Geboth eröfnen und nach Befinden der Umstände des Zuschlages gewärtig seyn. In dem letzten Termin wird die Subhastation Vormittags geschlossen.

Minden. Das dem SchiffszInspector Cobbe gehörige allhier auf der Fischerstadt sub Nr. 827. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, und darauf gefallenen Hude-Zheil für 3 Kühe auf dem Fischerstädter Bruche sub Nr. 59. so zusammen auf 210 Rthlr. 20 Ggr. taxirt worden, und wovon außer den bürgerlichen Lasten 12 Ggr. Kirchen-Geld entrichtet wird, sol in Terminis den 11. Julii, 15. Aug. und 19ten Septbr. a. c. vor dem Stadt-Gerichte öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich in ultimo Termino Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und des Zuschlages, wenn annehmlich geboten wird, gewärtigen; wobey zur Nachricht dienet, daß die Subhastation Vormittags geschlossen wird und sodann kein Nachgeboth angenommen werde.

Minden und Lübbecke.

Zur Auskaufung der auswärtigen Interessenten in der Silber Marck zustehenden Schweinehude und Mastgerichtsamen sollen folgende Plätze völlig frey von allen Abgaben öffentlich und meistbietend am 8. Septbr. a. c. zu Rodinghausen im Weidenbruckschen Hause des Morgens um 9 Uhr verkauft werden: a) im Bezirk der Bauerschaft Silber; 1. ein Platz im Heitwinkel hinter Blinden Gründe, 2. Bey Beneken Wiese hinter Hufferings und Bosemans Gründen, 3. ein kleiner Platz bey Bosemans Kotten. b) im Bezirk der Bauerschaft Westsilber: 1. im Scheuern Orte bey Winkers und Lin-

nemeyers Gründen, 2. ein kleiner Platz bey Schuermeyers Hause. c) im Bezirk der Bauerschaft Schwengsdorf im Fuchsdief neben Heermeyers Wiese. b) im Bezirk der Bauerschaft Rodinghausen, 1. ein kleiner alter Telgenkamp bey Stackebraundt, nebst einen darin und hinterbelegenen kleinen Platz, 2. ein Platz bey Döpfens Garten auf der Rodinghauser Heide. e) im Bezirk der Bauerschaft Biren, 1. aufm Rdr hinter Schirenbeckers Wiese, 2. ein kleiner Platz hinter Mienhusers Garten. Die Conditiones, unter welchen der Verkauf geschehen, sollen denen Liebhabern in Termino erdsuet werden.

Zugleich werden alle und jede, denen auf diesen Plätzen besondere Treib- Fahr- Hude oder Holzungsgerechtfame zustehen indgten, hiermit verabladet, solche in eben diesem Termin und zwar vor dem Verkauf bey Gefahr des Verlustes zum Protocoll anzugeigen. Vigore Commissionis

Schrader. Consbruch.

Bielefeld. Die Erben des verstorbenen hiesigen Kaufmanns Friedr. Wilhelm Webdigen sind willens, die ihnen angefallene zwey Gärten, wovon der erste am Kesselbrinke 45 Schritt in der Länge, und 44 in der Breite hält, und auf 295 Rthlr. angeschlagen, und der zweyte nahe vor dem Niedern Thore am Schüttkalle gelegen, 20 Schritt lang und 40 breit, auf 205 Rthlr. gewürdiget worden, freywillig theilungshalber an den Meistbietenden verkaufen zu lassen. Lusttragende Käufer können sich also in dem hizu auf den 28. Sept. c. anberamten Bietungs-Termin am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen.

IV Sachen, zu verpachten.

Amt Schildesche. Da die auf dem Meyerhofe zu Drever befindliche Mühle nächstkünftigen Trinitatis 1788 pachtlos wird, und solche auf Anhalten des

Meyers auf 2 Jahr anderweit an den Meistbietenden pachtweise überlassen werden, auch Pächter nebst seiner Wohnung in die Pacht erhalten soll: 5 Stück Gartenland und auf 2 Kühe die Weide bey dem Rind- und Köttervieh; so haben sich lusttragende Pächter in Termino den 22ten Septbr. Mittags 12 zu Bielefeld am Gerichtshause einzufinden. Inbeß dienet zur Nachricht, gestalt bereits unter andern auf 6 Jahr geboten sind inclusive 2 Stück Landes auf dem Esch a) frey Gemahl für den Meyer und Leibszüchter; b) die jährliche Königl. Pacht ab 466 rthlr. 17 ggr. 2 pf. worunter ein viertel in Golde, und mit Vorbehalt der Verhöhung oder Verringerung bey der bevorstehenden Amts Revision; c) auf 6 Jahr an den Meyer 660 rthlr. in Golde und 2 rthlr. Cour. besondere Pacht und Weinkaufsz Gelder, welche sofort erlegt werden. d) ein zinsfreier Vorschuss von 100 rthlr. die Pächter in dem letzten Pachtjahre allererst wie der erhält.

V Sachen, so verlohren.

Lübbecke. Den 17ten Aug. ist in der Gegend von Lübbecke eine Jagduhr mit einem roth und dunkelbraun marmorirten Gehäuse entwandt worden; die besonders daran zu kennen, daß auf dem Rande des Gehäuses wo der Deckel aufschlägt, einige hebräische Buchstaben, die nicht sehr merklich, geschrieben. Wer dem Juden Nathan in Lübbecke davon Nachricht zu geben weiß, so daß der Thäter angehalten werden kan, erhält eine Louis d'or zur Belohnung.

VI Gelder, so auszuleihen.

Minden. Beim Hn. Inspector Hülsenkamp sind 60 Rthlr. in Golde zu 3 Procent gegen sichere Hypothek zu haben.

VII Notificationes.

Minden. Der Bürger Gottlieb Krameier hat das allhier auf der Becker Straße sub Nr. 77. belegene Wohn- und Brauhaus von der Wittwe Wdhnen gekauft.

Bemerkungen für Brandtweinbrenner.

Unserm Zeitalter war die Ehre vorbehalten, die Chemie, welche vorhin meistens nur empirisch studirt ward, zu einer auf bestimmtern Grundsätzen beruhenden Wissenschaften umzubilden. Chemoals konnte man sich von dem Erfolge eines chemischen Processes nicht anders überzeugen, als durch den wirklichen Versuch, der oft eben so mühsam, als kostbar war. Man hat schon angefangen, diese Erfolge richtig zu berechnen, ohne sich durch das Experiment Mühe und Kosten zu machen. Und hoffentlich wird man sehr bald nach gewissen Formeln alle und jede chemische Aufgaben bloß durch die Rechenkunst auflösen können.

Diese Fortschritte in der Chemie lassen uns erwarten, daß das Branntweinbrennen, welches bei weitem einer der wichtigsten chemischen Prozesse ist, in der Folge eine nicht geringe Verbesserung zu hoffen haben werde. Jeder Branntweinbrenner, der nicht ganz ohne Kopf ist, muß bemerkt haben, daß seine Gebraue, die er aus vörlig gleichen Zuthaten auf völlig gleiche Weise zubereitet und behandelt zu haben glaubt, ihm sehr selten gleichen Branntwein bringen. Oft ist der Unterschied des Ausbringens äußerst groß. Und doch sind die Gesetze der Natur immer dieselben. Sie sind ewig und unveränderlich. Jedes Phänomen kann berechnet werden, sobald ich dessen Grundursache und deren Wirkungen nach ihrer Kettenfolge hinlänglich kenne. Es ist unmöglich, daß gleiche Zusammenflüsse unter gleichen Umständen verschiedene Erfolge erzeugen können. Hieraus folgt aber, daß jene gleiche Behandlung gleicher Gebraue nicht wirklich, sondern nur vermeintlich gewesen sei; und daß eine wirkliche gleiche Behandlung gleiche Gebraue

schlechterdings gleichen Branntwein hervorbringen müsse.

Der gelehrte Chemiker ist selten ein wirklicher Branntweinbrenner; und dieser ist selten ein guter Chemiker. Ohne Zweifel rührt es daher, daß die verborgenen Fehler, welche bei dem Branntweinbrennen fast täglich vorgehen, noch zur Zeit keine hinlängliche Publicität erhalten haben. Zwar bin ich weder das eine noch das andere. Sogar gestehe ich, daß ich niemals Gelegenheit gehabt habe, von allem dem, was über das Branntweinbrennen etwa schon geschrieben seyn mag, irgend etwas zu lesen. Dennoch hoffe ich Entschuldigung und Nachsicht, wenn mir der Gegenstand zu wichtig scheint, als daß ich mich nicht berufen finden sollte, den Branntweinbrennern über einige jener Fehler und deren Verhütung meine zufälligen Gedanken mitzutheilen. Ich thue es aber bloß in der Absicht, um bei andern, welche die Sache besser verstehen, und Gelegenheit haben, ihre Thesen durch Versuche zu bestätigen, gründlichere Gedanken zu veranlassen.

Der bisher allgemein eingeführte Proceß des Branntweinbrennens war kürzlich folgender:

Man schüttet das nicht zu grob und nicht zu fein geschrotene Korn in eine Bütte, und gießt auf selbiges eine gewisse Quantität Wassers und eine gewisse Quantität kochenden Wassers, welche beide Wasser der Branntweinbrenner das Weichwasser nennt. Mit diesem Weichwasser wird das Schrot so lange durch einander gerührt und geschlagen, bis es ein Teig wird, in welchem alles Schrot in einem gleichen Grade genäßt ist. Und diesen Teig verdünnet

man hernach anderweitig durch eine festgesetzte Menge kochenden Wassers, womit er fleißig umgerührt wird, und deckt sodann die Mütte vorerst zu. Ungefähr nach zwei Stunden, wenn gedachtes Gemenge sich gegähret hat, wird selbiges von neuem durch einander gerührt, und mit einer hinlänglichen Quantität kalten Wassers so verdünnet, daß die sogenannte Lutterblase entweder drei oder viermal von der ganzen Masse angefüllt werden könne. Zuletzt gießt man, um die Gährung zu befördern, den nöthigen Hefen hinzu, und verdeckt die Mütte wieder. In dieser Lage kommt das Gut zur Gährung, die ungefähr nach zwei Tagen aufhört. Sobald nun nach der Gährung die auf der Oberfläche gesammelten Treber zu Boden gefallen sind: so wird von einigen mit dem dritten und von andern mit dem vierten Theile des Guts die Lutterblase gefüllt, und davon binnen fünf bis sieben Stunden der sogenannte Lutter befüllt. Auf gleiche Weise werden auch die übrigen zwei oder drei Theile des Guts abdestillirt. Aller dieser Lutter wird endlich wiederum in die Blase gebracht, und zum zweitenmal übergetrieben, welches dann den gewöhnlichen Branntwein giebt.

Alle Branntweinbrenner sind darin einig, daß die Entwicklung des in dem Getraide befindlichen Geistes hauptsächlich darauf beruhe:

- 1) Daß die richtigste Quantität und das zuträglichste Verhältniß des heißen und kalten Weichwassers ausfindig gemacht werde.
- 2) Daß das Gut den besten Grad der Gährung erhalte; und
- 3) in dem rechten Augenblicke seiner Zeitigkeit in die Blase gebracht und abdestillirt werde.

Sehr weit hin ich davon entfernt, ihnen in diesem Stücke zu widersprechen; nur

finde ich es merkwürdig, daß eben diese drei Punkte, welche jeder Branntweinbrenner für so höchst wichtig und entscheidend hält, eben diejenigen sind, gegen welche am allermeisten verstoßen wird, und zu deren genauen Beobachtung in den Brennereien die nöthigen Vorrichtungen fast noch gar nicht vorhanden sind.

Die Quantität und das Verhältniß des Weichwassers, der zuträglichste Grad der Gährung, und der rechte Augenblick der Zeitigkeit des Guts sind in allen Brennereien verschieden. Denn alle diese Dinge erhalten aus der großen Verschiedenheit des Getraides, des Wassers, der Luft, und selbst nach der Lage des Himmelsstriches, sehr verschiedene Bestimmungen. In jeder Brenneriei werden sie durch Versuche ausfindig gemacht, und da eine genaue Untersuchung aller Kornarten, der wahren Beschaffenheit des Wassers, der Luft u. s. w. ein besonderes Studium erfordert, das einem Branntweinbrenner nicht zugemuthet werden kann: so muß ich freilich jenen Weg, durch Versuche sich zu unterrichten, als den thunlichsten noch zur Zeit gelten lassen. Allein ich behaupte, daß die Versuche so, wie man sie in den Brennereien gewöhnlich macht, eben so unzuverlässig sind, als die Nachfolge unsicher ist.

Der Branntweinbrenner zapfet das kalte Wasser, welches er zum Weichwasser nimmt, und womit er zuletzt das Gut verdünnet, entweder aus seinem Wasserpfähle, oder er schöpft es aus seinem Brunnen. Diejenige Quantität kalten Wassers, welches ihm den besten und hinlänglichen Branntwein bewirkt hat, nimmt er zur Norm an, und behält sie zu den folgenden Gebrauen bei. Wider Erwarten sieht er aber, daß er bei einer gleichen Quantität dieses kalten Wassers, wovon er vor acht Tagen solchen erwünschten Wein erhielt, jetzt sehr wenig Wein bekommt.

Viele denken kaum daran, daß die Witzterung und auch das Wasser, welches sie zapfen oder schöpfen, vor acht Tagen weit kälter war, als bei der Zubereitung des letzten Gebraues, und daß sie also diesmal wirklich zu wenig kaltes Wasser genommen haben. Sie suchen also den Fehler in andern Umständen; und da sie ihn nicht finden: so verirren sie sich immer weiter. Andere glauben klüger zu seyn. Diese merken fleißig auf Wind und Wetter. Sie nehmen bei kalten Tagen weniger kaltes und mehr heißes Wasser. Sie untersuchen auch immer den Grad der Kälte und Wärme des Wassers und des Guts mit der Hand. Sie hätten sich aber nicht davor, daß ihr Blutumlauf und die zufällige und unwillkürliche Disposition ihres Körpers ihre Hand zu einem höchst unsichern Thermometer mache. Und auf diese Weise gehen sie ebenfalls fehl, und sind nicht viel besser daran als jene.

Die Gährung hängt mit vom Weichwasser ab. Besonders ist der Grad der Wärme entscheidend, welche das Gut hat, wenn es durch das letzte kalte Wasser hinlänglich verdünnet ist, und, wie man sagt, gestellt wird. Hier gilt also alles das, was ich eben erinnert habe. Denn, sobald ich den Grad der Wärme oder Kälte des Wassers und Guts nicht genau bestimmen kann: so kann ich auch keine sich immer gleiche Gährung erwarten. Natürlicher Weise hat auch die Witzterung auf die Gährung einen sehr erheblichen Einfluß. Dennoch sind die meisten Brennhäuser sehr selten so geschlossen, daß das immer veränderliche Wetter auf das Gut nicht wirken könne. Kein Wunder also, wenn die Gährung, ungeachtet jener vermeintlich gleichen Behandlung, immer verschieden sind, und wenn gleiche Zuthaten so oft ganz verschiedenen Brantwein geben.

Es giebt endlich nur einen einzigen Zeit-

punkt, in welchem das Gut am fähigsten ist, den meisten Geist fahren zu lassen.

Die Zwistigkeit des Guts ist mithin eine Hauptsache. Einige nehmen die Entwicklung des Geistes den dritten, und andere den vierten Tag nach dem Einbrauen vor. Indessen ist nichts einleuchtender, als daß die Zeitigkeit des Guts so lange, als die Gährung verschoben ist, und als die abwechselnde äussere Wärme und Kälte auf dasselbe einen Einfluß behält, unmöglich dieselben Termine halten könne. Und gesetzt auch, der Brantweinbrenner bringe den ersten Theil seines Guts in seiner rechten Zeitigkeit in die Blase: so ist doch der einzige Zeitpunkt der Zeitigkeit bei den übrigen zwei oder drei Theilen, wenn die Reihe zur Destillation sie trifft, schon längst versäumt. Es wird mithin immer, wenigstens ein Theil des Guts, zur Unzeit auf die Blase gebracht.

Zum Tadel ist Jeder aufgelegt. Die menschliche Natur scheint dies so mit sich zu bringen. Allein nur wenige verstehen die Kunst, eine getadelte Sache besser zu machen. Ich fürchte sehr, daß dies bey mir der Fall werde. Indessen ist Erkenntnis der Fehler schon halb Besserung; und da aus dem obigen einleuchtet, wie man nuchtsaltig und wichtig diejenigen Fehler sind, welche bey dem Brantweinbrennen täglich vorgehen: so habe ich Befriedigung genug, wenn dieser Aufsatz nur einige offene Köpfe veranlassen sollte, auf eine Abstellung oder Verminderung dieser Fehler mit mehrerem Ernst bedacht zu seyn. Auch ich will also einige Vorschläge hinzufügen.

Oben habe ich angemerkt, daß einige aufksamere Brantweinbrenner den Grad der Kälte oder Wärme des Wassers, dessen sie sich beim Einbrauen bedienen,

und besonders des Guts zur Zeit der Stellung, mit der Hand untersuchen. Die gesunde Vernunft hat ihnen hier einen sehr richtigen Weg gewiesen. Nur müssen sie etwas weiter gehen, und statt ihres natürlichen, aber trieglichen, ein künstliches und unfehlbares Thermometer zur Hand nehmen. Ein Thermometer kostet ja nicht so gar viel; auch kann jeder Brenn knecht in einer Minute dessen Gebrauch erlernen; und ich begreife daher nicht, wie es zugeht, daß man dies Instrument nicht schon lange in allen Brennhäusern gesehen hat. Es ist beim Brantweinbrennen das aller nöthigste und doch durchgehends vermiste Werkzeug. Nur ein sehr einfacher Gebrauch desselben macht den Brantweinbrenner fähig, die wahre Temperatur des Weichwassers und des Guts sich auf das genaueste zu merken. Es setzt ihn in den Stand, dasjenige Weichwasser, und diejenige Wärme des gestellten Guts, aus welchem er guten Wein erhielt, bey jeder Art von Witterung, sie mag heiß oder kalt seyn, auf das pünktlichste wiederum hervorzubringen. Ein Thermometer ist keines Irthums fähig; und durch seinen Gebrauch fallen alle die großen oben beschriebenen Verirrungen, welche in der an jedem Tage verschiedenen Wärme des Wassers ihren Grund haben, gänzlich hinweg.

Ferner halte ich dafür, daß jedes Brennhaus, oder doch wenigstens das Gemach, in welchem die Bütten zur Zubereitung des Guts stehen, nicht nur gegen den Einfluß der äußern Witterung gut verwahrt, sondern auch so eingerichtet seyn müsse, daß es geheizet, und daß darin eine sich beständig gleiche Wärme erhalten werden kann, Vielleicht ist die Anlegung besonde-

rer Oefen und ein besonderer Holzaufwand hiezu nicht einmal erforderlich. Denn man heizet ja durch das Feuer, welches beständig unter den Blasen erhalten wird, die benachbarten Zimmer; und ich zweifle nicht, daß man zur Erwärmung des Brennhauses durch Setzung einiger Ofenblätte an die obern Seiten der Blasen sehr leicht eine ähnliche Erfindung machen könne. Wenigstens glaube ich, daß ein einziger Ofen hinlänglich sei, in dem Brennhaufe einen beständigen gewissen Grad der Wärme zu erhalten. Derselbe Thermometer, der mich die richtige Temperatur des nöthigen kalten Wassers lehrte, zeigt mir auch diesen Grad der Wärme. Und so wie ich zu dem Wasser, wenn es noch zu kalt war, so lange heißes Wasser gab, bis es die verlangte Qualität erhielt: eben so gebe ich dem Brennhaufe äussere Luft, wenn der Thermometer zu hoch steigt, und heiße hingegen, wenn es darinnen zu kalt wird. Diese Vorkehrung, die bei einer Anstalt, die ausserdem beständige Anfwartung erfordert, warlich nicht so umständlich ist, als sie zu seyn scheint, sichert mich gegen alle die mannichfaltigen Nachtheile, welches aus der beständigen Veränderung des Wetters entstehen. Bin ich aber versichert, daß alles kalte Wasser, welches ich bei dem Einbrauen gebrauche, beständig dieselbe Temperatur habe, und daß die äussere Luft, welche auf das Gut wirkt, beständig von gleicher Wärme sey: so kann ich mir zuverlässig versprechen, daß alle Gebraue von gleichen Zuthaten gewiß eine völig gleiche Gährung und eine völig gleiche Zeitigkeit erhalten, auch mir gewiß gleichen Brantwein bringen. Diese Vortheile sind aber zu groß, als daß dagegen die Kosten und Mühe der Heizung in Erwägung kommen könnten.

Der Beschluß folgt.

An die widersinnigen Patrioten in Holland.

D, welch ein thöricht Volk seyd ihr!
 Seyd Störer eurer Ruh:
 Ja, mit Erstaunen sehen wir
 Legt eurer Thorheit zu.

Und was für eine Phantasie,
 Verändert euren Sinn?
 Weil ihr bey guter Harmonie
 Sah't euren Handel blühen.

Woher denn solche Tollkühnheit?
 Woher so frechen Spott?
 Dadurch ihr mit Verwegenheit,
 Den theuren Prinz bedroht.

Kränkt ihn, und spricht der Ehrfurcht Hohn
 Thut nicht mehr eure Pflicht;
 Wenn der Durchlauchtigste im Thron
 Der größten Sanftmuth spricht.

Auch oft versuchte er den Zwist
 Zu dämpfen ohne Streit.
 Doch ihr verbindet Wuth und List
 Mit Unbesonnenheit.

Verfolgt sogar mit Raserey,
 Das würd'ge, edle Haus;
 Verwünscht es, und ohne Scheu
 Streut ihr Verleumdung aus.

Und jüngst als die mit Edelmuth
 Begabte Prinzessin,
 Es unternahm, und fand für gut,
 Selbst nach dem Haag zu ziehn:

Umringt Sie eine freche Schaar,
 Hält die Erhabne an;
 Führt sie gefangen fort — o war
 Da kein rechtschaffner Mann?

Der für die Theure zeigte Muth,
 Und ihre Weisheit pries,
 Der durch Vertreibung jener Bruth,
 Sich als ein Christ bewieß.

m.

Nein! so ein Mann war nicht dabey —
 Frech waren Alt und Jung;
 Und niemand seiner Pflicht getreu,
 Wohl aber stolz genug.

Und selbst gefiel die schlechte That
 Euch, Staaten von Holland?
 Ey, was euch doch verblendet hat? —
 Nichts, als der Unverstand!

Der euch den Fall zu brohen scheint,
 Weil ihr dem Wahnsinn frohnt; —
 Heil dem, der als ein Jugendfreund,
 In eurem Cirkel wohnt.

Denn dieser übt gern seine Pflicht
 Getreu, und bleibet fern
 Von Schwärmerey, glaubt kein Gerücht.
 Von dem Durchlauchten Herrn.

So kehrt dann, o ihr Frevler, kehrt
 Zur Tugend wieder um!
 Folgt dem, was die Vernunft euch lehrt,
 Und seyd nicht mehr so dumm.

Verent den Schritt, den ihr gethan,
 Vielleicht ist es noch Zeit.
 Ergreift, was euch jetzt retten kan,
 Vom Schicksal, das euch bräut.

Denn unser König kann nicht mehr
 Gleichgültig dabey seyn,
 Er wird nun durch ein Kriegesheer,
 Die Rasenden zerstreun.

Und wird, denn seine Güte ist,
 Von euch zu oft verkannt,
 Erforschen, wodurch Stolz und List
 In eurer Seel' entstand.

Warum ihr seine Schwester kränkt,
 Euch wider sie empört;
 Und, ob sie gleich so edel denkt,
 Doch ihre Ruhe stört!

F. F—e.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 36. Montags den 3. Sept. 1787.

I Publicandum.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic. ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Das schädliche Gewerbe der Winkel-Schriftsteller und unbefugten Consulenten, durch welche besonders gemeine und einfältige Leute zu unnützen Prozessen und unerlaubtem Queruliren aufgewiegelt werden, ist zwar schon durch wiederholte Verordnungen ernstlich untersagt worden.

Wir haben aber Allerhöchst Selbst wahrgenommen, daß dieses Uebel noch bis jetzt nicht völlig ausgerottet seyn müsse; weil es sich noch sehr häufig ereignet, daß besonders Leute aus dem Bauer- und gemeinen Bürgerstande sich einer ungezähmten Prozesssucht überlassen, offenbar ungegründete Ansprüche oder Einwendungen, der umständlichsten ihnen darüber ertheilten Velehrungen ohnerachtet, mit der größten Hartnäckigkeit durch alle nur irgend zulässige Instanzen durchsetzen, und wenn sie endlich damit rechtskräftig abgewiesen worden, dennoch, statt an Gleich und Recht sich zu begnügen, die Gerichte, das Ministerium, ja selbst Unsere Allerhöchste Person, mit unverständlichen Suppliken und ordnungswidrigen Anträgen zu behelligen, unablässig fortfahren.

Da nun dergleichen Leute, durch ein solches unerlaubtes Beginnen nicht nur sich selbst in die äußerste Armuth stürzen, ihre Berufs-Arbeiten und Gewerbe vernachlässigen; zum Mäßiggang und Herumschweifenden Leben sich gewöhnen, solchergestalt aber mit ihrer zeitlichen Wohlfahrt zugleich, alles sittliche Gefühl, und alle Lust und Neigung zur Erfüllung ihrer verschiedenen Pflichten, gänzlich verlieren; sondern auch, als unnütze Bettler und Landstreicher, dem Publico zur Last fallen, und den Hang zur Widerspenstigkeit, Trägheit, und unordentlichen Lebensart, unter ihren Standesgenossen durch ihr böses Exempel verbreiten; so haben Wir, um diesen traurigen Folgen der Prozesssucht überhaupt, so wie insonderheit des unnützen und muthwilligen Querulirens desto zuverlässiger vorzubeugen, Unsere höchste Willensmeinung darüber, nachstehendermaaßen, zu jedermanns Wissenschaft umständlich zu eröffnen nöthig gefunden.

S. I.

Zuförderst sind Wir zwar keinesweges gemeint, Unsern getreuen Unterthanen die Betreibung und Verfolgung ihrer Gerechtfame durch die in den Gesetzen nachgelassenen Instanzen zu untersagen, oder irgend jemand unter ihnen den Zutritt zu Unserer Allerhöchsten Person, mit wirklich gegrün-

N r

den und erheblichen Beschwerden, abzuschneiden.

§. 2.

Es muß aber ein jeder, welcher dergleichen Beschwerden zu haben vermeynt, sich damit zufrühest bey dem unmittelbar vorgesetzten Obergericht melden, und seine Klagen daselbst, der Wahrheit gemäß, mit gebührender Bescheidenheit anbringen.

§. 3.

Glaubt jemand, sich über ein Obergericht oder Landes-Justizcollegium beschweren zu müssen; so muß er sich bey Unserm Justiz-Departement melden, und wenigstens die letzte von dem Landes-Justizcollegio erhaltene Resolution beylegen.

§. 4.

Glaubt endlich jemand, daß seinen Beschwerden auch bey dem Justiz-Departement nicht gehörig abgeholfen worden, so kann er sich zwar an Uns immediate wenden; er muß aber seiner Vorstellung gleichergestalt die letzte von dem Justiz-Departement erhaltene Resolution beyfügen.

§. 5.

Wer entweder die hierinn vorgeschriebene Ordnung in Anbringung seiner Beschwerden nicht beobachtet, sondern mit Uebergangung des vorgesetzten Landes-Collegii das Justiz-Departement, oder mit Uebergangung des letztern Unse Allerhöchste Person behelligt; oder wer seinen Vorstellungen die von der vorhergehenden Behörde erhaltene letzte Vorbescheidung nicht beyfügt, und solchergestalt eine günstigere Resolution zu erschleichen sucht, der hat zu gegenwärtigen, daß er, ohne weitere Verfügung, sofort wird abgewiesen werden.

§. 6.

Damit niemand über den Mangel an Gelegenheit, seine Gesuche oder Beschwerden gehörigen Orts anzubringen, mit Grunde klagen dürfe; so erinnern Wir zufrühest die Justiz-Commissarien hierdurch ernstlich an die, in der Prozeß-Ordnung, ihnen vorgeschriebene Pflicht, einem jeden, wel-

cher sich an sie wendet, mit ihrem Amte auf eine den Gesetzen gemäß Art zu statuten zu kommen, und ihre Assistenz aus bloßer Bequemlichkeit, Menschenfurcht, oder andern Nebenrückichten, niemanden zu versagen; wobey Wir selbigen, wenn sie ihren Pflichten ein gehöriges Genüge leisten, und sich der Unterdrückten oder Unrecht Leidenden mit rechtschaffenem Ernst und Eifer annehmen, Unsere Königliche Gnade und kräftigen Schutz hierdurch ausdrücklich versichern.

§. 7.

Hiernächst soll die bisher schon bey den Collegiis und Gerichten getroffene Veranstaltung, wornach Leute von gemeinem Stande, welche sich der Assistenz eines Justiz-Commissarii aus Unvermögen nicht bedienen können, ihre Gesuche oder Beschwerden mündlich zum Protocol haben anbringen dürfen, ferner beybehalten, und die solchergestalt sich meldenden Partheyen sollen mit ihren Anträgen ohnweigerlich und unentgeltlich vernommen werden.

§. 8.

Wenn auch eine Parthey gegen das Landes-Justizcollegium ihrer Provinz selbst Beschwerden hätte, und weder einen Justiz-Commissarium zu deren schriftlichen Anbringung finden, noch eine der von Zeit zu Zeit bey diesen Collegiis zu veranlassenden Visitationen abwarten könnte; so soll derselben frey stehen, sich bey dem nächstgelegenen Landes-Justizcollegio zu melden, und um Aufnahme ihrer Beschwerden zum Protocol zu bitten, worunter ihr ohne allen Anstand gewillfahrt, und dergleichen Protocol, mit Beylegung der letzten dem Supplikanten abzufordernden Resolution, an das Justiz-Departement, zur weitem Verfügung, unverzüglich eingesandt werden soll.

§. 9.

Sämtliche Landes-Justizcollegia und übrigen Gerichte werden hierdurch ihrer Pflicht nochmals ernstlich erinnert, vermind-

ge beren sie einen jeden, ohne Unterschieb des Standes oder Ranges, mit seinem Gesuch und Anbringen umständlich hören; alle vorkommende Beschwerden genau, gründlich und unpartheyisch prüfen; den Diebriegen und Armen, auch wider reiche und angesehene Gegner, prompte und gleiche Justiz, ohne das geringste Ansehn der Person, wiederfahren lassen; allen wirklich gegründeten Beschwerden mit Ernst und Nachdruck abhelfen; wenn aber das Anbringen, nach angestellter sorgfältiger Untersuchung, ungegründet befunden wird, den Supplikanten mit allem Glimpf, Mäßigung, und nöthiger Herablassung zu seinen Fähigkeiten und Begriffen, zu bedeuten, und zurechte zu weisen, sich sorgfältig angelegen seyn lassen sollen.

§. 10.

Da nun solchergestalt einem jeden hinlängliche Gelegenheit verschafft ist, seine Beschwerden und Gesuche auf eine gesetz- und regelmäßige Art anzubringen, so haben diejenigen, welche davon keinen Gebrauch machen, sondern dennoch zu Winkelschriftstellern und unbefugten Consulanten ihre Zuflucht nehmen, zu gewärtigen, daß auf ihre schriftlichen Vorstellungen, die von keinen ordentlichen Justiz-Commissariis unterschrieben und legalisirt sind, gar keine Rücksicht genommen, sondern solche, ohne weitere Verfügung, zurückgegeben werden sollen.

§. 11.

Diejenigen Partheyen, welche der hierian vorgeschriebenen Ordnung sich nicht unterwerfen, sondern entweder die Collegia und Dicasteria, mit offenbar grundlosen und widerrechtlichen Beschwerden, gegen besseres Wissen und Ueberzeugung belästigen; oder nachdem sie ihres Unrechts und Ungrunds gehörig bedeutet worden, mit ihren Querelen dennoch fortfahren, und durch wiederholtes ungestümes Suppliciren, etwas, so gegen Recht und Ordnung ist, durchzusetzen und zu erzwingen suchen;

oder die endlich wohl gar Unser Justiz-Ministerium; oder Unsr Allerhöchste Person, mit falschen und unrichtigen Darstellungen ihrer Angelegenheiten, oder mit unwahren und erdichteten Beschuldigungen und Verunglimpfungen der Collegiorum und Gerichte, zu behelligen sich nicht entblößen, sollen als muthwillige und boshafte Querulanten angesehen, ihnen der Prozeß gemacht, und über ihre Bestrafung rechtlich erkannt werden.

§. 12.

In Ansehung dererjenigen, welche die Collegia und Gerichte der Bestechung, Partheylichkeit, oder sonst eines ungerechten oder ordnungswidrigen Verfahrens ohne Grund beschuldigen, lassen Wir es beyden in der Prozeß Ordnung Part. III. Tit. I. §. 22. bestimmten Strafen bewenden. Wer aber auch außerdem als ein muthwilliger und unbedeutamer Querulant sich auszeichnet, gegen den soll, nach Bewandniß der Umstände des mehr oder minder offenkundigen Ungrunds seiner Querelen, und des dabey erwiesenen Grades von Hartnäckigkeit und Bosheit, Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe von Bierzehn Tagen bis Sechs Monathen, statt finden.

§. 13.

Diejenigen, welche, ohne dazu gesetzmäßig bestellt und authorisirt zu seyn, sich damit abgeben, den Partheyen schriftliche Vorstellungen und Eingaben zu verfertigen, sollen ihres Anfugs ernstlich bedeuert, und wenn sie sich daran nicht kehren, mit verhältnißmäßiger Geld- oder mit Gefängniß-Strafe von Acht Tagen bis Sechs Wochen, wider sie verfahren werden.

§. 14.

Gegen die eigentlichen unbefugten Consulanten und Winkelschriftsteller, die sich ein Gewerbe daraus machen, unwissende oder boshafte Partheyen zur Widersetzlichkeit, oder unnützen und widerrechtlichen Queruliren aufzumuntern, Schriften und Suppliken für selbige anzufertigen, oder

ihnen auf irgend eine andere Art zu ihrem gesetzwidrigen Beginnen beyrätzig zu seyn, lassen Wir es bey den unterm 8ten August und 25sten Octobr. 1780 ergangenen Verordnungen, wornach dergleichen schädliche und gefährliche Leute mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe belegt, und nach ausgestandner Strafe, diejenigen unter ihnen, welche kein erlaubtes Gewerbe zur Gewinnung ihres Unterhalts nachweisen können, entweder zu Militair-Diensten abgegeben, oder wenn sie dazu nicht tauglich, in öffentlichen Anstalten fernner aufbewahrt, und zur Arbeit angehalten werden sollen.

§. 15.

Diese Strafen sollen auch diejenigen treffen, welche, ohne eben selbst solchen Quersulanten Suppliken und Vorstellungen anzufertigen, sich auf andere Art, durch Rath, Zureden und Aufmunterung, durch gefährliche Insinuationen und Einflößung ungegründeten Mißtrauens gegen die vorgesezte Obrigkeit, oder durch Nachweisung eines Winkelschreiftellers oder Consulanten, zum vermehnten Betrieb der Sache, einer Theilnehmung an solchem Unfug schuldig machen.

§. 16.

Da Wir insonderheit höchst mißfällig wahrnehmen müssen, daß in neuern Zeiten die Prozesse und Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Unterthanen, in manchen Provinzen sehr überhand genommen haben, wodurch gemeinlich die Gutsbesitzer ohne Noth belästigt und in beschwerliche Weiterungen versetzt, die Unterthanen aber zur Vernachlässigung ihrer Nahrungen und Gewerbe verleitet, durch die Kosten erschöpft, und so zuletzt an den Bettelstab gebracht werden; dergleichen schädliches Unwesen aber schlechterdings nicht geduldet werden soll; so befehlen Wir Unserm Landes-Justiz-collegio auf das ernstlichste, in Fällen, wo sie wahrnehmen, daß Unterthanen grundlose Beschwerden gegen ihre Guts herrschaf-

ten anbringen, oder anstreitige auf Gesetze, Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, oder wohl hergebrachte Obervanz sich gründende Schuldigkeiten verweigern, auch dabey der geschehenen Verurtheilungen und Bedenkungen ohnerachtet, hartnäckig beharren, jedesmal eine ganz genaue und sorgfältige Erkundigung nach dem Ansehn solcher Unfugs, oder dem Rathgeber dergleichen widerpenstiger Unterthanen anzustellen; und gegen diejenigen, welche dessen schuldig befunden werden, nach Beschaffenheit der Umstände; der unerlaubten Bewegungsgründe, wodurch ein solcher Consulent zu seinem strafbaren Beginnen verleitet worden; des Grades der dabey geäußerten Bosheit, der daraus entstandenen schädlichen Folgen, und der mehrmaligen oder minder öfttern Wiederholung desselben Vergehens, auf ein- und mehrjährige Bestrafung, ohne alle Nachsicht und Ansehn der Person zuerkennen.

Denn da Wir zu Unserm getreuen Adel das gegründete Vertrauen hegen, daß er sich keine widerrechtliche Bedrückungen Unserer Unterthanen werde zu Schulden kommen lassen; so wollen Wir schlechterdings nicht, daß derselbe, wegen solcher klaren und unstreitigen Schuldigkeiten, mit unnützen Processen und Kosten belästigt werden solle; werden aber auch im Gegentheil, wenn sich finden sollte, daß irgend ein Gutsbesitzer seine Rechte und obrigkeitliches Ansehn mißbrauche, die Unterthanen unfugter Weise mit Diensten oder Abgaben über ihre Schuldigkeit belästige, sie in ihrem Eigenthum oder sonstigen Gerechtigkeiten auf irgend eine Art beeinträchtige, oder sich sonst unerlaubter Erpressungen oder gewaltsamer Mißhandlungen gegen selbige schuldig mache, dergleichen sträfliche Hintergehung Unserm dem Adel hierdurch öffentlich bezeugten Vertrauens, außer den in den Landes-Gesetzen dagegen verordneten Strafen, noch mit besondern Merk-

malen Unsers ernstlichen Mißfallens und höchster Ungnade zu ahnden wissen.

§. 17.

Da auch in verschiedenen Provinzen die Fälle häufig vorkommen, daß unruhige und unbedeutame Partheyen sich an Winkelschreiber und Consulenten wenden, die sich außerhalb Landes an den Gränzen aufhalten, und denen daher ihr schädliches Handwerk von Seiten der einländischen Gerichte unmittelbar nicht gelegt werden kann; so sollen Unsre Landes-Justizcollegia, wenn dergleichen Fälle zu ihrer Kenntniß gelangen, die auswärtige Behörde sofort requiriren, daß einem solchen Menschen alles fernere Verkehr dieser Art mit hiesigen Anverwandten ernstlich, und bey verhältnismäßiger Strafe, untersagt, auch diese Strafe, bey erfolgender Uebertretung des Verbots, wirklich vollzogen werde.

Geschieht dieser Requisition kein Genüge, so muß deshalb sofort an das Justiz-Departement zur weitem Verfügung, und allenfalls mit dem auswärtigen Departement zu nehmenden Rücksprache, berichtet werden.

Wäre aber auch auf diesen Wegen dem fernern unbefugten Einmischen solcher fremden Consulenten in hiesige Rechtsachen nicht Einhalt zu thun, so sollen diejenigen einländischen Partheyen, welche sich derselben bedienen haben, schon um deswillen mit verhältnismäßiger Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 18.

Sollten ferner, wider Verhoffen, Justiz-Commissarii oder andere Justizbedienten ihre Pflichten so weit vergessen können, daß sie aus Eigennuz oder Gewinnsucht, oder andern gleich niederträchtigen Bewegungsgründen, den gemeinen Mann zum Prozessiren aufwiegeln, oder zur Durchsetzung grundloser Ansprüche, oder beharrlicher Weigerung klarer und unstreitiger Schuldigkeiten, durch die Instanzen, verleiten; oder dergleichen Partheyen wohl

gar zur Auflehnung und Widersetzlichkeit gegen rechtskräftige Entscheidungen mittel- oder unmittelbar aufmuntern; so soll dergleichen pflichtvergessenen Justiz-Bedienten sofort der Prozeß gemacht, und außer den sonst verwirkten Strafen, auf ihre Cassation rechtlich erkannt werden.

§. 19.

Es müssen aber auch die Justiz-Commissarii, welche den bey ihnen sich meldenden Partheyen Vorstellungen und Suppliken anfertigen, dabey den in den Gesetzen und der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Gang der Instanzen gehdrig beobachten, und nicht etwa, wie bisher verschiedentlich geschehen ist, mit Uebergabung der geordneten Instanzen, Unsere Allerechteste Person mit Anträgen und Gesuchen, welche nach der Landesverfassung für die Collegia und Gerichte gehdren, unmittelbar zu bebelligen sich einfallen lassen.

Schließlich soll die gegenwärtige Verordnung nicht nur gewöhnlichernmaßen publicirt, sondern auch dafür gesorgt werden, daß der Inhalt derselben, durch Ablesen von den Canzeln, oder vor den Kirchthüren, in den Zusammenkünften der Innungen und Gewerke, ingleichen der Dorfgemeinen, oder auf andre in jeder Provinz übliche und hergebrachte Weise, so allgemein als möglich, zur Wissenschaft, besonders der niederen Volks-Classen, gebracht werden möge. Urkundlich unter Unserer höchstseigenhändigen Unterschrift und beygebrachten Königl. Innsiegel. Gegeben Berlin, den 12. July 1787.

Friedrich Wilhelm.

v. Camer.

(L.S.)

II Warnungs-Anzeige.

Minden. Ein Einwohner hieselbst ist wegen begangener Diebståle mit zwey monatlicher Zuchthausarbeit, nebst halben Willkommen und Abschied salva fama bestrafet worden.

Magistrat hieselbst.

III Citaciones Edictales.

Minden. Nachdem die Nobas me Allut, welche sich als französische Kinder-Lehrerin eine Zeitlang allhier aufgehalten hat, mit Tode abgegangen, und über deren geringe Nachlassenschaft Concursus eröffnet, auch der Herr Justiz-Commissarius Müller zum Interims-Curator bestellt ist; so werden alle und jede, welche an sothanem Vermögen, als Erben oder Creditores Anspruch zu machen vermeynen, hiemit vorgeladen, in Termino den 14ten Septbr. a. c. ihre Forderungen anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen; wiederzuzugewissen, welche sich nicht melden, mit ihren Ansprüchen von der Masse abgewiesen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Minden. Da über das Vermögen des hiesigen Bürgers, und Färbers Henrich Dannemann Concursus eröffnet worden; so werden alle, und jede, welche Forderungen an denselben machen wollen, hiemit vorgeladen, in Termino den 6ten Nov. a. c. ihre Ansprüche gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, oder solches durch genugsam Bevollmächtigte, wozu denen auswärtigen der Herr Cammer-Fiscal Schäffer, und Herr Assistentz-Rath Stuve in Vorschlag gebracht werden, zu verrichten, auch über die Bestellung eines Curators sich zu vereinigen, als wozu vorläufig der Herr Justiz-Commissarius Müller angeordnet ist. Die Aufsenbleibenden haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen an die Concurs-Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Zugleich wird ein General-Arrest auf das Vermögen des Dannemanns gelegt, und denenjenigen, welche davon pfandweise, oder aus einem andern Grunde etwas in gewahrhaft haben, angedeutet, solches dem Gerichte

anzuzeigen, und ohne dessen Vorbewußt bey Straffe doppelten Ersazes nichts davon verabsolgen zu lassen.

Mint Rhaden. Da der Ehrurgus Barth bey Gelegenheit des vorhabenden freywilligen Verkaufs seiner Viecks Stette, auch auf die Convocation seiner Vieckschen Creditoren provociret hat, und diesem Gesuch gewilliget worden ist: Als werden alle und jede, welche aus irgend einem Grunde an die Viecks Güter sub Nr. 1. in Westrup Spruch und Forderung haben, hierdurch vorgeladen, ihre Ansprüche in Terminis Freytages den 3ten und 3ten Aug. auch 21ten Sept. anzugeben und ihre darüber habende Beweismittel bezubringen; wiederzuzugewissen, welche sich nicht melden, mit ihren Ansprüchen von der Masse abgewiesen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

IV Sachen, zu verkaufen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. Thun kund, und fügen hiermit zu wissen: Demnach auf Ansuchen der Creditoren des verstorbenen Regierung-Prototonotarii Widkind folgende Widkindische Grundstücke 1) der vormahl von Dehrenthalsche allhier am Reichhofs belegene freye Hof nebst Zubehör so auf 3061 rthlr. 20 ggr. 2) das an der Hohenstraße allhier gelegene freye Haus so auf 1264 rthlr. und 3) der auf dem Kuththorschen Bruche sub Nr. 103. zwischen dem Hudethil des Bürgers Wernhard Vorchard und Soldaten Vorremann belegene Hudethil, so auf 140 rthlr. taxiret, verkauft werden sollen, und dazu Terminus vor Unserer hiesigen Regierung auf den 1ten Decbr. 1787 angesetzt worden; als werden alle Diejenigen welche diese Grundstücke zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert, in dem angeetzten Termine sich zu melden, und ihr Geboth abzugeben; wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des

Reitations-Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden wird, und können die speciellen Taxen in der hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen werden. Urkundlich dessen ist dieses Subhastations Patent zweymahl ausgefertigt, und alhier bey Unserer Regierung und zu Lübbeke affigiret, auch zu 6 mahlen den hiesigen Intelligenz-Blättern und zu 3 mahlen den Lippstädter-Zeitungen eingerückt worden. Sign. Minden den 23ten May 1787.

Am statt und von wegen ic.

v. Arnim.

Minden. Das dem hiesigen Bürger und Brantweinbrenner Johann Christian Gericke zugehörige im Umrade sub Nr. 522. belegene mit gewöhnlichen Bürgerlichen Lasten und Kirchengeld behaftete Wohnhaus nebst dabey befindlicher Stallsung Rechten und Gerechtigkeiten, so zusammen auf 382 rth. 12 ggr. gewürdiget worden, soll in Terminis den 4ten Octob. den 7ten Novb. und den 12 Decb. öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich in diesen Terminen Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte einstellen, und auf das höchste Geboth dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn; auch soll in dem letzten Termino um Mittag die Subhastation geschlossen und kein Nachgeboth weiter, als in so fern es die Gesetze verstaten, angenommen werden.

Amthaden. Es hat der Chirurgus Barth zu Gütersloh vorgestellt, wie er seine sub Nr. 1. in Westrup belegene freye Wicks Stette nunmehr, da ihm der Stückweise Verkauf abgeschlagen worden, im Ganzen meistbietend zu verkaufen willens sey, als weshalb er den öffentlichen, jedoch freywilligen Verkauf, nachgesucht hat. Da nun dem Suchen deferiret worden; als werden hiemit Termin zum Auf-

geboth auf Freytag den 2ten und 31. Aug. auch 21. Sept. c. a. angefehet, weshalb sich also lusttragende Käufer bey hiesigem Amte einfinden können, da sodann der Bestbietende und in so ferne das Geboth annemlich seyn sollte, den Zuschlag zu hoffen hat. Diese Stette ist übrigens durch Werkverständige folgendermaßen veranschlagt worden, als 1) das Wohnhaus zu 108 Rt. 2) Der Garten bey dem Hause von 100 Rt. 8 F. zu 140 Rthlr. 3) Der obere Garten von 3 M. 10 R. zu 400 Rthl. 4) Der Kamp und die Wiese bey der großen Schloppe zu 270 Rthl. 5) Die Wiese bey dem Henningsforth von 8 M. 42 R. zu 400 Rthl. 6) Ein Bergtheil mit Büchen Holz bepflanzet zu 50 Rthl. 7) Verschiedene Kirchenstüke zu 20 Rthl. 8) 2 Begräbnisse auf dem Wehdemer Kirchhofe nebst Lagersteinen zu 12 Rthlr., von welchen Grundstücken jährlich 8 Rthl. 9 Pf. zur Contributions- und 2 Ggr. 2 Pf. zur Domainen-Casse fließen, und können die Specialtaxen täglich bey dem Amte auch bey dem Herrn Justiz-Commisario Drdige zu Versmold eingesehen werden; woben übrigens auch noch zur Nachricht dienet, daß von den Kaufgeldern nur vorerst 1 Drittel oder dem Befinden nach, auch noch weniger zu bezahlen nöthig, der Ueberrest aber gegen übliche Verzinsung stehen bleiben könne, so wie die ferneren Conditiones deshalb ebenfals bey dem Amte eingesehen werden können.

Herford. Bey dem Bürger Hans Hermann Wessel auf der Radewich ist so eben frisch von der Quelle geholter Pyromonter-Brunnen für bekante billige Preise zu haben.

Amth Ravensberg. Nachdem auf Andringen eines darauf versicherten Gläubigers die Subhastation der dem Bürger und Schneider Heiz in Halle gehdrigen allodialfreyen Güter erkannt worden; so werden gedachte Güter, welche aus einem

in Halle am Kirchhofe belegenen Wohnhause, einem Begräbnisse auf 3 Leiber, und zwey Gemeinheitstheilen auf und bey der Hallischen Mafsch bestehen, und von Sachverständigen zusammen auf 309 rthl. 22 ggr. 6 und ein halben pf. gewürdiget sind, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und die Kaasflustige eingeladen, in dem zur Subhastation auf den 12ten Novbr. a. c. angeetzten Termin an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen und ihr Gebot zu eröffnen; woben noch bekannt gemacht wird, daß nach Ablauf dieses Termins auf die etwa noch einkommende Gebotthe nicht weiter geachtet werden könne. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an gedachte Gäter, es sey aus welchem Grunde es wolle, Real-Ansprüche zu haben glauben, hieburch sub poena praeclusi, und bey Strafe ewigen Stillschweigens citiret, dieselben in dem präfigirten Termin anzugeben und zu verificiren.

Tecklenburg. Nachdem über der Eheleute Joh. Henr. Lagen und Agnese Graven in Tecklenburg Vermögen, wegen dessen offenbaren Unzulänglichkeit gegen die darauf haftende Schulden der Concurs von Hochlöbl. Regierung eröffnet worden: Als wird nicht nur deren hieselbst sub Nr. 123. gelegenes zu 70 Rthlr. gewürdigtes Wohnhaus hiemit öffentlich feil geboten, und Kaasflustige eingeladen, in dem ein für allemal auf Freitag den 28. Sept. a. c. des Morgens um 9 Uhr angeetzten Licitations-Termin ihren Botz zu eröffnen, und den Kauf zu schließen, ohne daß nach Ablauf dieses Termins eine weitere Offerte werde zugelassen werden; sondern es werden zugleich sowol die unbekante Creditores der Eheleute Lagen bei Strafe des ewigen Stillschweigens zur Angabe und Bewahrung ihrer Forderungen in oder spätestens gegen den gesetzten Termin, als auch der seit 7 Jahren in Holland sich aufhal-

tende Gemeinschuldner Joh. Henr. Lage ebictaliter citirt, um von seiner Entwehung Rede und Antwort zu geben, oder gewärtig zu seyn, daß im Ausbleibensfall wider ihn zu Recht in Contumaciam erkannt werden solle.

Vigore Commissionis. Mettingh.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen 1c. 1c.

Machen hieburch öffentlich bekannt: daß das in der Stadt Freereu belegene und dem Dirck Arth sine Weber dafelbst zustehende Haus nebst allen dessen Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 607 Fl. 10 St. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der in der Tecklenburg-Lingenschen Regierung-Registratur und bey dem Mindenschen Adress-Comtoir befindlichen Taxe des mehrern zu ersehen ist. Da nun die Erben des D. und W. Theissen um die Subhastation dieser Immobilien allerunterthänigst angehalten haben, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachtes Haus nebst allen dessen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwehnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 607 Fl. 10 St. holl. und fordern mithin alle diejenigen, welche dasselbe mit Zubehör zu verkaufen gefonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich den auf den 2ten Aug., den 4. Sept. und den 2. Oct. c. vor unserm dazu Deputirten Wiffenz-Rath Schmidt angeetzten dreyen Bietungs-Terminen, wobon der dritte und letzte peremptorisch ist, auf hiesiger Regierungs-Audienz zu melden, und ihr Gebot abzugeben; mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins, etwa einkommenden Gebotthe nicht weiter geachtet werden wird. Urfundlich 1c. Gegeben Lingen den 18ten Junii 1787.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 37. Montags den 10. Sept. 1787.

I EDICT.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen u. c. thun kund und fügen hiermit zu wissen. Da über die Frage, welchem von den verschiedenen, nach Vorschrift der gemeinen Rechte, bey Criminal-Fällen eintretenden Gerichts-Ständen, die Führung der Inquisition, und Tragung der damit verbundenen Kosten, wenn der Verbrecher selbst unvermögend ist, hauptsächlich obliege? bey den Gerichtshöfen Unserer Provinzen bisher nicht durchgehends gleichförmige Grundsätze angenommen und befolgt worden; daraus aber mancherley Irrungen, Streitigkeiten zwischen den Gerichts-Obrikeiten, auch damit unzertrennlich verbundenen Zögerungen in dem Betrieb der Sachen selbst entstanden sind; und vornehmlich die bey vielen Collegiis geltende Meynung, daß derjenige Richter, welcher einen Verbrecher zur gefänglichen Haft bringt, die Untersuchung gegen selbigen auf seine Kosten zu führen, auch wider seinen Willen verbunden sey, viele Gerichts-Obrikeiten von der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit, zur Ausforschung und Einziehung der in ihren Jurisdictionen-Bezirken sich befindenden Missethäter, zurück gehalten und abgeschreckt hat; wodurch denn die Straflo-

sigkeit solcher Verbrechen, zum größten Nachtheil des gemeinen Wesens, und der öffentlichen Sicherheit, nicht wenig begünstigt worden; so haben Wir nöthig gefunden, über diesen Gegenstand gewisse bestimmte, der Natur der Sache, der Analogie des Rechts überhaupt, und insonderheit dem Zweck der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit angemessene Regeln vorzuschreiben, und Unsere Landesväterliche Willensmeynung deshalb nachstehendermaaßen umständlich zu eröffnen.

§. 1.

Dasjenige Gericht, welches einen Verbrecher zur gefänglichen Haft bringt, ist befugt, auch die weitere Untersuchung gegen denselben zu führen.

§. 2.

Will es von dieser seiner Befugniß Gebrauch machen, so müssen auch die Kosten der Inquisition, bey dem eigenen Unvermögen des Verbrechers, von ihm getragen werden.

§. 3.

Verlangt jedoch das Gericht des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, oder dasjenige, dessen persönlicher Gerichtsbarkeit der Thäter unterworfen ist, die Auslieferung desselben; so darf der Richter, welcher ihn zur Haft gezogen hat, diese Auslieferung nicht versagen.

Do

§. 4.
Es muß aber alsdenn das auf die Auslieferung dringende Gericht, dem andern, alle bisher auf den Verbrecher und die Untersuchung wider ihn verwendeten Kosten erstatten.

§. 5.
Das Gericht, welches einen Verbrecher, zur gefänglichen Haft gezogen hat, ist in keinem Falle schuldig, die Untersuchung gegen denselben zu führen, sondern es steht ihm frey, seiner Befugniß darauf sich zu begeben, und den eingezogenen Verbrecher an das Gericht des Orts, wo die That begangen worden, abzuliefern.

§. 6.
Dieses kann sich niemals entbrechen, den Inquisiten zu übernehmen, und die Untersuchung gegen selbigen auf seine Kosten fortzusetzen.

§. 7.
Hat jedoch der Inquisit einen festen Wohnsitz in unsern Landen, so fallen den Gerichten des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, nur diejenigen Kosten zur Last, welche durch Erhebung und Ausmittelung des Corporis delicti verursacht worden. Alle übrigen müssen von dem ordentlichen persönlichen Gerichtsstande des Inquisiten erstattet werden.

§. 8.
Unter den zu erstattenden Kosten sind jedoch etwanige Sporteln und Gebühren des die Untersuchung führenden Gerichts, ingleichen Besoldungen, Diäten, oder andere Emolumente der Beysitzer oder Subalternen desselben, keinesweges zu verstehen; sondern nur wirkliche baare Auslagen, welche zur Verwahrung, Verpflegung und Vertheidigung des Inquisiten, für die Abfassung und Bestätigung des Urtheils, zur Vollstreckung desselben, und bey andern im Laufe des Inquisitions-Prozesses vorkommenden Ereignissen, haben verwendet werden müssen,

§. 9.
Wenn aber auch diese Kosten und Auslagen durch ungebührliche Zögerung, oder sonstiges Verschulden des die Untersuchung führenden Gerichts, ohne Noth gehäuft und vermehrt worden, so ist der Richter des Wohnorts zum Ersatz derselben, so weit sie unnöthig gewesen sind, keinesweges verpflichtet.

§. 10.
Hat jemand, der in hiesigen Landen keinen festen Wohnsitz genommen, mehrere Verbrechen an verschiedenen Orten begangen, so muß zwar das Gericht desjenigen Orts, wo das Verbrechen, welches die Einziehung des Inquisiten zuerst veranlaßt hat, vorgefallen ist, den Vorschuß der Kosten übernehmen; in dem künftigen Hauptkenntniß aber müssen, wenn die mehrere Verbrechen von gleicher Art und Schwere sind, die Kosten unter die Gerichte der Dertter, wo solche begangen worden, nach einem billigen Ermessen vertheilt, oder wenn eins dieser Verbrechen, wegen seiner Größe und Schwere, die Bestrafung der übrigen absorbiert, dem Gericht des Orts, wo letzteres begangen worden, sämtliche Kosten auferlegt werden. Doch kann auch in diesem zuletzt bestimmten Falle, der Richter des Orts, wo ein minder schweres Verbrechen vorgefallen ist, für diejenigen Kosten, welche zur Ausmittelung desselben, und Festsetzung des Corporis delicti besonders verwendet worden, keinen Ersatz fordern.

§. 11.
Wenn das Gericht, welches einen Verbrecher eingezogen hat, von der, nach §. 5. ihm zustehenden Befugniß Gebrauch machen, und solchen an das Gericht des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, ausliefern will, so muß es die Auslieferung auf seine Kosten besorgen, so bald die Entfernung beyder Dertter von einander nicht über drey Meilen beträgt.

§. 12.

Ist die Entfernung weiter, jedoch nicht über sechs Meilen, so müssen beyderley Gerichte zu den Kosten der Ablieferung beytragen; so daß der Ort, wo der Richter des begangenen Verbrechens den Inquisiten übernehmen, und für dessen fernere Fortschaffung sorgen muß, auf der Hälfte des Weges zu bestimmen ist.

§. 13.

Beträgt aber die Entfernung zwischen dem Orte des begangenen Verbrechens, und der Ergreifung, über 6 Meilen, so muß nach den Umständen jedes vorkommenden Falles bestimmt werden: ob und wie die Auslieferung erfolgen solle.

§. 14.

Der Regel nach findet, wegen der mit einem so weiten Transport verbundenen gar zu großen Unsicherheit, Beschwerde, Zeitverlust und Kosten-Aufwandes, die Ablieferung an das Gericht des begangenen Verbrechens gar nicht statt; sondern der Richter, welcher den Inquisiten ergriffen hat, muß solchen behalten, und die Untersuchung wider ihn führen.

§. 15.

Die darauf verwendeten Kosten aber müssen ihm, nach dem Grundsatz des §. 7. von dem Gericht des Wohnorts, oder des begangenen Verbrechens, jedoch nur unter den §. 8 & 9. enthaltenen Bestimmungen erstattet werden. Insonderheit muß das Gericht des Wohnorts, oder wenn dergleichen nicht vorhanden, das Gericht des begangenen Verbrechens, den Vorschuß der Verpflegungs-Kosten des Inquisiten, auch noch während der Untersuchung, übernehmen.

§. 16.

Verlangt das Gericht des Wohnorts, oder des begangenen Verbrechens, die Auslieferung des Inquisiten, so muß ihm darunter, auch bey einer Entfernung über sechs Meilen, gewillfahrt werden; es muß

aber auch alsdenn dasselbe für den sichern Transport auf eigne Kosten sorgen.

§. 17.

Ist endlich die Ablieferung des Inquisiten an den Ort der begangenen That, zum Behuf der vollständigen Ausmittelung derselben, zur Confrontation des Verbrechers mit seinen Complicen, oder wegen anderer vorkommenden besondern Umstände, nothwendig; so wird alsdenn der Staat zur sichern Fortschaffung des Verbrechers, durch Beygebung der Creyß-Hülfe, durch Vorspann, auch allenfalls Anweisung militärischer Assistenten, selbst zutreten, und zu den diesfälligen Kosten, so weit solche aus der über sechs Meilen gehenden Entfernung erwachsen, mit beytragen.

§. 18.

Alles, was vorstehend §. 1 = 17. festgesetzt worden, ist jedoch nur auf den Fall zu deuten, wenn die mehrern bey einer Criminal-Untersuchung eintretenden Gerichtsstände sich insgesammt in hiesigen Landen befinden. Ist aber einer oder der andere davon ein ausländisches Gericht, so hat es, wegen der Frage: in wie fern die Auslieferung verlangt werden könne, oder angenommen werden müsse? ingleichen, wenn die Kosten der Inquisition zur Last fallen? zwischen den ein- und ausländischen Gerichts-Obrigkeiten, bey den Bestimmungen der mit auswärtigen Staaten bestehenden Verträge; so wie in deren Ermangelung, bey den Vorschriften der gemeinen Rechte sein Bewenden; und die obigen Grundsätze können nur alsdenn in Anwendung gebracht werden, wenn sich der fremde Richter ausdrücklich und hinlänglich verpflichtet, sich solchen in ähnlichen Fällen hinwiederum unterwerfen zu wollen.

§. 19.

Hat endlich ein hiesiger Unterthan ein Verbrechen außerhalb Landes begangen, und das ausländische Gericht, welches ihn ergriffen hat, will sich mit Führung der Inquisition wider ihn nicht befassen, so ist

es, wenn die Auslieferung an dem auswärtigen Richter des begangenen Verbrechens, bewandten Umständen nach, nicht stattfinden kann, den Inquisiten an den ordentlichen Richter seines Wohnorts abzuliefern befugt, und dieser ist die Untersuchung, nebst den damit verbundenen Kosten, zu übernehmen verpflichtet.

Wir befehlen also hierdurch jedermännlich, besonders aber allen mit der Criminal-Jurisdiction versehenen Obrigkeiten in Unsern gesammten Staaten, sich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Edicts, welches zu dem Ende öffentlich bekannt zu machen ist, in vorkommenden Fällen pflichtmäßig zu achten, und soll auf dessen genaue Befolgung von Seiten Unserer General-Directorii und Justiz-Departement, so wie der Regierungen, und anderer Landes-Justiz-, ingleichen der Cammer-Collegiorum, genau und sorgfältig gehalten werden. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem Inseigel. Gegeben zu Berlin, den 21. July 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Dörnberg.
Frb. v. Heintz. v. Werder. v. Reck.
v. b. Schulenburg.

II Publicandum.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen u. Unser allergnädigster Herr, mittelst Cabinets-Ordre vom 27ten dieses Höchstbero Lehn-Departement zu erklären geruhet haben:

daß es fernerhin bey der Regel verbleiben solle, daß adeliche Güter ohne Höchstens Consens nicht an Bürgerliche verkauft werden können, und von dieser Regel nur in solchen Fällen eine Ausnahme nachgelassen werden solle, wo dergleichen Verkauf zur Conservation des adelichen Verkäufers oder dessen Familie gereicht. Höchstdieselben aber zugleich zu erkennen

gegeben, daß Dieselben mit dergleichen Gesuchen, nicht wie bisher geschehen, so vielfältig unmittelbar behelligt seyn wollen; vielmehr die auf den Consens zu dergleichen respective An- und Verkauf gerichtete Vorstellungen, bey dem Lehn-Departement, wohin sie gehören, angebracht, und von diesem Seiner Königl. Majestät nur in solchen Fällen darüber Vortrag geschehen solle, wo hinreichende Gründe eine Ausnahme von der Regel zulässig machen; Als wird solches hierdurch zu jedermans Wissenschaft bekant gemacht, und haben demnach diejenigen, welche sich gendrigt finden um den Königl. Allerhöchsten Consens in den An- oder Verkauf adelicher Güter an Personen bürgerlichen Standes zu bitten, ihr Gesuch bey dem Lehn-Departement anzubringen und dabey die ihr Verlangen unterstützende Gründe nicht bloß auszuführen, sondern auch zugleich gehörig zu bescheinigen.

Berlin, den 30. Jul. 1787.

Königl. Preuß. Lehn-Departement
Dörnberg. Reck.

III Steckbrief.

Umt Limberg.

Es ist der wegen begangenen und überführten Straßensraubes inhaftirte Willmann, aus Bünde, nachdem er sich aus den Bänden losgebroschen, die Nacht von dem 3ten auf den 4ten September, aus dem Gefängnis auf dem Limberge, entwichen. Derselbe ist von großer langer Statur, schwarzen Haaren, schwärzlichen Gesicht, trägt eine schwarze Hose, und ganz zerrissene Kleidung. Da nun sehr daran gelegen, diesen gefährlichen Menschen wiederum habhaft zu werden; so werden alle Gerichtsobrigkeiten hiermit requiriret, denselben in Verretungsfall anzuhalten, und an hiesiges Amt ausliefern zu lassen.

IV Sachen, zu verkaufen.

Minden. Nachstehende dem Hrn.

Camerarius Wincke gehörige Ländereyen, als: 1) Sechs Morgen außer dem Marien Thore hinter dem dicken Baume, wovon außer dem Landschaz jährlich 8 Scheffel Zins-Gerste entrichtet, imgleichen von 4 Morgen der Zehnte gezogen wird. 2) Sechs Morgen Landschazpflichtiges Land zwischen dem Kub- und Neuen Thore bey Heuers Häusern belegen, welche mit 10 Scheffel Gerste onerirt sind. 3) Drey Morgen außer dem Simeonis Thore im Glinde belegen, wovon 6 Scheffel Gerste, wie auch Landschaz entrichtet wird; sollen freywillig jedoch öffentlich in Termino den 3ten Oct. a. c. meißbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich also des Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, auch gewärtigen, daß dem Best- und annehmlichst Biethenden der Zuschlag ertheilet werde.

Minden. Der dem Schiffer Heinrich Brüggemann gehörige, vor dem Fischer Thore belegene mit 14 mgr. Landschaz belastete und zu 180 Rthlr. taxirte, nach der Abtretung 5 Achtel Morgen haltende Garten soll in Terminis den 25ten Julii, den 29. August und den 3. Octobr. Vormittags von 10 bis 12 Uhr subhastirt werden. Lusttragende Käufer können sich alsdenn melden, ihr Geboth eröffnen und nach Befinden der Umstände des Zuschlages gewärtig seyn. In dem letzten Termino wird die Subhastation Vormittags geschlossen.

Minden. Es soll das dem Bürger und Brandtweimbrenner Frederking gehörige sub Nr. 38. an der Bäcker Strafe befindliche Wohnhaus nebst Hintergebäuden und Stallungen, imgleichen der darauf gefallene Huthheil für Fünf Rube auf dem Weserthorschen Bruche, so mit Einschluß dessen, was in dem Gebäuden Neb und Nagelst ist, zu 2220 Rthlr. 16 Ggr.

desgleichen ein Garten nahe vor dem Marien Thore so nach der Abtretung Sieben Achtel Morgen hält, und zu 245 Rthlr. taxirt worden, öffentlich verkauft werden. Von dem Hause, welches mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftet ist, gehen 12 Ggr. an Martini Kirche und 12 Ggr. an die Königl. Krieges-Casse, auch von dem Garten 8 mgr. Landschaz. Da nun Termini licitationis auf den 10. Sept., den 12. Nov. 87. u. den 16. Jan. 1788. jedesmahl Vormittags von 10 bis 12 Uhr angesetzt sind; so können sich alsdenn lusttragende Käufer vor dem hiesigen Stadt-Gerichte einfinden, ihr Geboth eröffnen und nach Beschaffenheit der Umstände den Zuschlag gewärtigen, auch vorher den aufgenommenen Anschlag einsehen; woben zur Nachricht dienet, daß in dem letzten Termino Vormittags die Subhastation geschlossen, und ein Nachgeboth weiter als es die Gesetze erlauben nicht verstattet werden soll.

Amt Sparenb. Schildes.

Da mit beyderseitiger Gutsherrn Bewilligung von Höners zu Altenschildesche Stette 6 Scheffel, 2 Wecher freyen Markengrund, in der sogenannten Darenhorst belegen, in Termino den 29. Sept. zu Viefelfeld am Gerichtshause meißbietend freywillig gegen annehmlisches Gebot verkauft werden sollen; so haben sich Kauflustige sodann einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und nach Befinden des Zuschlages zu versehen.

Amt Ravensberg.

Da das Königl. erbmeyerstättische Dvermöllerische Colonat in der Bauerschaft Rünsebeck vermöge allergnädigster Verordnung hochhr. Krieges- und Domainen-Cammer zur Befriedigung der Gläubiger in erbmeyerstättischer Qualität meißbietend verkauft werden soll: So wird gedachtes Colonat, welches aus einem Wohnhause, 13 Scheffelsaat Landes und dem Gemeinheits-Anteile bestehet, und von Sachverständigen, je-

doch ohne Abzug der darauf haftenden Lasten auf 365 Rthlr. gewürdiget ist, hiemit zum öffentlichen Kauf ausgestellt, und werden diejenigen, welche dieses erbmeyerstädtische Gut an sich zu bringen gesonnen sind, hiedurch vorgeladen, in dem zu besetzten Verkauf auf den 1ten Octbr. c. angesetzten Subhastations-Termino an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen und ihr Geboth zu eröffnen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an besagte Stette und an das zum Concurs gezogene Vermögen der Wittwe Neubauerin Overmüllers, es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiedurch citiret, dieselben bey Strafe ewigen Stillschweigens in dem angesetzten Termino anzugeben, und die Richtigkeit nachzuweisen.

V Sachen, zu verpachten.

Minden. Das auf der Simeonis Strafe sub Nro. 287 belegene, der verstorbenen Wittwen Rosenbaum gehörige Wohnhaus, ingleichen der dabey befindliche Huthheil von 6 Rähnen, und ein Gartenstück im Klopffen Hagen, soll anderweit auf einige Jahre dem Meistbietenden öffentlich vermiethet werden. Die Liebhaber können sich also in Termino den 19ten Sept. auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth des Zuschlags gewärtigen.

Amt Schilbesche. Da die auf dem Meyerhofe zu Drever befindliche Mühle nächstkünftigen Trinitatis 1788 pachtlos wird, und solche auf Anhalten des Meyers auf 2 Jahr anderweit an den Meistbietenden pachtweise überlassen werden, auch Pächter nebst seiner Wohnung in die Pächterhalten soll: 5 Stück Gartenland und auf 2 Rähne die Weide bey dem Rind- und Rüttervieh; so haben sich lusttragende Pächter in Termino den 2ten Septbr. Mittags

12 zu Bielefeld am Gerichtshause einzufinden. Indeß dienet zur Nachricht, gestalt bereits unter andern auf 6 Jahr geboten sind inclusive 2 Stück Landes auf dem Esch a) frey Gemahl für den Meyer und Leibzüchter; b) die jährliche Königl. Pacht ad 466 rthlr. 17 ggr. 2 pf. worunter ein viertel in Golde, und mit Vorbehalt der Verhöhung oder Verringerung bey der bevorstehenden Amts Revision; c) auf 6 Jahr an den Meyer 660 rthlr. in Golde und 2 rthlr. Cour. besondere Pacht und Weinkaufsgelder, welche sofort erlegt werden. d) ein zinsfreier Vorschuss von 100 rthlr. die Pächter in dem letzten Pachtjahre allererst wie der erhält.

VI Avertissements.

Da das auf den 27sten dieses Monats aussehende Michaelis Markt zu Halle in der Graffschaft Ravensberg wegen des einfallenden Lauberhütten-Festes zum Besten der Jübilschen Handelsteute auf den 1. October a. c. für dieses Jahr verlegt worden; so wird solches hiermit zu Federmanns Wissenschaft gebracht. Minden, am 4ten Septbr. 1787.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen u.

v. Breitenbauch v. Nordenflicht. Bacmeister. Nachdem die bisherige unter der Firma Möller und Brandt geführte Compagnie und Tuchhandlung aufgehoben ist, eben diese Handlung aber vom heutigen Tage an von den Universal-Erben der ohnlangst verstorbenen Wittve Brandt, dem Bickischen Geschwistern, unter der Firma Brandts Erben für deren alleinige Rechnung fortgesetzt werden wird; so machen wir solches so wohl dem hiesigen als auswärtigen Publico bekannt, bitten der nunmehrigen Tuchhandlung unter der neuen Firma Brandts Erben, das vorige zu Frauen zu erhalten; und bemerken nur noch, daß wir die in dieser Handlung bleibende vormalige gemeinschaftliche Bediente, Wer-

lich und Bindel, besonders autorisiret und bevollmächtigt haben, die annoch ausstehenden Forderungen und Activa der vorigen Compagnie Handlung einzufordern, zu erheben und darüber zu quittiren.

Winden, am 1. August 1787.

Joh. Fr. Möller — Wicksche Geschwister.

Das Schicksal der in der Mittelmark gelegenen Stadt Neuruppin, welches dieselbe am 26. Aug. c. betroffen hat, ist jedem bekannt genug. Es sind in 12 Stunden an 600. Häuser in die Asche gelegt, und an 700. Familien in Elend gerathen. Die Wuth, die Allgemeinheit und die Schnelligkeit des Feuers ließ niemanden daran denken, das geringste mehr als seine Person zu retten. Dadurch verloren die Unglücklichen nicht nur ihre Wohnungen, sondern auch alle übrige Habe, und unter andern sogar ihre Kleidungen und besonders die ganze Erndte und allen Vorrath auf ein ganzes Jahr. Jede nicht ganz verstimmte Menschenseele wird es nicht dabey lassen, diese unsre Mitbrüder zu bedauern und über dieses Verhängniß Schauder zu fühlen, sondern auch Trieb und Entschliesung zur thätigen Hülfe und Beystand empfinden. Es wird daher nicht nöthig seyn, Menschenfreunde dazu erst aufzufordern, wohl aber wird es ihren Wunsch befriedigen, wenn ihnen Gelegenheit bekannt gemacht wird, wie sie am sichersten und bequemsten Ihre Beyträge an das Volk der Trübsal gelangen lassen können. Es wird

also hiemit angezeigt, daß im hiesigen Post-Comtoir Beyträge dazu gegen gedruckte Quittung von dem Criminalrath Mettebusch, Post-Director Albrecht und Postsecretair Rottenkamp unterschrieben angenommen, und sicher an die durch die Berliner Zeitungen öffentlich bekannt gemachten Haupt-Collecteurs befördert, auch zu seiner Zeit hierüber in den öffentlichen Nachrichten Rechnung abgelegt werden sollen. Die Empfindung, Unglückliche unterstützt zu haben, ist eine der seligsten, die sich nicht nach der Größe des geleisteten Beystandes, sondern nach dem Willen und Vermögen des Gebers abmisset, und wir haben dadurch, wenn uns selbst trübe Tage treffen einen Grund mehr uns im Unglück zu trösten. Winden den 4. Sept. 1787.

In der unter der hiesigen Kaufmannschaft und deren Ehrenmitglieder veranstalteten Collecte sind für die zu Neuruppin abgebrannten Einwohner bis jetzt in allem eingekommen zwey hundert fünf und zwanzig rthlr. und sind solche mit der fahrenden Post an die Behörde gesandt worden, wozu aber seiner Zeit die nöthige Quittung soll beygebracht werden. Gott vergelte einem jeden der Hrn. Contribuenten diesen so reichlichen Beytrag. Auch nehmen wir auswärtige Beyträge an, und zeigen deren Empfang ebenfalls durch die Wochenblätter an. Winden den 2ten Sept. 1787.

D. Ligel. J. N. Niemann,
Kaufmanns Vorsteher.

Bemerkungen für Brandtweimbrenner.

(Beschluß.)

Durch den vorgeschriebenen Weg, wenn er genau befolgt wird, ist nun zwar möglich zu machen, daß das Gut im Gahren und Zeitigwerden allezeit seine gewissen Termine halte. Da aber nur ein Zeitpunkt statt findet, in welchem das Gut am höchsten ist, seinen Geist fahren zu lassen;

und da man gewöhnlich ein jedes Gebräu in drei oder vier Theilen über die Blase bringet: so kann es nicht fehlen, daß ein Theil des Guts entweder zu früh oder zu spät zur Distillation komme. Es fällt in die Sinne, daß es nur drey Mittel giebt, diesem Uebel abzuhelfen. Entweder müßte

mán sich statt einer großen, drei bis vier kleine Wütten zulegen, und in jeder nicht mehr Gut zubereiten, als die Blase auf Einmal in sich fassen könnte; oder man müßte eine Blase anschaffen, welche groß genug wäre, um auf ihr alles Gut, das sonst in drei oder viermalen übergebracht ward, in einemmale zu distilliren; oder man müßte statt dieser großen drei bis vier gewöhnliche Blasen zulegen, auf welchen das sämmtliche zugleich eingebräute Gut zugleich übergebracht werden könnte. Jeder Kunstverständige wird den ersten Weg sofort verwerfen. Denn, nicht zu gedenken, daß die vielen kleinen Wütten zu viel Raum erfordern würden, und daß man in einem Tage drei bis viermal einbrauen, und bloß zu diesem Behuf eine ganz besondere Blase anlegen müßte: so ist es auch eine ganz bekante Sache, daß alle dergleichen Proceße im Kleinen weit schlechter, als im Großen, und also umgekehrt, im Großen weit besser, als im Kleinen gerathen. Allein eben dieser letztere Satz bestimmt mich, das zweite Mittel, nemlich die Anschaffung einer drei bis viermal größern Blase dem letztern Vorschlage vorzuziehen. Denedem kostet diese große Blase kaum halb so viel, als drei bis vier kleinere; und sie nimt auch bei weiten den Raum nicht ein, den drei bis vier kleinere erfordern. Und da kein Chemiker zweifeln wird, daß das zu gleicher Zeit eingebräute Gut nach seiner Gährung nur einen einzigen Zeitpunkt habe, in welchem es zur Entwicklung seiner Geister am reiffen ist; mithin diese Entwicklung in möglichster Vollkommenheit nicht anders vor sich gehen kann, als wenn jenes Gut in eben jenem Zeitpunkte auf Einmal zur Destillation gebracht wird: so bin ich fest überzeugt, daß demjenigen, der sich eine solche große Bla-

se anschafft, die Kosten durch ein regelmäßigeres Ausbringen sehr bald wiederum werden bezahlt werden.

Endlich habe ich noch anzumerken, daß die gewöhnlichen Blasenhelme, worin sich die Geister sammeln, nach meiner Meinung auch auf eine bessere Art geformt seyn könnten. Es kann nicht fehlen, daß in den jetzigen Helmen ein großer Theil der gesammelten Geister in das Gut wiederum zurückfalle. Nun gebe ich zwar zu, daß diese Geister von neuen in die Höhe getrieben werden, und am Ende noch ihren Ausweg in die Sonne finden; allein es ist doch wenigstens so viel klar, daß dieser Rückfall und das daher erforderliche wiederholte Aufstreifen der Geister, mehrere Zeit und einen größern Holzaufwand erfordern, als wenn die Geister gleich nach ihrer ersten Entwicklung in die Sonne gehen. Ich würde daher der Haube des Helms völlig die Form einer Halbkugel geben, auch inwendig am ganzen Umkreise derselben bis in die Röhren eine Goffe anbringen lassen. Der stärkere Hang der Haube und diese Goffe macht nun der Rückfall des Geistes ganz unmöglich. Die Röhren werden wenigstens doppelt so viel Spiritus ausgießen; und da also die Sonne noch einmal so geschwind angefüllt wird: so folgt von selbst, daß die Arbeit weit geschwinder von statten gehen, und einen weit geringern Holzaufwand erfordern werde.

Von den verschiedenen Arten des zum Brantweinbrennen tüchtigen Getraides, und von dessen verschiedener Güte und Ausbringen u. s. w. handle ich vielleicht ein andermal.

Fr. M. S. Hütte, den 1sten Junius, 1787.

Fr. Siemens.

sogenannten Nordholze, einigen Anspruch, Antheil, Recht oder Befugniß, eines Bezolungs, Hude oder Weide, Mastungs, Plaggen = Mattes, Wege = Gerechtigkeit, oder andere Dienstbarkeiten, oder eine solche Gerechtsame sonst genannt werden kann, hiermit vorgeladen haben, daß sie binnen 3 Monathen, mithin spätestens in Termino den 18. Decemb. des jetztlaufenden Jahrs, vor uns auf dem hiesigen Rathhause, entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte erscheinen; ihre Rechte angeben, und die Beweismittel vorlegen, auch die nach der aufzunehmenden und alsdenn vorzulesenden Charte, wegen den Grenzen des Nordholzes habenden Erinnerungen anzuzeigen, und auszuführen. Gleichwie denn auch, die etwa dabey interessirte, Lehns- und Gutsherrn Lehns = Wettern oder Fidei-Commis = Erben vorgeladen werden, ihre Gerechtsame oder Erinnerungen alsdenn vorzutragen, mit der Warnung, daß gegen diejenigen welche nicht erscheinen, und ihre Forderungen oder Erinnerungen nicht angeben werden, nach Ablauf dieses Termini peremptorii, auf die Präclusion solcher Rechte erkannt, und den nicht erscheinenden ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Urkundlich ist diese Edictalcitation allhier, zu Petershagen und Himmelreich, öffentlich angeschlagen; auch den hiesigen und Hannoverschen öffentlichen Anzeigen, wie auch den Lippstädter Zeitungen inserirt worden. Minden, am 20. Jul. 1787.

Rdnigl. Preuß. Justiz und Commissions-Rath, auch zu dieser Gemeinheits- Theilung allerhöchst verordnete Commissarii

Laue. Schrader.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preußen etc.

Entbieten allen und jeden so an dem Kaufmann Bernd Wessel Bruns zu Schapen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen Unsern Gruß und fügen demselben hierdurch zu wissen; was maßen ge-

dachter einer Gemeinschuldener ad beneficium Cessionis bonorum provociret hat, worauf vermittelst Decreti vom 1sten dieses der Concurß über dessen Vermögen formaliter eröffnet ist. Solchamach citiren und laden Wir euch hiemit und in Kraft dieses Proclamationis, wovon eines allhier bey Unserer Regierung, das andere zu Schapen und das dritte zu Bielefeld anzuschlagen, peremptorie, daß ihr in dem auf den 20ten Nov. c. vor Unserm zum Deputato ernannten Regierungsrath Warendorf angelegten Termin eure Forderung, wie ihr dieselbe mit untadelhaften Documentis oder auf andere Art rechtlich nachzuweisen vermög, entweder in Person oder im Fall gesetzlicher Ehehaften durch einen mit hinlänglicher Information und Vollmacht versehenen Bevollmächtigten, wozu euch in Ermangelung anderer Bekandtschaft der Justiz-Commissarius und Doctor Criten in Vorschlag gebracht wird, liquidiret; solche habt ihr aber vorher in Unserer Registratur entweder schriftlich oder mündlich anzumelden. Auch wird euch hierdurch befohlen gemacht, daß der Cammer-Secretair und Justiz-Commissarius Schröder zum Zinterrims-Curator angeordnet ist. Ihr habt euch also des fordersamsten des äußersten aber, in dem anstehenden Liquidations-Termin über dessen Bestätigung zu erklären; so wie ihr auch auf gleiche Art euch zu declariren und Vorschläge zu thun habt, wie ihr es mit Beybringung und Eincaßirung der dem Discussio noch ausstehenden Kaufmannschen Forderungen gehalten wissen wollet. Diejenigen Creditores nun, welche in dem angelegten Termin ihre Forderungen nicht liquidiren oder gehörig nachweisen werden, haben zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Schließlich wird allen und jeden, welche an den Gemeinschuldener noch etwas verschuldet sind, oder et-

was an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, hierdurch angedeutet, demselben nicht das mindeste davon verabsolgen zu lassen, sondern vielmehr solches des fordersamsten anzuzeigen, und mit Vorbehalt eurer daran habenden Rechte zum gerichtlichen Deposito abzuliefern. Sollte aber demohngeachtet dem Gemeinschuldener davon etwas bezahlet oder verabsolget werden, so soll solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben werden; diejenigen aber welche verschweigen oder zurückhalten von dem Gemeinschuldener etwas unterzuhaben, haben zu gewärtigen, daß sie noch außerdem alles ihres daran habenden Unterpands und anderer Rechte für verlustig werden erklärt werden. Urkundlich 2c. Gegeben Lingen den 23sten Julii 1787.

An statt und von wegen 2c.

Müller.

IV Sachen, zu verkaufen.

Minden. Die von der verstorbenen Tischler Wittwen Gabriel Sassenbergs nachgelassene Mobilien bestehend in Kupfer, Zinn, Eisen, hülzern Geräthe, Kinnen, Betten und dergleichen sollen in Termino den 24. huj. und folgende Tage meistbietend verkauft werden; woben zur Nachricht dienet, daß die baare Bezahlung sofort nach erfolgten Zuschlag geschehen muß.

Minden. Das dem hiesigen Bürger und Brantweinbrenner Stodick gehdrige sub No. 403 an der Ruhthorschen Straße belegene Wohnhaus, nebst Hofraum, kleinen Garten, Hintergebäude, Stallung, Huderheil für 4 Rube am Rosdenbeck, nebst Zubehdr, so zusammen auf 1842 Rthlr. gewürdiget worden, und worauf außer gewöhnlichen bürgerlichen Lasten 9 ggr. Kirchengeld haften, soll in Termino den 24ten Octbr. a. c., weil darauf im letzten Termino nur 1200 Rthlr. geboten sind,

anderweit öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich in diesem Termin des Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadtgerichte melden und auf das höchste Geboth des Zuschlags gewärtig seyn.

Bielefeld. Bey dem Schlächter Lüdeking alhier ist eine Quantität Klee-Sand- und Lämmervolle zu haben; wozu sich Kauflustige binnen 14 Tagen einfinden wollen.

Umt Sparenb. Schildesche.

Da mit Allernädigster obergutsherrl. Bewilligung von dem Hofe des Meyers zu Drewer in Termino den 10. November c. zu Bielefeld am Gerichtshause meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen: der sogenannte Lütgefamp und das Loenkamps Feld, auch in der Schelphs und Kippss-Heide etwa 35 Schf. Saat; so haben sich lusttragende Käufer sodann einzufinden, und können die Verkaufsbedingungen bey dem Amte vernommen werden.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preußen 2c. 2c.

Machen hiedurch öffentlich bekannt: daß das in der Stadt Freeren belegene und dem Dirck Arth sine Weber daselbst zustehende Haus nebst allen dessen Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 607 Fl. 10 St. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der in der Tecklenburg-Lingenschen Regierung-Registratur und bey dem Mindenschen Abreß-Comtoir befindlichen Taxe, des mehrern zu ersehen ist. Da nun die Erben des D. und W. Theissen um die Subhastation dieser Immobilien allerunterhändigst angehalten haben, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachtes Haus nebst allen dessen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erweynten Taxe beschrieben sind,

mit der taxirten Summe der 607 Fl. 10 St. holl. und fordern mithin alle diejenigen, welche dasselbe mit Zubehör zu erkauften gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich den auf den 2ten Aug., den 4. Sept. und den 2. Oct. c. vor unserm dazu Deputirten Assistenz-Rath Schmidt angelegten dreyen Bietungs-Terminen, wovon der dritte und letzte peremptorisch ist, auf hiesiger Regierungs-Audienz zu melden, und ihr Gebot abzugeben; mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins, etwa einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden wird
Urkundlich ic. Gegeben Ringen den 18ten Junii 1787.

An statt und von wegen ic.
Möller.

Nachricht übers Friedrichs-Gymnasium zu Herford.

In Rücksicht dessen, was diesen Sommer auf unsrer Schule gelehrt ist, und auch künftigen Winter gelehrt werden wird, beziehen wir uns diesmal auf das 12te Stück dieser Blätter vom 19ten Merz dieses Jahrs, worinn wir eine genaue Anzeige unsrer Lectionen auf alle Tage der Woche angezeigt haben.

Unsre Sommer-Arbeit beschließen wir am 27ten dieses Monats mit einer öffentlichen Prüfung aller Classen, welche am gedachten Tage des Morgens um 9 Uhr am gewöhnlichen Orte angestellt werden wird, und wozu wir uns zur Ermunterung unsrer Jünglinge die Ehre und Gegenwart aller Ehmer und Freunde der hiesigen Schulanstalten gehorsamst ausbitten. Nach Endigung derselben wird Joh. Christ. Carl Woltemas aus Rahden sich durch eine von ihm selbst entworfene und ausgearbeitete Rede: Ueber einige Pflichten, deren Erfüllung sich diejenigen Jüng-

V Avertissement.

Minden. Ein junger Mensch, der die Feder und den Unterricht der Kinder gut versteht, auch im Latein, ic. und andern Wissenschaften nicht unerfahren ist, wünscht Martini oder Weihnachten als Informator oder Schreiber (ohne Aufwartung) unterzukommen. Nachricht giebt das Intell. Comtoir.

VI Notification.

Minden. Der Kaufmann Hr. Johann Ludwig Bick, und dessen Schwester Demoiselle Anna Elisabeth Bicks haben die beiden Häuser sub No 105 et 106 auf der Hohnstraße und einen Garten vor dem Simeons Thore, ex Testamento der Witwe Brandts, publ. den 26. Mart. c. erb- und eigenthümlich erhalten.
Magistrat hieselbst.

linge vorzüglich angelegen seyn lassen müssen, die sich dem Dienste des Staats widmen wollen dem geneigten Andenken der Versammlung zu empfehlen suchen. Er geht von uns nach Halle, um sich der Rechtsgelahrtheit zu widmen. Seine moralische Aufführung sowohl, als seine Fortschritte in den Wissenschaften, und sein Privatleiß bey uns während der Zeit seines hiesigen Aufenthalts sind ganz zu unsrer Zufriedenheit gewesen, daß wir daher die wahrscheinlichste, ja die größte und sehr angenehme Hoffnung hegen dürfen, daß er dereinst, wosern er anders auf diesem angefangnen guten Wege fortgeht, dem Staate als ein nützlich und brauchbares Mitglied, die besten Dienste leisten werde!

Seit vorigem Jahre kamen 13 neue Schüler zu uns, unter denen 9 Auswärtige waren. Wir wiederholen die schon mehrmalige Versicherung, daß wir von unsrer Seite alles Mögliche thun werden, so wie alle

unsrer Aufsicht und unserm Unterrichte anvertraute Jünglinge, also auch diese neuen Ankömmlinge nach Möglichkeit ihrer Bestimmung zweckmäßig zuzuführen, ihren Bestand aufzuklären, und über ihr Herz zu wachsen. In dieser Absicht suchen wir die vor einem Jahre errichtete moralische Schul-Censur immer zweckmäßiger einzurichten, und bitten die Eltern unsrer Jünglinge uns dazu behülflich zu seyn, besonders aber, uns am Ende jedes Viertheljahrs ihre Wünsche und Bemerkungen mitzutheilen, damit wir sie nützen können. Auch werden uns die auf Thatsachen gegründeten Bemerkungen und Erfahrungen jedes andren Freundes unsrer Schule über unsre Schüler, wenn sie zum Besten derselben abzielen, sehr willkommen seyn, und mit Dank von uns anerkannt werden!

Unsre Schulbibliothek hat im vorigen Jahre folgenden Zuwachs erhalten:

1) schenkte der Herr Rentmeister Wiemann hieselbst derselben 19 verschied-

ne Werke von mehr und minder wichtigem Inhalte

2) kamen an dieselbe noch außerdem

- a) Pantheum Mythicum. Lipsiæ 1759.
- b) Die Gothaer Zeitungen vom Jahre 1786.
- c) Der Valerius maximus Biponti 1783.
- d) Celsus de medicina Biponti 1786.
- e) Scriptorum rerum rusticarum Vol. I-3.

(Cato, Varro, Columella, Paludius und Vegetius) Biponti 1787.

Wir wünschen, daß noch mehre Edelbedenkende sich entschließen mögen, durch Beiträge unsre Bibliothek zu vermehren, und sagen den bisherigen Wohlthätern derselben den herzlichsten Dank.

Hersford den 12ten September 1787.

Das Schulcollegium.

Vorschlag einer neuen Art den Flachs zu rösten *).

(The Gentlemen's Magazine for June, 1787. p. 488.)

Wenn gleich folgende Bemerkungen zur Angabe einer Verbesserung in dem sehr wichtigen Geschäfte des Flachsröstens bestimmt sind; so muß ich doch dem Leser im Voraus gestehen, daß sie bloß Theorie sind, und daß ihre Nichtigkeit und Bewährung bloß von künftigen, geschickt und sorgfältig angestellten, Versuchen abhängen wird. Sollten wiederholte Erfahrungen den Vortheil der hier vorgeschlagenen Verfahrensart bestätigen; so läßt sich behaupten, daß sie eine wichtige Verbesserung bewirken würde, wodurch sich die Landeseinkünfte von Seiten der Landwirth-

schaft jährlich um viele Tausende vermehren, wodurch die Leinewands-Manufakturen ungemein gewinnen müßten, und wodurch sich noch oben drein eine sehr große und der Gesundheit nachtheilige Unbequemlichkeit verlieren würde, welche durch die gegenwärtige Methode, den Flachs zu rösten, einen guten Theil des Sommers hindurch, überall, wo man Flachs baut, veranlaßt wird.

Beim Wässern oder Rösten des Flachses geht die Absicht vornehmlich dahin, den Kern des Flachsstengels spröder oder brechbarer zu machen, und durch das Einsaug-

*) Rösten ist das hochdeutsche Wort für das Niedersächsische: raten, oder roten, von der Wässerung des Flachses. Da die Wirkung hievon der erste Grund der Verwesung ist; so ist es wohl, wie Herr Abelung bemerkt, überwiegend wahrscheinlich, daß dieser Begriff hier der herrschende sey; daher auch, völlig verweisen, im Niedersächsischen intensive, mit dem verdoppelten t, rotten, oder verrotten heißt. A. d. H.

gen des Wassers jene leimige Feuchtigkeit abzulösen, wodurch der Bast oder die Hülse der Pflanzen und Bäume, an dem holzartigen Theil einigermaßen fest hält. Wenn die äußern Fasern von dem unnützen holzartigen Theile des Stengels abgetrennt sind, so werden diese Fasern selbst Flachs genannt. Um diese Abtrennung desto leichter zu bewirken, pfllegt man den Flachs bis zu einem gewissen Grade von Gährung oder Fäulniß ins Wasser zu legen, und ihn nachher zu trocknen. Zu dieser Absicht halten einige solche Bäche am dienlichsten, die einen schwachen Strom haben; andre aber stillstehendes Wasser in Seen und Teichen. Auf beiderlei Art thut das Wasser eben die Wirkung, wie in allen andern Fällen des Aufgusses oder der Eintränkung. In einer Zeit von zwei oder drei Wochen wird dadurch eine Menge von sehr starker Feuchtigkeit ausgezogen, wodurch das Wasser in stehenden Teichen eine dintenartige Farbe und einen widrigen Geruch erhält, und in kleinen Flüssen oder Bächen sich mit dem Strome vermischt, und die Fische tödtet. Ja, wenn man diese Einwässerung lange fortwähren läßt, so wird die herausgezogene und in Gährung gerathene Feuchtigkeit den Flachs selbst völlig zerstreuen. Denn wenn man, anstatt zwei oder drei Wochen, den neuen Flachs vier oder fünf Monate lang im Wasser liegen ließe, so würde er vermuthlich zu nichts mehr nütze seyn, als auf den Misthaufen geworfen zu werden; beides Hülse und Kern würde in dieser Zeit gänzlich verfaulen. Wenn man aber jener, oder dem eigentlichen Flachs, alle seine Feuchtigkeit völlig benommen, und ihn zu Leinwand oder zu Stricken und Bindfaden verarbeitet hat; so könnte er viele Monate lang unter dem Wasser liegen, ohne dadurch sehr beschädigt zu werden. Als Leinwand läßt er sich mehr als zwanzigmal im fochenden Wasser waschen und bücken, ohne viel von seiner Stärke zu verlieren; und als Papier erhält er eine Art von Unverweslichkeit.

Es scheint daher zur rechten Behandlung des neuen Flachses wesentlich nothwendig zu seyn, daß man ihn von jener verderblichen vegetabilischen Feuchtigkeit befreie, und den Kern tüchtig einweiche; allein, wegen der öftern Klagen über die sehr übliche zwiefache Verfahrungsart, hat man Ursache zu glauben, daß sich hier noch große Verbesserungen anbringen lassen. In Flüssen und Bächen wird der ausgezogene Saft der Pflanze zum Verderben der Fische von dem Strome mit hinweggeführt; dadurch verhindert man, daß der Flachs keine Farbe davon annimmt; aber das ganze Verfahren ist langwierig, und kommt, wie man mich versichert hat, oft nicht einmal gehörig zu Stande, weil man die eigentliche Zeit, wenn er genug gelegen, oder nicht schon zu lange gelegen hat, nicht genau anzugeben weiß, ob er ihn oft vielleicht vergißt und vernachlässigt. Im stehenden Wasser giebt die dintenartige Färbung des Wassers dem Flachs selbst sehr oft eine Art von Farbe, die bergestalt haftet, daß man beim Bleichen mehr als doppelte Arbeit braucht, um die aus solchem Flachs gefertigte Leinwand eben so weiß zu erhalten, als die von ungefärbtem Flachs. Dieß scheint daher gerade so unvernünftig zu seyn, als wenn man den Kattun vorher schwarz färben wollte, um ihn nachher weiß zu färben. Ueberdieß wird dergleichen stehendes Wasser der ganzen benachbarten Gegend höchst beschwerlich und widerlich. Das auf diese Art verunreinigte Wasser ist oft so garstig und schädlich, daß das Vieh, wenn es noch so durstig ist, nicht davon trinken mag; und die Ausdünstungen dieses Wassers sind vielleicht für die Gesundheit eben so nachtheilig, als sie widerlich und unleidlich sind. Und wenn diese Ausdünstungen in unsern kältern Gegenden wirklich ungesund wären; — ein Umstand, der wohl eine nähere Untersuchung verdiente; — wie viel schädlicher müßte nicht die Wirkung davon in den heißern Gegenden von Aegypten gewesen seyn, einem Lande,

welches wegen seines häufigen Flachsbaues schon in den frühesten Zeiten berühmt war?

Durch diese Betrachtungen nun bin ich auf den Gedanken gekommen, daß sich die Einwässerung des Flachses gar sehr verbessern und abkürzen ließe, wenn man den frischen Flachß, nachdem er gerauft worden, in kochendes Wasser steckte, welches zur Ausziehung des Pflanzensaftes in fünf Minuten mehr leisten würde, als sich durch kaltes Wasser in vierzehn Tagen ausrichten läßt; vielleicht auch mehr, als kaltes Wasser überall vermag, um die Pflanze von jener Feuchtigkeit zu befreien. Wenn man ungeschälte Mandeln in kochendes Wasser wirft, so löst sich die Schale in einem Augenblick ab; vielleicht aber würde ein vierzehntägiges Liegen dieser Mandeln in kaltem Wasser ihre Haut nicht so leicht abtrennen, die für sie eben das, was der Bast für den Flachß ist. Wollte man Theebblätter vierzehn Tage lang in kaltem Wasser liegen lassen, so würde der durch diesen Aufguß entstehende Thee doch vielleicht von Geschmack nicht so gut, noch für das Auge so stark gefärbt seyn, als der, den man durch den Aufguß des kochenden Wassers in fünf Minuten erhält. Und auf gleiche Art, glaube ich, müßte auch der Flachß, oder jeder dünne Stengel, sich weit leichter und geschwinder von seinem Bast ablösen, wenn man ihn in kochendes Wasser steckt, als wenn man ihn in kaltes legt.

Diese Vermuthung nun öffnet ein weites Feld zu neuen Versuchen mit der Behandlung des Flachses. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß Landwirthe und Gutsbesitzer wiederholte Proben dieser Art möchten anstellen lassen, wodurch sich alsdann bestimmen ließe, ob diese Verfahrensart in der Ausübung wirklich anzurathen und einzuführen, oder zu widerrathen und zu verwerfen sey. So viel, denk' ich, läßt sich wenigstens mit Gewißheit annehmen, daß die Aegypter, wenn sie auch den Flachß auf die unter uns gewöhnliche Art wässerten, ihn doch, wegen der großen Hitze ih-

res Himmelsstrichs, in sehr warmen Wasser geröstet haben; und eben deswegen dachten sie auch vielleicht auf kein andres heißes, als auf das durch die Sonnenhitze erwärmte. Jede gute und dienliche Verfahrensart läßt sich bloß durch wiederholte Versuche empfehlen und beliebt machen; und bei der bisherigen geht vielleicht oft der halbe Werth von dem jedesmaligen Ertrag des Flachses verloren. Sollte auch der erste Versuch fehlschlagen, so kann vielleicht der zweite, mit einer kleinen Abänderung angestellte, gelingen; und die Wichtigkeit des dadurch gewünschten Zwecks verdient ohne Zweifel eine anhaltende Geduld und Beharrlichkeit in der Prüfung der Mittel. Da auch der Faden chinesischer Zeuge so vorzüglich stark seyn soll, so wäre es immer sehr der Mühe werth, sich um die bei dieser Nation übliche Behandlungsart des Flachses, so, wie auch um das Verfahren beim Flachsbau der Holländer, näher zu bekümmern.

Durch kochend heißes Wasser ließe sich auch vielleicht der frische Flachß von manchen Unreinigkeiten säubern, die sich beim nachmaligen Spinnen des Hanfs nicht so leicht, und nicht ohne Verlust am Garn, wegschaffen lassen. Warum sollte man nicht die länglichen Fasern des Flachses, ehe sie zum Garn versponnen werden, nicht nur so fein, sondern auch so rein, als möglich machen? Nach der vorgeschlagen neuen Methode würde das Bleichen sogleich nach dem Raufen des Flachses seinen Anfang nehmen; und dann könnte vielleicht wenig Arbeit für die Folge, beim Spinnen und Weben, viel Mühe ersparen. Daß man unreinen Flachß spinnt, in der Absicht, ihn nachher zu reinigen, scheint eben so widersinnig zu seyn, als wenn man einen Theil des Lederbereitens bis nach Verfertigung eines Handschuhes verschieben wollte.

Sollte das Einstecken des Flachses in kochendes Wasser vielleicht nicht hinlänglich seyn, die Flachsstengel brechbar und

spärde genug zu machen, so könnte man ihn hernach noch auf die gewöhnliche Art rösten, wozu denn aber vermuthlich nur halb so viel Zeit nöthig wäre; und dann könnte man den Flachsh in Wäcke oder Kläse legen, ohne daß man befürchten dürfte, das Wasser dadurch zu vergiften, die Fische zu tödten, oder den Flachsh selbst dadurch zu färben. Denn das kochende Wasser, worein man ihn vorher gelegt hätte, würde schon allen den giftigen Pflanzensaft ausgezogen haben, der vornehmlich die Farbe des Flachses zu verändern, oder den Fischen tödtlich zu seyn scheint.

Wider die Vermuthung, daß kochendes Wasser zur Vereitung des Flachses dienlich und vortheilhaft seyn würde, fällt mir jetzt nur noch Eine Schwierigkeit ein, welche der allgemeinen Einführung dieses Verfahrens im Wege stehen könnte. Ein jeder Flachsbauer, könnte man sagen, würde wohl schwerlich Anstalten genug treffen können, um genug kochendes Wasser zu dieser Absicht in Bereitschaft zu haben. Die Konsumtion des Wassers würde groß seyn; und es würden auch mehr Unkosten dadurch veranlaßt werden. Zur Beantwortung dieses Einwurfs will ich bloß bemerken, daß höchst wahrscheinlich alle größere Kosten durch den höhern Verkaufspreis des Flachses mehr als hinlänglich würden ersetzt werden; denn sonst muß freilich jede neue Verbesserung, welche die Kosten nicht wieder einbringt, aufgegeben werden, war' es auch das Goldmachen selbst. In einem großen Kessel ließe sich eine Menge Flachses auf einmal stecken; und die Konsumtion würde vielleicht nicht mehr als Ein Maaß auf jedes Bund betragen. Selbst in einen großen gewöhnlichen Kochtopf ließe sich Ein Bund nach dem andern stecken; und vielleicht würde die ganze Schwierigkeit wegfallen, wenn bei uns, so wie in Flandern und Holland, der Flachsbauer

und der Flachsbereiter zwei verschiedene Personen wären.

Schließlich bitte ich noch diejenigen, welche hierüber Versuche anstellen wollen, sich nicht gleich durch die Fehlschlagung des ersten oder zweiten Versuchs abschrecken zu lassen. Vielleicht muß man den Flachsh, anstatt ihn nur eben in siedend heißes Wasser zu tauchen, fünf Minuten lang in demselben lassen, vielleicht auf eine Viertelstunde, auch wohl eine ganze Stunde lang. Wäre auch dieß noch nicht hinlänglich, um Bast und Kern trennbar genug zu machen; so ist es vielleicht rathsam, den Flachsh länger als eine Stunde kochen zu lassen; und dadurch könnte man sich hernach vermuthlich mehrere Stunden des Auskochens beim Bleichen ersparen. Es ist doch wohl durchaus nicht zu vermuthen, daß das Kochen des Flachses mit dem Kern, der Hülse oder dem Baste schädlich seyn würde; denn er wird ja in der Folge noch zwanzig oder vierzigmal auf ähnliche Art gekocht; und wenn ihm das in dem Einen Falle nicht schadet, so wird es ihm auch in dem andern nicht nachtheilig seyn. Vielleicht war' es auch gut, den Flachsh nach geschehenem Kochen einen Tag oder einen halben Tag über auf Einen Haufen zu legen, um einige Gährung zu veranlassen; vielleicht auch, ihn unmitttelbar nach dem Kochen in kaltem Wasser zu waschen. Alles kommt nach dem Kaufen des Flachses darauf an, den Bast mit so wenigem Verlust, als möglich, von dem Kern abzulösen; und wenn sich dieß auf eine bessere, als die gewöhnliche, Art thun läßt, so wird man sich in Zukunft bei der Verarbeitung des Flachses sehr viel Zeit und Mühe ersparen können. Man würde daher auch, meiner Meinung nach, mehr gewinnen als verlieren, wenn man die zwei oder drei untersten Zolle von den Wurzeln des Flachses abschneide oder abrisse, ehe man ihn röstete oder kochte.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 39. Montags den 24. Sept. 1787.

I Warnungs-Anzeige.

Ein des Diebstahls überführter Unterthan im Amte Eger ist zu Einjähriger Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied verurtheilt worden. Sign. Minden den 14. Sepbr. 1787.

Anstatt und von wegen v.
Utschhoff.

II Citaciones Edictales.

Minden. Da über das Vermögen des hiesigen Bürgers, und Färbers Henrich Dannemann Concurfus erdffnet worden; so werden alle, und jede, welche Forderungen an denselben machen wollen, hiemit vorgeladen, in Termino den 6ten Nov. a. c. ihre Ansprüche gebührend anzuzeigen, und deren Richtigkeit nachzuweisen, oder solches durch genugsam Bevollmächtigte, wozu denen auswärtigen der Herr Cammer-Fiscal Schäffer, und Herr Assistent Rath Stube in Vorschlag gebracht werden, zu verrichten, auch über die Bestellung eines Curatoris sich zu vereinigen, als wozu vorläufig der Herr Justiz-Commissarius Müller angeordnet ist. Die Ausfenbleibenden haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen an die Concurfus-Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Zugleich

wird ein General-Arrest auf das Vermögen des Dannemanns gelegt, und denenjenigen, welche davon pfandweise, oder aus einem andern Grunde etwas in gewahrhaft haben, angedeutet, solches dem Gerichte anzuzeigen, und ohne dessen Vorbewußt bey Straffe doppelten Erfages nichts davon verabsolgen zu lassen.

Minden. Da es die Nothwendigkeit erfordert hat, über das nachgelassene Vermögen der allhier verstorbenen Wittwe Gabriel Sassenbergs, den Liquidations-Prozess zu erdffnen; so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an der Nachlassenschaft der abgelebten Tischler-Wittwe Gabriel Sassenbergs Ansprüche zu haben vermeynen auf den 28. Decbr. a. c. verabladet, ihre habenden Forderungen vor dem hiesigen Stadt-Gerichte anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, wiedrigensals die Ausfenbleibenden zu gewärtigen haben, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mißlihren Forderungen nur an das Ganze was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben mögte verwiesen werden solle.

III Sachen, zu verkaufen.

Denen Innhabern nachstehender Pfandscheine sub Nris 632. 690. 710,
2 9

732. 755. 822. 836. 867. 869. 924. 942.
950. 956. 960. 961. 966. 968. 972. 980.
994. 995. 996. 1013. 1018. 1021. 1023.
1026. 1031. 1033. 1034. 1037. 1038.
1041. 1049. 1050. 1059. 1071. 1080.
1083. 1084. 1086. 1087. 1090. und 1091.
wird hiemit bekannt gemacht, die rückstän-
digen Zinsen ohne Anstand zu bezahlen,
indem mit dem Verkauf der nicht eingeldset-
ten oder prolongirten Pfändern den 8ten
Octobr. a. c. der Anfang gemacht werden
soll. Minden den 27ten Septbr. 1787.

Westphälische Banco-Direction.
v. Kedecker.

Minden. Nachstehende der Witt-
wen Münstermans gehörige Ländereyen als
1) 2 Morgen doppelt Einfälsland bey dem
Kuckuck, 2) 3 Morgen gleicher Qualität
außer dem Marien Thore in der langen
Wand, und 3) 1 Morgen von nemlicher
Güte eben daselbst belegen, sollen in Ter-
mino den 10. Octbr. a. c. vor dem hiesigen
Stadt-Gerichte freywillig und meistbietend
verkauft werden. Die Liebhaber können sich
also des Vormittages von 10 bis 12 Uhr
auf dem Rathhause einfinden, und auf das
höchste annehmliche Gebot, des Zuschla-
ges gewärtigen.

Amte Sparenberg Werther.

Da wegen des Zellmannschen in der
Stadt Werther belegenen Hauses und dazu
gehörigen kleinen Gartens und Hauspla-
tzes, welches alles auf 744 Rthlr. 17 Gr.
taxiret, und darauf nur in Termino den
23ten Aug. 300 Rthlr. in Golde geboten
sind, anderweiter Licitations-Termin auf
den 31ten Octbr. zu Bielefeld am Gericht-
hause angesetzt worden; so haben sich so-
dann Kauflustige Vormittags von 9 bis 12
Uhr einzufinden und zu gewärtigen, daß
an den Meistbietenden der Zuschlag schlech-
terdings geschehen, und auf die nach Ver-
lauf des Termins etwa einkommende Ge-
bote nicht weiter Rücksicht genommen wer-

de. Uebrigens kann die Taxe bey hiesigem
Gerichte täglich Vormittags eingesehen
werden.

Amte Ravensberg. Nachdem
auf Andringen eines darauf versicherten
Gläubigers die Subhastation der dem Bür-
ger und Schneider Heiz in Halle gehörigen
allobialfreyen Güter erkannt worden; so
werden gedachte Güter, welche aus einem
in Halle am Kirchhofe belegenen Wohnhau-
se, einem Begräbriß auf 5 Leiber, und
zwey Gemeinheitstheilen auf und bey der
Hallischen Masch bestehen, und von Sach-
verständigen zusammen auf 309 rthl. 22
ggr. 6 und ein halben pf. gewürdiget sind,
hiemit zum öffentlichen Verkauf angestel-
let, und die Kauflustige eingeladen, in
dem zur Subhastation auf den 12ten Novbr.
a. c. angeetzten Termine an gewöhnlicher
Gerichtsstelle zu erscheinen, die Bedingun-
gen des Verkaufs zu vernehmen und ihr Ge-
both zu eröffnen; wobey noch bekannt ge-
macht wird, daß nach Ablauf dieses Ter-
mins auf die etwa noch einkommende Ge-
bothe nicht weiter geachtet werden könne.
Zugleich werden alle Diejenigen, welche
an gedachte Güter, es sey aus welchem
Grunde es wolle, Real-Ansprüche zu ha-
ben glauben, hiedurch sub poena praeclusi,
und bey Strafe ewigen Stillschweigens ci-
tirt, dieselben in dem präfixirten Termine
anzugeben und zu verificiren.

Nachdem zum meistbietenden Verkauf
des auf der Herrschaftlichen Meyerey
Galthoff befindlichen Haushaltungs- und
Vieh-Inventarii Terminus auf Montag
den 8ten künftigen Monats October ange-
setzt worden; So können diejenigen, wel-
che zum Ankauf Viehes, in Horn-Vieh,
Schweinen und Federvieh bestehend, auch
Haushalts- und Wirthschafts-Geräthe Wes-
lieben tragen, sich gedachten und folgen-
den Tages früh Morgens um 8 Uhr auf der
Meyerey Galthof einfinden, ihr Gebot
thun, und der Meistbietende des Zuschlags

gewärtigen. Bückeburg den 17. Septbr. 1787.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer Vormundschaftlichen Rentkammer.

IV Sachen, zu verpachten.

Nachdem Terminus zur öffentlichen Verpachtung des hiesigen Herrschaftlichen Korn-Zehnten des Dorfs Hemeringen im Churhannoverschen Amte Lachen von Fastnacht 1788 an, auf sechs Jahre lang, auf Montag den 12. Novbr. dieses Jahrs angesetzt worden; so können diejenigen, welche bemeldeten Zehnten nebst dazu gehöriger Scheure zu pachten gewünscht sind, gedachten Tages Vormittags bey Gräflich Vormundschaftlicher Rentkammer hieselbst sich einfinden, die Pacht-Bedingungen vernehmen, ihren Both thun, und der Meistbietende, nach erfolgter gnädigsten Approbation, des Zuschlags gewärtigen. Bückeburg den 19. Septbr. 1787.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer Vormundschaftlichen Rentkammer.

V Gelder, so auszuleihen.

By der hiesigen Königl. Krieges- und Domainen-Cammer stehen einige Capitalia, nemlich 60 Rthlr. 105 Rt. 40 Rt. in Golde, und 122 Rthl. 12 Ggr. in Cour., welche zu 5 prCent gegen hypothecarische Sicherheit ausgeliehen werden sollen. Diejenigen welche ein oder anderes dieser Capitalien verlangen, können sich bey dem Canzley-Director Vorries melden. Sign. Minden den 4ten Septbr. 1787.

Königl. Preussische Minden-Ravensberg-sche Krieges- und Dom. Kammer.
v. Breitenbach. v. Rebecker.

v. Hülfesheim. Ziemann.

VI Sachen, so gestohlen.

Hohheit Beck. Es sind seit einiger Zeit von hiesigem Schlosse Uhlenburg, verschiedene Sachen abhanden kommen, als: ein kleines blau emailirtes goldenes Ordenskrenz der Churfürstliche Löwen, an ei-

nem weiß und blau liserirten Band, zwey silberne Deckel auf Krügen, einen silbern Leuchter, drey entweder in Gold, oder stark vergoldet gefasste Miniatur-Gemälde, wovon eines einen alten teutschen Ritter vorstellend auf Lapis lazuli sehr sauber gemahlt ist, und andere mehr. Da es nun sehr daran gelegen ist, den Thäter zu kennen, so wird demjenigen der ihn auffindig macht und die Sachen anhero liefert, mit Verschweigung seines Namens, der Werth davon versprochen, und alle und jede Gerichts-Obrigkeit ersuchet den Thäter anzuhalten, und hiesigem Reichsfreyherrlichen Monster Beckischen Amte davon Nachricht zu ertheilen. Den 18. Sept. 1787.

Latgrd.

VII -Avertissements.

Minden.

Da der Kaufmann J. H. Chr. Meyer von der hiesigen Kaufmannschaft als Räckeler angefehrt, so offerirt derselbe auch Auswärtigen hiemit seine Dienste, und ersuchet ganz ergebenst, sich mit ihren Geschäften, sowohl im Ein- als Verkauf der Wechsel und Waaren an ihm gütigst zu adressiren.

Alle an hiesiger Herrschaft, Lieferung habende Herrn Kaufleute, und andere ersuche ich, auf darzu erhaltenen Befehl, hinführo nichts ohne den geringsten Unterschied, und unter welchem Vorwandes auch sey, ohne baare Bezahlung verabsolgen zu lassen; es sey dann daß ein von der Herrschaft selber, mir den Amtmann, oder dem Hausverwalter Buhz unterschriebenes Zetel zum Beweis dienen kann, wiederzuzahlen falls nichts bezahlet werden wird. Zugleich auch werden alle und jede sowohl Kaufleute als Handwerker die etwan Rechnungen hätten, gebeten, solche gegen Michaeli einzuschicken, und hinführo allezeit quartaliter oder monatlich abzuschließen; da diejenigen die dieses nicht befolgen; und vierzehen Tage nach Verlauf jedes Quartals

Ihre Rechnungen nicht abgeschlossen, und nebst Beweisen übergeben, es sich selbst bezumessen haben, wenn sie nachher keine Bezahlung von mir erhalten, im andern Fall aber jederzeit prompt und richtig Zahlungen erhalten können.

Schloß Uhlenburg den 18. Sept. 1787.

Lutgerd

Kr. Mönst. Beckischer Amtmann.

Lemgo. Es sind zwar gelehrte Zeitungen in Deutschland genug, unter denen sich auch einige, als die Göttinger, Jenaer, Gothaer u. a. m. vorzüglich auszeichnen. Sie kommen aber alle darin überein, daß sie sich über sämtliche Zweige der Wissenschaften verbreiten. Dies hat die Unbequemlichkeit für den Leser, der kein Polyhistor seyn wil, daß er vieles lesen und bezahlen muß, was nicht in sein Fach gehört. Sollte es vielleicht nicht besser seyn, für jede Wissenschaft eine besondere gelehrte Zeitung zu haben? zumal wenn man sich hinzudenkt, daß das Bücherschreiben täglich zunimt, und es daher nicht möglich ist, alle Bücher aus allen Wissenschaften in einer einzigen Zeitung anzuzeigen? Nach dieser Idee will eine Gesellschaft von Gelehrten mit dem Anfange des 1788sten Jahrs Zeitungen für Rechtsgelehrte herausgeben. Die Zeit wird es lehren, ob sie gefallen, und in andern Wissenschaften Nachfolger finden werden. Ihr Verdienst wird seyn: Anzeige,

wo möglich, aller in Deutschland herauskommenden juristischen Bücher und Abhandlungen, getreue Darstellung ihres Inhalts, kurze Beurtheilung ihres Werths, besonders in wie fern die Rechtskunde dadurch Zuwachs gewint, allerley Neuigkeiten, die einem Juristen nützlich und angenehm sind. Bei den Beurtheilungen des Werks wird man gleich weit von unwerdiger Schmeichelei und bitterm Tadel entfernt seyn. — Der Jahrgang kostet hier auf der Stelle einen Thaler Conventionsmünze, und kan auf allen Postämtern und Intell. Comt. Bestellung geschehen. Briefe und Bücher, die anzuzeigen verlangt werden, erbittet man sich Postfrey unter der Adresse: An die Verfasser der Zeitungen für Rechtsgelehrte zu Lemgo in der Grasschaft Lippe.

VIII Notification.

Minden. Der Herr Cammer Secretair Bessel hat von dem Bürger und Fuhrmann Joh. Friderich Meyer das in der Pöttger Straße zwischen dem Leineweber Müller und Mahler Flemming belegene, auf einem freyen Platze neu erbaute, und mit keiner Nummer versehene Wohnhaus gekauft; der Unterthan Cord Henrich Wehling in Rutenhausen hat das sub Nr. 753 belegene Haus samt Zubehör von dem Zimmermeister Friedr. Meyer gekauft.

Deutliche Anweisung einer aufmerksamen Hauswirthin, ohne anderweitige Hülfe eine gute Seife zu kochen.

Ich glaube nicht, daß ich ein unnützes Geschäft übernehme, wenn ich es der Mühe werth achte, den Hausmättern meine Erfahrung vom Seifensieden mitzutheilen. Ich suchte, um diese Ersparung in meinem

Hauswesen zu machen, alle Recepte auf, welche das Sieden beschrieben; ich fand aber in keinem eine deutliche Beschreibung, noch weniger gesammelte Erfahrungen, welche doch gewiß nicht fehlen können.

In manchen Recept hieß es: Man nimmt einen Haufen Asche, macht in der Mitte desselben ein Loch, und thut Lederkalk hinein; gießt alsdann Wasser darauf, daß sich der Kalk löset, und wenn er genug gelöst, so bringt man Asche und Kalk unter einander, und trägt es auf den Mescher. In einem andern war der Mescher für einen, der schon einige Begriffe davon hatte, so ziemlich deutlich, aber da hieß es wieder: Wenn die Seife lange genug gekottet, so wird sie gesalzet, daß sich die Lauge davon scheidet, dann wird sie aufgetragen.

Mir deucht, bey solchen Vorschriften gehört nicht viel dazu, um die Frage aufzuwerfen, ob der Verfasser hat unterrichten oder zum Besten haben wollen? Letzteres glaube ich zwar nicht, daß es Vorsatz gewesen; aber entweder war die Sache in seinem Kopfe so helle, daß er glaubte, es verstände ein jeder was er dachte, oder sie war ihm selbst dunkel. —

Doch, diese Untersuchung gehört ja zu meiner Sache nicht. Ich fühle, daß ich mir eine Schutzrede halte, ohne daß ich daran gedacht habe. Aber eine Einleitung hatte doch immer meine Schrift nöthig, da wahrscheinlich praktische Recepte in manchen Händen derjenigen sind, welche die Zeilen lesen werden; von diesen aber erwarte ich um so viel mehr, daß sie mein Unternehmen billigen werden, und es wohl gar gut finden, daß ich meine kleinen eingeschränkten Kenntnisse gemeinnütziger mache, und wer weiß, segnet mich nicht manche gute Mutter dafür, daß ihre Tochter nun einen Begriff mehr mit zu ihrem künftigen Gemahl bringt. —

Zuerst fange ich nun an, das Faß zu beschreiben. Wenn es bequem seyn soll, darf es nicht hoch, aber es muß weit seyn. Dasjenige, welches ich zu der Quantität

gebrauche, welche ich angeben werde, ist 1 Elle und 9 Zoll hoch, und 1 dreyviertel Ellen im Durchmesser, nach leipziger Elle gerechnet. Denn wenn es zu hoch ist, kann man den Boden nicht gut erreichen. In dieses Faß gehört ein doppelter Boden, der gewöhnliche, und noch einer darüber, welcher aus 2 Theilen bestehen muß. Jeder Theil ist unten mit einer Leiste 4 Zoll hoch, versehen, damit der Boden in einiger Entfernung von dem untersten zu liegen kommt; auch müssen Locher darin gebohrt seyn, damit die Lauge ablaufen kann. Auf diesen Boden legt man einige Hände voll krummes Stroh; ich habe darum krummes erwählt, weil es biegsamer ist, als das lange. Daß in dem untersten Boden des Fasses ein Zapfen seyn muß, wird sich wohl von selbst verstehen.

Zu 30 Pfund Talg nimmt man 2 ein halben Scheffel dresdner Maaße gesiebte Asche, und 6 Messen guten Lederkalk. Dieser ist gut, wenn er in Stücken ist, denn, ist er zerfallen, so hat er schon einen Theil seiner Kraft verlohren. Die Asche wird feucht gemacht, und unter einander geschöpft. Dieses hat den Nutzen, daß die Verkohlen, welche sie zubereiten, bey dem Umarbeiten mit dem Kalk, nicht so viel zu ertragen haben; denn ist die Asche trocken; so wird sie durch die Kraft des Kalks zu flüchtig. Wenn die Asche auf einem Haufen ist, so wird in der Mitte ein Loch gemacht, und der Kalk darein gethan und naß gemacht. Ich habe immer dazu ein kleines Geschir genommen, um alle Stücken zu treffen; denn das Stück, welches verfehlt wird, löset sich nicht, sondern bleibt ganz. Diesen Kalk naß zu machen, habe ich ungefehr 20 Maaß Wasser genommen. Dann wird die Asche über den Kalk geworfen, und man giebt Achtung, wo sich durch die Kraft des Kalks Ritzen zeigen, diese müssen mit einer Schippe zugestößt werden, und auf diese Art

bleibt der Haufen eine Stunde liegen. Als-
dann wird Asche und Kalk recht gut mit
einander vermischt, und unter dieser Arbeit
kann noch Wasser darauf gesprengt werden,
damit es feucht genug wird, ungefähr,
daß es sich hüllen läßt, (denn, wenn die
Asche zu trocken ist, so fällt sie durch das
Stroh, und man hat hernach zu viel trübe
Lauge beim Abzapfen; so wird es denn
auf das Faß getragen, und fest gemacht.
Ich unterscheide hier Festmachen vom Ein-
stampfen. Dieses habe ich nicht gut ge-
funden; denn die Rindigkeit des Kalks
versagt da dem Wasser das Eindringen.
Mein Muth wäre bei dem erstenmal Lauge
zu machen gewiß verloren gegangen, wenn
er nicht so Kraftvoll gewesen wäre; denn
ich folgte der Vorschrift, und ließ meinen
Aescher einstampfen; nach 3 Tagen hatte
ich immer noch keine Lauge, ich mußte mü-
hsam die Masse wieder locker machen lassen.
Wenn man Thier- oder Leichwasser auf den
Aescher gießen kan, so ist dieses besser als
Brunnenwasser. Auch das Wasser bestim-
met, ob die Lauge hell oder dunkel aus-
sieht. Von heller Lauge bekommt man weiffere
Seife; dieses ist aber nur für das Auge
(welches doch aber vorzüglich für unser Ge-
schlecht Reize hat.)

Nachdem es etwa 3 Stunden gestanden,
kan man versuchen, ob sich Lauge gesam-
melt hat. Die erste ist gewöhnlich nicht
helle, diese muß wieder aufgegoßen wer-
den. Da das Laugeabzapfen den Händen
nicht gütlich thut, und wenn man es auch,
so wie es natürlich geschieht, dem Gefaße
überläßt; so habe ich eine Art von Wein-
zapfen genommen, um aufdrehen zu kön-
nen; denn ist es ein blosses Holz, so da-
vor steckt, so bekommt der Abzapfer die
Lauge über die Hände, und diese nimmt,
wenn der Fall oft vorkommt, die Haut mit
herunter. Daß man sich gleich mit Was-
ser abwäscht, ist sehr dienlich. Auch die

Ablebung verträgt sich mit der Lauge nicht,
denn sie benimmt die Farbe.

Also nun wieder auf die Sache selbst zu
kommen, wenn man 7 Eimer abgezapft
hat, (ein Eimer ist bey uns ein Gefäß,
worin 11 bis 12 Maas Wasser gehen)
fängt man an zu kochen. Der Salz braucht
nicht geschnitten zu werden, denn die Lauge
hat Kraft genug, ihn klein zu machen.
Vehutsamkeit ist aber sehr nöthig, wenn
es kocht, denn es läuft leicht über. Die-
ses zu verhüten, muß man beständig kalte
Lauge dabei haben, um sie beim heftigen
Steigen nieder zu schlagen. Unterdes-
sen, daß die Seife kocht, muß man Sorge tra-
gen, zum zweiten Sieden Lauge zu machen.

Wenn nun die Seife 5 Stunden ge-
kocht hat, so fängt man an zu salzen; doch
muß ich noch vorher sagen, sobald die
Masse eine Stunde gekocht hat, muß man
schon sehen, ob es Seife wird; denn da
müssen keine Augen vom Fett mehr zu sehen
seyn, es muß aussehen wie Sirup. Ist
es aber nicht so, so ist, es ein Zeichen, daß
die Lauge nicht gut gewesen ist, dann muß
frische Lauge gemacht werden. Also, wenn
es 5 Stunden gesotten hat, und Sirup ähne-
licher als Fett ist, so fängt man an zu sal-
zen. Wann kann keine gewisse Quantität
Salz bestimmen, weil eine Asche mehr Sal-
petertheile bei sich hat, als die andere. Da-
mit aber doch ungefähr meiney Freundinnen
wissen, wie viel man brauchen kann, so
muß ich sagen, daß ich manchmal mit 1
Mehle, manchmal mit 1 ein halbe Mehlen
gereicht habe. Anfangs kan man eine halbe
Mehle in der ersten Viertelstunde herein
thun, und mit einem reinen Holze bis zum
Boden umrühren, damit sich das Salz
leichter mit der Masse vermischt. Es ha-
ben mir Wirthinnen erzählt, daß sie ihre
Seife unter beständigem Rühren kochen;
dieses ist aber eine zwecklose Arbeit, und

Ich habe dabei keinen Nutzen gefunden, als einer müßigen Person eine Bewegung zu machen. Hernach thut man unter beständigem Kochen noch einige Hände voll Salz hinein. Dann muß man untersuchen, ob sich die Lauge von der Seife scheidet; dazu nimmt man eine Kelle voll heraus, doch muß man nicht oben hinwegnehmen, weil da, wenn sich die Seife und Lauge scheidet, die Seife oben auf stehet. Man muß tief greifen, um beides zu schöpfen. Dieses thut man auf ein Geschirr, läßt es kalt werden, und soll es gut werden, so muß sich die Lauge von der Seife getrennet haben, und recht klar aussehen;

(Die Fortsetzung künftighin.)

auch muß man die Seife versuchen, und mit dem Finger darauf drücken, ob noch Laugentropfen heraus kommen; sieht man diese noch, so salzt man noch mit ein paar Händen voll, und läßt es noch kochen.

Ist aber die Lauge noch trübe, oder man entdeckt wohl gar etwas wie Gallert, darin, so sind noch Seifentheile in der Lauge vorhanden; diese müssen durch Salzen und kochen vertrieben werden. Wenn man es denn gezwungen hat, daß sich beides getrennet, die Lauge klar und hell und die Seife fest, aber doch geschmeidig ist, so kann man sie austragen.

Die Frage: Wozu marschiren die Preussen? beantwortet von einem alten Preuß. Grenadier.

En quo discordia produxit miseros!

Die jungen Preussen fragen mich:
Wozu marschiren Wir?
Ich wills euch sagen, antwort' ich,
Der alte Grenadier!

Die tolle Patrioten = Zunft,
Toll, wie ein toller Stier,
Zurückzubringen zur Vernunft,
Dazu marschiren wir!

Toll ist sie, seht! Sie wähnt sich frey,
Und ist in Garn gestellt!
Sie ras't, und ihre Raferrey
Steckt an, die halbe Welt!

Die halbe Welt, die leicht sich läßt
Anstecken, willig schier,

Noch zu befreyn von dieser Pest,
Dazu marschiren wir!

Ein gutes Volk, noch immer gut,
Und nur verführt von ihr
Zu schützen jezt vor ihrer Wuth
Dazu marschiren wir!

Minerva reiste durch das Land
Der Patrioten = Zunft,
Den Friedens = Delzweig in der Hand,
Und predigte Vernunft!

Was, spricht sie, sitzt auf eurem Schooß,
Ihr Kinder! Krieg und Streit?
Hört, Kleine Sachen werden groß
Durch Fried und Einigkeit! *)

*) Concordia res parvae crescunt,

Mit hoher Seelen-Freundlichkeit,
Sanftmüthig, mit Geduld
Sagt sie's — und giebt, und giebt bey Seit
Verführern alle Schuld!

Und pldhlich reitet eine Schaar,
Aus täcklichem Hinterhalt,
Der Furie mit Schlangenhaar,
Hervor zu Schimpfgewalt!

Die hohe Gdttin tritt zurück
Mit eines Gottes Muth!
Entwafnet ist, mit einem Blick,
Die ganze Höllebrut!

Wir Preußen aber, Sie zu sehn,
Und, wenn Gefahr ist, Ihr
Mit Leib und Leben beyzustehn,
Dazu marschiren wir!

Oranje boven! rufen wir!
Und wer's zugleich mit uns
Nicht ruft, Soldat und Officier,
Der ist vorerst ein Duns!

Der ist ein Muff, ein armer Knecht!
Der geht auf krummer Bahn,
Weis nicht, was recht und ungerecht
Gesagt ist, und gethan!

Der krummt sich unter Meuterey
In Patrioten-Zunft!
Trotzt den Gesezen, wähnt sich frey
Im Garn der Unvernunft!

Stirb Furie! die du das Schwerdt
Gern zückst, kein gutes Wort
Der Weisheit giebst, den eignen Heerb
Besetzt mit Blut und Mord!

Dir Schwört der dumme Bürger, Die!
Und nennet sich Patriot!
Du Preuße! Preuße! Du! dafür
Schlag ihn! nicht aber todt!

Stirb Furie! Was schwört er Dir?
Und opfert Weib und Kind?
Hau ihn! Soldat und Officier,
Bis daß er sich besint!

Und dann halt ein! Besint er sich;
Soldat und Officier!
Schon' ihn! zu bringen ihn zu sich,
Dazu marschiren wir!

Bis ist das Schwerdt in unsrer Hand,
Das Frieden halten lehrt!
Wir wollen keine Furche Land,
Die unser nicht gehört!

Wir wollen Frieden stiften, wir!
Wir Preußen, jung und alt!
Feldherr, Soldat und Officier!
Und schützen vor Gewalt!

Wir wollen keine Furche Land,
Als mit Gerechtigkeit!
Fromm ist das Schwerdt in unsrer Hand,
Wir wollen keinen Streit!

Wir wollen Frieden stiften, wir!
Wir Preußen, jung und alt!
Feldherr, Soldat und Officier,
Und schützen vor Gewalt!

Ist dieser Königs Will' erfüllt,
Dann, Brüder! stehn wir ab!
Gerechtigkeit ist unser Schild
Und Carls Commandostab!

Berlin im August 1787.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 40. Montags den 1. Oct. 1787.

I. Citationes Edictales.

Amt Petershagen. In der Credit-Sache des Königl. Eigenbehdrigen Coloni Struckmanns Nr. 9. in Havern, soll am 6ten Octbr. Morgens 9 Uhr ein Ordnungs- und Abweisungs-Urthel publicirt werden; wo sich alle, die ein Interesse dabey haben, einfinden und die Appellations-Frist erklären hören können.

Amt Reineberg. Am instehenden Dienstag den 16ten Octbr. soll in der Credit-Sache des Stift Quernheimischen Eigenbehdrigen Coloni Bartelheimer sub Nr. 45. Closterbauerschaft eine Abweisungs- und Erstigkeits-Sentenz publiciret werden; zu deren Anhörung die dabey interessirten Creditores verabladet werden.

Am 16ten Decbr. des Morgens 11 Uhr soll gegen die zusammen berufene Creditores der Mahlers Stette sub Nr. 23. in Fsenstedt eine Abweisungs- und Erstigkeits-Sentenz publiciret werden; zu deren Anhörung die dabey interessirten Creditores hiers durch verabladet werden.

Am 16ten Decbr. c. soll gegen die zusammen berufene Creditores der Polheiden Stette sub Nr. 24. Bauerschaft Alßwebe eine Abweisungs- und Erstigkeits-Sentenz publiciret werden; zu deren Anhörung Creditores hierdurch verabladet werden.

Amt Sparenberg Schildes.

In der Harringschen Concurss-Sache ist Terminus zur Publication der Ordnungs- und Abweisungs-Urthel auf den 13. Decbr. anberahmet.

II Sachen, zu verkaufen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen u. c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach auf Ansuchen der Creditoren des verstorbenen Regierungs-Prototonotarii Wibelkind folgende Wibelkindsche Grundstücke 1) der vormahls von Dehrenthalsche alhier am Leichhofe belegene freye Hof nebst Zubehdr so auf 3061 rthlr. 20 ggr. 2) das an der Hohenstraße alhier gelegene freye Haus so auf 1264 rthlr. und 3) der auf dem Kuthhorschchen Bruche sub Nr. 103. zwischen dem Hudethail des Bürgers Bernhard Borchard und Soldaten Borremann belegene Hudethail, so auf 140 rthlr. taxiret, verkauft werden sollen, und dazu Terminus vor Unserer hiesigen Regierung auf den 1ten Decbr. 1787 angesetzt worden; als werden alle Diejenigen welche diese Grundstücke zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiers mit aufgefordert, in dem angeetzten Termine sich zu melden, und ihr Geboth abzugeben; wobey den Kaufsuffigen bekannt ges.

R r

macht wird, daß auf die nach Ablauf des Licitations-Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden wird, und können die speciellen-Taxen in der hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen werden. Urkundlich dessen ist dieses Subhastations Patent zweymahl ausgefertigt, und alhier bey Unserer Regierung und zu Lübbeke affigiret, auch zu 6 mahlen den hiesigen Intelligenz-Blättern und zu 3 mahlen den Lippstädter-Zeitungen eingerücket worden. Sign. Minden den 23ten May 1787.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Minden. Das dem Carrentreiber Joh. Henr. Koch zugehörige sub Nro. 369 belegene Wohnhaus am Ruhthore nebst Zubehör, und darauf gefallenen Hudetheil für 2 Rüge auf dem Ruhthorschen Bruche, so zusammen auf 335 Rthlr. 12 ggr. taxirt worden, soll in Terminis den 3. Novbr. den 5. Decbr. 87 und 9. Januar 88. öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich sodann Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadtgerichte einstellen, ihr Geboth eröffnen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Realausprüche an besagtes Haus oder dessen Zubehörungen zu haben vermeinen, und aus dem Hypothekenbuche nicht zu ersehen sind, verabladet, ihre Gerechtfame spätestens in dem letzten Licitations-Termino anzuzeigen; widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie nach erfolgter Abjudication damit gegen den neuen Besitzer, und in so fern sie das Immobile betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Nachdem die mit ihren Taxen in den Wochenblättern vom 30 May, 4. Jul. 8. und 29. Aug. 1785. ausgebotenen Dannemannschen Immobilien, weil 1. für das Wohnhaus an der Ruhthorschen Straße

sub Nro 404 nebst Zubehör nur 1025 rthlr. 2. Für den Dannemannschen Garten vor dem Simeonis Thore 191 rthlr. 3. Für 3 Morgen Landes am dicken Baume 100 rthlr. 4 Für 1 Acker Landes in den Berenkampen 141 rthlr. gebothen worden, nochmalen in Termino den 19. Decbr. a. c. subhastiret werden sollen. So können sich die etwaigen Liebhaber in dem angezeigten Termino des Vormittags von 10 bis 12 Uhr bey dem Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste annehmlichste Geboth des Zuschlages gewärtigen.

Minden und Lübbeke.

Nach der Genehmigung beyder hohen Landes-Collegiorum, sollen von der Marcktheilungs-Commission des Amts Limberg, den 6ten Octbr. c. a. frey von allen Abgaben, unter denen in Termino bekannt zu machenden Conditionen, im Weidenbrückschen Hause zu Röddinghausen, Morgens 9 Uhr folgende Plätze, die zum Theil von ganz geringer Größe, nach Scheffelszahl und vorbehältlich, die Bestimmung, an Ort und Stelle, meistbietend verkauft werden. 1) Im Bezirk der Bauerschaft Westkilver: bey Freyvogts Garten und Hause in Dornau, der Dornauersehe Eichel-Garten, nebst dem zwischen diesem und den alten Wiesen-Bege belegenen Platz. Daselbst zwischen Holtmeyers Kamp und Häselhorsts Ort Lande, und vor Holtmeyers und Brüggemeyers Kämpen, bey kleinen Kollmeyers Garten und Kotten, bey Linnemeyers Hause, bis an die Spitze, von Walcken Wiesen. Ein Anschuß bey Heggen und Grotshaus Lande, in Staten hinter Brammeyers Felde im Klug-Brinke bey Müllers Wiese, von der Ecke des Hecks, bis an den Feldweg, und ein kleiner Platz, hinter Häselhorsts Garten. 2) Im Bezirk der Bauerschaft Ostkilver, bey Frobbsen Kamp und Garten: des Frobbsen Deiche, nebst dem Haidhügel von der Ecke seines Kamps; die

Sträße vor Möllers, Blinden und Rischen Garten; bey Meyer aufm Flacken hinter Dosemanns Kämpe, vom Heck bis an den Weg, der Platz unter Rostmeyers Hause bey Schlotmeyers Kämpe, bey Huzmeyers Garten und neben Welgemeyers Haus und Garten. 3) In Bezirk der Bauerschaft Schwennigdorff, Bieren und Rodinghaussen: ein kleiner Platz bey Mayländers Garten, bey Schöffers Kämpe, der alte Telgen Kamp bey Göbel, in Donauer Siecke vor Helms Teiche und Sickers Wiese, ein kleiner Triangel hinter Cassebums Garten, desgleichen hinter Königs Garten, ein Platz auf dem Kuhlen Brocke, vor Wönings Wiese und oben Mülbrings Wiese, an der Buerfchen Marck. Die Liebhaber können sich, an benanntem Tage und Zeit melden, und ihr Gebot eröffnen; und dienen zur Nachricht, daß zwaren der Verkauf, von allen diesen Plätzen versucht; allein nur der Zuschlag, von denen, darauf am vorzüglichsten gebothen erfolgen; die übrigen, aber zur gemeinen Marck verbleiben sollen. Sollte sich auch jemand finden, denen auf diesen Plätzen eine vorzügliche Gerechtfahme zuständig, so muß solche, vor dem Verkauf zum Protocoll angezeigt werden, da hernach nicht weiter darauf zu achten, und er selbiger verlustig erklärt werden wird.

Vigore Commissionis.

Bielefeld. Der Aufseher Del in Bielefeld ist willens, sein in hiesiger Stadt beim Rathhause am Markt sub Nro 65 belegenes Wohnhaus freiwillig aus der Hand, jedoch öffentlich zu verkaufen. Dieses Haus ist 65 Fuß lang, und 26 Fuß breit, und bestehet aus 3 guten wohl eingerichteten neu gebaueten Stuben und 5 Kammern, nebst 2 Küchen, 2 Keller und geräumten Flur, so alles in sehr gutem Stande ist, 2 Etagen hoch, wovon die unterste gemauert und zwar vorn heraus mit Quadratsteinen, also in der obersten Etage noch überdem eine

Küche, Stube und Kammer mit wenigen Kosten angelegt werden kann; hat zwey Boden, so nebst denen Stuben und Kammern neu beschossen, und mit neuen Fenstern versehen, die Einrichtung, daß jeder Boden separat verschlossen werden kann. Ein grüner Hoff von 65 Fuß lang und 22 Fuß breit, worinnen sich 12 Obstbäume befinden, in welchen eine Brunnenpumpe mit recht gutem Wasser vorhanden; bey demselben eine Scheune von 20 Fuß lang und 11 Fuß breit belegen. Diejenigen Liebhaber, welche willens sind, besagtes Haus nebst den daran gelegenen Hofraum und Scheune zu erhandeln, werden öffentlich eingeladen, sich bey demselben mit ihren Offerten zu melden.

Amte Sparenb. Schildesche.

Da mit Allergnädigster obergutsherrl. Bewilligung von dem Hofe des Meyers zu Drewer in Termino den 10. November c. zu Bielefeld am Gerichtshause meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen: der sogenannte Lütgefamp und das Roenkamps Feld, auch in der Schelps und Kippss-Heide etwa 35 Schfl. Saat; so haben sich lusttragende Käufer sodann einzufinden, und können die Verkaufsbedingungen bey dem Amte vernommen werden.

III Sachen, zu verpachten. 1

Bielefeld. Der Sparenbergische Amt-Verbell Caase ist willens sein an der Breiten-Sträße hieselbst belegenes Wohnhaus der Einhorn genant, worin 3 Stuben, nöthige Kammern nebst 2 Kellern Scheune und geräumigen Hinterhof, welches bishero zur Wirthschaft gebraucht. Imgleichen ein in wenig Tagen fertig werdendes Hinterhaus welches zu zwey Wohnungen aptiret nebst den 10ten Anthel der Frau- Gerechtigkeith auch sämtlich hiezu nöthigen Geräthe wie auch verschiedene Mobilien auf Jahre zu vermeiten, allensals auch zu verkaufen.

Liebhaber können sich bis zum 4ten Octob. melden.

Nachdem Terminus zur meistbietenden Verpachtung des Kupfer- und Kessel-Handels in hiesiger Graffschaft Schaumburg, vom 1ten Januar: 1788. an, auf sechs Jahre lang, auf Montag den 22ten Octobr. d. J. angelegt worden; so können diejenigen, welche diesen Handel zu pachten gewillt sind, sich bemeldeten Tages Vormittags bey Gräfl. Vormundschafftlicher Rent-Kammer alhier einfinden, die Pachtbedingungen vernehmen, ihren Woth thun, und der Meistbietende, nach erfolgter gnädigster Genehmigung, des Zuschlages gewärtigen. Bückeburg den 24ten Septb. 1787.

Aus Gräfl. Schaumburg Lippischer Vormundschafftlicher-Rentkammer.

IV Avertissements.

Amt Enger.

Vor acht Tagen hat sich hier zu Hildenhausen ein Mensch eingefunden, der nicht seinen vollen Verstand zu haben scheint, denn er gehet nackt, auch die Kleidungsstücke die ihm hin und wieder gereicht werden, wirft er von sich. Er ist von kleiner Statur, hat Dunkelbraunehaare und dem Ansehen nach ist er in einem Alter von zwanzig Jahren. Von ihm selbst den Geburtsort, ist man aller Müheohngeachtet zu erfahren nicht im Stande. Dieserwegen werden die Anverwandten dieses jungen Menschen von dessen Aufenthalt hierdurch benachrichtigt und ihnen mit gegeben sich hier beim Amt zu melden, da ihnen dann gegen Erstattung der Abzugskosten derselbe übergeben werden solle.

Bückeburg.

Da die im vorigen Blatte angekündigte anderweitige Verpachtung des Zehntens zu Hemmeringen aufgehoben worden; so wird solches hiermit nachrichtlich bekannt gemacht.

Lingen.

Bei denen Herrn Geschwändern Freye allhier wird ein zur Kohlgär-

ber-Arbeit fähiger Geselle auf annemliche Conditiones verlangt; und kann sich ein solcher schriftlich je eher je lieber melden.
V. Notificationes.

Minden.

Der Bürger und Bekker Johann Gabriel Hohenkercker, hat von dem Bürger und Schmidt Moriz Wöbste hofst 2 und einen halben Morgen Zinspflichtiges und einen halben Morgen Freyland im Kubthorschen Felde, wie auch 3 Viertel Morgen Zinsland im Marienthorschchen Felde angekauft.

Magistrat hieselbst.

Nach einem Dato gerichtlich confirmirten Kaufcontracte, hat der Leibzüchter Johann Otto Kosemohr seinen acquirirten Zuschlag samt darauf erbaueten Hause an die Colonom Kosemohr sub Nro. 35. Bauerschaft Wehlage verkauft für 180 rthlr. in Courant, sich indes für sich und seine Ehefrau ad Dies Vitae den Nießbrauch vorbehalten. Signatur Amt Reineberg den 20. Septbr. 1787.

Zucker-Preise von der Fabrique David Splitgerbers sel. Erben in Preuss.
Courant.

| | | | |
|----------------------|-----|-----------------|------|
| Canary | - | 10 | Mgr. |
| Fein kl. Raffinade | - | 9 $\frac{3}{4}$ | " |
| Fein Raffinade | - | 9 $\frac{1}{2}$ | " |
| Mittel Raffinade | - | 9 | " |
| Ord. Raffinade | - | 8 $\frac{1}{2}$ | " |
| Fein klein Melis | - | 7 $\frac{1}{2}$ | " |
| Fein Melis | - | 7 $\frac{1}{4}$ | " |
| Ord. Melis | - | 7 | " |
| Fein weissen Candies | - | 10 | " |
| Ord weissen Candies | - | 9 | " |
| Hellgelben Candies | - | 8 $\frac{1}{2}$ | " |
| Gelben Candies | - | 8 | " |
| Braun Candies | - | 7 $\frac{1}{2}$ | " |
| Farine | 4 5 | - | 6 |
| Sirop 100 Pfund | 7 | Rthlr. | |

Minden, den 1. Oct. 1787.

Deutliche Anweisung einer aufmerksamen Hauswirthin, ohne anderweitige Hülfe eine gute Seife zu kochen.

(Beschluß.)

Un^{ter}halb auch wohl zwei Stunden habe ich mich gewöhnlich bei dem Salzen aufhalten müssen. Ich habe sie immer nur zum erstenmal in ein Waschfaß, welches unter einen Zapfen hat, geschüttet, und wenn sie kalt gewesen, die Lauge abgezapft, und die Seife nebst 5 Eimern frischer Lauge, wieder in den Kessel gethan, von neuem gekocht, und nach 4 Stunden langen Kochen gesalzen, völlig auf die erste Art, nur mit dem kleinen Unterschied, daß jetzt weniger Salz dazu gehdrt.

Hält nun die Seife die Probe, daß sie also zum Austragen reif ist, so habe ich zu diesen vorgeschriebenen 30 Pfund Talg 2 Kästen, welche eine Viertel Elle hoch, 3 Viertel Ellen lang und breit sind; die Böden sind mit Löchern durchhört, und ein Seitenbrett ist nur mit 2 Nägeln angeschlagen. Beim Herausnehmen der Seife schlägt man das Brett ab, und schiebt die Seife heraus, vorher legt man ein Tuch in die Kästen, es kann alt, muß aber doch ohne Löcher seyn, es muß auf allen Seiten des Kastens heraushängen, damit die Seife nicht dahinter laufen kann; nur müssen die Kästen erhaben in einem Gefäße stehen, damit die Lauge ablaufen kann. Ganz unten im Kessel ist klare Lauge, man braucht also die Behutsamkeit beim Ausschöpfen, zuletzt ganz oben wegzunehmen, um nicht zu viel unnütze Lauge mit zu schöpfen. So bald nun die Seife anfängt kalt zu werden, (doch muß sie schon so hart seyn, daß man sie nicht mehr eindrücken kann,) so lege ich ein Brett darauf, und auf dasselbe Steine, dadurch presse ich alle Lauge heraus, dieses macht die Seife fest. Den

andern Tag, wo ich gewöhnlich meine Seife ausschneide und wiege, muß sie, wenn sie rein von der Lauge ausgesotten, so hart seyn, daß man kein Loch mehr mit dem Finger darein drücken kann. Doch ist sie darum nicht mißgerathen, wenn sie nicht so hart ist, sie trocknet etwas länger als die, welche hart ist.

Solche feste Seife habe ich selten mehr, als auf ein Pfund Fett zwey Pfund Seife erhalten. Es giebt Fälle, wo man mehr bekommt, daran ist die Güte der Lauge schuld. Ich habe oft desfalls mit Wirthinnen einen kleinen Streit gehabt, welche versicherten, daß sie 3 auch wohl 3 und ein halb Pfund Seife auf ein Pfund Fett erhielten. Entweder rechneten sie das in der Wirthschaft gesammelte Fett nicht, und warfen es als eine Zugabe dazu, weil sie sogleich kein Geld dafür ausgegeben hatten, oder es war noch zu viel Lauge in der Seife, welches das Gewicht, und in der Einbildung auch den Gewinn um ein so ansehnliches vermehrte.

Die Asche muß an einem trocknen Orte aufbewahret werden, denn, steht sie feucht, so verliert sie ihre Kraft, und, wenn man Lauge davon macht, so ist sie zu schwach, den Talg in Seife zu verwandeln. Diesen unangenehmen Vorfall stellte ich auch in meinem Register der Erfahrungen auf, da ich zum erstenmal meinen Versuch in diesem Handwerk machte, wobei ich sehr genau die Vorschrift, welche ich hatte, zu erfüllen suchte. Ich kochte und salzte nach der Uhr, und es gelang mir, nachdem die Quantität Salz herein gethan war, wel-

ches meine Vorschrift besagte, daß ich Lauge und Seife geschieden sahe.

Mit meisterhafter Miene ließ ich meine Seife austragen, und war ganz erfreuet, daß meine erste Probe so gut ausgefallen war. Am andern Morgen war mein erster Gang zu meiner Seife, sie sahe weiß und schön aus; ich fing an auszuschnneiden, aber sie zerfiel und hielt kein Stück derselben zusammen. Nun schlich ich nur wie ein aufgedungener Bursche zu meinem Mann, klagte ihm mein Leid, und zeigte ihm meine mißlungene Probe, aber ich mußte ohne Rath und Trost wieder von ihm gehen, denn er konnte weiter nichts thun, als mich bemitleiden.

Ich verwahrte sie ganz kleinmüthig, und suchte Hausmütter auf, welche sich schon lange in diesem Handwerk geübt hatten, und bat sie um ihren Rath, allein sie verwiesen mich zur Ruhe, gaben dem Talg und der Asche die Schuld, und sprachen mich von allem Versehen frei; versicherten mir dabei, ich brauchte doch nichts wegzuworfen; was zum Seifen der Wäsche nicht zusammenhielte, müßte man zum Kochen gebrauchen, und die Wäsche damit brähen.

Dieser Trost wollte bey mir keine Wurzel schlagen; Ruhe war meinem von Natur unruhigen Geist unmdglich. Sehr mißmüthig besahe ich alle Tage meine mißlungene Probe, und es ließen sich keine Merkmale der Besserung entdecken. Nach einiger Zeit bemerkte ich die Veränderung, daß sie so glänzend aussahe, als wäre sie Sandirt. Der natürlichste Gedanke, welcher mir bei diesem Anblick einfiel, war dieser: es ist zu viel Salz in der Seife. Der Versuch, ob ich richtig geschlossen, wurde sogleich ausgeführt; freilich wagte ich es nicht mit dem Ganzen, sondern versuchte es erst im Kleinen, und ich fand zu mel-

nem Vergnügen, daß meine Seife besser wurde.

Ich nahm also 4 Eimer Lauge, ließ die Masse nur eine Stunde sieden, und salzte sie von neuem. Freilich brauchte ich sehr wenig, um die Lauge von der Seife zu trennen, und nun gelang es mir, daß meine Seife geschmeidig und fest wurde. Vor diesem Fehler, die Seife zu versalzen, werde ich mich künftig hüten, dachte ich bey mir selbst. Die Zeit kam nun wieder, wo es nöthig war, meine Wirthschaft von neuem mit diesem nothwendigen Artikel zu versorgen. Die versalzene Seife war meinem Gedächtniß noch zu gegenwärtig, als daß ich diesen Fehler wieder hätte begehen sollen. Ich salzte also nicht mehr nach der Vorschrift, sondern nach meinem Gutdünken; sobald ich einige Tropfen klare Lauge sahe, hörte ich auf zu salzen und zu kochen, und war sehr eilfertig, sie auszusichöpfen. Hierbei wil ich noch einmal erinnern, daß man nicht vergessen muß, wenn man auch klare Lauge sieht, die Seife zu drücken, ob noch Tropfen herauskommen.

Ich fand am andern Morgen eine unglaubliche Menge Seife, und sahe sie mit nicht geringer Bewegung von Freude an; gern hätte ich aber auch nun wissen mögen, welchem glücklichen Ungefähr ich diesen Segen zu verdanken hätte. Ich fing an auszuschnneiden, und fand schwammige weiche Seife, welche ich mit vieler Behutsamkeit angreifen mußte. Die erste war hart und fiel für Sprödigkeit, und diese gieng weich und geschmeidig aus einander. Ich wurde kleinmüthig und furchtsam; denn, dachte ich; salzt man viel, so taugt es nicht, nun hast du wenig gesalzen, und ist dir auch nicht gelungen. Freilich fühlte ich, daß zwischen zu viel und zu wenig noch eine Mittelstraße war, diese entschloß ich mich, zu suchen; ich fand sie glücklich, und nun hatte ich Seife gesotten, trotz dem besten

Meister. Das heißt: ich nahm ungefähr 4 Eimer Seife und Lauge, that beides zusammen wieder in den Kessel, kochte es eine Stunde, salzte, und traf von ungefehr die Mittelstraße.

Ich empfand nun mit einigem Gefühl von Selbstzufriedenheit, daß ich um zwei wichtige Erfahrungen klüger war; nun war es mir leicht, zum drittenmal dieses Geschäft zu unternehmen. Schon 4 Stunden hatte ich meine Seifenmasse gekocht, und noch sahe sie wie Fleischbrühe aus; ich setzte noch 4 Stunden dazu, aber es wurde keine Seife; ich mußte daher von neuem Lauge machen. Nun hatte ich der Erfahrungen doch bald satt; es ist nicht zu läugnen, daß sie klüger machen, aber wenn es möglich ist, so wünsche ich meine Kenntnisse künftiglich auf einem andern Wege zu erweitern.

Nun noch ein Wort von der Lauge. Sie muß, wenn sie gut seyn soll, ein Ei tragen; dieses ist eine sehr alte und bekannte Probe; aber dennoch läßt sich noch ein Wort dawider sagen. Das Merkmal ist trügllich; denn, sobald das Ei alt ist, so ist die Probe nicht sicher, weil manche Eier entweder zu leicht oder zu schwer sind; also ist ein frisches am geschicktesten zum Beurtheilen. Wenn ich die Fähigkeit besäße, meinen geehrten Leserinnen von der Empfindung einen Begriff zu machen, so würde ich ihnen anrathen, die Lauge zu kosten. Wsui, die Lauge zu kosten? wird manches brave Weib ausrufen. Ja, meine Freundinnen, scheuen sie sich nicht; ich nehme ungefehr einen Viertel-Tropfen an die Fingerspitze, und berühre damit die Zunge. Dieses macht die Empfindung, als wenn man sich mit Fleischbrühe verbrennet, doch ist selbige nicht so anhaltend, als vom Brande.

Was endlich noch einer jeden Wirthin Muth machen kann, das Sieden zu unternehmen, ist dieses, daß nichts verlohren geht, wenn auch die Seife nicht gerathen sollte. Bleibt es Talg, so ist kein anderes Mittel, als frische Lauge zu machen, übrig; vorher kann man aber, ehe man die Asche wegwirft, alle Kraft herausziehen, und die Lauge, als Wasser, zum neuen Mescher gebrauchen. Aber man darf sich nicht einfallen lassen, um eine Maße zu ersparen, nur etwas von der Asche heraus zu nehmen, und frische Asche und Kalk darauf zu thun. Ich weiß keinen Grund anzugeben, warum die Lauge da keine Kraft erhält; aber auch diese kleine Probe habe ich gemacht, und ich erwarte, daß ich hier ohne weitere Beweise Glauben finden werde. Mit den ersten 7 Eimern Lauge muß man ja recht wirthschaftlich umgehen, daß keine verlohren geht; denn, diese bestimmt, ob man Seife bekommt oder nicht. Wenn man einmal Seife hat, so kann man mit der Lauge, welche man noch abzapft, wenn es einem beliebt, die Seife wohl 3 bis 4mal umsieden, dazu behält sie Kraft genug.

Nun wünsche ich, daß ich mich meinen geehrten Leserinnen verständlich genug gemacht habe. Es sollte mir Leid thun, wenn ich irgendwo eine Stelle dunkel gelassen hätte, und erbiete mich daher, wenn ich noch Fragen veranlasse, und sie beantwortet kann, deren Beantwortung sehr gern einzusenden.

Endlich halte ich mich noch für verbunden, da die so häusliche Beschäftigung unangenehme Folgen für Hände hinterläßt, solche auch wieder zu heilen. Denn, nach meinen Begriffen kann es nicht fehlen, daß die Hausmutter die Probe selbst macht, ob es Seife wird, selbst salzt, die Trennung der Seife und Lauge versucht, und was

dergleichen Vorfälle mehr sind: und alle diese Geschäfte machen die Haut an den Händen sehr spröde. Doch, da nicht alle Tage Seife gefotten wird, so können sie sich auch dann wieder ruhig aufs Sopha setzen, und ihre Hände und Handschuh mit folgender Pomade streichen, zu welcher ich die Ehre habe, das Recept beizufügen.

Man braucht dazu Ein Viertel Maas Most, Ein Viertel Maas Rosenwasser,

6 Loth ungesalzene Butter und 4 Loth gelbes Wachs; dieses wird klein geschnitten, und alles in einem Tiegel gethan, man setzt es auf Kohlen und läßt es kochen. Nach einer Viertelstunde wird sich Schaum zeigen, welchen man mit einem reinen hölzernen Spadel abnimmt. Wenn es noch eine halbe Stunde mit einander gekocht hat, setzt man es vom Feuer, daß es kalt wird, dann nimmt man die Pomade ab.

Probatarum

Vom Feuerlöschten.

Ein gelehrter Mann in Sachsen, der in der Kunst, das Feuer zu löschten, sehr berühmte ist, hat eine öffentliche und bewährte Probe davon gegeben. Er nimt helle und reine Seifensiederlauge, so stark, daß ein Ei darauf schwimmen kann, oder auch nur trübe Holzaschenlauge, damit spritzt er ins Feuer. Er hat 2 Klaster rothtannenen Klustholz, jeden so hoch wie ein Stockwerk aufgetürmt, mit dünnen Reisholz und Stroh zum Brennen recht geschickt gemacht, einen nach dem andern in volle Flammen gesetzt, und dann seine Lauge hineingespritzt; wodurch das Feuer augenblicklich ausgelöscht ist. Er hat ferner, Terpentin, Theer und Pech, von jedem 3 Pfund, zusammen geschmolzen, dieses nachher in einer großen eisernen Pfanne in Flammen gebracht, die Lauge hineingespritzt, und die Gluth ist gleich ausgelöscht, welche hingegen von bloßem Wasser nur

vergrößert wird. Endlich hat er auch über die Pfanne Feuer gemacht, so daß die Pechmasse heraus und ins Feuer gelaufen, und die Gluth noch vermehrt ist; aber auch diese, so stark sie war, ist augenblicklich gelöscht. Es kommt nur darauf an, daß dergleichen Seifensiederlauge oder trübe Lauge von Holzasche allemal vorräthig sey, wozu in Spritzenhäusern Gelegenheit ist, und damit solche im Winter nicht einfriere, wird Salz darunter gemischt, wodurch zugleich die Kraft zum Löschten verstärkt wird. Das selbst könnten auch kleine Fässer mit feiner Pottasche aufbewahrt werden, woraus sich sehr bald eine starke helle Lauge bereiten läßt. In einem jeden Hause kann aber allemal durchgeseibte Holzasche bereit gehalten werden. Wahrlich, ein leichtes und geringes Mittel, das nicht vergessen werden sollte.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 41. Montags den 8. Oct. 1787.

I Citationes Edictales.

Minden. Da über das Vermögen des hiesigen Bürgers, und Färbers Henrich Dannemann Concurfus eröffnet worden; so werden alle, und jede, welche Forderungen an denselben machen wollen, hiemit vorgeladen, in Termino den 6ten Nov. a. c. ihre Ansprüche gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, oder solches durch genugsam Bevollmächtigte, wozu denen auswärtigen der Herr Cammer-Fiscal Schäffer, und Herr Absistenz-Rath Stube in Vorschlag gebracht werden, zu verrichten, auch über die Bestellung eines Curatoris sich zu vereinigen, als wozu vorläufig der Herr Justiz-Commissarius Müller angeordnet ist. Die Aufsenbleibenden haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen an die Concurfus-Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Zugleich wird ein General-Arrest auf das Vermögen des Dannemanns gelegt, und denenjenigen, welche dabovpfandweise, oder aus einem andern Grunde etwas in gewahrhaft haben, angedeutet, solches dem Gerichte anzuzeigen, und ohne dessen Vorbehalt bey Straffe doppelten Ersatzes nichts davon verabsolgen zu lassen.

Amt Hausberge. Demnach der Johann Friedrich Droste, Anerbe der Königl. Eigenbehdrigen Stette sub Nr. 27 zu Eisbergen vor etwa 6 Jahren außer Landes getreten, und nach Holland gegangen seyn soll, und dessen einzige noch lebende Schwester Christine Wilhelmine Drosten gebethen hat, diesen ihren ausgetretenen Bruder öffentlich vorladen zu lassen, und ihn sodann, falls derselbe sich in hiesigen Landen nicht wieder einfinden sollte, nach abgelaufenen Mahljahren ihrer Stiefeltern das Anerbe-Recht der Drostenischen Stette zuzuerkennen, diesem Gesuche auch deferiret worden: So wird der ausgetretene Johann Friderich Droste durch diese hieselbst angeschlagene, und den Mindenschen-Intelligenzblättern, wie auch den Lippstädtischen Zeitungen inserirte Edictal-Citation hiers durch öffentlich vorgeladen, a dato binnen 9 Monathen, und spätestens in dem auf den 23ten Januarius 1788 bezielten peremptorischen Termine des Morgens um 9 Uhr vor dem hiesigen Amte in Person zu erscheinen, und von seiner geschehenen Entweichung Rede, und Antwort zu geben; unter der Verwarnung, daß er im Nichterscheiningfall für einen Treulosen werde erklärt, und das Anerbe-Recht der Drostenischen Königl. Eigenbehdrigen Stette sub

Nr. 27. zu Eisbergen, seiner Schwester Christine Wilhelmine Drosfen, sein kindlicher Antheil aber, nach geschehener Ausmittelung desselben, der Königl. Invaliden-Casse werde zu erkannt werden.

Demnach der im Jahr 1764 aus Mühlburg in der Marggraffschaft Baden hieher gekommene, und sich im hiesigen Amte in der Ellerburg Nr. 78. Bauerschaft Mühlbergen etablirte Colonist, Johann Heinrich Schlotterers vor einigen Jahren, dessen Frau aber vor etwa einem Jahre, mit Hinterlassung einer einzigen 4 jährigen Tochter, Namens Louise mit Tode abgegangen, und dieses Kind ebenfalls an den Platzern verstorben, ohne einen Verwandten in hiesiger Gegend nachgelassen zu haben. So werden die etwaigen unbekanntten Erben der Louise Schlotterers, durch diese hieselbst und bey dem Fürstlichen Oberamte Carlshausen angeschlagene, und den Mindenschen Intelligenzblättern, wie auch den Kippstädtschen Zeitungen inferirte Edictal-Citation öffentlich verabladet, sich a dato über 9 Monathe und spätestens in dem auf den 22ten Januar 1788 des Morgens um 9 bezielten peremptorischen Termine vor dem hiesigen Königl. Amte entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte (wozu denenselben allensfalls der Herr Assistent-Rath Stube und Justitz-Commissair Müller zu Minden in Vorschlag gebracht werden) zu erscheinen, ihre etwaige Erbrechte gehörrig an- und auszuführen, und sich zu erklären, ob sie die von dem Colonisten Johann Schlotterer im Jahre 1773 angelegte Neubauerney in der Ellerburg sub Nr. 78. Bauerschaft Moelbergen, wozu ein neues Wohnhaus von 5 Fach ein Garten von drey viertel Morgen, und ein Zuschlag von ein drey viertel Morgen gehöret, und die vorräthigen etwa 60 rthlr. betragende Gelder gegen Erstattung der von einer Königl. Krieger- und Domainen-Cammer zu Minden vorgeschossenen Etablissementsgelder ad 120

rthlr. antreten, und in Empfang nehmen wollen; unter der Verwarnung, daß sie im Nichterscheinungsfall mit ihrem etwaigen Erbrechte präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und die Neubauerney so wohl, als die baaren Gelder dem Fisco, als ein bonum Vacans und zur Entschädigung der vorgeschossenen Etablissements-Gelder ad 120 Rthl. werden zuerkannt werden.

Amte Limberg. Der Besitzer der Königl. Meyersfänschen Reisefringes-Stette Nro. 32. Bauerschaft Heddinghausen, Jacob Heinrich Reisefring, hat dem Amte angezeigt, daß er die elterliche Stette beschweret mit solcher Schuldenlast angenommen, daß er außer Stande diese, so wie es die Gläubiger wohl verlangen mögten, zu bezahlen, und hat deshalb deren Terminliche Zahlung nachgesuchet. Dieserhalb werden all und jede, die an den Reisefring Forderung zu haben vermeinen, aufgefordert selbige binnen 9 Wochen und spätestens am 28ten Decbr. zu Oldendorff an der Gerichtsstube anzugeben, gehörrig zu bescheinigen, und des Endes die Schriften und Berechnungen worauf sie sich beziehen wollen, mitzubringen. Im Ausbleibungsfall haben sie zu erwarten daß auf nicht angegebene Forderungen nicht geachtet, sondern die Gläubiger damit abgewiesen werden.

II Sachen, zu verkaufen.

Minden. Das dem hiesigen Bürger und Brantweindrenner Johann Christian Gercke zugehörige im Umraße sub Nro. 522. belegene mit gewöhnlichen Bürgerlichen Lasten und Kirchengeld behaftete Wohnhaus nebst dabey befindlicher Stallung Rechten und Gerechtigkeiten, so zusammen auf 382 rth. 12 gr. gewürdiget worden, soll in Terminis den 4ten Octob. den 7ten Novb. und den 12 Decb. öffentl.

lich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich in diesen Terminen Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte einstellen und auf das höchste Gebot dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn; auch soll in dem letzten Termine um Mittag die Subhastation geschlossen und kein Nachgebot weiter, als in so fern es die Gesetze verstatten, angenommen werden.

Minden. Der Kaufmann Christian Meyer ist gewillet sein Wohnhaus sub Nr. 202 oben dem Markte und sub Nr. 622 an dem Kampfe belegen, nebst Zubehörungen, freywillig zu verkaufen, und dienet zur Nachricht, daß für ersteres schon 1600 Rthlr., und für letzteres 600 Rthlr. geboten sind. Lusttragende Käufer können sich daher in Termine den 31ten Octobr. Vormittags um 10 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte einstellen und dem Befinden nach auf das höchste Gebot des Zuschlages gewärtig seyn.

Nachdem auf die dem Colono Raktert Nr. 2 zu Todtenhausen gehörige 2 Morgen Landes, welche oben dem Walsfarts-Leiche belegen, und mit 3 Scheffel Zins-Gerste, an das Johannis-Capitul 12 mgr. Landschaf, auch mit Contribution beswert seyn sollen, und 4 Morgen zu 50 Rthlr. taxirt sind, in ultimo termino nichts geboten worden; so wird quartus term. subhastat. auf den 7. Novbr. angeetzt; in welchen sich die Liebhaber des Vormittags bey dem Stadt-Gerichte einstellen, ihr Gebot eröffnen, und auf das höchste annehmliche Gebot des Zuschlages gewärtigen können.

III Sachen, zu verpachten.

Minden. Das neu erbaute Wohn- und Branhaus am Beefer-Thore sub No. 8. imgleichen ein Garten ausserhalb dessel-

ben und zwey Kirchenstände in St. Martinikirche, sind sämtlich zu vermieten. Liebhaber können bey Hrn. Gottl. Niemann die Conditiones erfahren.

IV Avertissements.

Gericht Eisbergen. Am verwichenen Freytag hat sich eine schwarz und weiß geschreckte Jagd-Hündin mit bräunlichen Stellen an den Backen von der Jagd in der Vogtey Landwehr verlaufen. Wer diese Hündin dem Freyherrl. Schellersheimischen Guthe allhier wieder bringet oder, wo sie jezt ist, nur nachweist, erhält ein gutes Trincgeld.

Lingen. Bey denen Herrn Gesbrüdern Freye allhier wird ein zur Kohlgärsber-Arbeit fähiger Geselle auf annemliche Conditiones verlangt; und kann sich ein solcher schriftlich je eher je lieber melden.

V Notifications.

Minden. Der Colonus Johann Wilhelm Weber Nr. 43 in Halle hat a 4 Morgen Theil-Land im Rukthorschen Felde, un b 2 Morgen Zins-Land daselbst von dem Kaufmann Hrn. Gerhard Henrich Blancke angekauft.

Amt Heineberg. Vermöge gerichtl. confirmirten Kauf-Contracts hat die verwitwete Frau Pastorin Wenken in Lübbecke ihre zu der Stette Nr. 77 in Iesenstedt bisher gehdrte Schlunkgraben-Wiese an den Col. Vollmeier Nr. 33 daselbst verkauft für 200 Rthlr. in Golde.

Col. Wolmeyer Nr. 33 in Iesenstedt hat an den Col. Kömker Nr. 70 zu Frotsheim seinen im Walde belegenen Weidenkamp von 7 Morgen 10 Ruten verkauft für 150 Rthlr. in Golde, und darüber die gerichtliche Confirmation erhalten.

E. 1. 2

Ueber den Einfluß der Geschichte auf das Herz des Menschen.

Die Geschichte gehöret unstreitig unter diejenigen Wissenschaften, deren Nutzen sehr ausgebreitet ist, und deren Vortheile von sehr weitem Umfang sind. Sie gewährt nicht bloß ein Vergnügen, das schnell vorüber räuscht; nur wenig Augenblicke dauert, sondern giebt Vortheile, die sehr wesentlich sind und sogar einen merklichen Einfluß auf die Vervollkommenung des Menschen haben. Sie ist nicht nur eine Wissenschaft, deren Nutzen der Gelehrte bey der Lesung alter und neuer Schriftsteller gewahr wird, sondern sie ist auch selbst dem Angelehrten gewissermaßen unentbehrlich, wenn er ein richtiges Urtheil über die gegenwärtige und vormalige Lage der Welt, über die Sitten, Charakter und Lebensart der Völker, die seit langen Zeiten die große Fläche des Erdballs bewohnt haben, fällen will. Selbst der Gelehrte sollte sie nicht bloß von der Seite des wissenschaftlichen betrachten, er sollte sie billig auch von der Seite der übrigen Vortheile, die aus derselben entspringen, vorzüglich in Absicht des Einflusses, den sie aufs Herz des Menschen hat, ansehen. Dies ist nach dem Urtheil einsichtsvoller Männer einer der wichtigsten Vortheile, der aus der Geschichte entsteht, gleich wichtig für den Gelehrten und Angelehrten. Ich übergehe jetzt alle die übrigen Vortheile, die die Geschichte überhaupt dem Gelehrten, und insbesondere dem Dichter, dem Philosophen und Redner gewährt, die Vortheile, die aus ihr der Fürst, Staatsmann, der Krieger, Unterthan, Handelsmann und Künstler schöpfen kann, und will hier bloß bey der Wichtigkeit der Geschichte in Absicht des Einflusses, den sie aufs Herz des Menschen hat, stehen bleiben.

Daß die Beyspiele einen starken Einfluß auf das Herz des Menschen haben, ja daß sie oft stärker auf dasselbe wirken als die vortreflichen Tugendlehren, ist ein Satz, der fast allgemein behauptet wird, und die Erfahrung auch laut genug bestätigt. Hat dieser Satz seine Richtigkeit, so habe ich dadurch auch beynabe die Wahrheit erwiesen, die ich hier zu beweisen gedente. Denn wo finden wir mehr Beyspiele von edlen und unedlen Thaten, von großen und niedrigen Handlungen, von Tapferkeit und Feigheit, von Mäßigkeit und Bollust, kurz von Tugend und Laster, als eben in der Geschichte? So wirksam nun aber die Beyspiele sind, die wir im gemeinen Leben sehen, so groß ihr Einfluß auch auf unser Herz ist, und so stark sie uns auch zur Nachahmung reizen, so haben sie doch das schädliche, daß sie den Menschen oft überraschen und zu unedlen Thaten fortreißen; allein bey der Geschichte ist dies nicht zu beforgen. Sie stellt uns nicht bloß die Thaten dar, sondern sie entwickelt uns dieselben in ihren einzelnen Theilen bis sie uns zum Ausgang und zu den Folgen derselben führt.

Diese Sätze als Grundlage meines Gebäudes festgesetzt, kann ich nun zum Beweise meines eigentlichen Satzes fortgehen, und dies auf die Geschichte anwenden. Man kann zwar das Wesen der Tugend erklären, man kann ihre Theile angeben, ihre Schönheit mit den lebhaftesten Farben ausmalen, und überhaupt sehr vieles zu ihrer Empfehlung sagen; allein wie oft beschäftigt sich nicht bey solchen Untersuchungen mehr der Verstand, als daß das Herz gerührt und die Neigung rege gemacht werden sollte! Wie langsam werden auf diese Weise bey vielen Eindrücke hervorgebracht

werden, da hingegen die Beyspiele, die uns die Geschichte aufstellt, viel schneller und treffender wirken, vorzüglich wenn sie mit solchen Schilderungen verbunden werden, die mehr als Werk des Geistes und Nachdenkens sind. Man nehme an, daß jemand die richtigste und gelehrteste Beschreibung von einem vortreflichen Gemälde liest, wird seine Seele wohl so gerührt, und seine Empfindungen wohl so belebt werden, als wenn er das Gemälde mit eignen Augen sehen und betrachten kann? Eben so verhält's sich mit den Beyspielen aus der Geschichte. Diese zeigt uns das Laster in seinen mancherley schrecklichen Gestalten, unter denen es von je her erschienen ist und noch erscheint, eine Zeitlang stolz und triumphirend, im Besiz glänzender Ehre und gepriesener Güter des Glücks, bald aber gestürzt und verfolgt, vom Haß einzelner Menschen und ganzer Nationen. Eben so zeigt sie uns auch die Tugend in ihrer reizenden Gestalt, oft eine Zeitlang verachtet und erniedrigt, bald aber in ihre Rechte eingesetzt, allgemein bewundert und öffentlich besonnet. Sollte dies nicht aufs Herz wirken? Sollte es nicht bey einiger Aufmerksamkeit mit Abscheu gegen jenes und mit Neigung zu diesem erfüllt werden? Die meisten Menschen lassen sich mehr durch das hinreißen, was in die Sinne fällt, als durch das, was sie erst durch Nachdenken ihrem Verstande vorstellen und denn aufs Herz übergehen lassen. Das Bild rührt sie stärker, als die bloße Schilderung, das Gemälde macht tiefere Eindrücke auf sie, als die bloße Beschreibung; und was ist hiezu bequemer als die Geschichte? Sie beschäftigt nicht nur unser Nachdenken, sondern sie weiß sich ganz unsrer Empfindungen, und unsrer Sinnlichkeit durch die Darstellung der Beyspiele von edlen und unedlen, großen und niedrigen Thaten zu bemächtigen. Der Tugendlehrer stellt uns ein Ideal der Vollkommenheit und Geistesgröße auf, der Historiker

stellt uns den edlen, standhaften, den Wohltäter des Menschengeschlechts handelnd dar, läßt uns oft die Triebfedern sehen, die ihn anspornten, und uns die Folgen bemerken, die aus diesen Thaten für ihn entstanden. Der Tugendlehrer stellt uns das Laster in seiner ganzen Häßlichkeit dar, schildert uns den Lasterhaften mit den zurückschreckendsten Farben; die Geschichte aber läßt uns den Lasterhaften, den Tyrannen, den Verräther göttlicher und menschlicher Gesetze handelnd sehen, läßt uns sein Ende und die schrecklichen Folgen seiner Handlungen bemerken, und erfüllt so unser Herz mit Abscheu und lebhafter Abneigung, weil wir in diesen Beyspielen gleichsam unser eignes Schicksal sehen. Zwar kann auch der Tugendlehrer Beyspiele uns aufstellen, allein die Geschichte ist doch die eigentliche Quelle, woraus er schöpfen muß. Zwar kann er auch welche erdenken und sie so lebhaft ausschmücken, als wären sie wirklich geschehen; allein wird nicht noch immer bey manchen der Zweifel rege werden: vielleicht ist's bloße glänzende Erfindung eines sinnreichen Kopfes, vielleicht brachte es nie ein Sterblicher zu solcher Vollkommenheit, und erreichte nie diesen Grad von Größe —? Die Geschichte aber hebt alle diese Zweifel; sie zeigt uns Männer, die glücklich ihre Leidenschaften besiegten, die mit Aufopferung ihrer Vortheile für das Wohl ihrer Mitbürger arbeiteten, und überhaupt jede große des Menschen würdige Tugend ausübten. Diese Beyspiele lesen wir Anfangs mit Aufmerksamkeit, dann mit Theilnehmung, und nach und nach entsteht der Trieb, ihnen ähnlich zu werden, so daß wir allmählig zu gleichen Thaten empor steigen können. Dies läßt sich aus dem starken Eindruck, den die Beyspiele zurücklassen, schließen. Karl der zwölfte machte die Thaten des großen Alexanders zu Grundsätzen bey allen seinen Handlungen, so daß die Neigung, diesem ähnlich zu werden, bey ihm so herrschend

wurde, daß Alexanders Thaten und Ruhm ihn gleichgültig gegen jede Gefahr machten. Der Einfluß der Geschichte aufs menschliche Herz wird auch dadurch befördert, daß jeder in derselben Beyspiele findet, die mit seiner Anlage und seinen Neigungen eine Aehnlichkeit haben, oder wohl gänzlich damit übereinstimmen; und bemerken wir erst diese Aehnlichkeit, so wird uns die Nachahmung um desto leichter. Wie bald wird denn nicht eine edle That Eindruck machen, wenn schon zu ihr der Keim in unsrer Seele schlummert, und durch das Beyspiel, das die Geschichte uns aufstellt, nur noch mehr erweckt und zur Reife gebracht wird. Wenn der Krieger in der Geschichte die Thaten der Römer und Griechen liest, wenn er tapfere Männer erblickt, die gerne den Tod fürs Vaterland starben, wenn er sieht, daß diese mit unsterblichem Ruhm belohnt wurden; sollte denn seine Seele nicht mit einem lebhafteren Patriotismus erfüllt werden, als wenn man ihm bloß zuruft: sey tapfer und streite für dein Vaterland! Wird er nicht von der Begierde, diesen Helden nachzuahmen, mehr entflammt werden, als wenn man ihm jede Pflicht eines guten Kriegers noch so lebhaft vorstellt? Ein Decius stürzt sich mitten in die feindlichen Heere, um seine Mitsreiter zu gleichem Eifer anzufeuern, sie folgen ihm und werden Sieger eines furchtbaren Feindes. Ein Horatius Cocles vertheidigt mit unglaublicher Tapferkeit die Freyheit Roms, indem er allein ein ganzes feindliches Heer zurückhält bis die Römer hinter ihm die Brücke abreißen, nun stürzt er sich in die Liber und schwimmt als Sieger unter dem lauten Freudenruf

seiner Bürger ihn an das andre Ufer. Ein neueres Beyspiel. Schwerin, dieser tapfere Feldherr der Preußen, besteigt mit der Fahne in der Hand eine mit dichten Schaaren feindlicher Völker besetzte Anhöhe und ihm folgen die Geschwader tapferer Krieger. Sollten diese Beyspiele, von denen die Geschichte so voll ist, nicht den Trieb der Nachahmung recht erwecken? Doch nicht bloß Beyspiele von Tapferkeit, sondern auch Beyspiele von andern Tugenden stellt uns die Geschichte auf. Wen reizt nicht die Standhaftigkeit eines Fabrizio, den nicht Geschenke bewegen, die Treue, die er seinem Vaterlande schuldig ist, zu brechen, der so edelmüthig ist, einen feindlichen Verräther zurück zu senden? Wen rührt nicht das Beyspiel eines Regulus, der standhaft ins feindliche Lager zurück kehrt, weil er einmal sein Wort gegeben hatt, ob er gleich die furchtbarsten Martern auf sich warten siehet? Wer bewundert nicht einen Socrates, der sich so sehr bemühet, das Wohl seiner Mitbürger zu befördern, der mächtig, enthaltsam, tugendhaft lebte, und endlich doch den Giftbecher trinken mußte? Schmerz und Mitleiden erfüllt unsre Seele; aber wie erhebt sie sich wieder, wenn wir ihn von der Unsterblichkeit der Seele reden hören, und so unter frohem Muth den Tod erdulden sehen! Solche Beyspiele stellt uns die alte so wohl als neuere Geschichte noch in zahlreicher Menge auf, und bey Lesung derselben kann gewiß die Seele, wenn sie nicht alle Empfindung der Menschheit, alle Theilnehmung am Edlen und Großen verleugnen will, nicht kalt und ungerührt bleiben.

Die Urbarmachung und Benutzung dürrer Sandfelder.

Es finden sich in mehrern Gegenden verschiedener Länder ansehnliche Strecken Landes, welche ihrer Beschaffenheit wegen ungenutzt und ödlig dbe und wüste liegen bleiben. Die Ursachen einer solchen Un-

fruchtbarkeit ist, 1) die Hitze des Sandes, dieser, welcher aus Steinen als einer dichten Materie besteht, kann die Sonnenstrahlen weit stärker auffangen als andre Körper, und wenn er gleich Regen, Thau und

andre nahehafte Theile der Luft empfängt, so werden ihm diese Beförderungsmittel des Wachsthums auch nur zu geschwind durch die Hitze genommen.

2) Die andre Ursache der Unfruchtbarkeit des Sandes ist seine Lockerheit. Er hängt nicht zusammen, es mag feucht oder trocken seyn, kann also die empfangene Feuchtigkeit oder Fettigkeit nicht festhalten, er läßt sie durchfließen oder die Sonne zieht sie geschwind wieder aus.

3) Die Härte seiner Theile vermöge welcher er ungeschickt ist, das fette und feuchte der Luft an sich zu ziehn.

Zur Fruchtbarmachung des Sandes ist also nothwendig den Boden abzukühlen und die Hitze zu vermindern, ihn dichter zu machen, und weiche Theile beyzumischen; damit er die fruchtbaren Partikeln auffangen und auch behalten könne.

Hier mögte manchem der Muth vergehen, ein solches weitläufig scheinendes Geschäft zu unternehmen. Allein die Wichtigkeit der Sache und der gute Erfolg wird uns eines bessern belehren.

Die Winde und vorzüglich Nordwestwinde sind für Sandfelder die gefährlichsten und nachtheiligsten; sie verursachen daß er sich nie setzen kann, sondern durch die Wuth derselben immer umgewühlt und durcheinander geworfen wird. Man mache also gegen diese Seite, wo solche heftige Stürme am gewöhnlichsten herkommen, eine Barriere von Materialien, wie sie an Ort und Stelle am leichtesten und kostenlofesten zu haben sind. Gräben mit allerley bindenden und in einander greiffenden Graswurzeln und Sämereyen besät, von Erde und Schlamm aufgeführt, mit Birkenreisern und kreuzweise gesteckten Bruchweiden besetzt, thun hierzu gute Dienste. Geschwinde wirkend, obgleich anfänglichlich kostbarer, ist eine Barriere von Pfählen mit Reisern durchflochten, woran sich der Sand stämmen muß. Hinter solche kann man ein Gehege von allerhand Holzarten anpflanzen,

und wenn solches erwachsen ist, die Pfähle wegnehmen, und zum fernern nämlichen Gebrauch anwenden. Ein also befriedigtes wider die Winde gesichertes Sandfeld von größern Umfange, kann, wenn es der Kostenaufwand gestattet, in mehrere und kleinere Keviere abgetheilt werden.

Zur Benützung solcher befriedigter Felder giebt es nun Gewächse genung, welche nicht nur im dürrern magern Sande fortkommen, indem sie mit ihren Wurzeln tief eindringen, und von da einige Fruchtbarkeit heraufziehen, ja solche selbst der obern Lage mittheilen, sondern auch in der Landwirthschaft überaus nützlich und vortheilhaft sind. Dazu dienen insonderheit folgende Gewächse.

Die schwedische Luzerne, Sichelklee, (*Medicago falcata*) dessen Geburtsort der Sand und der überhaupt mit den dürresten Boden ohne Dünger zufrieden ist. Ein riesender denkender Oekonom hat von dieser Kleeart in der Mark Brandenburg große und starke Büsche an zwey und mehr Ellen lang im Flugsande angetroffen. Zur Befruchtung eines gewöhnlichen Morgens sind etwa bis an die 6 Pfund Saamen nöthig.

Die Pappel, (*Malva sylvestris*) Stockrose, (*Alcea rosea*) schlagen tiefe Wurzeln, und lassen sich auch durch die größte Dürre in ihrem Wachsthum nicht aufhalten. Die Blätter geben ein nahrhaftes und angenehmes Futter, besonders für Schaafe. Die Bluthirse, (*Panicum languinale*) hilft durch ihre ausgebreiteten platt ausliegenden Halme den Sand dämpfen, und ist daher der Anbau sehr zu empfehlen.

Sibirisches Heidelkorn oder sibirischer Buchweizen (*Polygonum tataricum*) ein Gewächs welches besonders seiner Güte und Einträglichkeit wegen zu empfehlen ist. Bis her hat man in Schweden nur den Anbau desselben betrieben, aber seit einiger Zeit auch in Sachsen verschiedene Versuche damit gemacht, die so ausgefallen sind, daß man diese Frucht sehr ergiebig und vor-

treflich gefunden hat. Er kömmt auf einen leichten magern Boden an wästen und sonst unbrauchbaren Orten fort, wo keine andre Getraideart in dem Maasse fortzubringen ist, breitet sich sehr aus, schießt viele Nebenäste und wächst in Stroh zu einer Höhe von zwey und einen halben Schuh. Die Zeit der Saat ist Anfange Mays, und der achte Theil unsers gemeinen Buchwäizens ist hinlänglich. Auf einer Staube stehen mehrere kleine Ranken, davon jede 10 bis 12 Körner hat. Er kömmt bey der meisten Witterung gut fort, und Kälte schadet ihm so leicht nicht.

Die Quantität der Ausfaat zeigt, daß er dünne gesät werden muß, um sich desto besser zu besauchen. Sein Geschmack ist angenehmer als unser gemeiner, und kömmt dem Reis sehr nahe. Für die Pferde ist beynahe keine nützlichere Fütterung, Stengel und Blätter sind beydes gleich nahrhaft. Er trägt gewöhnlich zweymal soviel zu, als unser gewöhnliche, und verdient daher eine besondere Aufmerksamkeit.

Unter mehrern andern, deren Kenntniß man sich leicht verschaffen kann, will ich nur noch der Spartzette, Espar, (*Hedysarum Onobrychis*) gedenken. Dieses vortrefliche Futterkraut, dessen holzigte Wurzeln tief in den Boden treiben, und also nicht leicht bey der stärksten Hitze austrocknen, gewinnt auch bey uns immer mehr und mehr Liebhaber, und man findet hin und wieder schon ganze Strecken Landes, welche vorher keinenbrauchbaren Halm oder doch nur selten lieferten, zur Freude jedes warmen Menschenfreundes damit bestellt.

Ein feinstgiger Gnagboden ist ihr so wenig zuwider, daß sie im Gegentheile vortreflich darin fortkömmt, und mit einer sechs bis siebenjährigen Erndte lohnt. Denn das scheint mir wohl was übertrieben, wenn man funfzehn, ja wohl zwanzigjährigen Ertrag davon hofft, wenn man auch zuweilen einige Flecken zum Reifwerden stehen ließe, damit durch den verweheten Saamen die leer gewordenen Plätze wieder be-

saamet würden. Ich kenne mehrere große Kampen, die damit bestellt waren, die aber im 6. Jahre sehr anjingen nachzulassen, und für die folgende Erndte, obngeachtet dieselben mit animalischem und mineralischem Dünger überfahren waren, wenig mehr versprechen. Aber bleibt es bey allem dem nicht vortheilhafter Ertrag genug, eine Strecke Landes, die bisher für einen Haus halt so gut als verloren war, in dieser Maasse genutzt zu haben? —

Alle Saamen dieser Gewächse nun werden im Herbst bey regnigter Witterung auf sandigen Boden mit Beymischung von Dünger, Schlamm, guter Erde, Gassenkoth und dergleichen, soviel man irgend davon haben kann, ausgesät, und der Acker mit schweren steinernen Walzen zugewalzt. Dadurch erhält der Sand mehr Dichtigkeit, die Sonne und Winde können darauf nicht so sehr zum Schaden wirken, und Keime und Wurzel werden dadurch mehr gedeckt und geschützt.

Will man die Hitze noch mehr mildern, und dem Lande noch mehr Schatten geben, so pflanze man um solche besäete Felder in den Gehägen große Birken, Weiden, Nistler, Ebereschen besonders Akazien (*Robinia Pseudoacacia*) an, welche hierzu vorzüglich nützlich sind, da ihr Laub grün und getrocknet vortreflich füttert, und im Sandboden gut fortkömmt.

Man kann der Fruchtbarkeit solcher dürrer Sandfelder sehr zu Hülfe kommen, wenn man in der Nähe, Thon, Mergel, Leimz Lorf, Moore hat, und den Acker damit befahren läßt, durch das Unterspüßen solcher bessern Erdarten wird das Land sehr gewinnen.

Das Resultat von allen diesen ist Gewinn, ist Vorthail wo vorher keiner war. Ich kenne Höfe, welche, wollte man sie nach der Morgenzahl taxiren, großes Aufsehen machen müßten, die aber nur die Hälfte und oft noch weniger kultiviren können, und das übrige unbenutzt liegen lassen müssen, Sapiienti sat.

Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 42. Montags den 15. Oct. 1787.

I Avertissements.

Da die bisherige Contracte, wegen der für die hiesigen beyden Grafschaften, auf Erfordern, zu liefernden 30 Stück ausländischer Artillerie- und Train Pferde abgelaufen sind, und darüber von neuen contrahirt werden soll; so können sich die Liebhaber zu dieser Entreprise in dem auf den 23ten Octbr. c. angeetzten peremptorischen Licitationstermino des Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Kammer-Deputation einfänden, Conditiones vernehmen und nach Gefallen bieten, da dann der Wenigstfordernde, salva approbatione, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Sign. Lingen den 29. Septbr. 1787.

An statt und von wegen zc.

v. Bessel. Schröder. v. Stille.

Diekmann.

Des hiesigen Schutzherrn Wolf Philip Ehefrau hat bey dem Königl. Lombard unter dem 11. July a. c. eine goldene Uhr unter der Pfand-Nummer 2006, in Commission versetzt, und ein gewöhnliches Recipisse darüber erhalten. Nun ist bey der Banco-Direction die Anzeige geschehen, daß dieser Pfand-Schein verlohren gegangen. Es wird also in Befolg des Allerhöchsten Lombard-Reglements de Dato Berlin den 1ten Novbr. 1768. S. 31.

hiedurch bekannt gemacht, daß derjenige welcher gedachten Pfand-Schein Nro 2006 in Händen, oder einigen Anspruch daran haben mögte, sein angebliches Recht mit der Deponentin Wolf Philip Ehefrau gerichtlich auszumachen, und sich alsdann innerhalb 3 Monaten mit dem erstrittenen Judicato bey der Banco- und Lombard-Direction zu melden habe. Nach Ablauf obiger Frist, soll die Uhr an den Eigenthümer abgefolget, und das angezogene Recipisse für mortificiret angesehen werden.

Minden den 11ten Octbr. 1787.

Westphälische Banco-Direction.

v. Redecker.

Minden. Ein junger Mensch der die Feder und den Unterricht der Kinder gut versteht, auch im Latein zc. und andern Wissenschaften nicht unerfahren ist, wünscht Martini oder Wehnachten als Informator oder Schreiber (ohne Aufwartung) unterzukommen. Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

Lingen. Bey denen Herrn Gebrüdern Frey allhier wird ein zur Lohgärber-Arbeit fähiger Geselle auf annemliche Conditiones verlangt; und kann sich ein solcher schriftlich je eher je lieber melden.

z. t.

II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic. ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Da der Vormund der Kinder des verstorbenen Pastor Beyer zu Holtrup die geringe Nachlassenschaft des verstorbenen Pastor Beyer zu Holtrup sub beneficio legis et inventarii angetreten hat: So werden sämtliche unbekannte Erbschafts-Gläubiger hierdurch vorgeladen, in Termino den 6. Decbr. a. c. auf hiesiger Regierung des Morgens 9 Uhr vor dem ernannten Deputirten Auscultator Niemann entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an gedachte Erbschafts-Masse gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit durch Production der original Documente oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen, auch mit dem Vormund in gütliche Handlung zu treten. Wobey jedem zur Warnung dienet, daß die ausbleibenden Creditoren aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erkläret, und mit ihre Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen. Urkundlich ist dieses Proclama allhier affigirt, und den hiesigen Intelligenz-Blättern drey mal inserirt worden. So geschehen Minden den 5ten Octbr. 1787.

An statt und von wegen ic.
Aschoff.

Minden. Da über das Vermögen des hiesigen Bürgers, und Färbers Heinrich Dannemann Concursus eröffnet worden; so werden alle, und jede, welche Forderungen an denselben machen wollen, hiemit vorgeladen, in Termino den 6ten Nov. a. c. ihre Ansprüche gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, oder solches durch genugsam Bevoll-

mächtigte, wozu denen auswärtigen der Herr Cammer-Fiscal Schäffer, und Herr Pfistenz-Rath Stube in Vorschlag gebracht werden, zu verrichten, auch über die Bestellung eines Curatoris sich zu vereinigen, als wozu vorläufig der Herr Justiz-Commissarius Müller angeordnet ist. Die Ausfönsbleibenden haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen an die Concurs-Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Still-schweigen auferleget werden solle. Zugleich wird ein General-Arrest auf das Vermögen des Dannemanns gelegt, und denjenigen, welche davon pfandweise, oder aus einem andern Grunde etwas in gewahrhaft haben, angedeutet, solches dem Gerichte anzuzeigen, und ohne dessen Vorbewußt bey Straffe doppelten Erfases nichts davon verabsolgen zu lassen.

Minden. Demnach die Königl. Hochlöbl. Ober-Landescollegia hieselbst, denen unterschriebenen die Theilung des Nordholzes, mithin derjenigen Waldung und Gemeinheiten allerhöchst aufgetragen haben, welche zwischen dem Ritterbruche und Felbern der Stadt Minden, alsdenn eine und längst dem Münder Walde, auch Petershager Holze, auf der andern Seite bis an die Weser bey Todtenhausen belegen ist: So wollen wir Kraft dieses offenen Briefes, alle diejenigen, welche an diesem sogenannten Nordholze, einigen Anspruch, Antheil, Recht oder Befugniß, eines Besetzungs-Mattes, Wege-Gerechtigkeit, oder andere Dienstbarkeiten, oder eine solche Gerechtsame sonst genannt werden kann, hiermit vorgeladen haben, daß sie binnen 3 Monathen, mithin spätestens in Termino den 18. Decemb. des jetztlaufenden Jahrs, vor uns auf dem hiesigen Rathhause, entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte erscheinen; ihre Rechte angeben, und die Beweismittel vorlegen, auch die nach

der aufzunehmenden und alsdenn vorzulesenden Chartre, wegen den Grenzen des Nordholzes habenden Erinnerungen anzuzeigen, und auszuführen. Gleichwie denn auch, die etwa dabey interessirte, Lehns- und Gutsherrn Lehns- Vettern oder Fidei-Commis-Erben vorgeladen werden, ihre Gerechtsame oder Erinnerungen alsdenn vorzutragen, mit der Warnung, daß gegen diejenigen welche nicht erscheinen, und ihre Forderungen oder Erinnerungen nicht angeben werden, nach Ablauf dieses Termins peremptorii, auf die Präclusio solcher Rea te erkannt, und den nicht erscheinenden ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Urkundlich ist diese Edictalcitation allhier, zu Petershagen und Himmelreich, öffentlich angeschlagen, auch den hiesigen und Hannoverschen öffentlichen Anzeigen, wie auch den Lippstädter Zeitungen inserirt worden. Minden, am 20. Jul. 1787.

Königl. Preuss. Justiz und Commissionens-Rath, auch zu dieser Gemeinheits-Theilung allerhöchst verordnete Commissarii

Rave. Schrader.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Bürgermeister und Rath der Stadt Lübecke machen hiedurch öffentlich bekannt: daß da die Wittwe des hieselbst vor einigen Tagen verstorbenen Wageschreibers Schaum, geborne Sieders aus Rinteln angezeigt, daß sie durch die langwierige Krankheit ihres Mannes so sehr herunter gekommen, daß sie nicht im Stande sey, ihre sämtliche Schulden zu bezahlen, und sich daher genöthiget sehe, ihr Vermögen ihren Gläubigern zu überlassen, und bonis zu cediren, unterm heutigen Dato über das geringe Vermögen der Concurs eröffnet werden müssen. Alle und jede, welche also an gedachte Eheleute Schaums Ansprüche und Forderungen zu machen haben, es sey aus welchem Grunde es wolle, werden hiedurch edictaliter verabladet, ihre Ansprüche hin-

nen 6 Wochen, und längstens in Termin den 1ten December c. bey dem hiesigen Magistrat zu Protokoll zu geben, und deren Richtigkeit durch Documente oder andere Beweismittel sofort darzutun, mit der Warnung, daß diejenigen, welche sich in diesem Termine nicht melden, mit ihren Ansprüchen an die Schaumsche Concurs-Masse abgewiesen, und ihnen gegen die übrigen sich gemeldeten Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Creditores haben sich auch in dem angezeigten Termine über das nachgesuchte Beneficium cessionis bonorum, und ob der Wittwe ihrem Gesuch gemäß das Verthe und ihre Kleidungsstücke gelassen werden sollen, zu erklären, und können diejenigen, welche behindert werden in Person zu erscheinen, zulässige und hinlänglich informirte Bevollmächtigte bestellen, wozu ihnen der Herr Oberamtmann Masse und der Herr Cammerfiskal Werhake hieselbst in Vorschlag gebracht werden. In eben diesem Termine soll auch mit dem öffentlichen Verkauf der wenigen Effecten am hiesigen Rathhause gegen gleich baare Bezahlung verfahren werden, und dienet denen, welche Pfänder oder andere Sachen von den Schaumschen Eheleuten in Händen haben zur Nachricht, daß sie selbige vor dem Termine bey Verlust ihres Anrechts und bey Strafe doppelten Erfasses, bey dem hiesigen Gerichte anzeigen und abliefern müssen.

Amt Sparenberg Werther.

Es wird der seit 12 Jahren abwesende An-erbe Franz Henrich von der Königl. Domshöfners Stette in der Bauerschaft Schräutinghausen Kirchspiels Werther oder dessen zurückgelassene unbekannte Erben und Erbnehmer hiemit verabladet, sich vom 1ten May dieses Jahres an, in Zeit von 12 Monaten einzufinden, und wegen Annahme der Stätte zu erklären, wiedrigenfalls zu gewärtigen, daß selbige für todt gehalten, und die Stätte anderweit besetzt werde.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm
König von Preußen etc. etc.

Entbieten allen und jeden so an dem
Kaufmann Bernd Wessel Bruns zu Schapen
einigen An- und Anspruch zu haben
vermeynen Unsern Gruß und fügen denselben
hierdurch zu wissen: was maßen gedachter
eurer Gemeinschuldener ad beneficium
Sesionis honorum provociret hat,
worauf vermittelst Decreti vom 1sten dieses
der Concurs über dessen Vermögen formaliter
eröffnet ist. Solchemnach citiren und
laden Wir euch hiemit und in Kraft dieses
Proclamatiss, wovon eines allhier bey Unserer
Regierung, das andere zu Schapen und
das dritte zu Bielefeld anzuschlagen, perem-
torie, daß ihr in dem auf den 20ten Nov. c.
vor Unserm zum Deputato ernannten Re-
gierungsrath Warendorf angeetzten Ter-
min eure Forderung, wie ihr dieselbe mit
untadelhaften Documentis oder auf andere
Art rechtlich nachzuweisen vermögdet, ent-
weder in Person oder im Fall gesetzlicher
Erschaften durch einen mit hinlänglicher
Information und Vollmacht versehenen
Bevollmächtigten, wozu euch in Ermange-
lung anderer Bekandtschaft der Justiz-
Commissarius und Doctor Eriten in Vor-
schlag gebracht wird, liquidiret; solche habt
ihr aber vorher in Unserer Registratur ent-
weder schriftlich oder mündlich anzumel-
den. Auch wird euch hierdurch bekandt
gemacht, daß der Cammer-Secretair und
Justiz-Commissarius Schröder zum In-
terims-Curator angezeiget ist. Ihr habt euch
also des fordersamsten des äußersten aber,
in dem anstehenden Liquidations-Termin
über dessen Bestätigung zu erklären; so wie
ihr auch auf gleiche Art euch zu declariren
und Vorschläge zu thun habt, wie ihr es mit
Beybringung und Eincaßirung der dem
Disensso noch ausstehenden Kaufmannschen
Forderungen gehalten wissen wollet. Die-
jenigen Creditores nun, welche in dem an-
geetzten Termin ihre Forderungen nicht li-
quidiren oder gehrig nachweisen werden,

haben zu gewärtigen, daß sie mit allen ih-
ren Forderungen an die Masse präcludiret,
und ihnen deshalb gegen die übrigen Cre-
ditores ein ewiges Stillschweigen auferles-
get werden wird. Schliesslich wird allen
und jeden, welche an dem Gemeinschulde-
ner noch etwas verschuldet sind, oder et-
was an Gelde, Sachen, Effecten oder
Brieffschaften hinter sich haben, hierdurch
angedentet, demselben nicht das mindeste
davon verabsolgen zu lassen, sondern viel-
mehr solches des fordersamsten anzuzeigen,
und mit Vorbehalt eurer daran habenden
Rechte zum gerichtlichen Deposito abzulie-
fern. Sollte aber demohngeachtet dem Ge-
meinschuldener davon etwas bezahlet oder
verabsolget werden, so soll solches für nicht
geschehen geachtet, und zum Besten der
Masse anderweit bengetrieben werden; die-
jenigen aber welche verschweigen oder zu-
rückhalten von dem Gemeinschuldener et-
was unterzuhaben, haben zu gewärtigen,
daß sie noch außerdem alles ihres daran ha-
benden Unterpfands und anderer Rechte für
verlustrig werden erklärt werden. Ubr-
kündlich etc. Gegeben Lingen den 23sten
Julii 1787.

An statt und von wegen Sr. Königl.
Majestät von Preußen etc.
Möller.

III Sachen, zu verkaufen.

Minden. Es soll das dem Bür-
ger und Brandtweinbrenner Frederking
gehbrige sub Nr. 38. an der Bäcker Stra-
ße befindliche Wohnhaus nebst Hintergebäu-
den und Stallungen, imgleichen der dara-
uf gefallene Hudertheil für Fünf Kübe auf
dem Beserthorschen Bruche, so mit Ein-
schluß dessen, was in den Gebäuden Nied
und Nagelfest ist, zu 2220 Rthlr. 16 Ggr.
desgleichen ein Garten nahe vor dem Ma-
ren Thore so nach der Abtretung Sieben
Achtel Morgen hält, und zu 245 Rthl. ta-
rirt worden, öffentlich verkauft werden.

Von dem Hause, welches mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftet ist, gehen 12 Ggr. an Martini Kirche und 12 Ggr. an die Königl. Krieges-Casse, auch von dem Garten 8 mgr. Landsehag. Da nun Termin licitationis auf den 16. Sept., den 12. Nov. 87. u. den 16. Jan. 1788. jedesmahl Vormittags von 10 bis 12 Uhr angesetzt sind; so können sich alsdann lusttragende Käufer vor dem hiesigen Stadt-Gerichte einfinden, ihr Geboth eröffnen und nach Beschaffenheit der Umstände den Zuschlag gewärtigen, auch vorher den aufgenommenen Anschlag einsehen; wobey zur Nachricht dienet, daß in dem letzten Termine Vormittags die Subhastation geschlossen und ein Nachgeboth weiter als es die Gesetze erlauben nicht gestattet werden soll.

Amt Sparenberg Werther.

Da wegen des Zellmannschen in der Stadt Werther belegenen Hauses und dazu gehbrigen kleinen Gartens und Hausplatzes, welches alles auf 744 Rthlr. 17 Gr. taxiret, und darauf nur in Termine den 23ten Aug. 320 Rthlr. in Golde geboten sind, anderweiter Licitations-Termin auf den 3ten Octbr. zu Bielefeld am Gerichtshause angesetzt worden; so haben sich sodann Kauflustige Vormittags von 9 bis 12 Uhr einzufinden und zu gewärtigen, daß an den Meistbietenden der Zuschlag schlechterdings geschehen, und auf die nach Verlauf des Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter Rücksicht genommen werde. Uebrigens kann die Taxe bey hiesigem Gerichte täglich Vormittags eingesehen werden.

Amt Ravensberg.

Nachdem auf Andringen eines daraus versicherten Gläubigers die Subhastation der dem Bürger und Schneider Heiz in Halle gehbrigen allodialfreyen Güter erkannt worden; so werden gedachte Güter, welche aus einem

in Halle am Kirchhofe belegenen Bohnhause, einem Begräbniße auf 3 Leiber, und zwey Gemeintheilen auf und bey der Hallischen Masch bestehen, und von Sachverständigen zusammen auf 309 rthl. 22 ggr. 6 und ein halben pf. gewürdiget sind, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und die Kauflustige eingeladen, in dem zur Subhastation auf den 12ten Novbr. a. c. angesetzten Termine an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen und ihr Geboth zu eröffnen; wobey noch bekandt gemacht wird, daß nach Ablauf dieses Termins auf die etwa noch einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden könne. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an gedachte Güter, es sey aus welchem Grunde es wolle, Real-Ansprüche zu haben glauben, hiedurch sub poena praeclosure, und bey Strafe ewigen Stillschweigens citiret, dieselben in dem präfigirten Termine anzugeben und zu verifiziren.

IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Auf nächsten Martini sollen 550 rthlr. in Golde auf sichere Hypothek zinsbar belegt werden. Liebhaber können bei dem Hrn. Stiftssecretarius Adling die eigentlichen Bedingungen erfahren.

V Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Oct. 1787.

| | | |
|----------------------|--------------|-----|
| Für 4 Pf. Zwieback | 6 Loth | 2 |
| = 4 Pf. Semmel | 7 | = 2 |
| = 1 Mgr. fein Brodt | 28 | = |
| = 1 Mgr. Speisebrodt | 1 Pf. 4 Lot. | = |
| = 6 Mgr. gr. Brodt | 10 Pf. | = |

Fleisch-Taxe.

| | |
|------------------------|--------------|
| 1 Pf. Rindfleisch | 2 Mgr. 4 Pf. |
| 1 — Schweinefleisch | 3 = = |
| 1 = Kalbfleisch, wovon | |
| der Brate über 9 Pf. | 3 mgr. = |
| 1 — dito unter 9 Pf. | 2 mgr. 2 = |
| 1 — Hammelfleisch | 2 = 4 = |

Ueber den Genuß des Obstes.

vom Hrn. Prof. Hildebrandt.

Die Kirſchen, Pflaumen, Aprikofen, Pfirſchen, Birnen, Aepfel, Erdbeeren, Himbeeren u. andre füßlich ſaure Früchte; die wir ihres angenehmen Geſchmacks wegen, den ſie haben, wenn ſie reif ſind, zu genießen pflegen, belegt man mit dem gemeinſchaftlichen Namen des Obſtes. Was ich daher vom Obſte überhaupt ſagen werde, das gilt von allen dieſen Früchten, mehr oder weniger.

Alles Obſt hat eine Säure, nämlich die allgemeine Pflanzenſäure, die ſich in allen Körpern des Pflanzenreichs findet, und die man nach ihren Verſchiedenheiten, welche ſie in verſchiedenen Körpern durch die Verbindung mit den andern Beſtandtheilen derſelben annimmt, mit den verſchiednen Namen der Weiniſtaure, Eſigſäure, Zuckersäure, Sauerkleeſalzſäure u. ſ. w. belegt. Herſtadt a) erhielt aus dem Saft der Kirſchen wahre Zuckersäure. Nach Scheelens Unterſuchungen b) findet ſich die Pflanzenſäure in den verſchiednen Obſtfrüchten auf zweierlei Weiſe modificiret; und demnach laſſen ſich zwei Arten von Obſtſäure annehmen, nämlich die Citronenſäure und die Aepfelſäure, die ſich nach dieſen Unterſuchungen von einander ſehr weſentlich unterſcheiden, ungeachtet ſie wahrſcheinlich zwei verſchiedne Modificationen der allgemeinen Pflanzenſäure ſind. Beide Säuren ſind in den meiſten Obſtarten mit einander gemiſcht. Namentlich enthalten die Himbeeren, die blaſſen Brombeeren, Erdbeeren, Kirſchen, Melbeeren, Johannisbeeren, Heidelbeeren, Rauchbeeren — ungeſähr von beiden gleichviel. Die

Moosbeeren, Preiselbeeren, Traubenkirſchen, Bitterſüßbeeren, Hagebutten — enthalten eine größere Menge Citronenſäure und wenig oder gar keine Aepfelſäure; und dagegen geben die Verberizen, Hollunderbeeren, Schlehen, Vogelbeeren, Pflaumen — nur Aepfelſäure und von Citronenſäure wenig oder gar keine Spur.

Die Säure des Obſtes iſt in den mancherlei Früchten auf mancherlei Weiſe und in verſchiednen Verhältniſſe mit brennbarem Weſen, ſchleimigen, wäſrigen, erdigen Theilen gemiſcht und modificiret; und daher entſteht die Verſchiedenheit des Obſtſaftes, die ſich durch den Geſchmack offenbart. Die wäſrigen Theile verbünnen die ſchmeckbaren Theile einer jeden Flüſſigkeit, und daher ſchmeckt jedes Obſt beſto ſchwächer, je mehr ſein Saft wäſrige Theile hat. Die ſchleimigen Theile umhüllen die ſchmeckbaren Theile, und geben daher dem Obſt einen ſabnen Geſchmack. Die ſauren Theile ſind die Grundlage des ganzen ſchmeckbaren Beſtandtheils, und von ihnen rührt das mehr oder weniger Saure oder doch Säuerliche in dem Geſchmacke eines jeden Obſtes her. Sind dieſe ſauren Theile mit vielen erdigen Theilen von gewiſſer Art verbunden, ſo iſt ihr Geſchmack herbe. Je mehr aber dieſe ſauren Theile mit brennbarem Weſen vermiſcht ſind, deſto ſüßer iſt der Geſchmack des Obſtſaftes. Das brennbare Weſen verſüßt und mildert in dem Obſte die Obſtſäure auf eben die Weiſe, wie in dem Zucker die Zuckersäure durch daſſelbe verſüßt wird. Daher iſt jedes unreife Obſt ſauer, weil abſdenn ſein Saft noch nicht hinlänglich

a) S. Crelles Chemiſche Annalen. 1785. I. B. 5. St. S. 430.

b) S. Erendaf. 4. B. S. 291.

mit brennbarem Wesen durchdrungen ist, und wird allmählig süßlicher, je mehr es reift. So wie nemlich nach Ingenhouß und Senebier's Untersuchungen c) alle Pflanzen im Sonnenscheine atmosphärische Luft anziehen, und dagegen, indem sie das brennbare Wesen derselben an sich behalten, des phlogistisirte (d. h. des brennbaren Wesens beraubte) Luft wiederum von sich geben, (wodurch sie so sehr viel zur Verbesserung der atmosphärischen Luft beitragen) so thun eben dieses die obsttragenden Stauden und Bäume, und theilen das eingesogene brennbare Wesen ihren Früchten mit, die eben dadurch zur Reife kommen. Ja es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Früchte selbst durch einsaugende Adhren, die sich auf ihrer Oberfläche öfnen, brennbares Wesen in sich nehmen, indem man an einzelnen Früchten bemerkt, daß sie an der Stelle eher reifen, wo sie die Sonne bescheint, wiewohl dieses auch in der bloßen Erwärmung seinen Grund haben könnte, welche die Gefäße ausdehnt, erweitert, und zur Aufnahme der zufließenden Säfte fähiger macht. — Wenn den Früchten hinlängliche wässrige, schleimige, salzige, erdige — Theile, nur nicht hinlängliches brennbares Wesen, zugeführt werden, so wachsen sie zwar, und werden saftig, aber sie erhalten nicht die Süßigkeit vollkommen reifer Früchte. Daher kommen sie nur im warmen Sommer, und nicht im kalten Winter zur Reife, weil in jenem die Wärme das brennbare Wesen aus der Erdoberfläche und den auf ihr befindlichen Körpern mehr entwickelt, und dadurch die Luft phlogistisirt, folglich zur Reifung Stoff giebt; daher rei-

fen die Früchte desto früher, je mehr es warme Tage und Sonnenschein giebt; und daher kommen in kalten und temperirten Gegenden manche Früchte, z. B. Apfelsinen, Citronen, Trauben, gar nicht zur Reife, weil ihr Saft zu viel concentrirte saure Theile enthält, und folglich eine größere Menge brennbaren Wesens zu seiner Verflüchtigung bedarf, als ihm das kältere Klima liefern kann.

Der Saft des Obstes ist in häutige Behältnisse eingeschlossen, und beide zusammen bilden das, was man das Fleisch des Obstes zu nennen pflegt. Je größer das Verhältniß der Menge des Saftes gegen die häutigen Theile ist, desto weicher und saftiger, je kleiner, desto härter und trockener ist das Fleisch. Von jenem geben die Pfirschen, von diesem die Holzäpfel Beispiele.

Nach diesen Voraussetzungen wird man die Heilsamkeit und Schädlichkeit des Genusses der Obstfrüchte beurtheilen können. Ich bin eben so weit davon entfernt, einem übertriebenen Lobredner desselben abzugeben, als davon, ihn ganz zu verwerfen, und ich werde meinen Lesern zeigen, daß es eine sehr dumme Frage sei, wenn man fragt: „Ist das Obst gesund?“, weil diese Frage sich geradezu und ohne Bestimmungen gar nicht beantworten läßt.

Die flüssigen Theile des Obstes sind als ein wässriges Getränk anzusehen, daß durch die Verdünnung der Säfte dem Körper so heilsam wird, als jedes andere, und in der Rücksicht hat das Obst alle die heilsamen Eigenschaften wässriger Getränke.

- c) S. Ingenhouß Versuche mit Pflanzen, wodurch entdeckt worden, daß sie die Kraft besitzen, die atmosphärische Luft beim Sonnenschein zu reinigen, und im Schatten und des Nachts zu verderben. Aus dem Engl. Leipz. 1780. Ferner desselben vermischte Schriften, übers. v. Molitor. Wien, 1782. zu Anf. des Buches — Senebier sur l'influence de la lumière solaire pour modifier les êtres des trois regnes de la nature. Genev, 1782. — und Ingenhouß in Philosop. Transact. vol. 72. p. II.

Allein der Saft des Obstes hat ausserdem noch andere heilsame Eigenschaften, die blosses Wasser und manche wässrige Getränke nicht haben, durch die es folglich diese an Heilsamkeit übertrifft. Die vegetabilische versäute Säure des Obstsaftes ist kühlend und widersteht der Fäulnis der Säfte. Eben deswegen liess die allgütige Gottheit die trefflichsten und freichsten Früchte, Pomegranzen, Limonien, Citronen, Trauben, Granatapfel — in den heisseren Gegenden wachsen, wo der Mensch kühlender und säulniswidriger Nahrungsmittel am meisten bedarf, und eben deswegen reifen diese Früchte am Ende des Sommers, in welchem die heilsame Erquickung durch den Genuß erfrischenden Obstes am besten zu Statten kommt. — Des zuckerartigen Salzes wegen, das der Saft des reifen und süßen Obstes enthält, hat er eine auflösende Eigenschaft, und befördert die gute Mischung der Säfte, wenn er in die Gefässe eingesogen und mit den Säften vermengt wird; auch befördert er, mäßig genossen, die Leibesöffnung, indem, wie ich auch nachher sagen werde, eine zu große Menge genossenen Obstes Durchlauf erregt.

Man sieht aus dem gesagten, daß das Obst wirklich gewisse Arzneikräfte besitze. Allein diese Arzneikräfte sind, äusserst milde, und von der Art, daß sie auch dem gesündesten Körper zu gute kommen, welches von Dingen, denen stärkerwirkende Heilkräfte eigen sind, keinesweges gilt. Man kann daher jedem ganz gesunden Menschen den Genuß des Obstes, unter den Einschränkungen, die ich am Ende beifügen werde, dreist empfehlen, wenn man auch nicht geneigt ist, das Sprichwort anzunehmen: den gesunden ist alles gesund.

Ueberdem aber kommen jene Heilkräfte des Obstes in verschiedenen Krankheiten so sehr zu Statten, daß es mit Recht zu den besten Arzneien gerechnet zu werden verdient. Dahin gehören erstlich alle hitzige Fieber. Es löset den Durst, der in ihnen gewöhnlich so sehr die Kranken plagt; es kühlt, und mindert dadurch die beschwerliche Hitze; es befördert die Leibesöffnung, deren Verstopfung in jedem hitzigen Fieber schadet. Daher ist es so heilsam, die Fieberkranken Limonade, und Brühen von gekochtem Obste trinken, auch, wenn sie Appetit haben, gekochtes Obst, Obstsaft, Obstgallerte, essen zu lassen; und die Ärzte pflegen den kühlenden Arzneien, die sie ihnen verordnen, aus Obstsäften bereitete Syrupe beimischen zu lassen, die hier nicht bloß zur Verbesserung des Geschmacks dienen, sondern an sich selbst heilsam sind. Vorzüglich dienen die Obstsaft in den hitzigen Gallenfiebern, indem sie die Galle nicht nur verdünnen, und wenn sie zähe ist, auflösen, sondern auch als ein wahres Gegengift enträften, zugleich ihre Ausföhrung durch den Stuhlgang befördern — und in den faulen Fiebern, indem die Säure des Obstes der Fäulnis der Säfte widersteht. Man muß zwar, wenn diese Fieber einigermaßen heftig sind, Mineralsäure z. B. den Vitriolgeist, zu Hülfe nehmen: weil aber diese nicht in hinlänglicher Menge genommen werden können, und dem Kranken bald widerlich werden, besonders wenn sie nicht annehmlich gemacht sind, so ist's am besten, den Vitriolgeist in einen angenehmen Obstsyrupe zu tröpfeln, und von dieser mit Wasser verdünnten Mischung trinken zu lassen, überdem aber dem Kranken so viel Obstsaft und Obstbrühen zu reichen, als er nur immer nehmen will.

(Die Fortsetzung künftige.)

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 43. Montags den 22. Oct. 1787.

I Streckbrief.

Amte Reineberg. Ein wegen begangenen Pferdediebstahls hieselbst in Untersuchung gerathener Kerl Namens Friedr. Achilles aus dem Amte Schaumburg im Heßischen, ist in abgewichener Nacht, der von ihm gemachten eidlichen Caution ohneachtet, heimlich fortgegangen; daher hierdurch sowohl einheimische als auswärtige Gerichtsobrigkeiten ersucht werden, im Fall der Entwichene sich bey Ihnen sehen lassen sollte, ihn arretiren, und davon hiesigem Amte Nachricht ertheilen zu lassen. Der Entwichene ist klein von Positur, hat ein krankes schwaches und eingefallenes Ansehen, ist erst 46 Jahre alt, hat aber dennoch vorne im Munde nur einen Zahn mehr, er spricht unbestlich, und so als wenn der Gaumen im Munde angegangen, wobey er das Gesicht beim Sprechen sehr verzerrt. Er hat schwarzbraune abgeschnittene Haare die oben auf dem Kopfe abgeschoren, wie es bey Rentern gebräuchlich die nach Holland gehen, er trägt einen dicken blauen Rock, weiße wollne Strümpfe und Schuh. Ein Hauptkennzeichen ist noch, daß er nach dem Urtheil des hiesigen Herrn Doctoris Crüwell von der Luftscheuche angesteckt, welches denn und weil er sich bey dem gedachten Herrn Doctor Crüwell in die

Cur begeben, die Ursach, daß er nicht incarcerated; sondern gegen juratorische Caution ihm gestattet, die angefangene Cur zu absolviren. Den 12ten Octbr. 1787.
Heißfeld. Stuve.

II Avertissement.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß wir unterm 1 ten Aug. d. J. eine neue Regierungs- Sportul Taxe emaniren und zum Druck beibringen lassen, nach welcher die Sportul vom 1. Dec. d. J. an, angelegt werden sollen, und in welcher sehr viele Sätze in Verhältniß der bisherigen herunter, auch solche in ein billigeres Verhältniß mit dem Objecto litis gesetzt worden. Wir lassen daher solches jederman hiedurch zur Achtung mit der Nachricht bekannt machen, wie wir nunmehr verhoffen, dadurch allen Beschwerden über die Größe der Prozeßkosten abgeholfen zu haben; wobei wir jedoch ausdrücklich declariren, daß wenn dem ohngeachtet solche Beschwerden einlaufen sollten, solche in allen Fällen gar nicht für gegründet angesehen werden sollen, wenn Parteien über geringfügige Gegenstände, weit aussehende Ansprüche oder Einwendungen machen; fernor wenn sie durch Nachlässigkeit und Träge

heit in Herbeischaffung der Nachrichten und Beweismittel, oder in Befolgung richterlicher Anweisungen die Zahl der Termine und gerichtlicher Verfügungen selbst häufen; wenn sie ferner durch Zurückhalten der Wahrheit und Leugnen, die Aufnahme vieler und kostbarer Beweismittel nothwendig machen, oder aus Eigensinn, Verbitterung und Rechthaberei, den Streit durch alle Instanzen schleppen, und dadurch selbst zur Anhäufung der Kosten Anlaß geben werden.

Sign. Minden am 9ten Oct. 1787.

Un statt und von wegen ic.
von Hellen.

III Warnungs-Anzeige.

Ein Unterthan des Amts Reineberg ist wegen geständlicher Diebereyen mit einjähriger Zuchthaus-Arbeit nebst halben Willkommen und Abschied bestrafet worden, so zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird. Signatum Minden am 12. Oct. 1787.

Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische
Regierung

Crayen.

IV Citations Edictales.

Minden. Da über das Vermögen des hiesigen Bürgers, und Färbers Henrich Dannemann Concursus eröffnet worden; so werden alle, und jede, welche Forderungen an denselben machen wollen, hiemit vorgeladen, in Termino den 6ten Nov. a. c. ihre Ansprüche gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, oder solches durch genugsam Bevollmächtigte, wozu denen auswärtigen der Herr Cammer-Fiscäl Schäffer, und Herr Assistenz-Rath Stave in Vorschlag gebracht werden, zu verrichten, auch über die Bestellung eines Curatoris sich zu vereinigen, als wozu vorläufig der Herr Justiz-Commissarius Müller angeordnet ist. Die Ausfensbleibenden haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen an die Concurs-

Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Still-schweigen auferlegt werden solle. Zugleich wird ein General-Arrest auf das Vermögen des Dannemanns gelegt, und denenjenigen, welche davon pfandweise, oder aus einem andern Grunde etwas in gewahrsam haben, angedeutet, solches dem Gerichte anzuzeigen, und ohne dessen Vorbewußt bey Straffe doppelten Ersatzes nichts davon verabsolgen zu lassen.

Minden.

Da es die Nothwendigkeit erfordert hat, über das nachgelassene Vermögen der allhier verstorbenen Wittwe Gabriel Sassenbergs, den Liquidations-Prozeß zu eröffnen; so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an der Nachlassenschaft der abgelebten Tischler-Wittwe Gabriel Sassenbergs Ansprüche zu haben vermeynen auf den 28. Decbr. a. c. verabladet, ihre habenden Forderungen vor dem hiesigen Stadt-Gerichte anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, wiedrigenfalls die Ausfensbleibenden zu gewärtigen haben, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an das Ganze was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben mögte verwiesen werden sollen.

Minden Wir Director Burgermeistere und Rath der Stadt Minden fügen dem vormaligen hiesigen Bürger, und Schneider Christoph Henrich Dieckmann, der sich zuletzt zu Ziericksee in Seeland aufgehalten, hiemit zu wissen: daß seine Ehefrau geborne Marie Catharine Beckern wieder ihn, weil er sie vor mehr als 3 Jahren verlassen, auf die Ehescheidung geklagt habe. Wir laden ihn also hiermit vor, in Termino den 21sten Januar künftigen Jahres Vormittages auf hiesigem Rathhause vor dem Hrn. Criminal-Rath Schmidts zu erscheinen um sich zu verantworten, und

weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen, wie ihm denn der Herr Assistenz-Rath Alschof zum Curator bestellet wird, an welchen er sich nöthigenfalls mit seiner Verteidigung wenden kann. Wird er aber ausbleiben, so soll er für der Klage geständig, und für den schuldigen Theil erklärt, auch sogleich in demselben Termino die Ehescheidungs-Urtheil wieder ihn publiciret werden.

Amst Petershagen. Es soll am 8ten Novbr. wegen des verschollenen Gottfried Augustin ein Urtheil über dessen Todeserklärung und Verabfolgung seines Vermögens erdnet werden, welches jeden so daran gelegen bekannt gemacht wird.

Herford. Der Grenadier-Hauptmann hochlöbl. Regiments jung Woldeck Herr Dieterich Friedrich Christoph von Posniana hat Tags vor dem am 12ten August curr. erfolgten Ausmarsch nach Holland seinen letzten Willen mir mit dem Ersuchen behändig, solchen gleich nach dessen etwaigen Ableben im Felde, in Verseyh des hiesigen Hrn. Senatoris Grothaus zu erdsaen, und zur Vollziehung zu bringen. Da nun vorgedachter Herr Hauptmann am 1sten dieses bey Einnehmung der Außenposten von Amsterdam geblieben ist; so werden alle und jede, welche bey dessen Nachlassenschaft interessirt zu seyn glauben, hierdurch eingeladen, der Defnung und Bekanntmachung des letzten Willens Montags den 29sten dieses Morgens 11 Uhr in meinem Hause bezuwohnen.

Der Stadtdirector Diederichs.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preußen 2c. 2c.
Entbieten allen und jeden so an dem Kaufmann Bernd Wessel Bruns zu Schapen einigen Ans- und Zuspruch zu haben vermeynen Unsern Gruss und fügen denselben hierdurch zu wissen: was maßen gedachter euer Gemeinschuldener, ad beneficia

clum Cessionis honorum provociret hat, worauf vermittelst Decreti vom 1sten dieses der Concurs über dessen Vermögen formalliter eröffnet ist. Solchemnach citiren und laden Wir euch hiemit und in Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines allhier bey Unserer Regierung, das andere zu Schapen und das dritte zu Dielesfeld anzuschlagen, peremptorie, daß ihr in dem auf den 20ten Nov. c. vor Unserm zum Deputato ernannten Regierungsrath Warendorf angeetzten Termin eure Forderung, wie ihr dieselbe mit untadelhaften Documentis oder auf andere Art rechtlich nachzuweisen vermdget, entweder in Person oder im Fall gesetzlicher Ehehaften durch einen mit hinlänglicher Information und Vollmacht versehenen Bevollmächtigten, wozu euch in Ermangelung anderer Bekandtschaft der Justiz-Commissarius und Doctor Criteu in Vorschlag gebracht wird, liquidiret; solche habt ihr aber vorher in Unserer Registratur entweder schriftlich oder mündlich anzumelden. Auch wird euch hierdurch bekandt gemacht, daß der Cammer-Secretair und Justiz-Commissarius Schröder zum Interims-Curator angesetzet ist. Ihr habt euch also des fordersamsten des äußersten aber, in dem anstehenden Liquidations-Termin über dessen Bestätigung zu erklären; so wie ihr auch auf gleiche Art euch zu declariren und Vorschläge zu thun habt, wie ihr es mit Beybringung und Eincaßirung der dem Discussio noch ausstehenden Kaufmannschen Forderungen gehalten wissen wollet. Diejenigen Creditores nun, welche in dem angeetzten Termin ihre Forderungen nicht liquidiren oder gehdrig nachweisen werden, haben zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Schliesslich wird allen und jeden, welche an dem Gemeinschuldener noch etwas verschuldet sind, oder etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder

Briefschaffen hinter sich haben, hierdurch angedeutet, demselben nicht das mindeste davon verabsolgen zu lassen, sondern vielmehr solches des forderkünstigen anzuzeigen, und mit Vorbehalt eurer daran habenden Rechte zum gerichtlichen Deposito abzuliefern. Sollte aber demohingeachtet dem Gemeinschuldener davon etwas bezahlet oder verabsolget werden, so soll solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben werden; diejenigen aber welche verschweigen oder zurückhalten von dem Gemeinschuldener etwas unterzuhaben, haben zu gewärtigen, daß sie noch außerdem alles ihres daran habenden Unterpfands und anderer Rechte für verlustig werden erklärt werden. Uhrkundlich ic. Gegeben Lingen den 23sten Julii 1787.

An, Statt und von wegen ic.

Müller.

V Sachen, zu verkaufen.

Minden. Eine sehr gut conditionirte, sehr bequem in Riemen hängende, und dabey leichte Cariole ist aus der Hand zu verkaufen; Nähere Nachricht davon giebt der Herr Post-Commissair Schlutius und der Herr Controlleur Müller zu Minden.

Blottho. Bey dem Juden Levi allhier sind Ziegen-Bock und Schaffelle zu verkaufen; Liebhaber müssen sich binnen 14 Tagen melden.

Rhadern. Bey dem Schutz-Juden Isaac Nathan allhier liegt Kuh- und Schaf-Leder bereit; wozu sich Kauflustige binnen 14 Tagen einfinden wollen.

Lubbecke. Es steht ein alter Reifswagen hieselbst zum Verkauf, dessen Räderwerk aber noch neu ist. Wer solchen um einen ganz billigen Preis zu kaufen Lust

hat, beliebe sich in 14 Tagen bey dem Hrn. Bürgermeister Conzbruch zu melden.

Amte Limberg. Da über des Apothequer Franz Ernst Friedrich Habbe Vermögen der Concurß eröfnet, soll nun auch mit Verkauf dessen zu Oldendorf sub Nro. 51. belegenen freye Bürgerstette verfahren werden. Dazu gehört ein Wohnhaus, 9 Fuch lang, worin drey Stuben, vier Cammern, ein Saal, Apotheque, geräumiger Keller, Stallung ic. ferner ein kleiner Garten beym Hause, der aus der Marx, nach bald vollendeter Theilung zu erwartender Anteil, und gewöhnliche Kirchenstände und Begräbniße. Es ist dieses alles auf 666 rthlr. gewürdiget. Diese Immobilien sollen in einem Zeitraum von 9 Wochen, und zuletzt am 28ten December dieses Jahres zum Verkauf zu Oldendorf an der Gerichtsstube ausgestellt werden. Es werden deshalb all und jede, so die Habbensche Güter zu erstehen gewillet, aufgefordert, des Tages ihr Gebot zu eröfnen, da sie dann gegen den besten Geboth den Zuschlag zu erwarten; und dient dabey zur Nachricht, daß das Habbensche Haus zum Handel und allem Verkehr sehr gelegen, und zu hoffen stehe, daß der Käufer, wenn er sich als Apothequer qualificiren kan, zur Fortsetzung dieses Gewerbes allerhöchste Erlaubniß erhalten werde.

Amte Sparenberg Schilbesche
Da mit Allergnädigster obergutsherrlicher Bewilligung von dem Hofe des Meyers zu Drewer in Termino den 10ten November c. zu Vielefeld am Gerichtshause meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen der sogenannte Lütgekamp und das Lütgekamp's Feld, auch in der Schelps und Ripp's Heide etwa 35 Schf. Saat; so haben sich lusttragende Käufer sodann einzufinden und können die Verkaufs Bedinungen bey dem Amte vernommen werden.

VI Gelder, so auszuleihen.

Es wird den 1ten November c. ein Capital von 85 Rthlr. in Golde, bey der Domainen-Casse eingehen, welches gegen hinlängliche hypothecarische Sicherheit und 5 pCent jährlicher Zinsen, wieder leihbar unter diesen Bedingungen verlangt, kann sich bey dem Canzelley-Director Vorriess melden. Sign. Minden den 11ten Octbr. 1787 Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische Krieges- und Domainen-Cammer. Haß. v. Nebeker.

VII Notificationes.

Minden.

Da der verstorbene Kaufmann Neuburg das Haus sub Nr. 366 von dem Zimmer-Gesellen Möhlen a 1781. angekauft hat; so ist solches auf dessen Nahmen im Hypothequen-Buche eingetragen.

Zucker-Preise von der Fabrique David Splitzerbers sel. Erben in Preuss. Courant.

| | | | |
|----------------------|-----------------|-----------------|------|
| Canary | - | 10 | Mgr. |
| Fein kl. Raffinade | - | 9 $\frac{1}{4}$ | = |
| Fein Raffinade | - | 9 $\frac{1}{2}$ | = |
| Mittel Raffinade | - | 9 | = |
| Ord. Raffinade | - | 8 $\frac{1}{2}$ | = |
| Fein klein Melis | - | 7 $\frac{1}{2}$ | = |
| Fein Melis | - | 7 $\frac{1}{4}$ | = |
| Ord. Melis | - | 7 | = |
| Fein weissen Candies | - | 10 | = |
| Ord weissen Candies | - | 9 | = |
| Hellgelben Candies | - | 8 $\frac{1}{2}$ | = |
| Gelben Candies | - | 8 | = |
| Braun Candies | - | 7 $\frac{1}{2}$ | = |
| Farine | 4 5 - 6 | | = |
| Sirop 100 Pfund | 7 $\frac{1}{2}$ | Rthlr. | |

Minden, den 15. Oct. 1787.

Ueber den Genuß des Obstes.

Fortsetzung.

Leuten, welche zu häufigen Gallenergiesungen und Gallenkrankheiten geneigt sind, wenn dieß seine Ursache darin hat, daß ihr Blut zu viel von den Theilen enthält, aus denen die Galle gemischt wird, ist der Genuß des Obstes in allerlei Gestalt, und die Enthaltung von thierischen Speisen anzurathen, indem eine solche Diät die Säfte in der Rücksicht verbessert, und die Disposition zu Gallenkrankheiten hebt. Grana a) sagt, er getraue sich zu behaupten, daß wenn ein starker gesunder Mann von einer gallichten oder skorbutischen Leibesbeschaf-

fenheit, und der dabei nicht starke Arbeit verrichtet, während der drei oder vier Sommermonate bloß von Brod, Obst, Buttermilch und Sallat, und ein wenig magerm Fleisch lebte, und sich dabei öfters der freien Luft aussetzte, derselbe gewiß weit lebhafter und munterer werden würde, als wenn er die fettesten Fleischspeisen und die stärksten Getränke genossen hätte.

Bei dem Worte: skorbutischen, fällt mir sogleich der Skorbut, bei dem eine besondere Verderbniß der Säfte zum Grunde liegt, als eine der Krankheiten ein, gegen

a) Beobachtungen über die Natur und Heilung der Fieber. Aus dem Engl. Leipz. 1775. S. 287.

welche das Obst so bewährte Kräfte besitzt. Lind b) spricht aus Erfahrung weitläufig von dem vortreflichen Nutzen der Obstfrüchte gegen diese fürchterliche Krankheit, die auf der See so viele Menschen hinrafft. Er sagt, daß die Skorbutischen ohne dergleichen Mittel sterben, wenn sie auch die reinste Landluft athmen, und empfiehlt daher mit Recht den ausgepreszten Saft der Limonien und anderer Früchte in wohlverwahrten Flaschen mit auf die Schiffe zu nehmen.

Für die Lungenfüchtigen, die schon Eitersungsfieber haben, sind Speisen und Getränke, aus Obst bereitet, ein sehr gutes Mittel, die üble Beschaffenheit der Säfte zu mindern, die von der Einsaugung des Eiters aus dem Lungengeschwür entsteht. Simmons c) empfiehlt den Genuß des Obstes in dieser Krankheit sehr.

Weil die Ruhr gewöhnlich zu der Zeit grassirt, wenn das meiste Obst reif ist, mithin häufig gegessen wird, so war man ehemals, und ist hie und da noch jetzt sehr geneigt, die überhaupt leider so gemeine fallacia causæ non causæ zu machen, und die Entstehung der Ruhr dem Genuße des Obstes zuzuschreiben. Vorzüglich hat man eine gewisse Art gelber Pflaumen deshalb in Verdacht, die an einigen Orten, sobald sich Verkäufer damit auf den Märkten blitzen lassen, den armen Leuten weggenommen und verschüttet werden. Wenn Sylvius Recht d) hätte, der die Ursache der Ruhr in einer Säure suchte, so müßte man wohl das Obst von dem ihm gemachten Vorwurfe nicht ganz frei sprechen dürfen. Allein diese Meinung ist, wie viele andere seiner abentheuerlichen Hypothesen, falsch,

und Beobachtungen großer Aerzte haben gezeigt, daß die materielle Ursache der Ruhr von ganz anderer Art sei, und in den meisten Fällen in einem scharfen galligtfaulen Stoffe bestehe, welcher die Därme reizt, den Leibschmerz, den Stuhlzwang, den häufigen Abgang des Schleims und oft des Blutes verursacht; diese großen Aerzte beweisen aus der Erfahrung, daß das Obst nicht allein ganz unschuldig an der Erzeugung dieser Krankheit, sondern im Gegentheile das beste Präservativ gegen dieser Krankheit sei. Degner e) sagt in seiner Beschreibung einer Ruhrpandemie zu Nimwegen, das Obst habe keinen Antheil an der Erzeugung derselben gehabt, und könne zu ihr nichts beigetragen haben, weil man sehr oft keine Ruhr bemerkte, wenn das Obst schon ungemein häufig wächst; weil man erfahren hat, daß Leute, die kein Obst essen, eben so wohl von der Ruhr befallen werden, als die es genießen, selbst Säuglinge, die nicht das mindeste vom Obste bekommen; und weil die Ruhr zu Nimwegen schon fürchterlich grassirte, ehe man Obst aß. Tissot f) sagt von diesem Vorurtheile: „vielleicht ist keins unter allen falscher, als dieses. Schlechre und unreife Früchte können Koliken, Durchfälle, Verstopfungen; Krankheiten der Nerven und der Haut, aber nie eine epidemische Ruhr verursachen. Alle Arten vorreifen und insonderheit Sommerfrüchten sind wirkliche Verwahrungsmittel gegen diese Krankheit. Das größte Uebel, das sie thun können, besteht darin, daß sie die Feuchtigkeiten, insonderheit die verdickte Galle, wenn dergleichen vorhanden ist, verdünnen, und dadurch einen Durchlauf ver-

b) Vom Scharbock. Aus dem Engl. Niga, 1773. S. 229. 240.

c) Practical observations on the treatment of consumptions. Lond. 1780.

d) Praxis medica. Tract. X. sect. 206.

e) Historia dysenteriae bilioso-contagiosae. Trai. ad Rh. 1755. cap. 7. § 30.

f) Avis au peuple. Chap. 24, §. 339.

anlassen; aberleben dieser Durchlauf würde gegen die Ruhr sichern. Die Jahre 1759 und 1760 waren ungemein reich an Sommerfrüchten, aber man bemerkte keine Ruhr. Man will sogar bemerkt haben, daß sie selten, und nicht mehr so schlimm ist, als vormals, und wenn das wahr ist, so kann man es sicher den zahlreichen Pflanzungen von Obstbäumen zuschreiben, welche die Früchte sehr gemein machen. — Auch Pringle g) ist dieser Meinung aus eigener Erfahrung. „Die Ruhr,“ schreibt er, in der Beschreibung des Feldzuges in Deutschland vom Jahre 1743, „als die beständige und gefährliche epidemische Krankheit der Läger, erschien in diesem Jahre zeitlicher, als in allen folgenden Feldzügen. Da sie nun sonst insgemein vor dem letzten Ende des Sommers, oder Anfange des Herbstes nicht zum Vorschein kommt; so hat man die Ursache davon unbilligerweise dem übermäßigen Obstessen zugeschrieben. Die Umstände aber widersprechen hier dieser Meinung; denn die Seuche fieng an und wüthete, ehe noch eine Frucht da war, Erdbeere ausgenommen (welche die Soldaten, wegen des hohen Preises niemals kosteten,) und endigte sich um die Zeit, da die Weinbeeren reif waren, die in offenen Weinbergen wuchsen, und von jedermann gegessen wurden. „Selbst Zimmermann, h) dessen Urtheil instar omnium gelten darf, erwähnt freilich verschiedener schädlicher Folgen, die der häufige Genuß, zumal des unreifen Obstes, nach sich ziehen kann, widerspricht aber mit warmen Eifer diesem Vorurtheile. „Die Ruhr,“ sagt er unter andern, „zeigte sich bei unsern Bauern schon im Brachme-

nat, wo wir noch bloß die großen Kirschen hatten, und die unsere Bauern wegen ihres hohen Preises niemals kaufen; überhaupt haben uns die Früchte in diesem Jahre gemangelt. — Am häufigsten wird jenes Vorurtheil durch die Erfahrung widerlegt, daß, unter gewissen Einschränkungen, vorzüglich in der gallicht fauligen Ruhr, der Genuß des reifen süßlichen und zumal des gekochten Obstes ein wahres Heilmittel sei. Doläus i) hat mit Limoniensaft und Del über hundert Ruhrkranke kurirt. Tissot k) erzählt: „ich habe in einem Hause eils Kranke besucht, die an der Ruhr lagen. Neune ließen sich belehren, sie aßen Früchte und wurden gesund. Die Großmutter und ein Kind, daß sie vor allen liebte, starben. Sie behandelte gleich vom Anfange das Kind auf ihre Art, mit gebranntem Wein, Del, einigen Gewürzen, und vermied alle Früchte; sie beobachtete mit sich eben dieselbe Verfahrensart, und beide starben. Als im Jahre 1750 die Ruhr in der Gegend von Bern große Verheerungen anrichtete, und man den Genuß der Früchte ernstlich verbot, so aßen auf einem Landgute, wo eils Personen waren, zehu derselben viele Pflaumen; sie wurden von der Krankheit nicht angegriffen. Der Kutscher allein seinem Vorurtheile getreu, vermied sie mit aller Sorgfalt, und bekam eine erschreckliche Ruhr.„

Tissot führt mehrere Beispiele an, und sagt am Ende: „weit entfernt sich der Früchte zu enthalten, wenn eine Ruhr herrschet, muß man desto häufiger dergleichen essen, und die Aufseher der Polizei müssen, anstatt sie zu verbieten, die Märkte damit

- g) Beobacht. über die Krankheiten einer Armee. Aus dem Engl. üb. v. Greding. Altenb. 1754. S. 23. I. Th. 3. Kap.
 h) Von der Ruhr unter dem Volke im Jahre 1765. S. 36. f.
 i) Encyclopaedia medica, lib, III, c, 5. S. 20.
 k) U. a. D. S. 346.

anzufüllen sorgen. „Pringle a) sagt: in Erwägung der saulen Natur der Krankheit könne nichts stärker angezeigt seyn, als der Genuß saurer Sachen. Zimmermann b) fügt seiner Aepologie der Unschuld des Obstes in der Erzeugung der Ruhr hinzu: „die entscheidende Anmerkung ist diese: womit habe ich die hier beschriebene Ruhr hauptsächlich geheilt? Mit sauren Sachen. „In einem andern Orte c) führt er die Erfahrung des Doktors Keller von dem vortreflichen Nutzen des Obstes in der Heilung der Ruhr an, und im zehnten Kapitel seines Buchs d) spricht er aus eigener Erfahrung von dem Nutzen der Trauben, die er vielen Kranken erlaubte, ohne dabei etwas anders, als ihre Unschädlichkeit zu bemerken; hingegen fand er in einigen hartnäckigen Fällen, daß sie bei annähernder, aber doch immer sich verzögernder Besserung, ohne andere Mittel gegeben, zuerst sehr gut abführten, sodann allmählig die Stuhlgänge minderten, und die Kranken zur völligen Genesung brachten. Auch Anzer hat in der epidemischen Ruhr des Sommers 1763 zu Hamburg mit dem Obste Versuche angestellt, und bezeugt den großen Nutzen desselben e); und Clark f), der vorzüglich Gelegenheit hatte, die fauligte Ruhr in den heißen Gegenden zu beobachten, bestätigt, daß in dieser reife Früchte und saure Säfte vortreflich sind.

Die süßeren Obstarten, z. B. einige

a) N. a. D. S. 269. 3. Th. 6 Kap.

b) N. a. D.

c) S. 100.

d) S. 312.

e) Im 12. Th. des Arztes S. 239.

f) Observations on the dysentery in long voyages to hot countries and particularly on those which prevail in the East-Indies. Lond. 1773. p. 248 sqq.

g) Collectan. Havniens. vol. II.

h) Vom menschlichen Leben, Gesundheit, Krankheit und Tod. 3, S. 24.

Kirschen und Pflaumen, sind wegen der auflösenden Eigenschaft ihres seifenartigen Saftes ein vortrefliches Mittel zähe schwarzgalligte stockende Materie und selbst Stockungen in den Eingeweiden aufzulösen, und ich halte es für eine sehr gute Heilmethode, Kranke von dieser Art eine Obstkur, gerade so wie eine Brunnenkur, gebrauchen zu lassen.

Meza g) heilte einen hartnäckigen Flechtentauschlag durch den häufigen Genuß saurer Aepfel. Er glaubt, daß galligte Unreinigkeiten die Ursache gewesen seyn; und übrigens mögte hier wohl das Sprüchwort gelten, daß Eine Schwalbe keinen Sommer macht.

Für Leute, die mit gewöhnlicher Leibesverstopfung behaftet sind, ist es ein gutes Hülfsmittel, zum Abendessen gekochtes Obst, vorzüglich Pflaumen zu nehmen. Es hilft vielen, und ist gewiß heilsamer, als der öftere Gebrauch der Purganzen.

So gut und heilsam indessen der Genuß des Obstes den Gefunden und manchen Kranken ist, so nöthig ist auch, bei der Empfehlung desselben Bestimmungen und Einschränkungen zu machen. Das Obst kann allerdings schädlich werden, wie die Erfahrung lehrt, und das hat mancher, wie z. B. den paradoxen Dantecoe h) bezwogen, das Obst ganz zu verschreien. Allein fürs erste ist das Obst nur dann heilsam, wenn es mäßig genossen wird.

(Die Fortsetzung künftig.)

Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

Nr. 44. Montags den 29. Oct. 1787.

I Steckbrief.

Stadthagen. Der hiesige Bürger, Schlächter Amtsmeister und Birth im schwarzen Varen Ludolph Schmid hat sich des Schaf-Diebstahls verdächtig gemacht und ist vor dessen Einziehung heimlich von hier entwichen. Man ersuchet daher jedes Orts Obrigkeit, auf diesen Menschen, bey mittelmäßiger Statur, schwärzlichen Aussehens und ohngefähr 48 Jahr alt ist, und bey seiner Entweichung einen weißlichen Oberrock, einen bläulichen Kock, rothe Weste, schwarze plüschene Beinkleider und Stiefel angehabt hat und einen schwarzen Mezgerhund bey sich führet, genau acht zu geben, im Betretungsfall denselben einzuziehen und hiesigem Stadtgerichte davon gefälligst Nachricht zu ertheilen.

II Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic. hc. Thun kund und sügen hierdurch zu wissen: Da der Vormund der Kinder des verstorbenen Pastor Beyer zu Holtrop die geringe Nachlassenschaft des verstorbenen Pastor Beyer zu Holtrop sub beneficio legis et inventarii angetreten hat; so werden sämtliche unbekannte Erbschafts-Gläubiger hierdurch vorgeladen, in Termino den 6.

Decbr. a. c. auf hiesiger Regierung des Morgens 9 Uhr vor dem ernannten Depus tirten Auscultator Niemann entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an gedachte Erbschafts-Masse gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit durch Production der original Documente oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen, auch mit dem Vormund in gütliche Handlung zu treten; wobei jedem zur Warnung dienet, daß die ausbleibenden Creditoren aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erkläret, und mit ihre Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen. Unkündlich ist dieses Proclama allhier affigirt, und den hiesigen Intelligenz-Blättern drey mal inserirt worden. So gesehen Minden den 9ten Octbr. 1787.

In statt und von wegen ic.
v. Arnim.

Minden. Da über das Vermögen des hiesigen Bürgers, und Färbers Henrich Dannemann Concurfus eröffnet worden; so werden alle, und jede, welche Forderungen an denselben machen wollen,

Æ r

hiemit vorgeladen, in Termino den 6ten Nov. a. c. ihre Ansprüche gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, oder solches durch genugsam Bevollmächtigte, wozu denen auswärtigen der Herr Cammer = Fiscal Schäffer, und Herr Assistentz = Rath Stuve in Vorschlag gebracht werden, zu verrichten, auch über die Bestellung eines Curatoris sich zu vereinigen, als wozu vorläufig der Herr Justiz = Commissarius Müller angeordnet ist. Die Ausbleibenden haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen an die Concurss = Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Zugleich wird ein General = Arrest auf das Vermögen des Dannemans gelegt, und denenjenigen, welche davon pfandweise, oder aus einem andern Grunde etwas in gewahrhaft haben, angedeutet, solches dem Gerichte anzuzeigen, und ohne dessen Vorbewußt bey Straffe doppelten Erfahes nichts davon verabsolgen zu lassen.

Amte Reineberg. Nachdem über das Vermögen des entwichenen Franzosen Johannes Philippi der Concurss eröffnet; so werden hierdurch alle und jede die an gedachten Johannes Philippi Spruch und Forderung haben, in dem ein vor allemal auf den 12ten December Morgens 9 Uhr an der Amtstube zu Lübecke bezielten Termino zu Angabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen verabladet. Diejenigen die sich nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen von der jetzigen Masse ganz abgewiesen werden.

In der Credit Sache des Coloni Steinman sub No. 6. Baurisch. Frotheim soll am 14ten Novbr. des Morgens 10 Uhr eine rectificirte Prioritäts = und Distributions = Sentenz publiciret werden; zu deren Anhörung Creditores hierdurch verabladet werden.

Amte Limberg. Der Besitzer der Königl. Meyersstätschen Reisebrings = Stette No. 32. Baurerschaft Heddinghausen, Jacob Heinrich Reisebring, hat dem Amte angezeigt, daß er die elterliche Stette beschweret mit solcher Schuldenlast angenommen, daß er außer Stande diese, so wie es die Gläubiger wohl verlangen mögten, zu bezalen, und hat deshalb deren Terminliche Zahlung nachgesucht. Dieserhalb werden all und jede, die an den Reisebring Forderung zu haben vermeinen, aufgefordert selbige binnen 9 Wochen und spätestens am 28ten Decbr. zu Oldendorff an der Gerichtsstube anzugeben, gehdrig zu bescheinigen, und des Endes die Schriften und Rechnungen worauf sie sich beziehen wollen, mitzubringen. Im Ausbleibungsfall haben sie zu erwarten, daß auf nicht angegebene Forderungen nicht geachtet, sondern die Gläubiger damit abgewiesen werden.

Lübecke. Die Ritterschaft Wärrgermeister und Rath der Stadt Lübecke machen hiedurch öffentlich bekannt: daß da die Wittwe des hieselbst vor einigen Tagen verstorbenen Wageschreibers Schaum, geborne Sievers aus Rinteln angezeigt, daß sie durch die langwierige Krankheit ihres Mannes so sehr herunter gekommen, daß sie nicht im Stande sey, ihre sämtliche Schulden zu bezahlen, und sich daher genöthiget sehe, ihr Vermögen ihren Gläubigern zu überlassen, und bonis zu cediren, unterm heutigen Dato über das geringe Vermögen der Concurss eröffnet werden müssen. Alle und jede, welche also an gedachte Eheleute Schaums Ansprüche und Forderungen zu machen haben, es sey aus welchem Grunde es wolle, werden hiedurch edictanter verabladet, ihre Ansprüche binnen 6 Wochen, und längstens in Termino den 4ten December c. bey dem hiesigen Magistrat zu Protokoll zu geben, und deren

Nichtigkeit durch Documente oder andere Beweismittel sofort darzutun; mit der Warnung, daß diejenigen, welche sich in diesem Termine nicht melden, mit ihren Ansprüchen an die Schaumsche Concurs-Masse abgewiesen, und ihnen gegen die übrigen sich gemeldeten Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Creditores haben sich auch in dem angezeigten Termine über das nachgesuchte Beneficium cessionis bonorum, und ob der Wittwe ihrem Gesuch gemäß das Vette und ihre Kleidungsstücke gelassen werden sollen, zu erklären, und können diejenigen, welche behindert werden in Person zu erscheinen, zulässige und hinlänglich informirte Bevollmächtigte bestellen, wozu ihnen der Herr Oberamtmann Masse und der Herr Cammerfiskal Bethake hieselbst in Vorschlag gebracht werden. In eben diesem Termine soll auch mit dem öffentlichen Verkauf der wenigen Effecten am hiesigen Rathhause gegen gleich baare Bezahlung verfahren werden, und dienet denen, welche Pfänder oder andere Sachen von den Schaumschen Eheleuten in Händen haben zur Nachricht, daß sie selbige vor dem Termine bey Verlust ihres Anrechts und bey Strafe doppelten Erfasses, bey dem hiesigen Gerichte anzeigen und abliefern müssen.

Von Gottes Gnaden Freiderich Wilhelm König von Preussen etc. etc.
Entbieten allen und jeden so an dem Kaufmann Bernd Wessel Bruns zu Schapen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen Unsern Gruß, und fügen denselben hierdurch zu wissen: was maßen gedachter euer Gemeinschuldener ad beneficium cessionis bonorum provociret hat, worauf vermittelst Decretts vom 1sten dieses der Concurs über dessen Vermögen formaliter eröffnet ist. Solchemnach citiren und laden Wir euch hiemit und in Kraft dieses Proclamatia, wovon eines allhier bey Unserer Regierung, das andere zu Schapen und

das dritte zu Bielefeld anzuschlagen, peremptorie, daß ihr in dem auf den 20ten Nov. c. vor Unserm zum Deputato ernannten Regierungsrath Warendorf angezeigten Termine eure Forderung, wie ihr dieselbe mit untadelhaften Documentis oder auf andere Art rechtlich nachzuweisen vermöget, entweder in Person oder im Fall gesetzlicher Ehehaften durch einen mit hinlänglicher Information und Vollmacht versehenen Bevollmächtigten, wozu euch in Ermangelung anderer Bekandtschaft der Justiz-Commissarius und Doctor Critten in Vorschlag gebracht wird, liquidiret; solche habt ihr aber vorher in Unserer Registratur entweder schriftlich oder mündlich anzumelden. Auch wird euch hierdurch bekandt gemacht, daß der Cammer-Secretair und Justiz-Commissarius Schröder zum Intervenirenden Curator angezeiget ist. Ihr habt euch also des fordersamsten des äußersten aber, in dem anstehenden Liquidations-Termin über dessen Bestätigung zu erklären; so wie ihr auch auf gleiche Art euch zu declariren und Vorschläge zu thun habt, wie ihr es mit Beybringung und Eincastrung der dem Discussio noch ausstehenden Kaufmannischen Forderungen gehalten wissen wollet. Diejenigen Creditores nun, welche in dem angezeigten Termin ihre Forderungen nicht liquidiren oder gehörig nachweisen werden, haben zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird. Schließlich wird allen und jeden, welche an dem Gemeinschuldener noch etwas verschuldet sind, oder etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, hierdurch angedeutet, demselben nicht das mindeste davon verabsolgen zu lassen, sondern vielmehr solches des fordersamsten anzuzeigen, und mit Vorbehalt eurer daran habenden Rechte zum gerichtlichen Deposito abzulie-

fern. Sollte aber demohingechtet dem Gemeinschuldener davon etwas bezahlet oder verabfolget werden, so soll solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit behgetrieben werden; diejenigen aber welche verschweigen oder zurückhalten von dem Gemeinschuldener etwas unterzuhaben, haben zu gewärtigen, daß sie noch außerdem alles ihres daran habenden Unterpfands und anderer Rechte für verlustig werden erklärt werden. Uhrkundlich ic. Gegeben Lingen den 23sten Julii 1787.

Anstatt und von wegen ic.

Möller.

III Sachen, zu verkaufen.

Minden. Nachdem wegen nachstehender dem Herrn Camerario Vincke gehöriger Ländereyen, als 1) 6 Morgen aufser dem Marien Thore hinter dem bicken Baume belegen; wovon 8 Scheffel Zins-Gerste, und von 4 Morgen der Zehnte gegeben wird, 2) 6 Morgen außer dem Ruthorre bey Heuers Händgen belegen, welche mit 10 Scheffel Zins-Gerste, und dem Landschah beschweret sind, in dem angestandenen freywilligen Verkaufs Termine, kein solches Gebot erfolgt, daß der Zuschlag ertheilet werden können; Als wird nochmals Terminus entweder zum Verkauf oder zum Vermieten vorstehender Ländereyen auf den 7. Novbr. angesetzt, in welchem sich die Liebhaber auf dem Rathhause einfinden ihr Gebot auf eine oder andere Art eröffnen, und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtigen können.

Zu dem auf den 19ten Decbr. a. c. angesetzten und in dem 40sten Stück der Intelligenz-Blätter bekandt gemachten Termine subhastationis der Dannemannschen Grundstücke, sollen auch 5 Stück kaysperne Farbetessel, 2 Kämen und 431 Stück Drukverformen, gleichfals meistbietend verkauft werden; zu welchem Ende sich die Liebha-

ber des Vormittags auf dem Rathhause einfinden und ihr Gebot eröffnen können.

Der neue Adress-Calender von dem Fürstenthum Minden, Graffschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen ic. ist bey Nehls Erben um 12 Sgr. zu haben, imgleichen auch die Edicten-Sammlungen bis inclusive 1786.

Lübbecke. Wir Ritterschafft Bürgermeister und Rath der Stadt Lübecke, machen hierdurch bekant: daß die Wittwe Tacken hieselbst freywillig bey uns darauf angetragen, die ihr Zugehörige, vor dem Wergerthore hieselbst belegene Walke-Mühle nebst Garten und dem daran stehenden Holze öffentlich zu verkaufen. Da nun diesem Gesuche von uns deferiret worden; so werden Termini zum öffentlichen Verkauf gedachter Mühle nebst Garten und Holze welches zusammen genommen vonj vereideten Schätzern auf 206 rthlr. 16 ggr. gewürdiget worden, hierdurch auf den 4ten Decbr. d. J. 1787sten Januar und 5ten Februar 1788 angesetzt, wobey noch zu bemerken, daß von dieser Walke-Mühle Jährlich an das Amt Reineberg ein Wasserfalls-Canon von 12 mgr. und an die hiesige Kämmerrey 5 mgr. Zinse gegeben werden muß. Lusttragende Käufer können sich also an gedachten Tagen am hiesigen Rathhause Morgens um 9 Uhr einfinden, ihr Gebot eröffnen, und dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich wird denen, welche etwa real Ansprüche an diese Mühle und Garten zu machen haben, hierdurch bekant gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame, sich bis zum letzten licitations Termine, oder spätestens in diesem Termine zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgte Adjudication damit gegen den neuen Besizer, und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Bielefeld. Am 14ten Nov. Vormittags um 9 und Nachmittags um 2 Uhr wird auf dem Wanssenhause in Bielefeld eine Sammlung juristisch und anderer Bücher meistbietend verkauft werden. Das Verzeichniß derselben ist in Minden bey dem Hrn. Senior Wesselmann, in Herford bey dem Hrn. Alb. Schlüter und in Bielefeld bey dem Hrn. Fiscal Hofbauer zu haben. Von auswärtigen Bücherfreunden übernimmt der Herr Pastor Heidsiek in Schilbesche frankirte Aufträge, und erbittet sich bestimmte Anzeige des höchsten Gebots. Auch ist bey demselben ein viersitziger, roth ausgeschlagener Reisewagen, imgleichen ein Rosschlitzen aus freyer Hand zu verkaufen.

Bielefeld. Es sollen nachstehende verfallene Pfänder des hiesigen Königl. Lombards als Nro. 519. 811. 919. 976. 980. 1134. 1151. 1153. 1210. 1225. 1230. 1248. 1256. 1258. 1260. 1264. 1308. 1326.

1333. 1334. 1339. 1341. am 21ten und 22ten Novemb. auf der Lombards Comtoirs stube am Rathhause öffentlich verkauft werden. Es wird solches daher Kauflustigen, zur Nachricht und den Pfandgebern zur Wahrnehmung ihres Interesses hierdurch bekannt gemacht.

IV Sachen, zu verpachten.

Minden. Den 12ten November c. Morgens 10 Uhr soll das zweite Priorats Haus in der Brüderstraße auf dem hiesigen Rathhause meistbietend auf Ostern 1788 vermithet werden.

V Notification.

Amt Reineberg. Colonus Johan Henrich Bekker Nro. 16. Bauerenschaft Wüttingdorf, hat seine vor dem von Steins Kamp angekaufte Wiese von 1 Morgen 103 Ruten 2 ein halben Fuß an Colonus Käling Nro. 30. daselbst verkauft für 125 rthlr. in Golde.

Ueber den Genuß des Obstes.

(Beschluß.)

Der unmäßige Genuß des Obstes erregt durch die viele Luft, welche das Obst enthält beschwerliche Blähungen, durch seine Säure saure Schärfe im Magen und in den Därmen, Bauchgrimmen und Durchfall: an diesen Uebeln ist aber nicht das Obst an sich selbst, sondern die Unmäßigkeit Schuld, die in allen Dingen schadet, wie Celsus mit Recht erinnert *). Vorzüglich schädlich ist der unmäßige Genuß des Obstes

den kleinen Kindern, denen man überhaupt das Obst nur sehr sparsam erlauben sollte, weil sie zur Erzeugung saurer Schärfe, die ihnen so viel Unheil zuzieht, so sehr geneigt sind. Mit Unwillen seh ich es oft an, wie in manchen Häusern die Kinder in den Herbstzeiten vom Morgen bis in den Abend sich im Obste verpflegen. Fürs andere versteht sich die Heilsamkeit des Obstes nur von dem vollkommen reifen, und von dem,

*) De medicina. lib. 1. c. 3. Biponti, 1786. p. 42. „Poma nocere quidam putant, quae immodice toto die assumuntur, ut ne quid ex denfiori cibo remittatur. Ita non haec, sed consummatio omnium nocet; ex quibus in nullo tamen minus, quam in his noxa est.“

das einen milden süßlichen Saft hat. Alles unreife Obst, das nun freilich nicht so leicht Erwachsene genießen, aber wohl Kinder aus Fressgier verschlingen, alles sehr saure und herbe, alles, das viel harte häutige Theile hat, ist allerdings eine schädliche und für Kinder die allerschädlichste Speise. Die sauren Johannisbeeren, Heidelbeeren, die härtlichen herben saftlosen Birnen und Aepfel sind nicht das heilsame Obst, wenigstens werden die erfigenanten, (obwohl diese minder schädlich, als die letztgenannten sind,) in weit geringerer Menge, als heilsame Obstarten schaden können. Zu den heilsamen gehören die saftreichen Kirschen, die Erdbeeren, die reifen müriben süßlichen Pflaumen, die grünen, gelben und die Zwetschen, (wenn sie schon schwarzblau und nicht mehr röthlich sind, vorzüglich wenn ihre Schaale anfängt runzlich zu werden,) die Aprikosen und Pfirschen, die müriben Birnen, z. B. Bergamotbirnen. Woltmarschen Birnen, Beurre blanc und Beurre gris — auch die müriben Arten der Aepfel u. a. Das unreife, saure, herbe Obst ist ganz unverdaulich, erregt Zusammenziehungen und Schmerzen im Magen und in den Gedärmen, bleibt unverdaut liegen, geräth in Gährung, erregt Aufblähung der Därme, saure Schärfe und alle ihre schädlichen Folgen. Ein Theil des sauren Safts wird in die feinen Gefäßgefäße eingesogen, zieht sie zusammen und verstopft sie. Der dicke aufgedunsene Leib mancher Kinder und ihre Verstopfungen im Gekröse, sind oft sowohl dem unmaßigen, als dem Genuße des unreifen und sauren Obstes zuzuschreiben.

Ferner ist nöthig, alles Obst, bei dem es angeht, zu schälen, oder doch die Schaale auszuspeien, wenn es bekommen soll, denn die Schaale, zumal die harte von einigen Obstarten, ist äußerst unverdaulich und hat alle schädlichen Wirkungen

des unreifen Obstes. Zu geschweigen, daß die Reinlichkeit das schon erfordert, wenn man sein Obst durch die dritte Hand erhält.

Auch ist eine sehr üble Mode, das Obst zum Nachtrische aufzutragen, wenn der Magen mit andern Speisen schon angefüllt ist. Alles Obst erregt einig Blähung, die beim mäßigen Genuße für einen gesunden und starken und leeren Magen ohne Schaden ist. Aber nach der Mahlzeit schadet die mindeste fernere Dehnung des Magens, weil sie die Verdauung stört. Soll das Obst gut bekommen, so muß man es nüchtern, oder doch außer der Mahlzeit, vor oder Nachmittage genießen, wenn der Magen von andern Speisen leer ist. In dessen schadet es nicht, neben Fleischgerichten etwas gekochtes Obst zu genießen, um jene schmächter und angenehmer zu machen, denn aus diesem ist durch das Kochen die Luft ausgetrieben.

Wenn man diese Regeln befolgt, so wird meines Erachtens manchen das Obst gut bekommen, der es ohne Befolgung derselben nicht vertragen konnte. — Dennoch aber ist nicht zu leugnen, daß es einige Leute gebe, denen Obst gar nicht bekommt, und denen ist wohl zu rathen, es nicht zu genießen.

Manche Leute, die zur Säure im Magen geneigt sind, vertragen das Obst nicht gut, weil es ihnen Säure macht. Wenn sie dem ohngeachtet gern Obst essen, so ist ihnen doch sehr zu rathen, nur sehr wenig, nur ganz reifes und süßes, und daneben thierische Speisen zugenießen, die durch ihre Mischung mit dem Obste die Entstehung der Säure verhüten. — Viele Leute, die mit Blähung geplagt sind, vertragen kein Obst, weil feine Luft sich in den Därmen entwickelt, und blähet; wenn diese nicht gern das Obst ganz entbehren,

so müssen sie es kochon lassen, damit es seine blähende Eigenschaft verliere. — Einigen erregt das rohe Obst Bauchgrimmen, und auch die dürfen sich nur des gekochten bedienen.

In starken und besonders in wässrigen Durchfällen muß der Genuß des Obstes vermieden werden, weil es sie vermehrt. Ist aber ein Durchfall mäßig und breiartig, so daß er Urath wegführt, so ist gekochtes Obst ein gutes Mittel, ihn gelinde zu unterhalten.

In der Ruhr ist, wie ich oben erwähnte,

das Obst in Rücksicht auf seine Säure und auf die galligfaulen Unreinigkeiten zwar ein vortrefliches Heilmittel; dennoch aber erfordert die Anwendung desselben in manchen Fällen sehr viele Vorsicht, vorzüglich gegen das Ende, wenn die Gedärme zu sehr entschlafft, und von ihrem natürlichen Schleime zu sehr entblößt sind, als daß sie saure Dinge ohne Bauchgrimmen und häufigern Stuhlzwang ertragen könnten. Man darf in dieser Krankheit nur milde, süßliche Obstarten, und wenn der Kranke sie roh nicht verträgt, nur gekocht zu genießen erlauben.

Ueber das Durchsaugen der Brüste.

Eine junge Ehefrau, welche bey dem Selbststillen viel vom Durchsaugen der Brüste erlitten, und von den angewandten Hülfsmitteln mehrerer erfahrenen Aerzte nur geringe Erleichterung verspürt hatte, warf im 89sten Stück des Hannoverschen Magazins vom vorigen Jahr die Frage auf: ob die Heilkunde nicht irgend ein zu verlässiges Verwahrungsmittel gegen dieses schmerzhafteste Uebel besitze? Dies weckte nicht allein verschiedene Menschenfreunde auf, ihre Erfahrungen in dieser gewiß nicht uninteressanten Sache bekannt zu machen, sondern veranlaßte auch einen Aufsatz einer lebenswürdigen Dame, der in erwähntem Hannov. Magazin mitgetheilt ist, und den wir seiner Schönheit wegen auch unsern Lesern vorzulegen nicht unterlassen können. Wüßten die verzärteltesten Schönen, die sich noch immer nicht entschließen können, mit Uebernehmung einiger Unbequemlichkeiten ihre erste Pflicht gegen das Beste, was ihnen Gott schenken kann, zu erfüllen, sich dieses neue Beyspiel zur Nachahmung reizen lassen! Den edlern Müttern aber hoffen wir dadurch eine Anweisung zu geben, wie

sie sich bey den angenehmsten und würdigsten aller weiblichen Beschäftigungen manchen Schmerz ersparen können, der ihnen dieselbe so oft verbittert und mit dem sie doch am allerersten verschont zu werden verdienten.

Aufsatz der vortreflichen Dame.

Zwar sind es nur Aerzte, welche von einer furchtsamen Mutter aufgefordert werden, ihr einen menschenfreundlichen Rath zu geben, der ihr empfindliche Schmerzen ersparen soll. Allein, sollten denn Mütter, welche sich in eben diesem Falle befunden haben, und sich Hülfe verschaffet, ganz unfähig seyn, jene Frage, obgleich nicht kunstmäßig, aber doch durch einen auf Erfahrung gegründeten Rath zu beantworten? Ja, voll Verlangen, nicht nur der anfragenden Mutter, sondern auch andern Personen, die sich mit ihr in gleichem Fall befinden, zu dienen, und ihnen Schmerzen zu ersparen, deren Heftigkeit ich kenne, ergreife ich die Feder und schreibe meine Erfahrung nieder.

Im ersten Jahr meiner Verheyrathung hatte ich die süße Hoffnung, Mutter zu werden. Selbst unerfahren in den dabey zu besorgenden Umständen, fragte ich in Absicht des Stillens Aerzte und Mütter um Rath; und da belehrte man mich, Sorge zu tragen, daß die Warzen gehörig heraus gezogen würden. Und zu dieser Absicht mußte ich Muscatennüsse ausböhlen und auf die Warzen setzen. Dadurch sollten sie herausgezogen und zum Stillen vorbereitet werden. Sowohl die Freundinnen, als ich, kannten kein anderes Uebel, welchem man vorbeugen mußte, als den Mangel an Warzen. Ich erreichte meine Absicht: sie traten heraus und blieben erhaben. Allein es entstand, so wie mich Aerzte nachher versichert haben, der Nachtheil daraus, daß durch das Del der Brust die Warze weich und die Haut zu mürbe geworden, welches mir denn bey dem Stillen die größten Schmerzen verursachte. Nun hatte man zwar die Ursache wahrscheinlich gefunden, warum ich so viel leiden mußte; allein niemand wußte ein Mittel, diese Schmerzen zu lindern.

Meine Entbindung war glücklich, und ein gesunde Tochter ließ mich bald ihre Schmerzen vergessen. Nun fing ich ein Geschäft an, welches ich andern für Schätze nicht überlassen hätte, ohne durch unübersteigliche Hindernisse davon abgehalten zu werden; ich säugte mein Kind selbst. Aber hier würde ich viele Worte brauchen und doch keine finden, welche meinen Schmerz ausdrückten, den ich dabey empfand. Gestug, auf jedesmaliges Anlegen wurde mir die Haut von der Warze gezogen, auf jedesmal ging das Blut darnach, und an derselben, wo sie an der Brust anlag, entstanden tiefe Einschnitte, so, daß ich bis-

weisen auf die ängstlichen Gedanken gerieth, ich würde die Warzen dadurch verlieren. Doch konnten mich diese Schmerzen nicht schlüssig machen, mein mütterliches Geschäft andern zu überlassen. Natürlich suchte ich Rath, Rath bey Aerzten und Müttern. Mein Mann, ganz von meinem Schmerz durchdrungen, ließ es nicht verwenden, die Aerzte unserer Stadt, sondern auch auswärtige, zu befragen. Alle schrieben Mittel vor; ich ergriff sie alle mit brennendem Verlangen nach Hilfe; aber sie blieben fruchtlos. Wenn auch einige ganz geringe Linderung bewirkten, so wollte es doch bey anhaltendem Gebrauch nicht besser werden. Ich mußte mein Leiden acht Wochen tragen, welches oft so heftig war, daß mich drey Personen halten mußten, wenn das Kind trinken sollte.

Woll Angst, und bey nahe in verzweifelnden Empfindungen, erblickte ich ein Glas mit Franzbrandwein. Es fiel mir ein, daß ich oft von gemeinen Leuten gehört, daß sie ihre Wunden sehr schnell mit Brandwein heileten. Ich fing an, die Warze damit zu waschen. Hier hoffe ich nicht, beschreiben zu dürfen, welche Empfindungen mir dieses harte Mittel verursachte. Dem ungeachtet wiederholte ich es, und fand wirklich die Meynung der gemeinen Leute bestätigt. Meine Wunden sungen an, zu heilen. Die Haut wurde härter und zugleich unempfindlicher. Und ich hatte die Freude, mein Kind in kurzer Zeit mit wenigern Schmerzen zu säugen. Und um das Spröde der Haut, welches der Brandwein verursachte, zu lindern, nahm ich süßen Rohm, oder Sahne, und bestrich die Warzen vor und nach dem Anlegen damit, und heilte also in wenigen Tagen meine Brüste.

(Der Beschluß künftig.)

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 45. Montags den 5. Nov. 1787.

I Publicandum.

Da Seine Königl. Majestät von Preussen c. Unser Allergnädigster Herr, mittelst einer an das Etats-Ministerium erlassenen Cabinets-Ordre vom 16. Juny c. Dero gerechtes Mißfallen über die vielfältige Vernachlässigung des Stempel-Papier-Gebrauchs bey den Immediat-Vorstellungen und Bittschriften zu äußern, und zugleich Höchstbero ernstliche Willens-Meinung, daß das Publicum an die diesfällige gesetzliche Vorschriften und an die, auf deren Uebertretung, geordnete Strafen nochmals erinnert, auch diese Strafen in vorkommenden Fällen von den Contravenienten ohne Ansehen der Person beygetrieben, und solchergestalt die fernere Schmälerung der zu den nöthigsten Staats-Behörden mit gewidmeten Stempel-Revenüen verhütet werden sollen, zu erklären geruhet:

So wird hiermit zu jedermanns Wissenschaft und Achtung bekannt gemacht:

I.

Daß ein jeder, welcher bey Seiner Königlichem Majestät unmittelbar in seinen Privat-Angelegenheiten etwas vorzutragen oder zu suchen hat, sich dazu eines Stempelbogens, der mit dem 1 Gutedroschen Stempel bezeichnet ist, bey Vorstellungen

an das Etats-Ministerium, oder an ein einzelnes Departement oder Mitglied desselben, eines gleichmäßigen Stempelbogens à 1 Ggr., und bey Vorstellungen und Suppliquen an Landes-Collegia, Gerichte, Unter-Obriheiten oder andere ein öffentliches Amt verwaltende Behörden, sofern nicht schon durch die Sportel- und Stempel-Taxe in Prozeß-Sachen ein 1 ggr. Stempelbogen festgesetzt worden, eines Stempelbogens zu sechs Pfennigen bedienen muß.

2.

Daß alle diejenigen, welche in diesen Fällen entweder gar keinen, oder nicht den vorgeschriebenen, sondern einen Stempelbogen von minderem Betrage gebrauchen, mit der geordneten Stafe von Einem Rthlr. für jeden Contraventions-Fall, ohne die geringste Nachsicht belegt werden sollen.

3.

Daß von diesem Gebrauche des Stempelpapiers nur diejenigen, welche nach vorgangener legalen Untersuchung zum Armen-Recht bey den Gerichten verstatet worden, imgleichen die wirklich in Reihe und Gliedern stehende Unter-Officiers und Gemeine Soldaten, in sofern sie nicht etwa bürgerliche Gewerbe treiben, und die einzureichende Vorstellung auf dies Gewerbe Beziehung hat, frey sind.

V v

4.
 Daß, da in Angelegenheiten, welche bey den Collegiis, Dicasteriis und Gerichten zu verhandeln sind, auf bloße an den Chef-Präsidenten oder andere Vorgesetzte gerichtete Privat-Schreiben ohnehin nach der Verfassung nichts verfügt werden kann, ein jeder, welcher in dergleichen Angelegenheit etwas zu suchen oder anzubringen hat, sich mit einer ordentlichen auf gesetzmäßiges Stempel-Papier geschriebenen Vorstellung an das Collegium, oder anderweite Behörde selbst, unter deren gewöhnlichen Adresse wenden muß; wie denn auch in Befolge der unter dem 13ten Martij 1782 und 24ten April 1784 erlassenen Circular-Verordnungen die gerichtliche Protocolle und Anzeigen sofort auf gesetzmäßiges Stempel-Papier zu verfassen sind, damit durch die hin und wieder verabsäumte Supplirung derselben den Stempel-Einkünften kein Nachtheil geschehe.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach hierdurch Höchstdero Landes-Collegiis, dieses Publicandum in ihren Departements gehdrig bekannt zu machen, und auf genaue Beobachtung der darin erneuerten Vorschriften, so wie auf gebührende Bestrafung derjenigen, welche demselben zuwider handeln, nicht nur selbst sorgfältig zu halten, sondern auch die ihnen subordinirte Untergerichte, Magisträte und andere Behörden gleichmäßig zu instruiren, ingleichen das Officium Fiscal an seine hierunter obhabende Pflichten nachdrücklich zu erinnern. Signatum Berlin, den 14ten August 1787.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Gr. v. Blumenthal v. Carmer,
 v. Dörnberg. v. Gaudi.
 v. Keck. v. Mausewitz.

Es ist zeithero mißfälligst wahrgenommen worden, daß die Käufer und

Markeninteressenten, das ihnen vom Forstamte angewiesene Holz, öfters Jahre lang, in den Forsten liegen lassen, und aller vom Forstamte deshalb erlassenen Erinnerungen ohnerachtet, solches dennoch nicht forgeschaffet haben. Da aber dieses einer ordentlichen Forstwirtschaft und besonders den Vorschriften der Forstordnung de 1738 zuwider ist: So wird hierdurch zu jedermanns Wissenschaft bekandt gemacht, daß nicht allein das in den Forsten annoch befindliche bereits angewiesene Bau- und Brennholz, so fort ohne den geringsten Anstand, bey Verlust des Holzes, herausgeschafft, sondern auch in der Folge, das jedesmalige ausgewiesene Holz, binnen 4 Wochen nach der Ausweisung, abgefahren werden muß, widrigenfalls das Forstamt, nach Verfluß der Zeit solches ohne weitere Anfrage, an sich zu nehmen und zu verkaufen berechtiget seyn soll. Eign. Minden den 20ten Decbr. 1787.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.
 v. Breitenbach. v. Redeker,
 v. Wolgelsang. v. Deutecom.

II. Citationes Edictales.

Ampt Ravenberg.

Weil über das geringe Vermögen des Heuerlings Johann Peter Achelpohl zu Wittenstein wegen Insufficienz desselben der Concurß eröffnet werden müssen: So werden vermöge allergnädigsten Auftrages hochpreißl. Regierung in Minden, Alle und Jede, die an gedachten Heuerling Forderungen haben, welche in den angestandenen Liquidations-Termin noch nicht angegeben sind, hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre Ansprüche und Forderungen spätestens in Termino den 17. Decbr. a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzumelden, die Richtigkeit derselben nachzuweisen, und sich über die Vertheilung der Masse gürtlich zu erklären. Im Fall des Nichterscheinens haben sie hingegen zu

erwarten, daß sie mit ihren Forderungen präcludiret und an die Person des Schuldners verwiesen werden.

Tecklenburg. Wenn nunmehr bey sich hervorgehener Unzulänglichkeit des Johann Henrich Marschalls zu Schale Vermögens auf Provocation verschiedener Gläubiger von hochlöblicher Regierung über dasselbe der Concurß eröfnet, und die rechtliche Instruction dem Untergeschriebenen aufgetragen, der hiesige Justiz-Commissarius und Bürgermeister Krummacher auch bis zur Bestätigung der Creditoren im anstehenden Liquidations-Termin zum Interims-Curator angeordnet worden, welcher hierauf um die gebührende Vorladung der Creditoren angetragen hat: Als werden mittelst dieses alle diejenige, welche an ernannten Johann Henrich Marschalls Vermögen rechtliche Ansprüche zu haben vermeynen, öffentlich verablated, in dem zur Angabe und rechtlichen Bewahrung ihrer Forderungen auf den 27. Nov. a. c. den 4. Jan. künftigen Jahrs und den 8. Febr. eben dieses Jahrs als den 2ten und letzten gesetzten Terminen vor mir qua Deputato des Morgens um 9 Uhr persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denen wegen allzu weiter Entfernung oder andern legalen Ehehaften in Person zu erscheinen verhinderten der Berg-Richter und Justiz-Commissarius Mettingh zu Ibbenbüren in Vorschlag gebracht wird, zu erscheinen, mit den Original-Urkunden oder auf sonstige rechtliche Art ihre Forderungen zu bewahrheiten, mit dem Curator darüber zu verfahren, und demnächst rechtliche Locirung in künftiger Prioritäts-Urtel zu gewärtigen; mit beygefügter Warnung, daß die auch im letzten Termin Ausbleibende mit weitem Ansprüchen präcludiret, und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird hiermit der offene Arrest auf des Gemeinschuldners

Johann Henrich Marschalls Vermögen gesetzt, mithin jedem, der ihm schuldig, bedeutet, davon bey Untergeschriebenen Anzeige zu thun, auch bey Strafe der Ungültigkeit dem Marschall nichts auszugeben. Die auch von ihm bewegliche Pfänder in Händen haben, werden angewiesen, selbige dem Gericht herauszugeben, damit sie verkauft werden, sie die Pfandgläubiger aber nach vorgängiger Liquidation in künftiger Classificatoria die gesetzliche Stelle erhalten, und haben diejenige, welche die Pfänder verschweigen, zu gewärtigen, daß sie ihrer Forderungen verlustig erklärt, bestraft und zur Herausgabe der Pfänder verurtheilt werden sollen.

Vigore Commissionis.

Mettingh.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preußen u. c.

Entbieten allen und jeden so an dem Kaufmann Bernd Wessel Bruns zu Schapen einigen Ans und Anspruch zu haben vermeynen Unsern Gruß, und fügen denselben hierdurch zu wissen: was maßen gedachter euer Gemeinschuldner ad beneficium Cessionis bonorum provociret hat, worauf vermittelst Decreti vom 1sten dieses der Concurß über dessen Vermögen formaliter eröfnet ist. Solchemnach citiren und laden Wir euch hiemit und in Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines allhier bey Unserer Regierung, das andere zu Schapen und das dritte zu Bielefeld anzuschlagen, peremptorie, daß ihr in dem auf den 20ten Nov. c. vor Unserm zum Deputato ernannten Regierungsrath Warendorf angefesten Termin eure Forderung, wie ihr dieselbe mit untadelhaften Documentis oder auf andere Art rechtlich nachzuweisen vermöget, entweder in Person oder im Fall gesetzlicher Ehehaften durch einen mit hinlänglicher Information und Vollmacht versehenen Bevollmächtigten, wozu euch in Ermangelung

lung anderer Bekandtschaft der Justiz-Commissarius und Doctor Eriten in Vorschlag gebracht wird, liquidiret; solche habt ihr aber vorher in Unserer Registratur entweder schriftlich oder mündlich anzumelden. Auch wird euch hierdurch bekandt gemacht, daß der Cammer-Secretair und Justiz-Commissarius Schröder zum Interims-Curator angesetzt ist. Ihr habt euch also des fordersamsten des äußersten aber, in dem anstehenden Liquidations-Termin über dessen Bestätigung zu erklären; so wie ihr auch auf gleiche Art euch zu declariren und Vorschläge zu thun habt, wie ihr es mit Beybringung und Eincaßirung der dem Discussio noch ausstehenden Kaufmännischen Forderungen gehalten wissen wollet. Diejenigen Creditores nun, welche in dem angesetzten Termin ihre Forderungen nicht liquidiren oder gehdrig nachweisen werden, haben zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Schliesslich wird allen und jeden, welche an dem Gemeinschuldner noch etwas verschuldet sind, oder etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, hierdurch angedeutet, demselben nicht das mindeste davon verabfolgen zu lassen, sondern vielmehr solches des fordersamsten anzuzeigen, und mit Vorbehalt eurer daran habenden Rechte zum gerichtlichen Deposito abzuliefern. Sollte aber demohngeachtet dem Gemeinschuldner davon etwas bezahlet oder verabfolget werden, so soll solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben werden; diejenigen aber welche verschwiegen oder zurückhalten von dem Gemeinschuldner etwas unterzubaben, haben zu gewärtigen, daß sie noch außerdem alles ihres daran habenden Unterpfands und anderer Rechte für verlustig werden erklärt werden. Uhr

Urfundlich ic. Gegeben Rigen den 23sten Julii 1787.

An statt und von wegen ic. Möller.

Amt Schlüsselburg. In der Convocations-Sache der Colona Botterbrodts sub Nr. 8. B. Heimfen, soll in Termino den 23ten Novbr. e. Morgens 11 Uhr an hiesiger Amtsstube eine Abweisung und Erstigkeits Urtheil publicirt werden; zu deren Anhörung Creditores hierdurch verablahdet werden.

III Sachen, zu verkaufen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic. ic. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach auf Ansuchen der Creditoren des verstorbenen Regierungs-Prototonarii Witzkefnd folgende Witzkefndische Grundstücke 1) der vormahls von Dehrenthalsche alhier am Leichhose belegene freye Hof nebst Zubehör so auf 3061 rthlr. 20 ggr. 2) das an der Hohensiraße alhier gelegene freye Haus so auf 1264 rthlr. und 3) der auf dem Kubthorschen Bruche sub Nr. 103. zwischen dem Hudetheil des Bürgers Bernshard Vorhard und Soldaten Borremann belegene Hudetheil, so auf 140 rthlr. taxiret, verkauft werden sollen, und dazu Terminus vor Unserer hiesigen Regierung auf den 1ten Decbr. 1787. angesetzt worden; als werden alle diejenigen welche diese Grundstücke zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefodert, in dem angesetzten Termine sich zu melden, und ihr Geboth abzugeben; wobey den Kauflustigen bekandt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des Licitations-Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden wird, und können die speciellen Taxen in der hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen werden. Urfundlich dessen ist dieses Substitutions Patent zweymahl ausgefertiget, und alhier bey Unserer Regierung und zu

Rübbecke affigiret, auch zu 6 mahlen den hiesigen Intelligenz-Blättern und zu 3 mahlen den Lippstädter-Zeitungen eingerückt worden. Sign. Minden den 23ten May 1787.

Anstatt und von wegen ic.
v. Arnim.

Minden. Das dem Karrentreiber Joh. Henr. Koch zugehörige sub No. 369 belegene Wohnhaus am Kuhthore nebst Zubehör, und darauf gefallenem Hudethil für 2 Kühe auf dem Kuhthorschen Bruche, so zusammen auf 335 Rthlr. 12 ggr. taxirt worden, soll in Terminis den 3. Novbr., den 5. Decb. 87 und 9. Januar 88. öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich sodann Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadtgerichte einstellen, ihr Geboth eröffnen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Realansprüche an besagtes Haus oder dessen Zubehörungen zu verneinen, und aus dem Hypothequenbuche nicht zu ersehen sind, verabladet, ihre Gerechtfame spätestens in dem letzten Licitations-Termino anzuzeigen; widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie nach erfolgter Abjudication damit gegen den neuen Besitzer, und in so fern sie das Immobile betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Johann Baptiste Chenal der ältere, aus Coblenz, wird auf bevorstehendes Martini-Markt mit einem schönen Sortiment Pariser und Lyonner Waaren, zu Minden eintreffen, und wie gewöhnlich bey dem Hrn. Controleur Müller logiren.

Joh. Peter Walnichrath et Comp. von Langenberg verkaufen ein Gros: feine Ausburger Eizen, Catunen, Seyden, Floret, und linnen Band, Strümpfe, Mützen, und sonstige Diverse Frankfurter Waaren, versprechen billige Preise, und empfehlen

sich der Kaufmanschaft bestend. Logieren bey Hrn. Cammersecretair Zimmermann auf dem Markte.

Herford. Am 17ten Nov. c. Vormittages 10 Uhr sollen auf hiesigem Rathshause 1) Für die Cämmerey 72 Schfl. Roggen II ein viertel Schfl. Gerste und III drey viertel Schfl. Hafer Berliner Maaß. 2) Für die Brüderweins-Rechnung 14 ein halben Schfl. Roggen 14 ein halben Schfl. Gersten und 9 ein halben Schfl. Hafer Berliner Maaß. 3) Für das hiesige Wapenshaus 94 Schfl. Gerste und 74 Schfl. Hafer Herforder Hausmaaß, dergestalt meistbietend verkauft werden, daß die Pachtspflichtigen solches Korn denen Käufern zwischen insiehenden Martini und Weinachten in marktgängiger Güte frey anher liefern, Empfängern aber nebst Berichtigung der Accise vom Hafer alsdann die Bezahlung dafür respective an die Cämmerey-Brüderweins-Rechnung und Wapenshaus entrichten; und können die Verzeichnisse der Pachtgeber bey dem Hrn. Bürgermeister Menze täglich eingesehen werden.

Bielefeld. Das dem verstorbenen General Major v. Strolinschy zugehörig gewesene auf dem Stadtwalle zu Bielefeld belegene Wohnhaus nebst dazu gehdriegen neben Gebäuden und Gärten, wovon die von dem Baucommissario Meuckhoff unterm 24ten July a. c. aufgenommene Taxe 2760 rthlr. beträgt, soll in dem auf den 15ten Novbr. a. c. vor dem Stadtrichter Buddens zu Bielefeld, bey dem auch die Taxe und übrige Kaufbedingungen einzusehen sind, angefesten Termin aus freyer Hand meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird.

IV Sachen, zu vererbpachten.
Da bey dem bisher gemachtem Versuch, (die sämlichen Pertinenzien und Zubehörungen des Amtes Reineberg im Fürstenthum Minden, an Gebäuden, Gärten,

Saatland, Wiesewachs, Weibeland, Viehnutzung, Schäferrey, Zehnten, und Fischerey, mit Aufhebung der Dienste zertheilt in Erbpacht auszuthun,) der Blasheimer und Mehner Blut und Frucht-Zehnten, nebst den dazu gehörigen Zehntenscheunen, und von den Vorwerks Ländereyen, außer der Lage, dem Rottlande, einem Theile von der ersten, zweiten, und dritten Flage, nicht alles an sichere Erbpächter, untergebracht worden, auch die vier Zeitpachs Mühlen, als die Hohnser, Hüllhorster, Zsenstedter, und Stockhauser ferner verschiedene Gebäude, noch keine annehmliche Liebhaber gefunden, auf allerhöchsten Befehl aber sothaner Versuch wieder vorgenommen, und weiter fortgesetzt werden soll; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß in Ansehung der Gebäude und Ländereyen, der Terminus auf Dienstag den 27ten instehenden Monats Novbr. und folgenden Tagen, in Ansehung der obendenanten beizden Zehnten und übrigen Pertinenzien aber auf Mitterwoch den 12ten Decbr. dieses Jahres und folgenden Tagen, in der Stadt Lübbeke, im Wortmerischen Hause ange-
 setzet worden, Liebhaber zu dem einen oder andern, können sich demnach, in besagten Tagen einfinden, vorher aber, wenn sie es verlangen, die Bedingungen auf der Kammer-Registratur, oder bey dem Bürgermeister Consbruch zu Lübbeke einsehen. Nach obigen Terminen werden keine andere ange-
 setzet, auch keine weitere Offerten angenommen, daher sich denn jeder Erbpachtslustige, darnach einzurichten haben wird, und können die in solchen Terminis bleibende Reißbietende, wenn sie sonst zugleich Sicherheit, wegen Erfüllung ihrer einzugehenden Verbindlichkeiten nachweisen, mit Vorbehalt Seiner Königl. Maj. allerhöchsten Genehmigung, den Ansat auf ihre Nahmen gewärtigen, Sig. Minden am 26ten Oct. 1787.

Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische Krieges- und Domainen-Kammer,

V Gelder, so auszuleihen.

Da bey hiesiger Krieges- und Domainen-Kammer 227 rthl. grob Courant vorliegen, welche gegen hypothecarische Sicherheit und 5 proCent Zinsen unterzubringen; so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht, und können solche nach geschehener Sicherheits-Nachweisung in Empfang genommen werden. Sign. Minden den 27ten Oct. 1787.

Am statt und von wegen ic.

VI Avertissements.

Minden. Es hat sich alhier im sogenannten Weissen-Schwan ein Koch Namens Regeler niedergelassen, der für alle Stände zu kochen Backwerck und Spetsen zu liefern sich anheischig macht; er empfiehlt sich dem Publico bestens und wird einen Jeden zur Zufriedenheit bedienen.

Des hiesigen Schutz-Juden Wolff Philipps Ehefrau hat bey dem Königl. Lombard unter dem 11. July a. c. eine goldene Uhr unter der Pfand-Nummer 2006 in Commission versetzt, und ein gewöhnliches Rezipisse darüber erhalten. Nun ist bey der Banco-Direction die Anzeige geschehen, daß dieser Pfand-Schein verlohren gegangen. Es wird also in Befolg des Allerhöchsten Lombard-Reglements (de Dato Berlin den 1ten Novbr. 1768. §. 131.) hierdurch bekannt gemacht, daß derjenige welcher gedachten Pfand-Schein Nro. 2006 in Händen, oder einigen Anspruch daran haben mögte, sein angebliches Recht mit der Deponentin Wolff Philips Ehefrau gerichtlich auszumachen, und sich alsdann innerhalb 3 Monaten mit dem erstrittenen Judicato bey der Banco- und Lombard-Direction zu melden habe. Nach Ablauf obiger Frist, soll die Uhr an den Eigenthümer abgefolget, und das angezogene Rezipisse für mortificiret angesehen werden.

Minden den 11ten Octbr. 1787.

Westphälische Banco-Direction,
 v. Redecker,

Ueber das Durchsäuigen der Brüste.

(Beschluss)

Endlich sahe ich zum zweytenmal der Freude entgegen, Mutter zu werden: aber oft verdrängte die Furcht vor dem künftigen Stillen die Freude. Meine Vernunft rieth mir an, meine Warzen durch den Gebrauch des Brandweins zu verhärten. Ich wusch also selbige zwey Monate vor der Niederkunft täglich 6 bis achtmal, und erleichterte mir dadurch die Schmerzen, an welche ich noch mit dem größten Entsetzen denke. Einigen Empfindungen bin ich bey jedem Stillen ausgeetzt gewesen, (denn siebenmal habe ich das große Geschäft erlebt, Mutter zu werden) aber ich muß den Namen Empfindungen beybehalten, da es keine Schmerzen waren, und diese erreichten ihr Ende in wenigen Tagen.

Ich kann es selbst nicht nennen, was mich abhielt, meine Erfahrung nicht öffentlich bekannt zu machen, da doch meine Freude grenzenlos über meine Entdeckung war. Doch begnügte ich mich, in meinem kleinen Kreise geschäftig zu seyn, meine Freude auszubreiten, und Personen aufzusuchen, die meines Rathes bedurften. Es fehlte mir nicht an Gelegenheit hiezu, und denen ich mein einfaches Mittel angerathen, die haben mich versichert, daß es von dem besten Erfolg gewesen. Vorzüglich ist mir aber eine Person merkwürdig, welche beyhm Stillen solche Schmerzen gehabt, daß sie jedesmal einen Knoten in einer Serviette gebunden und selbige zwischen die Zähne genommen, damit sie sich nicht die Zähne zerbissen hat. Diese hatte ihre Schmerzen bis zum Ende des Stillens getragen. Ich wurde mit ihr bekannt, da sie zum zweytenmal ins Wochenbett kommen sollte, und pries ihr meine Erfahrung an, von welcher sie sogleich Gebrauch machte, und der Erfolg war, daß sie zu mei-

nem größten Erstaunen ihr Kind ganz ohne Schmerzen stillte.

Endlich fehlte es mir auch nicht an Einwendungen, welche mir gemacht wurden, daß mein Mittel zwar heilen könnte; aber ob es nicht zu gleicher Zeit die Zurücktrezung der Milch veranlasste. Auf diesen Einwurf antworte ich durch meine Erfahrung. Ich stille zum siebentenmal, habe mein Mittel jedesmal gebraucht, und habe bey dem jetzigen Kinde so viel Milch gehabt, daß ich im ersten halben Jahre fremde Kinder zur Abnahme meines Ueberflusses habe kommen lassen müssen. Medicinische Bemerkungen kann ich freylich nicht niederschreiben, aber meine Erfahrungen, hoffe ich, sollen diese ersetzen. Denn ich habe alle Personen, welche dieses Mittel gebraucht, befragt, ob sie Mangel an Milch gehabt, und alle haben mich versichert, daß sie ihnen nicht gefehlet hat.

Soll nun aber mein vorgeschriebenes Mittel gute Wirkungen thun, so muß man folgende Regeln dabey beobachten:

1) Die künftige Mutter brauche den Franzbrandwein wenigstens zwey Monate vor ihrer Niederkunft täglich sechs bis achtmal.

2) Sie lasse es nicht genug seyn, ein Tuch einzutauchen und aufzulegen: denn so würde nur die Spitze der Warze damit befeuchtet werden; sondern die ganze Warze muß gewaschen werden.

3) Dies Verfahren muß auch nach der Niederkunft fortgesetzt werden, und die Warzen sind nur vor und nach dem Anlegen mit süßem Rohm, oder Sahne, zu bestreichen, um die etwa durch den Brandwein zu spröde gewordene Haut wieder schmeidiger und dem Kinde angenehmer zu machen.

Schreiben des Herrn Past. Schwager an die Frau v. N. in O. über den thierischen Magnetismus.

„So bald Ihre Augen wieder besser sind, müssen Sie mir das alles niederschreiben, sonst behalte ich es nicht.“ Dieser Befehl meine Gnädige! ist mir zu heilig, als daß ich ungehorsam seyn könnte, und meine Augen sind so ziemlich wieder hergestellt. Aber ob ich das alles noch weiß, was ich Ihnen sagte? Ich zweifle, denn mein Gedächtniß ist ein wahres Sieb. Doch ich weiß ja, wovon die Rede war, und wir wollen sehen, wie weit wir kommen.

Glückliche Unwissenheit, daß Sie beynähe all den Spektakel vom thierischen Magnetismus erst von mir erfuhren! und seliger Unglaube, daß Sie so herzlich darüber lachen konnten! Beynähe mögte ich Sie für vernünftig und kaltblütig genug halten, Sie gegen Lavatern selbst zu wagen, und das ist wahrlich kein kleines Compliment, denn Lavaters Schwärmerey steckt nicht bloß wie der Schnupfen an, sondern ärger, als die Pest. Ich kenne Leute, die beynähe so kaltblütig sind, oder waren, als Sie und ich, und doch brachte sie L. um ihren Verstand; sein Dunstkreis ist bezaubernd, und seiner Schwärmer: y widersteht unter hundert Menschenkindern kaum eins, besonders wenn man ihn sieht und reden hört. Ich habe ihn, wie Sie wissen, weder gesehen noch gehört; desto besser, denn wer weiß, wozu er auch mich gebracht hätte, so hartleibig ich auch von Natur bin.

Ich erinnere mich, es Ihnen mündlich gesagt zu haben: daß ich in der Art, wie es unsere Zeitgenossen anzunehmen belieben, kein magnetisches Fluidum im menschlichen

Körper annehme. Es gab vor alten Zeiten Leute, die den menschlichen Körper für eine kleine Welt, (*μικροκοσμος*) hielten, und diese Leute wollten selbst für Philosophen gehalten seyn. Man fand im menschlichen Körper alle Elemente im Kleinen, dawider hab' ich nichts; man fand auch Eisentheilchen, und dawider hab' ich auch nichts. Zwischen dem Eisen und dem Magneten giebt es, wie Sie wissen, eine genaue Sympathie; unsre Zeitgenossen wollten das Eisen im Menschen nicht im traurigen Wittwenstande lassen, und deswegen verkuppelten sie es mit dem magnetischen Fluidum, das sie, um nicht weitläufig zu seyn, voraussetzten. Sie mußten es einsehen: daß das Voraussetzen weit leichter sey, als das Beweisen, und wer kann es den Leuten übel nehmen, wenn sie sich die Sache commode machen? Um den Menschen mathematisch-geographisch zu behandeln, wenn Gott will, theilte man seinen Körper nach Polen und Kreisen ein, und freute sich herzlich, als man mit der Arbeit fertig war. Unter der Regierung des großmächtigen Planeten Mars gebohrne Söhnelein und Töchterlein müssen natürlicher Weise mehr Eisen und Stahl im Leibe haben, folglich auch ein weit größeres magnetisches Fluidum, als alle übrigen, und da man Hoffnung hat, daß alle Kalenderprognostica, so abgeschmackt sie auch immer seyn mogten, wieder in Umlauf kommen werden; so wird, denk' ich, auch wohl bey den magnetischen Kindereyen, mit der Zeit auf diese besondere Rücksicht genommen werden.

(Der Beschluß künftigt.)

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 46. Montags den 12. Nov. 1787.

I. Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic. ic. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Da der Vormund der Kinder des verstorbenen Pastor Weyer zu Holtrup die geringe Nachlassenschaft des verstorbenen Pastor Weyer zu Holtrup sub beneficio legis et inventarii angetreten hat; so werden sämtliche unbekannte Erbschafts-Gläubiger hierdurch vorgeladen, in Termino den 6. Decbr. a. c. auf hiesiger Regierung des Morgens 9 Uhr vor dem ernannten Deputirten Auscultator Niemann entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an gedachte Erbschafts-Masse gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit durch Production der original Documente oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen, auch mit dem Vormund in gütliche Handlung zu treten; wobey jedem zur Warnung dienet, daß die ausbleibenden Creditoren aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen. Unkündlich ist dieses Proclama allhier affigirt, und den hiesigen

Intelligenz-Blättern drey mal inserirt worden. So geschehen Minden den 9ten Octbr. 1787.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic.
v. Arnim.

Amt Reineberg. Nachdem über das Vermögen des entwichenen Franzosen Johannes Philippi der Concurß eröffnet; so werden hierdurch alle und jede die an gedachten Johannes Philippi Spruch und Forderung haben, in dem ein vor allemal auf den 12ten December Morgens 9 Uhr an der Amtstube zu Lübbecke bezielten Termino zu Angabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen verabladet. Diejenigen die sich nicht melden, haben zu erwarten daß sie mit ihren Forderungen von der jetzigen Masse ganz abgewiesen werden.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke machen hiedurch öffentlich bekannt: daß die Wittwe des hieselbst vor einigen Tagen verstorbenen Wageschreibers Schaum, geborne Sievers aus Rinteln angezeigt, daß sie durch die langwierige Krankheit ihres Mannes so sehr herunter gekommen, daß sie nicht im Stande sey, ihre sämtliche Schulden zu bezahlen, und sich daher ges

nöthiget sehe, ihr Vermögen ihren Gläubigern zu überlassen, und bonis zu cediren, unterm heutigen Dato über das geringe Vermögen der Concurs erbsaet werden müssen. Alle und jede, welche also an gedachte Eheleute Schaums Ansprüche und Forderungen zu machen haben, es sey aus welchem Grunde es wolle, werden hiedurch edictaliter verablabet, ihre Ansprüche binnen 6 Wochen, und längstens in Termino den 4ten December e. bey dem hiesigen Magistrat zu Protokoll zu geben, und deren Richtigkeit durch Documente oder andere Beweismittel sofort darzutun; mit der Warnung, daß diejenigen, welche sich in diesem Termino nicht melden, mit ihren Ansprüchen an die Schaumsche Concurs-Masse abgewiesen, und ihnen gegen die übrigen sich gemeldeten Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Creditores haben sich auch in dem angeetzten Termino über das nachgesuchte Beneficium cessonia bonorum, und ob der Wittwe ihrem Gesuch gemäß das Witte und ihre Kleidungsstücke gelassen werden sollen, zu erklären, und können diejenigen, welche behindert werden in Person zu erscheinen, zulässige und hinlänglich informirte Bevollmächtigte bestellen, wozu ihnen der Herr Oberamtmann Masse und der Herr Cammerfiskal Werhake hieselbst in Vorschlag gebracht werden. In eben diesem Termino soll auch mit dem öffentlichen Verkauf der wenigen Effecten am hiesigen Rathhause gegen gleich baare Bezahlung verfahren werden, und dienen denen, welche Pfänder oder andere Sachen von den Schaumschen Eheleuten in Händen haben zur Nachricht, daß sie selbige vor dem Termine bey Verlust ihres Anrechts und bey Strafe doppelten Ersatzes, bey dem hiesigen Gerichte anzeigen und abliefern müssen.

Gericht Levern. Nachdem der an die Probstei Levern Eigenbehörige Christoph Wilhelm Stegemöller No. 23.

B. Levern um öffentliche Vorladung seiner Gläubiger und Regulirung des Schuldenwesens angesuchet hat; so werden hie mit alle und jede welche an gedachten Stegemöller oder dessen Erben einige Ansprüche haben hiedurch verablabet, solche binnen 9 Wochen und spätestens den 17ten Januar 1788 bei Gericht nebst den rechtlichen Beweismitteln anzugeben, und wenn solche in Schriften bestehen, sie mit zubringen, demnächst darüber Erklärung von der Gutsherrschaft und dem Colonos zu gewärtigen. Diejenigen welche solchem nicht nachkommen, haben sich selbst beizumessen, wenn sie hernach mit ihren Forderungen nicht gehdret, vielmehr damit von dem Colonate gänzlich abgewiesen werden.

Amt Ravensberg. Alle und jede, welche an die bey der Stadt Halle in der sogenannten Altenheyde belegene von dem verstorbenen Senatore Risler in Halle bey dem Verkauf der Gemeinheiten acquirirten und von desselben Wittwe an das adeliche Haus Steinhausen käuflich überlassene Wiese, es sey aus welchem Grunde es wolle, Recht und Anspruch zu haben glauben, werden hiedurch sub poena präclusi und bey Strafe ewigen Stillschweigens öffentlich vorgeladen, ihre habende Ansprüche in Termino den 14. Januarii künftigen Jahres an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und zu verifiziren; mit der beygehängten Warnung, daß nach Ablauf dieses Termins gegen die Nichterschienene die Präclusion erkannt werden solle.

Brandenburg. Der von hier verschollne Bürger und Tuchmachermeister Georg Christian Meulicke, seit 1774. unbekandten Aufenthalts, eventualiter dessen nachgelassenen Erben und Erbnehmen, sind von dem Magistrat beyder Thur- und Haupt-Städte Brandenburg edictaliter citirt, und binnen 9 Monathen, spätestens in Termino den 4. Merz 1788, sich daselbst

und in der Rathhäußlichen Registratur, mündlich oder schriftlich, persönl. oder durch Bevollmächtigte zu melden, von ihrem Leben und Aufenthalt resp. vermeinten Erbrechte Auskunft zu geben, und sich zu legitimiren, sub präjudicio, daß Außenbleibenden fals mit des Abwesenden Todes-Erklärung verfahren und das zurückgelassene Vermögen denen sich gemeldeten legitimirten Erben verabsolget, Ausgebliebene aber mit ihrem vermeinten Erbrechte präcludiret werden sollen.

II Sachen, zu verkaufen.

Minden. Es soll das dem Bäcker und Brandtweinbrenner Frederking gehörige sub Nr. 38. an der Bäcker Straße befindliche Wohnhaus nebst Hintergebäuden und Stallungen, ingleichen der darauf gefallene Huthheil für Fünf Rühe auf dem Beserthorschen Bruche, so mit Einschluß dessen, was in den Gebäuden Nied und Nagelfest ist, zu 2220 Rthlr. 16 Ggr. desgleichen ein Garten nahe vor dem Marien Thore so nach der Abtretung Sieben Achet Morgen hält, und zu 245 Rthlr. taxirret worden, öffentlich verkauft werden. Von dem Hause, welches mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftet ist, gehen 12 Ggr. an Martini Kirche und 12 Ggr. an die Königl. Krieges-Casse, auch von dem Garten 8 mgr. Landschak. Da nun Termin licitationis auf den 10. Sept., den 12. Nov. 87, u. den 16. Jan. 1788. jedesmahl Vormittags von 10 bis 12 Uhr angesetzt sind; so können sich alsdann lusttragende Käufer vor dem hiesigen Stadt-Gerichte einfinden, ihr Geboth erdfnen und nach Beschaffenheit der Umstände den Zuschlag gewärtigen, auch vorher den ausgenommenen Anschlag einsehen; wobey zur Nachricht dienet, daß in dem letzten Termine Vormittags die Subhastation geschlossen und ein Nachgeboth weiter als es die Gesetze erlauben nicht verstattet werden soll.

Mindell. Das dem hiesigen Bäcker und Brandtweinbrenner Johann Christian Gercke zugehörige im Umrade sub Nr. 522. belegene, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und Kirchengeld behaftete Wohnhaus, nebst dabey befindlicher Stallung Rechten und Gerechtigkeiten, so zusammen auf 382 rth. 12 ggr. gewürdiget worden, soll in Terminis den 4ten Octob. den 7ten Novb. und den 12 Decb. öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich in diesen Terminen Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte einfinden und auf das höchste Geboth dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn; auch soll in dem letzten Termine um Mittag die Subhastation geschlossen und kein Nachgeboth weiter, als in so fern es die Gesetze verstaten, angenommen werden.

Nachdem die mit ihren Taxen in den Wochenblättern vom 30 May, 4. Jul. 8. und 29. Aug. 1785. ausgetobenen Dannemannschen Immobilien, weil 1. für das Wohnhaus an der Kubthorschen Straße sub Nr. 404 nebst Zubehör nur 1025 rthlr. 2. für den Dannemannschen Garten vor dem Simeonis Thore 191 rthlr. 3. für 3 Morgen Landes am dicken Baume 100 rthlr. 4 für 1 Acker Landes in den Berenkämpen 141 rthlr. gebothen worden, nochmalen in Termino den 19. Decbr. a. c. subhastiret werden sollen. So können sich die etwaigen Liebhaber in dem angeetzten Termine des Vormittags von 10 bis 12 Uhr bey dem Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste annehmlichste Geboth des Zuschlages gewärtigen.

Der Kaufmann Herr Schwarze in Mlotho läßt während des Martini Markts in des Hn. Vereinnehmer Schreibers Hause verkaufen: Knaster Taback a 24 bis 30 mgr. pr. Pfund, halb Knaster Taback a 18 mgr.

feinen Portorico 12 mgr. Dünkerker Schnupftaback in Blendosen, zu 12 mgr. und 16 mgr. fürs Pfund. Er bittet um geneigten Zuspruch.

Joh. Peter Walmichrath et Compagnie von Langenberg verkauft en Gros: seine Augsburg'sche Sitzen, Catunen, Seyden, Floret und linnen Band, Strümpfe, Mäßen und sonstige diverse Franckfurth'sche Waare. Versprechen billige Preisen, und empfehlen sich der Kaufmannschaft bestens; Logieren bey Herrn Cammersecretär Zimmermann auf dem Markte.

Herr Kaufmann Vincent Arnold Detert von Hannover logirt diesen Martini Markt im Landständen Hause, handelt en Gros mit Englischen wollen Waaren und empfiehlt sich mit seinen bekannten Waaren.

Nathan David Seckel aus Hildesheim, besucht diese Messe zum ersten mahl mit ein complet Assortiment. Hütze eigener Fabrike. Auch mit allen Materialien für die Hutmacher, als Lamm Wolle in verschiedener Güte, Camel-Haaren, und was sonst davon gefordert werden kann. Verspricht die billigste Preise und reelleste Bedienung. Logirt bey Hrn. Obereinnehmer Schreiber.

Es ist eine fast ganz neue Toback's-Schneidelade zu verkaufen; Hr. Westemeier am Neuenthor giebet näher Nachricht davon.

Bei dem hiesigen Bürger und Handschuhmacher Joh. Friedr. Lehner junior sind zu haben: alle Sorten von lederne Handschuh, sowohl weiße Waschledern, als alle andere gefarbte Handschuh, für Männer Frauen und Kinder; er erbietet sich so wohl bey Duzent als einzeln zu verkaufen.

Harlinghausen. Am 22. Nov. Morgens 8 Uhr soll auf dem Guth Harlinghausen, der einzeln nicht verkaufte Theil dieses Gutes, wozu die Gebäude,

so mit einem Graben umgeben, Garten, Hofraum, eine Wiese, Bergarbeit, und einigtes sädiges Land gehdrt, öffentlich meistbietend verkauft werden. Die nähern Bedingungen sind bey dem Verwalter Dammann zu Krollage zu erfahren.

Amt Limberg. Da über des Apothequer Franz Ernst Friedrich Habbe Vermögen der Concur's eröfnet, soll nun auch mit Verkauf dessen zu Oldendorf sub No. 51. belegenen freyen Bürgerseite verfahren werden. Dazu gehdrt ein Wohnhaus, 9 Fach lang, worin drey Stuben, vier Cammern, ein Saal, Apotheque, geräumiger Keller, Stallung ic. ferner ein kleiner Garten bey dem Hause, der aus der Mark, nach bald vollendeter Theilung zu erwartender Anteil, und gewöhnliche Kirchenstände und Begräbnisse. Es ist dieses alles auf 666 rthlr. gewürdiget. Diese Immobilien sollen in einem Zeitraum von 9 Wochen, und zulezt am 28ten December dieses Jahres zum Verkauf zu Oldendorf an der Gerichtsstube ausgestellt werden. Es werden deshalb all und jede, so die Habbensche Güter zu erstehen gewillt, aufgefordert, des Tages ihr Gebot zu eröfnen, da sie dann gegen den besten Geboth den Zuschlag zu erwarten; und dient dabey zur Nachricht, daß das Habbensche Haus zum Handel und allem Verkehr sehr gelegen, und zu hoffen stehe, daß der Käufer, wenn er sich als Apothequer qualificiren kan, zur Fortsetzung dieses Gewerbes allerhöchste Erlaubniß erhalten werde.

III Sachen, zu vererbpachten.

Da bey dem bisher gemachtem Versuch, (die sämlichen Pertinenzien und Zubehörungen des Amts Reineberg im Fürstenthum Minden, an Gebäuden, Garten, Saatland, Wiesewachs, Weideland, Viehnutzung, Schäferey, Zichten, und Fischerey, mit Aufhebung der Dienste zeitheit in Erbpacht auszuthun,) der Blasheimer

und Mehner Blut und Frucht-Zehnten, nebst den dazu gehörigen Zehntenscheunen, und von den Vorwerks Ländereyen, außer der Lage, dem Rottlande, einem Theile von der ersten, zweiten, und dritten Flage, nicht alles an sichere Erbpächter, untergebracht worden; auch die vier Zeitpacht's Mühlen, als die Hohnser, Hüllhorster, Fisenstedter, und Stockhauser, ferner verschiedene Gebäude, noch keine annehmliche Liebhaber gefunden, auf allerhöchsten Befehl aber sothaner Versuch wieder vorgenommen, und weiter fortgesetzt werden soll; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß in Ansehung der Gebäude und Ländereyen, der Terminus auf Dienstag den 27ten instehenden Monats Novbr. und folgenden Tagen, in Ansehung der obenbenannten beizden Zehnten und übrigen Pertinenzien aber auf Mittwoch den 12ten Decbr. dieses Jahres und folgenden Tagen, in der Stadt Lübbecke, im Wortmeyerschen Hause angeordnet worden. Liebhaber zu dem einen oder andern, können sich demnach, in besagten Tagen einfinden, vorher aber, wenn sie es verlangen, die Bedingungen auf der Kammer-Registratur, oder bey dem Bürgermeister Consbruch zu Lübbecke einsehen. Nach obigen Terminen werden keine andere angeordnet, auch keine weitere Offerten angenommen, daher sich denn jeder Erbpacht'slustige, darnach einzurichten haben wird, und können die in solchen Terminis bleibende Meißbietende, wenn sie sonst zugleich Sicherheit, wegen Erfüllung ihrer einzugehenden Verbindlichkeiten nachweisen, mit Vorbehalt Seiner Königl. Maj. allerhöchsten Genehmigung, den Ansat auf ihre Nahmen gewärtigen. Sig. Minden am 26ten Oct. 1787.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg'sche Krieger- und Domainen-Cammer.

9. Breitenbauch. v. Hüllesheim. Bacmeister.

Minden. Da der Einem Hochwürdigen Dom-Capital hieselbst zustehende Mühlberger und Holzhauser Zehnte hinter Hausberge belegen, pachtlos geworden, und auf bevorstehender Erndte wiederum auf 4 oder 6 Jahre verpachtet werden soll; so können Pachtlustige sich am 4ten Dec. allhier auf der Capitul's-Stube Morgens 10 Uhr einfinden.

Minden. Die Frau Wittwe Gosfermann hat außer dem Marien Thore einen Garten, auch in der Peters Flage ein Stück Land zu vermieten.

IV Avertissements.

Nachdem der von der hiesigen Kaufmannschaft angenommene Mäcker Johann Henr. Chr. Meyer, auch als Mäcker bey dem hiesigen Banco Comtoir angeordnet, und zugleich als Pfandeinbringer, bey dem hiesigen Lombard bestellet worden ist; so wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, um sich bey vorkommenden Vorfällen, desselben zu bedienen. Minden den 7ten Novbr. 1787.

Kön. Preuß. Westph. Banco-Direction.
v. Redeker.

Zucker-Preise von der Fabrique David Splittgerbers sel. Erben in Preuß.
Courant.

| | | | |
|----------------------|---|-----------------|------|
| Canary | - | 10 | Mgr. |
| Fein kl. Raffinade | - | 9 $\frac{1}{2}$ | " |
| Fein Raffinade | - | 9 $\frac{1}{2}$ | " |
| Mittel Raffinade | - | 9 | " |
| Ord. Raffinade | - | 8 $\frac{1}{2}$ | " |
| Fein klein Melis | - | 7 $\frac{1}{2}$ | " |
| Fein Melis | - | 7 $\frac{1}{4}$ | " |
| Ord. Melis | - | 7 | " |
| Fein weissen Candies | - | 10 | " |
| Ord weissen Candies | - | 9 | " |
| Hellgelben Candies | - | 8 $\frac{1}{2}$ | " |

| | | | |
|-----------------|----|--------|-------|
| Gelben Candies | - | 8 | = |
| Braun Candies | - | 7½ | = |
| Farine | 4 | 5 | - 6 = |
| Sirup 100 Pfund | 7½ | Rthlr. | |

Minden, den 1. Nov. 1787.

V Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Nov. 1787.

| | | | |
|--------------------|---|------|------|
| Für 4 Pf. Zwieback | 6 | Loth | 2. |
| 4 Pf. Semmel | 7 | = | 2 Q. |

| | | | |
|----------------------|--------------|---|---|
| = 1 Mgr. fein Brodt | 26 | = | = |
| = 1 Mgr. Speisebrodt | 1 Pf. 4 Lot. | = | = |
| = 6 Mgr. gr. Brodt | 10 Pf. | = | = |

Fleisch-Taxe.

| | |
|------------------------|--------------|
| 1 Pf. Rindfleisch | 2 Mgr. 4 Pf. |
| 1 — Schweinefleisch | 3 = = |
| 1 = Kalbfleisch, wovon | |
| der Brate über 9 Pf. | 3 mgr. = |
| 1 — dito unter 9 Pf. | 2 mgr. = |
| 1 — Hammelfleisch | 2 = 2 = |

Schreiben des Herrn Past. Schwager an die Frau v. N. in D. über den thierischen Magnetismus.

Fortsetzung.

Mesmer, der erste Erfinder des Thiermagnetismus, ist Ihnen, wie ich mich erinnere, nicht ganz unbekant. Dieser Mann war vor geraumen Jahren in Wien Arzt, ohne eben vielen Zuspruch zu haben. Er sann also auf einen kleinen Nebenverdienst, und erfand den animalischen Magnetismus, womit er aber in Wien selbst sein Glück gar nicht machte, denn die Wiener, die substanzidös und viel essen sollen, waren dafür nicht empfänglich, und Joseph der Zweyte hatte schon gesagt: es werde Licht! Mesmer zog also in ein fremdes Land, nach Paris, und fand größeren Glauben. Ludwig XVI. ließ seine Pessen untersuchen, nachdem Mesmer halb Paris närrisch gemacht hatte, und die Untersucher fanden, was da war, Charlatanerie und Beutelschneiderey, und Mesmer gieng mit vollem Beutel davon. Seine Schüler wollten die Sache nicht gleich aufgeben, denn sie hielten die Kunst theuer erkaufte; sie sannnen also auf einen neuen Namen und eine kleine Veränderung bey den Handgriffen, und nun entstand die Desorganisation, das närrische Ding, das Ew. Gnaden so schwehr fällt, auszusprechen. Der Marquis de Puy-

segur, ein eifriger Verehrer Mesmers, und Officier in Straßburg, war, meines Behalts, der erste, der dem Kinde einen neuen Namen gab und eine Gesellschaft (Société harmonique) aufrichtete, wo die Receptionengebühren in dem ersten Grad nur 2 Carolinen sind, ein Spottgeld für so viele Weisheit; denn jeder Aufgenommene versteht das Mandor aus dem Grunde. Daß der zu magnetisirende Kranke von der Stirn bis auf den Unterleib besingert und begrabelt werde, wissen Ew. Gnaden, und dies Experiment nennt man manipuliren. Wenn das Manipuliren anschlägt, (denn alle Constitutionen sind nicht empfänglich dafür,) so entsteht eine sogenannte magnetische Nachtwandlung, (Somnambulisme magnetique.) Stellen Sie sich nur bey Leibe unter diesen Nachtwandlern keine Leute vor, wie Ihre alte Cammerfrau, die schlafend aufsteht, mit verschlossenen Augen herumgeht, und oft ziemlich geschickt etwas verrichtet, oder wie den Negretti, wovon ich Ihnen neulich etwas erzählte; nein, unsre gemachten Somnambulisten legen sich wohl weislich auf ein Bette, oder setzen sich auf einen sichern

Stuhl, wo man sich den Hals nicht so leicht zerbricht, schließen die Augen zu, und plaudern, mir nichts dir nichts, als hätten sie alle Weisheit allein verschluckt. Mit den Fingern können sie geschriebene Schrift lesen oder unterscheiden, mit verschlossenen Augen durch Mauren sehen, und wissen, was die Leute draussen für Kleider anhaben, und genau vorher sagen, was ihnen, auch wohl andern, zustossen werde. Die ihnen zuträgliche Medicin verschreiben sie sich selbst nebst der Diät, die ihnen am besten bekömmet. Ist das nicht wunderbar? Aber ob's auch wahr ist? Sie müssen glauben, gnädige Frau, und nicht grübeln. Diesen Zustand nennt man den exaltirten, und die Gabe, sich selbst ein Abführungsmittel, oder Blutigel und Aderlässe zu verordnen, und zusagen, wann man aufwachen oder wieder gesund werden wird u. d. gl. heist das Divinationsvermögen. Mir sind freylich auch allerley Zweifel dabey aufgestossen, denn Sie wissen, daß mir das Glauben nicht immer so leicht glücken will, als es, nach einiger Meynung, wohl sollte. So sagt man z. E. daß die Begrabelten magnetisirtes Wasser von nicht magnetisirtem unterscheiden könnten, und daß ihnen das nicht magnetisirte gar nicht bekäme. Ich habe mir aber sagen lassen, daß man sie in Paris glücklich betrogen habe, und nicht magnetisirtes Wasser ihnen herrlich bekommen sey, das magnetisirte aber desto schlechter, weil man sie überredete, es sey, wie es nicht war. So wissen sie auch, wie sie vorgeben, Stunde und Minute vorher, wann sie aufwachen werden; man hat ihnen aber unvermerkt den Zeiger an der Uhr verrückt, und dann verschloffen sie sich, oder wachten nach der wahren Zeit zu früh auf. Also wär' es doch wohl möglich, daß sie ein wenig blinzten. Auch will mir's gar nicht ein, daß sie in ihrem sogenannten Schlafe so überaus viel plaudern und sich so recht sehr altklug anstellen, Ich

weiß doch auch, was träumen heist, und daß alles, was ich im wirklichen Schlafe denke oder auch wohl sage, meist dummes, unzusammenhängendes Zeug sey. Freylich machen es viele magnetisirte Schlafrednerinnen um kein Haar besser; wenn nur die Herrn Magnetiseurs nicht mit Gewalt wollten, daß sie es besser machen, als ich und andre schlichte Menschen. Der magnetisirsche Schlaf soll zwar ein ganz anderes Ding seyn, als der Schlaf Adams bis auf seine späteste Descendenz herunter gewesen und noch ist, er soll Schlaf und auch kein Schlaf seyn. Ich glaube das letzte, um doch auch etwas zu glauben, denn zwischen Augenschließen und schlafen scheint hier noch ein kleiner Unterschied zu seyn. Auch ist es mir ein wenig bedenklich vorgekommen, daß beynahe nur nervensiche, und, wie mir's schier einleuchtet, verliebte Frauenzimmer dieses Wunders empfänglich sind, und wo ich nicht sehr irre, so liegen Krankheitsursachen zum Theile mit darunter verborgen, die sich Ew. Gnaden lieber von Tissot, Salzmann und andern mögen erklären lassen, als von mir. In vorigen Zeiten machte man aus solchen Nerventranken Befessene, weil sie für Convulsionen und Wurzelbäume am empfänglichsten sind, und sich ihre Einbildungskraft vom Meister am besten lenken läßt, wohin er will, heut zu Tage magnetisirt man sie. In beyden Fällen versündigt man sich an der Menschheit, und macht aus Schwachen Epileptische, und Wahnsinnige, wenigstens Blödsinnige.

Doch ich muß wieder auf die Geschichte dieser Abberitencur zurück kommen. Lavater, der immer auf der Wunderjagd ist, erfuhr diese Charlatanerie nicht so bald, als er sich schon in Lausanne darin unterrichten ließ, und dann seine nervensiche Frau manipulirte. Sie gerieth glücklich in den famösen Schlafzustand, in dem sie, wenigstens mit (die meiste Zeit) verschlossenem

Augen rebete, sich selbst Medicin und Diät verordnete, und vorher sagte: daß sie in 3 Wochen wieder frisch und gesund ausgehen würde. Ganz würde sie zwar nicht wieder besser werden, doch leidlich, meynete sie, und that wohl daran, denn eine Noththür ist immer bey möglicher Gefahr eine gute Sache. Daß Lavater auf seinem Steckenpferde ein sehr rascher Reuter sey, ist bekannt. Seine Gattin hatte z. E. auf Zulispeln ihres divinatorischen Dämons verlangt: daß ihr Mann sie vom 3ten Sept. an Morgens und Abends eine halbe Stunde 10 Tage lang magnetisiren solle, und Lavater stieß schon am 10. Sept. in seine große Posaune, und erzählte dem Hofmedico Marcard und allen Lavaterianern das große Märchen. Was hätte es geschadet, wenn er damit wenigstens bis zum 14. Sept. an sich gehalten hätte? und noch vorsichtiger hätte er gehandelt, wenn er die völlige Besserung, wenigstens den Termin von 3 Wochen, abgewartet hätte. Madam Lavater hielt Wort, (und welche Frau wäre wohl nicht so gefällig gegen einen lieben Mann?) ich weiß aber nicht, wie krank sie vorher und wie weit sie nun gesund geworden war, und daß man in Zürich bey weitem kein so großes Wunder daraus gemacht habe, als auswärt, weiß ich aus einem Briefe eines unbefangenen, denkenden Mannes daher, den ich erst vor ein paar Monaten erhielt.

Lavater ward nach Bremen berufen, wo viele Leute noch etwas mehr aus ihm machen, als aus dem lieben Gott selbst, allein er nahm den Ruf nicht an. Doch war er gegen die äußerst adulatorische Verehrung und Anhänglichkeit der Bremenser nichts weniger als unempfindlich, schrieb

höfliche, herzinnige Briefe, und kam endlich selbst hin, sich zu bedanken und anzubeten zu lassen. Eine gewisse Demoiselle A. war nervenfich und, wie man sagt, verliebt, man hatte ihrenthalben schon mit dem Manne Gottes in Zürich correspondirt, und als er selbst kam, ward das Grabelmannöver beschlossen und der Stadtphysicus, D. Wienholt als Magnetiseur von Lavater unterrichtet und installiert. Um die Kranke der Wohlthat des Lavaterschen Magnetismus empfänglich zu machen, wie er in Bremen genannt wird, suchte man durch Lectüre und Worplaudern mit aller Gewalt auf ihre Imagination zu wirken, und nach 6 Wochen erfolgte endlich die Crisis, die im Delirio, heftigen Convulsionen und dem angetaunten magnetischen Schlafe besteht. In diesem Zustande machte sie alles nach, was Madam Lavater vorgegaukelt hatte, weiſagte und lebte, wenn's wahr ist, bloß von magnetisirtem Wasser mit ein wenig Wein vermischt. Man muthmaßt aber: daß sie sich des Nachtes für das Fasten bey Tage entschädigt habe, gleich jener Nutscherin, die 7 Jahre fastete, und doch Ausleerungen hatte, wie ein Drescher. Bis diese Stunde ist das arme Mädchen noch nicht wieder gesund, das arme Mädchen, das ein Opfer des Aberglaubens, der Lavateromanie und des kindlichen Gehorsams geworden ist! Sie liebte; war das ein Verbrechen? Man hätte ihr einen Mann geben sollen. Sie hat ihre Rolle nicht zum besten gespielt; war es ihre Schuld? Man hat ihre Einbildungskraft, ihre Delicatesse mißhandelt, aus elenden, dummen Aberglauben mißhandelt — wer bedauert das liebe Mädchen nicht? Kein Mensch hätte sie sicherer curirt, als der Herr D. Olbers, aber ohne Magnetismus.

(Der Beschluß künftig.)

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 47. Montags den 19. Nov. 1787.

I Citaciones Edictales.

Minden Wir Director Burgermeistere und Rath der Stadt Minden fügen dem vormaligen hiesigen Bürger, und Schneider Christoph Henrich Dieckmann, der sich zuletzt zu Zierickzee in Seeland aufgehalten, hiemit zu wissen: daß seine Ehefrau, geborne Marie Catharine Beckern wieder ihn, weil er sie vor mehr als 3 Jahren verlassen, auf die Ehescheidung geklagt habe. Wir laden ihn also hiermit vor, in Termino den 21sten Januar künftigen Jahres Vormittages auf hiesigem Rathhause vor dem Hrn. Criminal-Rath Schmidt zu erscheinen um sich zu verantworten, und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen, wie ihm denn der Herr Assistentz-Rath Wschof zum Curator bestellet wird, an welchen er sich ubtighenfalls mit seiner Verteidigung wenden kann. Wird er aber ausbleiben, so soll er für der Klage geständig, und für den schuldigen Theil erklärt, auch sogleich in demselben Termino die Ehescheidungs-Urteil wieder ihn publiciret werden.

Minden. Demnach die Adntgl. Hochlöbl. Ober- Landescollegia hieselbst, denen Unterschriebenen die Theilung des Nordholzes, mithin derjenigen Waldung

und Gemeinheiten allerhöchst aufgetragen haben, welche zwischen dem Ritterbruche und Feldern der Stadt Minden, alsdenn eine und längst dem Minder Walde, auch Petershager Holze, auf der andern Seite bis an die Weser bey Todtenhausen belegen ist: So wollen wir Kraft dieses offenen Briefes, alle diejenigen, welche an diesem sogenannten Nordholze, einigen Anspruch, Antheil, Recht oder Befugniß, eines Verholzung, Hude oder Weide, Mastung, Plaggen: Mattes, Wege: Gerechtigkeit, oder andere Dienfbarkeiten, oder eine solche Gerechtsame sonst genannt werden kann, hiermit vorgeladen haben, daß sie binnen 3 Monathen, mithin spätestens in Termino den 18. Decemb. des jetztlaufenden Jahrs, vor uns auf dem hiesigen Rathhause, entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte erscheinen; ihre Rechte angeben, und die Beweismittel vorlegen, auch die nach der anzunehmenden und alsdenn vorzulegenden Charte, wegen den Grenzen des Nordholzes habenden Erinnerungen anzuzeigen, und auszuführen. Gleichwie denn auch, die etwa dabey interessirte, Lehns- und Gutsherrn Lehn- Vettern oder Fideicommiss- Erben vorgeladen werden, ihre Gerechtsame oder Erinnerungen alsdenn vorzutragen, mit der Warnung, daß gegen

A a a

diejenigen welche nicht erscheinen, und ihre Forderungen oder Erinnerungen nicht angeben werden, nach Ablauf dieses Termini peremptorii, auf die Präclusion solcher Rechte erkannt, und den nicht erscheinenden ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Urkundlich ist diese Edictalcitation allhier, zu Petershagen und Himmelreich, öffentlich angeschlagen, auch den hiesigen und Hannoverschen öffentlichen Anzeigen, wie auch den Lippstädter Zeitungen inserirt worden. Minden, am 20. Jul. 1787.

Königl. Preuss. Justiz- und Commissions-
Rath, auch zu dieser Gemeinheits-
Theilung allerhöchst verordnete Com-
missariat

Lane. Schrader.

Amte Limberg. Der Halbmei-
ster Johan Philip Stieck zu Rohdinghausen,
hat dem Amte angezeigt, daß seine Schul-
den jetzt vom dem Belange, daß er sich
außer Stande befinde, diese, sowie es seine
Gläubiger zu fordern befugt, zu bezahlen;
er hat deshalb auf Terminliche Zahlung,
nach Maßgabe Ueberschuss des Ertrages sei-
ner in Besiz habenden Königl. Meyerstä-
dtischen Stette angetragen. Es wird dieses
dessen Gläubigern hiemit öffentlich bekannt
gemacht, und ihnen aufgegeben, sich bin-
nen 9 Wochen und zuletzt am 8ten Januar
1788 an der Gerichtsstube zu Wände
zu melden, ihre Forderungen anzuzeigen,
und gehörig zu beschreiben, auch sich über
die nachgesuchte Terminliche Zahlung und
jährliche Abgibt zu erklären. Diejenigen,
welche sich des Tages mit ihren Forderun-
gen nicht melden oder über die nachgesuchte
Terminliche Zahlung nicht erklären, wer-
den damit abgewiesen, und es dafür ange-
nommen werden, als hätten sie sich das
gefallen lassen was die gegenwärtigen be-
schlossen.

Amte Rabenberg. Weil über

das geringe Vermögen des Heuerlings Jo-
hann Peter Uchelspohl zu Wittenstein wegen
Insufficienz desselben der Concurrs eröfnet
werden müssen: So werden vermöge aller-
güdigsten Auftrages hochpreisl. Regierung
in Minden, Alle und Jede, die an ge-
dachten Heuerling Forderungen haben,
welche in dem angestandenen Liquidations-
Termin noch nicht angegeben sind, hiedurch
öffentlich vorgeladen, ihre Ansprüche und
Forderungen spätestens in Termino den 17.
Decbr. a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle
anzumelden, die Richtigkeit derselben nach-
zuweisen, und sich über die Wertheilung
der Masse gültlich zu erklären. Im Fall
des Nichterscheinens haben sie hingegen zu
erwarten, daß sie mit ihren Forderungen
präcludiret und an die Person des Schul-
deners verwiesen werden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes
Gnaden, König von Preussen u. c.
Entbieten allen und jeden, so an die
Eheleute Joh. Berend Weber und Anna
Margaretha Hilger zu Freeren einigen An-
und Zuspruch zu haben vermeynen, Unserm
Gruss, und fügen denenselben hierdurch zu
wissen: was maßen vermittelst Decreti vom
heutigen Dato über das Vermögen eurer
gedachten Debitoren der Concurrs formalis-
ter eröfnet, der Justiz Commissarius Do-
ctor Cretien zum interimis Curatore bestel-
let und eure gebührende Vorladung ad li-
quidandum verordnet worden. Solchem
nach citiren und laden wir euch hiemit, und
in Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines
allhier bey Unserer Regierung und das an-
dere zu Freeren anzuschlagen, peremptorie
daß ihr a Dato innerhalb 9 Wochen und spä-
testens in Termino den 22ten Jan. a. fut.
eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit un-
tadelhaften Documentis, oder auf andere
rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad
Acta anzeiget, und über die Befestigung
des ernannten interimis Curatoris euch ad

Protocollum erkläret, auch demnächst in gedachtem Termino des Morgens um 10 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz in Person, oder falls habender gesetzlicher Ehehaften mittelst eines hinlänglich instruirten Mandatarii, wozu euch allenfalls der Justiz-Commissarius Schröder vorgeschlagen wird, erscheinet, und vor dem ernannten Deputato Regierungs-Adjistenz-Rath Schmidt euch gestellet, die Documente zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, und mit dem Gemeinen Schuldener super liquiditate, auch mit denen Neben-Creditoren super prioritare ad Protocollum verfährt, und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts Urtheil gewartet; mit Ablauf des gesetzten Termini aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet oder wenn gleich solches geschehen, solche doch nicht gehörend justificiret haben, nicht weiter gehört, sondern von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und ihnen gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Da auch schließlich zugleich der offene Arrest gegen sämtliche Debitores der Gemein-Schuldener und die etwaigen Pfand-Inhaber erkannt worden; so werden solche hierdurch gewarnt, denenselben bey Strafe doppelter Erstattung nichts zurück zu zahlen; sondern davon in dem anstehenden Termin mit Vorbehalt ihres respect. Rechts gewissenhafte Anzeige ad Protocollum zu thun. Urkundlich ic. Lingen den 5ten Novbr. 1787.

An statt und von wegen] Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.
Möller.

II Sachen, zu verkaufen.

Bünde. Ein wohl conditionirter vierstücker Reisewagen der ganz comode und mit rohen Tuch ausgeschlagen ist; soll aus freyer Hand verkauft werden,

Nähere Nachricht davon gibt der Herr Aecise Inspector Schmidts in Bünde.

Lübbecke. Bey der hiesigen Zudenshaft sind Schaffelle vorräthig; Käufer können sich in Zeit 8 Tagen einfinden.

Stolzenau. Es ist alhier eine leichte Barutsche, die mit 2 Pferden gefahren wird, gut facionirt und mit blau Plüsch ausgeschlagen ist, um billigen Preis zu verkaufen. Der Sattlermeister Gilmer gibt nähere Nachricht.

III Sachen, zu vererbpachten.

Da bey dem bisher gemachten Versuch, (die sämtlichen Pertinenzien und Zubehörungen des Amts Reineberg im Fürstenthum Minden, an Gebäuden, Garten, Saatländ, Wiesewachs, Weideland, Viehnutzung, Schäferey, Zehnten, und Fischeren, mit Aufhebung der Dienste zertheilt in Erbpacht auszuthun,) der Washeimer und Mehner Blut und Frucht-Zehnten, nebst den dazu gehörigen Zehntenfcheunen, und von den Vorwerks Ländereyen, außer der Lage, dem Rottlande, einem Theile von der ersten, zweiten, und dritten Flage, nicht alles an sichere Erbpächter, untergebracht worden, auch die vier Zeitpachts Mühlen, als die Hohuser, Hüllhorster, Fisenstedter, und Stockhauser, ferner verschiedene Gebäude, noch keine annehmlliche Liebhaber gefunden, auf allerhöchsten Befehl aber sothaner Versuch wieder vorgenommen, und weiter fortgesetzt werden soll; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß in Ansehung der Gebäude und Ländereyen, der Terminus auf Dienstag den 27ten instehenden Monats Novbr. und folgenden Tagen, in Ansehung der obenbenannten heiden Zehnten und übrigen Pertinenzien aber auf Mittwoch den 12ten Decbr. dieses Jahres und folgenden Tagen, in der Stadt Lübbecke, im Vormeyerschen Hause ange-

ſetzt worden. Liebhaber zu dem einen oder andern, können ſich demnach, in beſagten Tagen einfinden, vorher aber, wenn ſie es verlangen, die Bedingungen auf der Kammer-Regiſtratur, oder bey dem Bürgermeiſter Conſbruch zu Lübbeke einſehen. Nach obigen Terminen werden keine andere angeſetzt, auch keine weitere Offerten angenommen, daher ſich denn jeder Erbpächſtluſtige, darnach einzurichten haben wird, und können die in ſolchen Terminis bleibende Meiſtbietende, wenn ſie ſonſt zugleich Sicherheit, wegen Erfüllung ihrer einzugehenden Verbindlichkeiten nachweiſen, mit Vorbehalt Seiner Königl. Maj. allerhöchſten Genehmigung, den Aufſatz auf ihre Rahmen gewärtigen. Sig. Minden am 26ten Oct. 1787.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergſche Krieger- und Domainen-Kammer.
a. Breitenbauch, v. Hüllesheim, Bacmeiſter.

IV Avertiffements.

Behuf einiger zeitlich vorgekommenen Brandschäden in den Städten der combinirten Provinzen haben 1080 rthlr, 15 ggr. 7 pf. anſgeſchrieben werden müſen worzu die Einwohner von den ſaſſecurirten Quantis für jedes hundert 1 ggr. 8 pf. an die Cämmerey einer jeden Stadt ſofort zu

bezahlen angewieſen werden. Sig. Minden den 10ten Nov. 1787.

In ſtatt und von wegen ic.
v. Breitenbauch Haß. v. Nordempſicht.

Minden. Es wird bekannt gemacht, daß ſich J. H. Kammerbarth alhier in das Brüggemannſche Haus an der Schlacht die ſogenannte Maulſchelle geſetzt hat. Er bietet daher ſeine Aufwartung dem Publico an: in Anſehung guter Weine, Brantweine von allen Sorten, gutes Bier auf Krucken, alle mögliche Sorten Rauch- und Schnupftoback, Tran, Dehl, Heeringe, Buchweizen und Habergrütze, Mehl und ſonſtige Kleinigkeiten; auch iſt bey ihm allezeit guter fertiger Punsch und Diſchhoff zu haben, alles in billigen Preiſen; auch offerirt ſeine Frau die geweſene Mad. Tobben nochmahls ihre Dienſte in allem möglichen Damens-Puh, und die ſchönſten gemachten Blumen ſind allezeit fertig bey ihr zu bekommen. Sie verſprechen beyderſeits die prompteſte Bedienung und billigſten Preiſe. Sollte auch eine Geſellſchaft zu Zeiten unter ſich Plaiſir finden einen Ball oder Picknick zu veranſtalten; ſo offerirt er Zimmer und die beſte Aufwartung. Alle mögliche auswärtige Commiſſionen übernimmt derſelbe zur beſten Beſorgung und bittet ſehr um geneigten Zuſpruch.

Schreiben des Herrn Paſt. Schwager an die Frau v. N. in D. über den thieriſchen Magnetismus.

(Beſchluß.)

Die Demoifelle Sch. war die zewente, die ſich in Bremen manipuliren ließ, ſie war ſchon folgsamer, die Criſis kam früher, nur benahm ſie ſich etwas hölzern dabey, und gab Raum dem Lächerer, wie die Ungläubigen in B. genannt werden. Sie verord-

nete ſich z. E. eins Pferdedoſis von geſtoſenem Ingwer, Safran und Rhabarber, und da die Aerzte, trotz ihrem Divinationsvermögen, ihr Vorſtellung wegen der ſtarcken Portion thaten, verurtheilte ſie den Hrn. D. Wienholt zur Strafe, 6 Pulver ſelbſt

zu nehmen, den Hrn. D. Olbers zu 6 Stück und den Hrn. D. Vicker als einen Neuling in der Kunst zu 4 Stück. Einst verschlief sie die von ihr angezeigte Stunde des Aufwachens, ihr Vater erinnerte sie dran, und gleich wachte sie auf, wie eine gehorsame Tochter. Wer kann bey allen diesen Possen, diesen groben Possen ernsthaft bleiben? Eine Demoiselle D. ließ sich aus bloßser Nachahmungssucht manipuliren, doch so ziemlich incognito, und sie befindet sich jetzt eben so gut, als vorher. Eine vornehme Dame in B. wird noch jetzt manipulirt; ihr fehlt weiter nichts, als daß sie an der Lavateromanie kränkelt, und diese Infirmität wird wohl bleiben. Auch manipulirt der Hr. D. Wienholt noch eine wahnsinnige Person, die, nach seinem Versprechen, zwar ihre Vernunft aber nicht ihren Verstand wieder erhalten soll. Hat man je die Vernunft zum Besten gehabt, so haben es die Magnetisten!

Jeder kann nicht jeden oder jede mit Erfolg manipuliren, es wird eine Sympathie zwischen dem Magnetiseur und der zu manipulirenden Person erfordert. Diese ist unter Frauenzimmer und Frauenzimmer selten, deswegen ist der Grabbeler gewöhnlich ein Er, und das begrabbelte Object eine Sie. Sind sich beyde einig; so setzt sich die zu betastende Person auf einen etwas höhern Stuhl, der Befingerer auf einen niedrigeren vor sie, nimt ihre Beine zwischen die seitliche, und macht sein Mandver. Beyde sind nun mit ein ander in Harmonie oder Rapport, und die magnetisirte Person ist ihrem Magnetiseur auf jeden Wink gehorsam, und lauft ihm nach, wie ein Kalb dem Fleischer. Durch dies enge Einverständnis soll die platonische Liebe in aller Reinigkeit und Stärke befördert werden. (Meine Töchter mdgte ich nicht dazu hergeben.) In Bremen hat man es nicht so arg gemacht, aber doch arg genug,

die Schamhaftigkeit zu verletzen. Doch sagt D. Vicker auch: daß die Mädchen sich im Paroxismo gar nicht genirten. Tant pis!

Grabbelcuren sind vor dieser Poffe auch schon bekannt gewesen, aber der Erfolg war nicht derselbe. Cook ließ sich von Taitischen Mädchen manipuliren, es that seinen Nerwen wohl, die Müdigkeit verschwand, aber es erschien keine Krise, kein Delirium, kein Somnambulismus. Vor einigen Jahren manipulirte in Ostrode ein Wunderknabe, und Er. Gnaden entfinnen sich vielleicht noch: daß in meiner Nachbarschaft auch einer aufstand, der vom Morgen an bis an den späten Abend preßhafte Personen streichelte. Hunderte glaubten von ihm Hülfe bekommen zu haben, viele sagten es vor Gerichte mit der größten Ueberzeugung aus, und doch war es Täuschung. Dieser Wunderknabe wusch seine Hände in einem Gefäße voll Wassers, und theilte diesem seine Wunderkraft mit, und dies Wasser ward weit und breit verschleppt, getrunken und gerühmt, — und doch war es Betrug. Hier fehlten nur Lavater und gläubige Aerzte; mit dem Zungen hätte ich eben die Wunder, vielleicht noch größere thun wollen, als der Lavaterische Magnetismus thut, und phantastische Patienten würden von dem Streicheln dieses Knabens und seinem Spüßwasser eben den Erfolg gehabt haben, wenn sie ihn mit überspannter Einbildungskraft erwartet hätten. Und so setze ich meine Ehre zum Pfande: daß hysterische, nervensieche, eingebilbete Personen, denen man einen ganz andern Erfolg von eben derselben Manipulation vorausgesagt hätte, und die von dem jetzigen nichts wüßten, auch einen ganz andern Erfolg würden gehabt haben. Was J. C. ein Charlatan in London mit seinem himmlischen Bette bey Unfruchtbaren bewirkte, sollte das der Magnetismus nicht auch können, wenn er's verspräche?

Als unsere Großmütter noch Hexen seyn mußten, und einige es seyn wollten, war eine Salbe bekannt, die ganz betäubte und exaltirte, und die damit bestrichene Personen fielen in den tiefsten Schlaf. Ihre Einbildungskraft ward so rege durch diese Wirkung, daß sie Stein und Bein drauß schworzen, mit dem Teufel auf dem Blocksberge gewesen zu seyn, hoch geschmarzt und noch was anders gethan zu haben, und niemand konnte ihnen ihre Spazierfahrten ausreden, hatte man sie auch in diesem exaltirten Zustande keinen Augenblick bis zum Erwachen aus den Augen gelassen. Ich habe das Recept zu dieser Salbe gehabt, habe es vielleicht noch, und manche erbauliche Geschichten über ihre Wirkung gelesen. Wie sie auf die Nerven und diese auf die Einbildungskraft wirkten, können noch mehr Mittel wirken, und thun es wirklich, und der Erfolg ist — Phantasie und Traum, gerade, wie man's haben will. Sollte ich mit dieser Salbe, wenn ich grausam genug wäre, nicht noch jetzt Wirkungen hervorbringen können, bey der die Philosophie, wenigstens heym ersten Anstaunen, den Finger auf den Mund legen müßte?

Die Magnetisirer fordern Glauben, Gassner that es auch, fand ihn, und erregte durch bloße Imagination geschwinde Convulsionen, als die sanfte Manipulation. Als unsre deutsche Kriegsknechte sich noch durch wohlbezahlte Anhängsel glaubten schuß- und stichfey, oder hart machen zu können, war ihre Tapferkeit groß, und diese sicherte sie wirklich vor mancher Ge-

fahr. Nicht das Amulet, sondern ihr Glaube beschützte sie. Ein Soldat wagte es einmal, seinen geheiligten Zettel zu öffnen, und fand die Worte: *Sollunke wehre dich.* Der Rath war gut, aber Zauberkraft hatte er nicht länger, als bis er gelesen war, und diese steckte nicht in ihm, sondern im Kopfe des Ubergläubigen.

Gesunde, rothbäckigte Damen, wie Sie, meine Gnädige! werden ohne Erfolg magnetisirt, und wenn sie so vernünftig und solide denken, als Erw. Gnaden; so lassen sie sich zuverlässig gar nicht manipuliren. Ich habe unter Ihren Büchern nichts empfindsames, nicht einmal den Siegfried gefunden, also haben Sie auch von dieser Seite keine Anwartschaft auf die Empfänglichkeit für diese Cur. Ihre Fräulein Töchter erziehen Sie in der Einsamkeit auf dem Lande gar zu gut, als daß Sie um Ihre Nerven besorgt seyn dürften. Ich habe sie nie müßig gesehen, Ihre Speisen sind nicht zu substanzlos und zu pikant, als daß ich von dieser Seite eine Grundlage zur Empfänglichkeit befürchtete, und da Sie strenge darauf halten, daß sie, so bald sie erwachen, auch aufstehen müssen; so werden Sie wohl nie in die Versuchung gerathen, einen Magnetisirer zu bemühen. Lieber werden auch Ihre künftigen Schwiegertöchter Ihre Töchter aus Ihren Händen nehmen, als aus den Händen der Befingerer. Ich weiß nicht, wie wohlgezogene Mädchen diese Delicatesse würdiger, junger Leute unter unserm Geschlechte so ganz übersehen könnten, Ich bin ic.

J. M. Schwager.

Beobachtungen über den Vortheil, seinen Kopf durch die Eindrücke der Kälte abzuhärten.

Die Lybier hätten, nach Herobots Berichte, die Gewohnheit, die Adern am Kopfe und an den Schläfen bey ihren Kindern, sobald sie das vierte Jahr erreicht hatten, zu kauterisiren (brennen). Dieses Volk glaubte, auf diese Art alle Flüsse oder katharrhalischen Beschwerden für die ganze Lebenszeit zu verhüten. Ohne Zweifel ist wenige Verwandtschaft zwischen diesem grausamen Mittel und der Wirkung, die man sich vorsetzt, dadurch hervorzubringen; oder es war vielmehr nichts anders, als eines der Volksvorurtheile, die der Zufall so oft erzeugt, und welcher bloß sich auf Leichtgläubigkeit gründet. Die Arzneykunst hat von den ersten Zeiten her, seitdem sie auf Grundsätze gebracht worden ist, viel einfachere und durch die Erfahrung besser bewährte Mittel dargeboten. Ich habe anderwärts die Wichtigkeit davon, die Köpfe der Kinder unbedeckt halten zu lassen, und sie durch den Eindruck der Luft zu härten, gewiesen. Man beobachtet mit Vergnügen, daß diese Gewohnheit immer allgemeiner wird, und daß sie selbst von Personen allerley Alters und jeden Geschlechts beobachtet wird.

Es ist mit dem Kopfe eben so, als mit allen andern Theilen beschaffen, von denen man alle Arten Eindrücke, die dazu dienen, sie abzuhärten und zu verstärken, mit Fleiß abhält. Er zieht sich dadurch eine Schwäche und Kränklichkeit zu, welcher ihn zu schweren Uebeln vorbereitet, als zu eingewurzelten Schmerzen, Blutgeschwüren, Schwindel, Schlagfluß, Abnahme des Gedächtnisses und Geschäfte der Sinne, und endlich zu Flüssen wegen der geringsten Ursachen. In unsern gemäßigten Himmelsstrichen ist das sicherste Mittel, sich davor

zu bewahren, den Kopf des Nachts nur wenig zu bedecken, und ihn den Tag über, nach dem Beispiele vieler vieler großen Männer, aller rauhen Luft auszusetzen. Zu dieser Praxin kann man noch das Waschen mit kaltem Wasser, welches Celsus in seinen vortreflichen hygiänischen Grundsätzen so sehr anpreiset, hinzufügen. Dieses Verwahrungsmittel wird auch in gewissen Fällen eins der kräftigsten Mittel.

Man hat nur eine Meynung bey der Fakultät über den schädlichen Gebrauch des öblichten Wesens und des Puders, womit man seinen Haarwuchs überzieht, verteidigt. Diese treffende Beobachtung verdient die Aufmerksamkeit des Publikums. Wie viele gewöhnliche Migränen oder andere Empfindungen des Kopfes rühren von dieser Gewohnheit her, welche sich vielleicht nicht über dieses Jahrhundert erstrecket! die Vorstellung, seine Haare zu erhalten, noch mehr aber, seine persönlichen Annehmlichkeiten zu vermehren, konnten sie allein einführen. Man sieht ohne Zweifel den Nutzen davon, von Zeit zu Zeit die fette Feuchtigkeit der Haare vermittelst eines trocknen Puders wegzunehmen, welchen man aber gleich wieder abkämmet; nichts aber scheint eine fettige und mehligte Beschleierung zu rechtfertigen, welche alle Schweißlöcher verstopfet, und die man zuweilen ganze Wochen und Monathe sitzen läßt. Ein Arzt zu Leiden meldet, daß eine Person mit den heftigsten Kopfschmerzen behaftet wäre, welche man keiner andern Ursache zuschreiben könnte. Sie ward nur dadurch geheilet, daß sie ihren Haarwuchs aufopferte, und ihren Kopf einige Zeit mit kaltem Wasser wusch.

Von besserer Aufbewahrung und Einpressung des Hopfens.

Die allgemeine Weise in Deutschland, den Hopfen zu verwahren, ist, solchen auf den Boden zu schütten, allenfalls eigene Hopfenkammern dazu einzuräumen. Wie nun aber unter allen Vegetabilien keines so leicht und geschwind durch die Luft ausgezogen wird, als eben der Hopfen, weil dessen Kraft größtentheils aus einem harzigen flüchtigen Salze besteht; so zeigt auch die Erfahrung, daß solcher frey hingeschüttete Hopfen, schon das dritte Jahr wie bloße Spreu beschaffen, und ein großer Abfall von der Stärke des Biers zu verspüren ist. Seit mehr als hundert Jahren pflegen die Engelländer und Schweden in Deutschland jährlich bey wohlfeilen Preisen viele tausend Scheffel Hopfen zu erhandeln und lassen solche in Ballen einpressen, wodurch sie bey Mißjahren, in beständigem Vorrath bleiben. Das Einpressen geschieht auf folgende Weise:

Sobald der Preis des Hopfens wohlfeil ist, wird jedes Jahr, wenn auch noch Vorrath da wäre, eine Parthie, fein reifer gelbbrauner und harziger Hopfen in langen und starken Häuptionen eingekauft. Ich sage die Häuptionen müssen fast Fingers lang, gelbbraun, und so fett seyn, daß, wenn man eine Handvoll zusammen faßt, es sich wie Pech zusammendrückt. Es darf auch nicht ein Blatt von den grünen Ranken darunter bleiben. Hiernächst wird von 4 Zoll dicken reihenen Bohlen oder Dielen, ein

viereckiger Kasten ohne Böden, zwei Ellen ins Gevierte breit und hoch, mit Ziegeln gemacht, worinnen von grober Packleinwand mit Bindfaden, genäht, accorirt viereckigte Säcke gefertigt, allezeit ausgeklammert, und dann mit diesem Kasten, unter eine große Presse gestellet werden. Diesen Sack schüttet man voll Hopfen, legt eine große viereckigte Bohlenplatte darauf, und presset es scharf zu, so bleibt der Hopfen auf dem Boden nur Fingersbick, damit wird fortgefahen, bis der Sack voll ist, welchen man sofort zündet, den Kasten abnimmt, und aufs neue die Proceß mit einem andern Sacke anfängt. Diese Ballen Hopfen werden nur auf den Boden über einander gelegt, und bis zum Verkauf aufgehoben. Auf diese Art behält er alle seine Kraft, und man kann wohl 30 Scheffel in so einen kleinen Ballen pressen. Nun ist bekannt, daß ein Scheffel Hopfen bey nahe sechs Pfund wiegt, wenn also 3 E. zu einem Gebräude 6 Scheffel Hopfen nöthig wären, so wird ein Ballen an einer Ecke aufgemacht, und von dieser einem braunen Pech ähnlichen Masse, an welcher kein Hopfenblatt mehr zu sehen ist, mit einem scharfen Beile 36 Pfund abgehauen, und in der Braupfanne, wie anderer Hopfen, tractirt. Wenn man etwas davon in den Mund nimmt, ist die Kraft und Delicatesse gar deutlich zu merken, das Bier wird besser, und der Eigenthümer hat jederzeit wohlfeilen Hopfen.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 48. Montags den 26. Nov. 1787.

I Citationes Edictales.

Minden. Da es die Nothwendigkeit erfordert hat, über das nachgelassene Vermögen der allhier verstorbenen Wittwe Gabriel Sassenbergs, den Liquidations-Prozeß zu eröffnen; so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an der Nachlassenschaft der abgelebten Tischler-Wittwe Gabriel Sassenbergs Ansprüche zu haben vermeynen auf den 28. Decbr. a. c. verabladet, ihre habenden Forderungen vor dem hiesigen Stadt-Gerichte anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, wiebrigensfalls die Außenbleibenden zu gewärtigen haben, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an das Ganze, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Amte Hausberge. Demnach der im Jahr 1764 aus Mühlburg in der Marggraffschaft Waaden hierher gekommene, und sich im hiesigen Amte in der Ellerburg Nro. 78. Bauerschaft Möhlbergen etablirte Colonist, Johann Heinrich Schlotterers vor einigen Jahren, dessen Frau aber vor etwa einem Jahre, mit Hin-

terlassung einer einzigen 4 jährigen Tochter, Rahmens Louise mit Tode abgegangen, und dieses Kind ebenfalls an den Blattern verstorben, ohne einen Verwandten in hiesiger Gegend nachgelassen zu haben. So werden die etwaigen unbekannteten Erben der Louise Schlotterers, durch diese hieselbst und bey dem Fürstlichen Oberamte Carlshruhe angeschlagene, und den Mindenschen Intelligenzblättern, wie auch den Pappstädtischen Zeitungen inserirte Edictal-Citation öffentlich verabladet, sich a dato über 9 Monathe und spätestens in dem auf den 22ten Januar 1788 des Morgens um 9 bezelzten peremptorischen Termine vor dem hiesigen Königl. Amte entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte (was zu denenelben allenfalls der Herr Assistentz Rath Stuve und Justiz-Commissair Müller zu Minden in Vorschlag gebracht werden) zu erscheinen, ihre etwaige Erbrechte gehörig anzuführen, und sich zu erklären, ob sie die von dem Colonisten Johann Schlotterer im Jahre 1773 angelegte Neubauerey in der Ellerburg sub Nr. 78. Bauerschaft Moelbergen, wozu ein neues Bohnhaus von 5 Fach ein Garten von drey viertel Morgen, und ein Zuschlag von ein drey viertel Morgen gehdret, und die vorrätigen etwa 60 rthlr. betragende Gelder

B b b

gegen Erstattung der von einer Königl. Krieges- und Domainen-Cammer zu Minden vorgeschossenen Etablissemens-Gelder ad 120 rthlr. antreten, und in Empfang nehmen wollen; unter der Verwarnung, daß sie im Nichterscheinungsfall mit ihrem etwaigen Erbrechte präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und die Neubauerey so wohl, als die baaren Gelder dem Fisco, als ein bonum Vacans und zur Entschädigung der vorgeschossenen Etablissemens-Gelder ad 120 Rhl. werden zuerkannt werden.

Amt Hausberge. Demnach der Johann Friederich Droste, Anerbe der Königl. Eigenbehörigen Stette sub Nr. 27 zu Eisbergen vor etwa 6 Jahren außer Landes getreten, und nach Holland gegangen seyn soll, und dessen einzige noch lebende Schwester Christine Wilhelmine Drosten gebethen hat, diesen ihren ausgetretenen Bruder öffentlich vorladen zu lassen, und ihr sodann, falls derselbe sich in hiesigen Landen nicht wieder einfinden sollte, nach abgelaufenen Mahljahren ihrer Stiefeltern das Anerbe-Recht der Drosten'schen Stette zu erkennen, diesem Gesuche auch deferiret worden: So wird der ausgetretene Johann Friederich Droste durch diese hieselbst angeschlagene, und den Mindenschen-Intelligenzblättern, wie auch den Lippstädtischen Zeitungen inserirte Edictal-Citation hierdurch öffentlich vorgeladen, a dato binnen 9 Monathen, und spätestens in dem auf den 23ten Januarius 1788 bezielten peremptorischen Termine des Morgens um 9 Uhr vor dem hiesigen Amte in Person zu erscheinen, und von seiner geschenehen Entweichung Rede, und Antwort zu geben; unter der Verwarnung, daß er im Nichterscheinungsfall für einen Treulosen werde erklärt, und das Anerbe-Recht der Drosten'schen Königl. Eigenbehörigen Stette sub Nr. 27. zu Eisbergen, seiner Schwester

Christine Wilhelmine Drosten, sein kindlicher Antheil aber, nach gescheneher Ausmittelung derselben, der Königl. Invaliden-Casse werde zu erkannt werden.

Amt Radden. Demnach Gerd Hinrich Reimers Besitzer der Königl. Weinkaufspflichtigen Stette sub No. 2. in Wehe bey dem Andringen seiner Gläubiger ein Zahlungsunvermögen vorgeschüzet, und deshalb auf eine Terminliche Zahlung provocirer hat; als werden denn alle und jede welche an erwähnten Reimers Forderung haben, hierdurch vorgeladen, in Terminis den 18ten December a. c. den 18ten Januar und Frentag den 15ten Februar 1788 Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person zu erscheinen, ihre Forderungen anzugehen die darüber sprechende Papiere und Brieffschaften beyzubringen, und über die nachgesuchte Terminliche Zahlung, auch den ihnen vorzulegenden Anschlag der Stette sich zu erklären; mit der Verwarnung, daß diejenigen die nicht erscheinen, zu Annahme einer Terminlichen Abtragung für einwilligend angenommen, und gegen den Anschlag der Stette mit keinen weitem Einreden gehdret werden sollen.

Amt Reineberg. In der Credit-Sache des Coloni Kleinemeyer Nr. 10 zu Isenstedt soll am 12ten Decbr. des Morgens 10 Uhr an der Gerichtstube in Lübbecke eine rectificirte Distributionsfentenz publiciret werden; zu deren Anhörung die dabei interessirten Creditores verabladet werden.

Amt Reineberg. Nachdem über das Vermögen des entwichenen Franzosen Johannes Philippi der Concurfs eröffnet; so werden hierdurch alle und jede die an gedachten Johannes Philippi Spruch und Forderung haben, in dem ein vor allemal auf den 12ten December Morgens 9 Uhr an der Amtstube zu Lübbecke bezielten

Termino zu Angabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen verabladet. Diejenigen die sich nicht melden, haben zu erwarten daß sie mit ihren Forderungen von der jetzigen Masse ganz abgewiesen werden.

Amte Limberg. Der Besitzer der Königl. Meyerstädtischen Reisebringungs-Stette Nro. 32. Bauerschaft Heddinghausen, Jacob Heinrich Reisebring, hat dem Amte angezeigt, daß er die elterliche Stette beschweret mit solcher Schuldenlast angenommen, daß er auffer Stande diese, so wie es die Gläubiger wohl verlangen mögten, zu bezalen, und hat deshalb deren Terminliche Zahlung nachgesuchet. Dierhalb werden all und jede, die an den Reisebring Forderung zu haben vermeinen, aufgefordert selbige binnen 9 Wochen und spätestens am 28ten Decbr. zu Oldendorff an der Gerichtsstube anzugeben, gebhörig zu bescheinigen, und des Endes die Schriften und Berechnungen worauf sie sich beziehen wollen, mitzubringen. Im Ausbleibungsfall haben sie zu erwarten, daß auf nicht angegebene Forderungen nicht geachtet, sondern die Gläubiger damit abgewiesen werden.

Amte Sparenberg Werther.

Es wird der seit 12 Jahren abwesende Auzerke Franz Hemich von der Königl. Domschloßners Stette in der Bauerschaft Schröttinghausen Kirchspiels Werther oder dessen zurückgelassene unbekante Erben und Erbnehmer hiemit verabladet, sich vom 1ten May dieses Jahrs an, in Zeit von 12 Wochen hin. inzufinden, und wegen Annahme der Stätte zu erklären, wiedrigenfalls zu gewärtigen, daß selbige für todt gehalten, und die Stätte anderweit besetzt werde.

II Sachen, zu verkaufen.

Minden. Das dem hiesigen Bürger und Brantweinbrenner Johann Christian Gericke zugehörige im Umrade sub

Nro. 522. belegene, mit gewöhnlichen Bürgerlichen Lasten und Kirchengeld behaftete Wohnhaus, nebst dabey befindlicher Stallung Rechten und Gerechtigkeiten, so zusammen auf 382 rth. 12 ggr. gewürdiget worden, soll in Terminis den 4ten Octob. dert 7ten Novb. und den 12 Decb. öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich in diesen Terminen Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte einstellen und auf das höchste Geboth dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn; auch soll in dem letzten Termine um Mittag die Subbastation geschlossen und kein Nachgeboth weiter, als in so fern es die Geseze verstaten, angenommen werden.

Hausberge. Bey dem Schutz-Juden Umschel Salomon alhier sind Kuh-, Schaf- und Ziegenfelle vorrätig; wozu sich Kauflustige binnen 14 Tagen einfinden wolten.

Rahden. Bey Lessman Salomon und Leser Abraham sind Kuh- Kalb- und Schaafelle vorrätig; Käufer können sich innerhalb 8 Tagen einfinden.

III Sachen, zu vererbpachten.

Da bey dem bisher gemachten Versuch, (die sämtlichen Pertinenzien und Zubehörungen des Amtes Reineberg im Fürstenthum Minden, an Gebänden, Garten, Saatland, Wieselwachs, Weideland, Viehzucht, Schäferrey, Zehnten, und Fischerrey, mit Aufhebung der Dienste zertheilt in Erbpacht auszuthun,) der Blasheimer und Mehner Blut und Frucht-Zehnten, nebst den dazu gehhörigen Zehntenscheunen, und von den Vorwerks Ländereyen, außer der Lage, dem Rotlande, einem Theile von der ersten, zweiten, und dritten Flage, nicht alles an sichere Erbpächter, untergebracht worden, auch die vier Zeitpachts Mühlen, als die Hohnser, Hüllhorster, Hsenstedter, und Stockhanfer, ferner ver-

schiedene Gebäude, noch keine annehmliche Liebhaber gefunden, auf allerhöchsten Befehl aber sothaner Versuch wieder vorgenommen, und weiter fortgesetzt werden soll; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß in Ansehung der Gebäude und Ländereyen, der Terminus auf Dienstag den 27ten in stehenden Monaths Novbr. und folgenden Tagen, in Ansehung der obenbenannten beiden Zehnten und übrigen Pertinenzien aber auf Mittwoch den 1zten Decbr. dieses Jahres und folgenden Tagen, in der Stadt Lübecke, im Bortmeyerschen Hause ange-
 setzt worden. Liebhaber zu dem einen oder andern, können sich demnach, in besagten Tagen einfinden, vorher aber, wenn sie es verlangen, die Bedingungen auf der Kammer-Registratur, oder bey dem Bürgermeister Consbruch zu Lübecke einsehen. Nach obigen Terminen werden keine andere ange-
 setzt, auch keine weitere Offerten angenommen, daher sich denn jeder Erbpachtlustige, darnach einzurichten haben wird, und können die in solchen Terminis bleibende Meistbietende, wenn sie sonst zugleich Sicherheit, wegen Erfüllung ihrer einzugehenden Verbindlichkeiten nachweisen, mit Vorbehalt Seiner Königl. Maj. allerhöchsten Genehmigung, den Ansat auf ihre Nahmen gewärtigen. Sig. Minden am 26ten Oct. 1787.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Krieger- und Domainen-Kammer.
 v. Breitenbauch, v. Hüllesheim, Baccmeister.

Minden. Da der Schneider Die-
 derich Wilhelm Meyer gesonnen ist seine beyim Königsbrunnen belegene Bleiche, auf 4 oder 6 Jahre zu verpachten; so können sich Pachtlustige zwischen hier und Weinach-
 ten bey ihm melden, und die näheren Con-
 ditiones erfahren.

Minden. Da der Einem Hoch-

würdigen Dom-Capitul hieselbst zustehende Mölberger und Holzhauser Zehnte hinter Hausberge belegen, pachtlos geworden, und auf bevorstehender Erndte wiederum auf 4 oder 6 Jahre verpachtet werden soll; so können Pachtlustige sich am 4ten Dec. allhier auf der Capituls-Stube Morgens 10 Uhr einfinden.

Minden. Es siehet des Herrn Krieger- und Domainen-Raths von Nordenslycht zugehörige, am Marienthore be-
 legener grosser Garten, welcher mit einer festen Mauer versehen, und worin die vor-
 trefflichsten tragbaren Obstbäumen von Stein- und Kern-Obst; auch ein Weinberg, Fischteich und schönes Lusthaus mit Souter-
 rain befindlich, auf den 1sten künftigen Mo-
 naths Dec. Nachmittag um 2 Uhr meist-
 bietend auf ein oder mehrere Jahre zu ver-
 pachten; Pachtlustige können sich zu dem
 Ende an bemelbeten Tage daselbst einfin-
 den, die nähere Bedingungen darüber ver-
 nehmen, und hat sodann der Meistbietende
 den Zuschlag von dem Eigenthümer dessel-
 ben zu gewärtigen.

IV Gelder, so auszuleihen

Bünde. Es stehen an einem ge-
 wissen Orte 9000 rthlr. zur Zinsbaren Be-
 legung. Wer diese zu leihen gewünscht, kann
 sich bey dem Hrn. Justiz-Amtmann Schra-
 der zu Bünde melden.

Lengerich. Vierhundert funfzehn
 rthlr. in Golde sind bey der hiesigen Stadt
 Armen-Casse gegen 5 pC. und Nachweisung
 Hypothecarischer Sicherheit zu verleihen;
 Liebhaber können sich dieserhalb bey dem hie-
 sigen Magistrat und Armenvorsteher mel-
 den.

V Avertissement.

Des hiesigen Schutz-Juden Wolff Phi-
 lip Ehefrau hat bey dem Königl.
 Lombard unter dem 11. July a. c. eine gols-
 dene Uhr unter der Pfand-Nummer 2006

in Commission versetzt, und ein gewöhnliches Recipisse darüber erhalten. Nun ist bey der Banco-Direction die Anzeig geschehen, daß dieser Pfand-Schein verlohren gegangen. Es wird also in Befolg des Allerhöchsten Lombard-Reglements de Dato Berlin den 1ten Novbr. 1768. §. 31. hiedurch bekannt gemacht, daß derjenige welcher gedachten Pfand-Schein Nro. 2006 in Händen, oder einigen Anspruch daran haben mögte, sein angebliches Recht mit der Deponentin Wolff Philips Ehefrau gerichtlich auszumachen, und sich alsdann innerhalb 3 Monaten mit dem erstrittenen Judicato bey der Banco- und Lombard-Direction zu melden habe. Nach Ablauf obi-

ger Frist, soll die Uhr an den Eigenthümer abgefolget, und das angezogene Recipisse für mortificiret angesehen werden.

Minden den 11ten Octbr. 1787.

Westphälische Banco-Direction.

v. Rebeder.

VI Notification.

Herford. Der Schönsfärber Brinckhoff hat den Richtepatts Kamp an den Kaufmann Herrn Schröder sen.; der Bäcker Middelkamp in Blotho seinen hieselbst belegenen Burgkamp an den Buchbinder Dibruch hieselbst; die Sophie Lautenbachs ihren Ballgarten an den Koch Staudach verkauft, und darübergerichtliche Kaufbriefe erhalten.

Warum sterben so viele Kinder an den Blattern?

Von Hrn. Dr. Ferd. Küster. aus dem Braunschweigischen.

Schauderhaft schrecklich ist es, wenn man, während einer einzigen Blatternepidemie so viele Kinder dem Tode zum Raube, so manchen Keim künftiger nützlicher Weltbürger dahin welken sieht. Ein trauriger Anblick! hier zärtliche Aeltern um den Verlust ihrer Kinder, die ihnen Freude und süße Hoffnung für die Zukunft gewährten, winseln und wehklagen, dort ein durch die Blattern verkrüppeltes, sieches, zu seiner Bestimmung untüchtig gemachtes Geschöpf sein Leben elend hinquälen zu sehen. Trauriger aber noch, als dieß, ist der Gedanke, daß die Menschen selbst sich dieses Elend bereiten, daß Aeltern selbst die Mörder ihrer eigenen Kinder werden. Freilich meistens unwissentlich, wie sie es an sich in andern Krankheiten auch werden können, deren Epidemien in den Sterbelisten im Verhältniß eben so viele Lieferungen würden aufzuweisen haben, wenn sie, in so kurzer Zeit, eben so vielen Personen auf einmal befallen als die Blattern; und nicht, aus mancherlei Ursachen, die Krankheit

des Verstorbenen öfters einen andern Namen erhielte, die doch in der That die epidemisch herrschende war, welches bei den Blattern wohl nicht leicht der Fall seyn wird.

Die erste von den Hauptursachen, daß so viele Pockenpatienten sterben, liegt in der Sorglosigkeit der Aeltern, bei der physischen Erziehung ihrer Kinder. Manche Mütter übergiebt ihr Kind, gleich nach der Geburt, der ersten der besten Amme, besieht dieser, es sorgfältig in Acht zu nehmen, und glaubt nun alle Mutterpflichten erfüllt zu haben, ohne zu überlegen, ob eine solche, um Lohn gedungene Person, je mit mütterlicher Zärtlichkeit für das arme kleine Geschöpf sorgen, ob die Nahrung, die sie ihm giebt, gesund oder schädlich seyn könne. Dieß gilt indeß von Müttern, die mit Vortheil ihre Kinder selbst stillen können; denn vielen ist leider, unter uns kultivirten Nationen, dieß große Vergnügen zu genießen, gänzlich unmöglich gemacht. — Fängt nun das Kind an, festere Speisen zu genießen, so sucht man nicht es nach

Nothdurft zu füttern, sondern mäſſet es; freut ſich, wenns ihm nur ſchmeckt, und es ſo ein hübsches rundes Vollmondsgeſichtchen erhält; wobei man noch den Nebenvorteil hat, daß man das Kind nicht viel ſchreien hört. Dick und fett wird nun das unſchuldige Geſchöpf zwar wohl; aber ſtatt einer ſtarken, dauerhaften Geſundheit, erhält es eine ſchwache, mangelhafte, wodurch es in Gefahr geräth, bald durch dieſe bald durch jene Krankheit, vorzüglich aber durch die Blattern, wenn es in dieſem Zeitraum damit befallen wird, ins Grab gelegt zu werden. — Nie kann Armut den Gebrauch ſchlechter, untauglicher Nahrungsmittel für Kinder entſchuldigen; denn die ihnen zuträglichen ſind meiſtens minder koſtbar, als die ſchädlichen.

Die nachtheiltige Gewohnheit, Kinder durch dicke Kleidung, und Wärme der Zimmer, wehlich zu machen, ſetzt ſie bei der leichtſten Veränderung des Wetters der Gefahr aus, krank zu werden; welches den ſchädlichſten Einfluß auf die Blatterkrankheit haben kann.

Häufig findet man jetzt den guten Gebrauch eingeführt, bei Anfang einer Blatterepidemie die Kinder, welche die Blattern noch nicht überſtanden haben, eine geſündere Diät führen zu laſſen, als ſie vorher gewohnt waren. Dieſe Gewohnheit iſt löblich; beſſer aber wäre es, die Körper gleich von Kindheit an daran zu gewöhnen, damit nachher nicht ein ſo großer Sprung gemacht werden müßte, der, bei allen Vorfällen, der Natur zuwider iſt. Eine ſo plötzliche Veränderung in der Lebensart hat gewiß, bei vielen Körpern, an ſich ſchon unangenehme Folgen für die Geſundheitsumstände. Wenigſtens ſollte man mit dieſer Veränderung in der Lebensart nicht ſo lange warten, biß die Blattern erſt in den Bohnort eingerückt wären, ſondern ſchon vorher, wenn ſie in der Nachbarschaft von einigen Meilen ſind. Würde es daher nicht

gut ſeyn, wenn das Publikum um die Zeit öftentlich deſhalb gewarnt würde?

Ein zweiter Grund der großen Sterblichkeit der Blattern findet ſich in der Behandlung der Krankheit ſelbſt, die auf vielfache Art nachtheilig wird. Meiſtentheils betreffen die Todesfälle die Kinder von dem Theil des gemeinen Mannes, der gegen die beſten wohlgemeintesten Vorſchläge des Arztes ganz gleichgültig iſt, und feſt an ſeinen alten Vorurtheilen kleben bleibt; oder oft auch deſwegen um Leben und Geſundheit ſeines Kindes unbedünmert iſt, weil es ja nur ein Kind iſt. Daher geſchieht es denn oft, daß man den Blatterpatienten, der nun wohl gar ſchon durch die ſchädlichen Nahrungsmittel den verderbenſten Körper erhalten hat, der vielleicht ſchon wirklich ſiech dadurch geworden iſt, ganz der Natur überläßt, und von ihr mit ruhiger Faſſung erwartet, ob es ihr beliebt, das Kind unkommen, oder geneſen zu laſſen; und wie ſollte man anders? es ſind ja nur die Pocken, die das Kind hat! — Es iſt wahr, daß es thöricht ſeyn würde, jeden Blatterkranken mit Arznei quälen zu wollen; aber es ſind nur wenige, die dieſer Hülfe nicht bedürfen; viele können ihrer gar nicht entbehren, und doch macht man hier keinen Unterſchied, bringt dem Tode freiwillige Opfer, und dieß beſto ſchneller, wenn man bei Verſäumnung der arzneilichen Hülfe, in der Zeit, da nun das Pockenkind mit der ſcheußlichſten Kräfte dich überzogen iſt, voll Freude über ſeinen guten Appetit, und um es zu pflegen, mit zähem Kuchenwerk, Fleiſch, Eyerſpeiſen, Würſt, Speck und dergleichen füttert, die für das Kind wahrer Gift werden. Auch mancher an Blattern krank liegende Säugling wurde ein Opfer des Todes durch Verſchulden ſeiner ſorgloſen Mutter, die zu der Zeit, gleich nach einem Nerger oder Schrecken ihm die Bruſt reichete, oder ſich in der Diät nicht in Acht nahm.

Die Präservationsdiät und Kur, welche man dieser ansteckenden Krankheit zuweilen vorbegehen läßt, kann, wenn sie zu weit getrieben, nicht mit der gehörigen Vorsicht angewandt, und nach der jedesmaligen Lebensbeschaffenheit des Pockenandidaten abgemessen wird, tödtliche Folgen nach sich ziehen.

Hindernisse, welche dem Arzte bei der Kur des Blatterkranken in den Weg gelegt werden, und, so wie bei vielen andern Krankheiten, seine Bemühungen vereiteln, machen wieder einen besondern Grund der großen Tödtlichkeit der Pocken aus. Der Arzt verordnet z. B. die nöthigen heilsamen Mittel, glaubt des besten Erfolgs gewiß zu seyn; allein — das Kind will durchaus nichts einnehmen; die affisch zärtliche Mutter kann nicht so grausam seyn, dasselbe bei seiner Krankheit dazu zu zwingen; (welches sie nicht nöthig haben würde, wenn sie es nicht vorher selbst an diese Unart gewöhnt hätte;) es muß also wegen der übergroßen Zärtlichkeit seiner Mutter, die wohl gar noch fortfährt ihr Kind, und ihren eigenen aus Empfindelheit in der Erziehung ihres Kindes begangenen Fehler, zu entschuldigen, und zu schmälern, daß der Arzt keine andere Mittel gewußt, ihr Kind zu retten.

Hierher gehören auch die Vorurtheile, die besonders der gemeine Mann sich wegen einiger bei den Blattern anzuwendenden Heilmittel in den Kopf gesetzt hat; als, bei den Blattern müßte man nicht Ader lassen, nicht laxiren, und dergleichen mehr; und doch sind diese Mittel oft so dringend, daß der Patient sterben muß, wenn der Arzt im nöthigen Fall nicht herzhast genug ist, sich den Vorurtheilen der Umstehenden mit Gewalt zu widersetzen, ohne sich daran zu kehren, ob ihn, wenn er es thut, die Leute für einen Waghals, oder, wenn er es aus Furcht unterläßt, für einen vorsichtigen Mann deswegen erklären. Wenn durch unvorsichtig angewandte Aderlässe und Laxirmittel Leute gestorben, oder in schwere Krankheiten ver-

fallen sind; so ist dieß doch wohl noch kein Grund, ihren Gebrauch zu verdammen; denn sonst thäte man ja wohl, gar nicht zur Ader zu lassen, und nie ein Abführungsmittel zu nehmen!

So gehts auch mit den blasenziehenden Pflastern und Klystieren. Erstere sieht man als Mittel an, die man nur in der äußersten Noth, nur dann anwenden müßte, wenns Zeit sei, sein Testament zu machen, oder sagt: warum will man das arme Würmchen noch mehr quälen? es ist schon von den Blattern geplagt genug! Und doch sind die Blasenzugpflaster, wie Closs in einer besondern Abhandlung gezeigt hat, in dieser Krankheit, wie auch ihr Nutzen bei andern Hautauschlägen beweist, ein vorzügliches Mittel.

Aus Eigensinn und lächerlicher, übertriebener Schamhaftigkeit, und andern Vorurtheilen, widersetzt man sich dem Gebrauche der Klystiere, die bei den Blattern oft so heilsam sind. Leichtsinzig und unverantwortlich aber handelt der Arzt, der lieber den Kranken in Angst und Gefahr läßt, als die Mühe anwenden will, die Vollwerke der gemeinen Vorurtheile und des Unsinnes bei solcher Gelegenheit zu zertrümmern.

Oft hintergeht man den Arzt, giebt vor, die verordneten Mittel auf die vorgeschriebene Art gebraucht zu haben, und hat es unterlassen, oder hinterrücks gar schädliche gebraucht; und der Arzt folgert nun vielleicht Schlüsse daraus, wodurch er ohne seine Schuld den Kranken hinopfert. — Oder man hält die Vorschriften des Arztes in Absicht der Lebensordnung für zu gering, um sie gehdrig zu befolgen, und vereitelt dadurch seine thätigsten Bemühungen, und die Genesung des Kranken. Oft bringt man die gegebenen Vorschriften auf eine verkehrte Art in Ausübung. Ich nenne hier nur das Aufstehen aus dem Bette und Herumtragen des im ersten Pockenstadium begriffenen Blatterkranken, und dem

Genuß einer reinen, freien, kühlen Luft, deren unrichtige oder verkehrte Anwendung äußerst gefährlich werden kann.

Hierher gehören auch noch die ganz verkehrten und lebensgefährlichen Kurmethoden, die oft von eigentlichen Aſterärzten und manchen andern Personen angewandt werden, die eigentlich nicht befugt ſeyn ſollten, ſich mit Heilung innerlicher Krankheiten zu bemengen, weil es ihnen an Kenntniſſen dazu mangelt. Die tägliche Erfahrung lehrt es, was für jämmerliche Folgen für das Leben und die Geſundheit der Menſchen daraus entſtehen.

Ich komme nun zu der dritten Hauptſache, warum ſo viele Blatterpatienten ſterben. Sie iſt die, daß man ſich noch ſo häufig der Einimpfung der Blattern widerſetzt. Was für ein gewaltiger Unterſchied in der Tödtlichkeit der natürlichen Blattern und der künstlichen! An jenen ſtirbt unter acht Perſonen, eine, an dieſen unter dreihundertern, eine! — Ich halte es für ſehr überflüſſig, hier ausführlicher von dem Nutzen der Inokulation zu reden, und die ihr gemachten Einwürfe zu wiederlegen, weil darüber ſo viele Schriften ins Publikum gekommen ſind, und von allen vernünftigen Ärzten im täglichen Umgange dafür geſprochen wird; ſo daß jedermann, wenn er will, es leicht wiſſen und begreifen kann, wie ſehr vortheilhaft ſie ſey; und daß es für alle Aelteren Pflicht wird, ſie bei ihren Kindern, um die Geſundheit, das Leben derſelben zu ſchützen, anzuwenden. Wo aber Vorurtheile alle Pforten der Seele verſtopfen, und der Wahrheit den Zugang verſperren, wo man keine Augen zu ſehen, und keine Ohren zu hören hat, da werden alle Vorſtellungen nichts helfen, und wenn ſie auch ein Engel vom Himmel thäte; und es wäre faſt nicht übel, da Zwangsmittel zu gebrauchen.

Hierbei fällt mir nur noch der Gedanke ein: Würde es nicht der Impfung zu einem beträchtlichen Vortheile gereichen, wenn jedesmal nach einer durch Kunſt erz-

zeugten überſtandenen Blatterkrankheit, im Fall ſie glücklich geendigt wäre, von den Predigern, öffentlich vor dem Volk, der Vorſehung für den geſegneten Gebrauch dieſes zur Erhaltung der Menſchheit heilſamen Mittels gedankt würde; und im Fall ſie tödtlich wurde, die Nebenumſtände kurz und faßlich angezeigt würden, die ſie tödtlich machten? — Ich ſoll't es glauben; denn das zehntemal erfährt der größte Haufe des gemeinen Mannes kaum, ob hier oder da glücklich inokulirt iſt; — wie ein Lauffeuer aber verbreitet ſich das Gerücht von einer unglücklich abgelaufenen Inokulation mit den läghaſteſten Zuſätzen, die neuen Stof geben, die alten Vorurtheile zu befeſtigen.

Dieſe vorher angegebenen Urſachen der Tödtlichkeit der Blattern abgerechnet, kömmt gewiß wenig Schuld auf die epidemische Konſtitution. Es iſt wahr, die Beſchaffenheit der Bitterung kann bei aller Vorſicht die Pocken verſchlimmern; es kann ein Fieber epidemisch graſiren, welches ſo ſauſlichter Art iſt, daß es, bei der Verbindung mit den Blattern, dieſe tödtlich macht; der Fall aber wird nur ſelten ſeyn, ſo lange die Anſteckung eine Diſpoſition im Körper vorausſetzt, und das iſt doch der gewöhnlichſte Fall; und wenn auch dieſe Komplikation ſtatt findet, ſo würde der Arzt, wenn die vorhin angegebenen nachtheiligen Nebenumſtände vermieden würden, im Stande ſeyn, der Krankheit wirksamen Widerſtand zu leiſten; es würden ſich den Heilkräften der Natur bei ihrer Bemühung nicht ſo viele Hinderniſſe entgegenſtellen, und alſo der größte Theil der Blatterpatienten gerettet werden können.

Dieſe ſind, meiner Meinung nach, die Haupturſachen der großen Tödtlichkeit der Blattern. Ich weiß ſehr wohl, daß ich dieſen Gegenſtand nicht ganz erſchöpft, ſondern nur oberflächlich berührt habe; allein, der Zweck dieſer Blätter geſtattete mir keine weitläufigere Ausföhrung. Wer hören kann und will, der wird doch hören!

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 49. Montags den 3. Dec. 1787.

I Beförderung.

Se. Majestät der König haben den Hn. Regierungs-Protonotarium Rappard wegen seiner Verdienste und Geschicklichkeit zum Justizrath zu ernennen allergnädigst geruhet.

II Citationes Edictales.

Minden. Da es die Nothwendigkeit erfordert hat, über das nachgelassene Vermögen der allhier verstorbenen Wittwe Gabriel Sassenbergs, den Liquidations-Prozeß zu eröffnen; so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an der Nachlassenschaft der abgelebten Tischler-Wittwe Gabriel Sassenbergs Ansprache zu haben vermeynen auf den 28. Decbr. a. c. verabladet, ihre habenden Forderungen vor dem hiesigen Stadt-Gerichte anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, widerigensals die Außenbleibenden zu gewärtigen haben, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an das Ganze, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Amte Petershagen. Denen Unterthanen des hiesigen Amtes ist zwar

schon unterm 6ten Sept. c. von den Kanzeln bekant gemacht worden, daß auf allerhöchste Verordnung ein Consensbuch für Königl. Eigenbehörige und Erbmeyersstädtische Stetten angefertigt werden soll, worin alle Guths- und Grundherrlich zum Anleih erteilte Consense und gerichtlich aufgenommene Brautschahversreibungen, so noch nicht bezahlt worden, eingetragen, nicht weniger der Werth aller dieser Stetten erürt und die darauf hastende Schulden angemerkct werden sollen, wobey gedachten Amtes Unterthanen aufgegeben worden, sich die Cataster-Extracte von ihren Stetten anzuschaffen und solche sowohl als die Zins- und Zehnt-Quitungs-Bücher in den angeetzten Terminis zu produciren, mit dem Bedeuten, daß künftig keiner ohne Producirung eines Scheins aus diesem Consensbuche ein Consens zum Anleihen erteilt werden solle. Weil aber hiernächst von Hochpreißl. Kammer befohlen worden, dieses auch per Edictales, wornach ein jeder der von gedachter hochlöbl. Kammer Consense über Anleihe und Brautschahversreibungen vom hiesigem Amte in Händen hat, sam Amte bey Gefahr, daß solche sonst für null und nichtig anerkannt werden sollen, vorzuzeigen hätten, bekant zu machen; so sind gegenwärtige Edictales welche in den Kippstädter Zeitungs

E c c

gen und Mindenschen Intelligenz-Blättern eingerückt worden, erlassen. Diesem zufolge haben sich also alle diejenigen so dergleichen Documente in Händen haben a dato binnen 6 Wochen hier am Amte zu melden, solche in originali zu produciren und zu gewärtigen, daß sie für null und nichtig erklärt und darauf nicht weiter reflectirt werden den 12. Nov. 1787.

Gericht Levern. Nachdem der an die Probstei Levern Eigenbehörige Christoph Wilhelm Stegemöller Nro. 23. B. Levern um öffentliche Vorladung seiner Gläubiger und Regulirung des Schuldenwesens angesuchet hat: so werden hiemit alle und jede welche an gedachten Stegemöller oder dessen Stette einige Ansprüche haben hiedurch verabladet, solche binnen 9 Wochen und spätestens den 17ten Januar 1788 bei Gericht nebst den rechtlichen Beweismitteln anzugeben, und wenn solche in Schriften bestehen, sie mit zubringen, demnächst darüber Erklärung von der Gutsherrschaft und dem Colono zu gewärtigen. Diejenigen welche solchem nicht nachkommen, haben sich selbst beizumessen, wenn sie hernach mit ihren Forderungen nicht gehöret, vielmehr damit von dem Colonate gänzlich abgewiesen werden.

Amte Ravensberg. Alle und jede, welche an die bey der Stadt Halle in der sogenannten Altenheyde belegene von dem verstorbenen Senatore Risler in Halle bey dem Verkauf der Gemeinheiten acquiriten und von desselben Wittwe an das adeliche Haus Steinhausen käuflich überlassene Wiese, es sey aus welchem Grunde es wolle, Recht und Anspruch zu haben glauben, werden hiedurch sub poena präclusi und bey Strafe ewigen Stillschweigens öffentlich vorgeladen, ihre habende Ansprüche in Termino den 14. Januarif künftigen Jahres an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und zu verifiziren; mit der beygehängten Warnung, daß nach Ab-

lauf dieses Termins gegen die Nichterschie-
nende die Präclusion erkannt werden solle.

Amte Ravensberg. Weil über das geringe Vermögen des Feuerlings Johann Peter Michelpohl zu Wittenstein wegen Insufficienz desselben der Concurß eröffnet werden müssen: So werden vermöge aller gnädigsten Auftrages hochpreisl. Regierung in Minden, Alle und Jede, die an gedachten Feuerling Forderungen haben, welche in dem angestandenen Liquidations-Termin noch nicht angegeben sind, hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre Ansprüche und Forderungen spätestens in Termino den 17. Decbr. a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzumelden, die Richtigkeit derselben nachzuweisen, und sich über die Vertheilung der Masse gültlich zu erklären. Im Fall des Nichterscheinens haben sie hingegen zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen präcludiret und an die Person des Schuldners verwiesen werden.

Tecklenburg. Wenn nunmehr bey sich hervorgethaner Unzulänglichkeit des Johann Henrich Marschalls zu Schale Vermögens auf Provocation verschiedener Gläubiger von hochlöblicher Regierung über dasselbe der Concurß eröffnet, und die rechtliche Instruction dem Unterbeschriebenen aufgetragen, der hiesige Justiz-Commissarius und Bürgermeister Krummacher auch bis zur Bestätigung der Creditoren im anstehenden Liquidations-Termin zum Interims-Curator angeordnet worden, welcher hierauf um die gebührende Vorladung der Creditoren angetragen hat: Als werden mittelst dieses alle diejenigen, welche an genannten Johann Henrich Marschalls Vermögen rechtliche Ansprüche zu haben vermeynen, öffentlich verabladet, in dem zur Angabe und rechtlichen Bewahrheitung ihrer Forderungen auf den 27. Nov. a. c. den 4. Jan. künftigen Jahrs und den 8. Febr. eben dieses Jahrs als den 2ten und letzten

gesetzten Terminen vor mir qua Deputato des Morgens um 9 Uhr persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denen wegen allzu weiter Entfernung oder andern legalen Ehehaften in Person zu erscheinen verhindert der Berg-Richter und Justiz-Commissarius Mettingh zu Ibbenbühren in Vorschlag gebracht wird, zu erscheinen, mit den Original-Urkunden oder auf sonstige rechtliche Art ihre Forderungen zu bewährheiten, mit dem Curator darüber zu verfahren, und demnächst rechtliche Locirung in künftiger Prioritäts-Urteil zu gewärtigen; mit beygefügter Warnung, daß die auch im letzten Termin Ausbleibende mit weitem Ansprüchen präcludirt, und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird hiermit der offene Arrest auf des Gemeinenschuldners Johann Henrich Marshalls Vermögen gesetzt, mithin jedem, der ihm schuldig, bedeutet, davon bey Untergeschriebenen Anzeige zu thun, auch bey Strafe der Ungültigkeit dem Marschall nichts auszusahlen. Die auch von ihm bewegliche Pfänder in Händen haben, werden angewiesen, selbige dem Gericht herauszugeben, damit sie verkauft werden, sie die Pfandgläubiger aber nach vorgängiger Liquidation in künftiger Classificatoria die gesetzliche Stelle erhalten und haben diejenige, welche die Pfänder verschweigen, zu gewärtigen, daß sie ihrer Forderungen verlustig erklärt, bestraft und zur Herausgabe der Pfänder verurtheilt werden sollen.

Vigore Commissionis.

Mettingh.

III Sachen, zu verkaufen.

Minden. Da der dem Schiffer Henr Brügemann gehörige vor dem Fischer-Tore belegene zu 180 rthlr. taxirte Garten, nochmals feil geboten werden soll, wieweil im letztern Termin nur 160 rthlr. dafür offerirt sind, so wird Quartus Terminus auf den 15ten Januar a. f. angesetzt

in welchen sich die Liebhaber melden, ihr Geboth eröffnen, und nach Befinden der Umstände des Zuschlags gewärtigen können.

Lübbecke. Wir Mitterschaft-Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbcke, machen hierdurch bekant: daß die Wittwe Tacken hieselbst freywillig bey uns darauf angetragen, die ihr zugehörige, vor dem Pörgertshore hieselbst belegene Walke-Mühle nebst Garten und dem daran stehenden Holze öffentlich zu verkaufen. Da nun diesem Gesuche von uns deferiret worden; so werden Termini zum öffentlichen Verkauf gedachter Mühle nebst Garten und Holze welches zusammen genommen vonj vereideten Schätzern auf 206 rthlr. 16 ggr. gewürdiget worden, hierdurch auf den 4ten Decbr. d. J. 8ten Januar und 5ten Februar 1788 angesetzt, wobey noch zu bemerken, daß von dieser Walke-Mühle jährlich an das Amt Meineberg ein Wasserfalls-Canon von 12 mgr. und an die hiesige Kämmerey 5 mgr. Zinse gegeben werden muß. Lusttragende Käufer können sich also an gedachten Tagen am hiesigen Rathhause Morgens um 9 Uhr einfinden, ihr Geboth eröffnen, und dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich wird denen, welche etwa real Ansprüche an diese Mühle und Garten zu machen haben, hierdurch bekant gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame, sich bis zum letzten licitations Termine, oder spätestens in diesem Termine zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgte Judication damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Amt Limberg. Da über des Apotheker Franz Ernst Friedrich Habbe Vermögen der Concurß eröffnet, soll nun auch mit Verkauf dessen zu Döbendorf sub No. 51. belegenen freyen Bürgerstette verfahren

E c c 2

ren werden. Dazu gehört ein Wohnhaus, 9 Sach lang, worin drey Stuben, vier Cammern, ein Saal, Apotheque, geräumiger Keller, Stallung ic. ferner ein kleiner Garten bey'm Hause, der aus der Mark, nach bald vollendeter Theilung zu erwartender Anteil, und gewöhnliche Kirchenstände und Begräbnisse. Es ist dieses alles auf 666 rthlr. gewürdiget. Diese Immobilien sollen in einem Zeitraum von 9 Wochen, und zuletzt am 28ten December dieses Jahres zum Verkauf zu Oldendorf an der Gerichtsstube ausgestellt werden. Es werden deshalb all und jede, so die Habbensche Güter zu erstehen gewillet, aufgefordert, des Tages ihr Gebot zu eröffnen, da sie dann gegen den besten Geboty den Zuschlag zu erwarten; und dient dabey zur Nachricht, daß das Habbensche Haus zum Handel und allem Verkehr sehr gelegen, und zu hoffen stehe, daß der Käufer, wenn er sich als Apothequer qualificiren kan, zur Fortsetzung dieses Gewerbes allerhöchste Erlaubniß erhalten werde.

IV Sachen, zu vererbpachten.

Da bey dem bisher gemachten Versuch, (die sämtlichen Pertinenzien und Zubehörungen des Amts Reineberg im Fürstenthum Minden, an Gebäuden, Garten, Saatland, Wiesewach, Weideland, Viehnutzung, Schäferey, Zehnten, und Fischeren, mit Aufhebung der Dienste zertheilt in Erbpacht auszuthun,) der Blasheimer und Mehner Blut und Frucht-Zehnten, nebst den dazu gehörigen Zehntenscheunen, und von den Vorwerks Ländereyen, außer der Lage, dem Kottlande, einem Theile von der ersten, zweiten, und dritten Flage, nicht alles an sichere Erbpächter, untergebracht worden, auch die vier Zeitpachts Mühlen, als die Hohnser, Hüllhorster, Fsenstedter, und Stockhauser, ferner verschiedne Gebäude, noch keine annehmliche Liebhaber gefunden, auf allerhöchsten Befehl aber sothaner Versuch wieder vorge-

nommen, und weiter fortgesetzt werden soll; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß in Ansehung der Gebäude und Ländereyen, der Terminus auf Dienstag den 27ten in stehenden Monaths Novbr. und folgenden Tagen, in Ansehung der obenbenannten beyden Zehnten und übrigen Pertinenzien aber auf Mittwoch den 12ten Decbr. dieses Jahres und folgenden Tagen, in der Stadt Lübecke, im Wortmeyerischen Hause, angesetzt worden. Liebhaber zu dem einen oder andern, können sich demnach, in besagten Tagen einfinden, vorher aber, wenn sie es verlangen, die Bedingungen auf der Kammer-Registratur, oder bey dem Bürgermeister Consbruch zu Lübecke einsehen. Nach obigen Terminen werden keine andere angesetzt, auch keine weitere Offerten angenommen, daher sich denn jeder Erbpachtlustige, darnach einzurichten haben wird, und können die in solchen Terminis bleibende Meistbietende, wenn sie sonst zugleich Sicherheit, wegen Erfüllung ihrer einzugehenden Verbindlichkeiten nachweisen, mit Vorbehalt Seiner Königl. Maj. allerhöchsten Genehmigung, den Ansat auf ihre Nahmen gewärtigen. Sig. Minden am 26ten Oct. 1787.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Krieges- und Domainen-Cammer.

v. Breitenbach. v. Hüllesheim. Vacmeister,
V Gelder, so auszuleihen.

Minden. Bey der Geist- und Nicolai-Armen-Casse sind 530 rthlr. in Golde, entweder ganz oder in kleinen Summen, gegen hinlängliche Sicherheit, lenbar bey Hrn. Deppen am Markte zu bekommen.

Die Marienkirche hat 100 rthlr. zu verleihen; wer solche gegen gewöhnliche Zinsen und hinreichende Sicherheit verlangt, kan sich bey dem Redanten Kaufman Casper Müller melden.

VI Notificationes.

Minden. Da der Kaufman Hr. Siefermann mit seiner zehigen Ehefrau Marg. Elisab. gebohrne Kienisch ein pactum communionis bonorum excludivum errichtet; so wird solches hiedurch nachrichtlich bekand gemacht.

Lübbecke. Die verwittwete Fran Pastorin Menten hieselbst hat an den Hrn. Diaconu Wittemeier 2 Schfl. Saat auf den Wiegen, 1 und ein halben Schfl Saat am Hillerwege im Dierfelde belegen vertauscht, und darüber die gerichtliche Bestätigung erhalten.

Herford. Es hat der Kaufmann Hr. Georg Harten in Minden von seinen in hiesiger Feldmarck belegenen Grundstücken: 7 und einen halben Scheffelsaat auf dem Klee, an den Tobacksfabricanten J. B. Krdger hieselbst, 10 und einen halben Scheffelsaat im Dissenloh und Schragendieck belegen, an den Herrn Gemeinheits-Vorsteher Ebmeyer, 1 und einen halben Scheffelsaat daselbst, an den Bürger Christian Stuken, und end-

lich einen Garten beym Siechenhof an den Sattlermeister Budden hieselbst, verkauft, und sind Käuferen darüber die Adjudicat, Bescheide ausgefertigt worden.

Zucker-Preise von der Fabrique David Splitgerbers sel. Erben in Preuss.

Courant.

| | | | |
|----------------------|-----------------|-----------------|------|
| Canary | - | 9 | Mgr. |
| Fein kl. Raffinade | - | 8 $\frac{1}{2}$ | " |
| Fein Raffinade | - | 8 $\frac{1}{2}$ | " |
| Mittel Raffinade | - | 8 | " |
| Ord. Raffinade | - | 7 $\frac{1}{2}$ | " |
| Fein klein Melis | - | 7 $\frac{1}{4}$ | " |
| Fein Melis | - | 7 | " |
| Ord. Melis | - | 6 $\frac{3}{4}$ | " |
| Fein weissen Candies | - | 10 | " |
| Ord weissen Candies | - | 9 | " |
| Hellgelben Candies | - | 8 $\frac{1}{2}$ | " |
| Gelben Candies | - | 8 | " |
| Braun Candies | - | 7 $\frac{1}{2}$ | " |
| Farine | 4 5 | - 6 | " |
| Sirup 100 Pfund | 7 $\frac{1}{2}$ | Rthlr. | |

Minden, den 1. Dec. 1787.

Reicher Leute Kinder sollten ein Handwerk lernen*)

Der Hauptfehler unsrer mehrsten deutschen Handwerker ist der Mangel an Gelde. Das Söhngen einer bemittelten Mutter schämet sich die Hand an eine Zange oder Feile zu legen. Ein Kaufmann muß er werden. Sollte er auch nur mit Schwefelhölzern handeln; so erhält er doch den Rang über den Künstler, der den Lauf einer Flotte nach seiner Uhr regiert; dem Könige Kronen, dem Helden Schwerdter und dem edlen Landmann Sensen gibt; über den Künstler, der mit seiner Nähnadel den Mann macht, und den Gelehrten durch

seine Presse Bewunderung und Ewigkeit verschafft. Es hält schwer, sich aus diesem Zirkel zu heben: |

Wenn ein Handwerk einmal verachtet wird; so treiben es nur arme und geringe Leute, und was arme und geringe Leute treiben, das will selten Geschmack, Ansehen, Güte und Vortrefflichkeit gewinnen.

Schrecklicher Zirkel, der uns an der Wiederaufnahme der mehrsten deutschen Land-

*) Patriotische Phantasien von Justus Möser. Erster Theil.

Städte zweifeln läßt! Indessen verdient die Wichtigkeit der Sache doch, daß man einmal diesen auflöse, und dasjenige Ende erzeige, was Natur und Vernunft am ersten hervorstoßen. Der Klügste muß überall den Anfang machen; der soll für diesesmal der Reiche seyn, weil er es am ersten seyn kann. Der Reiche soll also gemeine Vorurtheile mit Füßen treten, seinen Kindern ein Handwerk lernen lassen und ihnen seinen mächtigen Beutel geben, damit der böse Zirkel zerstört werde.

Nichts gibt der Stadt London ein prächtiger Ansehen als die Buden ihrer Handwerker. Der Schuster hat ein Magazin von Schuhen, woraus sogleich eine Armee versorgt werden kann. Beym Tischler findet man einen Vorrath von Sachen, welche hinreichen, ein königliches Schloß zu meubliren. Bey den Goldschmieden ist mehr Silberwerk als alle Fürsten in Deutschland auf ihren Tafeln haben; und durch den Stadtschmied leben hundert Dorfschmiede, die ihm in die Hand arbeiten, und ihm die Menge von Waaren liefern, welchen er die letzte Feile und seinen Namen gibt.

Solche Handwerker dürfen es wagen, den königlichen Prinzen ihr Silberrecht mitzutheilen. Solche Handwerker sind es, woraus der Lordmair erwählt wird, und Parlamentsglieder genommen werden. Ein solcher war Tailor, der als Generalzahlmeister im letztern Kriege sich als Meister zu dem Silbersevice bekannte, worauf er die Generalität bewirthete. Was ist der Krämer dagegen der Coffee und Zucker händelt; oder mit Käsefallen, Puppen und Schwärzern hausirt!

Zur Zeit des Hanseatischen Bundes hatte das deutsche Handwerk eben die Ehre, die es noch in England hat. Noch in dem vorigen Jahrhundert ließen es sich die Vornehmsten einer Stadt gefallen, das Silberrecht

anzunehmen; und Gelehrte machten sich sowohl eine Ehre, als eine Pflicht daraus, Silberbrüder zu werden. Die fürstlichen Räte, waren Zunftgenossen; und man hielt es für keinen Widerspruch wie jetzt, zugleich ein guter Bürger und ein guter Canzler zu seyn. Es ist ein falscher Grundsatz gewesen, der hier eine Trennung gemacht hat. Sehr viele Streitigkeiten und unnöthige Befreyungen würden ein Ende haben, wenn sie nie erfolgt wäre. Jedes Amt, das ein Bürger übernimmt, würdiget ihn in seiner Maasse, und ertheilt ihm einige demselben angemessene persönliche Freyheiten. Es hindert ihn aber nicht in allen übrigen, der bürgerlichen Lasten und Vortheile theilhaftig zu bleiben.

Der Verfall der deutschen Handlung zog den Verfall des Handwerks nach sich. Der berühmte Reichsabschied, welcher die Handwerks-Nißbräuche heben sollte, in der That aber den Gilden einen Theil ihrer bis dahin gehabten Ehre raubte, kam hierzu. Und der Kaiser, der die Vereinigungen der Dom-Capittel und Ritterschaften, wegen der Ahnenprobe bestätigte, fand es ungerecht, daß die Gilden nicht alle Edelne von Mutterleibe geboren in ihre Zunft aufnehmen wollten; gerade als ob es nicht die erste und feinste Regel der Staatsklugheit wäre, unterschiedene Klassen von Menschen zu haben, um jeden in seiner Art mit einem nothdürftigen Antheil von Ehre aufzumuntern zu können. In despotischen Staaten ist der Herr alles, und der Rest Pöbel. Die glücklichste Verfassung geht vom Throne in sanften Stufen herunter, und jede Stufe hat einen Grad von Ehre, der ihr eigen bleibt, und die siebende hat so wohl ein Recht zu ihrer Erhaltung als die zweyte. Diese Grundsätze hatte man bey dem Reichsabschiede ziemlich aus den Augen gesetzt; und die Wissenschaften, welche sich damals immer mehr und mehr ausbreiteten, erhoben den Mann, der von den Schuhen

der Griechen und Römer schreiben konnte, über den Mann, der mit eigener Hand weit bessere machte.

Den letzten Stof empfingen die Handwerke von den Fabriken. Die Franzosen, welche ihr Vaterland verlassen mußten, adelten diesen Namen. Fürsten und Grafen durften die Aufsicht über ihre Fabrikleute, welche für ihre Rechnung arbeiteten, haben; aber wer ihnen deswegen den Titel eines Amtmeisters hätte geben wollen, würde ihrer Ungnade nicht entgangen seyn. Der Minister eines gewissen Herrn war ein Lederfabricant; aber kein Lohgerber. Nach dem Plan der neuen ist es besser, daß alle Bürger, Gesellen, und die Cammeräthe Meister seyn. Und die weitere Verachtung des Handwerks führet geradeß Weges zu dieser türkischen Einrichtung.

Diesem Uebel kann nicht vorgebeugt werden, oder reiche Leute müssen Handwerker werden. Da der Gold- und Silberfabricant, der Hut- und Strumpffabrikant an vielen Orten in Pallästen wohnet, und alle der Vorzüge genießet, welche Erfahrung, Klugheit, Ausföhrung und Reichtum gewähren kann: warum sollte ein Meister Hutmacher und ein Meister Strumpfwirker, wenn er es so hoch als jene bringt, nicht eben das Ansehen erlangen können? die Meisterschaft ist gewiß keine Unehre. Der Czar, Peter der Große, diente als Junge und Geselle und ward Schiffszimmermeister. Der Krieg ward ehedem Zunftmäßig erlernt. Einer mußte als Junge und Knappe gedient haben, ehe er Ritter oder Meister werden konnte. Die Zunftgerechte Krieger haben sich zuerst von dem gemeinen Landkrieger unterschieden, und das ist der erste Ursprung des Adels gewesen. Noch jetzt ist im Militairstande ein Schatten dieser Verfassung übrig. Einer muß erst als Gemeiner gedient haben, ehe er von Rechts wegen zum Grade eines Of-

ficiers gelangen kan. Unter den Gemeinen finden sich oft sehr schlechte Leute, und man ist in neuern Zeiten, wo jeder gesunder Kerl willkommen ist, minder aufmerksam auf die Ehre der Recruten. Allein es ist darum kein Schimpf als Gemeiner gedienet zu haben, ob man gleich wegen des letztern Umstandes schon anfängt den Recruten außfürslichen Gebläte höher andienen zu lassen, und überhaupt einen bedenklichen Eingang macht jenes große Geseß, dem sich nur Vetter der Große unterwarf, allmählig in Vergessenheit zu bringen, und damit die Ehre der Gemeinen, wovon doch der Geist des Regiments abhängt, zu vermindern.

Wenn es also an sich eine Ehre ist, Zunftgerecht seyn; und wenn sich sogleich ein Handwerk hebt, so bald es nur Leute treiben, die demselben den äußerlichen Glanz geben können; was hindert es denn, daß reiche Leute ihren Kindern ein Handwerk lernen lassen? Man denke nicht die Ehre sey bloß eine nothwendige Triebfeder des Militairstandes. Der geringste Bediente, der geringste Handwerker ohne Ehrgeiz ist insgemein ein schlechter Mensch.

Um aber dem Handwerke seine Ehre wieder zu geben, sollte man jede Zunft zum nigsten doppelt eintheilen. In England wie in Frankreich steht der handelnde Handwerker mit dem Tagewer Kenden (journeymen) nicht in einer Gilde, und überall werden Kaufleute von Krämern unterschieden.

Die Kaufleute machen billig die erste Classe der Bürgerschaft aus. Niemand aber sollte zu dieser Classe gehören, der nicht am Schluß des Jahrs bescheinigen könnte, daß er eine nach den Umständen jedes Orts abgemessene Quantität einheimischer Producten und im Lande verfertigter Waaren auswärts verkauft habe. Nächst diesen könnten diejenigen, welche mit fremden Waaren ins Große handeln, ihren Rang behalten.

Auf die Kaufleute aber sollten alle Handwerker in ihrer Ordnung folgen, welche ein bestimmtes Lager von ihrer Arbeit halten. Diesen möchten die Handwerker, welche auf Bestellung arbeiten oder Tagewerk machen, und gar keinen Verlag haben, folgen. Die Krämerey aber sollte die unterste Classe von allen seyn, oder jedem Bürger offen stehen, und folglich gar kein Gilberecht haben.

Denn was ist doch in aller Welt mancher Krämer? Ein Mann der Tag und Nacht darauf denkt neue Moden, neue Kleidungsarten und neue Reizungen für den Geschmack einzuführen; ein Mann der in der ganzen Welt herum lauscht, ob nicht irgendwo eine ärmere Nation sey, welche ein Stück Arbeit um etliche Pfennige wohlfeiler macht; und dann seinen Mitbürger, der unter mehrern Lasten und bey theuern Arbeitspreisen, die seinige nicht gleich eben so wohlfeil geben kann, ums Brod bringt; ein Mann der jedem Handwerke mit klugem Fleiße nachsetzet, und so bald es einigen Fortgang hat, so fort auf Mittel und Wege denkt, etwas ähnliches oder etwas anders einzuführen, wodurch die einheimische Arbeit entbehret, gestärket, und der Vortheil in seine Hände gebracht werden kann. —

Der allezeit fertige Einwurf, dessen sich Käufer und Verkäufer bedienen: Es wird auswärts wohlfeiler gemacht, sollte nicht leicht von einem jeden nach seinem Vorurtheil gebraucht, sondern vom Policeyamte beurtheilet werden. Die Holländischen Fabrikstoffen sind alle wohlfeiler als die Französischen, und diese oft glänzender und versführerischer als die Englischen. Allein Frankreich hält dafür, und jeder kluger Mensch wird es dafür halten, daß der Staat weniger leide, wenn fünf Thaler an einen Einheimischen, als drey an einen Fremden bezahlt werden. Die Ausflucht, daß die holländischen Stoffen wohlfeiler seyn, bemächtigt

den französischen Unterthanen nicht, diese aus Holland kommen zu lassen; und der Engländer muß seine Butter mit 8. 12. bis 18 Mgr. das Pfund bezahlen, wenn er sie gleich aus Irland unter der Hälfte frey in sein Haus geliefert erhalten könnte, was würde auch sonst aus einem verschuldeten Staate werden, wenn die Auflagen in demselben alles theurer, und es dem Einheimischen unmöglich machten, gegen den Fremden zu gleichen Preisen zu arbeiten? Unserm ehmaligen zärtlichen Landesvater Ernst August dem Andern, kam jedes Loth Silber das auf dem Hüggel hieselbst gegraben wurde, auf vier Gulden zu stehen; und er gewann seiner Großmuth noch mehr dabey, als wenn er es vor einen Gulden hätte aus Amsterdam kommen lassen. Denn was konnte er mehr gewinnen, als den Vortheil, armen Unterthanen Brod zu geben?

Die Alten hatten zwey Wege dem Eigensinn und der Uebertheuerung der Handwerker zu wehren. Dieses war ein jährlicher freyer Markt und die Freymeisterey. Das Große, das überlegte, das feine und das nützliche, was in diesem ihren Plan steckt, verdient die Bewunderung aller Kenner, und beschämt alle Wendungen der Neuern. Durch tausend Freymeister, welche in Hamburg auf einer ihnen angewiesenen Freyheit wohnen, entgeht dem Staate kein Pfennig; und die zunftmäßigen Handwerker werden durch sie in der Willigkeit erhalten. Allein hundert Krämer, welche mit Ehren und Vorzügen dafür belohnet werden, daß sie fremde Fabriken zum Schaden der einheimischen Handwerker empor bringen, alles Geld aus dem Lande schicken, und Kinder und Thoren täglich in neue Versuchungen führen, hätten unsre Vorfahren nie geduldet. Ein Jahresmarkt dünkte ihnen genug zu seyn den Fremden auch etwas zuzuwenden, um sowohl die zünftige als freye Meisterschaft in Schranken zu halten.

Die Fortsetzung künftig.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 50. Montags den 10. Dec. 1787.

I Warnungs-Anzeige.

Eine Weibsperson aus dem Amt Rahden, die mit 6 Stück falschen Garn betrosfen, und auch die Binde nicht einmal vollzählig gemacht hat, ist an das Halseisen eine Stunde Vor und Nachmittags nach dem Gottesdienst geschlossen, und das falsche Garn dem Armen-Providori zur Berechnung für die Armen zugestellet worden.

Sign. Minden den 24ten Nov. 1787.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.

v. Breitenbauch. Haff. v. Hüllesheim.

Tecklenburg.

Ein gewisser Scharfrichter ist wegen äußerst fehlerhafter Vollziehung der einem gewissen Deliquenten zuerkannten Todesstrafe durch das von Sr. Königl. Majestät allerhöchst selbst bestätigte Urtheil sub Publ. den 17ten Jul. a. c. mit zweyjähriger Festungs-Arbeit salva fama bestraft, seines Privilegii, in so weit es auf scharfe Executionen mitgerichtet ist, verlustig erklärt, und zur Bestung Wesel abgeliefert worden.

Namens der Königl. Tecklenburg. Ringenschen Regierung.

Mettingh.

II Citaciones Edictales.

Minden. Da es die Nothwendigkeit erfordert hat, über das nachgelassene Vermögen der allhier verstorbenen Wittwe Gabriel Sassenbergs, den Liquidations-Prozeß zu eröffnen; so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an der Nachlassenschaft der abgelebten Tischler-Wittwe Gabriel Sassenbergs Ansprüche zu haben vermeynen auf den 28. Decbr. a. c. verabladet, ihre habenden Forderungen vor dem hiesigen Stadt-Gerichte anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, wiedrigenfalls die Ausenbleibenden zu gewärtigen haben, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an das Ganze, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Amt Limberg. Der Halbmeister Johan Philyp Stiefe zu Rohdinghausen, hat dem Amte angezeigt, daß seine Schulden jetzt von dem Belange, daß er sich außer Stande befinde, diese, so wie es seine Gläubiger zu fordern befugt, zu bezahlen; er hat deshalb auf Terminliche Zahlung, nach Maßgabe Ueberschuß des Ertrages seiner in Besit habenden Königl. Meyerstädischen Stette angetragen. Es wird dieses dessen Gläubigern hiemit öffentlich bekandt gemacht, und ihnen aufgegeben, sich dinst

D d d

nen 9 Wochen und zulezt am 8ten Januar 1788 an der Gerichtsstube zu Bünde zu melden, ihre Forderungen anzuzeigen, und gehörig zu bescheinigen, auch sich über die nachgesuchte Terminliche Zahlung und jährliche Abgibt zu erklären. Diejenigen, welche sich des Tages mit ihren Forderungen nicht melden oder über die nachgesuchte Terminliche Zahlung nicht erklären, werden damit abgewiesen, und es dafür angenommen werden, als hätten sie sich das gefallen lassen was die gegenwärtigen beschlossen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen &c. &c. Entbieten allen und jeden, so an die Eheleute Joh. Berend Weber und Anna Margaretha Hilger zu Freeren einigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen, Unsern Gruß, und fügen denenelben hierdurch zu wissen: was maßen vermittelst Decreti vom heutigen Dato über das Vermögen eurer gedachten Debitoren der Concurs formaliter eröffnet, der Justiz Commissarius Doctor Crietzen zum interimis Curatore bestellet und eure gebührende Vorladung ad litem quidandum verordnet worden. Solichemnach citiren und laden wir euch hiemit, und in Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines allhier bey Unserer Regierung und das andere zu Freeren anzuschlagen, peremptorie daß ihr a Dato innerhalb 9 Wochen und spätestens in Termino den 22ten Jan. a. fut. eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untafelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verifficiren verbindet, ad Acta anzeiget, und über die Bestätigung des ernannten interimis Curatoris euch ad Protocollum erkläret, auch demnächst in gedachtem Termino des Morgens um 10 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz in Person, oder falls habender geseglicher Ehehaften mittelst eines hinlänglich instruirten Mandatarii, wozu euch allenfalls der Justiz-Commissarius Schröder vorgeschlagen wird, erscheinet, und vor dem ernanntenges

Deputato Regierungs- Assistentz- Rath Schmidt euch gestellet, die Documente zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, und mit dem Gemeinen Schuldener super liquiditate, auch mit denen Neben Creditoren super prioritare ab Protocollo verfähret, und demnächst rechtliches Erkänntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtheil gewartet; mit Ablauf des gesetzten Termins aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet oder wenn gleich solches geschehen, solche doch nicht gebührend justificiret haben, nicht weiter gehört, sondern von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und ihnen gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Da auch schließlich zugleich der offene Arrest gegen sämtliche Debitores der Gemein-Schuldener und die etwaigen Pfand-Inhaber erkannt worden; so werden solche hierdurch gewarnet, denenelben bey Strafe doppelter Erstattung nichts zurück zu zahlen; sondern davon in dem anstehenden Termin mit Vorbehalt ihres respect. Rechts gewissenhafte Anzeige ad Protocollum zu thun. Urkundlich &c. Lingen den 5ten Novbr. 1787.

An statt und von wegen &c.
Wöller.

III Sachen, zu verkaufen.

Münden. Das dem Karrentreiber Joh. Henr. Koch zugehörige sub No. 369 belegene Wohnhaus am Rulthore nebst Zubehör, und darauf gefallenen Huthetheil für 2 Rube auf dem Rulthorschen Bruche, so zusammen auf 335 Rthlr. 12 ggr. taxirt worden, soll in Terminis den 3. Novbr., den 5. Decb. 87 und 9. Januar 88, öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich sodann Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadtgerichte einstellen, ihr Geboth eröffnen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle

diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Realansprüche an besagtes Haus oder dessen Zubehörungen zu haben vermeinen, und aus dem Hypothequenbuche nicht zu ersehen sind, verabladet, ihre Gerechtigkeiten spätestens in dem letzten Licitationstermino anzuzeigen; widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie nach erfolgter Abjudication damit gegen den neuen Besitzer, und in so fern sie das Immoblie betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Minden. Nachstehende denen Erben der verstorbenen Wittwe Gabriel Sassenbergs gehörige Grundstücke als 1) das auf der Huffschmiede sub Nro. 714 belegene Wohn- und Braushaus, nebst Hofraum, kleinen Garten und den dazu gehörigen Hubertheil von 3 Morgen sub Nro. 49 auf dem Weeserthorschen Bruche so insgesamt auf 763 rthlr. 12 ggr. taxirt worden, und worauf außer den gewöhnlichen bürgerlichen Kosten jährlich 1 rthlr. 9 ggr. 8 pf. Eintheilungs-Zinsen und 12 ggr. Kirchengeld haften. 2) Der vor dem Marienthore im Rosenthal belegener Garten, so 5 ein halb Achtel groß wovon Landtschatz entrichtet wird, und der mit Einschluß der Gartenpfeiler zu 175 rthlr. gewürdigt worden, sollen auf Anhalten der Erben freywillig jedoch öffentlich meißbietend in Termino den 9ten Januar an sat. verkauft werden; die Liebhaber können sich also in diesem Termin des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und auf das höchste Geboth dem Besinden nach des Zuschlags gewärtigen.

Minden. Bey dem Buchhändler Herrn Rdrber sind allerhand Sorten Neujahrwünsche, auch nebst vielen andern Büchern auch folgende zu haben: Tempelhofs Geschichte des 7jährigen Kriegs 3r Band 5 Rthlr. Campe decouverte de l'amerique 3 Tomes 1 Rthlr. 24 Gr. Campe Robinson 1 Rthlr. 9 Gr. Campens Revi-

sionswerk 1—er Band a 1 Rthlr. v. Trens Lebensgeschichte 3 Theile a 30 Gr., andere Piecen von Hrn. von Trens und gegen denselben, Proceß über den Verdacht des heimlichen Katholicismus zwischen D. Starck und C. N. Gebecke und D. Wieser 25 Gr. 4 Pf., von der Recke geb. Gräfin von Mesdem Nachricht von Cagliari 18 Gr. Beyers Handbuch über den Katechismus Lutheri 1. 2r Band a 30 Gr. Campens Reisebeschreibungen 3 Theile a 18 Gr. von Herzberg, hist. Nachricht von dem ersten Regierungs-Jahr Friedrich Wilhelm II. 5 Gr. dito französisch 6 Gr. Salzmanns Reise seiner Jdginge 5 Bände a 24 Gr. Pränumeriren kann man noch auf Jahrbuch für die Menschheit einen halben Louisd'or, Werke des hochsel. Königs 2 Louisd'or, Braunschweigs Journal von Campe jedes Stück 12 Gr., v. Voeckings Gedichte 4r Theil 24 Gr.

Bey dem Buchbinder Hr. Francken sind zu haben: neue Gattungen Neu-Jahrswünsche auf Seide mit schönen Einfassungen auch papierne Vogens und einzeln um billige Preise, wie auch alle Sorten und Couleuren von feinen Lothgarn.

Bey dem Kaufmann Hr. Joh. Hermann Wdgeler sind abermahl Neu-Jahrs Wünsche, auf das 1788, auf Atlas wie auch Papier gedruckt; ingleichen verschiedene Eisenwaaren in billigen Preisen zu haben.

Bielefeld. Zu dem ad Instanziam der Armen gerichtlich erkannten öffentlichen Verkauf des dem Knopfmacher Janson zugehörigen im Serenberge sub Nro. 109 belegenen und auf 140 rthlr. gewürdigten Wohnhauses werden Termini Licitationis auf den 21ten Dec. 87 den 22. Jan. und 26ten Febr. 88 angesetzt, alsdann die Lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Voth eröffnen, und den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich werden alle und jede welche an diese Behau-

sung einen Real Anspruch zu haben ver-
meinen, hiedurch verabladet, solchen in ge-
dachten Terminis gehdrig anzugeben, wie-
drigenfalls sie nach erfolgtem Zuschlage,
mit keinem Anspruch gegen den neuen Bes-
itzer dieses Hauses gehdret werden sollen.

Demnach Gerichtl. erkannt worden, daß
der Wittwen Lumets in der Kessel-
straße sub No. 462. belegene, und auf
85 rthlr. gewürdigte Behausung zu Befrie-
digung ihrer Creditoren öffentl. subhasti-
ret werden solle; so werden dazu Termini
Licitationis auf den 21ten Dec. 87 den 22ten
Januar und 26ten Febr. 88. angesetzt,
in welchen sich die lusttragende Käufer am
Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen
und den Zuschlag gewärtigen können. Des-
gleichen werden alle und jede welche an diese
Behausung ex Capite Domini oder sonst
einen Real Anspruch zu haben vermeinen,
hiedurch bey Straffe der Abweisung verab-
ladet, solches in besagten Terminis anzu-
geben.

Bremen. Auf Ordre der Herrn
Arnold Delius et Compagnie daselbst, sollen
den 18. Decembr. und folgende Tage in
des Herrn G. F. Denecken Hause die ressi-
rende 200 Fässer beste Virgini, und Ma-
ryland Taback so pro Captain James Lin-
dal directe ausl America in Bremen ange-
bracht, auf 3 Monate Credit, meistbietend
verkauft werden. Das Nähere ist bey die
Mäcker Beckmann, Janßen und Beckens
zu befragen, auch kann der Taback in des
Herrn Verkäufer Packhause vorhero beses-
hen werden.

IV Sachen, zu vererbpachten.

Da bey dem bisher gemachten Versuch
(die sämtlichen Pertinenzien und Zu-
behörungen des Amts Keineberg im Für-
stenthum Minden, an Gebäuden, Garten,
Saatland, Wiesewachs, Weideland, Vieh-
nutzung, Schäferey, Zehnten, und Fischer-
rey, mit Aufhebung der Dienste zertheilt

in Erbpacht auszuthun,) der Blasheimer
und Mehner Blut und Frucht-Zehnten, nebst
den dazu gehdrigen Zehntenscheunen, und
von den Vorwerks Ländereyen, außer der
Lage, dem Rottlande, einem Theile von
der ersten, zweiten, und dritten Flage,
nicht alles an sichere Erbpächter, unter-
gebracht worden, auch die vier Zeitpachts
Mühlen, als die Hohnser, Hüllhorster,
Flenstedter, und Stockhauser, ferner ver-
schiedene Gebäude, noch keine annehmliche
Liebhaber gefunden, auf allerhöchsten Bes-
ehl aber sothaner Versuch wieder vorge-
nommen, und weiter fortgesetzt werden
soll; so wird solches hierdurch öffentlich bes-
kant gemacht, mit der Nachricht, daß in
Ansehung der Gebäude und Ländereyen,
der Terminus auf Dienstag den 27ten in
stehenden Monaths Novbr. und folgenden
Tagen, in Ansehung der obenbenannten bei-
den Zehnten und übrigen Pertinenzien aber
auf Mittwoch den 12ten Decbr. dieses
Jahres und folgenden Tagen, in der Stadt
Kübbeke, im Wortmeyerischen Hause ange-
setzt worden. Liebhaber zu dem einen oder
andern, können sich demnach, in besagten
Tagen einfinden, vorher aber, wenn sie es
verlangen, die Bedingungen auf der Kam-
mer, Registratur, oder bey dem Bürger-
meister Consbruch zu Kübbeke einsehen.
Nach obigen Terminen werden keine andere
angesezt, auch keine weitere Offerten an-
genommen, daher sich denn jeder Erbs-
pachtslustige, darnach einzurichten haben
wird, und können die in solchen Terminis
bleibende Meistbietende, wenn sie sonst zu-
gleich Sicherheit, wegen Erfüllung ihrer
einzugehenden Verbindlichkeiten nachwei-
sen, mit Vorbehalt Seiner Königl. Maj.
allerhöchsten Genehmigung, den Ansat auf
ihre Nahmen gewärtigen. Sig. Minden
am 26ten Oct. 1787.
Königl. Preuß., Minden = Ravensbergische
Krieges- und Domainen-Cammer.
v. Breitenbach, v. Hüllesheim. Rameister.

Lübbecke. Es soll ein Versuch gemacht werden, die zu hiesiger Kemmerey-Rasse fließende Weg-Gelder auf 6 oder mehrere Jahre an den Bestbietenden zu verpachten; und hiezu ist Terminus auf den 14. Januar 1788. des Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause bezielet. Diejenigen so Lust haben, diese Weg-Gelder-Revenues in Pacht zu übernehmen, werden daher aufgefordert, und benachrichtiget, daß sie gedachten Tages ihre Offerten eröffnen können, mit der Versicherung, daß auf ein annehmlches Erbieten, und gegen hinlängliche Sicherheits-Nachweise, mit Vorbehalt höherer Königlichem Genehmigung der Zuschlag erfolgen wird.

V Avertissement.

Minden. Es ist Jemand der bei einer Herrschaft als Bedienter anzukommen wünscht und wegen seines guten Verhaltens

Attestata vorweisen kann. Das Königl. Intelligenz Comtoir gibt weitere Nachricht. Bey einer hiesigen guten Handlung wird ein Lehrbursche verlangt, der von gutem Herkommen und allenfalls etwas Caution machen kann. Der Stadt-Officier-Diener Gotthold gibt nähere Nachricht.

VI Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Dec. 1787.
 Für 4 Pf. Zwieback 6 Loth 2.
 = 4 Pf. Semmel 7 = 2 N.
 = 1 Mgr. fein Brodt 28 = =
 = 1 Mgr. Speisebrodt 1 Pf. 4 Lot. =
 = 6 Mgr. gr. Brodt 10 Pf. = =

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch 2 Mgr. 4 Pf.
 1 — Schweinefleisch 3 = = =
 1 = Kalbfleisch, wovon
 der Brate über 9 Pf. 2 mgr. 4 =
 1 — dito unter 9 Pf. 2 mgr. =

Reicher Leute Kinder sollten ein Handwerk lernen.

(Beschluß.)

Und was soll man von der geringen Art Krämer sagen? Sollte es wohl der Mühe werth seyn ihnen Zutrecht zu vergönnen? Sie müssen, sagen sie, sechs Jahre diese Handlung mühsam lernen, und sich lange quälen, ehe sie zu der nöthigen Wissenschaft gelangen. Allein diese Lehrjare sind eigentlich bey der Kaufmannschaft und nicht bey der Krämerey ursprünglich hergebracht. Und was ist es nöthig dem jungen Burschen dasjenige mühsam lernen zu lassen, was jede Krämerin, wenn sie einen Monat in der Stuben gewesen, insgemein besser als der ausgelernte Eheherr weiß? Ich sage wohlbedächlich insgemein, denn es gibt auch große Krämer, welche eben so viel Einsicht, Erfahrung und Handlungswissenschaft als der große Kaufmann gebrauchen. Dergleichen privilegierte Seelen rechne ich nie mit, wenn ich von dem großen Haufen spreche. Von

jenen sage ich nur, daß er die öffentliche Aufmunterung nicht verdiene, und daß die mit der Krämerey bis dahin verknüpft gewesene falsche Ehre die Anzahl der Krämer in vielen Städten unendlich vermehret, verschiedene Handwerker völlig verdrungen, andre bloß zum pfsuchen, und alle übrigen um zwey Drittheile herunter gebracht habe. Der schlechte Krämer sorgt nicht dafür, auch nur einen einheimischen Bürstenbinder empor zu bringen, und läßt sogar die weiße Stärke, welche jede Hausmagd zu machen im Stande ist, und worauf gerade hundert von hundert zu gewinnen sind; aus Bremen kommen, so groß ist seine Wissenschaft und sein Patriotismus. Wie glücklich werden unsre Nachbarn die Preußen seyn, wenn die mit einer weisen Hinsicht auf die Verdienste solcher Krämer gemachte Einrichtungen die

Wirkung haben, daß alle Handwerker sich wieder zu ihrem alten Flor erheben, und alle solche Krämer zu Grabe begleiten.

Der handelnde Handwerker in England besitzt ganz andre Eigenschaften. Er lernt erst das Handwerk, und dann den Handel. Die Gesellen eines handelnden Tischlers müssen fast eben so vollkommene Buchhalter als manche Kaufleute seyn. Der Meister greift keinen Hobel mehr an. Er sieht seine vierzig Gesellen den Tag über arbeiten, beurtheilet dasjenige was sie machen, verbessert ihre Fehler, zeigt ihnen Vortheile und Handgriffe, erfindet neue Werkzeuge, beobachtet den Gang der Moden, besucht Leute von Geschmack oder geht zu Künstlern, deren Einsicht ihm dienen kann, und kömmt in seine Werkstatt zurück, wenn er im Parlament das Wohl von Ost- und Westindien mit entschieden, oder auf der Börse seine Geschäfte verrichtet hat.

Wie unterschieden ist dieses Gemälde von unsern mehrsten deutschen Fabriken? Da nimt ein großer Herr Leute an, welche sich ihm darbieten, und ein hübsches Projekt ausgedacht haben. Der vornehme Stümper, der durch einen glücklichen Zufall ein gutes und patriotisches Herz empfangen hat, sieht es mit beyden Augen an, verliebt sich in die Hoffnung sein Vaterland aufzuhelfen, überläßt sich dem schlauen Projektmacher, der nur nach seinem Beutel trachtet, und findet die erste Probe unverbesserlich. Sein Auge entdeckt ihm nichts an dem Stoffe das ihm vorgelegt wird. Er weiß nicht, ob zu viel oder zu wenig Wolle, Zeit und Arbeit daran verwendet ist; er kennt keine Arbeit; hat kein Maas der Zeit; keine Hand zum Gefühl; und keinen einzigen durch Erfahrung und Einsicht gestärkten Sinn um eine Sache richtig und schnell zu beurtheilen; und doch will er eine Fabrik regieren. Allein was kommt am Ende heraus? Er freuet sich noch, und ist längst betrogen — Zur Strafe, daß er das Handwerk nicht ordentlich gelernt hat.

Doch ich habe mich aus meinem Wege entfernt. Die Eintheilung der Handwerker

in Handelnde und Tagwerker, und die Erhebung der erstern zu dem Range wahrer Kaufleute, sollte dienen, dem Reichen, der seinem Sohn ein Handwerk lernen lassen will, einen Prospect zu geben, daß er sich keinesweges erniedrige, wann er diesen Schritt thut. Sein Sohn kann als handelnder Handwerker mit Recht zu eben der Ehre gelangen, wozu es der vornehmste Banquier (das Wort klingt) wenn er glücklich ist, bringen kann. Es ist nicht nöthig, daß er ein Tagwerker bleibe; und verwünscht sey der faule Junge wenn er reich und dumm ist, und höchstens auf dem Faulbette aller Müßiggänger, der betretenen Mittelstraße, liegen bleibt.

Die Ehre, wozu es reicher Leute Kinder im Handwerke bringen können, ist gezeigt. Sollte es nöthig seyn auch den Vortheil zu beweisen? Ich denke er müsse einem jeden selbst einleuchten. Doch ein Exempel wird allemal noch gern angehdrt. Nicht leicht ist ein Ort zur Lohgerberey besser gelegen, als die hiesige Stadt; und wenn wir wollen, so müssen alle Häute aus Ostfriesland sich zu uns ziehen. Das hiesige Lohgerberamt hat Proben seiner Erfahrung und Geschicklichkeit gegeben. Es ist stark und reich gewesen, und noch jetzt in ziemlichen Ansehen, wiewohl es nach und nach immer mehr abnimmt, weil unsre Krämer sich ein Geschäfte daraus machen allerley fremdes Leder einzuführen. Worin steckt aber die wahre Ursache des Verfalls? Darinn, daß jeder Lohgerber nicht einige tausend Thaler im Vermögen hat!

Von dem englischen Leder sagt man, daß sechs Jahre darüber hingehen, ehe eine rohe Haut gahr und zeitig werde. Vielleicht ist hier etwas übertrieben. Aber wahrscheinlich ist es, daß alle Häute, wenn sie drey Jahre zu ihrer Gare und Reife haben, unendlich schöner, dauerhafter und edler werden, als sie im ersten und andern Jahre sind. Wenn nun unsre Lohgerber ein solches Capital hätten, um alle Häute, welche jährlich in Ostfriesland und hiesigen Gegenden fallen, anzukaufen, und solche die gehörige Zeit von Jahren über reifen lassen zu können, würde so-

denn nicht die hiesige Zubereitung der englischen und Brandäckerischen gleich, und der Vortheil soviel größer seyn? Ein Lohgerber, der seine Felle unter zwölf Monaten loszuschlagen muß, gewinnet vielleicht kaum 40 Cent, und wer sie drey Jahre liegen lassen kann, nicht unter 30. Von denen die ihm den größten Vortheil geben, wird er gesegnet, von dem Tagelöhner hingegen, dem seine Schuh von halbgaren Leder im ersten Regen zerfließen, ohne Vorurtheil verdammet.

Ich betrachte die Sache jetzt nicht von ihrer edelsten Seite; sondern nur von derjenigen, welche auch dem gemeinsten Auge aufstößt. Sonst hat Rousseau bereits die Gründe gezeigt, warum ein jeder Mensch ein Handwerk lernen solle, damit er nicht nöthig habe fremdes Vordt zu essen, wenn er eignes haben könnte. Man sehe diese wichtige Wahrheit ehedem nicht deutlicher ein, als in der Türkei, wo der gefangene Ungarische Magnat, weil er nichts gelernt hatte, vor dem Karren ging, und der Handwerker seine Sklaverey so leidlich als möglich hatte. Wie viel Bedienungen und Stände sind nicht in der Welt, welche zwar einen Mann, aber nicht den sechsten Theil seines Tages erfordern. Was macht er mit den übrigen Fünftheilen? Er schläft, er ißt und trinkt und spielt und gähnt, und weiß nicht was er mit seiner Zeit anfangen soll. Wie mancher Gelehrte wünschte sich etwas arbeiten zu können, wobey er seinen Kopf und seine Augen minder anstrengen, und ein Stück Brodt im Schweisse seines Angesichts essen könnte, wofür jetzt seiner verstopften Galle oder seinem versäuerten Magen eckelt! In einem Lande, worinn sich hunderttausend Menschen befinden, haben zehntausend gewiß, um nur wenig zu sagen, den halben Tag nichts zu thun. Man setze diesen halben Tag zu sechs Stunden; so werden alle Jahr an die zwey und zwanzig Mil-

lionen Stunden, und wenn man jede nur auf 1 Pfennig anschlägt, an die hunderttausend Thaler verlohren. Würde aber, wenn ein jeder ein Handwerk könnte, von seine Geschicklichkeit und der dem Menschen gegebene natürliche Trieb zur Arbeit ihn nicht reizen, etwas mit seinen Händen zu schaffen? Jedoch diese Betrachtungen gehören eigentlich nicht zur Sache.

Eine sehr wichtige aber ist es, daß Ihre Königliche Hoheit unser gnädigster Herr, dermaleinst aus einem Lande zu uns komme und werden, wo alle Handwerker zur größten Vollkommenheit geübet sind. Es ist kein Zweifel, oder Höchstwieselfelbe werden wünschen, alles bey dero geliebten Unterthanen zu finden, und nichts in der Fremde suchen zu müssen. Die ersten Eindrücke, welche Höchstwieselfelbe von Ihren härtlichen und rechtschaffenen Eltern (der Glanz des Thrones darf niemant hindern, diese Privat-Tugenden an des Königs und der Königin Maj. Maj. zu bewundern) erhalten, sind die geheiligten Pflichten, welche ein Landesherr gegen sein Volk zubeobachten hat; und unter diese rechnet man nunmehr auch, daß ein Landesherr als Vater seinen Kindern das Brod nicht entziehe und es den Fremden gebe. Seine Königliche Hoheit werden diese geheiligte Wahrheit gewiß früh hören, und gern ausüben. Wie aber, wenn unsre Handwerker alsdann nichts liefern können, was einen Herrn, der von seiner ersten Jugend an, alles besser und vollkommener gesehen hat, mit Billigkeit befriedigen kann? Wenn der Schloßherr ein Grobschmied; der Bildhauer ein Holzschuhmacher und der Wähler ein Michel angelobella soopa ist? Wenn wir bey den dankbarsten Herzen uns mit unsern dummen Fingern hinter die Ohren tragen müssen? oder da stehen wie der Junge des Hogarths*) w elchem die Pastete in den Fäusten bricht, und die

*) In the Moon. Hogarth war auch ein Handwerker, der auf Bestellung und zum Verkauf arbeitete. In seiner Stube, worinn er die ihn täglich besuchende Fremde im Nachtröcke mit der Mütze in der Hand ehrbar empfing, hatte er einen kleinen Schrank, worinn alle seine Werke, die er öffentlich verkaufte, bereit lagen. Hier erklärte er denn wohl selbst seinen Käufern den Sinn verschiedener Gruppen, und verkaufte davon vor etliche Schillinge. Allein zu welchem Ruhm hat er es nicht gebracht, und würde nicht die große Welt seinen Umgang mit Enker gesucht haben, wenn er den besondern Geiß in seinem Reden gehabt hätte, welchen er in seinen Karikaturen zeigte?

Bräbe durch die Hosen fließt? Werden wir denn nicht mit Wahrscheinlichkeit sehen, und mit Recht erleiden müssen, daß der Herr dasjenige, was er gebraucht, daher kommen lasse, wo die Eltern ihren Kindern das Handwerk besser lernen lassen? wird nicht der ganze Hof dem Exempel des Herrn folgen? Und wird nicht das Exempel des Hofes alle Affen du bon ton mit Recht dahin reißen? Dann werden wir klagen; und wie alle diejenigen, die ihre Schuld fühlen, ungerecht genug seyn, über diejenige zu murren, die uns mit Recht verachten. Wir werden den besten Herrn nicht so lieben, wie er es verdient, und aus Schaam zuletzt undankbar werden.

Ihre königliche Hoheit Ernst August der andre hatten die Gedult einige Handwerker reisen zu lassen. Man weiß wie der Erfolg davon gewesen, und wie weit der Schlußer, welcher sich diese Gnade recht zu Nutze machte, alles übertraf, was wir in der Art jemals gesehen hatten. Seine Geschicklichkeit hat andre gebildet, die ihn zwar nicht erreicht, sich aber merklich gebessert haben. Ihre königliche Majestät von Großbritannien fordern die hiesigen Silben auf, und bieten den jungen Leuten, welche ein Handwerk gelernt haben und Genie zeigen, die Reisefkosten und alle mögliche Beförderung an. Was können wir in der Welt mehr erwarten, und ist es nicht eine außerordentliche Vorforge auf die künftigen Zeiten, daß diejenigen Knaben, welche sich jetzt zum Handwerke geben, gerade zu der Zeit, wenn die Minderjährigkeit unsers Hoffnungsvollen Landes Herrn ein Ende nimmt, und unsre getreuesten Wünsche Ihnen uns zu führen werden, nicht bloß ausgelernte, sondern auch große Meister seyn können? Machen wir uns nicht vorsehtlich alles Unwillens, des Murrens und der Undankbarkeit schuldig, welche uns bereinst, wann wir als unstmäßige Stümper den Fremden nachgesetzt werden, gewiß dahin reisen wird, im Fall wir uns nicht mit dankbarem Eifer bestreben, diese Gelegenheit mit beiden Händen zu ergreifen?

Was können also vernünftige und bemittelte Eltern besser thun, als ihre Kinder ein Handwerk lernen zu lassen? Mit der Krämerrey wird es in zwanzig Jahren sehr betrübt aussehen, da sich alles in Krämer verwandelt und zuletzt einer den andern zu Grunde richten muß. Es ist zu viel gefordert, daß einer bloß von der Krämerrey leben will. Die Modenkrämer in der ganzen Welt wissen ihre Coeffüren, ihre Broderien, und alle Areten Galanterien selbst zu machen. Die Tyroler arbeiten auf der Reise, und machen in jeder mäßigen Stunde die Ohringe, die Halsgeschmeide, die Zitternabeln, die Bouquets, die Allongen und unzählige andre Dinge selbst, die sie verkaufen. Die Italiäner machen überall Mausefallen, Barometer und Diaboli Cartestiani. Die Franzosen reiben wenigstens Taback, um bey einem kleinen Handel die übrigen Stunden nützlich anzuwenden. Das geschieht, weil sie eine Kunst oder ein Handwerk zum Grunde ihrer Handlung gelegt haben. Bey uns hingegen — — — D'Escarron! Scarron! wo bleibt deine Peckrücke und was darunter saß?

Zur Urkunde der Wahrheit dessen was oben angeführt, setzen wir folgendes Rescript hieher:

Wir Georg der Dritte von Gottes Gnaden König und Churfürst.

Uns ist aus Euerem Berichte vom 11. Febr. unterthänigst vorgebracht worden, was massen in der Stadt Snabrück eben wie in andern Städten des Hochstifts die zur Aufnahme derselben vorzüglich dienenden Handwerke nach und nach in Abnahme und Verfall gerathen sind.

Da wir nun aus besonderer Gnade für die dortige Bürgerschaft uns gnädigst entschlossen haben, die nöthigsten und dienlichsten derselben bestens wiederherzustellen, insbesondere aber einige junge Leute, welche demselben sich zu widmen gedenken, und dazu eine vorzügliche Fähigkeit zeigen, nachdem sie sattsam vorbereitet und tüchtig befunden seyn werden, auf ihren Reisen zu untersuchen, und bey ihrer Wiederkehr auf alle thunliche Weise zu befördern:

So habet ihr dem dortigen Magistrat von dieser Unserer Absicht Eröffnung zu thun, und von demselben weitere Vorschläge einzuziehen, auf was Art hierunter das vorgesezte Ziel am besten erreicht werden könne. Wir etc. St. James den 22. März 1766.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 51. Montags den 17. Dec. 1787.

I Beförderung.

Er. Königl. Majestät haben den bisherigen Accise-Inspector zu Lengerich Hn. Willmanns zum Fabriquen-Commissario in der Graffschaft Ravensberg mit Verbesserung seines bisherigen Gehalts in Gnaden zu ernennen geruhet.

II Warnungs-Anzeige.

Amst Reineberg. Ein Unterthan des hiesigen Amts, ist, weil er in seinem Hause geschossen, nach Vorschrift des Edicts vom 11. Jul. 1775. mit 50 Rth. bestraft.

III Citationes Edictales.

Minden. Wir Director Burgermeistere, und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß über den Nachlaß des vrrstorbenen Uhrmachers Walter der Liquidations-Proceß eröffnet sey. Es werden daher alle und jede, welche an denselben Ansprüche zu haben glauben, sie mögen bestehen, worin sie wollen, hiemit citiret, in Termino den 14ten Merz 88. auf dem Rathhause vor dem Deputato Hrn. Criminal-Rath Mettebusch Vormittags zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, und die erforderlichen Beweismittel darüber beizubringen; mit der Warnung, daß

die ausbleibenden mit ihren Forderungen von gedachtem Nachlaß abgewiesen, und damit hernach nicht weiter gehöret werden sollen.

Minden Wir Director Burgermeistere und Rath der Stadt Minden fügen dem vormaligen hiesigen Bürger, und Schneider Christoph Heinrich Dieckmann, der sich zuletzt zu Sierickzee in Seeland aufgehalten, hiemit zu wissen: daß seine Ehefrau, geborne Marie Catharine Beckern wieder ihn, weil er sie vor mehr als 3 Jahren verlassen, auf die Ehescheidung geklagt habe. Wir laden ihn also hiermit vor, in Termino den 21sten Januar künftigen Jahres Vormittages auf hiesigem Rathhause vor dem Hrn. Criminal-Rath Schmidts zu erscheinen um sich zu verantworten, und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen, wie ihm denn der Herr Assistenz-Rath Asschof zum Curator bestellet wird, an welchen er sich ndigenfalls mit seiner Bertheidigung wenden kann. Wird er aber ausbleiben, so soll er für der Klage geständig, und für den schuldigen Theil erklärt, auch sogleich in demselben Termino die Ehescheidungs-Urtel wieder ihn publiciret werden.

Minden. Da es die Nothwendigkeit erfordert hat, über das nachgelassene

E e e

zene Vermögen der allhier verstorbenen Wittwe Gabriel Sassenbergs, den Liquidations-Prozess zu eröffnen; so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an der Nachlassenschaft der abgelebten Tischler-Wittwe Gabriel Sassenbergs Ansprüche zu haben vernehmen auf den 28. Decbr. a. c. verabladet, ihre habenden Forderungen vor dem hiesigen Stadt-Gerichte anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, widerigenfalls die Außenbleibenden zu gewärtigen haben, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an das Ganze, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Dettmold. Des Hochgebornen Grafen und Herrn Herrn Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Nianen und Aneiden, Erb- burggraf zu Utrecht, Ritter des Hessischen goldenen Löwen Ordens, Vormund und Regente, zu Höchstbero Consistorio wir verordnete Commissarii Generales fügen hiermit zu wissen: Nachdem Johann Hermann Bertram aus Humfeld hiesigen Amts Sternberg, wieder seine entwichene Ehefrau Marie Christine gebörne Peters aus dem Walddeckischen angezeigt hat, daß gedachte seine Ehefrau ihn schon 14 Jahre bößlich verlassen, und er deren Aufenthalt nicht in Erfahrung bringen können, und dann die des Endes begehrte Edictal Citation derselben cum Termino peremptorio et präclusivo auf den 4ten Merz 1788 erkannt worden; so wird Namens vorgedachter Sr. Hochgräfl. Gnaden Unsers gnädigsten Herrn die Beklagtin Marie Christine geborne Peters hiermit edictaliter citiret, in dem auf den 4ten Merz 1788 anstehenden Termino peremptorio et präclusivo vor hiesigem Consistorio zu erscheinen und von ihrer Entweichung Rede und Antwort zu geben, in dessen Entstehung aber dieselbe zu gewärtig-

gen hat, daß der Kläger der Ehe halben von ihr losgesprochen, und ihm die anderweite Berechtigung verstattet werde.

Schleicher.

IV Sachen, zu verkaufen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: was maassen die dem verstorbenen Grafen Friederich Wilhelm von Kettler gehdrig gewesen in der Graffschaft Ravensberg belegene Güter, als

1. der große in der Stadt Bielefeld auf der Ritterstraße belegene Hof mit dazu gehdrigen Garten, so nach der von Sachverständigen aufgenommenen Taxe auf 4176 rthlr. 10 ggr. und nach einem Miethsertrage auf 2100 rthlr. taxiret worden.
- 2) der kleinere in der Stadt Bielefeld auf eben der Straße belegene Hof mit dazu gehdrigen Garten, so nach der von Werkverständigen aufgenommenen Taxe auf 1190 rthlr. 18 ggr., und nach dem Miethsertrage auf 1250 rthlr. gewürdiget worden.
- 3) der große Garten am Johannisberge bey Bielefeld, taxiret zu 1125 rthlr.
- 4) der Garten mit darin belegenen Hause vor dem Oberthor zu Bielefeld, wovon ersterer auf 150 rthlr., und letzteres auf 240 rthlr. 12 ggr. gewürdiget.
- 5) die Wiese vor dem Nebelsthor daselbst, taxirt zu 187 rthlr. 12 ggr.
- 6) die so genannte Härtlager Wiese am Heepischen Wege bey Bielefeld, taxirt zu 625 rthlr.
- 7) der jenseits Brackwede belegene, an den v. Spiegelschen großen und kleinen Vöckermanns Berg, taxirt zu 1250 rthlr.
- 8) die Prästaunda des Meyers zu Ubediffen Amts Heepen angeschlagen an Capital zu 950 rthlr. 9 ggr 5 1 halben pf.
- 9) die jährlichen Gefälle des Coloni Gliedhorst Nro. 10. daselbst, taxirt an Capital zu 331 rthlr. 10 ggr. 8 pf.
- 10) die jährlichen Gefälle des Coloni Brinckmann Nro. 11. daselbst, taxirt an Capital zu 234 rthlr. 9 ggr.
- 11) die jähr-

lichen Gefälle des Coloni Ernst Nr. 3. daselbst, taxirt an Capital zu 511 rthlr. 17 ggr. 3 pf. 12) die jährlichen Abgaben des Coloni Lucking Nr. 1. daselbst, taxirt an Capital zu 511 rthlr. 17 ggr. 3 pf. 13) die des Coloni Wollhöfener Nr. 7. daselbst, taxirt an Capital zu 331 rthlr. 10 ggr. 8 pf. 14) die des Coloni Westermann daselbst, taxirt an Capital zu 561 rthlr. 17 ggr. 3 pf. 15) die des Coloni Lohmeyer Nr. 9. daselbst, taxirt an Capital zu 400 rthlr. 18 ggr. 9 pf. 16) die des Coloni Frohne Bauerschaft Alenissen, taxirt an Capital zu 217 rthlr. 17 gr. 17) die Gutsherrlichen Gefälle des Leibeigenbehdrigen Coloni Frerck Nr. 3. Bauerschaft Siecker Amts Heepen, taxirt an Capital zu 1053 rthlr. 9 ggr. 3 pf. 18) die des eigenbehdrigen Coloni Sielemann Nr. 7. daselbst, taxirt an Capital zu 1116 rthlr. 12 ggr. 10 pf. 19) die des eigenbehdrigen Coloni Brinckmann Nr. 12. daselbst, taxirt an Capital zu 844 rthlr. 17 ggr. 8 pf. 20) die des eigenbehdrigen Coloni Siermann Nr. 7. Bauerschaft Wilsendorf Amts Schildesche angeschlagen an Capital zu 1121 rthlr. 2 ggr. 3 pf. 21) die des eigenbehdrigen Coloni Niemeyer Nr. 6. Bauerschaft Kaer Amts Schildesche, taxirt an Capital zu 973 rthlr. 7 ggr. 4 u. 1 halben pf. 22) die jährlichen 6 Schfl. Haber von dem Colono Oberfiebrassen Nr. 6. Amts Heepen, taxirt an Capital zu 81 rthlr. 6 ggr. 23) die Gutsherrlichen Gefälle des Eigenbehdrigen Coloni Oberschwabbehard Nr. 3 Bauerschaft Steinhagen Amts Brackwede, taxirt an Capital zu 705 rthlr. 17 ggr. 6 pf. 24) die des eigenbehdrigen Coloni Pahde Nr. 38. Bauerschaft Steinhagen, taxirt an Capital zu 213 rthlr. 13 gr. 25) die des eigenbehdrigen Coloni Knoche Nr. 7. Bauerschaft Hillegossen, Amts Heepen, taxirt an Capital zu 842 rthlr. 12 ggr. 26) die des eigenbehdrigen Coloni Pieper Nr. 16. Bauerschaft Siecker, taxirt an Capital zu 157 rthlr. 2 ggr. 10 pf. 27) die Gutsherrlichen

Gefälle des eigenbehdrigen Coloni Ripp Nr. 13. daselbst, an Capital zu 375 rthlr. 28) die des eigenbehdrigen Coloni Wredenkamp Nr. 15. Bauerschaft Wilsendorf, taxirt an Capital zu 46 pf. 21 ggr. 29) die des eigenbehdrigen Coloni Reincke Nr. 3. Bauerschaft Eickum, taxirt an Capital zu 497 rthlr. 9 ggr. 6 pf. 30) die des eigenbehdrigen Coloni Reckertsbrinck Nr. 23. daselbst, taxirt an Capital zu 74 rthlr. 10 ggr. 5 pf. 31) die jährlichen Abgaben des Coloni Wollbrinck Nr. 25. daselbst, taxirt zu 137 rthlr. 12 ggr. 32) die jährliche Wiesen-Nacht a 2 rthlr. des Coloni Weithöner Amts Enger. 33) die Gutsherrlichen Abgaben des Coloni Grosse Dockermann Nr. 11. Bauerschaft Senne Amts Brackwede, taxirt an Capital zu 361 rthlr. 23 ggr. 6 pf. 34) die des eigenbehdrigen Coloni Mensendieck Nr. 12. Bauerschaft Aldentrup Amts Heepen, taxirt an Capital zu 666 rthlr. 16 ggr. Ferner: 35) die jährliche Zehnts prästation des Coloni Miesmann Nr. 1. in der Kirch = Bauerschaft Amts Werther, taxirt an Capital zu 353 rthlr. 3 ggr. 36) die des Coloni Oberbeckmann Nr. 2. Bauerschaft Hoberg Amts Werther, taxirt an Capital zu 382 rthlr. 19 ggr. 6 pf. 37) die des Coloni Gentrups Nr. 3. daselbst taxirt an Capital zu 382 rthlr. 19 ggr. 6 pf. 38) die des Coloni Hartmann Nr. 5. Kirch = Bauerschaft Amts Werther, taxirt an Capital zu 267 rthlr. 4 ggr. 6 pf. 39) die des Coloni Brinckmann Nr. 2. daselbst, taxirt an Capital zu 271 rthlr. 21 ggr. 40) die des Coloni Honsel Nr. 3. Bauerschaft Dörnberg Amts Werther, taxirt an Capital zu 335 rthlr. 10 ggr., und 41) die jährliche Prästation des eigenbehdrigen Coloni Korte Nr. 2. Bauerschaft Stieghorst, Amts Heepen, taxirt an Capital 1258 rthlr. 16 ggr. 4 pf. und dessen überdem der Gutsherrschaft schuldige Capital a 150 rthlr. auf Antrag des Curatoris von Kettlerschen Concursus und der Creditoren einzeln subhastiret werden sollen, und werden dahero

E e 2

obgedachte Stücke, wovon die Taxe täglich in der Registratur Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung eingesehen werden können, hierdurch öffentlich allen denjenigen, welche solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermindert sind, angeboten, um sich in dem vor dem Deputato Unserm Regierungsrath von Voss auf den 17. Septbr. 1788. angeetzten Termin Morgens um 9 Uhr auf der Regierung einzufinden, und über die zum Verkauf ausgestellten Grundstücke und jährliche Abgabe der eigenbehörigen und Zinspflichtigen Colonorum ic. unter den ihnen vorher bekannt werden sollenden Bedingungen ihr Geboth abzugeben.

Sollten sich übrigens Liebhaber finden, welche diese Stücke im Ganzen zu erstehen gedenken; so wird auf dem Fall zugleich hierdurch bekannt gemacht, daß die ganze Taxe derselben die Summe von 22050 rh.r. 1 gr. 9 pf. betragen und auch darüber die Eröffnung des Geboths in dem anstehenden licitationis Termine erwartet, um daraus zu ersehen, ob solches die geschehenen Gebothe auf die einzelnen Grundstücke und Präbanda der Eigenbehörigen und Zins- und Zehntpflichtigen ic. ic. übersteige und also der Zuschlag im Ganzen geschehen könne. Wobey noch zur Nachricht, dient daß auf die nach dem licitationis Termine etwa eintommenden Gebothe keine Rücksicht genommen werden wird.

Urkundlich dessen ist dieses Subhastations Patent unter Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt, neun mahl in dem Mindenschen Wochenblatte, und drey mahl in den Lippstädter Zeitungen eingerückt, auch zu Minden auf der Regierung so wie bey den Stadtgerichten zu Bielefeld und Herford angeschlagen worden. So geschehen Minden den 7ten December 1787.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Minden. Es soll das dem Bür-

ger und Brandtweinbrenner Frederking gehörige sub Nr. 38. an der Bäcker Straße befindliche Wohnhaus nebst Hintergebäuden und Stallungen, ingleichen der dar- auf gefallene Hubertheil für Fünf Rube auf dem Weserthorschen Bruche, so mit Einschluß dessen, was in den Gebäuden Nied und Nagelfest ist, zu 2220 Rthlr. 16 Gr. desgleichen ein Garten nahe vor dem Marien Thore so nach der Abtretung Sieben Achtel-Morgen hält, und zu 245 Rthl. taxirt worden, öffentlich verkauft werden. Von dem Hause, welches mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftet ist, gehen 12 Gr. an Martini Kirche und 12 Gr. an die Königl. Krieges-Casse, auch von dem Garten 8 mgr. Landschaft. Da nun Termin licitationis auf den 10. Sept., den 12. Nov. 87. u. den 16. Jan. 1788. jedesmahl Vormittags von 10 bis 12 Uhr angezettelt sind; so können sich alsdenn lusttragende Käufer vor dem hiesigen Stadt-Gerichte einzufinden, ihr Geboth eröffnen und nach Beschaffenheit der Umstände den Zuschlag gewärtigen, auch vorher den aufgenommenen Anschlag einsehen; wobey zur Nachricht dienet, daß in dem letzten Termine Vormittags die Subhastation geschlossen und ein Nachgeboth weiter als es die Gesetze erlauben nicht gestattet werden soll.

Minden. Beym Buchhändler Herrn Aeber sind zu haben: Anecdoten und Characterzüge aus dem Leben Friedrich des Zweyten I — Iote Sammlung a 12 Gr. Guiberts Denkschrift auf Friedrich dem Großen 18 Gr. u. v. a. Der historische Calendar, welchen die Haude und Spenerische Buchhandlung herausgiebt, enthält für das Jahr 1788. die Geschichte des 7jährigen Kriegs vom Herrn Hauptmann von Archenholz beschrieben, und ist mit vielen Kupfern von Chodowiecki geziert, kostet nur 1 Rthlr. und erscheint Ende Febr. gewiß. Er ersucht resp. Liebhabere baldige Bestellung bey ihm darauf zu machen.

Neuere Mallagafche Citronen 30 St. 1 Rt.
 Vitre Pommranzen 20 St. 1 Rthlr.
 Apfel-Sina 18 St. 1 Rt. Große spansche
 Marronen 9 Pfund 1 Rthlr. Französische
 Castanien 12 Pfund 1 Rthlr. Nürnberger
 Griesmehl 9 Pf. 1 Rt. Fein Spelzmehl
 12 Pfund 1 Rthlr. Leipziger 16 Pf. 1 Rt.
 Thüringer Hirse 18 Pf. 1 Rt. Neue Ca-
 trienen-Pflaumen 8 Pf. 1 Rt. Bamberg-
 ger Schwetschen 18 Pf. 1 Rthlr. Bremer
 Neunaugen und holländische Bücklinge in
 billigen Preisen sind frisch angekommen und
 zu haben bey **L. W. Hemmerde.**

Hausberge. Bey dem Schutz-
 Juden Gemge Arendt sind einige Kuh- und
 Schaffelle zu haben.

Oldendorff unterm Limberg.
 Bey dem hiesigen Schutz-Juden Abraham
 Salomon sind vorräthig Kuh- Kalb- und
 Schaffelle. Kauflustige können sich binnen
 14 Tagen einfinden.

V Gelder, so auszuleihen

Minden. Es hat jemand 400 rthl.
 in Golde zu verleihen; wer solche gegen
 gewöhnliche Zinsen und hinreichende
 Sicherheit verlangt, kan sich bey dem Kauf-
 man Hrn. Casper Müller melden, der da-
 von nähere Nachricht ertheilet.

Bei der Simeonis Kirche alhier stehen
 730 rthl. in Golde gegen hinläng-
 liche Sicherheit zu verleihen parat; Lieb-
 haber wollen sich bei dem Reudanten Hrn.
 Arning melden.

Spenge. Die Kirche alhier hat
 300 Rthlr. Courant gegen hinlängliche
 Sicherheit zu 3 Procent zu verleihen; Lieb-
 haber, die solche ganz oder zum Theil lei-
 hen wollen, können sich bey dem zeitigen
 Reudanten Hn. Rector Lyra alba melden.

VI Avertissement.

Minden. Es sucht jemand auf
 anstehenden Ostern einen guten und tüchtri-

gen Burschen, der von gutem Herkommen
 auch auf Erfordern Caution stellen kan, und
 Lust hat die Handlung zu erlernen. Der
 Quartier-Amts-Diener Gotthold gibt da-
 von Nachricht.

VII Nachrichten.

Unserm Versprechen gemäß zeigen wir
 hiemit dem Publikum an, daß in un-
 serer Collecte für die Abgebrannten zu Neu-
 ruppin die hiernach specificirten Beiträge,
 wofür den milden Gebern der gebührende
 Dank abgestattet wird, eingekommen,
 und zur weitern Beförderung an das Haupt-
 Collections-Comtoir in Berlin, nemlich
 an die Verfasser der Berliner Monaths-
 schrift, Herrn Gedicke und Wieser abge-
 sandt sind. Auch muß man dankbarlich
 rühmen daß der Herr Hoffbuchdrucker Enax
 zur Beförderung dieser Collecte die gedruck-
 ten Avertissements sowohl als die Quittungen
 ohnentgeltlich geliefert hat: als
 aus dem Amte Rahden, das Ugio eingerech-
 net. 49 rthlr. 3 ggr. der Stadt Minden in
 Golde 5 rthlr. und in Cour. 24 rthl. 8 ggr.
 Bielefeld 3 rthlr. von dem Amte Reineberg
 in Golde 10 rthlr. in Cour. 1 rthlr. 14 ggr.
 aus Levern 5 rthlr. 6 ggr. 10 pf. Peters-
 hagen in Golde 5 rthlr. Hubenbeck in Golde
 10 rthlr. Steckhauien 20 rthlr. Wände 1
 rthlr. 12 ggr. von Ungenannten in Golde
 10 rthlr. in Cour. 1 rthlr.

Minden den 9ten Decbr. 1787.

Nettebusch. Albrecht. Kottenkamp.

Bey den vielen Allmanachen, womit
 Teutschland jährlich überschwenmet
 wird, ist doch einer vergessen worden, der
 auch bey der mittelmäßigsten Ausführung
 keinem andern an Nützlichkeit nachstehen
 würde; ein statistisches Taschenbuch nem-
 lich, welches die Verfassungen der wich-
 tigsten Staaten von Europa in kurzer Ue-
 bersicht, und so darstellte, daß man die
 jährlichen Veränderungen, in denselben,
 in der Kriegesmacht, Bevölkerung, Staats-
 Ausgabe und Einnahme, Staatsschulden

u. s. w. jährlich bemerken könnte, wie et-
wa in den genealogischen Calendern.

Ein solches wird hiemit angekündigt,
unter dem doppelten Titel:

Statistischer Calender für das Jahr
1788.

und

Statistisches Taschenbuch für das
Jahr 1788.

Der Inhalt ist:

1. Der gewöhnliche Calender, in wel-
chem zugleich die größten Gallatage an
den wichtigsten Höfen angemerket sind.

(Wer nur das Taschenbuch allein zu ha-
ben wünscht, kann es ohne diesen Calen-
der bekommen.)

2. Die Genealogie der regierenden
Häuser.

3. Die Uebersicht der Verfassung der
wichtigsten Staaten von Europa, wie sie
oben beschrieben ist, bequem nicht nur für
das Nachschlagen beyim Lesen der Zeitun-
gen, sondern auch als Handbuch der Sta-
tistik zu Vorlesungen.

Da es unmöglich ist, alle Staaten auf
einmal abzuhandeln, oder vielmehr darzu-
stellen, so wird man im ersten Jahre die
Staaten außer Teutschland, im zweyten
aber die Teutschen nehmen, und so jähr-
lich mit beyderley Staaten abwechseln.

4. Kleine statistische oder historische Ab-
handlungen.

5. Meilenzeiger, Waarenpreise aus den
vornehmsten Handelsstädten, Verglei-
chungstabelle von Maas und Gewicht u.

Wie viel Kupfer dabey gedruckt werden
können, läßt sich noch nicht bestimmen;
doch soll auf jedem Fall die Bogenzahl die
Leser entschädigen. Das Format soll auf
die bequemste Art eingerichtet, und Druck
und Papier vorzüglich gut seyn.

Der Preis ist ein halber Rthlr. Con-
ventionsmünze. Die Subscribenten wer-
den die saubersten Abdrücke der Kupfer er-
halten.

Man bittet gehorsamst alle Postämter,
Buchhandlungen auch Intelligenzcomtoire,
und wer sonst die Güte haben will, dar-
auf Subscription anzunehmen, und gegen
Neujahr an den Unterzeichneten oder das
hiefige Hochfürstliche Intelligenz-Comtoir
ihre Bestellungen abzusenden gegen 25 Pro-
cent für ihre Bemühungen, wenn sie bis
10 Exemplare; und 33 ein halb, wenn sie
über diese Zahl bestellen werden. Die Ab-
lieferung der Exemplare erfolgt gleich nach
dem neuen Jahre 1788. Rinteln, den
1sten December 1787.

A. G. Bösendahl.
unv. Buchdrucker.

An den Herzog von Braunschweig, Carl Wilhelm Ferdinand,
als er als Sieger aus Holland kam, und dem Jubel
von Preussisch-Westphalen auswich.

Veni, vidi, vici.

Sieggewohnt kömmt du wieder, Bru-
tendämpfer! Sieger kehrt du zurück
aus dem Lande der Cabale, und todt liegt
es da, das Ungeheuer mit tausend Köpfen,
dessen jeder Nachen Flammen sprühte, und
jedes Naseloch Gift schnaubte. Heil dir
Held! geschwinder im Siegen, als Cäsar,
und stärker im Schlangenerdrücken, als

Herkules! Borussia krönt deine Siege,
Belgiens Jubel betäubt die Sterne, und
bald wird die Welt, vom Erstaunen erhohlt,
deine Thaten preisen, und auf Fittigen des
Windes dein Ruhm von Pol zu Pol fahren!

Du entziehst dich unserm Jubel, Ruhm-
gewohnter? unserm Eichenkranze, Sieger?
Warum schleichst du um unsre Ehrenpor-

ken herum? und läßt den Triumpfwagen unbefiegen, als hättest du keine Hölle aus- gelöst?

Aber weiche immer unsern Triumpfbogen aus, entfliehe unserm Jubelgesänge, Mühsiger! siehe immer vor deinem Ruhme — entfliehen sollst Du nicht! Dich, dich wird die Geschichte erreichen, dir die Welt und Nachwelt Kränze flechten, und du wirst noch den Dichter begeistern, der dich den spätesten Enkeln zum Muster aufstellen wird.

Du zerbrachst, Starke! die Ketten der Unmenschen, geschmiedet, die Unschuld zu fesseln, und rißest die Tauw wie Fäden entzwey, mit denen sich die Elenden zusammen koppelten, Schaden zu thun. Mord war in den Händen der Wüthenden, Verderben blitzten ihre Augen; sie jagten den Frieden wie eine Hyäne, und Untergang hatten sie dem Vaterlande geschworen! Den friedlichen Bürger wollten sie zerreißen, und ihr Nachen dürstete nach dem Blute des besten Fürsten!

Aber du kamst, und sie flohen; ihr Troß verschwand vor Preußens Kriegern, wie die leichte Wolke vor dem Sturmwinde, oder wie Spreu, die zwar im Aufstiegen die Sonne verfinstert, im Niederfallen aber auf tausend Aecker vertheilt und unschädlich wird.

Salm, mit dem Munde Achilles, flog, wie ein böser Dämon im Traume, von Glied zu Glied, aus Mäuchelndröbern Helden, und aus Weibern Krieger zu schaffen — und schuf sie nicht. Weiber erschlagen, Säuglinge erwürgen, wehelohe Unschuld ermorden, Gefesse verachten, das Vaterland verrathen und friedliche Unterthanen plündern konnte die Nothe, aber den Rächer der Unterdrückten erwarten, dem Notzenstraser in die Augen sehen, und besten Fußes vor Preußens Helden stehen, konnte sie nicht.

Wo sind sie, die Großsprecher, die sich unter Utrechts Schutte wollten begraben

lassen? wo die Weiber mit der Mousquete in ungewohnter Hand, hinter dem Walde von Earthaumen? Sicherer dachte ihnen die Flucht; Salm, der fliehende Krieger, gab mit raschen Weinen das große Signal, und Utrechts Thore spien die Feigherzigen aus. Lieb waren ihnen unzerschmetterte Knochen, und Salm that Thaten, der Nachwelt unvergesslich. —

Die Preußen, gewohnt, Männer zu besiegen, schämten sich der Weiber — und gbnnten Belgiens Helden den selbstgewählten Sicherheitsort.

Aber Naarden die Weste! Wehe euch Helden Borussiaens vor ihren Canonen! und wohl euch Helden im Schurzfelde hinter sicheren Wällen! Aber auch dahin folgt euch der Muth Salm's? Auch da dünkt euch Sicherheit nicht zu wohnen, wo Knaben sich wider Helden halten könnten? Ist nicht Held Capellen an eurer Spitze? Einst fürchterlicher Name für Belgiens friedliche Bewohner, wird er euch nicht Muth geben, das Häuflein Preußen aufzureiben, und eure Schnapshanen zu gebrauchen, mit denen ihr so schön spielen konntet, als noch niemand da war, es euch zu wehren? Aber Held Capellen, in Ränken Held, und fürchtbar im Hochverrathe, liebt sein Leben, wie der Wurm, und seine Sicherheit, wie die Hindin. In der Kriegskunst ein Neuling und im Kriegerrechte kaum Schüler läuft der sich Ergebene davon, und wer wird es euch aufrecken, im Wettrennen ihm vorzulaufen?

Seht nicht vom Himmel herab, ihr Trompe und Ruter! seht nicht herab auf Belgiens Wasserheiden, die einst, von euch angeführt, nur Thaten der Unsterblichkeit vermochten! — Ihre Enkel ergeben Freygatten an Häfaren, und bitten demüthig um ein Leben voll Schande.

Und wie wird dir, du stolzes Nabel? Die Amsterdam, höllischer Ränke fruchtbare Mutter? Näher kommt dir der deutsche Held, näher mit ihm Schrecken und Sieg.

D sende geschwinde deine Catalina's her- aus, sich dem Verderben mit sieggerwohn- ten Schultern entgegen zu stemmen, und schaffe Wälle von Waszullen und Libellen, deine Kinder zu schützen. Du Fürstenbe- zwingerin wirst doch jetzt nicht zagen? Du Stolz, im Unterdrücken so Mächtige! wirst doch nicht jetzt aufhören, des Trostes und Rathes gnug zu haben? O, du zitterst nicht vor Braunschweigs Helden; du stiehst ihnen ihre Wehr, und hast dann gesiegt. Ist nicht Catalina-Gyzelaar in deinen Mau- ren? und Paris-Salm in deiner Mitten? und steht's nicht bey dir, den Staat zu plündern, um Mietlinge zu bezahlen? Bald, bald wirst du die Königin der Städte seyn, und der Weltkreis wird dir huldigen; Könige werden dir Tribut bringen, und Raubnester dich Schwester nennen. Deine Däy's werden mit Tractaten spielen, und die übrigen Provinzen zum Frühstück fref- sen. Nahe ist der Tag deiner Alleinherr- schaft, und der Triumph deiner Ränke. Salm wird dir das veste Land erobern, und mit verfaulten Schiffen wirst du sieg- reich das Meer bedecken.

Höre, du deiner Größe so nahe! höre das Brüllen deiner Carthunen in Duder- fert, und das Spiel deiner Batterien in Amstelveen! jetzt, jetzt werden Preußens Helden in Trümmern zerstückelt und ein Held aus Braunschweigs Heldenstamme wird dir bald, an deinen Triumphswagen gebunden, wie Simson einst den Philistern, zum Spiele dienen. Reckt, Vateren des Vaterlands! reckt lange Hälse über die Mauern, den ersten Bothen des Sieges zu begrüßen, und bereitet ein Fest eurem un- überwindlichen Heer. Noch kömmt nie- mand? O laßt ihnen Zeit, sich zum großen Triumpfe anzuschicken, und den Weg durch Leichen bahnen. Des Sieges seyd ihr ge- wiß, Preußens Helden können nicht schwim- men, wie könnte ein einziger auf schmalen Dämmen dem Tode entkommen? Noch kein

3.

Siegesbothe? O, eure Sieger haben noch Platz am Siegeswagen, Wilhelm wird ihn zieren, Sophie Gesellschaft machen, und Draniens Prinzen werden bald vor euch im Staube kriechen.

Ha, le voilà! Wie der erwartete Bote schnellfüßig herbey eilt, d'anoncer à M^{rs}. Heeren la Victoire! Wat brengt gy Vriend? Ha! mon Dieu! Tout est per- du! So? so hättest du Stadt der Städte geträumt? Hättest Carl nicht gedemü- thigt, wie du Ludwig und Wilhelm trottest? Hättest keine Prinzessin gefangen und keine junge Prinzen gefesselt? wärest wirklich nicht die Beherrscherin der Welt und Tyrannin verbündeter Provinzen? Noch freylich nicht, Edel moogende Heeren! aber heult nicht so brüllend, seyd Helden im Nootlot, wie ihr's im Ueber- muthe wart, und kraht euch die Ohren nicht wund, um euer Blut vor het Vater- land vergeblich te doen storten. Geht ruhig nach Hause, und lest Curanten. Helden sind nicht Mäuchelmörder; Han- bal Carl, vor euren Thoren, wird keine Rache an euch nehmen, und Friedrich Wilhelm wünscht euch nur Ruhe, nicht euren Untergang. Wilhelm der Fünfte hörte nie auf, euch wohl zu wollen, ob ihr gleich aufhörte, sein Wohlwollen zu verdienen, und Sophie, aus Preussischem Blute, ist zu groß, sich an der Cabale zu rächen.

Heil dir, nie überwundener Held Carl! das Schrecken der Treulosen, und von Gofeld dem Gallier unvergessen! Dich wird der Dabavier nie als Feind wiederzu- sehen wünschen.

Ruhm euch, tapfere Preußen! Von Carl geführt hattet ihr gestärkten Muth und Furcht blieb euch fremd. Nicht mei- nes Lobes bedürfet ihr, die weite Welt wird über eure Siege staunen und der Hol- länder sich damit trösten — daß ihn Preuß- sen überwandten.

6.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 52. Montags den 24. Dec. 1787.

I. Publicandum.

Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben von denen pro Trinitatis 1786—87. für die Graffschaften Tecklenburg und Lingen ausgesetzten ordinären Prämien, nach benannten, sich darunter vorzüglich verdient gemachten Unterthanen die beygefügten Geld = Quanta allergnädigst zugebilligt, als 1) in der Graffschaft Tecklenburg dem Wilhelm Butke auf dem Habichtswalbe wegen des zur Legge gebrachten besten Stückes Löwendlinnen 2 Rthlr. 2) Dem Dieckhoff, in Lengerich, gleichfalls 2 Rthlr. 3) Dem Berwalter Maag auf den Hülshoff, und 4) Colono Elstroit, im Kirchspiel Cappeln, wegen verfertigter darauf folgenden beyden besten Stück Löwendlinnen, jedem 1 Rthlr. 8 Ggr. 5) In der Graffschaft Lingen dem Auerben des Königl. Eigenbehörigen Johann Laken, zu Geringhausen Kirchspiels Freeren, und 6) dem Theoborus Wasnuth, im Kirchspiel Lingen, wegen am meisten angepflanzter Obibäume, jedem 2 Rthlr. 12 Ggr. 7) Dem Colono Heesmann zu Handrup, wegen am meisten angepflanzter jungen Eichen 2 Rth. 12 Ggr. 8) Dem Colono Fuest, zu Lohe, Kirchspiels Lhuine, und 9) dem Colono Kerffen, im Kirchspiel Bawinkel, wegen eines angezogenen dreijährigen noch zu keiner Arbeit

gebrauchten Füllens, jedem 3 Rthlr. 10) Dem Colono Kurling, zu Gersten, Amtes Lengerich, und 11) dem Colono Berend Wilmes, Amtes Freeren, wegen am meisten angelegter lebendigen Hecken, jedem 1 Rth. 12) Dem Bürger Beermann, zu Lingen, wegen des am meisten ausgesäeten Sommer = Rap oder Rübe Saamens, 5 Rthlr. Es wird also solches zu Aufmunterung dieser und anderer Unterthanen, die sich der Industrie und wirtschaftlichem Fleiße widmen, hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und können vorbemeldete Demerenten die Gelder gegen Quitung von der hiesigen Krieges = Cassé fordersamst in Empfang nehmen. Sign. Lingen den 19. Nov. 1787.

An statt und von wegen u. u.

v. Vessel. Schröder. v. Stille.

II Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen u. u. Thun kund und fügen Euch dem entwickelten Heuerling Friederich Wuddeborn Nr. 33. Bauerschaft Rutenhausen Amtes Petersbagen zu wissen, daß Eure Ehefrau Anne Catharine geborne Waden aus Rutenhausen wider Euch auf Trennung der Ehe weil Ihr sie im Jahre 1783 bößlich verlassen, und Ehebruch begangen, Klage angestellet, auch weit Euer Aufenthalt unbekannt, um Eure öffentliche Vorladung, Wehuf vorzuneh-

ff

mender Ehescheidung gebeten hat. Wir las-
den Euch dahero hierdurch vor, Euch spätes-
tens bis zum toten April 1788 auf der
Regierung alhier vor dem ernannten Depu-
tato Audcultator Wörmann zu stellen, und
Euch über die Umstände der Sache, und
die von der Klägerin angegebene Facta
näher vernehmen zu lassen. Hierbey dient
Euch zur Warnung daß wenn Ihr Euch
auf diese Vorladung spätestens nicht in dem
Termine stellen soltet, Ihr in Contumacia
der Klage für geständig geachtet, und
das Band der Ehe zwischen Euch in Ge-
folge Rechts getrennet, auch die Kläge-
rin sich anderweit zu verheirathen nach ge-
lassen werden wird, wornach Ihr Euch also
zu achten habt. Urfundlich ist diese Ede-
lta Citation unter der Regierung Inseigel
und gewöhnlichen Unterschrift ausgeferti-
get, daselbst angeschlagen und den Minden-
schen Anzeigen, wie auch den Kippstädter
Zeitungen 3 mahl inseriret worden. So
geschehen Minden den 14. December 1787.
An Statt und von wegen ic.

v. Arnim.

Gericht Levern. Nachdem
der an die Probstei Levern Eigenbehörige
Christoph Wilhelm Stagemöller No. 23.
B. Levern an öffentliche Vorladung seiner
Gläubiger und Regulirung des Schulden-
wesens angefocht hat: so werden hiemit
alle und jede welche an gedachten Stega-
möller oder dessen Stette einige Ansprüche
haben hiedurch verabladet, solche binnen
9 Wochen und spätestens den 17ten Januar
1788 bei Gericht nebst den rechtlichen Be-
weismitteln anzugeben, und wenn solche
in Schriften bestehen, sie mit zubringen,
demnachst darüber Erklärung von der Guts-
herrschaft und dem Colono zu gewärtigen.
Diejenigen welche solchem nicht nachkom-
men, haben sich selbst beizumessen, wenn
sie hernach mit ihren Forderungen nicht
gehört, vielmehr damit von dem Colonate
gänzlich abgewiesen werden.

Amt Rahden. Da bey dem zu-
nehmenden Unvermögen der Witwe Graus-
pensteins nothwendig ist, daß die von dersel-
ben zeither besessene Königl. Weinkaufs-
pflichtige Lampen Stette sub No. 130. im
Grossendorff besetzt und angenommen wer-
de: als wird der seit langen Jahren sich von
hier begebene Auerbe dieser Stette Johan
Conrad Lampe, oder dessen etwaige Leibes-
Erben, hierdurch öffentlich vorgeladen,
längstens in Termino Dienstags den 30ten
Sept. künftigen 1788. Jahres, Morgens
8 Uhr vor hiesigen Amte in Person oder
durch einen hinlänglich instruirten Bevoll-
mächtigten zu erscheinen, und wegen An-
nahme der Stette sich zu erklären, so wird
er seines Auerberechts zu dieser Stette für
verlustig erklärt, und die Stette mit einem
andern besetzt werden.

Amt Rahden. Demnach Gerb
Hinrich Reimers Besitzer der Königl. Weinkaufs-
pflichtigen Stette sub No. 2.
in Wehe bey dem Andringen seiner Gläubiger
ein Zahlungsunvermögen vorgeschühlet,
und deshalb auf eine Terminliche Zahlung
provociret hat; als werden denn alle und
jede welche an erwähnten Reimers Forder-
ung haben, hiedurch vorgeladen, in Ter-
mino den 18ten December a. c. den 18ten
Januar und Freytag den 15ten Februar
1788 Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in
Person zu erscheinen, ihre Forderungen an-
zugeben die darüber sprechende Papiere und
Briefschaften bezubringen, und über die
nachgesuchte Terminliche Zahlung, auch den
ihnen vorzuliegenden Anschlag der Stette sich
zu erklären; mit der Warnung, daß
diejenigen die nicht erscheinen, zu Annahme
einer Terminlichen Abtragung für einwilli-
gend angenommen, und gegen den An-
schlag der Stette mit keinen weitem Ein-
reden gehdret werden sollen.

Amt Limberg. Der Halbmei-

Her Johan Philip Stleke zu Rehdinghausen, hat dem Amt angezeigt, daß seine Schulden jetzt von dem Belange, daß sie sich außer Stande befinden, diese, so wie es seine Gläubiger zu fordern befugt, zu bezahlen; er hat deshalb auf Terminliche Zahlung, nach Maßgabe Ueberschuß des Ertrages seiner in Besitz habenden Königl. Meyerskändischen Stette angetragen. Es wird dieses dessen Gläubigern hiemit öffentlich bekannt gemacht, und ihnen aufgegeben, sich binnen 9 Wochen und zuletzt am 8ten Januar 1788 an der Gerichtsstube zu Wände zu melden, ihre Forderungen anzuzeigen, und gehörig zu bescheinigen, auch sich über die nachgesuchte Terminliche Zahlung und jährliche Abgibt zu erklären. Diejenigen, welche sich des Tages mit ihren Forderungen nicht melden oder über die nachgesuchte Terminliche Zahlung nicht erklären, werden damit abgewiesen, und es dafür angenommen werden, als hätten sie sich das gefallen lassen was die gegenwärtigen beschlossen.

Amt Ravensberg. Alle und jede, welche an die bey der Stadt Halle in der sogenannten Altenhende belegene von dem verstorbenen Senatore Risler in Halle bey dem Verkauf der Gemeinheiten acquirirt und von desselben Wittwe an das adeliche Haus Steinhausen käuflich überlassene Wiese, es sey aus welchem Grunde es wolle, Recht und Anspruch zu haben glauben, werden hiedurch sub poena präclusi und bey Strafe ewigen Stillschweigens öffentlich vorgeladen, ihre habende Ansprüche in Termino den 14. Januarii künftigen Jahres an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und zu verifiziren; mit der beygehängten Warnung, daß nach Ablauf dieses Termins gegen die Nichterschienene die Präclusion erkannt werden solle.

III Sachen, zu verkaufen.

Hierdurch wird bekannt gemacht, daß da auf die Regierungs-Prototonotarius

Wibekindschen Grundstücke, als auf den vormals von Drentehalschen alhier am Leichhose belegenen freien Hof, in ultimo Termino subhastationis nur 2051 Rthlr. in Golde, und auf das an der hohen Straßse alhier belegene freye Haus nur in Termino 300 Rthlr. in Golde geboten worden, anderweiter Terminus subhastationis auf den 2. April 1788. angesetzt worden.

Minden, am 18. Dec. 1787.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische
Regierung

p. Arnim.

Minden. Nachstehende denen Erben der verstorbenen Wittwe Gabriel Casfenbergs gehörige Grundstücke als 1) das auf der Huffschmiede sub Nro. 714 belegene Wphn- und Braushaus, nebst Hofraum, kleinen Garten und den dazu gehörigen Huthheil von 3 Morgen sub Nro. 49 auf dem Weeserthorschen Bruche so insgesamt auf 763 rthlr. 12 ggr. taxirt worden, und worauf außer den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten jährlich 1 rthlr. 9 ggr. 8 pf. Eintheilungs-Zinsen und 12 ggr. Kirchengeld haften. 2) Der vor dem Martenthore im Rosenthal belegener Garten, so 5 ein halb Achetel groß wovon Landschaz entrichtet wird, und der mit Einschluß der Gartens-Pfeiler zu 175 rthlr. gewürdiget worden, sollen auf Anhalten der Erben freywillig jedoch öffentlich meistbietend in Termino den 9ten Januar an fut. verkauft werden; die Liebhaber können sich also in diesem Termin des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und auf das höchste Geboth dem Befinden nach des Zuschlags gewärtigen.

Minden. Das dem Karrentreker Joh. Henr. Koch zugehörige sub Nro. 369 belegene Wohnhaus am Rukthore nebst Zubehör, und darauf gefallenem Huthheil für 2 Rüche auf dem Rukthorschen Bruche, so zusammen auf 335 Rthlr. 12 ggr. taxirt

worden, soll in Terminis den 3. Novbr. den 5. Decbr. 87 und 9. Januar 88. öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich sodann Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadtgerichte einstellen, ihr Geboth eröffnen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Realansprüche an besagtes Haus oder dessen Zubehörungen zu haben vermeinen, und aus dem Hypothequenbuche nicht zu ersehen sind, verabladet, ihre Gerechtfame spätestens in dem letzten Licitations-Termino anzuzeigen; widrigenfalls sie zugewärtigen haben, daß sie nach erfolgter Adjudication damit gegen den neuen Besitzer, und in so fern sie das Immobile betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Rhadern. Bey Marcus Salomon sind Schaf- und Kalbfelle vorrätzig; Käufer müssen sich in 8 Tagen einfänden.

Herford. Nachdem des verstorbenen Mousquetier Johann Arend Stelmanns Kinder wegen ihres annoch zu fordern habenden Abdicati um die Subhastation des ihrem Stiefvater dem verstorbenen Grenadier Ostermann zugehörten Wohnhauses Nr. auf der Neustadt hinter der Mauer belegen, und mit einer kleinen Stube, Kammer und etwas Stallung versehen, anzehalten haben, solche auch erkannt und auf 30 Rthlr. taxirt worden: So werden Termin licitat: auf den 28ten Decbr. dieses Jahrs, 25ten Jan. und 26ten Febr. 1788. hierdurch anberahmt, in welchen letztern Termino der Vestbietende des Zuschlages zugewärtigen hat. Fals auch jemand sonst an diesem Hause Forderung oder Anspruch hat; so wird derselbe verabladet längstens in dem letztern Termine bey Gefahr daß er damit nicht weiter gehöret, sondern präcludirt werden solle, solches anzuzeigen.

Herford. Es sollen am 8ten Jan. 1788. Nachmittags zwei Uhr in der Wohnung des wohlseel. Hrn. Geheim-Raths von Hillensberg zwei schwarze gut eingefabrne resp. 5 und 6 jährige Stuten meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches etwaigen Kauflustigen hierdurch bekant gemacht wird.

Umt Heepen. Das dem bei Bielefeld wohnhaften Neubauer Johann Hermann Stücken zugehörige, in der Bauerschaft Siecker des hiesigen Amts belegene von allen öffentlichen Abgaben und Lasten für völlig frey erklärte kleine Hartlager Holz, welches nach Abzug des davon bereits verkauften, annoch 140 Schff. 2 Spint 3 drey viertel Becher an Maasse enthält, und mit Einschluß des darauf stehenden Holzes und zweier Wohnhäuser durch vereidete Auctemänner auf 6187 rthlr. 8 ggr. 7 pf. gewürdiget worden, soll ad instantiam der Bielefeldischen Stadt-Krieges-Schulden-Gläubiger an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Es werden dahero diejenigen Kauflustige welche vorbeschriebenes Grundstück zu besitz'n fähig und annehmlich zu bezalen vermögend sind, hiedurch eingeladen, sich in denen zu dessen Verkauf auf den 28ten Febr. 24ten April und 26ten Jun. des 1788sten Jahrs am Gerichtshause zu Bielefeld anbezielten Terminen einzufinden, darauf im Ganzen oder Stückweise, nach dem entworfenen und auf Verlangen nebst der Taxe vorzulegenden vereinzlungs Plan, ihr Geboth zu eröffnen, mithin zu gewärtigen, daß in dem letzten licitations-Termin der Zuschlag geschehen, nachhero aber auf kein weiteres Geboth Rücksicht genommen werden solle. Zugleich wird den unbekanten, aus dem Hypothequenbuche nicht Constatirenden Real-Gläubigern hiedurch bekant gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtfame sich bis zum letzten licitations-Termin oder

spätestens in demselben bey hiesigem Ante melden, und ihre Ansprüche anzeigen müssen, wann sie nicht gewärtigen wollen, daß sie auf erfolgte Adjudication damit gegen den neuen Besitzer, in so weit sie das Grundstück betreffen abgewiesen, und nicht weiter gehdret werden.

Bremen. Dienstag den 8. Jan. 1788 sollen folgende Geschirre Equipagen, Sattel, ic. dabier an der Knochenhauersstraße durch den Ausmiener Johan Pape öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Wagens.

1) Eine neue vierfüßige Staats-Kutsche, in stählernen Federn hängend, mit Schwänenhälften, nebst 3 Spiegelgläser, und Kutschhälter, inwendig bezogen mit blauem geblühten Sammt, auswärts grau lackirt, mit goldnen Leisten. 2) Eine ebenfals neue vierfüßige Kutsche in Riemen hängend, mit 3 großen Spiegelgläsern, und mit blauem neuem Manchester bezogen, grau lackirt, mit goldnen Leisten. 3) Eine fast neue vierfüßige Kutsche, in Riemen hängend, mit neuen grauen Manchester bezogen, auswärts braun lackirt mit goldenen Leisten. 4) Eine alte vierfüßige Kutsche in Riemen, mit grau Tuch beschlagen, auswärts braun mit grünen Leisten. 5) Eine fast neue Wiesner Caleche in Stahlfedern hängend, zu 6 Personen, mit grau Tuch bezogen, auswärts braun mit goldenen Leisten, wobey ein ledener Fußsack und Dachs unter dem Bock. 6) Ein fast neuer Engl. in Stahlfedern hängender ganz leichter zweyfüßiger Wäsk-Wagen mit grau geblühtem Manchester bezogen, braun mit Gold lackirt, wobey ein lederner Fußsack. 7) Ein Graß-Wagen.

Geschirre.

1) Ein neu Engl. Staats-Geschirr mit Hauptgestell, complet. 2) Ein neu Staats-Geschirr, mit Hauptgestell, stark mit Ducatengold verguldet. 3) Ein Geschirr mit Hauptgestell, mit tombachenen Beschlag,

und Sternbuckeln. 4) Ein Geschirr mit Hauptgestell, mit messingnen Beschlag und runden Buckeln. 5) Ein schwarzledernes Geschirr, mit Hauptgestell. 6) Ein Geschirr zum Graswagen.

Reitzeug.

1. Ein Engl. Sattel, mit plettirte Steigbügel und Kappen. 2) Ein mit blauen Manchester bezogener Sattel, ebenfals mit plettirten Steigbügel. 3) Ein Engl. Sattel. 4) Ein Domesticken Sattel. 5) Sechs Untertrensen. 6) Zwey Wasser-Trensen. 7) Drey Stallhalter. 8) Ein greiß leinens Geleit, zum Wisch-Wagen. 9) Drey Wachs-tuchene Bockdecken. 10) Ein neuer Sandkumpf. 11) Eine Schneidelabe. 12) Ein Paar weiße Kutsch-Neze. 13) Ein Paar Reitneze. 14) Ein Rheinischer Schlitten.

Chabracken.

1) Eine roth schwarlach-tuchene Schabrack mit Pistolen-Kappen, in Silber gestickt. 2) Eine gelbe tuchene Schabrack mit Pistolen-Kappen, in Silber gestickt. 3) Eine blaue Manchester Waltrap, mit goldener Treffen besetzt. 4) Eine grau tuchene Schabrack, mit Kappen für Domesticken.

Den Tag vor obbemeldetem Verkauf ist alles frey in Augenschein zu nehmen, und ist der hiesige Kaufmann Hr. Johan Christian an Niemand ersucht zum Einkauf obiger Sachen Commissiones anzunehmen. Auswärtige belieben sich also an denselben zu adressiren.

IV Sachen zu vererbpachten.

Da zur Vererbpachtung der Windmühle zu Tecklenburg, imgleichen der Wind- und Rosmühle zu Lengerich Terminus auf den 18ten Jan. m. et a. f. angesehen worden: so wird solches hierdurch bekandt gemacht, und können die Liebhaber gedachten Tages des Morgens um 9 Uhr auf hiesigem Collegien-Hause sich einfinden und nach Gefallen bieten, da denn der annehmlichste Bietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, Uebrigens können die Bedingungen vor-

her in hiesiger Registratur nie gesehen werden. Signat. Lingen, den 18. Dec. 1787. Aduigl. Preuß. Tecklenb. Lingenf. Kammer-Deputation
v. Bessel. v. Dyck. Schröder. v. Stille.

V Avertissements,

Minden. Es suchte jemand auf ansehnlichen Ostern einen guten und tüchtigen Burschen, der von gutem Herkommen auch auf Erfordern Caution stellen kan, und Lust hat die Handlung zu lernen. Der Quartier-Amts-Diener Gotthold gibt davon Nachricht.

Minden. Am Dienstage als den 8ten Jannuarus 1788. soll auf dem gewöhnlichen Redouten Saal bey dem Herrn Christoph Brügemann auf der Fischerstadt Redoute oder Maskerade gehalten werden. Es werden dahero alle Hohe Herrschaften und Gdnyer ergebenst ersucht Willets bey F. H. Kammerbarth den 1ten 2. 3. und 4ten Jan. das Stück zu 8 Ggr. abzuholen. Gute Aufwartung und die promisede Bedienung wird versprochen. Auch ist bey Kammerbarth beständig rechter guter Bischoff die Bout. zu 15 mgr. zu haben; er bittet sehr um geneigten Zuspruch.

Das wahre Alter der Erde.

In der Berliner Monat-Schrift vom 10ten October d. J. hat der Herr Prediger Zollner die Gründe geprüft, womit einige der heutigen Weltweisen beweisen wollen, daß die Erde ein weit höheres Alter habe als ihr in der Geschichte Moses zugeschrieben wird.

Er prüft auch den Beweis des Sicilianischen Geistlichen Signor Recupero, der in des Bridone Reisebeschreibung nach Sicilien und Malta angeführt wird. Weil ich nicht glauben konnte, daß ein Beweis gegen die Schöpfungsgeschichte Moses angeführt werden könnte, der die Prüfung aushalten könnte, las ich diese Reisebeschreibung, und ich wurde von dem leichtesten Grunde des von bemelbetem Priester Recupero erfundenen Beweises halb völlig überzeugt. Weil nun Herr Zollner sich bemühet zu zeigen, daß es ihm an der völligen Beweiskraft fehlet, so glaube ich verbunden zu seyn auch das meinige zur Rettung der Wahrheit der Geschichte Moses beyzutragen.

Damit diejenigen, die diese Reisebeschreibung nicht gelesen haben, überzeuget

werden, wie ungegründet der Beweis des Recupero sey, will ich seine eigenen Worte hierher setzen. Bridone redet von der Lava, die nach des Recupero Meynung zur Zeit des 2ten Punischen Krieges und also vor ohngefehr 2000 Jahren aus dem Aetna geflossen, wann er S. 94. sagt: „Es ist bemerkenswehrt, daß die Oberfläche dieser schwarzen trockenen Materie in der Folge der Zeit allemahl ohne Ausnahme der fruchtbahrste Boden von der ganzen Welt wird. Aber was für Zeit muß dazu gehdren, sie zu ihrer größesten Vollkommenheit zu bringen, wann sie nach 2000 Jahren, an den meisten Stellen noch ein trockener kohler Fels ist. Ihre Verbesserung und Vervollkommung gehet vielleicht auf folgende Art zu: Da die Lava eine sehr löcherichte Substanz ist, so fängt sie leicht den Staub auf, der von dem Winde hergeführt wird. Dieser Staub wird erst, wie ich bemerkt habe, bloß zu einer Art von Moße; da dieses nach und nach das Erdreich vermehret, so entstehen kleine magere Pflanzen darauf, welche ebenfals wieder verfaulen und auf dieselbe Art in Erde ver-

wandelt werden. Doch glaube ich, daß dieser Fortgang sehr durch Aufstiege von dem Berge beschleunigt werde, wie ich denn an einigen Orten das fruchtbarste Erdreich auf 5 bis 6 Fuß tief und darüber bemerkt habe, obgleich weiter unten noch nichts als Felsen von Lava waren." S. 107 in der Beschreibung der Stadt Catania sagt er: „Nahe bey einem Gewölbe, welches um 30 Fuß tief unter der Erden ist, ist ein Ziehbrunnen, wo verschiedene Lagen von Lava sind, und die Oberfläche einer jeden Lage ist mit ziemlich dicker Erde überzogen. Recupero hat sich dessen als eines Beweises für das grosse Alterthum dieses Berges bedienet; denn, wann 2000 und mehr Jahre dazu gehören, um ein sehr dünnes sparsames Erdreich auf der Oberfläche einer Lava anzulegen, so muß eine noch längere Zeit zwischen jedem Ausbruche, woraus diese Lagen entstanden, verfließen sein. Und was sollen wir zu der sehr tiefen Grube bey Jaci sagen? Man grub durch sieben, verschiedene auf einander liegende Strecken von Lava, deren Oberfläche parallel liegt, und davon die meisten mit einem dicken Deck von guter fruchtbarer Erde bedeckt waren. Nun, sagt er, muß, wann wir nach der Analogie schließen dürfen, der Ausbruch, wodurch die unterste Lava entstanden ist, wenigstens vor 14000 Jahren aus dem Berge gestossen seyn.“ Dis ist der wichtige Schluß, womit Recupero das hohe Alter der Erde gegen die ausdrückliche Geschichte Moses beweisen will. Er beruhet aber, wie die Leser werden bemerkt haben, auf einem Vielleicht. Und wäre Brydone und sein Freund Recupero nicht mit einem Vortheile gegen die Geschichte Moses eingenommen gewesen, sie würden beiden Ungrund dieses Schlusses erkant, und letzterer sich nicht sein trauriges Schicksal dadurch zugezogen haben.

Wie ungegründet der Gedanke des Re-

cupero sey, daß das Erdreich sich auf der Lava durch den von dem Binde her getriebenen Staub und durch die aus dem Berge aufsteigende und herumfliegende Asche samle, habe ich in des Brydone Beschreibung deutlich gefunden, ob ich es gleich nicht leugne, daß das Erdreich sich auf die beschriebene Art ansetzen könne, wozu aber gewiß viel Zeit erfordert wird. Ich will seine eigene Worte anführen. S. 131 sagt er: „Unser Wirth zu Nicolosi erzählte uns das sonderbare Schicksal der nicht weit davon gelegenen schönen Landschaft bey Hybla. Sie war wegen ihrer Fruchtbarkeit, und insbesondere wegen ihres Honigs so berühmt, daß sie Mel Pasi hieß, bis sie von der Lava des Aetna überschwemmt wurde, und da sie dadurch ganz verwüestet wurde, veränderte man ihren Namen durch eine Art von Wortspiel in Mal Pasi. Bey einem zweiten Ausbruche erlangte sie vermittlest einer Menge vom Berge aufgeworfenen Asche ihre alte Schönheit und Fruchtbarkeit bald wieder, und hieß viele Jahre lang Mel Pasi. Endlich gerieth sie in dem unglücklichen Jahre 1669 wieder unter ein Feuermeer, welches sie ganz und gar unfruchtbar machte; und seit der Zeit ist sie wieder unter ihrem zweyten Nahmen Mal Pasi bekannt. Die Lava hat aber doch in ihrem Laufe über diese schöne Landschaft verschiedene kleine Inseln oder Hügel gelassen, woraus man doch sehen kan, was sie ehemahl gewesen ist.“

Wären Brydone und Signor Recupero nicht vom Vorurtheil geblendet gewesen, so würde diese Gegend ihnen gezeigt haben, auf welche Art die Lava mit einer guten fruchtbaren Erde zuweilen bedeckt wird, und zuweilen bloß oder unbedeckt bleibet. Sie wird von guter fruchtbarer Erde bedeckt, wann sie die über sie schwimmende Asche mit sich führet, und bleibet unbedeckt, wann sie dieselbe vorher ausgeworfen hat. Brydone würde dies bemerkt ha-

ben, wenn er die Sache unpartheyisch und ohne Vorurtheil untersucht hätte; denn ich habe dennoch in seiner Beschreibung deutliche Spuren gefunden, warum die Lava zuweilen die Asche mit sich führet, zuweilen aber nicht. S. 132 und 133 erzählt er, daß bey dem ersten Ausflusse, da die schöne Gegend Mal Passi in Mal Passi verwandelt wurde, ein 300 Fuß hoher Berg Montpelieri genannt, entstanden sey, und bey dem dritten Ausflusse der Lava 1669 entstand ein anderer hoher Berg eine Meile über Montpelieri. Bey dem zweyten Ausbruch, der die Gegend in Bel Passi veränderte, entstand kein Berg, wenigstens erwehnet er bey demselben keines entstandenen Berges, welches er sonst gewiß würde bemerkt haben.

Ich schliesse daraus, daß wann die Lava in der Höhle des Berges aufgebrauset ist, und das feste Erdreich erst mit Gewalt aufräumen muß ehe sie einen Ausweg finden kann, sie mit dem aufgeräumten Erdreiche ihre Asche auswerfe, woraus die oben angeführten Berge oder Hügel entstehen. Findet sie aber keinen sonderlichen Widerstand sich einen Weg zum Ausflusse zu bahnen, so vermischet sich das Erdreich, wodurch sie sich die Oefnung macht mit der über ihr schwimmenden Asche, und daraus entstehet dann das fruchtbarste Erdreich über der Lava, wodurch Mal Passi in Bel Passi verwandelt wurde.

Führet nun die Lava zuweilen das schön-

L.

ste fruchtbarste Erdreich mit sich, zuweilen aber nicht, wie aus der Beschreibung dieser Gegend bey Nicolosi erhellet, so ist der Schluß des Signori Recupero sehr übereilt und unrichtig, daß überhaupt das Erdreich sich erst nach und nach auf der Lava durch dem vom Winde hergeführten Staub und Aschengüsse ansehe, und daß die unterste der sieben Lagen Lava bey Jaci vor 14000 Jahren aus dem Berge geflossen seyn müsse, weil 2000 und mehrere Jahre dazu erfordert würden bevor eine mäßige Decke von Erdreich sich über der Lava ansehe.

Der wichtige Grund des Priesters Recupero für das hohe Alter der Erde wird also von seinem Freunde Brydone, der ihm so wichtig ist, deutlich wiederlegt. Und ich bin gewiß, daß alle die übrigen Beweise die für das hohe Alter der Erde angeführt werden, auf eben dem Sandgrunde gehauet sind. Wann nur Männer wie Herr Zollner, die Zeit und Fähigkeit dazu haben, sich bemühen werden sie genauer als bisher geschehen ist zu präsen.

Die Grundfesten der göttlichen Offenbarung ist zu stark, als daß Menschenwis sie zu untergraben vermdgend wäre. Seit ohngefähr 6000 Jahren haben die Feinde derselben sich vergeblich bemühet sie umzuwerfen, ihre Mähe wird auch ferner vergeblich seyn. Himmel und Erde werden vergehen aber die Wort vergehet nicht. Luther sang: Die Wort sie sollen lassen stahn und keinen Dank dazu hahn.

S.

Ben dem hiesigen Königl. Intelligenz Comtoir sind nachstehende von dem Herrn Hofmedailleur Loos in Berlin verfertigte Medaillen um beigefegten Preise in Comission zu haben. 1) Auf den Todt Friderich des 2ten a 3 rthlr. 2) Auf die Geburt Friderich Wilhelm des 2ten a 3 rthlr. 3) Auf dessen Regierungs Antritt a 3 rthlr. 4) Auf des Amts-Jubiläum des General-Chirurgi Hrn. Theben a ein u. ein halben rthlr. und 5) Medaillen zu Weihnachts- und Neujahrs-Geschenke zu gebrauchen a 2 und ein halben und 1 rthlr auch a 18 ggr.

Schlutius.

Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 53. Montags den 31. Dec. 1787.

I Citationes Edictales.

Demnach der Canonicus und Senior des hiesigen Capituls ad Stum Johaunem, Gronefeld, mit Hinterlassung eines sehr geringen Mobiliar, Nachlasses verstorben, und dessen Intestaterben diesen Nachlaß sub beneficio legis et Inventarii angetreten haben, auch per Decretum de hodierno die Vorladung aller Erbschafts-Gläubiger oder daran Anspruchmachenden verfügt, und der Justizcommissär Müller zum Interims-Curator ernannt worden: Als werden alle und jede so an diesem Nachlaß, aus welchem Grunde es seyn sollte, Anspruch und Forderungen zu machen sich befugt halten, hierdurch ad Terminum auf den 16. Febr. 1788. vor dem Assessor Wermuth citiret ihre Gerechtsame ad Protocolum anzuzeigen, und rechtlich zu beweisen; wobey zur Warnung bekannt gemacht wird, daß die Ausbleibenden aller ihrer habenden Vorrechte für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldet habenden Gläubiger etwa übrig bleibt, verwiesen werden sollen. Zugleich wird ein jeder der von den Effecten und Papieren des verstorbenen Senioris Gronefeld etwas in Händen haben, oder demselben etwas schuldig seyn sollte, hierdurch angewiesen, solches

binnen 4 Wochen Unserer Regierung anzuzeigen, und mit Vorbehalt seines daran habenden Rechts dahin abzulefern, oder zu gewärtigen daß er seines daran habenden Rechts für verlustig erkläret und mittelst Exekution von ihm bengetrieben werden solle. Urkundlich ist diese Edictal-Citation allhier bey der Regierung affigirt, den Lippstädter Zeitungen 1mal und den hiesigen Intelligenz-Blättern 2mal inseriret worden. Sign. Minden am 21. Decbr. 1787.

Anstatt ic. v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Entbieten allen und jeden, so an die Eheleute Joh. Berend Weber und Anna Margaretha Hilger zu Freeren einigen Anspruch zu haben vermeynen, Unsern Gruß, und fügen denenselben hierdurch zu wissen: was maßen vermittelst Decreti vom heutigen Dato über das Vermögen eurer gedachten Debitoren der Concurs formaliter erföhuet, der Justiz-Commissarius Doctor Erieten zum interimis Curatore bestellt und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchem nach citiren und laden wir euch hiemit, und in Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines allhier bey Unserer Regierung und das andere zu Freeren anzuschlagen, peremptorie

G g s

daß ihr a Dato innerhalb 9 Wochen und spätestens in Termino den 22ten Jan. a. fut. eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, und über die Bestätigung des ernannten interimis Curatoris euch ad Protocollum erkläret, auch demnächst in gedachtem Termino des Morgens um 10 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz in Person, oder falls habender geschlicher Ehehaften mittelst eines hialänglich instruirten Mandatarii, wozu euch allenfalls der Justiz-Commissarius Schröder vorgeschlagen wird, erscheinet, und vor dem ernannten Deputato Regierungs-Asistenz-Rath Schmidt euch gestellet, die Documente zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, und mit dem Gemeinen Schuldener super liquiditate, auch mit denen Neben-Creditoren super prioritare ab Protocollum verfähret, und demnächst rechtliche Erkantniß und locum in dem abzuschaffenden Prioritäts-Urteil gewartet; mit Ablauf des gefetzten Termini aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet oder wenn gleich solches geschehen, solche doch nicht gebührend justificeiret haben, nicht weiter gehört, sondern von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und ihnen gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Da auch schließlich zugleich der offene Arrest gegen sämtliche Debitores der Gemein-Schuldener und die etwaigen Pfand-Inhaber erkannt worden; so werden solche hierdurch gewarnet, denenselben bey Strafe doppelter Erstattung nichts zurück zu zahlen; sondern davon in dem anstehenden Termin mit Vorbehalt ihres respect. Rechts gewissenhafte Anzeige ad Protocollum zu thun. Urkundlich ic. Kling den 5ten Novbr. 1787.

In statt und von wegen ic.
Müller.

II Sachen, zu verkaufen.
Petershagen. Bey Meyer und Moses sind Kuh- Kalb- und Schaffelle zu verkaufen; lusthabende Käufer belieben sich binnen 14 Tagen einzufinden.

Herford. Es sollen am 8ten Jan. 1788 Nachmittags zwei Uhr in der Wohnung des wohlfeel. Hrn. Geheim-Raths von Hillensberg zwei schwarze gut eingefahrne resp. 5 und 6 jährige Stuten meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches etwaigen Kauflustigen hierdurch bekant gemacht wird.

III Sachen, zu vererbpachten.
Da die Pachtjahre des dem großen Potsdamschen Waisenhanse zugehörigen und im Amte Hausberge belegenen Nammer Zehntens mit künftigen Trinitatis zu Ende gehen, und zu dessen anderweitigen neuen Verpachtung Termini auf den 12. 26. Jan. und 12. Febr. 1788sten Jahres angeleget worden; so können sich diejenige Liebhaber welche diesen Zehnten auf einander folgende Jahre als von Trinitat. 1788. bis dahin 1794. zu pachten willens sind, sich in besagten Terminen Morgens um 10 Uhr auf der Krieger- und Domänen-Kammer einfinden, ihr Geboth eröffnen, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden gegen Nachweisung ordnungsmäßiger Caution diese Zehnten auf Sechs Jahre jedoch mit Vorbehalt der höchsten Approbation zugeschlagen werden soll.

Sign. Minden den 18. Decbr. 1787.
Anstatt und von wegen ic.
Haß. v. Redeker. Baumeister.

Da die Pacht-Jahre des dem großen Potsdamschen Waisenhanse zugehörigen und im Amte Petershagen belegenen kleinen Hahler Zehnten auf instehenden Trinitatis zu Ende gehen und derselbe von neuen auf anderweite Sechs Jahre als von Trinitatis 1788. bis dahin 1794. verpach-

tet werden soll, und zu dem Ende Termin auf den 12. 26. Jan. und 9. Febr. 1788sten Jahres angesetzt worden; so können diejenigen welche diesen Zehnten zu pachten willens sind, sich in besagten Terminen Morgens um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Kammer einzufinden, ihr Geboth eröffnen, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieser kleine Hahler Zehnte auf anderweite Sechs Jahre salva approbatione Regia zugeschlagen werden soll.

Sign. Minden den 18. Decbr. 1787.

Da die Pachtjahre der im Amte Hausberge belegenen und dem großen Potsdamschen Waisenhanse zugehörigen Arrende des Rüterbrocks mit künftigen Trinitatis zu Ende gehen, und zu deren anderweitigen Verpachtung auf Sechs nach einander folgende Jahre als von Trinitatis 1788. bis dahin 1794. Termini auf den 12. und 26. Januar u. 16. Febr. 1788sten Jahres anberahmet worden; so haben sich die Liebhabere die diese Arrende des Rüterbrocks auf Sechs Jahre in Pacht nehmen wollen, in besagten Terminen auf der Krieges- und Domainen-Kammer Morgens um 10 Uhr einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden diese Rüterbrocks Arrende gegen Bestellung tüchtiger Sicherheit, und mit Vorbehalt der höchsten Approbation in Pacht überlassen werden.

Sign. Minden den 18. Decbr. 1787.

Anstatt und von wegen ic.

v. Breitenbauch Haß. Ziemann.

Minden. Ein Garten vorm Wesser Thor so der Herr Secretär Gaffran in Miethe gehabt, ist anderweitig zu vermietten; Liebhaber können sich bey dem Kaufmann Herrn Rodowe melden.

IV Notifikationen.

Minden. Die Frau Wittwe Albert Fochmus hat 8 Morgen Friderich Meyersche Ländereyen von dem Alshausen Krüger Schloman aus dem Naderrechte gültlich abgetreten erhalten, mithin solches Land künftlich acquiriret.

Die Wittwe Langen geborne Catharine Clare Zehenern hat an ihren Sohn den Tischler Johann Daniel Lange ihre beiden Häuser sub No. 277 und 280 nebst zugehörigen Pertinenzien, wie auch einen Acker Land vorm Kubthore in den Winddieslen, und die vorm Simeonsthore belegene in eins gezogene Gärten, durch eine Schenkung unter Lebendigen erb- und eigenthümlich abgetreten.

Amte Rahden. Es hat der hiesige Hr. Obergemeinder Warckhausen die denen Schraderschen Puppillen zugehörige Hollweden Stette sub No. 106 Bauerschaft Kleindorf mit allen Recht und Gerechtigkeiten bey der vorgewesenen freywilligen Subhastation für das Geboth von 1616 rthlr. in Golde als Bestbietender erstanden, und ist mit Genehmigung eines Hochlöbl. Puppillen Collegii der Abjudications-Beschcheid darüber ertheilet worden.

Harlinghausen. Da die Chanoinesse von Goerz genannt Wrisberg zu Schildesche, unter dem 28. Junii die Königl. allerhöchste Erlaubniß, das Gut Harlinghausen nach Belieben verkaufen zu dürfen, erhalten; hat der Hochfürstl. Dösnabrücksche Cammerherr und Landdrost Freyherr von Schele auf Schelenburg, dieses Gut mit dazu gehörenden adelichen Gerechtigkeiten, von der obgedachten Chanoinesse von Wrisberg acquiriret.



Heilsame Erinnerungen bey'm Schlusse des Jahrs.

Das feyerliche Ende eines ganzen Jahres muß auch den Sorgloseten an zwey wichtige Wahrheiten erinnern: an das schnelle Entfliehen seiner Tage; und an die Rechenchaft, die er von der Anwendung seines Erdenlebens einst wird geben müssen. Erinnerungen, die, wenn er sie recht benutzt, Einfluß in seine Moralität, und dadurch Einfluß in sein künftiges Schicksal in der Ewigkeit haben. Verkennen läßt es sich nicht, daß das menschliche Leben von einer so kurzen und ungewissen Berechnung sey, daß jeder nachdenkende Mensch in den Ausruf des heiligen Dichters einstimmen muß: **Wie gar nichts sind alle Menschen, die doch so sicher leben! wie gar nichts!** Alle Menschen sollten dies wissen, die meisten glauben es auch zu wissen; allein dennoch macht diese fühlbare Wahrheit nicht den Eindruck auf die meisten Menschen, den sie nach ihrer Wichtigkeit machen sollte. Tägliche Erfahrungen machen sie nicht klüger und bedachtsamer, nicht vorsichtiger in ihren Entschlüssen und weiser in ihrer ganzen Lebensart. Wie wichtig ist es also, daß sie durch hellere Erleuchtung, durch tiefere Rührung des Herzens über Leben, Tod und Unsterblichkeit zur wahren Weisheit des Lebens geführt werden.

Was ist hier des Menschen Dauer? Nichts weiter als eine Handbreit, und die ganze Summe seines Lebens auf Erden wie nichts. Eine Handbreit von seiner Wiege liegt sein Grab entfernt, und wie bald ist auch diese Handbreit verschwunden! Und ach! dieser kurze Raum zwischen Leben und Tod — wie wird er von den meisten Menschen ausgefüllt! Was muß man von dem besten und glücklichsten Leben am Ende sa-

gen, als daß es Mühe und Arbeit gewesen! Hätte wohl dieses Leben einigen Werth, wenn kein zukünftiges und besseres darauf folgte, wenn es nicht seine Bestimmung wäre, sich in demselben auf das künftige Leben vorzubereiten, und es als eine Saatzeit für eine künftige Erndte zu betrachten?

Einmal ist es doch gewiß, dieses Leben ist kurz und ungewiß. Eine Wahrheit, die dem Menschen immer gegenwärtig seyn, ihm immer Antrieb werden sollte, nie sicher und sorglos dahin zu leben, weder in Beziehung auf seine Entwürfe, die er für diese gegenwärtige Welt macht, noch in Rücksicht auf seine Ewigkeit, noch in Ansehung seiner Bekehrung. Allein die meisten Menschen thun gerade das Gegentheil. Voll Gesundheit und Jugend setzen sie gemeinlich ihr Ziel noch weit hinaus, und denken sich ihren kurzen Lebenslauf wie eine halbe Ewigkeit. Wie ausgedehnt, wie zuversichtlich ausgerechnet sind nicht ihre Entwürfe und Unternehmungen, je nachdem sie einem jeden seine Hauptneigung vorschreibt! Und doch, wie bald abgebrochen! Welche Entwürfe, welche Anstalten, als wenn sie ewig in der Welt leben wollten, als wenn sie hier nicht in der Fremde, sondern in der Heymath wären, die sie nie wieder verlassen dürften! Der nachdenkende Mensch, der Christ sieht dies Leben aus einem ganz andern Gesichtspunkte an. Ihm ist es Erziehung und Vorbereitung auf ein zweytes und vollkommneres Leben in einer andern Welt, dessen Dauer eine ganze Ewigkeit seyn wird, und das mit dem gegenwärtigen, wie Anfang und Folge in der genauesten Verbindung steht. Daher berechnet er seine Unternehmungen

mit seinen Kräften, seine Neigungen mit seinen Pflichten. Er genießt zwar die unschuldigen Freuden dieses Lebens, aber immer mit einem dankbaren Blick auf den Gott, der sie ihm gab, und der ihm dadurch die rauhern Pfade seines Pilgerlebens minder beschwerlich machen wollte. Er trübt nicht die Quelle seiner Erdenfreuden, die in einem wohlgeordneten Herzen liegt, das sich frommer und rechtschaffener Gesinnungen gegen Gott und Tugend bewußt ist. Weil ihm sein Beruf wichtig ist, so sucht er ihn auch im Vertrauen auf Gott, mit weiser Thätigkeit, und mit Unterwerfung unter die Fügungen der Vorsehung zu erfüllen. — Die meisten Menschen leben sicher und sorglos in Ansehung ihrer Gesundheit; die doch so leicht zerfällt, so bald unheilbar angegriffen werden kann. Ein unbedeutender Zufall, der Hauch eines kühlen Windes, ein kleiner Fehler der Diät, eine unerheblich scheinende Unvorsichtigkeit, kann die stärkste, die blühendste Gesundheit leicht zu Grunde richten. Alles das erwegen die wenigsten Menschen; sie denken nicht daran, wie leicht sie der Fall treffen könnte, krank zu seyn, und thun doch alles dazu, um es zu werden. Auch hierin handelt der Christ weiser. Seine Gesundheit ist ihm ein großes Geschenk des Lebens, ohne welches alle andere Lebensgüter und Lebensfreuden unbrauchbar werden. Er sorgt auch für sie, so viel es mit seinen höhern Pflichten bestehen kann. Aber er bereitet sich auch in gesunden Tagen auf Stunden des Leidens, auf Tage der Schmerzen und der Krankheit, und macht sich mit dem Tode bekannt, noch ehe er sterben muß. — Sicher leben die meisten Menschen in Ansehung ihrer Besserung dahin. Sie verschieben diese wichtige Angelegenheit immer auf künftige Zeiten, oder aufs Krankenbette, gerade als wenn das Künftige nur von ihrem Willen abhänge. Der Christ läßt nichts, am wenigsten ein so großes Geschäft, woran eine Ewigkeit

hängt, auf eine ungewisse Stunde ankommen. Er kennt die Vorzüge, die eine frühe Bekehrung gibt; er weiß, daß früh sich bekehren, eben so viel ist, als früh glücklich werden, als daß er dies nicht zu seiner ersten Sorge, zu seiner Hauptangelegenheit machen sollte. Er kennt edlere und bessere Güter, als daß er die irdischen zu sehr lieben und vorziehen sollte. Er weiß, daß er hier im Vorhofe des Lebens, nicht in dem eigentlichen Leben selbst ist. Er sieht seine letzte Stunde lange voraus, und weihet sich ihr als der festlichen Stunde seiner Unsterblichkeit. Vorzüglich wird ihm der letzte Abend eines ganzen Jahres dazu ein feyerlicher Abend, an welchem er die Glückseligkeit seiner Lage stärker als sonst fühlet, noch mehr sich gegen alle Sicherheit wafnet, und sich noch ernstlicher auf seinen allerletzten Abend anschickt.

Eben so wichtig und eindrücklich muß am Ende des Jahrs die Erinnerung an unsere letzte Rechenschaft seyn. Da wir einmal gewiß von allen unsern verlebten Tagen, Kräften und Gelegenheiten zum Guten Rechenschaft ablegen müssen; so ist die Erinnerung hieran heilsam und nöthig. Keiner wird von dieser Rechenschaft befreyet seyn. Jedem gab Gott ein Leben, in welchem er zum Guten wirksam und thätig seyn sollte; jedem Gelegenheiten und Antriebe, seine Kräfte nützlich zu gebrauchen. Dem einen gab er Macht, dem andern Weisheit, diesem Reichthum und Ehre, jenem ein weiches und fühlendes Herz; manchem ein langes und glückliches Leben. Von dem Gebrauch aller dieser Gaben, Kräfte und Gelegenheit muß einst Rechenschaft abgelegt werden. Auch kleine Nachlässigkeiten, auch geringe scheinende Verunehrungen sind in dem Gerichte Gottes wichtig. Vornehmlich werden wir Rechenschaft ablegen müssen, wie wir unsere Tage in Beziehung auf das Christenthum und die Beförderung des Guten angewendet haben.

Jede Nahrung zum Guten, jede Gelegenheit dazu, die wir als Christen hatten, jedes Beispiel, das wir an unserm Erbsifer erblickten, jeden Grad der Stärke zur Ausföhrung guter Absichten, die uns unsre Religion mittheilt, jeden seeligen Tag der Gnade, jedes Fest des Christenthums, das die Quelle großer Erweckungen ward, oder werden konnte — wird uns Gott vorhalten, und nun den Beweis durch Thaten von uns fordern, wie wir dies alles gebraucht und angewendet haben. Eine große, schwere Rechenschaft! Wohl dem, der sich darauf mit der sorgfältigsten Gewissenhaftigkeit vorbereitet! Wie wichtig und heilsam ist es, sich an diese Rechenschaft zu allen Zeiten, und vornehmlich an dem feyerlichen Ende eines ganzen Jahrs, zu erinnern! Denn wie viele Gelegenheiten zum Guten, wie viel verschwendete oder zugekaufte Stunden, wie viel selige Nahrungen faßt nicht ein einziges Jahr in sich! Wie nöthig ist es sich hieran zu erinnern, damit man nicht nur aus seiner sinnlichen Sicherheit erweckt, sondern auch zu einem künftigen vorsichtigeren Leben ermuntert werde! Denn leider ist die leichtsinnige Denkungsart der meisten Menschen so groß, daß ihnen die wichtigsten Angelegenheiten, Religion, Tugend und Ewigkeit, Dinge

Feyerabendlied.

Dir, der meine Pilgerreise
Bis an dieses Ziel gebracht,
Dir, der väterlich und weise,
Täglich über mir gewacht;
Dir bringt aus des Herzens Fülle
Auch mein Feyerabendlied,
Opferdank in Sabbathsstille,
Der mir warm im Herzen glüht!

von geringer Erheblichkeit sind, und sie der letzten Rechenschaft ohne Nachdenken mit verwundeterm Gewissen entgegen eilen. Ihr größte Geschäfte in Verlostigung, und ihre Kräfte verschwenden sie im Genuße sinnlicher Vergnügungen. Ihr Leben fließt in beständigen Zerstreuungen dahin, und ehe sie es vermuthen, sind sie am Ziele derselben, und werden zur Rechenschaft aufgefordert. Was könnte also heilsamer seyn, als eine Erinnerung an diese große Rechenschaft, als ein ernstlicher Hinblick auf diesen Tag des Gerichts und seine Folgen? Dieser Gedanke wird Antrieb zum christlichen Wandel, Warnung gegen den Betrug der Sünde, daß die Seele nicht wieder in ihre vorige Betäubung zurückfällt, und ihrer großen Bestimmung vergisst. Wüchte dieses Jahres letzter Abend allen dazu heilige Veranlassung werden! Wüchte Leichtsinns, Gedankenlosigkeit, Weltliebe, Eitelkeit, irdischer Sinn keinen von dem ernsthaften Gedanken an die künftige Rechenschaft zurückhalten! Wüchte jeder sich in die selbige Verfassung setzen, daß er heute, und an seinem allerletzten Abend, mit Ruhe und Zuversicht auf den Tag des Lebens und des Gerichts hinaussehauere könne!

Wie des Pilgers Blicke glänzen,
Wenn er seinem Ziele nah,
Schon die angenehmen Gränzen
Seines Vaterlandes sah:
Wie er dann der rauhen Pfade,
Der Beschwerden ganz vergißt,
Und mit Freuden die Gestade
Seiner nahen Heymath grüßt:

So empfind ich Ruh und Liebe,
Näher meinem Ziel zu seyn,
Und vom Dornenpfade müde,
Meines Sabbath's mich zu freun,
Näher fährt zum hohen Lohne
Jedes Jahr der Prüfungszeit,
Näher zur errungenen Krone,
Näher hin zur Seligkeit.

Nimm den Dank, den ich dir weyhe,
Nimm ihn, Vater, gnädig an! —
Thränen dank und tiefe Reue, —
Nimm dies Opfer gnädig an!
Tausend herrliche Beweise
Deiner Huld gab mir dies Jahr,
Gott, der auf der Pilgerreise,
Vater, Freund und Retter war.

Stärkend war der Quell der Freuden,
Der auf meinem Wege floß;
Kurz die Klagen über Leiden,
Die in deinen Schooß ich goß;
Reich die Fülle deiner Segen,
Die so oft mein Herz erquickt.
Wenn ich matt auf meinen Wegen
Fromm zu dir hinaufgeblickt.

Wohlthat war die Periode
Meiner kurzen Sätzezeit,
Vorbereitung zu dem Tode,
Zum Genuß der Seeligkeit.
Wäre sie mir immer theuer,
Jeder Tag ein Heiligtum,
Jede Stunde Tagendeyer,
Ausgekauft zu deinem Ruhm!

Wäre jeder Tag des Lebens,
Das ich lebte, mir Gewinn!
Flöße künftig nicht vergebens
Nuch nur Eine Stunde hin!
Wohl mir, wenn die letzte Stunde
Mir nicht schwer und schrecklich wird,
Und, getreu in deinem Bunde,
Mich dein Engel zu dir führt.

O dann ist er ausgerungen
Meines Lebens Kampf und Streit,
Und zu dir empor geschwungen,
Freu ich mich der Seeligkeit.
Wird die Feyerstunde schlagen,
Die mir Ruf zum Leben ist;
O dann wird mein Herz nicht zagen,
Weil du mir verßdhnet bist!

Das wird nun das frohe Ende
Eines heißen Tages seyn;
Müde sinken meine Hände,
Und mein Auge schlummert ein.
Vater, dem ich meine Seele,
In der letzten Stunde Graun,
Zur Bewahrung anbefehle,
Dich, dich soll ich ewig schaun.

Und mit den geprüften Frommen,
Die sich deiner hier gefreut,
Soll auch meine Seele kommen,
In das Reich der Herrlichkeit.
Alles Leid ist dann verschwunden,
Alles deckt das Grabmal zu,
Und auf diese Arbeitsstunden
Folgt des Feyerabends Ruh.

An Gott, den unwandelbaren Schöpfer der Zeiten.

Huf! entschwing dich der Erd', o meine
Seele!
Und erhebe dich hoch mit Andachts-
flügeln
Zu dem Schöpfer der Zeiten,
Die, wie die Pfeile dem Bogen,
entfliehn.

Der du bleibst, wie du bist, dessen Jahre
Nicht ein Wechsel der Zeit begrenzt,
Wo ewger
Dauer Ewigkeit folget:
Sey du der Gegenstand meines
Gesangs

Eh das zahllose Heer der großen Welten
 Aus dem Nichts hervorsprang; eh
 noch die Sonne
 Aus der tagenden Dämmerung
 Strahlen ausfüend und blendend auf-
 stieg;
 Eh die Erde, das Land, wo Menschen wallen
 Und mit heiliger Furcht die feinsten
 Spuren
 Deiner Gottheit anstaunen,
 Frey an nichts hangend so wundervoll
 schwamm;
 Eh du Bergen den Grund im Eingeweide
 Des geschaffnen Erdballs tief legtest;
 eh man
 Sah Thäler von Lasten
 Drohender Felsen zusammengebrängt:
 Damals warst du schon der Mächt'ge Weise
 Seit undenklichem Raum, was du
 auf ewig
 Unveränderlich seyn wirst,
 Wenn auch kein Stäubchen vom Erd-
 ball mehr ist.
 Keiner Finsterniß weicht von deinem Lichte
 Je der mindeste Theil. Des Lichtes
 Vater
 Ohne Wechsel und Aenderung
 Und des vollkommensten Geber bist du.
 Nur Gedanken voll Heil und selgem Frieden
 Voll Erbarmung und Huld denkst du
 beständig.
 Deiner freun sich die Menschen,
 Weil dein Rath, Gnädigster für und
 für bleibt.
 Hieran denk auch mein Geist mit froher
 Hoffnung,
 Wenn am Rande des Jahrs aus
 tausend Spuren
 Deiner Gnaden er schließet,
 Daß du die Menschen so gerne beglückst.

Gestern schloß sich ein Jahr und mit ihm eilte
 Dieser sterbliche Leib als Staub dem
 Staube,
 Und die denkende Seele
 - Näher dem, der sie den Körper entließ.
 Dank und Jubel und Preis dir! Gott der
 Zeiten,
 Wenns verfllossene Jahr mir reichen
 Saamen
 Für die Ewigkeit streute
 Und ich gestärkt durch dich heiliger
 ward!
 Um Vergebung seh ich, wenn fremde Pfade
 Mein leicht strauchelnder Fuß sich
 unvorsichtig
 Wählte, wenn ich die Banden
 Menschenbeglückender Tugend verließ.
 Oft verführt uns der Leib des Lobes, mit sich
 Reißt er mächtig den Geist, herß
 Befre wünschet
 Und bey ruhiger Prüfung,
 Weil er gefehlt hat, mit Kummer sich
 quälet.
 Einst wenn Zeiten der Zeit, wenn schnelle
 Jahre
 Nicht mehr Jahren entfliehn: dann
 werd' ich reiner
 (O Gedanke volle Wonne!)
 Deine Befehle, mein Schöpfer erfüllen.
 Jede Bürde des Lebens wird mir leichter,
 Jedes Leiden erträglich durch die
 Aussicht
 In die glückliche Zukunft;
 Die noch ein heiliges Dunkel verhüllt.
 Laß mich, Vater, gestärkt den Rest der Tage
 Stets aufs treueste weihn dir und der
 Tugend,
 Und von reichlicher Ausfaat
 Reichliche Erndten einst finden bey dir.

Drude.

Des 1787sten Jahres Ende.



